15. Landschaftsversammlung 2020-2025

Qualität für Menschen

An die Mitglieder
des Landesjugendhilfeausschusses

Köln, 10.09.2021
Frau Fischer-Gehlen
Fachbereich 41

Landesjugendhilfeausschuss

Donnerstag, 23.09.2021, 9:30 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **2**. Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221/809-6011.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Bitte beachten Sie die Anlage für Hinweise zum Infektionsschutz zu COVID-19.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung		**Beratungsgrundlage**
1.	Anerkennung der Tagesordnung	
2.	Niederschrift über die 1. Sitzung vom 20.05.2021	
3.	Jederzeit wieder. Gemeinsam gegen Antisemitismus Berichterstattung: Dr. Marcus Meier, Geschäftsführer der Kölnischen Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit e.V.	**Präsentation**
4.	Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen	
4.1.	Psychische Versorgung von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Pandemie Berichterstattung: LVR-Dezerntin Frau Wenzel-Jankowski	**Präsentation**

Beratungsarten: B = Beschluss, E = empfehlender Beschluss, K = Kenntnis

4.2.	Zwischenbericht zur Modellförderung eines Kooperationsverbundes „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen" in Modellregionen Berichterstattung: LVR-Dezernentin Frau Wenzel-Jankowski	**15/250** K
5.	"Die Krise als Chance nutzen" / Zweiter Teilbericht Berichterstattung: Erster Landesrat und LVR-Dezernent Herr Limbach	**15/314/1** K
6.	Integrierte Beratung: Bericht zum Stand der beiden Projekte zur sozialräumlichen Erprobung und zum Webportal "LVR-Beratungskompass" Berichterstattung: Landesdirektorin Frau Lubek	**15/360** K
7.	Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR Berichterstattung: Landesdirektorin Frau Lubek	**15/300** K
8.	Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über die Unterstützungsangebote des LVR an seine Mitgliedskörperschaften und seine Mitarbeiterschaft Berichterstattung: LVR-Dezernentin Frau Hötte	**15/509** K
9.	Haushalt 2022/2023	
9.1.	Haushalt 2022/2023: Entwurf der Planungen für die Produktgruppen 049 bis 052 (Produktbereich 06, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie 074 und 086 (Produktbereich 05, Soziales) Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann	**15/520** K
9.2.	Haushalt 2022/2023 hier: Zuständigkeiten des Landesjugendhilfeausschusses Berichterstattung: LVR-Dezernentin Frau Hötte	**15/495** B
9.3.	Haushalt 2022/2023 hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses Berichterstattung: LVR-Dezernentin Frau Hötte	**15/420** K
10.	Umsetzung BTHG Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann	
11.	Trauma "Verschickungskind". Verschickt um gesund zu werden - Demütigung und Gewalt gegen Kinder in Kinderheilanstalten Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann	**15/359** K
12.	Adoptionshilfegesetz Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann	**15/394** K
13.	Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann	**Präsentation**

14.	Aufsichtsrechtliche Grundlagen Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann	**15/534** K
15.	Pandemiebedingte zusätzliche Förderprogramme	
15.1.	Pandemiebedingte zusätzliche Förderungen Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann	**15/493** K
15.2.	Bedarfe von Kindern und Jugendlichen nach der Corona-Pandemie Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann	**15/395** K
16.	Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	
16.1.	Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann	**15/329** B
16.2.	Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann	**15/398** B
16.3.	Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann	**15/524** B
17.	Bildung eines Facharbeitskreises Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann	
18.	Bericht aus der Verwaltung	
19.	Beschlusskontrolle	
20.	Anfragen und Anträge	
21.	Verschiedenes	

Nichtöffentliche Sitzung

22.	Auswirkung SGB VIII-Reform auf das LVR-Landesjugendamt Rheinland Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann	**15/506** K
23.	Anfragen und Anträge	
24.	Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

H o l t m a n n -S c h n i e d e r

Hinweise zum Infektionsschutz (Stand: 27.08.2021)

1. Durchführung der Sitzung

Die Sitzung findet als Präsenzveranstaltung statt. Bei Betreten des Gebäudes und des Sitzungsraumes ist eine medizinische Maske oder eine Maske höheren Standards zu tragen. Diese kann am Sitzplatz abgesetzt werden.

Durch die Verwaltung werden weitere Hygienemaßnahmen getroffen.

2. Vorbereitung auf die Sitzung

Ab einer Inzidenz von 35 müssen Sie für die Teilnahme an der Sitzung gemäß der CoronaSchVO eines der „3-Gs" (genesen, geimpft, getestet) nachweisen. Ein Selbstschnelltest ist als Nachweis nicht ausreichend.

3. Gründe für eine Nichtteilnahme

Bitte begeben Sie sich insbesondere nicht zum Sitzungsort, wenn

- Sie keines der „3-Gs" nachweisen können,
- Sie Symptome einer Erkältungskrankheit aufweisen oder
- Sie einer Absonderungspflicht gem. § 4 CoronaEinreiseV unterliegen oder eine sonstige Quarantänepflicht besteht. Eine sonstige Quarantänepflicht kann sich insbesondere aus §§ 14 - 16 CoronaTestQuarantäneVO des Landes NRW oder durch behördliche Anordnung ergeben.

Sollten im Einzelfall Unsicherheiten bestehen, ob eine Teilnahme an der Sitzung möglich ist, steht die LVR-Stabsstelle Sitzungsmanagement unter LVR-Sitzungsmanagement@lvr.de für Fragen zur Verfügung.

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Qualität für Menschen

Niederschrift
über die 1. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
am 20.05.2021 in Köln, Horion-Haus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Dornseifer, Falk	für Ibe, Peter
Dr. Leonards-Schippers, Christiane	
Stolz, Ute	für Natus-Can M.A., Astrid
Rubin, Dirk	

SPD

Holtmann-Schnieder, Ursula	Sitzungsleitung ab TOP 4
Schnitzler, Stephan	
Wilms, Nicole	

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Deussen-Dopstadt, Gabi	
Schmitt-Promny M.A., Karin	Sitzungsleitung bis einschl. TOP 3
Tadema, Ulrike	

FDP

Breuer, Klaus	für Nüchter, Laura

Die Linke.

Wagner, Barbara

Die FRAKTION

Bamler, Thomas	beratendes Mitglied

Gruppe FREIE WÄHLER

Fink, Hans-Jürgen	beratendes Mitglied

Wohlfahrtsverbände/Jugendverbände

Eigenbrod, André	
Hardt-Zumdick, Dagmar	
Lübbe, Jens	für Koch, Susanne
Otto, Jürgen	

Pilger, Max
Schleiden, Doris
Siemens-Weibring, Helga

beratende Mitglieder

Alich-Meyer, Roswitha
Salewski, Lara
Sütterlin-Müsse, Maren
Weidinger, Claus A.

Verwaltung:

LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie	Herr Bahr
LVR-Leiter Fachbereich Querschnittsaufgaben und Transferleistungen	Herr Bruchhaus
LVR-Leiterin Fachbereich Kinder und Familie	Frau Clauß
Leiter LVR-Fachbereich Jugend	Herr Jung
LVR-Dezernent Soziales	Herr Lewandrowski (TOP 9, 10)
Stabsstelle Steuerungsunterstützung	Herr Eichmüller (TOP 8)
LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Transferleistungen	Frau Fischer-Gehlen (Protokoll)

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung		**Beratungsgrundlage**
1.	Anerkennung der Tagesordnung	
2.	Bestellung einer Schriftführung für den Landesjugendhilfeausschuss Rheinland	**15/189** B
3.	Wahl der/des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland und der/des stellvertretenden Vorsitzenden	
4.	Verpflichtung der sachkundigen Bürger*innen und der Mitglieder der freien Jugendhilfe	
5.	LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie	
5.1.	Vorstellung des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie	
5.2.	Aufgaben und Struktur des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie	**15/252** K
6.	LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2020	**15/41/1** K
7.	"Die Krise als Chance nutzen"/ Erster Teilbericht	**15/143/1** K
8.	Das Onlinezugangs- und das E-Government-Gesetz als ein Treiber der Digitalen Transformation des LVR	**15/206** K
9.	Teilhabeverfahrensbericht 2020	**15/187** K
10.	Pflegefamiliengeld - landeseinheitliche Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien	**15/193** K
11.	Ausschreibung des LVR-Preises Mitmän in 2021	**15/220** K
12.	Jahresberichte	
12.1.	Jahresberichte 2019 und 2020 Team Aufsicht und Beratung in Kindertageseinrichtungen	**15/215** K
12.2.	Bericht über die Aufsicht von stationären Einrichtungen der Jugendhilfe	**15/198** K
13.	Informationen zum 17. DJHT vom 18. bis 20.05.2021 in digitaler Form	**15/219** K
14.	SGB VIII-Reform	
15.	Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung	
16.	Bericht aus der Verwaltung	
17.	Beschlusskontrolle	

18. Anfragen und Anträge

19. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

20. Anfragen und Anträge

21. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	12:25 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	12:30 Uhr
Ende der Sitzung:	12:30 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung eröffnet LVR-Dezernent Herr Bahr die Sitzung mit der Feststellung der Altersvorsitzenden. Frau Schmitt-Promny - als das an Lebensjahren älteste Mitglied - erklärt sich bereit, das Amt der Altersvorsitzenden zu übernehmen.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1
Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2
Bestellung einer Schriftführung für den Landesjugendhilfeausschuss Rheinland Vorlage Nr. 15/189

Der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland beschließt **einstimmig:**

Der Leiter des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie wird als Schriftführer für den Landesjugendhilfeausschuss Rheinland bestellt. Ihm wird die Möglichkeit eingeräumt, die Schriftführung auf Mitarbeitende des LVR zu übertragen.

Punkt 3
Wahl der/des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland und der/des stellvertretenden Vorsitzenden

Die Altersvorsitzende stellt fest, dass der Landesjugendhilfeausschuss mit 19 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist.
Sie bittet um Nennung der Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden und namentliche Nennung der Wahlvorschläge für das Amt der/des Vorsitzenden und der Stellvertretungen. Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass über die Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretungen in einem Wahlgang offen abgestimmt wird.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig:**

Frau Ursula Holtmann-Schnieder wird zur Vorsitzenden, Frau Dr. Christiane Leonards-Schippers zur 1. stellvertretenden Vorsitzenden und Frau Karin Schmitt-Promny zur 2. stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Punkt 4
Verpflichtung der sachkundigen Bürger*innen und der Mitglieder der freien Jugendhilfe

Die neue Vorsitzende, Frau Holtmann-Schnieder, verpflichtet die anwesenden sachkundigen Bürger*innen und die Mitglieder der freien Jugendhilfe:

Eigenbrod, André
Hardt-Zumdick, Dagmar
Lübbe, Jens
Otto, Jürgen
Pilger, Max
Schleiden, Doris
Siemens-Weibring, Helga
Bamler, Thomas
Fink, Hans-Jürgen
Alich-Meyer, Roswitha
Salewski, Lara
Sütterlin-Müsse, Maren
Weidinger, Claus

Punkt 5
LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie

Punkt 5.1
Vorstellung des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie

LVR-Dezernent Herr Bahr stellt das Dezernat Kinder, Jugend und Familie in einem Power-Point-Vortrag vor. Insbesondere weist er auf die vielfältigen Aufgaben des LVR-Landesjugendamtes hin (Aufsicht, Beratung, Fortbildung, Förderung und Dienstleistungen für Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen).
Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage **(Anlage 1)** beigefügt.

Die Vorsitzende bittet Herrn Jung, den neuen Fachbereichsleiter Jugend, sich dem Ausschuss vorzustellen.

Der Vortrag wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 5.2
Aufgaben und Struktur des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie Vorlage Nr. 15/252

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die Aufgaben und Strukturen des LVR-Dezernates 4, Kinder, Jugend und Familien gemäß Vorlage 15/252 zur Kenntnis.

Punkt 6
LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2020
Vorlage Nr. 15/41/1

Die Vorsitzende erläutert, dass die Zielrichtung 10 Kindeswohl und Kinderrechte für den Landesjugendhilfeausschuss von besonderer Bedeutung sei.

Der Entwurf des Jahresberichtes 2020 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage-Nr. 15/41/1 zur Kenntnis genommen.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion geplant.

Punkt 7
"Die Krise als Chance nutzen"/ Erster Teilbericht
Vorlage Nr. 15/143/1

Herr Breuer fragt nach der Basis des zweiten Teilberichts.
LVR-Dezernent Herr Bahr antwortet, dass dieses derzeit erarbeitet werde.
Frau Schmitt-Promny fragt nach den Auswirkungen für Mitarbeitende mit Behinderung und bittet, dies für den zweiten Teilbericht mitzunehmen.

Die Vorlage 15/143/1 "Die Krise als Chance nutzen"/ Erster Teilbericht wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 8
Das Onlinezugangs- und das E-Government-Gesetz als ein Treiber der Digitalen Transformation des LVR
Vorlage Nr. 15/206

Herr Eichmüller führt in die Vorlage ein. Er informiert, dass die Aufsicht der LVR-Fachbereiche 42/43 am 13.04.2021 in das Onlinezugangsgesetz aufgenommen werden konnten.
Frau Siemens-Weibring mahnt ein Zusammenspiel der Online-Portale an und fragt nach gemeinsamen Portalen und abgestimmten Vorgehensweisen.
Herr Eichmüller referiert kurz darüber, wie Leistungen und Portale künftig verlinkt und an gemeinsamen Lösungen gearbeitet werde.
LVR-Dezernent Herr Bahr führt aus, dass Online-Zugänge in naher Zukunft gewährleistet werden müssten. Diesbezüglich wollen die LAG öffentliche und freie Träger gemeinschaftlich agieren. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet.
LVR-Dezernent Herr Lewandrowski ergänzt, dass an der Hinterlegung eines digitalen Arbeitsprozesses gearbeitet werde.
Herr Eichmüller informiert, dass im Herbst 2021 der Beratungskompass präsentiert werden soll.

Die Beschreibung der Ausrichtung und Auswirkungen von Onlinezugangs- und E-Government-Gesetz NRW sowie der sich daraus ableitende Handlungsansatz für den LVR werden zu Kenntnis genommen.

Punkt 9
Teilhabeverfahrensbericht 2020
Vorlage Nr. 15/187

LVR-Dezernent Herr Lewandrowski teilt mit, dass die Datenlage aus dem Teilhabeverfahrensbericht 2020 im nächsten Bericht aussagekräftiger sein werde.

Die Ergebnisse des zweiten Teilhabeverfahrensberichts 2020 werden gemäß Vorlage Nr. 15/187 zur Kenntnis genommen.

Punkt 10
Pflegefamiliengeld - landeseinheitliche Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien
Vorlage Nr. 15/193

LVR-Dezernent Herr Lewandrowski informiert, dass ein landeseinheitlicher Katalog an Eingliederungshilfeleistungenen für Pflegefamilien erstellt werden konnte.
Frau Schmitt-Promny bittet, die Hilfenachfrage im Pflegekinderwesen weiter zu verfolgen und nicht nur die Geldleistungen im Blick zu behalten, sondern auch den Unterstützungs- und Beratungsbedarf.

Die Einführung des Pflegefamiliengeldes zur landeseinheitlichen Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche zur Betreuung in einer Pflegefamilie in Zuständigkeit der Landschaftsverbände wird gemäß Vorlage Nr. 15/193 zur Kenntnis genommen.

Punkt 11
Ausschreibung des LVR-Preises Mitmän in 2021
Vorlage Nr. 15/220

Die Vorsitzende erläutert kurz die Intension des neuen LVR-Preises.
Herr Rubin bittet die Mitglieder, in ihren jeweiligen Gremien und Verbänden dafür zu werben.

Die Informationen zur Ausschreibung des LVR-Preises Mitmän werden zur Kenntnis gegeben.

Punkt 12
Jahresberichte

Punkt 12.1
Jahresberichte 2019 und 2020 Team Aufsicht und Beratung in Kindertageseinrichtungen
Vorlage Nr. 15/215

Herr Rubin verzeichnet gestiegene Fallzahlen während der Pandemie in Bezug auf Gewalt an Kindern und Fachkräftemangel. Er mahnt dringend an, mehr gegen den Fachkräftemangel zu tun und verstärkt auszubilden.
Frau Clauß informiert, dass das Ausbildungsproblem erst mittel- bis langfristig gelöst werden könne, aufgrund der langen Ausbildungs- bzw. Studienzeiten.
Frau Schmitt-Promny merkt an, dass die Entwicklung des Entlohnungssystems eine weitere Herausforderung sei.

Frau Siemens-Weibring warnt vor einem Verteilungskampf zwischen Kitas und OGS. Die sozialen Berufe stehen insgesamt in einem Wettbewerb gegeneinander.
Die Vorsitzende spricht sich für eine Initiative für mehr Fachkräfte und mehr Männer in den sozialen Berufen aus.

Die Vorlage 15/215 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 12.2
Bericht über die Aufsicht von stationären Einrichtungen der Jugendhilfe
Vorlage Nr. 15/198

In einer Diskussion sind sich die Mitglieder einig darüber, dass Kinder und Jugendliche in der Jugendhilfe während der Pandemie sehr stark belastet sind und die Auswirkungen für sie und die Mitarbeitenden gravierend seien.

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht der Abteilung 43.30 gemäß Vorlage Nr. 15/198 zur Kenntnis.

Punkt 13
Informationen zum 17. DJHT vom 18. bis 20.05.2021 in digitaler Form
Vorlage Nr. 15/219

LVR-Dezernent Herr Bahr weist darauf hin, dass das LVR-Landesjugendamt elf Fachveranstaltungen durchführe und einen eigenen digitalen Messestand unterhalte.
Die Vorsitzende führt aus, dass das LVR-Landesjugendamt sehr interessante und gut vorbereitete Angebote während des DJHT durchführe.

Die Informationen zum 17. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag (DJHT) und die Mitwirkung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland werden zur Kenntnis gegeben.

Punkt 14
SGB VIII-Reform

LVR-Dezernent Herr Bahr berichtet über die Reform des SGB VIII. Änderungen seien geplant in den Bereichen Kinder- und Jugendschutz, Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen, Präventionsangebote und Beteiligungsverfahren.
Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage **(Anlage 2)** beigefügt.
Herr Schnitzler bittet, Link und Vortrag den Mitgliedern per Mail zur Verfügung zu stellen.
(Anmerkung der Verwaltung: Die Unterlagen wurden am 20.05.2021 versandt).
Frau Schmitt-Promny bittet, den Ausschuss über alle wesentlichen Änderungen in diesem Prozess zu informieren.

Der Vortrag wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 15
Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung

Frau Clauß berichtet in der Power-Point-Präsentation über die Anschlussqualifizierung für Alltagshelfer*innen, die Änderung der Personalverordnung und ein neues

Fortbildungsformat (Websprechstunde).
Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage **(Anlage 3)** beigefügt.

Der Vortrag wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 16
Bericht aus der Verwaltung

LVR-Dezernent Herr Bahr kündigt eine Vorlage zu den Konsequenzen zum SGB VIII für die Arbeit des LVR-Landesjugendamtes an.
Weiter informiert er zum Thema "Kinderrechte ins Grundgesetz". Die Debatte darüber sei derzeit noch in Gang.
Zum Rechtsanspruch im Offenen Ganztag sei fraglich, ob das Gesetz den Bundestag passiere.
Die Kampagne der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zum Thema "Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt" wurde erfolgreich beendet.
Er weist auf die Arbeitshilfe "Wissen, was wirkt. Eine Arbeitshilfe für wirkungsorientiertes Monitoring kommunaler Präventionsketten gegen Kinderarmut" und das Glossar zum "armutssensiblen Sprachgebrauch. Anregungen für einen achtsamen Umgang mit Begrifflichkeiten" hin.

Die Mitteilungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 17
Beschlusskontrolle

die Beschlusskontrolle wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 18
Anfragen und Anträge

Es liegen keine Anträge und Anfragen vor.

Punkt 19
Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Düsseldorf, 09.09.2021	Aachen, 22.08.2021	Köln, 14.06.2021 Die Direktorin des
Die Vorsitzende	Die Altersvorsitzende	Landschaftsverbandes Rheinland In Vertretung
H o l t m a n n - S c h n i e d e r	S c h m i t t - P r o m n y	B a h r - H e d e m a n n

LVR-Landesjugendamt
AuftragKindeswohl

LVR
Qualität für Menschen

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

kompetenter Partner in der Kinder- und Jugendhilfe

Ziele und Selbstverständnis

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

- erfüllt den Schutzauftrag Kindeswohl und sichert nachhaltig einheitliche Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche
- fördert die inklusive Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege sowie den Inklusionsgedanken in der Jugendhilfe
- ist seit 2020 auch für Frühförderung zuständig – AG BTHG

Ziele und Selbstverständnis

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

- berät Träger und Einrichtungen umfassend über finanzielle Fördermöglichkeiten und wirkt maßgeblich bei deren Finanzausstattung mit

- ist Vorreiter und Vorbild in der Beratung und Fortbildung für Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe im Rheinland

Das sind wir:

Wir führen die **Aufsicht** über stationäre Jugendhilfe-(Heime) und Kindertageseinrichtungen im Rheinland.

Wir **beraten** die Jugendämter und freien Träger der Jugendhilfe.

Wir **bilden** Fachkräfte **fort** und **fördern** Jugend-arbeit, Beratungsstellen sowie Kindertagesbetreuung.

Wir **verteilen** unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in NRW und **unterstützen** ehemalige Heimkinder.

Und das auch:

Wir sind Zentrale Adoptionsstelle, Träger der LVR-Jugendhilfe Rheinland und **fördern** die Inklusion.

Wir sind **Träger der Eingliederungshilfe** und sind für die **Umsetzung** des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) **verantwortlich**.

Wir sind Träger einer großen **Einrichtung der Jugendhilfe** mit vier Standorten im Rheinland.

Oder kurz: Wir sind der überörtliche Träger der Jugendhilfe im Rheinland

Aufsicht

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie sichert und beaufsichtigt im Sinne des Kindeswohls den ordnungsgemäßen Betrieb von

- Tageseinrichtungen für Kinder
- Einrichtungen der erzieherischen Hilfen
- Adoptionsvermittlungsstellen und anerkannte Auslandsvermittlungsstellen

Beratung

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie berät die Akteure der Jugendhilfe (u.a. Leitungskräfte und Mitarbeitende der Jugendämter, Träger und Einrichtungen), um qualitätsvolle Lösungen auf der örtlichen Ebene zu erzielen durch

- Fachberatung in allen Feldern der Jugendhilfe und Jugendförderung
- Fachliche Beratung für Träger von Tageseinrichtungen für Kinder
- Projektbegleitung vor Ort
- Publikationen:
  - Dokumentationen von Veranstaltungen
  - Arbeitshilfen, Empfehlungen, Broschüren
  - Jugendhilfe-Report

Fortbildung

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie stärkt die Kompetenzen und Qualifikationen der Akteure der Jugendhilfe durch

- Inhouse-Veranstaltungen
- Fortbildungen
- Zertifikatskurse
- Seminare
- Fachtagungen zu ausgewählten aktuellen Themen der Jugendhilfe

Dienstleistungen für Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen

- Veranstaltungen
  - Einführungsreihe für neue JHA-Mitglieder im Rahmen der Ausschusskonstituierung
  - Jahrestagung für JHA-Mitglieder
  - auf Wunsch Inhouse-Veranstaltungen

- Informationen
  - Broschüre "Kompetenz im Jugendhilfeausschuss"

- **www.jugend.lvr.de**
  - Aktuelle Informationen und Hinweise

Förderung

Aus Mitteln des Landschaftsverbandes, der Sozial- und Kulturstiftung des LVR, des Bundes und des Landes NRW

- Förderung von Kindern mit Behinderung in Kitas und Frühförderung
- Modell- und Initialprojekte in der Jugendhilfe
- internationale Jugendarbeit und Projekte
- Jugendarbeit in Verbänden, offenen Einrichtungen und der Jugendsozialarbeit (Struktur- und Projektförderung)
- Familien-, Schwangerschafts- und Frauenberatungsstellen, Familienbildungsstätten (Personal- und Sachkostenförderung)
- Betrieb von und Investitionen in Kitas

Ein paar Zahlen

- ca. 760 Fortbildungen mit über 16.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Jahr
- Aufsicht über 6.200 Kindertagesstätten und ca. 500 stationäre Jugendhilfeeinrichtungen (Heime)
- ca. 1.500 erteilte Betriebserlaubnisse pro Jahr
- Bewirtschaftung von rund 2,3 Milliarden Euro über den Landeshaushalt – Schwerpunkt Kita
- derzeit rund 230 Millionen Euro LVR-Mittel für den Elementarbereich (Kinder mit Behinderung)

Zuständigkeiten aus dem AG – BTHG

als überörtlicher Eingliederungshilfeträger

Das LVR- Dezernat Kinder, Jugend und Familie ist seit 2020 als Träger der Eingliederungshilfe zuständig für Leistungen

- in heilpädagogischen Tagesstätten
- in Kindertageseinrichtungen
- in der Kindertagespflege
- im Rahmen der Frühförderung nach § 79 in Verbindung mit § 46 Absatz 2 und 3 des SGB IX

Aufgaben
des überörtlichen Eingliederungshilfeträgers

- Beratung (§ 106 SGB IX)
- Bedarfsermittlung mittels BEI_NRW KiJu (Bedarfsermittlungsinstrument NRW für Kinder und Jugendliche) – vor Ort durch pädagogisches Personal
- Bedarfsfeststellung und Bewilligung der Leistungen durch Verwaltungskräfte in Köln
- Verzahnung der Leistungen
- Qualitätsprüfungen und Evaluation

LVR-Jugendhilfe Rheinland

- in den vier Standorten Solingen, Remscheid, Euskirchen und Tönisvorst (Krefeld)
- mit u.a. 370 Wohngruppen-, 41 Tagesgruppen-, 47 Erziehungsstellen-, 20 Familiengruppen-, 31 Ausbildungsplätzen und einem Frauenwohnprojekt
- und 15.000 ambulanten Fachleistungsstunden
- für 600 betreute Kinder, Jugendliche und Familien
- durch 450 Mitarbeitenden
- 34 Mio Euro Umsatz jährlich

LVR-Jugendhilfe Rheinland

Die Verwaltung und die Werkstätten haben ihren Standort ebenfalls auf dem Campus.

Unser Anliegen: Eine gute Zukunft für alle junge Menschen

Mit unseren hochdifferenzierten Betreuungs- und Wohnangeboten stellen wir uns den besonderen Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Pädagogische Betreuung

- Kleinst- und Intensivwohngr
- Stationäre Regelwohngruppe
- Betreutes Wohnen
- Erziehungsstellen
- Familiengruppen
- Frauenwohnprojekt
- Campuswohngruppen
- Außenwohngruppen
- Wohngruppen für unbegleite Flüchtlinge
- Individualpädagogische Einz
- Tagesgruppen
- Mutter-Vater-Kind-Wohnen
- Ambulante, teilstationäre Hil

Wir arbeiten Hand in Hand

zum Wohl der Kinder, Jugend und Familien im Rheinland

LVR-Landesjugendamt AuftragKindeswohl

LVR Qualität für Menschen

Organisation des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie

Kontakt

Postanschrift:
Landschaftsverband Rheinland
50663 Köln

Telefon (Zentrale):
+49(0)221-809-0
Telefax (Zentrale):
+49(0)221-809-2200

E-Mail:
landesjugendamt@lvr.de
Internet:
www.jugend.lvr.de
www.lvr.de

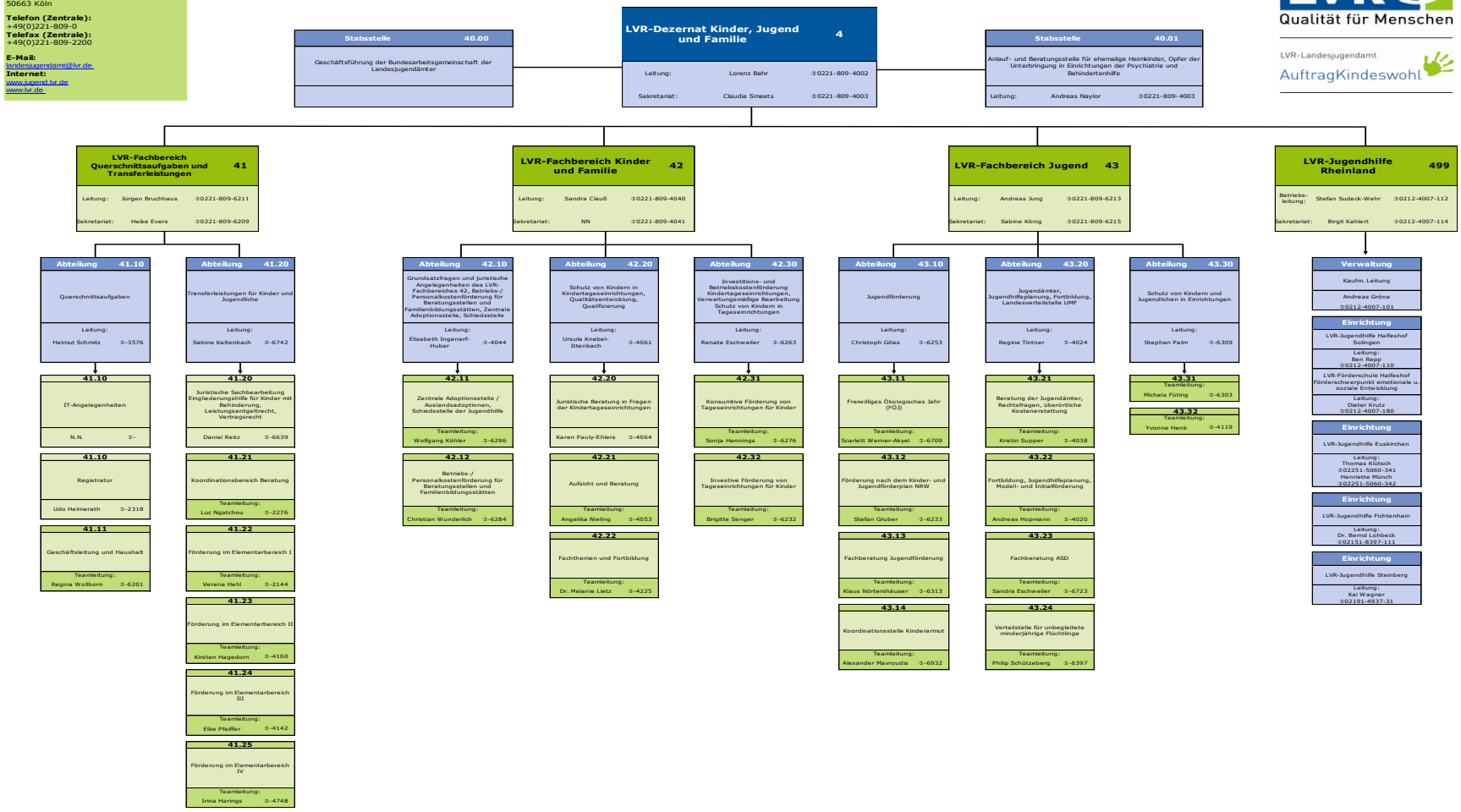

Ansprechpartner

Leiter LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie
Lorenz Bahr
Tel 0221 809-4003
lorenz.bahr@lvr.de

Leiter LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Transferleistungen
Jürgen Bruchhaus
Tel 0221 809-6211
juergen.bruchhaus@lvr.de

Leiterin LVR-Fachbereich Kinder und Familie
Sandra Clauß
Tel 0221 809-4040
sandra.clauss@lvr.de

Leiter LVR-Fachbereich Jugend
Andreas Jung
Tel 0221 809-6213
andreas.jung@lvr.de

Betriebsleitung LVR-Jugendhilfe Rheinland
Stefan Sudeck-Wehr
Tel 0212 4007 112
stefan.sudeck-wehr@lvr.de

?
Fragen

LVR
Qualität für Menschen

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Inhalt

1. Überblick Gesetzgebungsverfahren

2. Überblick über die wesentlichen Inhalte des Gesetzes

Das Gesetzgebungsverfahren

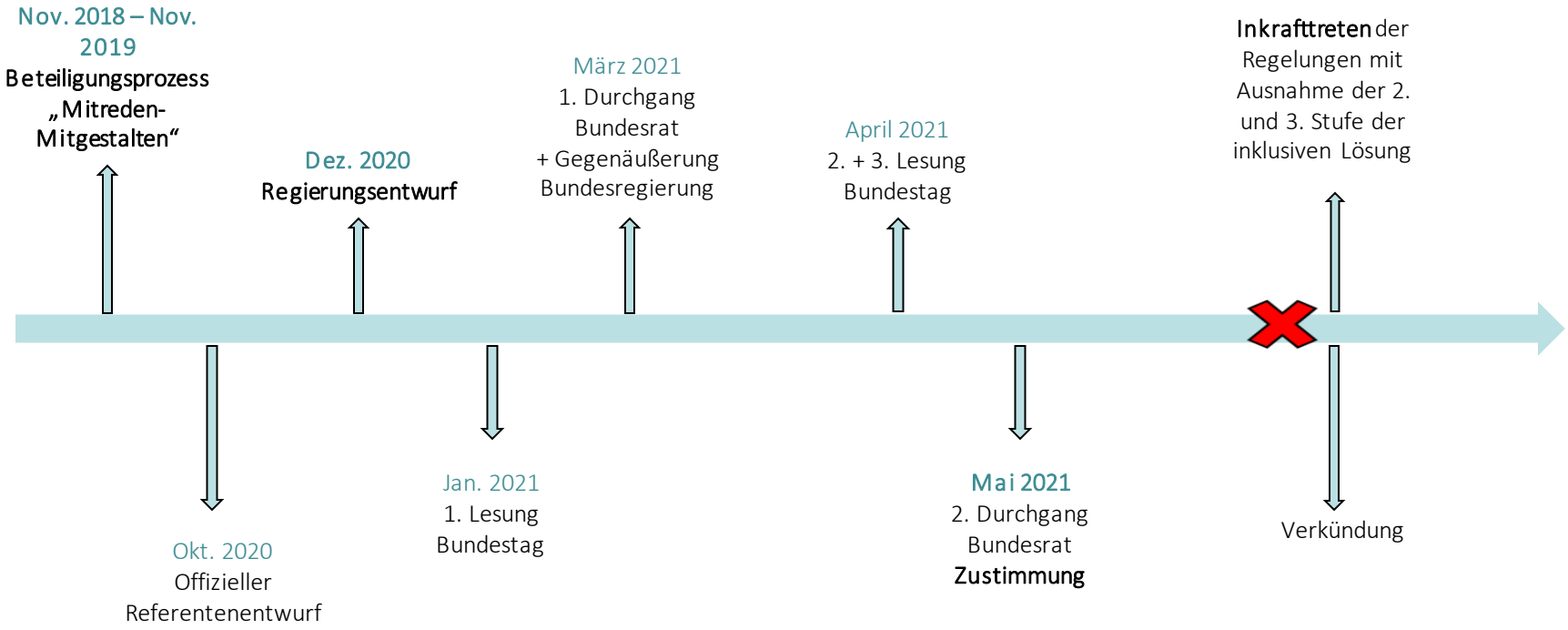

Das Gesetz sieht gesetzliche Änderungen in fünf Bereichen vor:

1. **Besserer Kinder- und Jugendschutz**
2. **Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen**
3. **Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen**
4. **Mehr Prävention vor Ort**
5. **Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien**

Besserer Kinder- und Jugendschutz

1. Zusammenarbeit an Schnittstellen

- **Berufsgeheimnisträger**
  - § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII n.F. : Pflicht zur geeigneten Beteiligung von Berufsgeheimnisträgern i.S.d. § 4 KKG an der Gefährdungseinschätzung, sofern der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird und dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist
  - ➢ Ziel: Schaffung von Rechtssicherheit in der Praxis, derzeit insbesondere datenschutzrechtliche Unsicherheit
  - § 4 Abs. 4 KKG n.F.: Einführung einer Sollverpflichtung des Jugendamtes, den meldenden Berufsgeheimnisträgern zeitnah eine Rückmeldung zu geben.
  - § 4 Abs. 3 S. 3 KKG n.F.: Sollpflicht zur unverzüglichen Information des Jugendamtes durch Berufsgeheimnisträger, wenn dessen Tätigwerden zur Abwendung einer dringenden Gefahr erforderlich ist.
  - ➢ Keine Umstellung des Verfahrens nach § 4 KKG (Vorschlag Referentenentwurf)

- **Familiengerichtsbarkeit**
  - § 50 Abs. 2 S. 2, 3 SGB VIII n.F.: Vorlagepflicht des Hilfeplans in Erst- und Überprüfungsverfahren wegen Kindeswohlgefährdung, sowie in sonstigen Sorge- und Umgangsverfahren auf Verlangen des Familiengerichts
  - ➢ Kritik: regelhafte Vorlage beim Gericht lässt negative Auswirkungen auf Vertrauensbeziehung zwischen Jugendamt und Familien befürchten

- **Strafverfolgungsbehörden**
  - § 5 KKG n.F.: Stärkung des Informationsflusses zwischen Strafverfolgungsbehörde und Jugendamt, zukünftig Informationspflicht des Jugendamtes, wenn im Strafverfahren „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohl eines Kindes oder Jugendlichen" bekannt werden
  - ➢ Keine Informationspflicht des Jugendamtes an Dritte in Fällen abstrakter Kindeswohlgefährdung (Vorschlag BR)
  - ➢ Keine Erlaubnis zum interkollegialen Austausch für Ärzte (Vorschlag BR)

- **Tagespflegeperson**
  - § 8a Abs. 4 SGB VIII n.F.: Pflicht zum Abschluss von Vereinbarungen mit Tagespflegeperson entsprechend den freien Trägern bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

2. Betriebserlaubnisverfahren

- § 45 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 2 4 SGB VIII n.F.: Weitere Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis
  - Zuverlässigkeit des Trägers
  - Vorhandensein eines Gewaltschutzkonzeptes, eines geeigneten Verfahrens zur Selbstvertretung sowie der Möglichkeit zur Beschwerde außerhalb der Einrichtung
  - Nachweis ordnungsgemäßer Buchführung
- § 47 Abs. 2 SGB VIII n.F.: gegenseitige Informationspflicht zwischen belegendem öffentlichen Träger und betriebserlaubniserteilenden Behörde über kindeswohlgefährdende Ereignisse
- § 45a SGB VIII n.F.: Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs

➢ Nun auch familienähnliche Wohnformen ausdrücklich erlaubnispflichtig, sofern sie organisatorisch in eine betriebserlaubniserteilende Einrichtung eingebunden sind.

3. Auslandsmaßnahmen

- § 38 SGB VIII n.F.: Zusammenführung aller Bestimmungen zu Auslandsmaßnahmen
  - Überprüfung der leistungserbringenden Einrichtung/Person vor Ort
  - Überprüfung und Fortschreibung Hilfeplan vor Ort
  - Unterbringung im Ausland nur, wenn Unterbringungsstaat einverstanden ist

Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die Pflegefamilien oder Einrichtungen aufwachsen

1. Verbesserung der Hilfeplanung

- § 36 SGB VIII n.F.:
  - Stärkung der Geschwisterbeziehung bei Aufstellung und Durchführung des Hilfeplans
  - Erweiterung des Kreis der Beteiligten bei Aufstellung des Hilfeplans, etwa:
    - Andere Personen, die bei der Hilfe tätig werden
    - Öffentliche Stellen, insb. andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger, Schule
    - Nicht sorgeberechtigte Eltern
- § 37 SGB VIII n.F.: Rechtsanspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zum Kind bei (teil)stationärer Unterbringung

2. Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe

- § 37b Abs. 1 SGB VIII n.F.: verpflichtenden Entwicklung/Aufstellung von Schutzkonzepten

3. Dauerverbleibensanordnung

- § 1632 Abs. 4 SGB VIII n.F.: gerichtliche Dauerverbleibensanordnung, wenn sich Verhältnisse bei den Eltern – trotz Hilfe – nicht verbessert haben und auch nicht zu erwarten ist, und Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

4. Junge Volljährige und CareLeaver

- § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII n.F.: rechtverbindliche Norm für Hilfen für junge Volljährige
- § 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII n.F.: gesetzgeberische Klarstellung der Coming-Back Option
- § 41 Abs. 3 SGB VIII n.F.: Pflicht des öffentlichen Trägers 1 Jahr vor Beendigung der Hilfe Übergang zu anderem Sozialleistungsträger zu prüfen
- § 94 Abs. 6 SGB VIII n.F.: Reduzierung des Kostenbeitrages
  - auf höchstens 25 %
  - Keine Heranziehung mehr aus Vermögen

5. Gemeinsame Wohnformen für Eltern und Kindern

- § 19 Abs. 2 SGB VIII n.F.: Möglichkeit der Einbeziehung des nicht betreuenden Elternteils oder, der Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung

Hilfen aus einer Hand

Ziel: „inklusive Lösung" in 3 Stufen

1. Stufe (ab 2021)

- Verankerung des Leitgedankens der Inklusion im SGB VIII
- Schnittstellenbereinigung
- Weitere Regelungen

2. Stufe (2024 bis 2028)

Jugendamt als Verfahrenslotse

3. Stufe (ab 2028)

Einheitliche sachliche Zuständigkeit

Bedingung:

Verkündung eines Bundesgesetzes bis 01.01.2027 auf der Grundlage einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung (bis 2024) und den Ergebnissen einer wissenschaftlichen Umsetzungsbegleitung.

Prävention vor Ort

1. Allgemeine Stärkung von Niedrigschwelligkeit

- § 16 Abs. 2 S. 2 SGB VIII n.F.: Unterstützung der Entwicklung vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen für die allgemeine Förderung der Erziehung
- § 80 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII n.F.: Planung von Einrichtungen und Diensten für ein bedarfsentsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und ihren Familien
- § 80 Abs. 3 SGB VIII n.F.: Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung bei der Planung niedrigschwelliger Hilfen im Rahmen der Jugendhilfeplanung
- § 36a Abs. 2 S. 3 SGB VIII n.F.: Beachtung der Qualitätsgewährleistung bei Vereinbarungen mit Leistungserbringern

2. Konkretisierung, Änderung und Verschiebung von Leistungstatbeständen

- § 20 SGB VIII n.F.: Einführung Rechtsanspruch sowie niederschwellige Inanspruchnahme von Hilfen zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
  - ➢ Nicht in Katalog der HzE verschoben worden (Vorschlag Referentenentwurf)
- § 13a SGB VIII n.F.: eigene Regelung zur Schulsozialarbeit, mit Pflicht zur Zusammenarbeit der Träger der Schulsozialarbeit mit Schulen
- § 27 Abs. 2 SGB VIII n.F.: Klarstellung der Kombinationsmöglichkeit unterschiedlicher Hilfearten

Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

1. Selbstbestimmung junger Menschen

- § 1 Abs. 1 SGB VIII n.F.: Erweiterung der Förderungsziele um die selbstbestimmte Persönlichkeit
- § 8 Abs. 3 SGB VIII n.F.: Notlagenunabhängiger Beratungsanspruch junger Menschen ohne Kenntnis der Erziehungsberechtigten

2. Stärkung junger Menschen und ihrer Familien bei der Inanspruchnahme von Hilfen und bei der Hilfeplanung

- Generelle Stärkung der Adressatinnen bei der Inanspruchnahme von Hilfen
- Stärkung bei der Hilfeplanung, etwa
  - § 36 Abs. 5 SGB VIII n.F.: Einbeziehung nicht sorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung
  - § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII n.F.: verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Form der Beratung vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und Aufklärung über mögliche Folgen für die Entwicklung des Kindes

3. Stärkung von Beschwerdemöglichkeiten und Selbstvertretung

- § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII n.F.: Vorhandensein von internen und externen Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis
- § 37b Abs. 2 SGB VIII n.F.: ausdrückliche Pflicht des Jugendamts zum Vorhalten von Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder sowie zur Information des Kindes oder der Jugendlichen über die Beschwerdemöglichkeiten
- § 9a SGB VIII n.F.: gesetzliche Regelung von Ombudsstellen
- § 4a SGB VIII n.F.: Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit Selbstvertretungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Aktuelle Informationen aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung

Landesjugendhilfeausschuss Rheinland
20. Mai 2021

Sandra Clauß
LVR-Fachbereich Kinder und Familie

Themen

- **Anschlussqualifizierung für Alltagshelfer*innen**
- **Änderung der Personalverordnung 22.04.2021**
- **Neues Fortbildungsformat – Websprechstunde**

Anschlussqualifizierung für Alltags-Helfer*innen

Förderprogramm des Landes zur Unterstützung der Kitas während der Pandemie

1. Förderphase: 01.08. bis 31.12.2020: 10.500 € pro Kita
2. Förderphase: 01.01. bis 31.07.2021: 14.700 € pro Kita

Anzahl der geförderten Kitas im Rheinland: 4.756

Durch den LVR bewilligte Landesmittel: 100,8 Mio. Euro

(Stand 11.05.2021)

Vorwiegend Förderung von Kosten für nicht-pädagogisches Personal:

- Unterstützung bei der durch die Sars-CoV-2-Pandemie erhöhten hygienischen Versorgung der betreuten Kinder
- Unterstützung bei der Einhaltung von Vorgaben des Infektionsschutzes in den Gruppen
- Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich, insbesondere Essensversorgung, Reinigung, Küchendienst, Wäschepflege, Desinfektion u.a.

Anschlussqualifizierung für Alltags-Helfer*innen

Ziel des Landes:

- Gewinnung des befristet beschäftigten Personals für eine Tätigkeit in einer Kita
- Angebote für Personen mit unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen

Drei Konzeptbausteine:

1. Landesprogramm zur Umschulung zum/zur Erzieher*in

Landesförderung für das dritte Jahr der Umschulung

2. Qualifizierung zum/zur Kinderpfleger*in in praxisintegrierter Form

- Neue Ausbildungsform für einen vollwertigen Berufsabschluss
- Pauschalierte Förderung der Personalkosten für 20 Monate
- Anteilige Anrechnung im Rahmen der Personalverordnung

3. Lehrgang zur Assistenzkraft in Kitas im nicht-pädagogischen Bereich

- Kostenfreie Qualifizierungsmaßnahme für die Tätigkeit im nicht-päd. Bereich
- Finanzierung ab Kitajahr 2021/22 über Kindpauschalen

Änderung der Personalverordnung

Paragraph 6 - Anrechnung von Auszubildenden und Berufspraktikant*innen

Schaffung einer neuen Regelung für die Anrechnung von Auszubildenden in der praxisintegrierten Form zum/zur Kinderpfleger*in

Neuer Absatz 5

„In der Gruppenform III des Kinderbildungsgesetzes können die Träger Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Kinderpflegerin oder zum Kinderpfleger absolvieren, im zweiten Ausbildungsjahr mit einem Drittel ihrer Arbeitszeit jeweils höchstens bis zur Hälfte der in § 36 Absatz 4 des Kinderbildungsgesetzes festgelegten Mindestanzahl an Ergänzungskraftstunden anstelle der Ergänzungskraft einsetzen, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.“

Änderung der Personalverordnung

Neuer Paragraph 11 zum Einsatz von Studierenden

- der Studiengänge der Erziehungswissenschaften, der Heilpädagogik, der Rehabilitationspädagogik, der Sonderpädagogik, der Fachrichtung Soziale Arbeit, der Kindheitspädagogik sowie der Sozialpädagogik
- mit mindestens 90 Creditpoints in den zurückliegenden vier Semestern
- studienbegleitend und auf maximal zwei Jahre befristet

Einsatz

- in der Gruppenform III als Ergänzungskraft
- in den Gruppenformen I und II zur Hälfte der ausgewiesenen Mindestfachkraftstunden auf Fachkraftstunden

Änderung der Personalverordnung

Verlängerung von Fristen

Paragraph 1 Absatz 10 - Einsatz von Ergänzungskräften
Berufsbegleitende Weiterbildung muss bis zum 31. Dezember 2021 (bisher 1. August 2021) für auf Fachkraftstunden eingesetzte Ergänzungskräfte begonnen haben.

Bisher Paragraph 13, neu Paragraph 14 Außerkrafttreten

- Teil 2 der Personalverordnung
  Maßnahmen im Übergang zum Ausgleich des Fachkräftemangels
  tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft, eine Überprüfung erfolgt bis zum 31. Dezember 2021 (bisher 1. August 2021).
- Teil 3 der Personalverordnung
  Übergangsmaßnahmen während der Sars-CoV-2-Pandemie
  tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft (bisher 1. August 2021).

Neues Fortbildungsformat des LVR-LJA

Websprechstunden

- Onlineangebot
- Kombination von Online-Vortrag und Onine-Austausch

Themen

- Förder- und Teilhabeplan bei Heilpädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder
- Inklusionspädagogische Konzeption
- Informationsveranstaltung für Landes- und Jugendamtselternbeiräte

Vorteile:

- Ortsunabhängig
- keine Reisezeiten für die Teilnehmenden
- sehr große Reichweise

Sehr hohe Nachfrage & Positive Resonanz

-> Fortsetzung über die Pandemie hinaus

TOP 3 Jederzeit wieder. Gemeinsam gegen Antisemitismus

TOP 4 Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

TOP 4.1 Psychische Versorgung von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Pandemie

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/250

öffentlich

Datum: 25.05.2021
Dienststelle: Fachbereich 84
Bearbeitung: Herr de Vries

Krankenhausausschuss 3	**07.06.2021**	**Kenntnis**
Krankenhausausschuss 2	**08.06.2021**	**Kenntnis**
Krankenhausausschuss 4	**09.06.2021**	**Kenntnis**
Krankenhausausschuss 1	**10.06.2021**	**Kenntnis**
Gesundheitsausschuss	**15.06.2021**	**Kenntnis**
Landesjugendhilfeausschuss	**23.09.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Zwischenbericht zur Modellförderung eines Kooperationsverbundes „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen" in Modellregionen

Kenntnisnahme:

Der aktuelle Sachstand zur Modellförderung eines Kooperationsverbundes „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen" in den einzelnen Modellregionen wird gemäß Vorlage Nr. 15/250 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Zusammenfassung:

Zur Weiterentwicklung der Vernetzung zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendhilfe und anderen relevanten Akteuren hat die Landschaftsversammlung Rheinland in der Sitzung am 08.10.2018 einstimmig den Antrag 14/225/1 SPD, CDU beschlossen. Für die Förderung des Modellprojektes „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen" in fünf Modellregionen ist gemäß Vorlage 14/3736 insgesamt ein Betrag von 1.499.950,- € in den Haushalten des LVR eingestellt.
Nach entsprechendem Beschluss werden die folgenden Projektträger gefördert:

- Stadt Düren
- Stadt Düsseldorf
- Stadt Essen
- Kreis Euskirchen
- Rhein-Erft-Kreis

Mit dieser Vorlage berichtet die Verbundzentrale nun über den aktuellen Sachstand in den einzelnen Modellregionen.

Übergreifend lässt sich festhalten, dass sich der Starttermin bedingt durch die Corona-Pandemie verzögert hat. Insgesamt empfiehlt sich vor dem Hintergrund des aktuellen Geschehens und gleichzeitig geplanter sowie durch die Regionen zugesicherter Überführung der Modellprojekte in ein Regelangebot ein relativ flexibles Projektende. Gleichzeitig zeigt sich in den Kommunen, in denen die Modellprojekte bereits gestartet sind, ein reges Interesse an der durch das Projekt ermöglichten, vertiefenden Vernetzung sowie den angebotenen Kooperationsstrukturen und Angeboten. Diesbezüglich ergibt sich aktuell ein positiver Ausblick auf das Erreichen der inhaltlichen Projektziele.

Begründung der Vorlage Nr. 15/250:

Inhalt

1 Auftrag 3
2 Sachstand in den fünf Modellregionen 3
2.1 Stadt Düren 4
2.2 Stadt Düsseldorf 4
2.3 Stadt Essen 5
2.4 Euskirchen 5
2.5 Rhein-Erft-Kreis 5
3 Ausblick 6

1 Auftrag

Zur Weiterentwicklung der Vernetzung zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendhilfe und anderen relevanten Akteuren hat die Landschaftsversammlung Rheinland in der Sitzung am 08.10.2018 einstimmig den Antrag 14/225/1 SPD, CDU beschlossen. Die Verwaltung hat mit Vorlage 14/3736 einen Zwischenbericht zur Umsetzung des Haushaltsantrages vorgelegt. Mit dieser Vorlage hat die Verwaltung u.a. über das durchgeführte Interessenbekundungsverfahren berichtet. Zum 30.04.2019 lagen sieben Interessebekundungen vor.

Der Gesundheitsausschuss am 22.11.2019 und der Finanz- und Wirtschaftsausschuss haben am 03.12.2019 den empfehlenden Beschluss und der Landschaftsausschuss am 09.12.2019 den Beschluss getroffen, dass zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen" fünf Modellregionen gefördert werden. Dazu werden Haushaltsmittel im Umfang von 1.499.950,- €. bereitgestellt.

Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung entsprechend über den aktuellen Sachstand zur Förderung des Kooperationsverbundes.

2 Sachstand in den fünf Modellregionen

Mit den Vertreter*innen der Modellregionen

- Stadt Essen
- Stadt Düren
- Stadt Düsseldorf
- Kreis Euskirchen
- Rhein-Erft-Kreis

wurden regelmäßig die jeweils aktuellen Sachstände zur Umsetzung des Projektes erörtert. Für alle Modellregionen gilt, dass sich der Starttermin verzögert hat. Dies ist einerseits durch die Angliederung der Projektstruktur an die jeweiligen Gesundheitsämter bei vier der fünf Modellregionen bedingt, welche im Zuge der Corona-Pandemie von sowohl strukturell als auch personell übermäßiger Auslastung betroffen waren. Andererseits gestaltete sich die Rekrutierung von geeignetem Fachpersonal ebenfalls pandemie-bedingt als besondere Herausforderung.

Demnach konnte nicht an allen Standorten die vollständige Einstellung der Fachkraft/-kräfte zielgemäß vorgenommen werden. Der Stand der Einstellungsverfahren ist hierbei unterschiedlich. Der konkrete Starttermin der Projekte unterscheidet sich demnach ebenfalls, sodass das bisher anvisierte gemeinsame Projektende der Modellregionen zum 31.08.2024 aus dieser Sachlage heraus nicht realisierbar scheint.

Trotz der pandemie-bedingten Verzögerungen haben drei der fünf Modellregionen mit der Projektumsetzung begonnen. In diesem Rahmen wurde nochmals deutlich, dass es vor Ort bereits gewachsene Angebote und Strukturen gibt und die LVR-Förderung genutzt wird, um vorhandene Bedarfe aufzugreifen und Netzwerk- und Kooperationsstrukturen

weiterzuentwickeln. Auch inhaltliche Angebote konnten diesbezüglich bereits geschaffen bzw. weiter etabliert werden und sorgen für eine hohe Resonanz in den beteiligten Kommunen.

2.1 Stadt Düren

In der Modellregion Düren konnte die Projektstelle zunächst zum 01.09.2020 voll besetzt werden. Allerdings wurde der Vertrag der Stelleninhaberin aus persönlichen Gründen einvernehmlich zum 06.11.2020 aufgelöst. Eine Neubesetzung der Stelle im Umfang von 0,65 VK ist zum 08.02.2021 erfolgt. Zum 01.03.2021 wurde die ausstehende 0,35 VK besetzt.

Inhaltlich und strukturell ist man in der Stadt Düren aktuell mit vorbereitenden Maßnahmen zur Weiterentwicklung von verschiedenen Angeboten und Vernetzungsstrukturen beschäftigt. Ein erstes Zusammenkommen der beteiligten Akteure zwecks Berufung der Steuerungsgruppe – gemäß Förderrichtlinien auch unter Einbezug der Verbundzentrale - und weiterer Priorisierung von Aktivitäten stehen unmittelbar bevor.

2.2 Stadt Düsseldorf

In der Modellregion Düsseldorf wurde eine Mitarbeiterin des Gesundheitsamtes zum 01.09.2020 im Umfang einer halben VK aus eigenen Mitteln für das Projekt freigestellt. Seit dem 01.11.2020 war eine weitere Mitarbeiterin im Umfang einer halben VK ebenfalls für das Projekt freigestellt und hat zum 01.03.2021 den aus den Fördermitteln geschaffenen halben Stellenanteil übernommen. Die weitere Stelle im Umfang der ausstehenden halben VK wurde bereits zweimalig ausgeschrieben und wird zeitnah besetzt werden.

Das Steuerungsgremium hat unter Beteiligung der Verbundzentrale bereits dreimalig getagt.

Inhaltlich hat neben verschiedener Treffen zur Stärkung und Neu-Schaffung der lokalen Kooperationsverbünde (u.a. mit der Abteilung für KJPPP des LVR-Klinikum Düsseldorf, PSAG Fachausschuss „Psychiatrie und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene", Vorstellung im Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Gesundheit und Soziales) zum 01.12.2020 die neu gegründete „Fachstelle zur Stärkung der psychischen Gesundheit" offiziell ihre Arbeit aufgenommen und wurde im Sinne einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit in der Presse vorgestellt. Der Bedarf an Unterstützung durch die Fachstelle ist sehr groß. Zusätzliche psychologische Kolleg*innen der Abteilung Sozialpsychiatrie des Gesundheitsamtes unterstützen inzwischen bei der Bearbeitung von Anfragen. In Kooperation mit dem LVR-Klinikum Düsseldorf ist im nächsten Schritt ein „runder Tisch" für die Akteure in Düsseldorf geplant, die mit „Systemsprengern" arbeiten. Die Etablierung eines Krisendienstes durch die Jugend- und Gesundheitshilfe wird derzeit ebenfalls geplant. Hierzu findet ein Austausch mit niedergelassenen Kinderärzt*innen bezüglich der Krisenversorgung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten und an den Wochenenden statt. Für den Übergang bis zur Etablierung des Krisendienstes wird in Zusammenarbeit mit der Kaiserswerther Diakonie das bereits bestehende Familien-Notfall-Telefon ausgeweitet. Für das Sachgebiet „Eingliederungshilfe" des Düsseldorfer Jugendamtes wird das Gesundheitsamt fachärztliche Stellungnahmen verfassen und

Diagnostik durchführen. Hierzu werden ebenfalls Ressourcen des Projektes eingebunden. Mitarbeitende des Sozialpsychiatrischen Dienstes werden gemeinsam mit einer Betroffenenvertretung an die Schulen gehen und dort über psychischen Störungen und das Unterstützungsnetzwerk in Düsseldorf aufklären. Auch besteht die kurzfristige Planung, Lehrer*innen im Umgang mit den „Mind-Matters"-Materialien zu schulen. Die Schulsozialarbeit wird dabei eingebunden. Das Projekt soll außerdem den Krankenkassen vorgestellt werden, und auch die Universität Düsseldorf hat ein Kooperations-Interesse formuliert. Hier finden bereits erste Gespräche in einer Unterarbeitsgruppe statt.
Die Ergebnisse der COPSY-Studie[1] zeigen ein deutlich erhöhtes Risiko, durch die gegenwärtige Pandemie eine psychische Störung zu entwickeln. Im Rahmen des Projektes wird daher in flexibler Anpassung an die gegenwärtige Situation in der Unterarbeitsgruppe „Kinder, Jugendliche und junge Erwachsenen in Zeiten der Pandemie" erarbeitet, was die Corona-Pandemie an psychischen Belastungen bei Kindern und Jugendlichen bedingt und wie dem in der Modellregion entgegengewirkt werden kann[1].

2.3 Stadt Essen

In der Modellregion Essen war die Projektstelle im Umfang einer VK intern und extern ausgeschrieben. Auswahlgespräche mit geeigneten Kandidat*innen haben stattgefunden und es wurde sich für eine Kandidatin entschieden. Hier gibt es aktuell noch arbeitsrechtliche Herausforderungen, man sei laut Aussage des Projektpartners jedoch zuversichtlich zeitnah mit Umsetzung des Projektes starten zu können.

2.4 Euskirchen

In der Modellregion Euskirchen ist die Projektstelle im Umfang einer VK ebenfalls weiter ausgeschrieben. Nachdem der Projektpartner zunächst versucht hat, die Stelle ärztlich zu besetzen, hat man diese im Verlauf entsprechend den Förderrichtlinien für weitere Berufsgruppen geöffnet. Da sich in der ersten Vorstellungsrunde kein*e geeignete*r Kandidat*in gefunden hat, laufen aktuell weitere Auswahlgespräche, und man sei laut Aussage des Projektpartners zuversichtlich, ebenfalls zeitnah mit der Umsetzung des Projektes starten zu können.

2.5 Rhein-Erft-Kreis

In der Modellregion Rhein-Erft-Kreis konnte die Projektstelle zunächst zum 15.09.2020 im Umfang von zwei halben VK besetzt werden. Aus pandemie-bedingten Gründen wurde der Vertrag einer Stelleninhaberin zum 31.12.2020 aufgelöst. Zum 01.03.2021 konnte die ausstehende 0,5 VK wiederbesetzt werden.

Das Steuerungsgremium hat unter Beteiligung der Verbundzentrale bereits zweimalig getagt.

[1] Die COPSY-Längsschnittstudie untersucht die Auswirkungen und Folgen der COVID-19 Pandemie auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Vgl. Ravens-Sieberer et al. (2021), Seelische Gesundheit und psychische Belastungen von Kindern und Jugendlichen in der ersten Welle der COVID-19-Pandemie – Ergebnisse der COPSY-Studie. Bundesgesundheitsbl.

Inhaltlich wurde das Thema Schulabsentismus priorisiert und die Clearingstelle Schulabsentismus hat zum Jahresbeginn 2021 offiziell ihre Arbeit aufgenommen. Nach erfolgter Bedarfsermittlung haben bereits Termine mit dem Schulpsychologischen Dienst und Beratungsstellen zur Etablierung von kooperativen Strukturen stattgefunden und eine entsprechende Unterarbeitsgruppe wurde eingerichtet. Nachdem auch die notwendigen internen strukturellen Voraussetzungen geschaffen wurden, zeigt sich eine gute Inanspruchnahme des Angebotes, primär auch durch die Zielgruppe des Projektes: „Systemsprenger". Zur weiteren Vermittlung und regionalen Stärkung der Kooperationsstrukturen ist neben der bestehenden Zusammenarbeit mit den verschiedenen Jugendämtern des Kreises ein aktives Zugehen auf Familienberatungsstellen geplant. Darüber hinaus werden multiinstitutionelle Fallberatungen mit der Schulsozialarbeit /Jugendhilfe durchgeführt. Hier bestehen bereits positive, modellhafte Erfahrungen aus dem Bereich der Frühen Hilfen. Zu einem späteren Zeitpunkt wird angestrebt, den seit 2019 bestehenden Kooperationsvertrag zwischen der Jugendhilfe und der Universitätsklinik Köln zu erweitern, auch wenn die jährlichen Kooperationsgespräche pandemie-bedingt zuletzt nicht stattfinden konnten. Ebenfalls wird sich aktuell um die Erarbeitung digitaler Alternativkonzepte bezüglich vernetzender Fortbildungen bemüht.

3 Ausblick

Eine belastbare Prognose hinsichtlich des jeweiligen konkreten Endtermins der Projekte in den Modellregionen ist aus der beschriebenen Sachlage heraus zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich.

Insgesamt empfiehlt sich vor dem Hintergrund des aktuellen Pandemie-Geschehens und gleichzeitig geplanter sowie durch die Regionen zugesicherter Überführung der Modellprojekte in ein Regelangebot, Projektlaufzeiten bzw. das Projektende relativ flexibel anzupassen.

Entsprechend sollten etwaige Abweichungen des Förderzeitraums, die sich durch verzögerte Einstellungen der geförderten Fachkräfte ergeben, vorzugsweise durch Anpassungen der Bewilligungszeiträume durch entsprechende Änderungsbescheide beschieden werden. Hierfür wird eine Berücksichtigung der noch benötigten Haushaltsmittel auch über 2024 hinaus erforderlich sein.

Durch die zweimaligen Auszahlungstermine pro Förderjahr ist eine angemessene Steuerung des Auszahlungsgeschehens möglich.

Was die Umsetzung der geplanten Projektmaßnahmen in den nächsten Monaten angeht, so stellen die anhaltenden, Pandemie-bedingten Einschränkungen weiterhin eine große Herausforderung dar. Angesichts einer nun angestrebten flexibleren Projektlaufzeit kann aber davon ausgegangen werden, dass die definierten Ziele erreicht werden. So zeigt sich in den Kommunen, in denen die Modellprojekte bereits gestartet sind, ein reges Interesse an der hierdurch ermöglichten vertiefenden Vernetzung sowie den Kooperationsstrukturen und übergreifenden Angeboten. Diesbezüglich ergibt sich zum Zeitpunkt dieser Vorlage ein positiver Ausblick.

Zum interkommunalen Austausch sind, sobald alle Projektpartner gestartet sind, LVR-Werkstattgespräche vorgesehen. Auf diesem Weg soll der Wissenstransfer zwischen den

Kommunen gefördert werden. Nicht zuletzt auch, um zukünftig das gewonnene Wissen für andere Kommunen und die interessierte Fachöffentlichkeit durch Praxisreportagen, Fachartikel und ggf. Publikationen aufzubereiten und verfügbar zu machen.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Ergänzungsvorlage Nr. 15/314/1

öffentlich

Datum: 15.06.2021
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Herr Dietzsch

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**16.06.2021**	**Kenntnis**
Gesundheitsausschuss	**03.09.2021**	**Kenntnis**
Schulausschuss	**06.09.2021**	**Kenntnis**
Sozialausschuss	**07.09.2021**	**Kenntnis**
Kulturausschuss	**08.09.2021**	**Kenntnis**
Rechnungsprüfungsausschuss	**10.09.2021**	**Kenntnis**
Bau- und Vergabeausschuss	**13.09.2021**	**Kenntnis**
Umweltausschuss	**15.09.2021**	**Kenntnis**
Ausschuss für Inklusion	**16.09.2021**	**Kenntnis**
Landesjugendhilfeausschuss	**23.09.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

"Die Krise als Chance nutzen" / Zweiter Teilbericht

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/314/1 "Die Krise als Chance nutzen" / Zweiter Teilbericht wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 23.06.2020 wurde die Verwaltung unter dem Titel - „Die Krise als Chance nutzen" - beauftragt, in einem Bericht die Auswirkungen auf die Arbeitswelt beim LVR infolge der Corona-Pandemie darzustellen und die Chancen aufzuzeigen, die sich daraus ergeben.

Ein **erster Teilbericht** wurde dem Landschaftsausschuss am 19.03.2021 mit Vorlage Nr. **15/143** vorgelegt. Dieser **zweite Teilbericht** geht insbesondere auf die Ergebnisse der extern beauftragten Untersuchung zur Entwicklung der **Arbeitsproduktivität** ein. Auch werden die Ergebnisse der Workshops vorgestellt, in denen die **Erfahrungen** der Personal- und Schwerbehindertenvertretungen, der Führungskräfte und der Mitarbeiterschaft in der Zeit der Pandemie insbesondere mit Homeoffice aufgenommen wurden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

- Gegenüber dem ersten Teilbericht haben sich die **Sachstände in Bezug auf die Perspektiven „Infrastruktur" und „Umwelt" wenig bzw. nicht verändert.**

- Zur **Perspektive „Wirtschaftlichkeit"** werden Herr Prof. Dr. Süß und Team von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU) die **Ergebnisse ihrer Befragung** in der Sitzung des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung am 14.06.2021 persönlich vorstellen (siehe Kap. 3.2). In Bezug auf den Schwerpunkt „**Produktivität**" kann schon jetzt festgehalten werden, dass diese nach Einschätzung der Mitarbeiterschaft und der Führungskräfte laut Studie insgesamt **leicht gestiegen** ist. Die Qualität der Leistung ist nach den Ergebnissen der Umfrage nahezu gleichgeblieben. Als besonders prägnante Ergebnisse sind zu nennen:

    - Gut 95 % der Befragten wollen auch künftig im Homeoffice arbeiten.
    - Zwei Drittel der Beschäftigten wünschen auch nach der Krise 1 - 3 Tage Homeoffice pro Woche.
    - Ebenso viele sind dann auch zu Desk-Sharing bereit, allerdings in Abhängigkeit von der Zahl der wöchentlichen Homeoffice-Tage (ebenfalls 1 - 3 Tage).

  Die Wissenschaftler der HHU Düsseldorf kommen zum Schluss, dass der LVR bisher gut durch die Krise gekommen ist. Es gibt angesichts der Datenlage keinen Grund anzunehmen, dass es zu nennenswerten Einbußen hinsichtlich Produktivität und Qualität der Arbeit kommt.

- Die **Workshops mit den Fokusgruppen** zu ihren **Erfahrungen** Personal- bzw. Schwerbehindertenvertretung, Führungskräfte und Mitarbeiterschaft kommen zu übereinstimmenden Ergebnissen (**Perspektive „Personal"**, siehe Kap. 5.1):

    - Im Mittel 80% wünschen sich weiterhin großzügige Regelungen für Homeoffice.
    - 90% – 100% halten eine Homeoffice-Option in Bezug auf Arbeitgeberattraktivität und Personalgewinnung für wichtig.
    - Für über die Hälfte (ca. 60%) ist Homeoffice für die (Gesamt)-Arbeitszufriedenheit von Bedeutung.

- **Homeoffice** hat sich im Großen und Ganzen **bewährt**. Hier sind vor allem zu nennen:

    - Erhalt der Leistungsfähigkeit der Verwaltung und Beibehaltung der Aufgabenerfüllung,
    - Flexibilität/Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben sowie

- Wegfall der Pendlerwege.

- **Befürchtungen** von Produktivitäts- und Qualitätseinbruch, Kommunikationsverlust, Führungsproblemen und regelmäßiger Gesundheitsgefährdung etc. haben sich **nicht bestätigt**.

- **Herausforderungen** bei Selbstorganisation, sozialem Kontakt und technischen Schwierigkeiten konnten in der Regel durch persönlichen Einsatz und Kreativität **bewältigt** werden.

Die Arbeit der **Zukunft** muss aktiv gestaltet werden. Dabei sind komplexe Fragen zu beantworten (Homeoffice-Quote und Verteilung, Umsetzung von Desk-Sharing, Neugestaltung der Büroarbeitsplätze, Formen der Zusammenarbeit). Hierzu müssen für die unterschiedlichen Arbeitsbereiche (in der Regel abteilungsweise) spezifische **arbeitsorganisatorische Konzepte** entwickelt werden.

Die Verwaltung steht am Anfang eines grundlegenden Veränderungsprozesses. Dabei gilt es, die Interessen der Mitarbeiterschaft an Flexibilisierung von Arbeit und die Interessen des LVR als Arbeitgeber zur Einführung von Desk-Sharing zu vereinen. Die Chancen dazu stehen gut. Der Veränderungsprozess verlangt allerdings einen hohen Einsatz und kann nur mit Beteiligung der Mitarbeiterschaft und unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus Befragung und Workshops gelingen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/314/1

Der Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität hat die Verwaltung in der Sitzung vom 11.06.2021 beauftragt, die Vorlage mit dem Titel „Die Krise als Chance nutzen" / Zweiter Teilbericht allen Fachausschüssen (mit Ausnahme der Krankenhausausschüsse und des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen) zur Kenntnis zu geben.

Begründung der Vorlage Nr. 15/314

„Die Krise als Chance nutzen" / Zweiter Teilbericht

Inhaltsverzeichnis

1 Hintergrund und Einführung 4

2 Allgemeine Entwicklung und Erkenntnisse während der Corona-Pandemie 6

2.1 Allgemeine Studienlage 6

2.2 Psychische Auswirkungen der Pandemie auf den Menschen 7

2.2.1 Erkenntnisse aus dem LVR-Klinikum Essen 7

2.2.2 Erkenntnisse der LVR-Klinik Langenfeld 8

2.3 Zwischenfazit 9

3 Perspektive Wirtschaftlichkeit 10

3.1 Finanzielle Auswirkungen 10

3.2 Produktivität der Arbeitsergebnisse 10

3.3 Zwischenfazit 13

4 Perspektive Infrastruktur 14

5 Perspektive Personal 16

5.1 Erfahrungen der Mitarbeiter*innen, Führungskräfte, Personalvertretungen, Gesamtpersonalrat und Gesamtschwerbehindertenvertretung 16

5.1.1 Personal 17

5.1.2 Infrastruktur 19

5.1.3 Neue Methoden und Techniken 20

5.1.4 Gelerntes und Erwartungen 21

5.2 Entwicklung des Krankenstandes und Gesundheitsschutz 23

5.3 Zwischenfazit 24

6 Perspektive Umwelt 26

7 Projekt „Neue Arbeitswelten für den LVR" 27

8 Chancen und Herausforderungen 29

9 Schlussfolgerung 32

1 Hintergrund und Einführung

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 23.06.2020 wurde die Verwaltung beauftragt, in einem Bericht die Auswirkungen auf die Arbeitswelt beim LVR infolge der Corona-Pandemie darzustellen und die Chancen aufzuzeigen, die sich daraus ergeben.
Ein erster Teilbericht wurde dem Landschaftsausschuss am 19.03.2021 mit Vorlage Nr. 15/143 vorgelegt. Dieser **zweite Teilbericht** geht insbesondere auf die Ergebnisse der extern beauftragten Untersuchung zur Entwicklung der **Arbeitsproduktivität** sowie die **Erfahrungen** der Personal- und Schwerbehindertenvertretungen, der Führungskräfte und der Mitarbeiterschaft ein.

Die in dem Beschluss in Verbindung mit dem Antrag Nr. 14/345 der Fraktionen von CDU und SPD und seiner Begründung aufgeführten vielfältigen Aspekte wurden zwecks umfassender und systematischer Beantwortung vier Perspektiven zugeordnet:

- der Wirtschaftlichkeit
- der Infrastruktur
- des Personals und
- der Umwelt.

Diese Systematik wird auch im zweiten Teilbericht fortgeführt. So konnten alle Aspekte des Antrags einer Perspektive zugeordnet werden, um die **Auswirkungen** der Corona-Pandemie auf die Arbeitswelt im LVR zu identifizieren. Darauf aufbauend folgt eine Darstellung der sich hieraus ergebenden **Chancen und Herausforderungen**. Den Abschluss der Vorlage liefert eine **Schlussfolgerung**. Diese dient als Zusammenfassung der Erkenntnisse, um einerseits über die weiteren und zukünftigen Aktivitäten der Verwaltung zu berichten und andererseits darüberhinausgehende Potentiale aufzuzeigen.

Als **Untersuchungsbereich** wurden die **Büroarbeitsplätze am Standort Köln-Deutz** definiert, da dort die größten Auswirkungen durch veränderte Formen von Arbeit zu verzeichnen sind. Die übrigen Aufgabenbereiche, insbesondere die Tätigkeiten in der LVR-Jugendhilfe Rheinland, den LVR-Förderschulen, dem LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen, dem LVR-Klinikverbund sowie den LVR-Kulturdiensten und LVR-Museen, waren in ihrer Aufgabenwahrnehmung durch die Pandemie zum Teil erheblich betroffen, allerdings mit vom Verwaltungsbereich deutlich unterscheidbaren Auswirkungen.

Während im Verwaltungsbereich aufgrund der positiven Erfahrungen aus einer veränderten Aufgabenwahrnehmung in Zeiten der Pandemie durchaus von einer „Krise als Chance" gesprochen werden kann, unterscheidet sich die Situation in weiteren LVR-Aufgabenbereichen grundlegend. Dort, wo Dienst am Menschen geleistet wird (Jugendhilfe, Schulen, Kliniken und HPH), prägen eine starke Belastung und Schicksale die Arbeit.

Der Fokus dieser Vorlage liegt daher - wie auch im ersten Teilbericht - auf den Veränderungen der Arbeit durch die verstärkte Wahrnehmung von Homeoffice im Verwaltungsbereich. Dies umfasst neben den LVR-Dezernaten auch LVR-InfoKom und die Rheinischen Versorgungkassen.

Der zweite Teilbericht wurde – ebenso wie der erste Berichtsteil – federführend vom LVR-Dezernat 1 (Personal und Organisation) und hier durch LVR-Fachbereich 12 (Personal und Organisation), Abteilung 12.50 (Inhouse-Consulting, LVR-Strategiekonzepte) bearbeitet.

Für diesen zweiten Teilbericht wurde ein Methodenmix gewählt, um möglichst spezifisch auf die aufgeworfenen Fragestellungen antworten zu können:

- Einbindung von Stellungnahmen der Fachdezernate
- Durchführung eines Forschungsprojekts
- Durchführung von Workshops mit verschiedenen Zielgruppen

Gleichzeitig erfolgt mit dem zweiten Berichtsteil eine Aktualisierung der Bearbeitungsstände zu relevanten Aspekten des ersten Berichtsteils.

Die Stellungsnahmen der Fachdezernate fließen insofern auch in diesen zweiten Berichtsteil ein. Intensiv beteiligt waren insbesondere das LVR-Dezernat 3 (Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH) und das LVR-Dezernat 6 (Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation) sowie LVR-InfoKom.

2 Allgemeine Entwicklung und Erkenntnisse während der Corona-Pandemie

Aufgrund der einschneidenden Auswirkungen der Corona-Pandemie auf unsere Gesellschaft und insbesondere die Arbeitswelt wurden zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen betrieben. Die Untersuchungsbereiche und die Ergebnisse sind vielfältig. Nachfolgend wird ein Einblick in die aktuelle Studienlage wiedergegeben.

2.1 Allgemeine Studienlage

Das **Verhältnis zum Arbeitsplatz** ist in Zeiten von Corona ambivalent. Menschen haben ganz unterschiedliche Empfindungen in Bezug auf Homeoffice. Während sich ein Teil der Mitarbeiterschaft durch das Arbeiten im Homeoffice regelrecht befreit fühlt, beklagen andere den eingeschränkten Austausch und das fehlende Zusammenkommen mit ihren Kolleginnen und Kollegen. Unabhängig davon, wie lange die Pandemie unsere Arbeitswelt noch im Griff haben wird, ein Zurück in alte Strukturen und Gewohnheiten ist für die meisten Mitarbeiter*innen sowohl in der Wirtschaft als auch im Non-Profit-Bereich nicht vorstellbar. Daher müssen Organisationen durch die Gestaltung von Raum, Technologie und Kultur so verändert werden, dass die **Arbeit der Zukunft** optimal unterstützt wird.

In einem Kurzbericht des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) zum Thema „Homeoffice in Zeiten von Corona: Nutzung, Hindernisse und Zukunftswünsche", wurden auf Basis von zwei aktuellen Onlinebefragungen die Veränderungen des Sozial- und Arbeitslebens im Zuge der Covid-19-Pandemie dargestellt. Sie ermöglichen, die mittel- und langfristigen Auswirkungen der Krise zu erforschen.

So stellt die Studie bspw. dar, dass rund 60% der Befragten Homeoffice als hilfreich und als wenig oder nicht belastend wahrnehmen. Dabei bewerten im Vergleich Personen, die schon vor der Pandemie von zu Hause gearbeitet haben, Homeoffice häufiger als hilfreich. Weiterhin wird die **Arbeit im Homeoffice** von der überwiegenden Zahl der Befragten als effizienter beschrieben. Dabei ist für eine effiziente Arbeitsweise die **Arbeitsplatzausstattung** elementar. Etwa zwei Drittel der im Homeoffice arbeitenden Befragten gaben in der Studie an, zuhause einen festen Arbeitsplatz zu haben.

Vor der Pandemie waren **Hindernisse für das Homeoffice** nach Meinung der Befragten unter anderem die fehlenden technischen Voraussetzungen, eine bestehende Präsenzkultur, der Wunsch nach klarer Trennung von Berufs- und Privatleben sowie die erschwerte Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen. Während technische Hürden in der Pandemie kurzfristig nur begrenzt abgebaut werden konnten (hier vor allem mangelnde Breitbandversorgung in ländlichen Gebieten), gab es bei den anderen Homeoffice-Hindernissen einen schnellen und starken Rückgang.

Die Studienergebnisse zeigen weiter, dass nach Meinung der Befragten die **Flexibilisierung des Arbeitsorts** auch nach der Pandemie eine große Rolle spielen sollte. Nur wenige wünschen sich eine komplette Rückkehr zum Präsenzbetrieb.

Daran anknüpfend ergab eine Studie des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO) zum Thema „Arbeiten in der Corona-Pandemie - auf dem Weg zum New Normal", dass sich circa drei Viertel der befragten Führungskräfte Strategien wünschen, um der **Entgrenzung der Arbeit** adäquat begegnen zu können. Exemplarisch gaben 96 % der Befragten an, nun vermehrt Web- oder Videokonferenzsysteme zu nutzen. Dies führt bei 89 % der Befragten zur Annahme, dass ihre Unternehmen nun dazu in der Lage seien, Homeoffice in einem größeren Umfang als zuvor umsetzen zu können, ohne dass dabei Nachteile für den Arbeitgeber entstehen. Auch diese Studie hat ergeben, dass sich mehr als die Hälfte der Befragten wünschen, dass „**Führung auf Distanz**" zu einer eingeübten Führungsroutine wird. Die Studie nennt fehlende Betriebsvereinbarungen als Hauptgrund, weswegen die Beschäftigten nicht ins Homeoffice gehen können.

Der **Trend**, auch nach der Corona-Pandemie weiterhin im Homeoffice arbeiten zu können, wird ebenfalls durch eine Studie der „Next: Public Beratungsagentur" zum Thema „Verwaltung in Krisenzeiten: Eine Bestandsaufnahme der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Öffentlichen Dienst" bestätigt. Der Umfrage zufolge wünschen sich 89% der 4.832 Befragten, auch nach der Pandemie im Homeoffice zu arbeiten.

Sicherlich weisen flexible Arbeitsformen auch **Risiken** auf, wie bspw. psychische Überlastung, Vereinsamung oder Karrierenachteile. Eine Studie des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) und des Instituts für Mitbestimmung und Unternehmensführung (I.M.U.) der Hans-Böckler-Stiftung führt aus, dass diese Risiken jedoch verringert werden können, wenn klare betriebliche Regeln geschaffen und die notwendigen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Dabei sind folgende **Erfolgsfaktoren** entscheidend für die Einführung mobiler Arbeit:

- Schaffung von Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen
- Klare Regelungen zur Umsetzung des Arbeitszeit- und Arbeitsschutzgesetz
- Freiwilligkeit der Mitarbeiter*innen zur Tätigkeit im Homeoffice
- Kombination aus Homeoffice und Präsenz
- Transparente Beurteilungskriterien zur Orientierung für Mitarbeiter*innen: Was wird erwartet? Benennung von konkreten, erreichbaren und messbaren Arbeitszielen
- Unterstützung der Mitarbeiter*innen durch Führungskräfte (Führen auf Distanz)
- Fortbildungen für Führungskräfte und fortlaufende Qualifizierung der Beschäftigten hinsichtlich der Erweiterung von Kompetenzen für digitale Arbeits- und Kommunikationstechniken

2.2 Psychische Auswirkungen der Pandemie auf den Menschen

Vermehrt werden Studien zur Veränderungen des seelischen und gesundheitlichen Zustands vor und nach dem Covid-19-Ausbruch durchgeführt. Auch der LVR forscht zu diesen Auswirkungen und bietet Mitarbeiter*innen sowie der Öffentlichkeit Hilfestellungen an, um die eigene Belastung besser einschätzen zu können. Nachfolgend werden Ergebnisse aus dem LVR-Klinikum Essen und der LVR-Klinik Langenfeld dargestellt.

2.2.1 Erkenntnisse aus dem LVR-Klinikum Essen

Die *LVR-Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie Essen* führt seit Beginn der Pandemie eine der weltweit größten Untersuchungen zu psychischen Auswirkungen der Pandemie mit multiplen Teilaspekten in Teilstudien durch. Folgende Studienergebnisse sind in diesem Zusammenhang von besonderem Interesse:

Studie zu erhöhten allgemeinen Angstzuständen, Depressionen und Leiden während der COVID-19-Pandemie (Increased generalized anxiety, depression and distress during the COVID-19 pandemic: a cross-sectional study in Germany (Bäuerle et al, 2020)).

Ziel der Studie war es, erste Daten zur **psychischen Belastung der deutschen Öffentlichkeit** während der COVID-19-Pandemie zu bewerten.

Die Ergebnisse zeigen, dass in allen befragten Dimensionen signifikant erhöhte Symptome weit verbreitet sind: generalisierte Angstzustände (44,9%), Depressionen (14,3%), psychische Belastung (65,2%) und COVID-19-bedingte Angst (59%). Frauen und jüngere Menschen berichteten von einer höheren psychischen Belastung. Das Vertrauen in Regierungsmaßnahmen gegen COVID-19 und das subjektive Informationsniveau in Bezug auf COVID-19 sind negativ mit der Belastung der psychischen Gesundheit verbunden. Der subjektive Informationsstand in Bezug auf COVID-19 wirkt sich jedoch positiv auf eine erhöhte Angst vor COVID-19 aus.

So kann geschlussfolgert werden, dass die Bereitstellung geeigneter psychologischer Interventionen für Bedürftige sowie die Bereitstellung von Transparenz und verständlichen Informationen während der aktuellen Pandemie von entscheidender Bedeutung sind.

Studie zu stark erhöhter generalisierter Angst, aber keine COVID-19-bezogene Angst bei Menschen mit psychischen Erkrankungen (Severely increased generalized anxiety, but not COVID-19-related fear in individuals with mental illnesses: A population based cross-sectional study in Germany (Skoda et al, 2020)).

Die Ergebnisse zeigen, dass die COVID-19-Pandemie die psychometrischen Werte in der gesamten Bevölkerung signifikant verschlechtert. Personen mit bereits erhöhten Werten, wie Menschen mit psychischen Erkrankungen, erreichen jetzt besorgniserregende Werte. Obwohl generalisierte Angstzustände, depressive Symptome und wahrgenommene Belastungen bei Personen mit psychischen Erkrankungen erhöht sind, scheinen diese Personen überraschenderweise weniger von expliziter COVID-19-Angst betroffen zu sein, als die allgemeine Bevölkerung oder Personen mit chronischen somatischen Erkrankungen.

Studie zu Techniken, Methoden und Verbreitung von Strategien zur psychologischen Unterstützung in der Gemeinde in Zeiten der COVID-19-Pandemie (Techniques, Methods, and Dissemination of Community-Based Psychological Support Strategies in Times of the COVID-19 Pandemic (Benecke et al, 2020)).

In Zeiten der durch SARS-CoV-2 verursachten Coronavirus-Pandemie muss die psychologische Unterstützung bestimmte Anforderungen erfüllen.

Aufgrund der Einschränkung der Bewegungsfreiheit in vielen Ländern der Welt werden die täglichen Aktivitäten von Millionen von Menschen auf ein Minimum reduziert. Dies kann bei Personen mit vorbestehenden psychischen Erkrankungen zu erhöhten psychosomatischen Symptomen führen und stellt die Allgemeinbevölkerung zusätzlich vor neue Herausforderungen. Aufgrund der derzeitigen Kontaktbeschränkungen ist der Zugang zur Psychotherapie weiter kompliziert. Um unter den gegebenen Bedingungen die bestmögliche Versorgung zu gewährleisten, wurde das CoPE-Konzept (Coping with Corona: Erweiterte psychosomatische Versorgung in Essen) entwickelt. CoPE wird per Telefon- oder Videoanruf sowie über Online-Inhalte geliefert. Die auf der Webseite *www.cope-corona.d*e vorgestellten Materialien zielen darauf ab, Bürger, die von Symptomen wie Sorgen, Depressionen oder Wut betroffen sind, leicht zu erreichen und ihnen einfach verständliches Expertenwissen und Schulungen in grundlegenden Selbsthilfemethoden zu vermitteln.

Die durch alle Pandemiephasen anhaltend erhöhten Werte psychischer Belastung verdeutlichen die Notwendigkeit nachhaltiger Unterstützungsangebote. Sinkende Werte in Bezug auf Vertrauen in staatliche Maßnahmen und das subjektive Informiertheitslevel unterstreichen das Gebot gezielter Aufklärung.

2.2.2 Erkenntnisse der LVR-Klinik Langenfeld

Auch die *LVR-Klinik Langenfeld* berichtete in einem öffentlich zugänglichen Live-Vortrag am 22. April 2021 über die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die damit veränderten Anforderungen, welche je nach Lebenssituation sehr unterschiedlich und für alle in unterschiedlicher Weise belastend sein können. So wird der Begriff **„Corona-Burnout"** in diesen Zeiten zu einem feststehenden Begriff. In dem Vortrag zeigt eine Chefärztin der allgemeinen Psychiatrie Verhaltensweisen auf, die eine Belastung reduzieren können. Gleichzeitig gibt sie Hilfestellungen, um die eigene Situation besser einschätzen zu können.

Dabei potenziert die Pandemie Probleme, die bereits vorher bestanden. Menschen haben Angst, sich zu infizieren und es gibt ständig neue Regelungen und Verbote (Homeoffice, Homeschooling, Kontaktbeschränkungen, Isolation). Dies sind allesamt Indikatoren, die die Psyche belasten und den Zustand eines Dauerstresses hervorrufen können.

In der Bewältigung der genannten Belastungen sind Menschen unterschiedlich - manche sind resilienter als andere. Aufgrund von **individuellen- und Arbeitsplatz-Faktoren** kann eine Arbeitsüberforderung entstehen, die nach einem Dauerzustand auch ein Burnout verursachen kann.

Es wird über die Vereinsamung im Homeoffice bedingt durch den mangelnden persönlichen Kontakt berichtet, die unzureichende technische Ausstattung, private Kontaktbeschränkungen und weniger Feedback zur Arbeitsleistung.

Als weiterer Stressfaktor für Menschen im Homeoffice werden **räumliche und soziale Bedingungen** genannt. Dabei kann es sein, dass Menschen in ununterbrochenem sozialen Kontakt mit den Menschen in ihrem Zuhause stehen. So sind vor allem Eltern, die ihre Kinder im Homeschooling betreuen müssen, besonders stark betroffen.

Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen einer Selbsthilfe kann der Belastung deutlich entgegenwirken, indem z.B. bei einer Vertrauensperson oder der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt offen über Ängste gesprochen wird, eine Rückkehr zur Work-Life-Balance erfolgt und Online-Kontakte etc. aktiviert werden. Insbesondere sollte im Homeoffice eine schulische, räumliche und zeitliche Trennung von Arbeit und Freizeit erfolgen sowie mangelnder Bewegung entgegengewirkt werden. Ein regelmäßiger Online-Austausch mit Freunden und Familie sowie ein proaktiver Online-Austausch mit Kolleginnen und Kollegen wird empfohlen.

2.3 Zwischenfazit

Die allgemeine Studienlage zeigt überwiegend positive Ergebnisse mit dem Arbeiten in Homeoffice während der Corona-Pandemie auf.

Anzumerken ist, dass sich die allgemeine Studienlage weitgehend mit den Ergebnissen der Befragung der Wissenschaftler der HHU als auch mit den Erfahrungen, die in den internen Workshops erhoben wurden, deckt. Die für den LVR ermittelten Daten weichen von den Werten, die in allgemeinen Studien erzielt wurden, z.T. nur insofern ab, als sie für den LVR i.d.R. günstigere Bedingungen beschreiben.

Forschungen von LVR-Kliniken zeigen, dass psychische Belastungen für die Allgemeinheit und insbesondere in der Arbeitssituation gestiegen sind, was qualifizierte Unterstützungsangebote notwendig macht.

3 Perspektive Wirtschaftlichkeit

Diese Perspektive befasst sich mit den wirtschaftlichen Auswirkungen durch die Corona-bedingten Veränderungen auf die Arbeitswelt im LVR. Dabei sind die Aspekte Arbeitsproduktivität sowie finanzielle Auswirkungen neuer Arbeitsformen aus dem Beschluss zum Antrag 14/345 und deren Auswirkungen relevant.

3.1 Finanzielle Auswirkungen

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Monatliche Gesamtkosten pro m² im LH, HH sowie den "neuen" Gebäuden K6, K8 … (exemplarisch) für die jeweiligen Büroflächen

Leitfrage: Welche Raumkosten bzw. Kosten für einen Arbeitsplatz fallen beim LVR an?

- Angabe von Gesamtkosten pro m² Bürofläche

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Finanzielle Auswirkungen

Leitfrage: Welche finanziellen Auswirkungen haben neue Arbeitsformen?

- Kosten eines Arbeitsplatzes bzw. HO-Arbeitsplatzes
- Mehraufwendungen für digitale Ausstattung (Bezugnahme Infrastruktur)

Folgende **finanzielle Auswirkungen** wurden bereits **im ersten Teilbericht** (Vorlage 15/143) geschildert:

- Für die Homeoffice-fähige Ausstattung entstehen nach derzeitigen Schätzungen arbeitgeberseitige Mehrkosten in Höhe von ca. 45 € pro Monat und Arbeitsplatz.
- Aufgrund des hohen Mietzinsniveaus am Standort Köln-Deutz wurde die Entscheidung für einen Neubau auf dem Grundstück des LVR am Ottoplatz getroffen. Dadurch sowie durch Wegfall von „residentiellen Arbeitsplätzen" im Zuge der Einführung von Desk-Sharing können perspektivisch Mietaufwendungen in erheblicher Höhe eingespart werden.

Die Technische Universität Darmstadt hat in einer aktuellen Studie aus 2021 („Homeoffice im Interessenkonflikt") darüber hinaus ermittelt, dass bei Berücksichtigung aller Kosten im Homeoffice **auf Seiten der Beschäftigten** (zusätzlich) monatlich 46 € an Haushaltsmehrkosten anfielen. „Work from Home" sei für Arbeitnehmer*innen teurer als gedacht, überstiege die steuerliche Homeofficepauschale und liege auch deutlich über den gängigen Erstattungen der meisten Arbeitgeber.

3.2 Produktivität der Arbeitsergebnisse

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Veränderte Produktivität der Arbeitsergebnisse

Leitfrage: Wie hat sich die Produktivität der Arbeitsergebnisse verändert?

- Befragung der Heinrich-Heine-Universität zum Thema „Arbeiten im LVR in Zeiten der Corona-Pandemie"

Zur Beurteilung der Entwicklung der Arbeitsproduktivität unter Corona-Bedingungen, also insbesondere unter verstärkter Arbeit im Homeoffice, wurden Herr Prof. Dr. Süß, Herr Dr. Ruhle und Herr MA Schmoll von der **Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU)** mit einer wissenschaftlich fundierten Befragung beauftragt. Die anonymisierte Online-Befra-

gung mit dem Titel „Arbeiten im LVR in Zeiten der Corona-Pandemie" war an die Mitarbeiter*innen und Führungskräfte der LVR-Dezernate, von LVR-InfoKom und der Rheinischen Versorgungskasse gerichtet.

Produktivität ist eine wirtschaftswissenschaftliche Kennzahl, die das Verhältnis zwischen produzierten Gütern oder Dienstleistungen und den dafür benötigten Produktionsfaktoren beschreibt. Anders als bei der Wirtschaftlichkeit, die das Verhältnis von Kosten/Aufwand zu Erlös/Ertrag betrachtet, handelt es sich bei Produktivität eine mengenmäßige Gegenüberstellung von Einbringungsmenge (Input) und Ausbringungsmenge (Output). Die **Arbeitsproduktivität** betrachtet hinsichtlich der eingesetzten Produktionsfaktoren ausschließlich den **Faktor Arbeit** und zeigt das Verhältnis zwischen Arbeitsmenge/Arbeitsstunden und der Ausbringungsmenge auf.

Eine allgemeingültige Aussage über die Entwicklung der Arbeitsproduktivität für „den Verwaltungsbereich" ist nach Auffassung des Teams aus der HHU nicht möglich. Zu stark unterscheidet sich die Entwicklung des Leistungsgeschehens in den verschiedenen Aufgabenbereichen. Während einige Leistungen nicht mehr erbracht wurden, weil Schließungen nötig waren (bspw. im Bereich Schulen und Kultur), kamen parallel andere Aufgaben dazu (bspw. konzeptionelle Arbeit oder die Umstellung auf digitale Formate). In anderen Bereichen wurde im Rahmen der Pandemie deutlich mehr gearbeitet (bspw. durch stärker nachgefragte Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder Zusatzaufgaben durch Krisenmanagement). In manchen Bereichen wiederum blieb das Leistungsgeschehen nahezu unverändert.

Es schien daher zielführender zu prüfen, wie sich der Produktionsfaktor Arbeit während der Krise verändert hat. Zentral war dabei die Frage, welche Auswirkungen die Veränderung der Rahmenbedingungen (insbesondere Homeoffice) hatte und noch hat.

Die Studie erfolgte mit Hilfe eines zwischen dem LVR und den Düsseldorfer Wissenschaftlern abgestimmten Fragebogens, der in einem digitalen Workshop am 11.02.2021 auch der Personalvertretung und Vertreterinnen und Vertretern der Dezernate des LVR vorgestellt wurde. Der Fragebogen enthielt zahlreiche in der internationalen Forschung etablierte und valide Skalen. Daneben wurde die Arbeitssituation der Befragten erhoben. Zudem wurden einige wenige demographische Merkmale erfragt. Vom 25.02.2021 bis zum 05.03.2021 war der Fragebogen online aufrufbar. Insgesamt wurde er von 1.373 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LVR vollständig ausgefüllt; dies entspricht einem Rücklauf von 41,13 % - ein nach Auskunft der Forscher für eine wissenschaftliche Erhebung sehr guter Wert. Die Verteilung der Proband*innen hinsichtlich Geschlecht, Alter, Führungsaufgabe und Dezernatszugehörigkeit spiegelt in etwa die Grundgesamtheit des LVR in seinen Köln-Deutzer Dienststellen wieder. Aufgrund der hohen Rücklaufquote sind nach Auffassung des Forschungsteams um Prof. Dr. Süß aussagekräftige und übertragbare Ergebnisse möglich.

Die Auswertung der Daten erfolgte ausschließlich durch die Düsseldorfer Wissenschaftler, wobei die Daten in anonymisierter und pseudonymisierter Form verarbeitet wurden.

Ein besonderes Augenmerk der Studie lag auf dem **Einfluss von vermehrtem Homeoffice auf die Produktivität** der Beschäftigten, da bisherige Studien außerhalb des LVR Anlass zu der Annahme geben, dass Arbeit aus dem Homeoffice Konsequenzen für die Produktivität haben kann. Allerdings variiert die Studienlage dahingehend, ob die Produktivität zu- oder abnimmt. Die Kennzahlen zu Produktivität und Leistung wurden auf der Grundlage der jeweiligen Einschätzungen sowohl der Führungskräfte als auch ihrer Mitarbeiter*innen differenziert betrachtet:

1. Individuelle Produktivität
2. Team-Produktivität
3. Qualität der Leistung von Individuum im Vergleich der aktuellen Einschätzung zur Vorkrisenzeit

4. Qualität der Leistung im Team im Vergleich der aktuellen Einschätzung zur Vorkrisenzeit
5. Aktuelle aufgabenbezogene Leistung (d.h. fachliche Leistung, notwendiger Informationsaustausch, Zusammenarbeit, Koordination und Kooperation zwischen Kolleginnen und Kollegen)
6. Aktuelle kontextbezogene Leistung (d.h., weiterentwickelnde, innovative, kreative Leistung und auch bspw. Leistung, die sich in zusätzlicher Verantwortungsübernahme äußert)

Es zeigen sich positive Befunde: Im Vergleich zu der Zeit vor der Pandemie ist die **individuelle Produktivität** leicht gestiegen (durchschnittlich auf ca. 106 %) bei nahezu gleichbleibender Qualität. Die Teamproduktivität wird im Mittelwert (Angaben: Führungskräfte 105% und Mitarbeiter*innen 99%) als unverändert bewertet.
Geringfügige Abstriche sind bei der **kontextbezogenen Leistung** feststellbar (Mittelwert 3,64 auf einer Skala von 1 = Nie bis 5 = Immer) wahrgenommen. Die aktuelle **aufgabenbezogene Leistung** (Mittelwert 4,36 auf einer Skala von 1 = Nie bis 5 = Immer) und die kontextbezogene Leistung (Mittelwert 3,64 auf einer Skala von 1 = Nie bis 5 =7 Immer) sind - im Vergleich zu anderen Studien - als gut zu bewerten.

Die Auswertung der allgemeinen Ergebnisse legt die Annahme nahe, dass die individuelle Leistung infolge einer überwiegend guten und konzentrationsförderlichen Arbeitsumgebung im Homeoffice nicht zurückgeht, während Leistungsbestandteile, die Kommunikation und Austausch erfordern, etwas darunter leiden.

Der differenziertere Blick auf die Veränderung der individuellen Produktivität zeigt, welche Faktoren die Produktivität positiv und negativ beeinflussen. Einen negativen Einfluss auf die Produktivität im Homeoffice haben insbesondere die Beaufsichtigung von Kindern im betreuungsrelevanten Alter, Ablenkungen, empfundene professionelle Isolation und empfundener Stress. Einen positiven Einfluss hat vor allem die individuelle Digitalkompetenz. Letztere beeinflusst auch die Team-Produktivität positiv, während diese unter Ablenkungen im Homeoffice und Stress durch Technologienutzung (z.B. Schwierigkeiten in digitalen Konferenzen oder mit Software) leidet.

Ähnliche Aspekte prägen auch die Veränderungen der **Arbeitsqualität** sowie die aktuelle aufgaben- und kontextbezogene Leistung. Auffällig ist dabei insbesondere, dass sich weibliche Mitarbeiterinnen signifikant schlechter einschätzen als ihre männlichen Kollegen. Die Studie gibt keine Antwort auf die Frage, warum es zu dieser unterschiedlichen Einschätzung kommt. Es ist zu vermuten, dass auch heute noch ein größerer Teil der Familien- und Hausarbeit bei Frauen liegt, was zu einem Konflikt zwischen Büroarbeit und Homeoffice führen könnte. Ferner könnte der Unterschied durch eine - im Vergleich zu den männlichen Kollegen - kritischere Betrachtung der eigenen Leistung erklärt werden. Die Ergebnisse aus der Befragung decken sich mit anderen Studien. In Studien mit vergleichbaren Designs schätzen Frauen ihre Arbeit häufig ebenfalls schlechter ein. Ferner bestätigt sich auch dort der auftretende Rollenkonflikt zwischen Homeoffice und Familien- und Hausarbeit für weibliche Beschäftigte.

Generell ist festzuhalten, dass die berichteten Zusammenhänge zwar signifikant, aber in ihrer Stärke eher schwach sind. Zudem **unterscheiden sie sich nicht grundsätzlich von anderen Studien**, die ebenfalls nahelegen, dass beispielsweise Stressempfinden, Rollenkonflikte, Ablenkungen während der Arbeit oder Betreuungspflichten Leistung reduzieren können, während eigenes Kompetenzempfinden (hier vor allem Digitalkompetenz) im Sinne einer Selbstwirksamkeitserwartung Leistung begünstigt. Ergänzend ist anzumerken, dass es sich aus den oben skizzierten Gründen um Selbsteinschätzungen der Leistung und Qualität durch Führungskräfte und Beschäftigte, nicht um eine objektive Messung handelt. Allerdings ist eine objektive Leistungsmessung im Rahmen von Wissensarbeit, die beim LVR vorherrscht, grundsätzlich schwierig, so dass hierin kein Spezifikum der Studie

in Pandemiezeiten zu sehen ist. Deshalb basieren alle hier bekannten Studien auf Befragungen der relevanten Akteure.

3.3 Zwischenfazit

Für die Einrichtung von zusätzlichen Homeoffice-fähigen Arbeitsplatzausstattungen entstehen kurzfristig Mehrkosten. Diese werden perspektivisch durch eingesparte Mietzinsaufwendungen mehr als aufgefangen und führen damit mittelfristig zu **nennenswerten Einsparungen.**

Die Experten der HHU schlussfolgern, dass der **LVR bislang gut durch die Krise** kommt. Angesichts der Datenlage gibt es keinen Grund anzunehmen, dass die Veränderung der Arbeitsorganisation nennenswerte Einbußen hinsichtlich Produktivität und Qualität der Arbeit bewirkte. Die erhobenen Daten zeigen, dass der LVR zum jetzigen Zeitpunkt - sowohl hinsichtlich der wahrgenommenen **Produktivität** auf der Ebene des Individuums und der Teams als auch hinsichtlich der **Qualität der Arbeit** - trotz der Krise **mehr als zufriedenstellende Arbeitsergebnisse** erzielt. Offen bleibt an dieser Stelle, wie sich die Arbeitsergebnisse bei länger andauernder Pandemie entwickeln würden. Die Studie enthält keinen prognostischen Ausblick, ob sich pandemiebedingte Strukturdefizite, wie z.B. der Verlust des täglichen Miteinanders, dauerhaft auch negativ auf das Leistungsgeschehen auswirken könnten.

4 Perspektive Infrastruktur

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Anzahl der aktuellen Homeoffice-Plätze (unterteilt in bereits vor der Corona-Pandemie vorhandene und neue), inklusive der Darstellung von Quoten nach Präsenz und Homeoffice

Leitfrage: Wie hat sich die Anzahl von Homeoffice-Arbeitsplätzen entwickelt?

- Anzahl Homeoffice-Plätze einschließlich Entwicklung

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Ggf. erforderliche Erweiterung der Infrastruktur; Notwendigkeit der Beschaffung ggf. erforderlicher Lizenzen

Leitfrage: Welche technischen/infrastrukturellen Maßnahmen (z.B. Telefonanlage, Internetanschluss, Lizenzen) waren/sind erforderlich, um die Arbeitsformen unter Coronabedingungen zu ermöglichen?

- Erweiterung Serverkapazitäten
- Erweiterung Telefonanlage
- Anzahl GoToMeeting-Lizenzen
- Technische Ausstattung Arbeitsplätze und Besprechungsräume
- Weitere Kommunikationsmöglichkeiten

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Bauliche Fragestellungen

Leitfrage: Welche baulichen Fragestellungen ergeben sich aus der vermehrten Homeoffice-Tätigkeit?

- Desk-Sharing
- Arbeitsplatz der Zukunft

Diese Perspektive befasst sich mit den **infrastrukturellen Auswirkungen** der Corona-bedingten Veränderungen auf die Arbeitswelt im LVR. Dabei werden insbesondere die Auswirkungen in Bezug auf die Entwicklung der Homeoffice-Möglichkeiten, die IT-Infrastruktur sowie die baulichen Fragestellungen neuer Arbeitsformen erläutert.

Aus dem **ersten Teilbericht** (Vorlage 15/143) zu der **Entwicklung der Homeoffice-Plätze** geht hervor:

- Bereits vor der Pandemie hatte der LVR eine hohe Quote an **Homeoffice-Zugängen**.
- Die Zahl der Homeoffice-Zugänge wurde am Standort Deutz aufgrund der Pandemie weiter ausgebaut.
- Auch die **IT-Infrastruktur** wurde erweitert (Lizenzen für Videokonferenzsoftware, Ausstattung der Besprechungsräume, Erweiterung der Serverkapazitäten und der Telefonanlage etc.)
- Der **Bedarf an Bürofläche** wurde mit der vermehrten Inanspruchnahme von Homeoffice reduziert. Im Projekt „Neue Arbeitswelten für den LVR" zeigt sich, dass im Rahmen baulicher und finanzieller Möglichkeiten neue Arbeitsumgebungen geschaffen werden sollen.

In Ergänzung des ersten Teilberichts kann nun berichtet werden: Die Ergebnisse einer ersten Untersuchung zeigen, dass eine vollständige Übertragung der Raumelemente, wie sie für den Neubau entwickelt wurden, auf die Bestandsgebäude Landeshaus und Horion-Haus wirtschaftlich in keinem Verhältnis zum möglichen Nutzen stehen. Die vorhandenen **baulichen Rahmenbedingungen** dieser Gebäude bieten nicht die notwendige Flexibilität für eine Umgestaltung, wie sie im Rahmen der Neubauplanung gegeben ist. Denkmalschutzrechtliche Beschränkungen im Landeshaus oder die vorhandene und im Bereich der

Klimatechnik in den vergangenen Jahren aufwändig nachgerüstete Gebäudetechnik des Horion-Hauses setzen den Planungen enge Grenzen.

Im Bestand gilt es deshalb, andere Maßnahmen umzusetzen, die eine Kommunikation fördernde und **moderne Arbeitsumgebung** schaffen, ohne dass damit übermäßige Eingriffe in die Bausubstanz einhergehen. In ersten Schritten werden hierzu die heutigen Teeküchen im Horion-Haus planerisch untersucht, um in diesen Bereichen einen modernen Standard, vergleichbar mit dem zukünftigen Neubau, zu schaffen. Ebenfalls steht die Umsetzung moderner Medienkonzepte in den vorhandenen Sitzungs- und Besprechungsräumen vor dem Abschluss. Pläne zur Schaffung weiterer moderner Kommunikations- und Besprechungsbereiche im Landeshaus werden aktuell erarbeitet. Insbesondere der Einsatz moderner Medientechnik in den Büro- und Besprechungsräumen ermöglicht schon heute eine deutlich flexiblere Kommunikation im Rahmen mobiler Arbeitsprozesse und wird in Zukunft auch die Möglichkeiten des Homeoffice fördern.

Im Landeshaus werden darüber hinaus andere Nutzungen der heute überwiegend als Aktenlager genutzten Innenzonen untersucht. Hier wird ein höherer Digitalisierungsgrad und damit der Wegfall von Papierakten mittelfristig eine Einbeziehung dieser Bereiche in moderne Bürokonzeptionen ermöglichen. Mit der Aufhebung fester Arbeitsplatzzuordnungen werden Möblierungs- und Gestaltungkonzepte in den Bestandsgebäuden ein wesentlicher Baustein bei der Gestaltung des Arbeitsplatzes der Zukunft sein. Organisatorische Regelungen, z.B. bei der Festlegung von Home-Base-Bereichen, werden zusätzlich das sogenannte Desk-Sharing unterstützen.

Die Sachstände zur Perspektive „Infrastruktur" haben sich gegenüber dem ersten Teilbericht nur wenig verändert.

5 Perspektive Personal

Diese Perspektive befasst sich mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Personal im LVR. Dabei wurden die Erfahrungen der Personal- und Schwerbehindertenvertretungen, Führungskräfte und Mitarbeiter*innen erhoben. Darüber hinaus werden der Gesundheitsschutz bei neuen, digitalen Arbeitsformen sowie die Entwicklung des Krankenstandes während der Corona-Pandemie erläutert.

5.1 Erfahrungen der Mitarbeiter*innen, Führungskräfte, Personalvertretungen, Gesamtpersonalrat und Gesamtschwerbehindertenvertretung

*Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Rückmeldungen von Mitarbeiter*innen und Führungskräften sowie der Personalvertretung/GPR zu den mit der Heimarbeit gemachten Erfahrungen, Arbeitszufriedenheit, Führung auf Distanz, Gesundes Verhältnis von „Online- und Präsenz", Flexibilität und Zeitsouveränität für Mitarbeiter*innen, Arbeitgeberattraktivität*

Leitfrage: Welche Erfahrungen hat/haben die Mitarbeiterschaft/Führungskräfte/Personalvertretungen mit der Heimarbeit gemacht?

- Rückmeldung der Mitarbeiterschaft/Führungskräfte/Personalvertretungen zur Heimarbeit (Arbeitszufriedenheit, Gesundes Verhältnis von „Online- und Präsenz-Aktivitäten" auch unter sozialen Aspekten, Arbeitgeber-Attraktivität, Flexibilität und Zeitsouveränität, Führung auf Distanz)

Zur Ermittlung der **Erfahrungen** der benannten Personengruppen wurden im ersten Halbjahr insgesamt **vier interne Workshops** durchgeführt. Hierin wurden auf der Grundlage spezifischer Fragestellungen die Erfahrungen mit der vermehrten Homeoffice-Arbeit gesammelt.

Themenschwerpunkte der Workshops waren Rückmeldungen zu:

- Allgemeinen Erfahrungen
- Flexibilität und Zeitsouveränität
- Kommunikation
- Soziale Arbeitsbeziehungen
- Arbeitsplatzausstattung
- Führung auf Distanz

Außerdem wurden **Arbeitszufriedenheit und Arbeitgeberattraktivität** im Rahmen von **anonymen Kurzabfragen** bewertet.

Es wurden folgende **Fokusgruppen** zu den Workshops eingeladen, um die Rückmeldungen zu den genannten Themenschwerpunkten einzuholen:

1. Geschäftsleitungen und örtliche Pandemiebeauftragte mit 14 Teilnehmer*innen.
2. Personalvertretungen, Gesamtpersonalrat und Gesamtschwerbehindertenvertretung mit 16 Teilnehmer*innen.
3. Mitarbeiter*innen mit 26 Teilnehmer*innen.
4. Führungskräfte mit 29 Teilnehmer*innen.

Die Anzahl der Fokusgruppe der Mitarbeiter*innen und Führungskräfte wurde unter besonderer Berücksichtigung der Anzahl der Beschäftigten des jeweiligen Dezernats, der RVK

und LVR-InfoKom bestimmt. So sollte ein möglichst repräsentatives Bild des Untersuchungsbereichs erzeugt werden.

Auf Basis der Auswertung aller Ergebnisse wurden **vier Kategorien** gebildet, in denen sich die Rückmeldungen zusammenfassen lassen:

- **Personal**
- **Infrastruktur**
- **Neue Methoden und Techniken**
- **Gelerntes und Erwartungen**

In den nachfolgenden Kapiteln erfolgt eine **zusammenfassende Bewertung der Ergebnisse aus den internen Workshops** unter Einschluss der Ergebnisse aus der Untersuchung der Experten der **HHU (*kursiv formatierte Textteile*)**.

5.1.1 Personal

Für das Personal des Verbandes haben sich durch die verbreitete Tätigkeit im Homeoffice während der Pandemie die Arbeitsbedingungen, die Kommunikation, die sozialen Arbeitsbeziehungen, die Flexibilität und Zeitsouveränität sowie subjektiv auch die Arbeitszufriedenheit verändert.

Alle vier Fokusgruppen berichten für die Zeit seit Ausbruch der Pandemie, dass die **Arbeitsproduktivität** nicht eingeschränkt war, sondern teilweise sogar gesteigert werden konnte. Dieses Ergebnis kann durch die Studienergebnisse des Teams um Prof. Dr. Süß (siehe Kapitel 3.2) bestätigt werden. In den Workshops wurde das Engagement der Führungskräfte und der Mitarbeiter*innen besonders positiv hervorgehoben.

Die **Kommunikation** hat nach Meinung aller vier Fokusgruppen unter den besonderen Umständen grundsätzlich gut funktioniert. Es kann bei der digitalen Arbeit gezielt und kompakt untereinander kommuniziert werden. Es wird berichtet, dass sich die Kommunikation i.d.R. auf fachliche und dienstliche Themen beschränkt, wodurch eine effiziente Arbeitsweise gefördert wird. Nach Meinung der Mitarbeiter*innen hat sich die **terminliche Flexibilität** und die Organisation der **Terminfindung** während der Pandemie verbessert. Termine sind spontaner und zeitnäher möglich. Dies führt nach Meinung der Fokusgruppen jedoch häufig zu einer dichten Termintaktung mit weniger (mentalen) Pausen und geht mit Mehrarbeit einher. Jeder Austausch muss proaktiv gestaltet und eingefordert werden. Ein Teil der Mitarbeiter*innen beklagt, dass sie zumindest anfänglich nicht über die technischen Voraussetzungen verfügt haben, um einen stabilen Austausch gewährleisten zu können, was die Kommunikation untereinander deutlich erschwert habe.

> *Die Befragung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zum Thema „Arbeiten im LVR in Zeiten der Corona-Pandemie" hat hierzu ergeben, dass wegen der umfassenden Homeoffice-Nutzung durch die Beschäftigten des LVR-spezifische Herausforderungen entstanden, die in erster Linie in der Kommunikation mit Vorgesetzten sowie Kolleginnen und Kollegen wie auch in technischen Schwierigkeiten lagen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Probleme im Laufe der Zeit reduzierbar sein werden durch Schulungs- und strukturelle Maßnahmen, die auf regelmäßige Kommunikationsmöglichkeiten sowie technische Verbesserungen zielen.*
>
> *Die Beschäftigten (Führungskräfte und Mitarbeiter*innen) geben in der Studie der Wissenschaftler der HHU weiterhin an, im Wochenmittel 17 Minuten mehr als vor der Krise zu arbeiten. Die mit einer im Homeoffice oft zu beobachtenden erweiterten Erreichbarkeit (Mehrarbeit) verbundenen Gefahren können angesichts dieses geringen Wertes ausgeschlossen werden.*

Es wird ebenso deutlich, dass der **persönliche Kontakt** wie auch der außerdienstliche, informellere Austausch im Arbeitsalltag stark nachgelassen haben. Die Fokusgruppen erklären, dass die nonverbale Kommunikation in der digitalen Welt eingeschränkt ist und so die Zwischenmenschlichkeit z.T. verloren gehe.

Aufgrund der stark veränderten Kommunikationsstruktur vom Analogen ins Digitale beschreiben alle vier Fokusgruppen, dass ihnen die persönlichen Austauschgespräche untereinander fehlten. Von den Fokusgruppen wird benannt, dass die **sozialen Arbeitsbeziehungen** leiden würden. Das führte zu eingeschränktem beruflichen Netzwerken, weniger gemeinsamen Mittagspausen, weniger Gemeinschaftsgefühl und der Gefahr der Isolation. Insbesondere das Onboarding neuer Kolleg*innen wird als Herausforderung bei allen Fokusgruppen formuliert. Die Kennenlernphase und **Einarbeitung neuer Kolleg*innen** sei erschwert und verlängere sich. Das gelte ebenso für den Aufbau eines notwendigen Vertrauensverhältnisses - insbesondere mit den Führungskräften.

Eine besondere Herausforderung bestehe auch in der Anleitung **Auszubildender**. Auszubildenden wurde - soweit machbar und sinnvoll - ebenfalls das Arbeiten in Homeoffice ermöglicht. Die „Ausbildung auf Distanz" funktioniere nach anfänglichen Schwierigkeiten zunehmend besser.

Als zentraler Bestandteil für eine adäquate Abstimmung im Arbeitsalltag wurden **digitale Instrumente** für den Austausch, wie die Videokonferenzsysteme GoToMeeting und Zoom genannt. Es wird bemängelt, dass diese nicht für jede*n Mitarbeiter*in in gleichem Umfang zur Verfügung stünden und manche*r Mitarbeiter*in noch nicht mit den vollständigen technischen Möglichkeiten für die Arbeit im Homeoffice ausgestattet sei. Eine ungehinderte Kommunikation sei daher teilweise erschwert.

Z.T. wurde auch berichtet, dass Bereiche durch die Corona-Pandemie noch besser zusammengearbeitet hätten. **Digitale Formate** seien hilfreich gewesen, um sich untereinander wesentlich intensiver austauschen zu können. Insbesondere die Kommunikation mit Mitarbeiter*innen, die zuvor aufgabenbedingt häufig nicht an ihrem Büroarbeitsplatz anzutreffen waren (Dienstreisen), hätte verbessert werden können.

Die Arbeit von Zuhause bringe zudem für die Mitarbeiter*innen eine **Flexibilisierung und Zeitsouveränität** mit sich, die einen verantwortungsvollen Umgang verlange. Nach Meinung aller vier Fokusgruppen verbesserten sich hierdurch die Bedingungen zur **Vereinbarkeit von Familie und Beruf**. Auch wird über die Zeitersparnis durch Online-Meetings und die **Einsparung der Wegstrecken** berichtet. Im Homeoffice sei, dort wo die Rahmenbedingungen gegeben sind, ein konzentrierteres Arbeiten mit weniger Störfaktoren möglich. Dies variiere jedoch stark mit den häuslichen Bedingungen.

> *Nach den Studienergebnissen von Prof. Dr. Süß und Team liegen die Bewertungen der Beschäftigten über ihre Autonomie bei der Arbeit sowie ihre zeitliche Flexibilität in einem guten Bereich.*
>
> *Die Beschäftigten des LVR sind mehrheitlich dadurch begünstigt, dass sie auch im Homeoffice über einen festen und dauerhaften Arbeitsplatz in einem separaten Arbeitszimmer verfügen (56,5 %), während nur rund 13,4% an Ess- oder Küchentisch arbeiten (17,6 % weniger als bundesweit).*
>
> *Die konzentrierte Arbeit im Homeoffice wird nicht zuletzt dadurch begünstigt, dass in knapp der Hälfte der Fälle während der Arbeit keine weiteren Personen am Wohnort sind, in weiteren 35,3 % der Fälle ist lediglich eine weitere Person vor Ort. Zwar hat der LVR hierauf keinen Einfluss, profitiert aber offenbar von Besonderheiten der Personalstruktur und Wohnsituation seiner Beschäftigten, die eine konzentrierte und in vielen Fällen ungestörte Arbeit aus dem Homeoffice ermöglichen.*

Nach Einschätzung der Fokusgruppen wurden trotz der Flexibilisierung von Arbeitsort und -zeit Tagesstrukturen und **Servicezeiten eingehalten**. Das orts- und zeitungebundene Arbeiten wird von allen Fokusgruppen äußerst positiv bewertet. Gleichwohl wird von einer Herausforderung bei der **Trennung von Arbeit und Privatleben** gesprochen. Der empfundene Wunsch nach **ständiger Erreichbarkeit** wird von den Fokusgruppen im Rahmen dieses Aspekts ebenfalls erwähnt. Obwohl in Zeiten der Pandemie die zeitliche Souveränität und Flexibilität die einzige Möglichkeit sei, die Arbeit und bspw. das Homeschooling zu verbinden, wird dies als „Grenzerfahrung" angesehen.

> *Jedoch zeigen die Studienergebnisse der Experten aus der HHU, dass der LVR davon zu profitieren scheint, dass er über eine hinsichtlich der demographischen Merkmale eher „untypische Belegschaft" verfügt. So haben 77,8 % der Befragten keine Kinder im betreuungspflichtigen Alter (< 12 Jahre). Das zeigt klar auf, dass die im Rahmen des Homeoffice typische und teilweise als stressauslösend empfundene Notwendigkeit der Integration von Privat- und Berufsleben der Belegschaft leichter fällt, da Betreuungsverpflichtungen für einen Großteil der Beschäftigten nicht gegeben sind.*

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie hatten einen starken Einfluss auf die Führungskräfte im Verband. Daher gewann das Thema **„Führen auf Distanz"** an Bedeutung. Alle vier Fokusgruppen übermitteln, dass sich eine Kultur entwickelt, in der das Vertrauen in die Mitarbeiter*innen wächst bzw. sich festigt. Insbesondere die Fokusgruppe der Mitarbeiter*innen betont die sich verändernde Einstellung der Führungskräfte. Es wird positiv berichtet, dass sich die **Führungskräfte mit viel Eigeninitiative** über die Zeit gut entwickelt und auf die neue Situation eingestellt haben. Zwei weitere Fokusgruppen zeigen die Herausforderung für Führungskräfte, die Stimmung im Team aufrechtzuerhalten und einen Zusammenhalt zu fördern, auf. Die Führungskräfte selbst berichten bei dem Thema Führen auf Distanz über einen **erhöhten Koordinations- und Planungsaufwand**. Die digitale Ansprache kritischer Themen wird als schwierig empfunden.

Insgesamt melden alle vier Fokusgruppen im Zuge einer anonymen Kurzbefragung während des Workshops zurück, dass Ihre **Arbeitszufriedenheit** seit der Corona-Pandemie aufgrund von Homeoffice **grundsätzlich gestiegen** sei. Eine verbesserte Arbeitszufriedenheit wurde auch von den Führungskräften bestätigt. Weiter geben die Fokusgruppen mit Werten zwischen 60-80% an, dass die Möglichkeit des Homeoffice für sie ein wesentlicher Grund für die Zufriedenheit bei der Arbeit ist.

> *Die Arbeitszufriedenheit der Beschäftigten kann, trotz Einschränkungen durch die Pandemie auch in den Studienergebnissen des Teams von Prof. Dr. Süß bestätigt werden. Hier liegt die Zufriedenheit aller Beschäftigten auf einer 7er Skala bei einem sehr guten Wert von 5,36.*
>
> *Auch sind über die Hälfte der Beschäftigten aus der Studie mit der aktuellen Arbeitssituation im Homeoffice zufrieden, während nur ein Viertel gerne mehr in den Räumen des LVR und knapp ein Fünftel gerne mehr im Homeoffice arbeiten würde.*

5.1.2 Infrastruktur

In dieser Kategorie wird vor allem die rasche Erweiterung der Homeoffice-Zugänge zu Beginn der Pandemie von allen vier Fokusgruppen positiv bewertet. Das wurde auch in den Workshops unter dem Stichwort „**Flexible Verwaltung"** thematisiert. So hätte sich während der Pandemie die Digitalkompetenz der Belegschaft verbessert. Dadurch sei mehr Akzeptanz bei Homeoffice-Skeptikern entstanden und auch die Anwendung neuer Arbeitsmethoden sei zunehmend besser gelungen.

In allen Fokusgruppen war die **technische Ausstattung** ein zentrales Thema. Bereiche, die eine VPN-Verbindung und ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestelltes Endgerät nutzen können, berichten von sehr positiven Erfahrungen zur Bewältigung technischer Herausforderungen im Homeoffice. Dort, wo Citrix-Verbindungen genutzt werden mussten, wurden die Bedingungen für die Aufgabenerledigung deutlich kritischer gesehen und teilweise als einschränkend beschrieben. Auch die mangelnde Zahl an Lizenzen für Kommunikationstools zur Bewältigung des alltäglichen Abstimmungsbedarfs werden von allen vier Fokusgruppen als Hindernis für die Arbeit im Homeoffice genannt.

Bei beständiger Arbeit von Zuhause kämen häufig auch private Endgeräte zum Einsatz. Zum einen bevorzugten eine Reihe von Mitarbeiter*innen ihre vertrauten **privaten Endgeräte**. Zum anderen wäre das technische Equipment auch zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit erweitert worden, insbesondere durch Anschaffung eines zweiten Monitors. In diesem Zusammenhang wurde auf die nicht flächendeckende Versorgung mit Laptops und Kameras sowie die Einschränkungen in der Citrix-Umgebung bei Nutzung der Kommunikationstools (GoToMeeting) verwiesen. Die Verhältnisse und die Handhabung in den LVR-Dezernaten wird dabei unterschiedlich beschrieben.

> *Auch in den Studienergebnissen der Wissenschaftler der HHU wird die technische Ausstattung zu Hause von etwa 63% der Beschäftigten als viel oder etwas schlechter als im Büro eingeschätzt, allerdings scheint sie zur Erledigung der Aufgaben hinreichend. Die weiteren Befragten geben an, dass die Ausstattung im Homeoffice gleichbleibend (ca. 21%), etwas besser (10%) und viel besser (ca. 6%) sei.*

In allen vier Fokusgruppen wird weiter die häufig **überlastete Telefonanlage** bemängelt, die die Aufgabenerledigung zum Teil erheblich erschwert habe. Auch hier seien **private Mobilfunkgeräte** zur Kompensation eingesetzt worden. Da das Mobil-Netz z.T. ebenfalls überlastet oder nicht verfügbar sei, komme es auch hier zu Einschränkungen der telefonischen Kommunikation.

> *Die Studienergebnisse der Wissenschaftler der HHU zeigen, dass die IT-Unterstützung in den Dezernaten und durch LVR-InfoKom als gut empfunden wird (Mittelwerte bei 3,68 bzw. 3,57 auf einer Skala von 1 = Trifft überhaupt nicht zu bis 5 = Trifft völlig zu).*

Insgesamt zeigen die Ergebnisse der Workshops, dass die Bereiche, die bereits vor der Pandemie eine hohe Homeoffice-Quote hatten, zu Beginn der Pandemie einen – verständlicherweise – reibungsloseren Umstieg rückmelden können. Es ist jedoch deutlich geworden, dass die Bereitstellung der technischen Infrastruktur, digitaler Workflows und Prozesse sowie die Nutzung von Homeoffice in den einzelnen Aufgabenbereichen sehr unterschiedlich gehandhabt worden ist.

5.1.3 Neue Methoden und Techniken

Die Auswertung der Workshops hat ergeben, dass die Mitarbeiter*innen bereits eigeninitiativ und teilweise über das Geplante hinaus verschiedene **neue Arbeitstechniken, Austauschmöglichkeiten und Methoden** in den Arbeitsalltag integriert haben, um den veränderten Bedingungen der Arbeitswelt zu begegnen. Diese Entwicklung wird vielfach als positiv erlebt.

Im Arbeitsalltag erprobte und als positiv bewertete Maßnahmen sind u.a. „Walk and Talk"-Gespräche und **neue digitale Gesprächsformate** zur täglichen oder wöchentlichen Abstimmung innerhalb der Teams, Abteilungen oder Fachbereiche – sogenannte EarlyBirds, Dailys, Weeklys oder regelhafte Jour-Fixe-Termine.

Die vermehrte Arbeit von Zuhause wird auch als eine Erleichterung für die Umsetzung von Desk-Sharing-Konzepten und deren Akzeptanz gesehen. So wurden in einigen Teams eigenverantwortlich Büro-Sharing-Maßnahmen umgesetzt (zur Schaffung von Einzelbüros) oder freie Büros genutzt (z. B. von Führungskräften).

Auch hinsichtlich des fehlenden sozialen Miteinanders wurden virtuelle Austauschrunden durchgeführt. So gab und gibt es kurze digitale Kaffeepausen zum Wochenstart, Weihnachtsfeiern, ein gemeinsames Sportangebot oder auch Teamevents.

5.1.4 Gelerntes und Erwartungen

Deutlich wird, dass durch den Digitalisierungsschub sowie die arbeitsorganisatorischen Veränderungen eine **Kreativitäts- und Innovationswelle** entstanden ist, die als strategisches Mittel hin zu einer lernenden und sich ständig weiterentwickelten Organisation genutzt werden kann. Dabei sind sich die Befragten sicher, dass der LVR noch am Anfang der Veränderung steht und sich hier noch weitere wertvolle Handlungsfelder eröffnen werden können. So entsteht durch das Gelernte in der Krise gleichermaßen eine Erwartungshaltung für eine Veränderung der Arbeitswelt nach der Pandemie. **Ein „Zurück zu alten Zeiten"** - das haben die Workshops gezeigt - **wird als „überhaupt nicht sinnvoll" abgelehnt.**

Die Pandemie wird als ein Schub für die **Digitalisierung von Prozessen** beschrieben. Es wurden nach Meinung der Befragten mehr digitale Prozesse geschaffen und auch die Möglichkeit zur Nutzung digitaler Anträge erhöht - auch wenn nicht alle Prozesse vollständig digital abgewickelt werden könnten. Insgesamt wird auch die gesteigerte Prozesseffizienz in der digitalen Arbeitswelt betont.

Die Erwartungshaltung der Mitarbeiterschaft und der Führungskräfte ist hoch und geht z.B. bei der Einschätzung von Wirksamkeit von Homeoffice hinsichtlich der Arbeitgeberattraktivität über die Fragestellung hinaus: **Homeoffice ist kein Anreiz, sondern Bedingung**, um den LVR als Arbeitgeber hinreichend attraktiv zu machen.

Die aktuell großzügige Handhabung von Homeoffice soll daher nach Meinung der Befragten auch nach der Pandemie weiter bestehen bleiben. Dies melden 66-93% der Befragten in den vier Fokusgruppen in Form einer anonymen Kurzbefragung während des Workshops zurück. Hier ist darauf hinzuweisen, dass sich Führungskräfte und Mitarbeiter*innen grundsätzlich kein ausschließliches oder hochumfängliches Homeoffice, sondern eine **ausgewogene Mischung von Präsenz und Homeoffice** wünschen.

> *Auch die Studienergebnisse von Prof. Dr. Süß und Team zeigen, dass die Beschäftigten Erwartungen an die zukünftige Arbeit haben. Danach möchten gut 95 % von ihnen auch nach der Pandemie im Homeoffice arbeiten, überwiegend zwei (27,3 %), drei (30,6 %) oder vier (21,4 %) Tage. Die Bereitschaft zu **Desk-Sharing** (Teilen des betrieblichen Arbeitsplatzes mit anderen Beschäftigten) machen 57 % der Befragten davon abhängig, über eine entsprechende Zahl an Homeoffice-Tagen zu verfügen, 24,5 % sind unabhängig davon dazu bereit, während 18,5 % nicht dazu bereit sind.*

Ferner wurden in den Workshops Kurzabfragen mittels eines Abstimmungstools durchgeführt. Hier zeigte sich deutlich, dass über die Pandemie hinaus insbesondere folgende **Erwartungen** gestellt werden:

- **Flexibilisierung der Arbeit**, d.h. die Wahlfreiheit zwischen Homeoffice und Präsenzarbeit
- Erhalt des gelebten und gelernten **Vertrauens**
- Verfügbarkeit einer modernen und leistungsfähigen **IT-Ausstattung**

Mit einer flexibleren Arbeitsgestaltung bezogen auf Ort und Zeit lässt sich nach Auffassung der Mitarbeiter*innen aller Fokusgruppen die **Zufriedenheit** weiter steigern - auch wenn

wir bereits ein hohes Niveau erreicht haben. Über 90% der Befragten in den Fokusgruppen sehen umfangreiches Homeoffice zumindest als wichtigen Anreiz zur **Personalgewinnung**.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der **Teamgeist** aus der Krise und die veränderte Haltung der Führungskräfte gegenüber Homeoffice unbedingt gefördert bzw. beibehalten werden sollte. Nicht zuletzt sollten die Chancen und Risiken verfolgt werden. Für eine Weiterentwicklung in Richtung „Neue Arbeitswelten" sind nach Meinung der Fokusgruppen folgende **Erfolgsfaktoren** entscheidend:

1. **Technische Ausstattung**

Für eine effektive und effiziente Aufgabenerledigung ist eine entsprechende technische Ausstattung aller Mitarbeiter*innen mit Laptop, Headset, Kamera, VPN-Verbindung und notwendigen Lizenzen zwingend.

2. **Kompetenzentwicklung und Fortbildungen**

Auch wenn während der Pandemie in Bezug auf die digitale Kompetenz und Akzeptanz viel erreicht worden ist, beschreiben die Fokusgruppen deutlich einen Qualifikationsbedarf für das Arbeiten in neuen Arbeitswelten mit den Themenbereichen Selbstorganisation, Achtsamkeit, Selbstfürsorge, Kommunikation und neue Technologien. Insbesondere seien die Führungskräfte mit einzubeziehen, um geeignete Methoden und Werkzeuge zum „Führen auf Distanz" zu erlernen, z.B. wie Teamgeist auch auf Distanz gefördert oder Arbeit im Team bestmöglich organisiert werden können.

> *79% der Beschäftigten stufen ihre Digitalkompetenz nach den Studienergebnissen der Wissenschaftler der HHU als hoch ein und sehen insoweit (eher) keinen Schulungsbedarf zur Verbesserung der Arbeit im Homeoffice. Dies sollte bei den weiteren Entwicklungen der Zukunft der Arbeit somit ganz besonders berücksichtigt werden. Dennoch empfiehlt es sich bei einer Beibehaltung oder gar Ausweitung des Homeoffice, auch die Mitarbeiterschaft, die (eher) einen Schulungsbedarf hat (15%), zu qualifizieren und die anderen langfristig zu unterstützen.*

3. **Kultur und Vertrauen**

Es müsse eine Organisationskultur erreicht werden, in der das gestärkte oder neu geschaffene Vertrauen in die Mitarbeiter*innen weitergelebt und das soziale Miteinander in einer zunehmend digitalen Arbeitswelt gefördert werde. Die Führungskräfte hätten hier Initiativ- und Vorbildfunktion.

4. **Regelungen und Strukturen**

Für das neue Arbeiten seien klare Regelungen und Strukturen auf Team- und Organisationsebene erforderlich. In den Fokusgruppen wird gefordert, dass Regelungen für alle LVR-Dezernate gelten und auch einheitlich gehandhabt werden müssten.

> *Generell zeigt sich, dass die Auswirkungen der Pandemie auf den Arbeitsalltag beim LVR zwar spürbar sind, der Einfluss der Pandemie auf die Arbeit wird aber als mäßig eingeschätzt. So belegen die Studienergebnisse der Experten von der HHU, dass der Umgang der Organisation mit der Krise die Beschäftigten überzeugt (Mittelwert 4,12 auf einer Skala von 1 = sehr schlecht bis 5 = sehr gut).*
>
> *Die Ausführungen zeigen, dass das Arbeiten im Homeoffice für viele Beschäftigte gut, produktiv und weitestgehend störungsfrei möglich ist. Isolationstendenzen in einzelnen Fällen sowie gelegentliche Schwierigkeiten in der Kommunikation, die in den Dezernaten in unterschiedlichem Ausmaß auftreten, kann künftig strukturell begegnet werden,*

etwa durch einen regelmäßigen Austausch, der neben fachlichen Aspekten auch soziale Interaktion ermöglichen sollte (z. B. digitale Meetings, gemeinsame digitale Pausen).

*Es wird auch deutlich, dass aus der aktuellen Situation, die von Leitungsebene und Beschäftigten offenbar gleichermaßen als gut funktionierend wahrgenommen wird, bei den Beschäftigten Ansprüche und Erwartungen für die Zukunft resultieren. Da es aktuell keine Argumente gibt, die gegen eine Homeoffice-Nutzung sprechen, wird die Erwartung, auch in Zukunft im Homeoffice arbeiten zu können, klar artikuliert, wobei die Anzahl der Tage, an denen das der Fall sein soll, variiert. Eine generelle Bereitschaft vieler Mitarbeiter*innen zum Desk Sharing geht damit einher.*

*Die Mitarbeiter*innen haben sich an die neue Situation und die digitale Arbeit weit überwiegend gewöhnt und sehen deren Vorzüge. Gründe, wonach der LVR aktuell oder künftig kein Homeoffice anbieten sollte, lassen sich auf Basis der breiten Datenlage nicht erkennen. Gleichwohl sind natürlich langfristige Auswirkungen des Homeoffice noch nicht absehbar.*

5.2 Entwicklung des Krankenstandes und Gesundheitsschutz

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Entwicklung des Krankenstandes **Leitfrage: Wie haben sich die neuen Arbeitsformen auf die Gesundheit der Mitarbeiter*innen ausgewirkt?** • Krankenstatistik
Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Gesundheitsschutz **Leitfrage: Wie haben sich die neuen Arbeitsformen insbesondere auf die psychische Gesundheit der Mitarbeiter*innen ausgewirkt?** • Psychische Belastungen • Psychische Beanspruchungen Rückmeldung BÄD

Im ersten Teilbericht (Vorlage 15/143) wurde aufgrund der LVR-Krankenstatistik dargelegt, dass sich der **Krankenstand** im Pandemie-Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 tendenziell rückläufig entwickelt hat. Diese Tendenz hat sich im Jahr 2021 im Vergleich zu den Jahren 2019 und 2020 bestätigt. Der Rückgang der Krankenquoten beim LVR lässt sich allerdings nicht monokausal auf die vermehrte Homeoffice-Arbeit zurückführen.

Die Zahl der Fälle, in denen die Sozialberatung und der betriebsärztliche Dienst in Bezug auf **psychische Belastung und Beanspruchungen** beratend tätig wurden, ist seit der Pandemie zunächst nur leicht, dann aber deutlich angestiegen. Während sich zu Beginn der Pandemie die Beratungsintensität bei bereits erkrankten und gefährdeten Mitarbeiter*innen erhöht hat, haben zuletzt auch viele Mitarbeiter*innen die Beratung aufgesucht, die über keine Vorbelastungen verfügten.

Die psychosoziale Beratung von Mitarbeiter*innen durch die **Sozialberatung** ist auch seit Veröffentlichung des ersten Teilberichts weiterhin auf einem **sehr hohen Niveau**. Zunehmend mehr Mitarbeiter*innen, mit und ohne Vorbelastung, nutzen die Sozialberatung für entlastende oder stützende Gespräche. Oftmals sind dies alleinlebende Personen mit sehr wenig anderen Sozialkontakten. Aber auch Mitarbeiter*innen mit Familie suchen sich auf diese Weise vom Stress zu entlasten, den die Corona-Situation mit sich bringt.

Allgemein beziehen sich die Anfragen der Mitarbeiter*innen unter anderem auf Themen wie bspw. die Bewältigung der Einsamkeit oder das Finden bzw. Aufrechterhalten von sinnvollen Freizeitbeschäftigungen zur Entlastung. Auch Themen aus dem Bereich „Familie im

Homeschooling", Konfliktsituationen durch größere familiäre Nähe oder Belastungen durch die Pflege von Angehörigen werden vorgebracht.

Aber auch gestiegene Anforderungen im beruflichen Bereich, wie Erwartungen an höhere Flexibilität und größeren Einsatz werden angesprochen.

Situationen in allen Lebensbereichen, die vor Corona noch einigermaßen handhabbar waren, können unter den jetzigen Bedingungen zum Problem werden. Die Kraft und die Energie sind nicht mehr ausreichend vorhanden und die Beschäftigten kommen aufgrund von Erschöpfung an ihre **Belastungsgrenzen**. Diese Ergebnisse scheinen sich mit der Einordnung der Forschungen der Kliniken Essen und Langenfeld zu decken.

Auf der anderen Seite meldet die Sozialberatung zurück, dass die Flexibilität auch viele Vorteile für die Mitarbeiter*innen biete, die durchaus sehr positiv aufgenommen und sicherlich auch nach Corona beibehalten werden wollten. Insgesamt wird für viele Mitarbeiter*innen in Zukunft eine Durchmischung von Präsenzarbeit vor Ort und Homeoffice eine gute und bevorzugte Arbeitsweise sein.

Zu unterscheiden ist eine allgemeine Belastungssituation von den Ausprägungen der neuen Arbeitsformen. Hierzu hat das Teams um Prof. Dr. Süß in der Auswertung ihrer Umfrage eine Einordnung vorgenommen. Es zeige sich, dass trotz der Einschränkungen durch die Pandemie eine **hohe Arbeits- und Lebenszufriedenheit** der LVR-Beschäftigten festzustellen ist. Auch die Autonomie bei der Arbeit sowie die zeitliche Flexibilität befinden sich nach den Ergebnissen der Befragung in einem guten Bereich.

Allerdings gilt grundsätzlich, dass in Zeiten von dauerhaftem Homeoffice und privaten und beruflichen Kontaktbeschränkungen - abhängig von bereits bestehenden Belastungen, Krankheiten sowie der sozialen und häuslichen Situation - Gefahren für die psychische Gesundheit entstehen können.

Die Ergebnisse der Untersuchung des Forscherteams um Prof. Dr. Süß zeigen aber hier auch, dass die Belastungen, die die LVR-Beschäftigten aus der aktuellen Situation privat wie beruflich erleben, durchschnittlich überschaubar sind. Das lässt erwarten, dass die gesundheitlichen (vor allem psychischen) Gefahren der Arbeit im Homeoffice beim LVR über die Mitarbeiterschaft hinweg unterdurchschnittlich ausgeprägt sind. Die aktuelle Situation, die durch einen hohen Anteil **digitaler Arbeit** gekennzeichnet ist, wird **im Durchschnitt nicht als belastend** empfunden.

5.3 Zwischenfazit

Grundsätzlich kann zur **Auswertung der Workshops** festgehalten werden, dass sie ausnahmslos von einer positiven Atmosphäre und hohem Engagement geprägt waren. Die Rückmeldungen der Fokusgruppen stimmten in ihrer Gesamtheit weitgehend überein. Es gab trotz der unterschiedlichen Perspektiven keine deutlichen Abweichungen in den Einschätzungen von Mitarbeiter*innen, Führungskräften und Personalvertretungen.

In den einzelnen Fokusgruppen war jedoch eine **große Spannbreite der individuellen Erfahrungen** zu erkennen. Als Begründung hierfür wurden unterschiedliche Faktoren benannt, u.a. Aufgabenstellung, digitale Prozessunterstützung, Technikausstattung und Haltung der Vorgesetzten.

Die Beteiligten äußerten sich sehr differenziert und zeigten Verständnis für die Umsetzungsprobleme. Pauschale Urteile wurden weder im Positiven noch im Negativen geäußert bzw. waren auf absolute Einzelfälle beschränkt.

Insgesamt waren die Rückmeldungen **überwiegend konstruktiv und positiv**. Negative Rückmeldungen blieben im Verhältnis deutlich zurück.

Die Beteiligungsmöglichkeit in dem angebotenen Workshop-Format fand eine ausgesprochen gute Resonanz. Die Gelegenheit, sich über die unterschiedlichen Erfahrungen auszutauschen und Impulse aus anderen Bereichen mitnehmen zu können, wurde als Gewinn betrachtet.

Die überwiegend positiven Erfahrungen mündeten in einer **deutlichen Erwartungshaltung** hinsichtlich der Beibehaltung flexiblen Arbeitens in der Zukunft.

Die **Ergebnisse der Workshops** stimmen zudem mit den **Ergebnissen der Befragung** durch die Experten der HHU überein bzw. ergänzen diese widerspruchsfrei.

Zu **Krankenstand und Gesundheitsschutz** sind **keine wesentlich neuen Sachstände** zu verzeichnen. Der gemeldete, tendenziell rückläufige Krankenstand ist unverändert. Die Inanspruchnahme des Sozialdienstes ist weiter auf hohem Niveau. Offen bleibt nach wie vor, inwieweit Belastungsgrenzen durch die Dauer der Pandemie und z. B. Homeschooling erreicht werden. Die Ergebnisse der Befragung durch die Experten der HHU geben keinen Hinweis auf einen Zusammenhang mit vermehrtem Homeoffice.

6 Perspektive Umwelt

*Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Mögliche Auswirkungen der verstärkten digitalen Arbeit auf die Mobilität der Mitarbeiter*innen sowie die Auswirkungen der Verkehrsmobilität (extern/intern); Auswirkungen auf infrastrukturelle Verkehrsentwicklungen (extern/intern)*

Leitfrage: Wie hat sich das Mobilitätsverhalten (Dienstfahrzeuge, ÖPNV, Fahrrad) der Mitarbeiterschaft verändert?

- Auslastung und Kosten Job-Ticket
- Auslastung Dienstwagen und Ticket 2000
- Auslastung Parkplätze
- Nutzung ÖPNV

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Auswirkungen auf das Klima

Leitfrage: Gibt es durch die Veränderungen in der Arbeitswelt einen positiven/negativen Einfluss auf das Klima?

- CO2-Einsparungen/-Berechnungen

Diese Perspektive befasst sich mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Mobilitätsverhalten der Mitarbeiter*innen sowie grundsätzliche Auswirkungen auf das Klima.

Aus dem ersten Teilbericht (Vorlage 15/143) geht hervor, dass sich das **Mobilitätsverhalten der Mitarbeiter*innen** seit der Corona-Pandemie durch die zurückgegangene Teilnahmequote am Job-Ticket, die Reduktion der Nutzung der Dienstfahrzeuge wie auch des ÖPNV für Dienstreisen sowie die steigende Fahrradmobilität und erhöhte Nutzung des PKWs für den Arbeitsweg verändert hat.

Auch wurde festgehalten, welche Auswirkungen die Veränderungen in der Arbeitswelt auf das **Klima** haben. Zwei Drittel der Emissionsreduzierung in Deutschland werden als Folge der Corona-Pandemie angesehen. Diese Entwicklung kann auch auf den LVR übertragen werden, gleichwohl sich diese Aussage bislang aufgrund fehlender Kennzahlen nicht quantitativ belegen lässt. Positive Klimawirkungen lassen sich insbesondere durch den Wegfall von Pendelwegen und den Ersatz von Dienstreisen durch Online-Meetings erzielen. Diese Wirkungen werden auch allenfalls teilweise durch gegenläufige Effekte wie einem erhöhten Stromverbrauch durch die Nutzung von Videokonferenzen und eine ungünstigere Verkehrsmittelwahl bei der verbleibenden Mobilität aufgehoben.

Um (weitere) negative Effekte auf das Klima zu verringern, wird es unverzichtbar sein, dass der LVR seine Klimaschutzarbeit konsequent fortführt.

Der Sachstand zur Perspektive Umwelt ist im Vergleich zum ersten Teilbericht unverändert.

7 Projekt „Neue Arbeitswelten für den LVR"

Noch vor Beginn der Pandemie hat der LVR ein breit angelegtes Projekt zur Gestaltung einer zukunftsfähigen Büronutzung und entsprechender Arbeitsorganisation ins Leben gerufen. Ausgangspunkt war die Konzipierung eines innovativen Büroraumkonzepts für den Ersatzneubau des LVR am Ottoplatz, das moderne Architektur und Gebäudetechnik mit einem zeitgemäßen, möglichst flexibel nutzbaren und damit attraktiven „Innenleben" für die Belegschaft verbindet.

Ein weiterer Grund war, dass die am Standort Köln-Deutz genutzten eigenen und angemieteten Büroimmobilien des LVR - bedingt durch verschiedene Faktoren - unterschiedlich ausgelastet sind und daher eine Optimierung der Raumnutzung angezeigt ist. Dadurch sollen die Büroflächen effizienter genutzt, Kosten eingespart und der Verbrauch von Ressourcen im Sinne des Klimaschutzes reduziert werden.

Das Kernziel des Projektes „Neue Arbeitswelten für den LVR" ist die Bereitstellung von Arbeitsumgebungen, welche die Mitarbeiter*innen tätigkeitsentsprechend möglichst gut in ihrer Arbeit unterstützen. Dabei sollen auch grundlegende und für die entsprechende Realisierung wichtige organisatorische und arbeitskulturelle Aspekte mit einbezogen werden. Einige Aspekte werden bereits **in Modellen erprobt**, wie beispielsweise das „Desk-Sharing" in einer Modelletage des Bürogebäudes K8 (Dezernat 7) und in kleineren Einheiten in den Dezernaten 4 und 5. Andere Arbeitsmodelle, wie die geplante Einführung von Mobiler Arbeit, stehen noch am Anfang und sollen mit Unterstützung des Projekts realisiert werden. Die Entwicklung vom Homeoffice zur „echten" mobilen Arbeit (ortsunabhängig → „Modal Split der Arbeitsorte") ist durch eine gemeinsame Absichtserklärung zur Einführung ortsungebundener Arbeit zwischen Verwaltung und Gesamtpersonalvertretung kürzlich bereits eingeleitet worden. Wie die oben zitierte aktuelle Studie der TU Darmstadt ermittelt hat, wollen in Deutschland bereits 7% der Beschäftigten ihren Arbeitsort dergestalt wählen, dass sie nicht nur im Büro und im Homeoffice arbeiten, sondern auch an einem beliebigen dritten Ort. Eine parallel in den USA durchgeführte Studie zeige, dass mit zunehmender Erfahrung die Akzeptanz dritter Arbeitsorte weiter steige. Der Wunschanteil komplett ortsungebunden Arbeitens an der Gesamtarbeitszeit betrage nach den Erhebungsergebnissen in den USA bereits durchschnittlich 38 %.

Die Bearbeitung solch komplexer Themen setzt die Kooperation verschiedenster Organisationseinheiten im LVR voraus. Daher arbeiten in diesem Projekt die Dezernate 1, 3 und 6 entsprechend eng zusammen, was sich auch in der Projektstruktur wiederspiegelt. In den Teilprojekten „Changemanagement", „Digitalisierung" und „Bauvorhaben/-Maßnahmen" werden entsprechende Konzepte erarbeitet und die jeweiligen Umsetzungsschritte geplant. Neben einem gegenseitigen Austausch erfolgt die enge Einbindung der Personalvertretung, der relevanten Stakeholder sowie der Mitarbeiter*innen.

Thematisch wird sich das bis zum Jahr 2025 angelegte Projekt nun mit vier großen Blöcken beschäftigen. Der erste, die anderen Themen begleitende Block wird sich mit dem notwendigen Kulturentwicklungsprozess unter dem Schlagwort „Digitale Haltung" beschäftigen. Der zweite Block widmet sich der Kommunikation und Kollaboration vor dem Hintergrund notwendiger Strukturen und entsprechender Werkzeuge. Der dritte Block beschäftigt sich mit der Entwicklung entsprechender Weiterbildungsformate, sowohl hinsichtlich digitaler als auch persönlicher Kompetenzentwicklung von Führungskräften und Mitarbeiter*innen. Im vierten Themenblock werden die relevanten Rahmenbedingungen konzipiert. Dies betrifft sowohl die Verhandlung entsprechender Dienstvereinbarungen als auch die Berücksichtigung von Aspekten wie beispielsweise der Arbeitssicherheit und des Betrieblichen Gesundheitsmanagements.

Bei allen Themenblöcken erfolgt eine verbandsübergreifende Vernetzung, um entsprechende Erfahrungen der kommunalen Familie mit zu berücksichtigen. Ziel ist es dabei, auf

diesen Erfahrungen aufzubauen, aber dennoch spezifische Lösungen für die Anforderungen und die Kultur des LVR und seiner Belegschaft zu entwickeln und umzusetzen.

8 Chancen und Herausforderungen

Während der erste Teilbericht noch stark vom Aufbau neuer Strukturen in der Zeit der Corona-Pandemie geprägt war und die Chancen noch relativ global beschrieb, werden die gewonnenen Erfahrungen **im zweiten Teilbericht noch stärker im Hinblick auf die Zukunft** - also auch für die „Nach-Corona-Zeit" - **konkretisiert.**

Zudem basieren die folgenden Chancen und Herausforderungen bzw. Schlussfolgerungen auf den **Ergebnissen der wissenschaftlich fundierten Befragung** durch die Experten der HHU sowie der **Erfahrungsberichte** aus den internen Fokusgruppen-Workshops.

Diese weisen deutlich hin zu einer modernen Arbeitswelt, die die gewonnenen positiven Erfahrungen mit vermehrtem Homeoffice in die Zukunft überträgt.

Es folgt zunächst eine zusammenfassende Darstellung der „Chancen und Herausforderungen" (in diesem Kap. 8) und anschließend eine handlungsleitende „Schlussfolgerung" (Kap. 9).

Die **Chancen von verstärktem Homeoffice** lassen sich im Kern auf folgende wesentliche Aspekte zurückführen:

- Die in der Pandemie erlebten positiven Erfahrungen wurden durch die Befragung und Rückmeldungen bestätigt. Der Zugewinn an Flexibilität und Zeitsouveränität erlaubt mehr Autonomie und schafft Raum für die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse. Zudem wird die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben erleichtert. Dies wiederum führt zu mehr Zufriedenheit.
- Weiterhin trägt zur Zufriedenheit die Zeitersparnis durch Wegfall der Pendlerwege bei. Diese Zeit kann vorteilhaft für andere, private Aktivitäten eingesetzt werden. Sie erlaubt durch die zugenommene Zeitsouveränität auch eine maßvolle Erhöhung des dienstlichen Einsatzes. Daneben hat dieser Aspekt auch Umweltvorteile.
- Die Leistungsfähigkeit der Verwaltung kann durch den Einsatz von Homeoffice gerade auch in Krisenzeiten aufrechterhalten werden (Präventionsinstrument).
- Die fachliche Kommunikation mittels Videokonferenzen etc. wird als verbessert erlebt. Die Terminfindung ist leichter. Die Termine werden stringenter durchgeführt - wenn auch zu Lasten des informellen Austausches.

Diese und weitere Faktoren bewirken eine **erhöhte Zufriedenheit**. Das haben die Abfragen und Rückmeldungen gezeigt. Die Arbeitszufriedenheit ist ein maßgeblicher Grund für eine hohe Motivation und daraus folgend eine **hohe Produktivität**. Die gesteigerte Zufriedenheit stellt zudem eine wichtige Quelle für weitere Veränderungsbereitschaft dar.

Folgende in der Verwaltung bestehende **Befürchtungen** haben sich **nicht bestätigt**:

- Produktivitätseinbruch
- Verlust an Qualität der Aufgabenerledigung
- verschlechterte fachliche Kommunikation
- Unvereinbarkeit mit guter Führung
- Gesundheitsgefährdung (Belastung ist individuell und unterschiedlich erlebt)
- erhöhte Krankheitsquote

Das Arbeiten während der Corona-Pandemie hat jedoch gezeigt, dass es weiterhin **Herausforderungen** gibt, denen sich der Arbeitgeber stellen muss:

- Das Arbeiten im Homeoffice fordert mehr Disziplin. Ein gutes Zeitmanagement und eine gute Selbstorganisation sind wesentlich für das Gelingen der Arbeit außerhalb des Büros.

- Führungskräfte erleben erhöhte Anforderungen an Absprachen mit Mitarbeiter*innen u.a. zu Aufgabenerledigung, Kommunikation und Erreichbarkeit.
- Die Mitarbeiterschaft hat den Führungskräften in der Pandemie grundsätzlich eine große Unterstützung bescheinigt. Das Führen auf Distanz verlangt von den Führungskräften allerdings weiter ein hohes Engagement und persönliche Entwicklungsbereitschaft.
- Die Mitarbeiterschaft beschreibt eine hohe Anforderung an die Arbeitsorganisation im Homeoffice. Es werden daher Regeln befürwortet, die z.B. die Erreichbarkeit einheitlich festlegen und einen verbindlichen Rahmen schaffen.
- Die Mitarbeiterschaft ist bei der Arbeit von zuhause für die Einhaltung von Vorschriften zur Gewährleistung von Arbeits- und Gesundheitsschutz selbstverantwortlich.
- Die Einarbeitung neuer Kolleg*innen und die Betreuung bzw. Begleitung von Auszubildenden ist erschwert. Auch wenn das zunehmend besser gelingt, bleibt es eine Herausforderung.
- Das soziale Miteinander, das tendenziell bei den vorwiegend fachlich geprägten Videokonferenzen „auf der Strecke" zu bleiben droht, muss aktiv gefördert werden. Hier sind kreative Lösungen gefragt (z.B. so genannte Dailys, digitaler Austausch etc.).
- Die technische Ausstattung mit Hardware und auch mit Tools ist bisher nicht in allen Fällen ausreichend. Hier gibt es noch Nachholbedarf.

Die benannten Herausforderungen werden von den befragten Mitarbeiter*innen und Führungskräften explizit nicht als Kritik an Homeoffice verstanden. Vielfach konnten Erschwernisse mit **persönlichem Einsatz und Kreativität** überwunden werden. Die Herausforderungen werden als Anforderungen für eine fortlaufende Weiterentwicklung begriffen.

Die Einführung eines **Desk-Sharing** wird aus Arbeitsgebersicht auch unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten als Chance gesehen. Hier zeigt sich deutlich, dass die Herausforderung darin besteht, hinsichtlich eines Gesamterfolges verschiedenste Aspekte zusammenzuführen. Die flexible Handhabung von Homeoffice, verbunden mit modernen Raumkonzepten in Präsenz, verringern die Vorbehalte und den (vermeintlichen) Widerstand gegen die Verwirklichung von Desk-Sharing. So wird die Einführung von Desk-Sharing zur Chance. Attraktive Büroarbeitsplätze können einen wichtigen Beitrag zu mehr Arbeitszufriedenheit leisten. Die Befragung des Expertenteams von der HHU ergab, dass **schon heute fast zwei Drittel zu Desk-Sharing bereit** sind, wenn sie bis zu 3 Tage pro Woche in Homeoffice arbeiten können.

Die Ergebnisse zum Desk-Sharing decken sich mit den Vorstellungen der Mitarbeiterschaft zum **Umfang von Homeoffice nach der Pandemie**. Ebenfalls zwei Drittel möchten künftig im Umfang von 1 - 3 Tagen pro Woche im Homeoffice arbeiten. Fast 80% bevorzugen wöchentliches Homeoffice an 2 – 4 Tagen. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang, dass die Mitarbeiter*innen in den Workshops zum Umfang von Homeoffice eine sehr differenzierte Einschätzung abgaben. Nicht überall wird in gleichem Umfang Homeoffice für nützlich und durchführbar erachtet. Auch besteht kein „grenzenloses" Verlangen nach Homeoffice. Die meisten wünschen sich eine **„gute Mischung"** verbunden mit **hoher Flexibilität**, die ermöglicht, private und dienstliche Interessen bestmöglich miteinander zu vereinbaren.

In den Workshops wurde in diesem Zusammenhang auch das Thema **„Mobiles Arbeiten"** diskutiert. Die Einstellung dazu ist heterogen. Während einige sich dies vorstellen können, ist dies für andere keine Option. Die weit überwiegende Mehrheit bevorzugt z.Z. noch ein Arbeiten an einem festen Arbeitsplatz, im Büro wie auch zuhause. Auch wenn die Studienlage (vgl. Kapitel 7; TU Darmstadt) auf eine zunehmende Entwicklung in Richtung ortsunabhängigen Arbeitens hinweist, scheint das aktuell beim LVR noch von untergeordneter Bedeutung zu sein.

Um „Mobiles Arbeiten“ überhaupt zu ermöglichen, hat sich der Verwaltungsvorstand im Januar für die Realisierung „Mobilen Arbeitens“ ausgesprochen. Der Fachbereich Personal und Organisation wird dazu in Abstimmung mit dem Dezernat 6 eine Dienstvereinbarung mit dem Gesamtpersonalrat entwerfen. Eine gemeinsame Absichtserklärung zur Einführung ortsungebundener Arbeit zwischen Verwaltung und Personalvertretung konnte kürzlich vereinbart werden und ist inzwischen kommuniziert.

9 Schlussfolgerung

Die Literatur zur Arbeitswissenschaft zeigt, dass hervorgerufen durch die zunehmende „Digitalisierung" ein gravierender gesellschaftlicher Wandel stattfindet. Unter den Stichworten „Industrie 4.0", „Arbeit 4.0" und „New Work" wird dieser für die Arbeitswelt beschrieben. Das Fraunhofer-Institut IAO zeigte bereits 2002 auf, dass sich klassische Arbeitsformen zugunsten einer Flexibilisierung von Arbeitsort und Arbeitszeit auflösen.

Auch wenn seitdem einige Zeit vergangen ist, ist das Thema aktueller denn je, da die Pandemie begonnene Prozesse deutlich beschleunigt.

Der LVR hat dies frühzeitig erkannt und bereits 2018 eine Arbeitsgruppe gegründet (Arbeitsgruppe Neue Raumwelten - NRW), die sich vor dem Hintergrund der Überlegungen zum Neubau am Ottoplatz mit **modernen Büroraumkonzepten** befasste. Nach einer intensiven Auseinandersetzung mit Konzepten der Stadt Venlo, der Telekom, der Axa-Versicherung und der RheinEnergie wurde 2019 das Projekt „Aktivitätsbasiertes Arbeiten"/ „Neue Arbeitswelten" initiiert. Ziel des Projekts war von Anfang an, in allen Verwaltungsgebäuden möglichst **gleichwertige Arbeitsbedingungen** zu schaffen, unabhängig davon, ob es sich um Arbeiten in einem Neubau oder Arbeiten in Bestandsgebäuden handelt. Dabei ging es darum, die baulichen Gegebenheiten in Bestandsgebäuden nicht abzukoppeln, sondern auch hier Anreize zu schaffen, die den Verhältnissen im geplanten Neubau gleich- oder zumindest nahekommen.

Dieser Ansatz erscheint zielführend, denn es müssen Maßnahmen ergriffen werden, die auch aus Perspektive der Mitarbeiterschaft attraktiv sind, um einen „residentiellen Arbeitsplatz" aufzugeben und am Desk-Sharing teilzunehmen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Mitarbeiter*innen die Konzepte mittragen. Ein Qualitätsunterschied der Arbeitswelten zwischen Neubau und Bestandsgebäuden sollte daher - soweit machbar - weitgehend vermieden werden.

Im Rahmen der Pandemie wurden diese grundsätzlichen Überlegungen von der Lebenswirklichkeit teilweise überlagert, teilweise gar überholt. Durch die geltende Verordnungslage musste Homeoffice umgesetzt werden, und zwar mit einer grundsätzlichen Pflicht der Arbeitgeber, dieses anzubieten und inzwischen auch der grundsätzlichen Pflicht der Beschäftigten, dieses Angebot anzunehmen. Nach Beendigung der Pandemie bleiben zentrale Fragen bestehen: Wie sieht die Arbeitswelt von morgen aus? Welche Aspekte sollten beibehalten werden? Wo braucht es Änderungen? Wie kann Homeoffice auch langfristig zu einem Erfolgsmodell werden, welches für Mitarbeiter*innen genauso interessant ist wie für den Arbeitgeber? Wie wird „Mobiles Arbeiten" modelliert?

Es sind daher grundlegende Fragen zu klären, wie z.B.:

- Wieviel Arbeit an anderen Orten als im klassischen Büro ist mit Blick auf eine optimale Aufgabenerledigung machbar und sinnvoll?
- Welche technische Ausstattung wird hierfür benötigt?
- Wie flexibel kann Homeoffice gestaltet werden?
- Was bedeutet das für die Arbeit im Büro? Wie wollen die Mitarbeiter*innen dort bestmöglich arbeiten?
- Wie kann ortsungebundene Arbeit (Mobile Arbeit) ermöglicht und gestaltet werden?
- Was bedeutet das für Raumkonzepte und Ausstattung der Bürowelten?
- Welche Regeln werden für gute Führung, gute Zusammenarbeit und gute Kommunikation gebraucht?
- Wie kann eine Kulturveränderung in Richtung Vertrauenszuwachs, Akzeptanz von Arbeitsbeziehungen auf Distanz, veränderter Personalentwicklung und Karriere bei weniger persönlicher Präsenz, angepassten Kommunikations- und Informationsverhaltens und vielem anderen mehr unterstützt werden?

Die Erfahrungen der Corona-Pandemie haben dem LVR gezeigt, dass es nicht um eine isolierte Frage nach der Umsetzbarkeit von Homeoffice geht. Vielmehr geht es um **grundsätzliche Fragen** der Arbeitsorganisation, der IT-Ausstattung, der baulichen Gestaltung und der Büroausstattung, welche **zusammenhängend beantwortet** werden müssen. Es gilt daher, diese Themen in das Projekt „Neue Arbeitswelten für den LVR" aufzunehmen und dieses an den neuen Anforderungen auszurichten bzw. anzupassen.

Die Rückmeldungen aus den Workshops zeigen deutlich, dass es keine einfache einheitliche Lösung gibt. Es bedarf nach der inzwischen vom Verwaltungsvorstand getroffenen Grundsatzentscheidung zur Förderung mobiler und technisch unterstützter Arbeitsformen (auch Homeoffice enthaltend) und den weiteren Konzeptionsphasen (siehe oben unter 7. Projekt „Neue Arbeitswelten für den LVR") bereichs- und aufgabenspezifischer **Umsetzungskonzepte**, die den **arbeitsorganisatorischen Herausforderungen** der einzelnen Tätigkeitsbereiche hinreichend Rechnung tragen. Aus diesen spezifischen Konzepten und ggfs. auch Modellen unterschiedlicher Geschwindigkeiten lassen sich dann wesentliche Maßnahmen (bspw. spezifische Homeoffice-Quoten, Desk-Sharing-Quoten, Arbeitsplatzgestaltung, Technikausstattung, u.a.m.) umsetzbar ableiten, allerdings immer unter Berücksichtigung vorangegangener grundsätzlicher Entscheidungen des Verwaltungsvorstandes. Im Anschluss gilt es, die Büroflächen an den konkretisierten arbeitsorganisatorischen Ansprüchen auszurichten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass für eine grundlegende Veränderung der Arbeitswelt auch **Investitionen** unumgänglich sind. Wird eine neue Arbeitswelt mit mobiler Arbeit, größeren Arbeitsbereichen und Desk-Sharing in erster Linie als Sparmodell zugunsten des Arbeitgebers verstanden, ist ein Mangel an Akzeptanz zu erwarten, mit der Folge, dass eine zukunftsfeste Entwicklung nicht gelingt. Zur Steigerung der Akzeptanz des Desk-Sharings müssen insoweit auch Anreize geschaffen werden. Denkbar ist in diesem Zusammenhang der Ausbau von bereits realisierten Pilotbereichen, die Ermöglichung der von der Belegschaft erwarteten (durchaus unterschiedlichen) Menge von Arbeitszeit außerhalb des Büros, auskömmliche Technikunterstützung für ortsungebundenes digitales Arbeiten, Umbau von Bestandsbüros in moderne und den jeweiligen beruflichen Tätigkeiten angepasste Raumwelten (activity-based office).

Dieses Zukunftsprojekt geht weit über reine Prozess- und Organisationsoptimierung hinaus und ist als andauernder **Transformationsprozess** zu verstehen. Ganz wesentlich ist dabei die **Beteiligung der Mitarbeiterschaft**, da ein „nachträgliches Akzeptanzmanagement" als nicht ausreichend und angemessen erachtet wird. Eine dauerhafte, erfolgreiche Veränderung erfordert eine „echte partizipative Beteiligung" in Form von Mitgestaltungsmöglichkeiten. Diese können über verschiedene Beteiligungsformate organisiert und sichergestellt werden. Dazu wird auch gehören, über regelmäßige Befragungen der Belegschaft Erwartungen, Meinungen, Vorschläge, Bewertungen etc. zu erheben.

Die während der Pandemie erfolgte Veränderung der Arbeitswelt kann als Ausgangspunkt für weitere, stetige Veränderungen begriffen werden, und zwar für Arbeitsformen, Arbeitstechnik, Arbeitszeiten, Arbeitsorganisation, Arbeitsprozesse, Arbeitskultur und vieles mehr. Der LVR ist - durch die Pandemie beschleunigt - unterwegs in einem Veränderungsprozess. Er kann ihn in einen zukunftssicheren Transformationsprozess überleiten. Jeder **Stillstand** in dieser Weiterentwicklung bedeutet **Rückschritt** zu einer Arbeitswelt, die für die **übergroße Mehrheit der Beschäftigten nicht mehr vorstellbar** ist. Folglich gilt es, die Zukunft der Arbeit im LVR auch über das Ende der Pandemie hin aktiv und zukunftsorientiert zu gestalten und nicht zu inzwischen als überholt eingeschätzten prä-pandemischen Arbeitsroutinen zurückzukehren. Es wird einzahlen auf die Zufriedenheit und damit Produktivität der Beschäftigten und wird dadurch am Ende auch zu einem Gewinn für die Kund*innen und Empfänger*innen der Leistungen des Landschaftsverbandes.

In Vertretung

L i m b a c h

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/360

öffentlich

Datum: 16.08.2021
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Herr Eichmüller

Gesundheitsausschuss	**03.09.2021**	**Kenntnis**
Schulausschuss	**06.09.2021**	**Kenntnis**
Sozialausschuss	**07.09.2021**	**Kenntnis**
Ausschuss für Inklusion	**16.09.2021**	**Kenntnis**
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	**22.09.2021**	**Kenntnis**
Landesjugendhilfeausschuss	**23.09.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Integrierte Beratung: Bericht zum Stand der beiden Projekte zur sozialräumlichen Erprobung und zum Webportal "LVR-Beratungskompass"

Kenntnisnahme:

Der Entwicklungsstand der beiden LVR-Projekte zur Integrierten Beratung wird gemäß Vorlage Nr. 15/360 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR hat viele Aufgaben.

Eine besonders wichtige Aufgabe ist:
Menschen mit Behinderungen beraten.

Der LVR will die Menschen mit Behinderungen
im Rheinland **noch besser** beraten.

Beratung soll **einfach da** sein, wo die Menschen leben.
Beratung soll die Menschen noch **stärker**
und freier machen.

Kinder und Jugendliche brauchen
besondere Beratung und Unterstützung.

Alle wichtigen Informationen für Menschen
mit Behinderungen sollen auch gut im **Internet**
zu finden sein.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte - Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen.

Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage wird über die Entwicklung der beiden **Projekte zur sog. Integrierten Beratung** berichtet, die gemäß der „Eckpunkte"-Vorlage Nr. 14/2746 durch Beschluss des Landschaftsausschusses 2018 grundsätzlich auf den Weg gebracht wurden.

Es handelt sich hierbei um die **Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung (kurz: SEIB) und den LVR-Beratungskompass (Webportal).** Der weiteren Umsetzungsplanung wurde im letzten Jahr gemäß Vorlage Nr. 14/3990 zugestimmt.

Zu **SEIB** werden die Aktivitäten der vier **Teilprojekte „BTHG 106+", „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte", „Peer-Bildungsberatung" und „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung"** dargestellt.

Als technische Unterstützung des Ansatzes Integrierter Beratung wurde der Aufbau eines entsprechenden Web-Angebots beauftragt. Über das Resultat der Realisierung wird hier mit wesentlichen Eckpunkten zu den Perspektiven **Inhalt**, **Gestaltung** und **Funktionen**, **Barrierefreiheit** und **Nutzungserleben** sowie **Onlinezugangsgesetz** berichtet.

Ergänzend zu dieser Vorlage ist eine **Live-Präsentation** des LVR-Beratungskompass in den Fachausschüssen vorgesehen.

Der Ausschuss für Inklusion hat hinsichtlich der dezernatsübergreifenden Aspekte der **Leitidee der Integrierten Beratung** die Federführung im Beratungslauf. Für eine vertiefende inhaltliche Diskussion der SEIB-Teilprojekte in den hierfür zuständigen **Fachausschüssen** ist der jeweilige Entwicklungsstand in einer ausführlichen Anlage dargestellt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/360:

Integrierte Beratung: Bericht zum Stand der beiden Projekte zur sozialräumlichen Erprobung und zum Webportal „LVR-Beratungskompass"

Gliederung

1 Einleitung 3
2 „Integrierte Beratung" als Leitidee für den LVR 4
3 Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung (SEIB) 4
3.1 Gesamtprojekt 4
3.2 Teilprojekte 5
3.2.1 BTHG 106+ 5
3.2.2 Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte 5
3.2.3 Peer-Bildungsberatung 6
3.2.4 Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung 6
4 Webportal „LVR-Beratungskompass" 6
4.1 Inhalt des LVR-Beratungskompass 7
4.2 Gestalterische und funktionale Eckpunkte 8
4.3 Barrierefreiheit und Nutzungserleben 9
4.4 LVR-Beratungskompass als Plattform für die Erfüllung des Onlinezugangsgesetzes 10
5 Ausblick 10
5.1 Teilprojekte zur Sozialräumlichen Erprobung Integrierter Beratung 10
5.2 LVR-Beratungskompass 11

1 Einleitung

Mit dieser Vorlage wird über die weitere Entwicklung der beiden Projekte zur sog. Integrierten Beratung berichtet, die gemäß der **„Eckpunkte"-Vorlage Nr. 14/2746** durch **Beschluss des Landschaftsausschusses** 2018 grundsätzlich auf den Weg gebracht wurden.

Es handelt sich hierbei um die **Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung** (kurz: SEIB; siehe unten Ziffer 3) und den **LVR-Beratungskompass** (ehemals: Webportal; siehe unten Ziffer 4).

Der weiteren Umsetzungsplanung wurde 2020 gemäß Vorlage Nr. 14/3990 durch den **Ausschuss für Inklusion** abschließend zugestimmt.

Diese Vorlage berichtet über die **Projektaktivitäten seit Mai 2020**.

2 „Integrierte Beratung" als Leitidee für den LVR

Im Sinne des personenzentrierten Ansatzes wurde eine integrierte Beratung gemäß Vorlage Nr. 14/2242 dadurch gekennzeichnet, dass das gesamte Beratungsgeschehen fachlich-inhaltlich **auf die ratsuchende Person zugeschnitten** wird. Die persönliche Lebenssituation, der individuelle Bedarf sowie die spezifischen Kommunikations- und Mitwirkungsmöglichkeiten sind konsequent zu berücksichtigen.

Für die Ratsuchenden besteht der Hauptvorteil darin, dass sie idealerweise **Beratung aus einer Hand** erfahren und somit schneller und effektiver die Unterstützung erhalten können, die sie tatsächlich brauchen.

Auf organisatorischer Ebene zeichnet sich Beratung nach dieser Leitidee dadurch aus, dass die **Angebote gut miteinander vernetzt** sind, wechselseitig aufeinander verweisen können und bei Bedarf koordiniert sind, was letztlich auch **Parallel- und Doppelberatungen vermeiden** hilft.

Davon ausgehend wurde bei kritischer Betrachtung die Versäulung der **Verwaltungsgliederung** des LVR und eine nur sehr eingeschränkte zentrale **Verfügbarkeit von Informationen** und Kommunikationsdaten im LVR als relevante **Stolpersteine** identifiziert, der sich die beiden Projekte nun systematisch annehmen.

3 Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung (SEIB)

3.1 Gesamtprojekt

Gegenstand dieses Projektes ist die Erprobung der inhaltlich-fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine verbesserte dezernatsübergreifende **Vernetzung und Kooperation des Beratungsgeschehens** des LVR im Sinne der o.g. Leitidee.

Die **Federführung** (Gesamtprojektleitung) wurde dem Leiter der LVR-Anlauf- und Koordinierungsstelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden) **im Organisationsbereich der LVR-Direktorin** übertragen. Vor diesem Hintergrund stehen in festen monatlichen Projektbesprechungen der Stabsstelle mit den einzelnen Fachdezernaten und den Gesamtprojektsitzungen aller Projektbeteiligten die Themen **Selbstbestimmung und Partizipation, Barrierefreiheit und inklusiver Sozialraum** sowie die menschenrechtliche Bewusstseinsbildung und Information im Sinne der Zielrichtungen des **LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt"** im Vordergrund.

Bis Ende 2022 sollen die Erkenntnisse und Erfahrungen des Projektes in einem **„LVR-Rahmenkonzept Integrierte Beratung"** gebündelt werden.

Der **Ausschuss für Inklusion** hat als Querschnittsausschuss die **Federführung für SEIB** in der politischen Vertretung.

3.2 Teilprojekte

Die Erprobung verläuft noch bis Ende Juni 2022 in eigenständigen Teilprojekten von vier LVR-Fachdezernaten. Die Gesamtprojektleitung koordiniert, begleitet und berät alle intern Beteiligten und fördert die projektbezogene **Kooperation im Sinne der Leitidee der Integrierten Beratung**. In jedem Teilprojekt kommt mittlerweile die Expertise der anderen Teilprojekte zur Wirkung. Das „integrierte Arbeiten" ist erkennbar zur gemeinsamen Projekt-Sache geworden.

Ausführlichere Informationen der Teilprojekte finden sich insbesondere für die Beratungen in den ausgewiesenen Fachausschüssen in der Anlage 1. Die Darstellung dort orientiert sich unter Berücksichtigung dezernatsspezifischer Besonderheiten an der Struktur des ersten Berichtes gemäß Vorlage Nr. 14/3990 und baut auf diesen inhaltlich auf.

3.2.1 BTHG 106+

Das Teilprojekt des **LVR-Dezernates Soziales** richtet sich mit personenzentrierter **Beratung und Unterstützung unmittelbar** an leistungsberechtigte Personen nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG). Auf der Basis der Projekterfahrungen in drei Pilotregionen ist nach 2022 eine rheinlandweite Umsetzung beabsichtigt. Der Ansatz der **Peer-Beratung** findet hierbei als LVR-Alleinstellungsmerkmal eine besondere Berücksichtigung.

Das neue **BTHG** und dessen weitere Umsetzung im Ausführungsgesetz des Landes NRW stand schon in 2018 im Zusammenhang mit dem o.g. „Eckpunktebeschluss" zur Integrierten Beratung **im Fokus der politischen Vertretung**.

Die gesetzliche Ausweitung der **Beratungspflichten der Leistungsträger nach § 106 SGB IX** einerseits, ihr Zusammenspiel mit den langjährig bewährten, spezifisch rheinischen Beratungsstrukturen (KoKoBe und SPZ) sowie der neu hinzugekommenen Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) nach § 32 SGB IX wurde mit großen Erwartungen hinsichtlich der tatsächlichen Verbesserung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen begleitet. In der Anlage wird deutlich, wie **umfassend und komplex** sich diese Aufgabe im Gesamtkontext BTHG für den LVR mittlerweile darstellt.

Federführender Fachausschuss hierfür ist der **Sozialausschuss.**

3.2.2 Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte

Das **LVR-Dezernat Kinder, Familie und Jugend** erprobt mit dem Teilprojekt die Entwicklung eines inklusiven Mainstreaming-Ansatzes für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen im LVR, der bereits 2014 in Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) angelegt wurde und der sich konzeptionell

explizit mit der **UN-Kinderrechtskonvention** (KRK) und deren Umsetzung im LVR befasst.

Die **Fachberatung des LVR-Landesjugendamtes** richtet sich primär an ihrerseits Kinder, Jugendliche und Familien beratende und unterstützende Akteure. Sie flankiert und qualifiziert insofern die Teilprojekte der anderen Fachdezernate für die besonderen belange heranwachsender Menschen als originärer Träger von Rechten.

Federführender Fachausschuss hierfür ist der **Landesjugendhilfeausschuss.**

3.2.3 Peer-Bildungsberatung

Das Teilprojekt des **LVR-Dezernates Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung** (Fachbereich Schulen) erprobt einen neuen Schulungs- und **Empowerment-Ansatz für Schüler*innen** mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf unter Berücksichtigung eines mehrdimensionalen Diversity-Ansatzes im Rheinland.

In Kooperation mit LVR-Schulen verschiedener Förderschwerpunkte wird modellhaft das Selbstbewusstsein und die **Selbstvertretungskompetenz junger Menschen** gefördert, deren Perspektive und Stimme dem Partizipationsgebot der BRK folgend grundsätzlich unverzichtbar (auch) für die besondere Schulträgerschaft des LVR und seiner Beiträge zur Realisierung des Rechtes auf Bildung nach Artikel 24 BRK erscheint.

Federführender Fachausschuss hierfür ist der **Schulausschuss.**

3.2.4 Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung

Das Teilprojekt des **LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen** erprobt Möglichkeiten zur Stärkung der Selbstvertretung und der Partizipation von Menschen mit psychischen Erkrankungen und ihren Angehörigen.

Die **Gestaltung trialogischer Beteiligungsformate** soll eine selbstverständliche und fest etablierte Querschnittsaufgabe u.a. auf der Ebene der Verbundsteuerung werden. Auch hier erscheinen die Perspektiven der unmittelbar „Betroffenen" über deren persönlichen Behandlungsprozess hinaus für den **LVR als kommunalen Psychiatrieträger** notwendig zur Verfolgung der Leitidee der Integrierten Beratung.

Federführender Fachausschuss hierfür ist der **Gesundheitsausschuss.**

4 Webportal „LVR-Beratungskompass"

Als technische Unterstützung der Idee der Integrierten Beratung wurde mit der Vorlage Nr. 14/2242 die Entwicklung eines Webportals beschlossen. Die für die Veröffentlichung eines solches Webangebots notwendigen technischen Entwicklungen konnten im Juli 2021 erfolgreich abgeschlossen werden. Nahezu parallel zur technischen Entwicklung

erfolgte durch die für die einzelnen Beratungsangebote und Leistungen zuständigen Dezernate die Aufbereitung der fachlichen Informationen und bereichsübergreifende Abstimmungen zu Inhalten, die mehrere Organisationseinheiten betreffen.
Zur Unterstützung der sozialräumlichen Erprobung der Integrierten Beratung sind die in den vier Teilprojekten bereits erarbeiteten Inhalte in den Beratungskompass integriert worden.

4.1 Inhalt des LVR-Beratungskompass

Auf Basis der Broschüre „Beratungsangebote des LVR für Menschen mit Behinderung – Bestandsaufnahme 2017" im Rahmen der Vorlage 14/2242 wurden parallel zur technischen Entwicklung 50 Themen für den Livegang dieses Webangebot aufbereitet, welche in Anlage 2 „Themenübersicht des LVR-Beratungskompass (alphabetisch)" aufgelistet sind. Auf dieser Basis erfolgt mit den Fachdezernaten eine sukzessive, bedarfsgerechte Erweiterung des Themenspektrums.

Die Darstellung von Themen und den zugehörigen Informationen zu konkreten Beratungsstellen erfolgt im Beratungskompass in einer einheitlichen Struktur kombiniert mit Informationen zur Verortung und Erreichbarkeit:

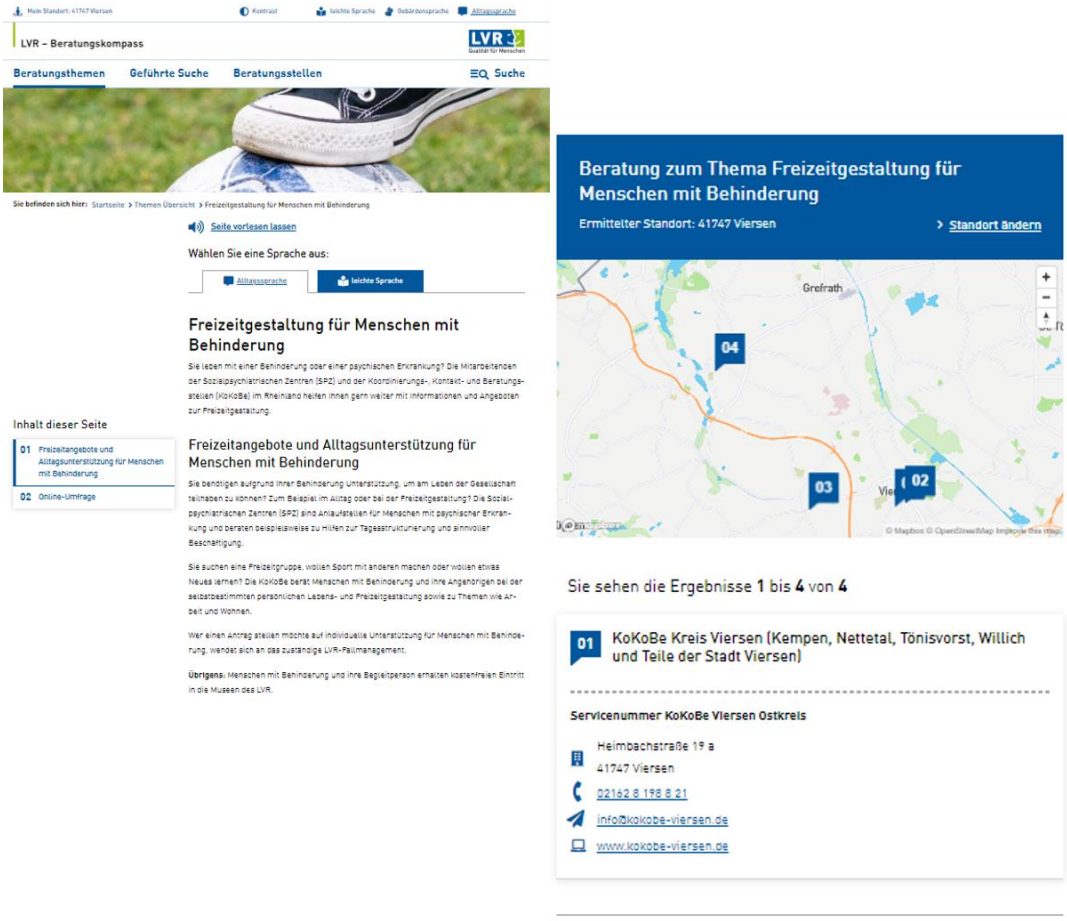

Bildschirmcollage LVR-Beratungskompass

Um Inhalte wirklich niedrigschwellig vermitteln zu können, wurde der Sprachstil angepasst, als auch mit untertitelten Erklärvideos ein modernes Instrument der Informationsbereitstellung eingesetzt.

Detailliertere Informationen zu Themen, Funktionen und Aufbau des LVR-Beratungskompass werden mit einer Live-Präsentation im Rahmen der Beratungen in den Fachausschüssen eingebracht.

4.2 Gestalterische und funktionale Eckpunkte

Der LVR-Beratungskompass weißt im äußeren Erscheinungsbild (Frontend) und im dahinterliegenden Betriebssystem (Backend) zahlreiche gestalterische Elemente und technische Funktionalitäten auf. Die Anlage 3 „Übersicht Gestaltung und Funktion" beinhaltet einen Auszug der wesentlichsten Elemente.

Dem Grundprinzip des individuellen und niedrigschwelligen Zugangs folgend, bietet der LVR-Beratungskompass vier unterschiedliche Wege zum Auffinden der jeweils gesuchten Information an:

- Zentrale Suchfunktion mit Vervollständigungs- und Vorschlagsfunktion
- Stichwortübersicht
- Geführte Suche mit vorgefertigten Frage-Antwort-Kombinationen
- Regionalsuche mit Beratungsangeboten in einer Mitgliedskörperschaft des LVR

Analog der inhaltlichen Fortschreibung wird der aktuelle technische Stand weiter entwickelt und um neue Funktionen ergänzt werden, beispielsweise:

- Automatisierte Übersetzungsfunktion als ergänzendes Serviceangebot
- Terminvereinbarungsfunktion für Bürger*innen mit einem hohen Integrationsgrad in die Arbeitsabläufe des LVR und ggf. seiner Partnerorganisationen

Umfänglicher als gewöhnlich werden auf dem Beratungskompass vorstrukturierte Feedbackfunktionen für alle Nutzer*innen angeboten. Daraus resultierende inhaltliche wie funktionale Anregungen würden in die oben skizzierten Entwicklungsprozesse zur Bewertung und bei Eignung dann zu Umsetzung einfließen.

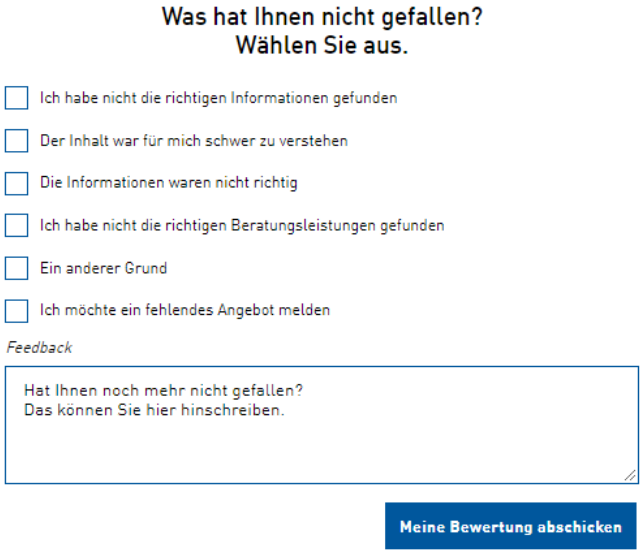

Auszug LVR-Beratungskompass Feedbackfunktion

4.3 Barrierefreiheit und Nutzungserleben

Große Bedeutung bei der Realisierung dieses für den LVR neuen Webformats hat die Barrierefreiheit und das positive Nutzungserleben der Zielgruppe Menschen mit und ohne Behinderung. Zur Erreichung dieser Ziele wurden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Anforderungsentwicklung mit Input von Klienten des LVR und Professionals[1]
- Nutzenden-Akzeptanz-Test des Webangebots mit Klienten des LVR in einer KoKoBe
- Testung der Einhaltung der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) NRW durch LVR-InfoKom und zwei spezialisierten Agenturen
- Erlangung der BITV-Zertifizierung (in Umsetzung)

Die aus diesen Prozessen resultierenden mehr als zahlreichen, systematisch erfassten Rückmeldungen sind unmittelbar in die Entwicklung eingegangen und haben unter anderem zu Änderungen am Design, an der Videofunktion oder auch der Art der Informationsbereitstellung geführt.

Darüber hinaus geplante Sitzungen für Nutzer*innen-Akzeptanz-Tests konnten bedingt durch Regelungen der Coronaschutzverordnung nicht erfolgen. Deren Realisierung ist für die nächsten sechs Monaten vorgesehen. Die dabei sicherlich wieder neu gewonnenen Erkenntnisse werden in den weiteren Betrieb und Entwicklungsprozess nach entsprechender Bewertung einfließen.

[1] Professionals nutzen den LVR-Beratungskompasse im dienstlichen bzw. beruflichen Kontext.

4.4 LVR-Beratungskompass als Plattform für die Erfüllung des Onlinezugangsgesetzes

Wie bereits in Vorlage 15/206 skizziert, dient der LVR-Beratungskompass als Plattform für die Erfüllung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) im LVR. Die dafür notwendigen, aktuell in Umsetzung befindlichen Erweiterungen lassen sich wie folgt umreißen:

- OZG-konforme Leistungsbeschreibungen
- Bereitstellung barrierefreier und responsiver Formulare
- Verknüpfung der LVR-OZG-Leistungen mit Verwaltungssuchmaschinen und anderen Portalen
- Authentifizierung und Einrichtung einer Nutzer*innenkontos z.B. für die Ablage von gestellten Anträgen und die Wiederaufnahme der Antragsbearbeitung

Für den LVR einen eigenen OZG-Realisierungsprozess anzustoßen, ist aus mehreren Gesichtspunkten wichtig. So gibt es Leistungen des LVR, die sehr gut digital für Bürger*innen oder für institutionelle Partner ertüchtigt werden können und bereits im Beratungskompass aufgeführt sind, die aber im OZG-Katalog noch keine Berücksichtigung finden und daher auch nicht in Portalen des Landes NRW oder anderer Kommunen aufgeführt werden.

Die LVR-interne Auseinandersetzung mit dem OZG befördert in den jeweils fachlich zuständigen Dezernaten tatsächlich auch die Haltung zur Digitalisierung insgesamt und unterstützt insofern den notwendigen Wandel in der Arbeitsprozessen.

Rein technisch bietet die LVR-eigene OZG-Realisierung noch eine weitere, in Umsetzung befindliche Option: Durch die prozessuale Nähe von digitalem Input, Datenaustauschverfahren und Fachanwendungen bieten sich bessere Möglichkeiten, Antragsinhalte auch ohne Medien- oder Systembruch digital weiterzuverarbeiten.

5 Ausblick

5.1 Teilprojekte zur Sozialräumlichen Erprobung Integrierter Beratung

Die Projektarbeit an einer personenzentrierten, auf mehr Selbstbestimmung und Teilhabe ausgerichteten Beratung stellt ohne die direkte persönliche **Begegnung von Menschen** schon eine besondere Herausforderung dar.

Es bleibt zu hoffen, dass die **Bewältigung der Corona-Pandemie** (insb. damit verbundene Kontaktbeschränkungen) für die verbleibende Zeit der sog. Erprobungsphase von SEIB bessere Voraussetzungen für geplante oder begonnene Kooperationen und Vernetzungen und sozialräumliche Aktivitäten vor Ort bietet.

Die beteiligten Fachdezernate entscheiden im Übrigen jeweils in eigener Zuständigkeit über die **Fortsetzung von Aktivitäten** bzw. den Einsatz der für die Projektaufgabe gewonnenen **Fachkräfte** über den 30.06.2022 hinaus.

5.2 LVR-Beratungskompass

Neben den bereits beschriebenen Ansatzpunkten zur Weiterentwicklung des LVR-Beratungskompass auf inhaltlicher und technischer Ebene muss zugleich die Einbettung in die LVR-Webwelt und die externen Webangebote in den Bereichen Soziales, Gesundheit und Familie und Jugend systematisch betrieben werden.

Für die LVR-Webwelt sind für alle abgebildeten Themen im LVR-Beratungskompass gewollte oder ungewollte Redundanzen zu identifizieren. Dies gewinnt vor allem im Hinblick auf den geplanten Relaunch der Webwelt an Bedeutung und wird Auswirkungen auf die entsprechende Systematik der künftigen Informationsbereitstellung haben.

Durch die Bedeutungszunahme von Webportalen auf kommunaler Ebene, bei Anbietern der Freien Wohlfahrtspflege und auch auf Ebene des Landes NRW, ist zu gewährleisten, dass LVR-Angebote in Portalen Dritter nach Möglichkeit Berücksichtigung finden (sogenanntes Content-Sharing) und wiederum Inhalte Dritter ggf. für den LVR nutzbar gemacht werden.

Damit wird parallel zu den operativen technischen und inhaltlichen Einzelmaßnahmen für die Entwicklung der Webwelt ein wiederkehrendes Monitoring und regelmäßige Überprüfung der strategischen Ausrichtung erforderlich werden.

L U B E K

Anlagen

Anlage SEIB zu Vorlage Nr. 15/360

Beschreibungen der vier Teilprojekte zum aktuellen Entwicklungsstand

I. BTHG 106+
(Seite 2-15 mit eigenem Inhaltsverzeichnis)

> Federführend: Sozialausschuss

II. Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte
(Seite 16-21)

> Federführend: Landesjugendhilfeausschuss

III. Peer-Bildungsberatung
(Seite 22-28)

> Federführend: Schulausschuss

IV. Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung
(Seite 29-37)

> Federführend: Gesundheitsausschuss

I. BTHG 106+ (LVR-Dezernat Soziales)

Projektteam im Medizinisch-Psychosozialen Fachdienst (Abteilung 74.60):

Dr. Wolfgang Wiederer, Leitung
Jens Derksen

Abteilungsleitung: Beate Kubny

1. Wie ist der Stand der dezentralen Beratung und Unterstützung durch das Fallmanagement im Dezernat Kinder, Jugend und Familie und im Dezernat Soziales? 3

1.1 Integrierte Beratung 106 + ... 3

1.2 Beratung und Erst–Bedarfsermittlung durch LVR-eigene Mitarbeitende 3

2. Welche Aktivitäten wurden „vor Ort" durchgeführt? 4

2.1 Standorte für die Beratung nach § 106 SGB IX 5

2.2 Pilotregionen für die Beratung nach § 106 SGB IX 5

2.3 Qualifizierung des Fallmanagements 6

2.4 Spezifische Schulungen im Dezernat Kinder, Jugend und Familie 7

2.5 Umsetzung der Beratung nach § 106 SGB IX seit dem 01.01.2020 7

3. Ist die Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit des Beratungsangebotes ausreichend? . 8

4. Welche Maßnahmen zur verbesserten Zusammenarbeit und Partizipation der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen wurden vor Ort durchgeführt? 9

5. Wie wurden innerhalb des SEIB-Teilprojektes BTHG 106+ Verknüpfungen zu LVR-internen Beratungsangeboten außerhalb des Dezernates 7 bisher hergestellt? 11

5.1 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 4 „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte" 11

5.2 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 5 „Peer-Bildungsberatung" 11

5.3 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 8 „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung" 12

6. Wie wurden Beratungsangebote Dritter (z.B. der Kommune) für die Aufgabenstellung des Teilprojektes einbezogen? 12

7. Welche Fragestellungen aus der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention / Kinderrechtskonvention wurden durch das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ bearbeitet? 13

7.1 Ausgestaltung der Partizipation 13

7.2 Weiterentwicklung der Personenzentrierung 13

7.3 Mitgestaltung des inklusiven Sozialraum 14

7.4 Barrierefreiheit herstellen 14

7.5 Zugänglichkeit von Informationen herstellen 14

8. Wie wird das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ im parallelen Projekt „Beratungskompass" sichtbar? 14

9. Ausblick/Perspektiven 15

1. Wie ist der Stand der dezentralen Beratung und Unterstützung durch das Fallmanagement im Dezernat Kinder, Jugend und Familie und im Dezernat Soziales?

Mit dem SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ wird die Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen gemäß § 106 SGB IX unter Berücksichtigung und Weiterentwicklung der bisherigen Beratungsstrukturen der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) des Landschaftsverbandes sowie dem Aufbau der Peer-Beratung in drei Pilotregionen im Rheinland bis Mitte 2022 erprobt. Die Erprobung der sozialräumlichen Beratung integriert den Auftrag, das Dezernat Kinder, Jugend und Familie (Dezernat 4) und die Fachabteilung Kinder und Jugendliche (Abteilung 73.60) des Fachbereichs 73 im Dezernat Soziales (Dezernat 7) in einer angemessenen Form am Projekt zu beteiligen.
Die Etablierung rheinlandweiter Angebote nach § 106 SGB IX erfordert eine Zusammenarbeit der beteiligten Dezernate, um allen Menschen mit Behinderungen Beratung und Unterstützung vor Ort in den Kommunen anbieten zu können. Aus diesem Grund wird der Entwicklungsprozess des Projekts kooperativ gestaltet.

1.1 Integrierte Beratung BTHG 106+

Die enge Zusammenarbeit der Dezernate 4 und 7 wird durch die gemeinsame Beratung nach § 106 SGB IX seit dem 01.01.2020 in der Handlungspraxis realisiert. Die Mitarbeitenden der LVR-Dezernate wirken durch ihre Beratung und Unterstützung aktiv daran mit, die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

1.2 Beratung und Erst–Bedarfsermittlung durch LVR-eigene Mitarbeitende

Die Umsetzung von Integrierter Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX erfolgt weiterhin in enger Verzahnung mit der Bedarfsermittlung.

1.2.1 Bei Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung werden die Bedarfe ab dem 01.01.2020 ausschließlich durch eigene LVR-Mitarbeitende (Erst- und Folgeanträge, die nicht unter die Heranziehungssatzung im Bereich der Frühen Förderung fallen) des Dezernats 4 mit dem eigens für Kinder und Jugendliche entwickelten Bedarfsermittlungsinstrument (BEI_NRW KiJu) erhoben und bearbeitet (vgl. Vorlage 14/2893). Im Dezernat7, Abteilung

73.60 Kinder und Jugendliche, wird dies sukzessive und ressourcenabhängig umgesetzt.

1.2.2 Bei erwachsenen Menschen mit (drohender) Behinderung hält der LVR an seinem kooperativen Modell der Bedarfsermittlung mit der freien Wohlfahrtspflege fest - aber in modifizierter Form. Mittelfristig und ressourcenabhängig besteht die Absicht, bei Erstanträgen die Bedarfserhebung mit dem BEI_NRW durch eigene LVR-Mitarbeitende vorzunehmen. Folgeanträge werden wie bisher durch die Dienste der Freien Wohlfahrtspflege erhoben. In den Pilotregionen Stadt Duisburg, dem Oberbergische Kreis sowie dem Rhein-Erft-Kreis des Teilprojektes 106+ erfolgte coronabedingt der Einstieg in die Beratung und die Erstbedarfserhebung mit LVR- Mitarbeitenden zum 01.09.2020.

1.3 Peer-Beratung ermöglichen

Um die Partizipation und Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen, soll es für die Ratsuchenden möglich sein, im Rahmen einer Beratung nach § 106 SGB IX und auf Wunsch durch Expert*innen in eigener Sache beraten zu werden. Um dies zu unterstützen wurde die Peer-Beratung an den Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) in allen Pilotregionen etabliert. Die Peerberater*innen der Pilotregionen nehmen an der Schulungsreihe zur Peer–Beratung unter dem Dach der KoKoBe des Dezernates 7 teil. Die Peer-Beratung an den KoKoBe ist ein Teil des LVR-Beratungsangebots.

2. Welche Aktivitäten wurden „vor Ort" durchgeführt?

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ übernimmt im Rahmen der Umsetzung des BTHG im Dezernat 7 unterstützende Aufgaben. Dazu gehört die rheinlandweite Suche nach geeigneten Beratungsstandorten in allen Mitgliedskörperschaften. Die Projektmitarbeiter begleiten die Qualifizierungsmaßnahmen für die Berater*innen der Fachbereiche 72 und 73. Im Rahmen der Arbeitsgruppe Beratung des Stab BTHG ist das Projektteam an der Entwicklung der Prozessabläufe sowie der Qualitätsstandards bei Beratung und Bedarfsermittlung beteiligt. Die Dokumentation der Beratung und Bedarfsermittlung ist in die Systematik des Dezernates 7 zu integrieren. Das SEIB-Teilprojekt BTGH 106+ kooperiert mit dem LVR-Projekt Beratungsportal (https://beratungskompass.lvr.de) und unterstützt die Entwicklung des Internetauftritts zu den LVR-Beratungsangeboten für Bürgerinnen und Bürgern (https://www.lvr.de).

Die Einstiegsphase in 2019 war gekennzeichnet durch die Bearbeitung struktureller und organisatorischer Zielsetzungen. Mit dem Start der Erprobungsphase im Sommer 2020 erfolgte in den Pilotregionen der Einstieg in die Beratungspräsenz 106, die Unterstützung der Weiterentwicklung der KoKoBe sowie der Aufbau der Peer-Beratung. Aktuell werden die Kontakte zu kommunalen Partner*innen vertieft, regionale Netzwerke kontaktiert und Formen des informellen Austauschs zu anderen Beratungsangeboten etabliert. Über aufbauende Qualifizierungsmaßnahmen, Workshops und regionale Veranstaltungen werden bis Mitte 2022 Erfahrungen in der sozialräumlichen Beratung und mit dem Ausbau der Peer-Beratung und der Weiterentwicklung der KoKoBe gesammelt.

2.1 Standorte für die Beratung nach § 106 SGB IX

Aktuell stehen in 25 von 26 Mitgliedskörperschaften Büroräumlichkeiten für die Beratung der Dezernate 4 und 7 zu Verfügung. Eine Beratung nach § 106 SGB IX war bereits seit dem 01.01.2020 in allen Regionen des Rheinlands auf Anfrage möglich. Um das Prinzip der „Integrierten Beratung" im ganzen Rheinland umzusetzen, wurde bei der Standortsuche darauf geachtet, dass ein gemeinsamer Beratungsstandort für die Dezernate etabliert wird.

Die Standorte wurden durch Mitarbeitende der Dezernate unter Einbeziehung des Personalrates des Dezernates 4 besichtigt und auf ihre Eignung überprüft. Die Teilprojektleitung und der Projektmitarbeiter des Teilprojektes 106+ sowie weitere Mitarbeitende 74.60 (MPD) haben für das Dezernat Soziales an der Standortsuche teilgenommen.

In der Stadt Krefeld konnte trotz der Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger und weiteren Kooperationspartnern bisher kein geeigneter Raum gefunden werden. Die Raumsuche wird von den beiden Dezernaten mit Unterstützung des Dezernates Gebäude und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH fortgeführt.

2.2 Pilotregionen für die Beratung nach § 106 SGB IX

Das Dezernat 7 erprobt mit dem SEIB-Teilprojekt „BTHG 106+" in drei Mitgliedskörperschaften die bestmögliche sozialräumliche „Beratung und Unterstützung" von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz. In den Pilotregionen des Teilprojekts, der Stadt Duisburg, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Oberbergischen Kreis, ist im Laufe des Jahres 2020 der Einstieg in die Beratungspräsenz und die Erstbedarfserhebung mit LVR- Mitarbeitenden erfolgt. Alle drei Standorte in den Pilotregionen bieten durch ihre Lage sozialräumliche Anknüpfungsmöglichkeiten für den

informellen Austausch und die Vernetzung der Berater*innen vor Ort. Die Beratungen und Bedarfsermittlung fanden aufgrund der Corona-Pandemie zeitweise nur digital oder telefonisch statt. Im Ausnahmefall wurde unter Einhaltung der Corona-Schutzbestimmungen eine Beratung und Bedarfsermittlung vor Ort durchgeführt.

In der Pilotregion Stadt Duisburg hatte sich in der Beratungspraxis gezeigt, dass der in 2019 angemietete Raum im Konferenzzentrum der Stadt Duisburg für die gemeinsame Beratung der Dezernate nur bedingt geeignet war. Im Sommer 2020 ist es gelungen alternative Räumlichkeiten in direkter Nähe des bisherigen Standorts zu finden. Der neue Beratungsstandort liegt in direkter Nähe zum Sozialamt und Rathaus der Stadt Duisburg. Der Bezug erfolgte im Oktober 2020, den Dezernaten steht neben den Büros und Beratungsräumen auch ein Konferenzraum zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung.

In der Pilotregion Rhein-Erft-Kreis wurden die Beratungsräumlichkeiten in der Stadt Bergheim anfangs gemeinsam mit dem Dezernat 4 genutzt. Aufgrund des personellen Zuwachses des Dezernates Kinder, Jugend und Familie wurde in 2020 ein zusätzlicher Büroraum für die Beratung des Dezernates Soziales angemietet. Der Beratungsstandort liegt in direkter Nähe zur Koordinierungs-, Kontakt und Beratungsstelle in Bergheim.

In der Pilotregion Oberbergischen Kreis steht in der Kreisverwaltung ein Beratungsbüro zu Verfügung. Der Standort bietet gute Kontaktmöglichkeiten zu den Mitarbeitenden der Kreisverwaltung und unterstützt so den sozialraumintegrierten Charakter des LVR-Beratungsangebots. Aufgrund der Corona-Pandemie war die Begehung der Räumlichkeiten befristet untersagt.

2.3 Qualifizierung des Fallmanagements

Aufgrund der umfassenden Sozialrechtsreform durch das BTHG und den damit verbundenen veränderten rechtlichen Bestimmungen und Zuständigkeiten sind ganz neue Anforderungen an die Mitarbeitenden des LVR entstanden. Diese betreffen vor allem das LVR-Fallmanagement der Dezernate 4 und 7, das die Beratung und Unterstützung gemäß § 106 SGB IX dezentral, vor Ort erbringt und eine umfassende Bedarfsermittlung anhand des BEI_NRW/BEI_NRW-KiJu durchführt.

Die personenzentrierte Neuausrichtung der Eingliederungshilfe stellt erhöhte Anforderungen an eine kompetente und umfassende Beratung, Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung. Die Beratung ist die Grundlage für eine selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

Durch den erweiterten Aufgabenzuschnitt des Fallmanagements ist es notwendig, die in der Ausbildung und durch die bisherige berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeitenden im Sinne des Fachkräftegebots nach § 97 SGB IX zu vertiefen und zu erweitern. Hierzu wurden geeignete Qualifizierungsmaßnahmen entwickelt und seit Anfang 2020 in Abstimmung mit dem LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung angeboten. Diese Fortbildungsmodule wurden zuerst durch das Fallmanagement der Pilotregionen wahrgenommen und seit der zweiten Jahreshälfte 2020 für das Fallmanagement des Dezernates 7 ausgerollt.

Nach § 97 SGB IX gilt es neben fundierten Kenntnissen des Sozial- und Verwaltungsrechts sowie über den leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX und dessen Teilhabebedarfe und Teilhabebarrieren, Kenntnisse über den regionalen Sozialraum zu erlangen. Zudem sollen die Fachkräfte befähigt werden Menschen mit Behinderung zu beraten und zu unterstützen sowie deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben stärken. Die fachliche Qualifizierung des Fallmanagements muss somit gleichermaßen die Bereiche der Sozial-, Fach-, Beratungs- und Methodenkompetenz berücksichtigen, damit eine Aufgabenwahrnehmung im Sinne des Gesetzgebers möglich wird. Diese werden durch Aus-, Fort- und Weiterbildungen weiterentwickelt. Die fachliche Qualifizierung, die insbesondere die Durchführung der Aufgaben nach den §§ 106 und 117 ff. SGB IX umfasst, ist zu gewährleisten. Das Fallmanagement des Dezernates 7 erhält innerhalb eines Zeitfensters von drei Jahren das Angebot sich in allen Kompetenzbereichen weiterzubilden. Die seit Mitte 2020 angeboten Qualifizierungsmaßnahmen sind ein Beitrag, das Beratungsangebot des Dezernates qualitativ zu verbessern.

2.4 Spezifische Schulungen im Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Um das Fallmanagement auf die spezifischen Anforderungen mit Blick auf Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt vorbereiten zu können, wurde im Dezernat 4 ein umfassendes Schulungsprogramm entwickelt und – teils ergänzend zu den gemeinsamen Schulungen mit dem Dezernat 7– entsprechend umgesetzt.

2.5 Umsetzung der Beratung nach § 106 SGB IX seit dem 01.01.2020

Mit Inkrafttreten der 3. Stufe der Umsetzung des BTHG ab dem 01.01.2020 ist eine regionale Beratung von Menschen mit Behinderung im Rheinland gesetzlich vorgesehen und wird durch den LVR bereits geleistet.

Im Rahmen des SEIB-Teilprojektes 106+ wird Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie eine Bedarfsermittlung durch das Fallmanagement von Dezernat 7 für

erwachsene Menschen mit Behinderung in den drei Pilotregionen vor Ort angeboten. Der genaue Starttermin für die drei Pilotregionen war von verschiedenen Faktoren abhängig:

- Die Einführung von BEI_NRW für erwachsene Menschen mit Behinderung ist bei den Leistungserbringern der Region am 01.07.2020 erfolgt.
- Das Fallmanagements der Pilotregionen ist Anfang 2020 in die Qualifizierungsmaßnahmen eingestiegen. Grundlegende Beratungsmodule zur Beratungskompetenzen wurden bis zum 01.09.2020 durchgeführt.
- Die Beratungsräume wurden für eine Beratung eingerichtet und das technische Equipment für die Berater*innen wurde bis zum 01.09.2020 angeschafft.

Die Beratung nach § 106 SGB IX in den Pilotregionen konnte daher am 01.09.2020 an den Start gehen**.** Corona-bedingt waren die Präsenzen zeitweise ausgesetzt**.** Die Beratungen und Bedarfsermittlungen erfolgten meist digital und telefonisch.

3. Ist die Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit des Beratungsangebotes ausreichend?

Die Beratung durch das Dezernat 4 steht an fünf Tagen die Woche zur Verfügung, Dezernat 7 nutzt auf Anfrage und nach Vereinbarung den Beratungsstandort an einem Tag die Woche. Die Barrierefreiheit der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX bezieht sich auf die Aspekte Erreichbarkeit, Vertraulichkeit, und Nutzbarkeit.
Die LVR-Beratungsstellen erfüllen Kriterien der Erreichbarkeit:

- allgemein zugänglich, gut erreichbar und barrierefrei,
- barrierefreie Beschilderung, Wegweiser im näheren Umfeld,
- gute Erreichbarkeit mit ÖPNV,
- gut erreichbarer Besucher*innen- und Behindertenparkplatz im näheren Umfeld,

Eine vertrauliche Beratungssituation wird gewährleistet durch:

- möglichst ansprechende Atmosphäre (z.B. Tageslicht),
- „geschlossene" Räumlichkeit, die auch eine vertrauliche Beratung ermöglicht,
- bei Bedarf Nutzung größerer Besprechungsräume,
- Spiel- bzw. Leseecke für Kinder,
- auf Anfrage kann die Beratung aufsuchend erfolgen.

Der LVR stellt für die barrierefreie Nutzbarkeit erforderliche materielle Ressourcen zur Verfügung, dazu zählen:

- ein „Mobiles Office" mit Telefon/Handy, Internetanschluss mit Zugriff auf die Standardsoftware (Zugang zu Fachverfahren z.B. PerSEH, AnLei, winCube, SAP),

- Büroausstattung (z.B. Drucker, Scanner, Fax) mit Laptop mit LTE (Token) oder VPN,
- barrierefreies Infomaterial,
- behindertengerechte Toiletten (in der Nähe),
- eigener Briefkasten und eigene Postanschrift.

Barrierefreiheit meint jedoch auch, dass die Beratung eine für den jeweiligen Menschen mit Behinderung wahrnehmbare Form haben muss. Entsprechend werden nach Prüfung im Einzelfall die Kosten für eine barrierefreie Kommunikationsassistenz im Sinne des § 106 SGB IX z.B. für Gebärdendolmetschen, Dolmetscher*innen für taubblinde Menschen übernommen.

Das Beratungsangebot erfüllt Aspekte der Niedrigschwelligkeit. Das bedeutet ebenfalls, dass Ratsuchende schnell notwendige und weiterführende Informationen erlangen können. Das Fallmanagement muss von daher gute Kenntnisse über den Sozialraum besitzen und mit anderen regionalen Beratungsangeboten vernetzt sein. Gerade an dieser Stelle setzt das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ an und unterstützt mit den Veranstaltungen „Beratung vor Ort" die Vernetzung und Etablierung der LVR-Beratungsangebote im Sozialraum.

Somit wird es möglich den Ratsuchenden, wenn notwendig, bereits im Beratungsgespräch weitere Informationen zur Verfügung zu stellen oder auch Möglichkeiten außerhalb der Eingliederungshilfe am Lebensmittelpunkt aufzuzeigen.

4. Welche Maßnahmen zur verbesserten Zusammenarbeit und Partizipation der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen wurden vor Ort durchgeführt?

Die Kooperation mit den regionalen Beratungsangeboten ist für die Integrierte Beratung in den Pilotregionen ein wichtiger Aspekt, um die Beratung und Unterstützung vor Ort sozialräumlich zu gestalten. Eine multiprofessionelle und multiperspektivische Vernetzung beziehungsweise Kooperation der unterschiedlichen Beratungsangebote unterstützt die Umsetzung der UN-BRK und des BTHG.

Über den Einstieg in die Beratung und Erstbedarfserhebung mit LVR- Mitarbeitenden in den Pilotregionen hinaus wird der modellhaft bereits entwickelte Ansatz der Peer-Beratung mit den rheinischen Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) weiter ausgebaut.

Selbstbestimmung und Partizipation von Menschen mit Behinderung sind bei der Umsetzung der Integrierten Beratung Schwerpunkte, denen besondere Aufmerksamkeit

gewidmet wird. Aufbauend auf den Erfahrungen des LVR-Modellprojektes Peer-Counseling im Rheinland (2014 bis 2018) wurde daher bereits 2019 an 5 Standorten im Rheinland Peer-Beratung bei der KoKoBe auf- und ausgebaut (vgl. auch Vorlage Nr. 14/3362 „Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der KoKoBe ab dem Jahr 2020" vom 03.06.2019). Im Jahr 2020 haben 5 weitere KoKoBe-Standorte eine Förderung zum Aufbau von Peer-Beratung erhalten. Die drei Pilotregionen sind hier berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund wurde 2020 eine neue Schulungsreihe zur Qualifizierung von Peer-Beratenden angeboten. Diese besteht aus sechs eintägigen Schulungsmodulen sowie drei Vertiefungstagen. Darüber hinaus wurden zwei weitere Auffrischungsmodule für bereits geschulte Peer-Beratende angeboten. Die Planung, Organisation und inhaltliche Begleitung der Schulungsreihe gehört ebenso zu den Aufgaben des Projektmitarbeiters, wie die Durchführung regelmäßiger Kooperations- und Austauschtreffen und die Abwicklung der Förderung zur Peer-Beratung bei der KoKoBe. Da der Aufbau der Peer-Beratung an der KoKoBe ein fundamentaler Bestandteil der „Integrierten Beratung" im SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ ist, widmet sich der Projektmitarbeiter schwerpunktmäßig der Koordination und Weiterentwicklung der Peer-Beratung bei der KoKoBe.

Das Projekt BTHG 106+ unterstützt, neben der Vernetzung mit den unterschiedlichen Beratungsangeboten vor Ort, die Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen im Kontext des Aufbaus der Peer-Beratung. Peer-Berater*innen, die auch in der Selbsthilfe in den Regionen aktiv sind, wurden in den Vernetzungsprozess einbezogen. Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort" konnte der Kontakt zwischen 106er Berater*innen und Vertreter*innen der Selbsthilfe angebahnt werden.

Der Themenschwerpunkt „Aufbau der Peer-Beratung" und die Einbindung der Vertreter*innen der Selbsthilfe trägt u. a. dazu bei, dem Fallmanagement die Angebote der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung vor Ort bekannt zu machen. Über die Vernetzungsangebote in den Pilotregionen werden informelle Strukturen etabliert, die dazu beitragen, das Angebot der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX der örtlichen Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung bekannt zu machen. Die Aktivitäten des Projektes unterstützen das Fallmanagement darin, den Austausch und eine kooperative Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe zu entwickeln.

5. Wie wurden innerhalb des SEIB-Teilprojektes BTHG 106+ Verknüpfungen zu LVR-internen Beratungsangeboten außerhalb des Dezernates 7 bisher hergestellt?

Die LVR-Dezernate 4 und 7 setzen gemeinsam den gesetzlichen Auftrag bei der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX um, auch wenn sich ihr Angebot an unterschiedliche Adressaten und Zielgruppen richtet. Fundamentaler Bestandteil des Teilprojektes ist von daher die enge Zusammenarbeit, Abstimmung und Kooperation zwischen den Mitarbeitenden beider Dezernate. Gemäß dem wichtigen Prinzip der Integrierten Beratung „Kooperation mit anderen regionalen Beratungsangeboten" ist eine enge Zusammenarbeit und Kooperation mit weiteren LVR-eigenen und durch den LVR geförderten Beratungsangeboten wie z.B. Inklusionsfachdiensten (IFD), Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), Sozialpsychiatrische Zentren (SPZ) folgerichtig und unabdingbar.

In Zusammenarbeit mit den SEIB-Teilprojekten werden bis Mitte 2022 fachlich-inhaltliche und organisatorische Voraussetzungen erarbeitet, die eine verbesserte Vernetzung und Kooperation des Beratungsgeschehens innerhalb des LVR unterstützen. In der aktuellen Projektphase werden Schnittstellen in den LVR-Beratungsstrukturen der SEIB-Teilprojekte identifiziert und Kooperationsmöglichkeiten der SEIB-Teilprojekte abgestimmt. Ein Ziel der konkreten Kooperationen der SEIB-Teilprojekt ist es, die Weiterentwicklung der Integrierten Beratungsangebote in den LVR-Strukturen zu unterstützen.

5.1 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 4 „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte"

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ führt geneinsam mit dem Team des SEIB-Teilprojekts des Dezernates 4 bis zum Ende des Projektzeitraums ein Weiterbildungsangebot für die 106er Berater*innen der Pilotregionen zum Thema Kindeswohl und Kinderrechte durch.

5.2 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 5 „Peer-Bildungsberatung"

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ kooperiert mit dem SEIB-Teilprojekt des Dezernates Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung hinsichtlich der Peer-Bildungsberatung. Erfahrene Peer-Berater*innen bzw. –koordinator*innen aus den Standorten der Peer-Beratung bei den KoKoBe bringen sich mit einem Beitrag in die Workshops der Peer-Bildungsberatung an den Schulen der sogenannten Rheinschiene „Köln/Düsseldorf/Duisburg" sowie der StädteRegion Aachen ein. Eine Vernetzung der Peer-Bildungsberatung und der Peer-Beratung bei den KoKoBe erfolgt darüber, dass den

Schüler*innen die Arbeit der KoKoBe und die Peer-Beratung bei den KoKoBe vorgestellt wird und diese dazu Fragen stellen können.

5.3 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 8 „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung"

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ kooperiert in den Pilotregionen mit dem SEIB-Teilprojekt des Dezernates 8. Die Projektmitarbeiter*innen bringen sich in die Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort" mit ihrer Expertise zu Sachthemen ein. Zudem unterstützen die Mitarbeitenden der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren / Migration (SPKoM) die Vernetzung und Kooperation der LVR-Beratungsangebote in den Pilotregionen. Es wird angestrebt die SEIB-Projektpartner*innen in den fachlichen Austausch und die Netzwerkbildung 106er Beratung in den Pilotregionen bis zum Ende des Projektzeitraums einzubinden.

6. Wie wurden Beratungsangebote Dritter (z.B. der Kommune) für die Aufgabenstellung des Teilprojektes einbezogen?

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ ist u. a. damit befasst, den Austausch und die Vernetzung der Beratungsangebote nach §106 SGB IX in den Pilotregionen vor Ort zu unterstützen. Die Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort" wurde entwickelt, um sich mit den Partner*innen in der Beratung von Menschen mit Behinderungen vor Ort informell auszutauschen.
In Anlehnung an die Vorlagen 14/2893 und 14/4053 werden gezielt die kommunalen Partner*innen in diesen Prozess eingebunden. Die Veranstaltungsreihe des SEIB-Teilprojekts BTHG 106+ zielt darauf ab, den Vernetzungsprozess zu unterstützen und die Akteur*innen vor Ort in Kontakt zu bringen. Themenbezogen werden in den Pilotregionen die kommunalen Partner*innen in der Beratung von Menschen mit Behinderungen und Partner*innen in der Eingliederungshilfe einbezogen. Über die Auftaktveranstaltungen im Frühjahr 2021 wurde die Fachöffentlichkeit in den Pilotregionen angesprochen. Gemeinsam mit den kommunalen Partner*innen wurden die Möglichkeiten des informellen Austauschs und der Vernetzung der Beratungsangebote erörtert. Die kommunalen Partner*innen haben ein gemeinsames Interesse, die Beratung vor Ort kooperativ zu gestalten und sich zu den Beratungsangeboten regelmäßig zu informieren.

Bis Ende Mai 2021 wurden Veranstaltungen zu den Themen:

- Kooperation und Vernetzung der Beratung vor Ort,
- Sozialpsychiatrische Zentren / Sozialpsychiatrische Kompetenzzentren Migration,
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung vor Ort

durchgeführt. Die bisher durchgeführten Veranstaltungen wurden fachlich durch Mitarbeitende des Dezernates 4, des Dezernates 8 sowie dem SEIB-Teilprojekt „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung" unterstützt.
In der zweite Jahreshälfte 2021 sind Fachveranstaltungen mit den Schwerpunkten:

- Selbsthilfe und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen,
- Teilhabe am Arbeitsleben – Austausch mit Rehabilitationsträgern, der Bundesagentur für Arbeit, dem Inklusionsamt, den Inklusionsfachdiensten und Kooperationspartner*innen

in Vorbereitung. Ebenso ist für die zweite Jahreshälfte 2021 die öffentlichkeitswirksame Präsentation des gemeinsamen Beratungsangebots in den Pilotregionen in Präsenz geplant.

7. Welche Fragestellungen aus der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention / Kinderrechtskonvention wurden durch das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ bearbeitet?

7.1 Ausgestaltung der Partizipation

Die Aspekte Selbstbestimmung und Partizipation von Menschen mit Behinderung werden durch den Auf- und Ausbau von Peer-Beratung an der KoKoBe durch das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ bereits berücksichtigt. Menschen soll als Expert*innen in eigener Sache die Möglichkeit eröffnet werden, andere Menschen vor dem Hintergrund der eigenen Erfahrungen zu beraten.
Die konsequente Einbindung der Peerberater*innen in den informellen Austausch trägt dazu bei, die Perspektive der Menschen mit Behinderungen in den Weiterentwicklungsprozess der LVR-Beratungsstrukturen zu integrieren.

7.2 Weiterentwicklung der Personenzentrierung

Das Beratungssetting der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX greift den Aspekt der Personenzentrierung auf, indem regionale Standorte aufgebaut wurden, die Beratung soll den individuellen Rahmenbedingungen gerecht werden und in wahrnehmbarer Form erfolgen. Die Dezernate 4 und 7 qualifizieren die Berater*innen der LVR-Beratungsstrukturen im Rahmen der Fortbildungsmaßnahmen zum Thema Personenzentrierung. Je nach Wunsch und individueller Lebenssituation gibt es für Ratsuchende grundsätzlich die Möglichkeit für eine aufsuchende Beratung an einem geeigneten anderen Ort, als dem Beratungsstandort.

7.3 Mitgestaltung des inklusiven Sozialraum

Durch den systematisierten informellen Austausch werden die Kooperation und Vernetzung mit den weiteren regionalen Beratungsangeboten unterstützt. Es entstehen vertiefte Kenntnis über die Angebote und Möglichkeiten, die der Sozialraum für Menschen mit Behinderung bereithält. Über den regionalen Austausch können ebenso besondere Chancen wie Barrieren und Lücken des Sozialraums deutlich werden und in die Entwicklung des Sozialraums einfließen.

7.4 Barrierefreiheit herstellen

Neben der örtlichen und räumlichen Barrierefreiheit gilt es vor allem, Beratung und Unterstützung so zu gestalten, dass sie eine wahrnehmbare Form für die Menschen mit Behinderung hat. Die Dezernate 4 und 7 haben gemeinsam das Instrument Feedbackbogen etabliert. Eine Arbeitsgruppe „Leichte Sprache" war an der Entwicklung partizipativ beteiligt. Das Instrument bietet die Möglichkeit die Qualität des Angebots zu optimieren und Barrieren in der Beratung zu beseitigen.

7.5 Zugänglichkeit von Informationen herstellen

Das Projekt „Digitales Beratungsportal" kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass Informationen über den Sozialraum, Angebote, Möglichkeiten und Ansprechpartner*innen für die Menschen mit Behinderung rasch und transparent zur Verfügung stehen. Das Teilprojekt BTHG 106+ unterstützt den Aufbau des „Digitalen Beratungsportal" von daher entsprechend.

8. Wie wird das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ im parallelen Projekt „Beratungskompass" sichtbar?

Das „Digitale Beratungsportal" leistet Öffentlichkeitsarbeit für die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX. Das Dezernat 7 hat sich in Kooperation mit dem Team des Beratungsportals zu wichtigen Informationen für Ratsuchende abgestimmt. Das Beratungsportal hat für die LVR-Beratungsstrukturen eine besondere Bedeutsamkeit, da es Ratsuchende einen ersten Überblick über die Angebote und Leistungen in ihrer Region ermöglichen kann. Insbesondere kann es:

- einen Zugang für Beratungsanfragen und deren Organisation bieten,
- Informationen über die Angebote und Möglichkeiten im Sozialraum und deren Ansprechpartner*innen zur Verfügung stellen,

- zur Bereitstellung verschiedener barrierefreier Informationen dienen, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung gerecht werden (z.B. Sehbehinderte und blinde Menschen, hörbehinderte und gehörlose Menschen).

9. Ausblick/Perspektiven

Das SEIB Teilprojekt BTHG 106+ zielt u.a. darauf ab, Erfahrungswerte zu generieren, die den Aufbau der Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung gemäß § 106 SGB IX unterstützen. Dabei berücksichtigt werden die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen, die bereits seit 2004 durch das Dezernat Soziales gefördert werden und insbesondere Menschen mit geistigen Behinderungen beraten.

Der kontinuierliche Ausbau der Peer–Beratung an den KoKoBe verdeutlicht, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auch am Beratungsprozess für den Landschaftsverband Rheinland eine hohe Priorität besitzt. Mit dem SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ tragen die Dezernate 4 und 7 dazu bei, die Eingliederungshilfe personenzentrierter zu gestalten.

Die Erprobung der Integrierten Beratung leistet darüber hinaus einen wichtigen Beitrag, die LVR-eigenen Beratungsstrukturen zu vernetzten und damit Beratung für Menschen mit Behinderungen barrierefreier zu gestalten.

II. Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte (LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie)

Fachberatungsteam im LVR-Landesjugendamt:

Jens Arand, Abteilung Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung (Fachbereich 42)

Christina Muscutt, Abteilung Jugendförderung (Fachbereich 43)

Teilprojektleitung: Dr. Melanie Lietz (Teamleitung Themen und Fortbildung, 42.22) und Alexander Mavroudis (Teamleitung Koordinationsstelle Kinderarmut, 43.14)

Das Teilprojekt befindet sich nach etwa einem Jahr des operativen Arbeitens mitten im Prozess der aktiven übergreifenden Fachberatung und Unterstützung der sozialräumlich ausgerichteten Beratungsinitiativen im SEIB-Gesamtprojekt. Dabei wenden die Projektmitarbeiter*innen des Teilprojektes die etablierten Konzepte und Instrumente der LVR-Fachberatungen im Dezernat 4 an.

Die Expertise zu den Themen Kindeswohl und Kinderrechte für die Altersgruppen bis zur Einschulung (verortet in Team 42.22) und ab der Einschulung bis zum Erwachsenenalter (verortet in Team 43.14) wird wie in der Projektskizze vom März 2020 dargestellt bisher vor allem LVR-intern angefragt.

Die dort benannten Beratungsbezüge mit den Projektbeteiligten existieren weiterhin. Sie konkretisieren sich in Kooperationen mit anderen Teilprojekten und dem Auf- und Ausbau projektbezogener und themenspezifischer Arbeits- und Kommunikationssettings.

Datum	Format	Titel
wiederkehrend – 1x pro Monat	Gremium	SEIB-Gesamtprojektbesprechung
wiederkehrend – 1x pro Monat	Jour fixe	SEIB-Teilprojekt-jour-fixe
Wiederkehrend – 2x pro Monat	Arbeitstreffen	Fachbereichsübergreifende Projektentwicklung – operative Ebene
Wiederkehrend – 1x pro Monat	Jour fixe	Fachbereichsübergreifende Projektentwicklung - Gesamtteilprojekt
Wiederkehrend – 1x pro Monat	Jour fixe	Jour fixe: Operative Ebene aller SEIB-Teilprojekte
Fortlaufende Beratungstreffen	Kooperation der	Peer-Bildungsberatung (Schulungsmodul „Meine Rechte“)

	Fachberatung mit Dez 5	
Fortlaufende Beratungstreffen	Kooperation mit Dez 7 Fachberatung	Schulung der LVR- Fallmanager*innen „BTHG 106+" (Schulungsmodul „Kinderrechte und Kindeswohl"
Fortlaufende Beratungstreffen	Kooperation der Fachberatung mit Dez 8	Kinderrechte und Partizipation im psychiatrischen Kontext (KJP)
wiederkehrend – 1x pro Quartal	LVR-internes Netzwerk	Dezernatsübergreifendes SEIB-Beratungsnetzwerk „Kindeswohl und Kinderrechte"

Über die LVR-interne Wirkrichtung hinaus, richtet sich die Fachberatung „Kindeswohl und Kinderrechte" im Rahmen der thematischen Kontexte der Teams 42.22 „Fachthemen und Fortbildung" und 43.14 „Koordinationsstelle Kinderarmut" auch an externe Akteur*innen durch:

- Themenspezifische Fachberatung der Kolleg*innen an relevanten Schnittstellen.
- Gemeinsame Fachveranstaltungen für Kommunen und Träger.
- Beiträge zur Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Fachvorträge, Fachveranstaltungen).

Durch die Einschränkungen der Corona-Pandemie waren hier bisher nur wenige Veranstaltungen möglich bzw. musste diese zum Teil verschoben werden. Aktuell haben folgende Veranstaltungen stattgefunden bzw. sind absehbar geplant:

Datum	**Format**	**Titel**	**Infos / Kooperationen / etc.**
03.05.2021	Digitaler Fachtag	Inklusion in der Praxis der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	In Kooperation mit dem Elternverein „mittendrin e.V. Köln" (43.14/42.22)
18. – 20.05.2021	Digitaler Fachkongress „Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag" 2021 – Fachforum mit Podiumsdiskussion	Trägerqualität und Kinderrechte – Qualitätsmerkmale guter Kita	In Kooperation mit Henriette Borggräfe (42.22)
24.08.2021	Analoger oder digitaler Fachtag	Partizipation und Kinderrechte in Kita („Jede*r kann Partizipation")	in Kooperation mit Janina Passek (42.22)
19.10.2021	Digitales Werkstattgespräch	Inklusion und Kinderrechte	In Kooperation mit dem LVR-Fachbereich 41 (43.14)
26.10.2021	Interne Fachkonferenz im Dez. 4	„Kinderrechte im LVR-Dez 4 –	In Kooperation mit Dezernatsleitung 4

		Querschnittsaufgabe und Schnittstellen"	
30.11.2021	Analoges oder digitales Vernetzungstreffen	Projektkommunen des LVR-Förderprogramms „Kinder und Jugendliche psychisch und/oder suchtkranker Eltern"	LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut (43.14)

Im Rahmen der Fachöffentlichkeitsarbeit und des Wissenstransfers, zwei weitere Aufgabenfelder der Fachberatung im Teilprojekt, sind u.a. folgende Aktivitäten in Planung – zum Teil in Kooperation mit externen Partner*innen und, je nach Entwicklung, digital oder in Präsenz:

Datum	**Format**	**Titel**
07. -11.06.2021	Padlet / digitale Pinnwand / Beratungssprechstunde	Woche der Begegnung: „Deine Rechte – meine Rechte – Kinderrechte"
Juni/Juli 2021	Publikation/ Newsletter 43.14	Schwerpunktthema „Kinderrechte in der Pandemie"
20.09.2021	Veranstaltung / Publikation / Aktion	Weltkindertag „Jedes Kind hat Rechte"
Oktober 2021	Publikation / Jugendhilfereport	Kinderrechte
20.11.2021	Veranstaltung / Publikation / Aktion	Tag der Kinderechte
03.12.2021	Veranstaltung / Publikation / Aktion	Internationaler Tag der Menschen mit Behinderungen

Die Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte ist explorativ ausgerichtet. Die skizzierten Aktivitäten sind im Umsetzungsprozess, gemeinsam mit den anderen beteiligten Partner*innen aus dem SEIB-Gesamtprojekt, entwickelt und umgesetzt worden. Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem neu aufgebauten internen Beratungsnetzwerk zu, das sich als wichtige Ressource erwiesen hat. Nach der Phase des gegenseitigen Kennenlernens konnten hier schrittweise zentrale Begrifflichkeiten und Positionen diskutiert und reflektiert werden und vorhandene Bedarfe erkannt und aufgegriffen werden.

Weitere Schwerpunktsetzungen und deren Konkretisierungen erfolgen fortlaufend im Umsetzungsprozess. Herauskristallisiert hat sich der Bedarf, die Kinderrechtsperspektive, eine entsprechende Haltung und Orientierung in den konzeptionellen Überlegungen und Maßnahmen der anderen Teilprojekte zu integrieren. Dabei werden Kinderrechte vor allem menschenrechtlich begründet.

Die Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte bietet damit die Plattform, auf der eine Erprobung der Etablierung der Themen `Kindeswohl´ und `Kinderrechte´ dezernatsübergreifend stattfinden kann. Es handelt sich um eine Querschnittsaufgabe, die im Kontext der Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt" grundsätzlich sämtliche Themen- und Fachbereiche betrifft.

In diesem Sinne werden die Fachberater*innen an relevanten organisationsweiten Diskussionen, Publikationen und Vorlagen-Begründungen beteiligt wie z.B.:

- Stellungnahme zum Entwurf „Rahmenkonzept Gewaltschutz".
- Beitrag zur Arbeitshilfe Konzeptionsentwicklung in der Kindertagesbetreuung.
- Beitrag zum Beratungskonzept der Abteilung 42.20.
- Verfahrensprüfung der Gütesiegelvergabe für Familienzentren im Rheinland.
- Stellungnahmen zu Fachempfehlungen des Landesjugendamtes im Rahmen der Corona-Pandemie.
- Gutachten und Stellungnahmen zu den Anträgen vom Kommunen im Rahmen des LVR-Förderprogramms „Kinder psychisch und/oder suchtkranker Eltern".
- Stellungnahmen zu Referent*innenentwürfen (z.B. zu geschlechtsangleichenden Operationen bei Intersexualität, ökologischen Kinderrechten, …).
- Berücksichtigung der Bedarfe von Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Familien beim Ausbau von kommunalen Präventionsketten, insbesondere im Rahmen des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen".

Deutlich geworden ist in der bisherigen Umsetzung, dass die in der Eckpunkte-Vorlage 14/2746 ursprünglich angedachte Idee eines Servicetelefons in Dez. 4 im Sinne einer Beschwerdestelle nicht weiterverfolgt wird. Zum einen müssen Mehrfachstrukturen und Zuständigkeitsdiffusion vermieden werden: für Beschwerde führende Eltern und Betroffene existiert bereits das zentrale Beschwerdemanagement des LVR. Zum anderen richtet sich die Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte in erster Linie an LVR-interne Stellen und eine interessierte externe Fachöffentlichkeit – und eben nicht an Rat suchende Eltern und Betroffene. Die barrierefreie Beratung der Menschen in den Sozialräumen erfolgt primär durch das Fallmanagement der Dezernate 4 und 7.

Zudem wird es zukünftig mit den Ombudsstellen, die über die SGB VIII-Reform (§ 9a) neu eingerichtet werden sollen, entsprechende Anlaufstellen für junge Menschen und ihre Familien geben, die den gesetzlichen Auftrag haben, bei entsprechenden Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen und zu vermitteln.

Welche Schnittstellen zum parallelen Projekt „Digitales Beratungsportal" sind bereits erkennbar?

Das Projektteam beteiligt sich seit Januar 2020 an der Ausgestaltung des Internetportals „Beratungskompass". Es hat sich themenspezifisch in die Erstellung und Gestaltung der Pilotseiten des Dezernates 4 eigebracht, um das Portal als Informations- und Lotsenplattform für Beratungsleistungen und Zugänge im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nutzbar zu machen.

Eine darüber hinaus gehende redaktionelle Tätigkeit ist derzeit nicht vorgesehen, da die weitere Content-Erstellung der jeweils spezifischen Expertise der Abteilungen und Teams bedarf und von den entsprechend zuständigen Fachkolleg*innen erbracht werden muss.

Ausblick: Verstetigung der erprobten SEIB-Inhalte und -Themen

Das Teilprojekt des Dezernates Kinder, Jugend und Familie (Landesjugendamt) vertritt mit dem Fokus auf Kinderrechte ein wichtiges Querschnittsthema für den Verband. In der SEIB-Erprobungsphase sind Schnittstellen zu allen Teilprojekten deutlich geworden, an denen das Thema Kinderrechte gewinnbringend platziert werden kann. Diese Kooperationsbezüge sollten nach Projektende weiterhin beibehalten werden.

Bei dem Thema Kinderrechte handelt es sich um eine dauerhafte Herausforderung, die originär zu den Aufgaben des LVR als überörtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII gehört. Mit der Verankerung der über SEIB gewachsenen Fachberatung Kinderrechte im Dezernat 4 soll dem Querschnittsgedanken Rechnung getragen werden und zugleich eine verantwortliche Anlaufstelle im Sinne eines „Focal Points Kinderrechte" (konzeptioneller Arbeitstitel) etabliert werden: als zentrale Koordinierungsstelle im LVR, die das Thema „Kinderrechte" sowohl verbandsintern als auch extern durch Fachberatung und Öffentlichkeitsarbeit platziert.

Die Fachberatung Kinderrechte ist als Kompetenzteam zu verstehen, das das Thema Kinderrechte – mit der biografischen Orientierung in Fachbereich 42 auf Kinder und in Fachbereich 43 auf Jugendliche – zu einem LVR-weiten Mainstreaming Ansatz weiterentwickelt. Intern wird es vor allem darum gehen, die gewachsene Vernetzung zwischen den LVR-Dezernaten weiterzuentwickeln und diese bei relevanten Maßnahmen im Sinne der Kinderrechte zu unterstützen. Ein wichtiges Instrument ist hier das aufgebaute Beratungsnetzwerk, das es zu erhalten und fortzusetzen gilt. Extern soll das Thema Kinderrechte an relevante Adressat*innen bei Jugendämtern (u.a. die

Fachberatungen für Kitas, die kommunalen Koordinator*innen für Frühe Hilfen und/oder Präventionsketten), Trägern, aber auch in anderen Politikfeldern wie z.B. Schule herangetragen werden, um für die Rechte von Kindern einzutreten und zu sensibilisieren.

Darüber hinaus sollen Ansätze erprobt und entwickelt werden, die Kinder und Jugendliche selbst als Adressat*innen in den Fokus rücken. Dabei sollen Kinder und Jugendliche über ihre Rechte informiert und beraten werden und ermutigt werden, diese aktiv einzufordern. Erste dahingehende Beratungsansätze gibt es bereits in der laufenden Kooperation mit den einzelnen Teilprojekten und sollen ausgebaut werden.

Eine weitergehende Überlegung ist es zu prüfen, ob und ggf. in welcher Form der LVR-Beratungskompass eine Informationsplattform für Kinder und Jugendlichen zum Thema Kinderrechte sein kann. Diese könnte zum Ziel haben, junge Menschen über ihre Rechte aufzuklären und diesbezügliche Anfragen zu bearbeiten.

Eine **LVR-Fachberatung Kinderrechte** könnte somit als „Fachstelle" den Partizipationsgedanken aufgreifen und darüber hinaus eine vernetzende Funktion übernehmen. Damit würde sie auch im Sinne ihrer Verstetigung innerhalb ihrer jetzigen Teams **über den Projektzeitraum hinaus wirksam** sein und zur Erfüllung der Aufgaben als Landesjugendamt und zur Profilierung des LVR und seines Engagements für die **Rechte von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und ihren Familien** beitragen.

III. Peer-Bildungsberatung (LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung)

Projektteam in der Abteilung Schulentwicklungsplanung, Grundsatzfragen, schulfachliche Themen, Öffentlichkeitsarbeit (Abteilung 52.20):

Lena Bergs und **Wolfgang Thiems**, Leitung
Stephanie Hermsmeier

Abteilungsleitung: Kirsten Hack

In dem SEIB-Teilprojekt „Peer-Bildungsberatung" des Fachbereichs Schulen lernen LVR-Schüler*innen als Diversitätsbotschafter*innen in ihren Sozialräumen zu wirken: Sie bieten Informationen zu den Themen „Vielfalt" und „Ausgrenzung" für andere Schüler*innen („Peers") an und unterstützen als Lots*innen.

Auf Basis der Workshopreihe „Stark für Vielfalt und gegen Ausgrenzung" lernen Schüler*innen der achten und neunten Klassen der LVR-Förderschulen (und kooperierenden Regelschulen) anhand unterschiedlicher Methoden, sich für Vielfalt und gegen Ausgrenzung einzusetzen und ihre Mitschüler*innen (Peers) „auf Augenhöhe" zu informieren und als Lots*innen zu unterstützen. Die Schüler*innen werden im Anschluss an die Workshopreihe die Möglichkeit haben, in ihren Sozialräumen - sowohl im Umfeld ihrer Schulen als auch in ihrem Wohnumfeld - als Peer-educators und/oder als Lots*innen tätig zu werden. Die Workshopreihe verfolgt einen partizipativen Ansatz, sodass die teilnehmenden Schüler*innen Inhalte und Übungen selbst mitbestimmen und gestalten können. Außerdem können die teilnehmenden Schüler*innen in späteren Durchgängen der Workshopreihe einzelne Übungen selbst (mit-)anleiten.

Ziel des Projektes ist, dass bei den Schüler*innen und deren Umfeld die Diversitätssensibilität und inklusive Haltung zunimmt und somit ein Beitrag zu einer inklusiveren Gesellschaft geleistet wird.

In Bezug auf die schulische Inklusion strebt der Fachbereich Schulen des LVR des Weiteren an, seine Förderschulen für Schüler*innen ohne Förderbedarf zu öffnen (s. Vorlage 14/3401/1, 2019). Jede seiner Schulen steht als Expertisezentrum den Regelschulen im Rahmen von Beratung, Unterstützung von Netzwerken und finanzieller Unterstützung zur Seite, gelingende Kooperationen mit Regelschulen bzw. mit Freizeiteinrichtungen finden bereits statt. Durch das Programm Systemintegrierte Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI) wurde eine zentrale Anlaufstelle für Ratsuchende zur inklusiven Schulbildung geschaffen.

Das nun gestartete aktive Mitwirken der LVR-Schüler*innen ist ein zusätzlicher und entscheidender Ansatz, der auf Basis der UN-Behindertenrechtskonvention – (Art. 8, 24), des Bundesteilhabegesetzes (§32 SGB IX) und des LVR-Aktionsplans (Zielrichtungen 1 und 4) den Prozess der Inklusion im Sinne von Partizipation und Empowerment fördern soll.

1. Wie wurde die geplante Peerarbeit an den LVR eigenen Schulen umgesetzt und welche Schulen nehmen teil?

Die modellhafte Erprobung soll zunächst in zwei Modellregionen stattfinden. Zum einen in der „Rheinschiene" Köln-Düsseldorf-Duisburg und zum anderen in der Städteregion Aachen. Beispielhaft sind dies:

- LVR-Anna-Freud-Schule, Köln, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
- LVR-David-Hirsch-Schule, Aachen, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
- LVR-Karl-Tietenberg-Schule, Düsseldorf, Förderschwerpunkt Sehen
- LVR-Johanniterschule, Duisburg, Förderschwerpunkt Sehen
- LVR-Gutenbergschule, Stolberg, Förderschwerpunkt Sprache

Durch die Teilnahme dieser LVR-Förderschulen wird sichergestellt, dass jeder Förderschwerpunkt in dem Projekt vertreten ist. Zudem ist geplant, auch kooperierende Regelschulen und Institutionen der Jugendhilfe in das Projekt mit einzubeziehen, sobald die Corona-bedingten Einschränkungen weniger relevant sind.

Die Workshopreihe wurde, pandemiebedingt als Online-Variante angepasst, an der Anna-Freud-Schule in Köln in einer Blockveranstaltung (an drei Terminen) im März 2021 durchgeführt. Im Juni 2021 wurde in der LVR-David-Hirsch-Schule in Aachen die Workshopreihe ebenfalls online durchgeführt um nach den NRW-Sommerferien weitere Termine (ggf. in Präsenz) stattfinden zu lassen. Ebenfalls wird nach den NRW-Sommerferien die Workshopreihe an der LVR-Gutenbergschule in Stolberg - voraussichtlich in Präsenz - durchgeführt.

Die Möglichkeiten, sich aktiv für Vielfalt und gegen Ausgrenzung einzusetzen, wurde im Rahmen der Workshopreihe gemeinsam mit den Schüler*innen besprochen. So sollen die Schüler*innen ermutigt werden, diese Themen nach ihren Möglichkeiten und Interessen fortzuführen. Dabei werden sie von Projektseite unterstützt. Dazu wurden denjenigen Schüler*innen, die weiter interessiert waren, individuell auf ihre Interessen zugeschnittene Termine im Nachgang an die Workshopreihe angeboten (z.B. erfolgte das

Angebot von Kolleg*innen des LVR-Medienzentrums gemeinsam einen sog. Erklärfilm zu gestalten. Außerdem erhielten die Schüler*innen Informationen von den Projektmitarbeitenden darüber, wie man Übungen anleitet).

Es besteht bereits Interesse bei den Schüler*innen, die an der Workshopreihe der Anna-Freud-Schule teilgenommen haben, sich an der Umsetzung der Workshopreihe anderer Schulen zu beteiligen, indem z.B. eine Übung angeleitet wird. Ein Schüler präsentierte bereits Inhalte der Workshopreihe vor seiner Klasse.

Durch die Beteiligung der Landesschüler*innenvertretung (LSV) an der Workshopreihe, deren Vorstand die LSV während eines Termins vorstellte, kam es auch zu einer Verständigung eines Schülers mit der Bezirksschüler*innenvertretung. Die Möglichkeiten, sich nach der Workshopreihe aktiv für die Vielfalt und gegen Ausgrenzung einzusetzen, werden auch zukünftig gemeinsam mit den Schüler*innen vertieft und unterstützt.

2. Sind die Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit bei der Durchführung der Schulungsmodule in den LVR-Schulen gewährleistet?

Die größtmögliche Barrierefreiheit ist erklärtes Ziel des Projektes. Es wurde eine Checkliste erstellt, um die Veranstaltung sowohl online als auch in Präsenz möglichst barrierefrei für Schüler*innen aller Förderschwerpunkte umsetzen zu können.

3. Welche Überlegungen gibt es zur Zusammenarbeit und Partizipation der Selbstvertretungen der Schüler*innen?

Die teilnehmenden Schüler*innen haben die Gelegenheit, ihre Interessen zu den Themen Vielfalt und Ausgrenzung zu äußern um diese in die Workshopinhalte zu integrieren. Die Schüler*innen werden im Anschluss an die Workshopreihe unterstützt, in ihren Sozialräumen - sowohl im Umfeld ihrer Schulen als auch in ihrem Wohnumfeld - als Peer-Educator und/oder als Lots*innen zu Beratungsangeboten tätig zu werden.
Neben LVR-internen Verknüpfungen zu Beratungsangeboten wurden u.a. auch die NRW-Landesschüler*innenvertretung durch zwei Vorstandsmitglieder in das Projekt einbezogen. Eine Anbindung an die kommunale Bezirks-Schüler*innenvertretung mit einem Schüler der Anna-Freud-Schule ist daraufhin bereits erfolgt.

4. Wie wurden innerhalb des SEIB- Projektes Verknüpfungen zu LVR internen Beratungsangeboten außerhalb des Dezernates 5 bisher hergestellt?

Die Vernetzung des Teilprojektes innerhalb des Gesamtprojektes Sozialräumliche Erprobung integrierter Beratung (SEIB) konnte durch die konkrete Zusammenarbeit mit den Dezernaten 4 (Kinder, Jugend und Familie, SEIB-Teilprojekt Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte) und 7 (Soziales, SEIB-Teilprojekt BTHG 106+) verwirklicht werden.

Im Rahmen der Workshopreihen hat es einen Gastbeitrag von Kolleg*innen aus der Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte des Dezernats 4 (Kinder, Jugend und Familie) zum Thema Kinderrechte gegeben. Dieser Beitrag fand in einem Frage-Antwort-Format statt. Die Mitarbeiter*innen der Fachberatung haben sich zudem bereit erklärt, die Schüler*innen bei Fragen zu Kinderrechten zu unterstützen.

Unter Beteiligung der Mitarbeiter*innen des SEIB-Teilprojektes BTHG 106+ des LVR-Dezernats 7 (Soziales), fand während der Workshopreihe ein Beitrag einer Mitarbeiterin der KoKoBe Köln (Beratungsstelle für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung) zum Thema Peer-Beratung statt. Die Mitarbeiterin der KoKoBe konnte aus ihrer eigenen Erfahrung als Peer-Beraterin berichten. Auch hier bestand wieder das Angebot an die Schüler*innen, sich an die Mitarbeiter*innen der KoKoBes zu wenden, um den Peer-Ansatz weiter voranbringen zu können.

Des Weiteren gab es weitere Zusammenarbeit insbesondere mit Dezernat 4, z.B. im Rahmen von Expert*inneninterviews in der Konzeptionsphase des Projekts als auch während der Umsetzungsphase zum Thema der Partizipation durch einen mehrmaligen Austausch mit der Fachstelle „Gehört werden!", die Jugendliche zu ihren Rechten und Beteiligungsmöglichkeiten berät.

5. Welche Fragestellungen aus der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention/Kinderrechtskonvention wurden durch das SEIB-Teilprojekt bearbeitet?

In der Workshopreihe werden Fragestellungen und Umsetzungsmöglichkeiten zu den Themen Vielfalt und Ausgrenzung erarbeitet. Neben einzelnen Übungen und Inputs zu diesen Themen wird mit den Schüler*innen auch erarbeitet, welche Rechte sie haben. Eine besondere Rolle spielen hier u.a. die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK). Insofern werden Fragestellungen und Artikel sowohl der UN-Behindertenrechtskonvention als auch der UN-Kinderrechtskonvention in der gesamten Workshopreihe thematisiert. Sowohl die UN-BRK als auch die UN-KRK

wollen eine Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der jeweiligen adressierten Personengruppen gewährleisten. Nachfolgend werden einige Bespiele genannt.

UN-BRK:

Artikel 5: Gleichberechtigung, Nichtdiskriminierung
Die UN-BRK fordert, dass alle Menschen vor Diskriminierung geschützt werden und alle Menschen gleichbehandelt werden. Mit der Workshopreihe kann insofern dazu beigetragen werden, als dass die teilnehmenden Schüler*innen sich intensiv mit diesen Themen beschäftigen und Möglichkeiten kennenlernen, sich gegen Ausgrenzung und Diskriminierung einzusetzen. Als Peer-Educators geben sie dieses Wissen weiter oder vermitteln als Lots*innen an Beratungsstellen, die bei Ausgrenzung unterstützen können.

Artikel 8: Bewusstseinsbildung
Die Workshopreihe soll dazu dienen, ein Bewusstsein für die Rechte von Menschen mit und ohne Behinderungen zu bilden und eine Sensibilität für Klischees und Vorurteile zu erhalten. Durch die Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung können sich die Teilnehmenden empowern und andere unterstützen.

Artikel 9: Zugänglichkeit
Einerseits wird darauf geachtet, dass die Workshopreihe barrierefrei in der Gestaltung und Umsetzung ist. Andererseits wird die Barrierefreiheit auch thematisiert, um auch hier ein Bewusstsein zu schaffen. Barrieren sind nicht nur für Menschen mit Behinderungen eine relevante Diskriminierungsform.

UN-KRK:

Artikel 2: Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot
Alle Kinder haben, genauso wie Erwachsene, das Recht ohne Diskriminierung zu leben und nicht aufgrund von bestimmten Merkmalen benachteiligt zu werden. In der Workshopreihe spielt die Sensibilisierung für die Unterschiedlichkeit der Menschen und Diskriminierung eine wichtige Rolle.

Artikel 13: Meinungs- und Informationsfreiheit
Alle Kinder haben ein Recht auf eine eigene Meinung. In der Workshopreihe wird darauf geachtet, dass jeder die Möglichkeit hat, seine Meinung zu sagen. Die Meinungsfreiheit spiegelt sich auch im partizipativen Ansatz der Workshopreihe mit. Die Schüler*innen dürfen mitentscheiden, welche Themen ihnen wichtig sind und auch auf welche Weise sie

nach der Workshopreihe als Lots*innen für Vielfalt und gegen Diskriminierung tätig sein wollen. Dabei werden sie vom Projektteam unterstützt.

6. Wie wird das SEIB-Teilprojekt im parallelen Projekt „Beratungskompass" sichtbar?

Die Schüler*innen, die an der Workshopreihe teilnehmen, werden als Lots*innen für ihre Peers in der Schule und in ihren Sozialräumen tätig. Sie werden keine Beratungstätigkeit für Außenstehende übernehmen (können). Daraus ergibt sich, dass das Teilprojekt (derzeit) nicht im Beratungskompass sichtbar wird. Hinzu kommt, dass die „Peer-Bildungsberatung" bisher kein rheinlandweites Angebot sein wird, sondern vielmehr an die Schüler*innen der teilnehmenden Schulen gerichtet ist, die sich und ihre Peers in ihren Sozialräumen gegenseitig unterstützen und sich für Vielfalt und gegen Ausgrenzung einsetzen. Das große Interesse der Schulen zeigt, dass die Themen Vielfalt und Ausgrenzung für die Schüler*innen eine große Relevanz haben.

Auch wenn es sich bei der **Workshopreihe „Stark für Vielfalt und gegen Ausgrenzung"** um ein Angebot der informellen Lehre handelt, wäre eine längerfristige Ausgestaltung des Angebots von daher sinnvoll.

Auf der folgenden Seite wird der im Projekt eingesetzte „Workshop-Flyer" abgebildet.

Wie mache ich mit?

Sag das an Deiner Schule:

Der Workshop ist immer dann:

Wenn Du Fragen hast, melde Dich gerne bei Lena oder Wolfgang:

Lena Bergs
Tel 0221 809-5227
Mail lena.bergs@lvr.de

Wolfgang Thiems
Tel 0221 809-5226
Mail wolfgang.thiems@lvr.de

LSV NRW
Landesschüler*innenvertretung NRW

LVR-Fachbereich Schulen
Projekt Peer-Bildungsberatung (Gesamtprojekt Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung - SEIB)
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

Illustration: Stefanie Levers

LVR-Fachbereich Schulen

Projekt Peer-Bildungsberatung

Stark

für Vielfalt und gegen Ausgrenzung

LVR
Qualität für Menschen

Gehst du in die 8. oder 9. Klasse?

Dann mach doch mit bei dem Angebot

Stark für Vielfalt und gegen Ausgrenzung!

Warum mitmachen?

- Andere Jugendliche kennenlernen.
- Ausflüge zusammen machen.
- Selbstbewusster und mutiger werden.
- Meine Rechte kennen.
- Für Vielfalt eintreten.
- Einmischen gegen Ausgrenzung lernen.
- Wissen weitergeben an andere Jugendliche.
- Einen Film machen.

Wir kommen an deine Schule.
Oder treffen uns online.
Dann machen wir erstmal einen Workshop.

Was machen wir in dem Workshop?

Gemeinsam austauschen und spannende Übungen. Und zwar dazu:

Alle Menschen sind verschieden. Menschen sehen zum Beispiel unterschiedlich aus und haben verschiedene Stärken. Das nennt man auch: **Vielfalt**

Alle Menschen müssen aber gleich gut behandelt werden. Manche Menschen werden aber schlechter behandelt oder benachteiligt, zum Beispiel wegen ihrer Hautfarbe oder ihrer Behinderung. Das nennt man auch: **Ausgrenzung**

IV. Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung (LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen)

Projektteam in der Abteilung Psychiatrische Versorgung (Abteilung 84.20):

Patricia Knabenschuh, Leitung
Stephan Schmitz

Abteilungsleitung: Monika Schröder

1. Was genau wird bis zum 30.06.2022 „integriert" erprobt?

Das SEIB Teilprojekt im Dezernat 8 hat den thematischen Schwerpunkt „Entwicklung und Förderung der Partizipation im trialogischen Format". Ziel des Projektes ist die Stärkung einer regelhaften Partizipation von Patient*innen und Angehörigen.

Innerhalb der LVR-Klinikverbundzentrale werden unterschiedliche Partizipationsformate entwickelt und auf ihre Umsetzung geprüft und erprobt. Folgende mögliche „Erprobungsräume" wurden innerhalb des Dezernates 8, der LVR-Kliniken und der außerklinischen Versorgung zur Erprobung identifiziert.

- Beratungstelefon in Solingen („Beratungskompass seelische Gesundheit")
- SPZ/SPKoM-Weiterentwicklungsprojekt 2.0/Qualitätsbereiche
- Projekt „Genesungsbegleitung im LVR-Klinikverbund"
- Aktualisierung des Merkblatts für Patient*innen zum PsychKG
- Adaption des Dilemmata-Katalog im Rahmen der Gewalt- und Suizidprävention
- Antistigma-Formate: „In Würde zu sich stehen"
- Kinderrechte in der Kinder- und Jugend-Psychiatrie, -Psychosomatik und -Psychotherapie (KJPPP) (in Zusammenarbeit mit Dez 4)
- Trialogischer Beirat/Plattform/Forum innerhalb der Klinikverbundzentrale

Trialogische Formate werden entweder als weiterer Baustein in bereits bestehende Projekte und Regelaufgaben des Fachbereiches 84 implementiert, erprobt und möglichst als Querschnittsaufgabe verankert oder als „eigenes" Projekt konzipiert, angestoßen und erprobt. Diese flexible Projektstruktur ermöglicht die Entwicklung partizipativer Formate zeitgleich an unterschiedlichen Stellen und Ebenen der psychiatrischen Versorgung. Das gewonnene Erfahrungswissen kann unmittelbar in Handlungsempfehlungen verarbeitet werden und Veränderungsprozesse eröffnen.

Alle Aktivitäten des SEIB Teilprojekts im Dezernat 8 greifen den Schutz der Menschenrechte auf und beziehen sich auf die in der psychiatrischen Versorgung besonders relevanten Themen des Gewaltschutzes, der Antistigma-Arbeit und der Patient*innen-Autonomie. Die aus dem LVR Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt" abzuleitenden Diversity-Aspekte und die Ergänzungen aus dem LVR-Diversity-Konzept sind integraler Bestandteil der Projekte.

Die Projektaktivitäten des SEIB-Teilprojektes im Dezernates 8 werden im Einzelnen nachfolgend vorgestellt:

Das Beratungstelefon in Solingen mit dem Titel „Beratungskompass seelische Gesundheit" wurde bereits zu Beginn des Projektes konzipiert und durch die Pandemie bedingten Einschränkungen mit leichter Verspätung zum 15.06.2020 gestartet. Seither betreibt die LVR-Klinik Langenfeld gemeinsam mit dem Psychosozialen Trägerverein e.V. Solingen ein Beratungstelefon zu allen Themen rund um psychische Belastungen und psychiatrische Versorgungsangebote. Eine detaillierte Beschreibung dieses Projektes erfolgt gesondert in der Vorlage Nr. 15/388.

Das Beratungstelefon gehört zu den eigenen SEIB-Projekten, das sich in der Umsetzung und Erprobung befindet. Aufgezeigt werden soll insbesondere, welche Bedarfe und Versorgungslücken im Stadtgebiet vorhanden sind und wie der Ausbau der Vernetzung und die sektorenübergreifende Kooperation und Versorgung gelingen kann.

Das Projekt „**Weiterentwicklung der Qualitätsstandards in den SPZ und SPKoM"** in Zusammenarbeit mit der AGpR ist am 01.10.2020 gestartet und gehört zu den originären Aufgaben in der Abteilung 84.20. Ziel ist es, vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der Aufgabenbereiche der SPZ und SPKoM und der neuen, seit 01.01.2021 geltenden Fördergrundsätze und Leitlinien die Qualitätsstandards und –bereiche und die Qualitätssicherung inhaltlich entsprechend zu aktualisieren und anzupassen (siehe Vorlage Nr. 14/3604).

Der Schwerpunkt für die integrierte Beratung liegt in der Mitentwicklung der strukturellen Implementierung trialogischer Strukturen. Dies bezieht sich z.B. auf die regelmäßige Qualitätsbewertung der Arbeit der SPZ gemeinsam mit Betroffenen, Angehörigen und Fachkräften, welche in Form von regelmäßigen strukturierten Selbstbewertungen (Visitationen) nach vorab definierten Qualitätskriterien stattfinden.

Die Implementierung einer online Plattform für die SPZ und SPKoM zum Austausch von Informationen untereinander sowie der Bereitstellung von Lerninhalten auch für Dritte in

niederschwelliger Form ist ergänzender Bestandteil des Projektes. Die Plattform wird extern durch die beauftragte AGpR entwickelt und im Rahmen des Projektes begleitet und beraten. Ziel ist es u.a., dass u.U. auch Menschen erreicht werden, die bisher nur schwer Zugang zu den Angeboten der SPZ gefunden haben.

Das Projekt ist am 01.10.2021 gestartet und wird durch die beauftragte AGpR durchgeführt und soll Ende 2021 abgeschlossen sein. Die Umsetzung erfolgt flächendeckend für alle 71 SPZ im Rheinland.

Aus dem SPZ-Weiterentwicklungsprojekt werden wertvolle Erkenntnisse in der Entwicklung tragfähiger Sozialraumnetzwerke und –strukturen insbesondere unter Berücksichtigung von Diversity- (Qualitäts-) Merkmalen auch für die weiteren Projektaktivitäten erwartet.

Das Projekt „**Erprobung von Angeboten der Genesungsbegleitung in den LVR-Kliniken**" hat zum 01.04.2016 begonnen und wird zum 31.12.2021 abgeschlossen sein. Aktuell werden in allen LVR-Kliniken insgesamt etwa 25 Genesungsbegleitende eingesetzt, die jeweils eine Ausbildung als EX-IN Fachkraft („experienced involvement") abgeschlossen haben. Ziel ist es, Genesungsbegleitung dauerhaft in unterschiedlichen Behandlungskontexten der LVR-Kliniken zu etablieren, um auf diese Weise das Angebotsspektrum zu erweitern. Genesungsbegleitung orientiert sich dabei an den grundlegenden Konzepten von Partizipation, Empowerment und Recovery. Damit liegt der Fokus auf aktiver Beteiligung zur Stärkung der Selbstbefähigung und Unterstützung eines Prozesses von persönlichem Wachstum psychiatrisch erkrankter Menschen und auf der Unterstützung von Fachkräften anderer Berufsgruppen durch die Erweiterung der fachlichen Perspektive um die der Genesungsbegleitenden. Die Expertise der Genesungsbegleitenden ist über die Arbeit in den Kliniken hinaus auch bei der Projektbegleitung im LVR-Klinikverbund gewinnbringend, um die Sicht der Betroffenen einfließen zu lassen und die Entwicklung partizipativer Strukturen zu befördern.

Die Beteiligung hieran war für das SEIB-Teilprojekt ein wichtiger Schritt, um Erkenntnisse und Erfahrungen zur Partizipation von Betroffenen in der psychiatrischen Versorgung gewinnen zu können. Genesungsbegleitende verfügen sowohl über eigene Erfahrungen in der Behandlung als auch über Kenntnisse und Erfahrungen im klinischen Alltag und Ablauf.

Die **Aktualisierung des Merkblatts für Patient*innen zum PsychKG** gehört zu den Routineaufgaben im Fachbereich. Patient*innen, die im Rahmen des PsychKG gegen ihren Willen in eine psychiatrische Klinik untergebracht wurden, sind gem. §17 PsychKG

über ihre Rechte aufzuklären. In den LVR-Kliniken erfolgt dies unter anderem regelhaft in Form eines ausgehändigten Merkblattes. Dieses besteht aus zwei Teilen, einer juristischen Darstellung und einer Erläuterung des juristischen Teils in bürgernaher Sprache. Die sprachliche Vereinfachung soll auch Patient*innen in akut schwierigen Situationen, in denen das konzentrierte Lesen juristischer Erläuterungen schwerfällt, den Zugang zu den Inhalten eröffnen und die notwendige Aufklärung sicherstellen. Dabei wird das Merkblatt so verfasst, dass es möglichst auch von Menschen aus anderen Kulturkreisen verstanden werden kann. Die professionelle Übersetzung in 22-Fremdsprachen für den LVR-Klinikverbund ist vorgesehen, um auch Patient*innen mit Einwanderungs- und Fluchtgeschichte angemessen informieren zu können.

Ziel des Projektes ist der Transfer des Gesetzestextes in vereinfachende bürgernahe Sprache, und zwar die Erarbeitung gemeinsam mit Betroffenen, Angehörigen sowie Behandler*innen aus den LVR-Kliniken (ärztlicher Dienst, Pflegedienst) in einem partizipativen Prozess. Formulierungen, die von Betroffenen als wenig verständlich bzw. hilfreich und/oder sogar stigmatisierend bzw. entwürdigend empfunden werden, sollen verändert und verbessert werden. Das Merkblatt soll so insgesamt stärker als bisher auf die Bedürfnisse der Patient*innen zugeschnitten werden. Die sensible Reflektion von Sprache und ihre Wirkung auf Patient*innen gerade in Zwangskontexten steht im Vordergrund der Betrachtung. Dieses Projekt ist im Mai 2021 gestartet. Das Merkblatt soll möglichst bis Ende September 2021 in einer ersten Version vorliegen.

Als ein Element der **Prävention sexueller Gewalt** wird innerhalb des LVR-Verbunds Heilpädagogischer Hilfen bereits erfolgreich mit dem „Dilemmata-Katalog" gearbeitet. Bereits in der 16. Sitzung des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen am 02.03.2018 wurde dieses vom Mitarbeiter*innen des HPH-Verbundes für die Arbeit im HPH Verbund konzipierte Tool zur Prävention sexualisierter Gewalt vorgestellt. Der Arbeitskreis „Gewalt-, Zwang- und Suizidprävention", der durch den FB 84 gesteuert wird, hat deshalb, in Abstimmung mit Klinikvertreter*innen, die Möglichkeit der Adaption dieses Tools innerhalb der psychiatrischen Versorgung im LVR-Klinikverbund beschlossen.

Die Mitarbeit in diesem Projekt ist ein Beitrag zum Ausbau der Prävention vor sexueller Gewalt sowie zur Sensibilisierung im Hinblick auf Sexualität und Privatsphäre der Patient*innen im unmittelbaren Behandlungskontext.

Als ein Element der **Anti–Stigma-Arbeit** wird derzeit geprüft, ob ein peergeleitetes manualisiertes Gruppenangebot („In Würde zu sich stehen") zur individuellen Auseinandersetzung mit (Eigen-)Stigmatisierung bei psychiatrischer Erkrankung für die Arbeit im LVR-Klinikverbund geeignet ist. Es eröffnet Hinweise auf die Stärkung der

Selbstbestimmung und Patient*innen-Autonomie im Rahmen der Peer-gestützten Arbeit und könnte als praxisbezogenes Element eine Recovery-Strategie des LVR-Klinikverbundes ergänzen. Dieses Gruppenangebot ist fester Bestandteil des Recovery College des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL).

Zu dem Themenschwerpunkt **„Kinderrechte in der KJPP"** wird innerhalb der LVR-Klinik Viersen ein Projekt gemeinsam mit den SEIB-Kolleg*innen des Dezernates 4 entwickelt und durchgeführt. Die KJPPP möchte herausarbeiten, inwieweit die Stärkung von Kinderrechten und die Adaption von Kinderwünschen – auch im Abstimmungsprozess mit sorgeberechtigten Eltern - zu einer Verbesserung der Behandlungsqualität führen kann. Im partizipativen Workshop Setting unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen aus der KJPPP Viersen sollen Kernprozesse wie der Aufnahme- oder Entlass-Prozess im Fokus stehen. Hierbei sind unterschiedlichste Anforderungen zu berücksichtigen, so z. B. die Anforderungen von Krankenversicherungen als Leistungsträger oder die etwaige Konkurrenz von Kinderrechten zu Elternrechten (und die Rechte von Bezugspersonen).

Hauptgegenstand dieses Projektes ist das Hervorheben der Patient*innen-Autonomie Minderjähriger. Im doppelten Sinne geht es für Jungen und Mädchen um die Frage: „Wie werde ich behandelt?"

Das Projekt ist fachlich und strukturell ein integriertes Projekt, das gemeinsam mit den Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte im Dezernat 4 (Christina Muscutt und Jens Arand) in drei Abteilungen der KJPPP Viersen durchgeführt und fachlich durch die Kollegin Inga Abels von der Fachstelle „Gehört werden" (ebenfalls Dezernat 4) unterstützt wird.

Ziel des Projektes ist die Erprobung von Verstärkermechanismen der Selbstbestimmung und Partizipation Minderjähriger als besonders vulnerable Gruppe innerhalb der psychiatrischen Versorgung. Pandemiebedingt musste der Projektstart auf Mitte 2021 verschoben werden. Die Durchführung der Workshops in allen drei Abteilungen der KJPPP Viersen könnte deshalb über das Jahr 2022 hinausreichen.

Diese SEIB-Aktivität stellt eine Verknüpfung mit dem Projekt „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Regionen" her. (s. Vorlage 14/3736).

Die Stärkung der regelhaften Partizipation auch an Planungs- und Steuerungsprozessen zu prüfen, ist ein weiterer Baustein innerhalb des SEIB-Teilprojektes. Aus Vertretungen des Dezernates 8, den LVR-Kliniken und der Betroffenen- bzw. Angehörigensicht wurde zunächst eine Projektgruppe ins Leben gerufen. Sie soll Vorschläge zu Struktur, Aufgaben

und Kompetenzen eines (Partizipations-) Gremiums etwa im Sinne eines **Trialogischen Beirates oder einer Trialogischen Plattform** herausarbeiten und den Mehrwert für die psychiatrische Versorgung skizzieren. Pandemiebedingt hat sich der Start der Projektgruppe verzögert. Für diesen Auftrag ist eine Projektdauer von maximal einem Jahr vorgesehen.

Dieses Projekt ist eine SEIB-Aktivität an der Schnittstelle der LVR-Kliniken und der LVR-Verbundzentrale, das auch Strategieausrichtungen und Innovationsplanungen des LVR für die Partizipation Betroffener und ihrer Angehörigen zugänglich machen soll.

2. Wo sind (Beratungs-)Aktivitäten „vor Ort"?

Beratungsaktivitäten sind im klinischen und außerklinischen Bereich im Rheinland konkret geplant oder werden bereits durchgeführt. Konkrete Erprobungen vor Ort finden in folgenden Kommunen und Regionen statt:

- Rheinlandweit: 71 Standorte der SPZ im Rheinland mit der Weiterentwicklung der SPZ-Qualitätsstandards
- Alle Standorte der LVR-Kliniken durch das Projekt „Genesungsbegleitende in den LVR-Kliniken" und durch das Projekt „Aktualisierung des Merkblatts für Patient*innen zum PsychKG "
- Solingen: Start eines neuen Beratungsangebotes: telefonische Beratung für Solinger Bürger*innen unter dem Titel „Beratungskompass für seelische Gesundheit" (siehe Vorlage Nr. 15/388)
- Versorgungsgebiet der KJPPP Viersen: Projekt „Kinderrechte in der KJPPP"

3. Welche Überlegungen gibt es zur Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit des Beratungsangebotes?

Die Zugänge sollen grundsätzlich niederschwellig und barrierefrei sein und werden je nach Projektinhalt und –ziel unterschiedlich ausgewiesen.

Das **Projekt in Solingen** (Beratungskompass seelische Gesundheit) konzentriert sich auf die telefonische Beratung. Auf den Ausbau der Beratung in Form einer online bzw. Videounterstützung wird bewusst verzichtet, weil die telefonische Beratung gut geeignet ist, bei psychischen Problemen und Belastungen ein Gefühl des Schutzes und der Anonymität zu vermitteln. Der Zugang zu diesem Beratungsformat wird –zumindest für bestimmte Nutzergruppen als niederschwelliger und barriereärmer eingestuft.

Für die **gemeindepsychiatrische Beratung** in den SPZ wurden die Elemente der Peer-Beratung, der Sozialraumorientierung und die Netzwerkarbeit als neue Aufgabenbereiche benannt, um Menschen mit Beratungsbedarf unmittelbar im Wohn- und Lebensumfeld niederschwellige Angebote zu unterbreiten. Die Implementierung einer Online-Plattform mit vorhandenen Angeboten im Umfeld baut weitere Zugangsbarrieren ab und zielt auf Personen und Personengruppen, die mit bisherigen Angeboten innerhalb der Komm-Struktur der SPZ nicht erreicht werden konnten.

Für die Gruppe der **Genesungsbegleitenden** in den Kliniken konnte u.a. mit Supervisionsangeboten Unterstützung zur Klärung ihrer beruflichen Identität, der Rollenklärung innerhalb des Krankenhaussystems sowie der Reflektion der eigenen (Krankheits-) Erfahrungen angeboten werden. Hierdurch soll vor allem ihre Rolle als eigene Berufsgruppe im Kliniksystem gestärkt werden.

Um die Beteiligung der Betroffenen und insbesondere der Angehörigen an der Projektgruppe „**Aktualisierung Merkblatt PsychKG**" zu sichern, wurde der eigentlichen Projektgruppenarbeit ein umfangreicher Informationstransfer vorgeschaltet. Dies sollte den Vertreter*innen der Angehörigen und Patient*innen den Zugang in das professionell geprägte Umfeld der Projektarbeit im LVR-Klinikverbund erleichtern.

Für die Projektgruppe zur Erarbeitung eines **trialogischen Beirates („Plattform") in der LVR-Klinikverbundzentrale** wird die Frage der Zugänglichkeit für Betroffenen- und Angehörigen Vertretungen explizit bearbeitet. Es soll sichergestellt werden, dass Personen oder Organisationen dauerhaft involviert sind. Dazu gehört auch die Kommunikation in die entsprechenden politischen und gesellschaftlichen Verbände und Gruppen. Elemente der Barrierefreiheit könnten langfristig beispielsweise eine rollierende Teilnahme unterschiedlicher Vertreter*innen sein und die explizite Beachtung von Geschlechts-, Religions- und Kulturspezifischen Aspekten bei der Auswahl der Beteiligten (Diversity).

Für die Projekte innerhalb der **KJPPP Viersen** ist die Berücksichtigung der Zugänglichkeit bei der Erarbeitung der Workshop Konzepte von besonderer Bedeutung, um die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen auch während der für sie besonders schwierigen Zeit des stationären Aufenthaltes in der Psychiatrie gut zu gestalten.

4. Welche Überlegungen gibt es zur Zusammenarbeit und Partizipation der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen?

Innerhalb des SEIB Teilprojektes ist die Entwicklung grundlegender partizipativer Strukturen in der Beratung und Versorgung psychisch kranker Menschen wesentlicher Leitgedanke.

5. Welche (anderen) Beratungsangebote des LVR sind für die Aufgabenstellung des Teilprojektes von Interesse?

Die Kooperationen des Teilprojektes im Dezernat 8 beziehen sich im Wesentlichen auf die Teilprojekte der Dezernate 4 und 7. Die fachliche Expertise der Kolleg*innen zu Kinderrechten und ihre aktive Mitarbeit bei der Entwicklung und Durchführung von Workshops sind wesentliche Bestandteile des Projektes „Kinderrechte in der KJPPP". Die fachliche Erfahrung der Mitarbeiterin aus der Fachstelle „Gehört werden", die bereits erfolgreich Beteiligungsstrukturen innerhalb der stationären Jugendhilfe aufgebaut hat, wird das Projekt in der KJPPP nennenswert bereichern können und verspricht wichtige Erfahrungen und Vernetzungsbezüge zwischen den Dezernaten 8 und 4 über den SEIB-Projektzeitraum hinaus.

Innerhalb der Projekte „Weiterentwicklung der SPZ 2.0" (Dezernat 8) und der Entwicklung der Pilotregionen des Dezernates 7 (BTHG 106+) hat sich die kontinuierliche dezernatsübergreifende (integrierte) Zusammenarbeit etabliert. Diese findet in Form der gegenseitigen Teilnahme und Mitarbeit an Veranstaltungen (Dez. 7: Beratung vor Ort und Dez. 8: SPZ Qualitätsentwicklung) und in informellen regelmäßigen Austauschtreffen und Netzwerkbildung statt. Dadurch werden sowohl ein fachlicher Austausch, eine informelle kollegiale Unterstützung sowie schnelle Absprache und Klärung an den thematischen und organisatorischen Schnittstellen der Dezernate ermöglicht.

Die Verknüpfung des Beteiligungsprojektes der KJPPP Viersen mit dem Projekt des Dezernates 5 (Peer Bildungsberatung) konnte nicht erfolgen, weil Viersen nicht zu den Modellregionen gehört, in denen die Peer Bildungsberatung erprobt wird.
Insoweit konzentriert sich die Kooperation mit den SEIB Kolleg*innen im Dezernat 5 auf den fachlichen Diskurs.

6. Welche Beratungsangebote Dritter sind für die Aufgabenstellung des Teilprojektes von Interesse?

Die Beratungsangebote der Kommunen und weiterer Sozialraumakteure fließen in das Projekt der Weiterentwicklung der SPZ und in das Projekt des Beratungstelefons in Solingen ein.

7. Welche Fragestellungen aus der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind von besonderer Bedeutung?

In der Erprobung und Umsetzung werden die Themen Partizipation und Gewaltschutz besonders in der Stärkung der Patient*innen Autonomie in den fachlichen Diskurs aufgenommen. Dies umfasst, die Entwicklung von Gewaltschutz- und Antistigma Konzepten und/oder ihre Implementierung zu befördern (z.B. Adaption des LVR-Dilemmata-Kataloges, „In Würde zu sich stehen").

Das Projekt „Kinderrechte in der KJPPP" stellt die Bedeutung der UN-BRK besonders für die Gruppe der Kinder und Jugendlichen in stationärer psychiatrischer Versorgung heraus.

8. Welche Schnittstellen zum parallelen Projekt „LVR-Beratungskompass" sind angelegt?

Die Beschreibung der Beratungsangebote des Dezernates erfolgt kooperativ unter Beteiligung der SEIB-Mitarbeitenden. Neu oder weiterentwickelte Projekte können durch die aktive Mitarbeit im Projekt „LVR-Beratungskompass" direkt beschrieben und aufgenommen werden, wie z.B. das Beratungstelefon in Solingen.

Anlage 2 Themenübersicht des LVR-Beratungskompass (alphabetisch)

1. Allgemeine Beratung und Unterstützung für Menschen mit Behinderung
2. Allgemeine Beratung vor Ort zu weiteren Leistungen
3. Antrag auf Opferentschädigung
4. Arbeitgeberorientierte Einstiegsberatung
5. Bedarfsermittlung für Menschen mit Behinderung
6. Beratung bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung
7. Beratung der Interessenvertretungen
8. Beratung und Begleitung im Antragsverfahren für Betroffene von Gewalt
9. Beratung von psychisch erkrankten Geflüchteten und Eingewanderten
10. Beratung zum besonderen Kündigungsschutz für Arbeitgeber
11. Beratung zum besonderen Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen
12. Beratung zum Kurzzeitwohnen
13. Beratung zur Ausgleichsabgabe
14. Berufliche Orientierung für Schüler*innen mit individuellem Förderbedarf
15. Beschäftigung für Menschen mit Behinderung in einer Werkstatt oder bei einem Anderen Anbieter
16. Beschwerde-Management im LVR
17. Blindengeld und Blindenhilfe
18. Eingliederungshilfe in der Kindertagesbetreuung
19. Fachfragen rund um die Teilhabe an Arbeit für Menschen mit Behinderung
20. Förderung der Arbeitsassistenz
21. Förderung von Ausbildungsstellen
22. Förderung von Ausbildungsstellen
23. Förderung von Inklusionsbetrieben
24. Fragen zur schulischen Inklusion
25. Freizeitgestaltung für Menschen mit Behinderung
26. Frühe Förderung
27. Frühe Hilfe nach Gewalterfahrung
28. Gehörlosengeld
29. Hilfe bei psychischen Erkrankungen: Erwachsene
30. Hilfe bei psychischen Erkrankungen: Kinder und Jugendliche
31. Hilfe bei Sucht und Abhängigkeit: Erwachsene
32. Hilfe bei Sucht und Abhängigkeit: Kinder und Jugendliche
33. Hilfe beim Auszug von Zuhause
34. Hilfe für hochgradig sehbehinderte Menschen
35. Individuelle Förderung in der Kindertagespflege
36. Individuelle Förderung in Kindertageseinrichtungen
37. Inklusive Bauprojektförderung
38. Kinder und Jugendliche mit (drohender) geistiger und/oder körperlicher Behinderung nach Schuleintritt
39. Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung nach Schuleintritt
40. Kursangebot Schwerbehindertenrecht
41. Leistungen zur Schaffung eines behinderungsgerechten, barriereereduzierten Arbeitsumfelds
42. Lohnkostenzuschüsse
43. Lohnkostenzuschüsse
44. Pflegefamilie für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

45. Psychosoziale / Arbeitsbegleitende Betreuung am Arbeitsplatz
46. Selbstbestimmt leben mit Behinderung
47. Technische Beratung zur Arbeitsplatzgestaltung
48. Vermittlung von arbeitslosen Rehabilitanden im Auftrag der Reha-Träger
49. Wechsel von der Werkstatt für Menschen mit Behinderung auf den Arbeitsmarkt
50. Zuschüsse zu Investitionen in Arbeitsmittel

Anlage 3 Übersicht Gestaltung und Funktion

Design

- Komplexitätsreduzierung durch Verzicht auf Informationen in Marginalienspalten
- Darstellungsstandards zur Schaffung einfacher Orientierung im Beratungskompass bei inhaltlich komplexen Sachverhalten
- Einfache Farb- und Bildsprache
- Verwendung von Piktogrammen „Leichte Sprache"

Handhabung (Usability)

- Suchfunktion mit Autosuggestion
- Echtzeitsuche für Büger*innen für passende Ansprechpersonen zu einem Aktenzeichen oder einer Namen-Postleitzahl-Kombination
- Standortbestimmung mittels GPS oder PLZ-Eingabe
- Responsivität
- Integrierte Formularkomponenten
- Weiterverwendungsfähigkeit der Kontaktinformationen
- Dauerhafte Feedbackfunktion zur Güte von bzw. Rückmeldung zur Aufnahme neuer Informationen
- Clusterung von Sucherergebnissen

Technik

- Datenbankgestützte Inhalte zur Reduzierung von Pflegeaufwand
- Einbindung externer Webdienste für Karten, Stadtteilsuche und Routenplanung

Barrierefreiheit

- Erklärvideos in einem barrierefreien Videoplayer mit Untertitel
- Vorlesefunktion
- Integrierte Angebote in Leichter Sprache
- Kontrastfunktion

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/300

öffentlich

Datum: 28.08.2021
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Frau Henkel/Herr Woltmann

Ausschuss für Inklusion	**16.09.2021**	**Kenntnis**
Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	**17.09.2021**	**Kenntnis**
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	**20.09.2021**	**Kenntnis**
Landesjugendhilfeausschuss	**23.09.2021**	**Kenntnis**
Schulausschuss	**08.11.2021**	**Kenntnis**
Sozialausschuss	**09.11.2021**	**Kenntnis**
Krankenhausausschuss 3	**15.11.2021**	**Kenntnis**
Krankenhausausschuss 2	**16.11.2021**	**Kenntnis**
Krankenhausausschuss 4	**17.11.2021**	**Kenntnis**
Krankenhausausschuss 1	**18.11.2021**	**Kenntnis**
Gesundheitsausschuss	**19.11.2021**	**Kenntnis**
Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland	**23.11.2021**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**14.12.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR

Kenntnisnahme:

Das Grundsatzpapier zum Gewaltschutz im LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/300 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen:	Auszahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan /Wirtschaftsplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Manche Kinder, Jugendliche und Erwachsene erleben Gewalt.
Besonders oft erleben Menschen mit Behinderungen Gewalt.

Gewalt kann ganz unterschiedlich aussehen.
Zum Beispiel:

- Tritte und Schläge.
- Bedrohen und Anschreien.
- Angefasst werden. Obwohl man das nicht will.
- Ignoriert werden.
- Gewalt mit Fotos und Bildern.

Der LVR will alle Menschen vor Gewalt schützen.
Zum Beispiel in Wohnheimen und Werkstätten.
Oder in der Schule.

Daher müssen alle im LVR sehr genau
überlegen und aufschreiben:
So wollen wir Menschen vor Gewalt schützen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.

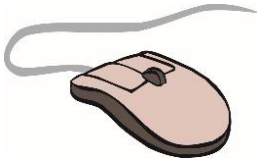

Viele Informationen zum Thema Gewalt
in Leichter Sprache
finden Sie hier: www.benundstella.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die

Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Das vorliegende Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR" definiert eine einheitliche Haltung des LVR zum Schutz vor Gewalt und beschreibt ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt. Zudem legt es fachliche Mindestanforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte von Einrichtungen und Diensten des LVR fest. Diese Mindestanforderungen werden ggf. zukünftig durch noch zu erstellende Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen oder bestimmte Leistungen weiter konkretisiert.

Das Grundsatzpapier soll einen Beitrag dazu leisten, dass alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes im LVR erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden. Zu diesem Zweck sollen wie folgt an allen relevanten Stellen im LVR Vorkehrungen zum Gewaltschutz getroffen werden, die **unter Umständen auch über gesetzliche Anforderungen hinausgehen**:

1. Der LVR legt fest, dass in allen **Einrichtungen und Diensten, in denen der LVR selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen erbringt**, das Vorliegen eines institutionellen Gewaltschutzkonzeptes **obligatorisch** ist. Mit dieser Priorisierung trägt der LVR der besonderen Vulnerabilität dieser Zielgruppen Rechnung.

2. Darüber hinaus sollen sich **alle Einrichtungen und Dienste des LVR** (einschließlich der Zentralverwaltung und der Außendienststellen) mit dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten befassen.

3. Dort, wo der LVR **nicht selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen erbringt**, wirkt er im Rahmen seiner (gesetzlichen) Zuständigkeiten und Möglichkeiten darauf hin, dass die jeweiligen externen Leistungserbringer institutionelle Gewaltschutzkonzepte erstellen oder zumindest geeignete Präventionsmaßnahmen entwickeln und in der Praxis umsetzen.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden wird die weitere Entwicklung von Rahmenkonzepten und institutionellen Gewaltschutzkonzepten im bzw. durch den LVR verfolgen und der politischen Vertretung darüber berichten. Ein geeignetes Verfahren hierzu wird noch abgestimmt.

Die Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 9 („Menschenrechtsbildung"), Zielrichtung 10 („Kindeswohl") und Zielrichtung 11 („Geschlechtergerechtigkeit") des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/300:

Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR"

Gliederung

1. Einleitung 5

1.1 Ausgangssituation 5

1.2 Zielstellung 6

1.3 Konzeptionelle Ebenen des Gewaltschutzes im LVR 7

1.4 Zur Erarbeitung des Grundsatzpapiers 8

2. Haltung des LVR zum Gewaltschutz 9

3. Gewaltverständnis des LVR 11

3.1 Körperliche Gewalt 12

3.2 Psychische Gewalt 12

3.3 Sexualisierte Gewalt 12

3.4 Strukturelle Gewalt 12

4. Vorkehrungen zum Gewaltschutz 13

4.1 Verpflichtung zu Gewaltschutzkonzepten in LVR-eigenen Einrichtungen und Diensten 15

4.2 Gewaltschutz in Kontext von Einrichtungen und Diensten externer Leistungserbringer 16

5. Anforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte im LVR 17

5.1 Anforderungen an den Erstellungs- und Umsetzungsprozess 18

5.2 Inhaltliche Anforderungen 18

6. Ausblick 22

1. Einleitung

1.1 Ausgangssituation

Mit dem vorliegenden Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR" reagiert der LVR auf den einstimmigen Beschluss des Landschaftsausschusses vom 23.06.2020, der die LVR-Verwaltung damit beauftragt hat, auf Grundlage der vorhandenen Konzepte und Erfahrungen ein LVR-Rahmenkonzept zum Gewaltschutz zu erarbeiten (Antrag Nr. 14/343/1).

Im LVR gibt es bereits an vielen Stellen große Expertise im Umgang mit Gewaltschutz. Eine detaillierte Bestandsaufnahme hierzu erfolgte z.B. in den folgenden Vorlagen:

- Vorlagen Nr. 14/1180: Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Gewaltschutz (Ziffer 36 der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses) (Juni 2016)

- Vorlage Nr. 14/2688 (hier Anlage 2): Abschluss der internen Follow-up Berichterstattung zur ersten Staatenprüfung Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention (Juni 2018)

- Vorlage Nr. 14/3821: Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung (Januar 2020)

Demnach haben verschiedene Einrichtungen des LVR bereits **institutionelle bzw. einrichtungsbezogene**[1] **Gewaltschutzkonzepte** erarbeitet. Dies gilt etwa für die ehemals drei LVR-HPH-Netze (nach der Fusion erfolgt aktuell eine Vereinheitlichung der vorliegenden Konzepte), die hiermit gesetzlichen Anforderungen des WTG (§19, Abs. 1, Nr. 5) erfüllen. Über Gewaltschutzkonzepte verfügen darüber hinaus die LVR-Jugendhilfe Rheinland, die Abteilungen für Soziale Rehabilitation in den LVR-Kliniken („Mantelkonzept Gewaltprävention") und einzelne Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie der LVR-Kliniken (vgl. Vorlage Nr. 14/3821).

Andere Einrichtungen des LVR setzen gezielt **verschiedene präventive Maßnahmen** zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und ggf. anderen Erscheinungsformen von Gewalt um, es gibt jedoch (noch) kein umfassendes Gewaltschutzkonzept. Dies gilt z.B. für verschiedene Förderschulen in Trägerschaft des LVR und verschiedene Abteilungen für Erwachsenen- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie in den LVR-Kliniken (vgl. Vorlage Nr. 14/3821). Im Bereich der LVR-Kliniken werden freiheitsentziehende Maßnahmen seit Jahren im Rahmen des internen Benchmarks erfasst und Maßnahmen zu ihrer Reduktion mit den Klinikvorständen zielvereinbart. Ein verbundweiter Arbeitskreis zur Prävention von Zwang und Gewalt beschäftigt sich regelhaft mit allen fachlichen Aspekten der Prävention. Die kommende Strategiekonferenz des Klinikverbunds wird das Thema Gewaltschutz, auch unter dem Aspekt der Gewalt gegenüber Mitarbeitenden, bearbeiten.

[1] Institutionelle und einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte sind hier synonyme Bezeichnungen. In Anlehnungen an das Papier der Landesjugendämter „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Institutionelle Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII" wird im Folgenden einheitlich von institutionellen Gewaltschutzkonzepten gesprochen. Institutionell bezieht sich im Grundsatzpapier auf die Institution LVR, die Einrichtungen oder Dienste betreibt.

Das **LVR-Landesjugendamt** ist als überörtlicher Träger der Jugendhilfe grundsätzlich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zuständig, die Einrichtungen besuchen, in denen sie ganztätig oder für einen Teil des Tages betreut werden. Im Kontext der Erteilung einer Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) ist nach den Änderungen durch das im Juni 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) nunmehr auch explizit die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt als Voraussetzung zu überprüfen. Hierzu erarbeiten die beiden Landesjugendämter in NRW aktuell das Papier „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Institutionelle Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII".

Die Notwendigkeit der Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das LVR-Landesjugendamt betrifft dabei neben Tageseinrichtungen für Kinder auch stationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (wie sie etwa von der **LVR-Jugendhilfe Rheinland** erbracht werden) und stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe (also Wohneinrichtungen für Kinder mit Behinderungen in Leistungsträgerschaft des **LVR-Dezernates Soziales**).

Auch als **Träger der Eingliederungshilfe** (LVR-Dezernat für Soziales sowie LVR-Dezernat für Kinder, Jugend und Familie) für Menschen mit Behinderungen wirkt der LVR darauf hin, dass Leistungserbringer Gewaltschutzkonzepte entwickeln und umsetzen. So hat der LVR das Thema Gewaltschutzkonzepte bereits 2018 im Zielvereinbarungsprozess mit den rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) aufgegriffen. Im September 2019 wurde in NRW auf der Basis der o.a. Zielvereinbarungen in einem partizipativen Prozess unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) die „Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung" geschlossen (vgl. Vorlage Nr. 15/486). Darin verpflichten sich die Leistungserbringer dazu, ein institutionelles Gewaltschutzkonzept vorzuhalten, das eine Präventionsstrategie und ein Interventionskonzept umfasst.[2]

Durch das im Juni 2021 verabschiedete „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe" (Teilhabestärkungsgesetz) wurde die Verantwortung der Rehabilitationsträger für den Gewaltschutz nochmals verstärkt (vgl. dazu ausführlich Gliederungsziffer 4.2). Die Regelungen werden aus Sicht des LVR begrüßt, gehen allerdings nicht weit genug (vgl. dazu Vorlage Nr. 15/486).

1.2 Zielstellung

Wenngleich sich – wie skizziert – bereits viele Stellen im LVR mit Gewaltschutz befassen, kann schon wegen unterschiedlicher Rechtslagen in den verschiedenen Handlungsfeldern noch nicht davon ausgegangen werden, dass das Thema Gewaltschutz überall im LVR mit einer gleichen Haltung, einem gleichen Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt und in gleicher Intensität verfolgt wird.

Angesichts der besonderen menschenrechtlichen Relevanz des Themas Gewaltschutz (dazu mehr unter Gliederungsziffer 2) soll sich dies in Zukunft ändern. Der LVR sieht sich in der Verantwortung, dass zukünftig in allen relevanten Handlungsfeldern des LVR eine

[2] Die Rahmenvereinbarung ist im Internet abrufbar unter: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/20200609_wfbm_qs_vereinbarung_unterschrieben.pdf

noch intensivere und breitere Befassung mit dem Thema erfolgt. An allen relevanten Stellen sollen Vorkehrungen zum Gewaltschutz getroffen werden, die unter Umständen auch **über gesetzliche Mindestanforderungen hinausgehen**.

Das vorliegende Grundsatzpapier bildet einen **verbindlichen Bezugspunkt** für die weitere Befassung des LVR mit dem Thema Gewaltschutz.

1.3 Konzeptionelle Ebenen des Gewaltschutzes im LVR

Insgesamt gibt es für den Gewaltschutz im LVR künftig drei aufeinander abgestimmte konzeptionelle Ebenen:

1. Ebene: **LVR-Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR"** mit Mindestanforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte und als Orientierung für Rahmenkonzepte

2. Ebene: (ggf.) **LVR-Rahmenkonzepte für verschiedene Zielgruppen** mit weitergehenden Anforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte für Einrichtungen und Dienste, die mit bestimmten Zielgruppen arbeiten

3. Ebene: **Institutionelle Gewaltschutzkonzepte** von LVR-Einrichtungen und -Diensten

1. Ebene: LVR-Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR"

Aufbauend auf der vorhandenen Expertise definiert das vorliegende Grundsatzpapier

- eine einheitliche Haltung des LVR zum Gewaltschutz (Gliederungsziffer 2),
- ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt (Gliederungsziffer 3) sowie
- Mindestanforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte im LVR (Gliederungsziffer 5).

Das Grundsatzpapier – und ggf. ergänzende Rahmenkonzepte (siehe 2. Ebene) – haben das Ziel, die **jeweiligen Einrichtungen und Dienste im LVR** darin zu unterstützen, neue institutionelle Gewaltschutzkonzepte zu erarbeiten oder bestehende Konzepte auf Vollständigkeit und Eignung zu prüfen (vgl. hierzu die Verpflichtung zu Gewaltschutzkonzepten gemäß Gliederungsziffer 4.1).

Dort, wo der LVR nicht selbst Leistungserbringer ist, kann das Grundsatzpapier dazu genutzt werden, um die Aktivitäten anderer externer Leistungserbringer zum Gewaltschutz zu unterstützen oder zu überprüfen (vgl. hierzu Gliederungsziffer 4.2).

2. Ebene: LVR-Rahmenkonzepte für verschiedene Zielgruppen

Dort, wo das Grundsatzpapier nicht spezifisch genug auf Anforderungen für den Gewaltschutz bestimmter Zielgruppen oder in Bezug auf bestimmte Leistungsformen eingeht, können ergänzende Rahmenkonzepte erstellt werden. Nach aktuellem Planungsstand bieten sich Rahmenkonzepte zu folgenden Zielgruppen in den Einrichtungen und Diensten des LVR an:

- Kinder und Jugendliche, unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen[3]

- Erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen sowie

- LVR-Mitarbeitende.

Aufbauend auf den hier vorgelegten LVR-Grundsätzen zum Gewaltschutz und den hier definierten Mindestanforderungen können die Rahmenkonzepte weitergehende Anforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte festlegen. Die Rahmenkonzepte gehen dabei ausdrücklich auf den **besonderen Schutzbedarf der Zielgruppe** ein und entwickeln daraus besondere Vorkehrungen, die Einrichtungen und Dienste treffen sollten, um dem Gewaltschutz der jeweiligen Zielgruppe (alters-)gerecht zu werden.

3. Ebene: Institutionelle Gewaltschutzkonzepte

Menschen in Einrichtungen und Diensten müssen effektiv vor Gewalt geschützt werden. Dies bedarf eines strukturierten, abgestimmten und planvollen Vorgehens. Ein wichtiges Instrument, um dieses Vorgehen festzulegen, sind institutionelle Gewaltschutzkonzepte.

Ein institutionelles Gewaltschutzkonzept legt Maßnahmen zur Prävention von Gewalt sowie das Vorgehen bei Vorkommnissen von Gewalt spezifisch für die jeweilige LVR-Einrichtung verbindlich und transparent fest – und zwar sowohl für die dort tätigen Mitarbeitenden als auch für die Nutzenden der Einrichtung.

Institutionelle Gewaltschutzkonzepte im LVR haben sich dabei zukünftig neben den rechtlichen Anforderungen für den Gewaltschutz, die für das jeweilige Handlungsfeld gelten (z.B. Wohn- und Teilhabegesetz (WTG), SGB VIII, SGB IX, Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX), auch an den Mindestanforderungen aus dem Grundsatzpapier (vgl. Gliederungsziffer 5) und – sofern vorliegend – an den weitergehenden Anforderungen aus dem Rahmenkonzept für die jeweilige Zielgruppe zu orientieren.

1.4 Zur Erarbeitung des Grundsatzpapiers

Das vorliegende Grundsatzpapier wurde unter Federführung der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden im Organisationsbereich der LVR-Direktorin erstellt. Hintergrund dafür ist, dass Gewaltschutz ein prioritäres Thema im Rahmen der ersten Staatenprüfung Deutschlands durch den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen war und zugleich ein wichtiges Thema des Diskriminierungsschutzes für alle Menschen ist.

Das Grundsatzpapier wurde unter Mitwirkung der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming und unter Mitzeichnung der betroffenen LVR-Fachdezernate (Dezernat Personal und Organisation, Dezernat Kinder, Jugend und Familie, Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung, Dezernat Soziales sowie Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen) erstellt.

[3] Aus Sicht der Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden eignet sich das in Arbeit befindliche Papier „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Institutionelle Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII" auch gut als Rahmenkonzept für diese Zielgruppe.

Zur qualitativen Absicherung ist eine Partizipationsschleife mit einer Vertreterin der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW (KSL NRW) erfolgt.

Die inhaltlichen Kapitel orientieren sich in weiten Teilen an der LVR-internen Arbeitshilfe „Erstellung und Überprüfung von Gewaltschutzkonzepten, insbesondere in Diensten und Einrichtungen des LVR", die im Kontext der Vorlage Nr. 14/1180 in 2017 in einem dezernatsübergreifenden Arbeitsprozess erstellt wurde – ebenfalls unter Federführung der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden.

2. Haltung des LVR zum Gewaltschutz

Das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit ist ein **grundlegendes Menschenrecht**, das im Grundgesetz (Artikel 2) verankert ist. Es schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen. Der Schutz vor Gewaltanwendung, Ausbeutung und Missbrauch ist zudem in allen Menschenrechtskonventionen garantiert (insbesondere in der UN-Frauenrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention, UN-Kinderrechtskonvention und im Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention).

Der LVR als Träger öffentlicher Belange und Teil der exekutiven Gewalt des Staates steht daher in der Verantwortung, alle Menschen **im Rahmen seiner Zuständigkeiten** so effektiv wie möglich vor Gewalt zu schützen. Das bedeutet:

- Der LVR muss Rechte **achten** und darf selbst keine (willkürliche) Gewalt anwenden.

- Der LVR muss Rechte **schützen** und Maßnahmen ergreifen, die Dritte daran hindern, Gewalt auszuüben.

- Der LVR muss Rechte **gewährleisten**. Das heißt, er muss Maßnahmen ergreifen, die Menschen tatsächlich effektiv vor Gewalt schützen.

Die Verantwortung für den Gewaltschutz bezieht sich dabei auf **jede Form von Gewalt,** mit Ausnahme legitimer staatlicher Gewalt. Mitentscheidend ist dabei, was Betroffene subjektiv als Gewalt erleben (vgl. dazu ausführlich Gliederungsziffer 3).

Gewaltschutz bedeutet für den LVR – im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Einflussmöglichkeiten (s. Gliederungsziffer 4) – auf **Bedingungen hinzuwirken**, die das **Risiko senken**, **dass es zu Gewaltvorkommnissen kommt**, weder in LVR-eigenen noch in Einrichtungen und Diensten externer Leistungserbringer. Ist es zu Vorkommnissen von Gewalt gekommen, muss der LVR dafür Sorgen tragen, dass effektiv interveniert sowie Opferschutz und Nachsorge betrieben wird.

Ein besonderes Augenmerk legt der LVR im Kontext von Gewaltschutz auf **freiheitsentziehende Maßnahmen** (FEM) als Ausdruck staatlich legitimierter Gewaltanwendung. Denn angewendete freiheitsentziehende Maßnahmen berühren elementare Grundrechte der Betroffenen und wirken oftmals traumatisierend. Solche Maßnahmen dürfen daher nur unter engen rechtlichen Regeln als letzte Option (ultima ratio) eingesetzt werden,

wenn andere mildere Mittel versagt haben und erhebliche selbst- oder fremdgefährdende Bedrohungen zu fürchten sind (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

Bei seinen Bemühungen um den Gewaltschutz beachtet der LVR konsequent **besondere Vulnerabilitäten** in Bezug auf Zielgruppen und institutionelle Settings und trifft **diesbezügliche Vorkehrungen**.

So gibt es empirische Hinweise darauf, dass das Risiko, Opfer von Gewalt zu werden, in Bezug auf bestimmte Vielfaltsmerkmale[4] und insbesondere in ihrer Überschneidung (Intersektionalität) erhöht ist. Bekannt ist etwa ein besonderes Risiko für Gewalt in Bezug auf Kinder und Jugendliche, ältere (pflegebedürftige) Menschen, Frauen, aber auch Männer mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen, insbesondere auch Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen.

Strukturell wird von einem besonderen Risiko für Gewalt im Kontext von Einrichtungen ausgegangen. Ein besonderes Risiko besteht in Einrichtungen,

- die durch ein institutionelles Unterbringungssetting geprägt sind[5],
- die durch asymmetrische Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Nutzenden sowie Mitarbeitenden geprägt sind,
- die mit besonders gefährdeten Zielgruppen arbeiten[6],
- die mit einem hohen Belastungsempfinden bei den Pflege- und Betreuungspersonen, Überforderung oder auch Unerfahrenheit konfrontiert sind.

Eine besondere Gefährdung, Opfer von Gewalt zu werden, besteht dabei für Zielgruppen, auf die mehrere dieser Merkmale zutreffen. So stellen einschlägige Studien z.B. fest, dass Frauen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen leben oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten, besonders häufig Gewalt erfahren.[7]

Grundsätzlich gilt: Trotz allen Bemühens lässt sich **Gewalt nicht generell und mit letzter Sicherheit verhindern**. Gewaltschutz hat jedoch das Ziel, das Risiko für Gewaltvorkommnisse effektiv zu senken, alle Beteiligten zu sensibilisieren und darin zu stärken, angemessen auf Gewaltvorkommnisse zu reagieren und zukünftige Gewaltvorkommnisse zu vermeiden.

[4] Gemeint sind Vielfaltsmerkmale im Sinne des LVR-Diversity-Konzeptes.

[5] Solche Settings sind z.B. gekennzeichnet durch enges Zusammenleben, eingeschränkte Privatsphäre, eingeschränkte Selbstbestimmungsmöglichkeiten, geschlossene Unterbringung.

[6] Neben den genannten Vielfaltsmerkmalen zählen z.B. dazu: eingeschränkte Fähigkeiten/Erfahrungen, den eigenen Willen und die eigenen Bedürfnisse zu äußern und zu vertreten, soziale Isolation, Zielgruppen, denen generell eine vermeintlich geringe Glaubwürdigkeit unterstellt wird oder bei denen Verhaltensänderungen in Folge von Gewalterfahrungen als behinderungsbedingt fehlinterpretiert werden können.

[7] Schröttle et al. (2012): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland, Berlin. Hornberg et al. (2013): Lebenssituation und Belastung von Männern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Bielefeld.

3. Gewaltverständnis des LVR

Ganz allgemein bezeichnet Gewalt den absichtlichen Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichen und/oder seelischen Zwang gegen die eigene oder gegenüber einer anderen Person. Sie hat das Ziel, andere einzuschüchtern, zu beherrschen, zu verletzen oder zu töten.[8]

Ob die Handlung einer anderen Person als Gewalt erlebt wird, bewertet insbesondere das Opfer. Nicht jede Form von Gewalt ist zwar strafrechtlich relevant, aber jede Form von erlebter Gewalt verletzt die Betroffenen. Daher hat der LVR bei seinen Aktivitäten zum Gewaltschutz **alle Formen von Gewalt** in den Blick zunehmen, die **subjektiv als Gewalt erlebt** werden.

Ein besonderes Augenmerk ist zudem auf Situationen zu richten, in denen Gewaltvorkommnisse **von den Opfern nicht als solche wahrgenommen, erkannt, verstanden und benannt** werden können. Dies gilt insbesondere für die Arbeit mit Heranwachsenden sowie mit Menschen mit (kognitiven oder kommunikativen) Beeinträchtigungen. Gerade Menschen mit Behinderungen, die ihr Leben lang auf Hilfe und Pflege angewiesen sind, können zum Teil nicht einzuschätzen, was Gewalt ist und wo sie Gewalt erfahren, auch weil sie viele Situationen so „gewohnt" sind und als richtig und gegeben hinnehmen.

Auch Tatbegehende üben Gewalt nicht immer absichtlich und bewusst aus. **Grenzverletzungen** werden auch **unabsichtlich bzw. unwissentlich** verübt. Sie resultieren auf Seiten der Mitarbeitenden z.B. aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten. Auf Seiten der die Einrichtung nutzenden Kinder, Jugendlichen oder Erwachsenen können unabsichtliche Grenzverletzungen z.B. mit alters- oder entwicklungsbedingten Themen zusammenhängen. Auch hierauf ist angemessen (pädagogisch) zu reagieren.

Gewalt hat viele Erscheinungsformen und die Grenzen zwischen verschiedenen Formen von Gewalt verlaufen fließend. Gewalt kann sowohl **aktiv** (z.B. körperliche Misshandlung, Beleidigung, Belästigung) als auch **passiv** (z.B. Vernachlässigung) ausgeübt werden. Unter Vernachlässigung kann jegliche Form der ständigen oder wiederholten Verweigerung und Unterlassung von Hilfestellungen gefasst werden, auf die eine Person angewiesen ist, um ihre grundsätzlichen körperlichen und psychischen Bedürfnisse angemessen zu befriedigen.[9]

Häufig unterschieden wird zwischen körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt. Gewalt kommt zudem in struktureller Form vor. Grundsätzlich werden diese Formen von Gewalt im LVR wie folgt verstanden:

[8] In Anlehnung an die WHO-Definition von Gewalt nach: WHO-Regionalbüro für Europa (2003). Weltbericht Gewalt und Gesundheit. Zusammenfassung, Kopenhagen.

[9] Z.B.: Mangelhafte oder unterlassene Pflege und hygienische Versorgung, mangelnde Ernährung oder Verweigerung von Nahrung, mangelnde gesundheitliche Fürsorge oder Verweigerung von ärztlicher Behandlung, unzureichende Beaufsichtigung und Zuwendung, nachlässiger Schutz vor Gefahren, nicht hinreichende Anregung und Förderung motorischer, geistiger, emotionaler und sozialer Fähigkeiten.

3.1 Körperliche Gewalt

Unter körperlicher Gewalt werden körperliche Grenzverletzungen oder Übergriffe verstanden, die Personen unmittelbare oder anschließende physische oder psychische Verletzungen zufügen. Strafrechtlich liegt eine Körperverletzung vor, wenn jemand „eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt" (§ 223 StGB).[10]

3.2 Psychische Gewalt

Als psychische Gewalt werden „alle Formen der emotionalen Schädigung und Verletzung einer Person" verstanden. „Dazu gehören etwa direkte Drohungen, Beleidigungen oder einschüchterndes und kontrollierendes Verhalten, aber auch verbale Erniedrigungen, Beschuldigungen und Mobbing. Als psychische Gewalt gelten auch Verleumdungen, Ignoranz oder Rufmord und bewusste Falschaussagen über eine Person. Diese Form der Gewalt geht oftmals mit extremer Eifersucht, Kontrolle und Dominanzverhalten einher."[11] Psychische Gewalt wird vielfach subtil ausgeübt und ist für andere Personen nur begrenzt sichtbar beziehungsweise von diesen schwer wahrnehmbar.

Strafrechtlich relevante Formen psychischer Gewalt sind z.B. Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB), Verleumdung (§ 187 StGB) sowie Nachstellung (§ 238 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) oder Bedrohung (§ 241 StGB).

3.3 Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt wird jegliche Form von Grenzverletzungen oder Übergriffen verstanden, bei der das Gegenüber durch körperliche Übergriffe oder verbale Äußerungen ohne Einvernehmen zu Handlungen genötigt wird oder ihm solche aufgezwungen werden, welche die eigene Intimität, eigene und andere Intimbereiche sowie die Berührung weiterer Körperteile betreffen.

Strafrechtlich relevante Formen von sexueller Gewalt sind z.B. sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB), von Kindern (§ 176 StGB), von Jugendlichen (§ 182 StGB), sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB), Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB), Verbreitung pornographischer Inhalte (§ 184 StGB) oder sexuelle Belästigung (§ 184i StGB).

3.4 Strukturelle Gewalt

Beim Gewaltschutz liegt der Fokus meist auf Gewaltformen, die unmittelbar auf das Handeln konkreter Personen zurückzuführen sind. Zu bedenken ist jedoch, dass Gewalt auch in struktureller Form vorkommt.[12] Darunter können Rahmenbedingungen (Regeln, Ab-

[10] Für weitere Definitionen von körperlicher Gewalt siehe Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 - 231 StGB).

[11] Vgl. https://www.frauen-gegen-gewalt.de/was-ist-psychische-gewalt.html

[12] Ein Merkmal struktureller Gewalt ist, dass sie unabhängig von einzelnen Handelnden auftritt, d.h. wenn eine mitarbeitende Person die Institution verlässt, besteht diese Form von Gewalt weiterhin.

läufe, Haltungen) in einer Einrichtung verstanden werden, die verhindern, dass die Nutzenden der Einrichtung ihre Grundrechte ausüben können und ihre körperlichen und psychischen Grundbedürfnisse erfüllt werden.

Viele dieser strukturellen Rahmenbedingungen werden auch als Faktoren diskutiert, die andere Formen von personaler Gewalt (körperlich, psychisch, sexualisiert) begünstigen. Daher müssen sich Einrichtungen und Dienste im Kontext von Gewaltschutz immer auch mit den allgemeinen Strukturen und Prozessen befassen, die die gemeinsame Arbeit und das Zusammenleben regeln und Einfluss auf das Gewaltrisiko in der Einrichtung haben.

Ziel muss es sein, die Partizipation und Selbstbestimmung der Nutzenden der Einrichtung sowie die Möglichkeiten einer selbstbestimmten Lebensführung (auch in sexueller Hinsicht[13]) bestmöglich zu stärken.

4. Vorkehrungen zum Gewaltschutz

In seiner Verantwortung für den Gewaltschutz hat der LVR auf Bedingungen hinzuwirken, die das Risiko senken, dass es zu Gewaltvorkommnissen kommt, weder in LVR-eigenen noch in Einrichtungen und Diensten externer Leistungserbringer (vgl. Gliederungsziffer 2). Die jeweiligen Einflussmöglichkeiten und möglichen Aktivitäten unterscheiden sich dabei stark je nach (gesetzlicher) Zuständigkeit und Handlungsfeld.

Grundsätzlich unterschieden werden können folgenden Zuständigkeiten:

- LVR als **Leistungserbringer** (Gewaltschutz im Zusammenhang mit LVR-eigenen Einrichtungen und Diensten),

- LVR als **Leistungsträger** (Gewaltschutz im Zusammenhang mit durch den LVR finanzierten Einrichtungen und Diensten externer Leistungserbringer, auch im Kontext von Qualitäts- und Leistungsprüfungen),

- LVR als **Aufsichtsbehörde** (Aufsicht über Einrichtungen externer Leistungserbr, betrifft insb. das LVR-Landesjugendamt) sowie

- LVR als **Arbeitgeber** (Schutz der LVR-Mitarbeitenden in der LVR-Zentralverwaltung und allen LVR-Dienststellen).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen (exemplarischen) Überblick über Zuständigkeiten des LVR und dort im Fokus stehende Zielgruppen von Gewaltschutz.

[13] Die Realisierung sexueller Selbstbestimmung wird als wichtiger Teil der Präventionsarbeit gegen sexuelle Gewalt betrachtet, vgl. z.B. Vortrag von Prof. Dr. Barbara Ortland im Rahmen des LVR-Workshops „Gewaltprävention in den Diensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe" am 21.10.2016.

Tabelle 1: Zuständigkeiten des LVR für Gewaltschutz (exemplarisch)

Zielgruppen für Gewaltschutz	**Zuständigkeit des LVR**			
	als Leistungs-erbringer	**als Leistungsträger**	**als Aufsichtsbehörde**	**als Arbeitgeber**
Kinder und Jugendliche (mit und ohne Behinderungen und psychischen Erkrankungen)	Einrichtungen und Dienste der LVR-Jugendhilfe Rheinland (JHR) Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (KJPPP) der LVR-Kliniken (inkl. Wohngruppen) Jugendforensik LVR-Förderschulen und Schulen für Kranke (nur äußere Schulangelegenheiten) LVR-Berufskolleg (minderjährige Schüler*innen)	Pflegefamilien für Kinder mit Behinderungen Wohneinrichtungen für Kinder mit Behinderungen Eingliederungshilfe in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und im Rahmen der Frühförderung	„Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen" (Einrichtungsaufsicht nach §§ 45 ff SGB VIII) (betrifft insb. Kindertageseinrichtungen sowie stationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe)	Minderjährige Mitarbeitende des LVR in allen Bereichen (LVR-Zentralverwaltung und LVR-Dienststellen), z.B. Auszubildende, Praktikant*innen
Erwachsene Menschen (mit und ohne Behinderungen und psychischen Erkrankungen)	LVR-Kliniken (Angebote für erwachsene Patient*innen, inkl. Menschen in freiheitsentziehender Unterbringung) Einrichtungen und Dienste des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen (HPH) (besondere Wohnformen, BeWo und HPZ) Abteilungen für Soziale Rehabilitation in den LVR-Kliniken (besondere Wohnformen und BeWo) Maßregelvollzug LVR-Berufskolleg (volljährige Schüler*innen)	Leistungen der Eingliederungshilfe externer Leistungserbringer, wie z.B. - Besondere Wohnformen - Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) - Andere Leistungsanbieter (ALA) Beratungsangebote externer Leistungserbringer wie - KoKoBe - SPZ - Integrationsfachdienste - Traumaambulanzen		Volljährige Mitarbeitende des LVR in allen Bereichen (LVR-Zentralverwaltung und LVR-Dienststellen) Pflegeschulen des LVR-Klinikverbunds

Eine Sonderstellung nehmen die **LVR-Förderschulen** ein: Der LVR ist gesetzlich verpflichteter Schulträger und damit mit den sog. äußeren Schulangelegenheiten betraut. Die Prävention von Gewalt in Schulen ist als sog. innere Schulangelegenheit aufzufassen und daher im Verantwortungsbereich der Schulaufsicht mit den zugeordneten Institutionen (Ministerium, Bezirksregierung, Schulämter) verortet. Es handelt sich damit primär um eine Aufgabe der in der Schule tätigen Angestellten des Landes, vor allem der Schulleitungen. Als Schulgemeinschaft arbeiten LVR-Angestellte und Angestellte des Landes NRW in den Förderschulen allerdings eng zusammen und sind damit letztlich gemeinsam vor die Aufgabe gestellt, die anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen. Vor allem in den Schulen mit pflegerischen und therapeutischen Angeboten sowie im Hinblick auf die Schülerbeförderung bestehen somit wesentliche Schnittstellen zwischen Schulträger und Schulaufsicht. Mit welchen Aktivitäten der LVR als Schulträger und Arbeitgeber des Schulträgerpersonals die gemeinsame Aufgabe der Prävention in der Schule unterstützt, wurde in Vorlage Nr. 14/3821 beschrieben.

4.1 Verpflichtung zu Gewaltschutzkonzepten in LVR-eigenen Einrichtungen und Diensten

Mit Blick auf eigene Einrichtungen und Dienste des LVR sollen gemäß Vorlage Nr. 15/300 folgende Vorkehrungen zum Gewaltschutz getroffen werden:

4.1.1 LVR-Einrichtungen und Dienste für Kinder und Jugendliche oder erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen

Der LVR legt fest, dass in allen Einrichtungen und Diensten, in denen der LVR **selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen** erbringt (s. Spalte „Leistungserbringer" in der obigen Tabelle), das Vorliegen eines institutionellen Gewaltschutzkonzeptes nunmehr **obligatorisch** ist. Das bedeutet:

- LVR-Einrichtungen und Dienste, die ihre Maßnahmen zum Gewaltschutz noch nicht in einem institutionellen Gewaltschutzkonzept festgelegt haben, sind aufgefordert, ein solches Gewaltschutzkonzept zu **erarbeiten**.

- LVR-Einrichtungen und Dienste, die bereits ein institutionelles Gewaltschutzkonzept haben, sind verpflichtet, dieses anhand des Grundsatzpapiers zu **überprüfen**.

Mit dieser Priorisierung trägt der LVR der besonderen Vulnerabilität dieser Zielgruppen Rechnung.

Verantwortlich für das Gewaltschutzkonzept ist die jeweilige Leitung der Einrichtung oder des Dienstes.

Dem LVR ist dabei bewusst, dass die Erstellung und Implementierung eines institutionellen Gewaltschutzkonzeptes, das tatsächlich gelebt wird, **anspruchsvoll** und **zeitintensiv** ist. Die Unterstützung durch eine externe Fachberatungsstelle kann sinnvoll sein. Die Beschäftigung mit einem Gewaltschutzkonzept ist immer als Prozess zu verstehen, der fortlaufend weitergeführt werden muss. Daher kann es Sinn machen, dass Einrichtungen

und Dienste schrittweise vorgehen und zunächst bestimmte Erscheinungsformen von Gewalt in den Fokus rücken und sich nach und nach weitere Themen erschließen.

Wie für den Gewaltschutz allgemein gilt dabei: **Kein Gewaltschutzkonzept kann Gewalt prinzipiell verhindern**. Sie senken jedoch das Risiko für Gewaltvorkommnisse. Bereits die Befassung mit dem Thema Gewaltschutz ist von hoher Wichtigkeit, um Einrichtungen und Dienste für Gewaltrisiken und Gewaltvorkommnisse zu sensibilisieren. Sie werden in die Lage versetzt, geeignete Vorkehrungen zu treffen und angemessen zu reagieren. Alle Akteure in der Einrichtung können lernen, Konflikte angemessen miteinander zu lösen. Schon die partizipative Erstellung des Konzeptes, unter Einbezug der Mitarbeitenden sowie der Nutzenden, ist oftmals ein wichtiger Schritt der positiven Veränderung. Damit beginnt der Dialog zwischen allen Beteiligten und Gewaltvorkommnisse können besser benannt und besprochen werden. Bereits diese Zusammenarbeit kann die Haltung innerhalb einer Einrichtung verändern.

4.1.2 Weitere Einrichtungen und Dienste des LVR

Darüber hinaus sollen sich perspektivisch auch **alle weiteren Einrichtungen und Dienste des LVR** (einschließlich der Zentralverwaltung und der Außendienststellen) mit den vorhandenen Risiken für Gewalt in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen und dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten befassen.

4.2 Gewaltschutz in Kontext von Einrichtungen und Diensten externer Leistungserbringer

Dort, wo der LVR **nicht selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen** erbringt, wirkt er gemäß Vorlage Nr. 15/300 im Rahmen seiner (gesetzlichen) Zuständigkeiten und Möglichkeiten darauf hin, dass die jeweiligen externen Leistungserbringer institutionelle Gewaltschutzkonzepte erstellen oder zumindest geeignete Präventionsmaßnahmen entwickeln und in der Praxis umsetzen.

Hierfür können sich je nach Handlungsfeld und gesetzlichem Auftrag sehr unterschiedliche Wege anbieten. Denkbare Möglichkeiten wären etwa „weiche" Instrumente wie die Verankerung des Themas institutioneller Gewaltschutz in Arbeitshilfen oder in Beratungs- und Fortbildungsangeboten des LVR oder die explizite Verankerung von Gewaltschutzkonzepten in Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringern, im Rahmen von Qualitätsprüfungen durch den Leistungsträger, im Rahmen der Gewährung einer Betriebserlaubnis oder anderen Genehmigungsverfahren.

Aktuelle gesetzliche Entwicklungen haben den Kreis der Leistungserbringer erweitert, die explizit zur Erstellung und Anwendung von institutionellen Gewaltschutzkonzepten verpflichtet sind. Damit verbunden sind auch neue Anforderungen an den LVR als Aufsichtsbehörde oder Leistungsträger.

So verpflichtet das im Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) das LVR-Landesjugendamt zukünftig dazu, bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis nach **§ 45 SGB VIII** die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt als Voraussetzung zu überprüfen (vgl. Gliederungsziffer 1.1).

Mit dem Papier „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Institutionelle Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII" ist bei den beiden Landesjugendämtern in NRW bereits eine wichtige Orientierungshilfe einerseits für Leistungserbringer in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, andererseits für die mit Betriebserlaubnissen befassten Mitarbeitenden der Landesjugendämter in Arbeit.

Eine übergreifende, neue und zentrale Vorschrift ist zudem **§ 37a Abs. 1 SGB IX**. Die Vorschrift wurde durch das im Juni 2021 verabschiedete Teilhabestärkungsgesetz neu ins SGB IX aufgenommen. Sie verpflichtet nicht nur den LVR als Träger der Eingliederungshilfe, sondern auch das LVR-Integrationsamt sowie alle Rehabilitationsträger und alle Leistungserbringer im Sinne des SGB IX zum Gewaltschutz.

Alle Leistungserbringer müssen demnach „geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder" treffen. „Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts. Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird" (§ 37a Abs. 1 SGB IX) (vgl. Gliederungsziffer 1.1).

Weitere umfassende Neuregelungen zum Thema Gewaltschutz sind durch die aktuell in Diskussion befindliche **Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG)** in NRW zu erwarten. Bereits heute sind die Leistungserbringer von Wohn- und Betreuungsangeboten im Sinne des WTG[14] gemäß § 8 dazu verpflichtet, „geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte" zu treffen. Der Gesetzentwurf vom 29. Juni 2021 sieht u.a. erhöhte Anforderungen an Leistungserbringer zu den Themen Gewaltschutz und freiheitsentziehende Maßnahmen, verstärkte staatliche Prüfungen sowie neu eine staatliche Aufsicht nach dem WTG für WfbM vor. Der LVR hat gemeinsam mit der kommunalen Familie und über die Landesarbeitsgemeinschaft öffentlicher Behindertenеinrichtungen in NRW zum Gesetzentwurf Stellungnahmen erarbeitet und eingereicht.

5. Anforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte im LVR

Das Grundlagenpapier „Gewaltschutz im LVR" definiert zum einen Anforderungen an den Erstellungs- und Umsetzungsprozess eines institutionellen Gewaltschutzkonzeptes in

[14] Das WTG gilt für Betreuungsleistungen sowie die Überlassung von Wohnraum, wenn diese Angebote entgeltlich sind und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogenen Leistungen stehen (§ 2 WTG). Es gilt z.B. nicht für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die der Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII unterliegen oder Krankenhäuser.

LVR-Einrichtungen und -Diensten (Gliederungsziffer 5.1) sowie zum anderen inhaltliche Anforderungen an ein solches Konzept (Gliederungsziffer 5.2).[15]

5.1 Anforderungen an den Erstellungs- und Umsetzungsprozess

- Die Entwicklung und Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes liegt in der Verantwortung der jeweiligen **Leitung** der Einrichtung.

- Zur Erstellung eines Konzeptes ist eine verantwortliche arbeitsfähige **Projektgruppe** einzusetzen, die den Prozess inhaltlich wie zeitlich steuert und verantwortet. Der Projektgruppe gehört zwingend die Leitung der Einrichtung an.

- Das Gewaltschutzkonzept ist **partizipativ** zu erstellen. Das heißt, Mitarbeitende und insbesondere die Nutzenden der Einrichtungen oder des Dienstes sind kontinuierlich und auf Augenhöhe aktiv am Prozess zu beteiligen. Auch Angehörige und rechtliche Betreuer sind zu informieren und nach Möglichkeit einzubeziehen.[16]

- Das Gewaltschutzkonzept ist als fester Bestandteil des **Qualitätsentwicklungsprozesses** der Einrichtung vorzusehen. Es ist stetig „lebendig" zu halten und regelmäßig zu thematisieren – mit den Mitarbeitenden ebenso wie mit den Nutzenden der Einrichtung (z.B. Mitarbeitendengespräche, Weiterbildung, Supervision, Teamsitzungen, Versammlungen).

- Die Eignung, tatsächliche Umsetzung und Wirksamkeit des Gewaltschutzkonzeptes sind regelmäßig zu **überprüfen** und das Konzept ist mit rechtlichen Anforderungen, z.B. nach dem WTG, in Einklang zu bringen.

5.2 Inhaltliche Anforderungen

Die nachfolgenden Mindestanforderungen sind in den institutionellen Gewaltschutzkonzepten der Einrichtungen bzw. Diensten des LVR zu berücksichtigen und zu konkretisieren.

5.2.1 Risikoanalyse

- Im Vorfeld der Erstellung oder Überarbeitung eines Gewaltschutzkonzeptes ist eine partizipative, einrichtungsbezogene Risikoanalyse durchzuführen. Die Risikoanalyse ist ein wesentliches Instrument, um **Gefahrenpotentiale** und mögliche **Gelegenheitsstrukturen** in Einrichtungen und Diensten zu erkennen. Im Zuge der Risikoanalyse ist systematisch danach zu fragen, welche Bedingungen vor Ort Täter*innen ausnutzen könnten, um Gewalt in ihren verschiedenen Erscheinungsformen vorzubereiten oder zu verüben. Zudem ist nach Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und Grenzverletzungen zu fragen, die es angesichts spezifischer professioneller Tätigkeiten, Interventionen oder Interaktionen gibt. Auch unabsichtliche Grenzverletzungen sind zu thematisieren (s. Gliederungsziffer 3). Gerade im Rahmen der **Risikoanalyse**

[15] Die festgelegten Mindestanforderungen basieren im Wesentlichen auf der internen Arbeitshilfe der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden zur Erstellung und Überprüfung von Gewaltschutzkonzepten, insbesondere in Diensten und Einrichtungen des LVR. Hierfür wurde eine umfassende Literaturanalyse durchgeführt.

[16] Es sollte geprüft werden, ob Vergütungsmöglichkeiten für die Ehrenamtlichen geschaffen werden können, die an der Konzeptentwicklung mitarbeiten.

sind Nutzenden und Mitarbeitenden Möglichkeiten zur Beteiligung auf Augenhöhe einzuräumen.

- Bei der Risikoanalyse sind alle relevanten Tatkonstellationen – auch aus einer **geschlechterspezifischen Perspektive** – in den Blick zunehmen, insbesondere:
    - Mitarbeitende gegenüber Nutzenden
    - Nutzende gegenüber anderen Nutzenden
    - Nutzende gegenüber Mitarbeitenden
    - Familienangehörige oder andere externe Personen (z.B. Dienstleistende wie Fahrdienste) gegenüber Nutzenden
    - Mitarbeitende gegenüber Mitarbeitenden
- Bei der Risikoanalyse sind besondere **Vulnerabilitäten** in Bezug auf die Zielgruppen und Risikofaktoren durch das institutionelle Setting besonders zu beachten (s. Hinweise auf Risikofaktoren unter Gliederungsziffer 2). Auch strukturelle Rahmenbedingungen, die personale Gewalt begünstigen, sind zu thematisieren (vgl. Gliederungsziffer 3.4 zur strukturellen Gewalt).
- Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind als Grundlagen für die Entwicklung des institutionellen Gewaltschutzkonzeptes und als Ausgangspunkt für die (Weiter-)Entwicklung konkreter Präventions- und Interventionsmaßnahmen zu nutzen.

5.2.2 Leitbild und Haltung

- Das Gewaltschutzkonzept hat die jeweilige Einrichtung als einen **Ort der potentiellen Gefährdung** anzuerkennen und auf die ethisch-moralische Verantwortung der Einrichtung gegenüber einer vulnerablen Klientel einzugehen.
- Das Gewaltschutzkonzept verpflichtet die Einrichtung zu einer **Kultur des Hinsehens.** Die Einrichtung darf Gewaltrisiken und erfolgte Gewaltvorkommnisse nicht tabuisieren. Diese Haltung zum Gewaltschutz ist – sofern vorhanden – auch im **Leitbild** der jeweiligen Einrichtung zu verankern.
- Das Gewaltschutzkonzept hat deutlich zu machen, mit welchen **Erscheinungsformen von Gewalt** es sich (gegenwärtig) befasst bzw. explizit nicht befasst. Die Frage, was Gewalt ist (vgl. Gliederungsziffer 3), ist in dem Konzept mit passenden Beispielen aus dem Arbeitsbereich zu veranschaulichen.

5.2.3 Personal

- Das Gewaltschutzkonzept hat die Rolle von **Führung und Leitung** bezüglich des Themas klar herauszustellen und zu beschreiben.[17]

[17] Wichtige Aspekte sind hier: Führungskräfte sind offen und zugänglich für das Ansprechen von Gewaltvorkommnissen und Gewaltrisiken, es wird eine konstruktive Fehlerkultur gelebt, Überlastung und Überforderung der Mitarbeitenden werden regelmäßig in Mitarbeitendengesprächen thematisiert.

- Für eine nachhaltige Umsetzung von Maßnahmen des Gewaltschutzes bedarf es der kontinuierlichen **Aus-, Fort- und Weiterbildung** auf der Ebene der Mitarbeitenden. Die Planungen zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen sind im Gewaltschutzkonzept – jeweils angepasst auf den Einrichtungskontext – zu beschreiben.

- Im Gewaltschutzkonzept ist zu thematisieren, welche Vorkehrungen bei der **Personalauswahl** und **-einarbeitung** getroffen werden, um gewalttätiges Verhalten von Mitarbeitenden zu verhindern. Bereits bei der Personalauswahl muss Prävention beginnen.[18]

- Das Gewaltschutzkonzept hat konkrete und klare Handlungsanweisungen für Mitarbeitende zu beschreiben oder darauf zu verweisen, z.B. im Rahmen eines einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischen **Verhaltenskodexes**. Diese Handlungsanweisungen sollen den Mitarbeitenden Orientierung und Sicherheit im Umgang mit Situationen bieten, in denen – nach den Ergebnissen der einrichtungsbezogenen Risikoanalyse – in besonderer Weise Risiken für Machtmissbrauch und Grenzüberschreitung liegen. Themen des Verhaltenskodexes könnten sein: Umgang mit Nähe/Distanz, Angemessenheit von Körperkontakten, Beachtung der Intimsphäre, Sprache/Wortwahl, Konzept zu erzieherischen Grenzsetzungen, Umgang mit Medien/sozialen Netzwerken). Besonders relevant sind Handlungsanweisungen in Bereichen, in denen die Grenzen zwischen gewalttätigen Übergriffen und fachlich notwendigen Interventionen nah beieinanderliegen können (z.B. Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen).

- Im Gewaltschutzkonzept ist zu klären, ob die Mitarbeitenden zur regelmäßigen Vorlage eines **aktuellen, erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses** verpflichtet werden können oder sollen.

- Alle Mitarbeitenden sind dazu zu **verpflichten**, jegliche Übergriffe, Grenzverletzungen und Formen von Gewalt der Leitung zu **melden**.

5.2.4 Beschwerdeverfahren

- Jede Einrichtung benötigt ein schriftlich fixiertes alters- und entwicklungsgerechtes **Beschwerdeverfahren**, das eine systematische Bearbeitung von Beschwerden (zum Thema Gewalt und anderen Themen) sicherstellt. Wichtig ist, dass die möglichen Beschwerdewege allen Nutzenden und ggf. auch Eltern oder rechtlichen Betreuern gut bekannt und vertraut sind und diese Wege niedrigschwellig zugänglich sind. Beschwerden sollten als Chance zum Lernen und zur Verbesserung betrachtet werden.

5.2.5 Präventionsangebote

- Im Gewaltschutzkonzept ist darzustellen, welche **Maßnahmen zur Sensibilisierung, Aufklärung und Schulung der Nutzenden** konkret zum Thema Gewaltschutz vorgesehen sind. Dabei ist auch zu thematisieren, wie ggf. vorhandene Multiplikator*innen wie Frauenbeauftragte in der Einrichtung, Bewohnerbeiräte, Werkstattvertretungen o.ä. geschult und begleitet werden können.

[18] Für Beispielfragen zum professionellen Umgang mit Nähe und Distanz im Bereich der Behindertenhilfe siehe z.B.: Beck, Heike (2012): Handlungsempfehlung zum Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen in voll- und teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe, Frankfurt am Main.

- Das Gewaltschutzkonzept hat zu verdeutlichen und zu beschreiben, wie **gewaltfreies Handeln** durch gewaltpräventive und deeskalierende Maßnahmen sowie pädagogische Konzepte (z.B. sexualpädagogische Konzepte, sozialpädagogische Konzepte, Medienpädagogik) auch **auf Ebene der Nutzenden** gefördert und abgesichert werden kann.

- Im Rahmen der Prävention ist auch darauf einzugehen, wie die Einrichtung ggf. bereits bei Aufnahme in die Einrichtung Risikofaktoren auf Seiten der Nutzenden strukturiert erfasst und thematisiert.[19]

5.2.6 Handlungsplan

- Im Gewaltschutzkonzept sind konkrete Regelungen zu fixieren, die sich an den spezifischen Bedingungen der Einrichtung orientieren, wie im Verdachtsfall eines Gewaltvorkommnisses vorzugehen ist. Es sollten Aussagen zu folgenden Inhalten getroffen werden: Verbindliches Vorgehen bei einem Verdachtsfall (insb. Handlungsschritte, Verantwortlichkeiten, Meldewege), Sofortmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen, Einschaltung von Dritten (auch: Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien), Dokumentation, Datenschutz, Rehabilitation und Aufarbeitung.

- Im Handlungsplan ist dem **Opferschutz** und der **Nachsorge** eine besondere Priorität einzuräumen. Nachsorge umfasst z.B. professionelle Unterstützung bei der emotionalen Aufarbeitung der Erlebnisse durch Betroffene und ggf. Zeug*innen[20], Angebot der Begleitung einer Strafanzeige, Begleitung eines Antrags auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz.

- Bereits bei der Erstellung des Gewaltschutzkonzeptes hat sich die Einrichtung damit auseinanderzusetzen, dass sich Situationen, in denen ein Gewaltvorwurf im Raum steht, nicht immer eindeutig aufklären lassen.

5.2.7 Kooperationen

- Im Gewaltschutzkonzept ist zu beschreiben, wie sich die Einrichtung mit relevanten Beratungs-, Schutz- und Hilfsangeboten für Nutzende der Einrichtung im Sozialraum **vernetzt**[21].

- Im Gewaltschutzkonzept ist zu beschreiben, an welche **Fachberatungsstelle(n)** zum Thema Gewaltschutz sich die Einrichtung im Bedarfsfall wenden kann. Eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit diesen Stellen ist anzustreben.

[19] Dabei geht es um besondere Risiken, Opfer von Gewalt zu werden oder auch als Täter*in Erscheinung zu treten (z.B. Auto- oder fremdaggressives Verhalten oder Hypersexualität im Kontext bestimmter Diagnosen, Umgang mit Nutzenden, die in der Vergangenheit bereits Gewalt erfahren haben oder gewalttätig waren).

[20] Zum Beispiel auch durch Traumaambulanzen oder psychotherapeutische Hilfsangebote.

[21] Dies könnten z.B. sein: Frauenberatungsstellen, Familienberatungsstellen, Frauenhäuser.

6. Ausblick

Im LVR gibt es bereits viel Erfahrung und Expertise im Umgang mit Gewaltschutz. Das vorliegende Grundsatzpapier soll auf Basis einer einheitlichen Haltung und eines gemeinsamen Verständnisses der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt einen Beitrag dazu leisten, dass zukünftig im LVR eine noch intensivere und breitere Befassung mit dem Thema Gewaltschutz als bisher erfolgt.

Das Grundsatzpapier verpflichtet nunmehr alle Einrichtungen und Dienste im LVR dazu, in denen der LVR selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen erbringt, ein institutionelles Gewaltschutzkonzept vorzulegen bzw. vorhandene Gewaltschutzkonzepte auf Eignung und Vollständigkeit zu überprüfen. Damit werden auch Einrichtungen und Dienste im LVR verpflichtet, für die gesetzlich (noch) keine Verpflichtung zur Vorlage eines Gewaltschutzkonzeptes besteht (insbesondere im Klinikbereich und in Bezug auf „ambulante" Dienste).

Durch die im Grundsatzpapier definierten Mindestanforderungen, die ggf. durch die noch zu erstellenden Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen oder Leistungsformen weiter qualifiziert werden, soll zudem erreicht werden, dass alle institutionellen Gewaltschutzkonzepte im LVR von hoher fachlicher Qualität sind.

Mit der Priorisierung von LVR-Einrichtungen und -Diensten für Kinder und Jugendliche sowie für erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen trägt der LVR der besonderen Vulnerabilität dieser Zielgruppen Rechnung. Gleichwohl nimmt das Grundsatzpapier zugleich auch alle Einrichtungen und Dienste des LVR (einschließlich der Zentralverwaltung und der Außendienststellen) in die Pflicht, sich mit dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten zu befassen.

Denn letztlich ist das Ziel: Alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, sollen eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes im LVR erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden wird die weitere Entwicklung von Rahmenkonzepten und institutionellen Gewaltschutzkonzepten im bzw. durch den LVR verfolgen und der politischen Vertretung darüber berichten. Ein geeignetes Verfahren hierzu wird noch abgestimmt.

L u b e k

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/509

öffentlich

Datum: 18.08.2021
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Dr. Birgit Stermann

Landschaftsausschuss	**25.08.2021**	**Kenntnis**
Krankenhausausschuss 3	**30.08.2021**	**Kenntnis**
Krankenhausausschuss 2	**31.08.2021**	**Kenntnis**
Krankenhausausschuss 4	**01.09.2021**	**Kenntnis**
Krankenhausausschuss 1	**02.09.2021**	**Kenntnis**
Gesundheitsausschuss	**03.09.2021**	**Kenntnis**
Schulausschuss	**06.09.2021**	**Kenntnis**
Sozialausschuss	**07.09.2021**	**Kenntnis**
Kulturausschuss	**08.09.2021**	**Kenntnis**
Bau- und Vergabeausschuss	**13.09.2021**	**Kenntnis**
Umweltausschuss	**15.09.2021**	**Kenntnis**
Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	**17.09.2021**	**Kenntnis**
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	**20.09.2021**	**Kenntnis**
Landesjugendhilfeausschuss	**23.09.2021**	**Kenntnis**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**24.09.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über die Unterstützungsangebote des LVR an seine Mitgliedskörperschaften und seine Mitarbeiterschaft

Kenntnisnahme:

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge:	Aufwendungen:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

H Ö T T E

Zusammenfassung

Schwere Unwetter im Westen Deutschlands haben in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 verheerende Überschwemmungen verursacht und zahlreiche Menschenleben gekostet. Vielerorts wurden ganze Altstädte, Ortskerne und Stadtteile überflutet. Auch Immobilien des LVR sind teils massiv von den Starkregenereignissen betroffen.

Sowohl die Beseitigung der Sachschäden als auch die Bewältigung der traumatischen Erlebnisse der Betroffenen wird viel Zeit in Anspruch nehmen und Unterstützung auf allen Ebenen erfordern. Der LVR hat daher frühzeitig seinen Mitgliedskörperschaften und seinen Mitarbeitenden Hilfestellungen bei der Bewältigung der Hochwasserkatastrophe angeboten.

Diese Vorlage informiert zunächst über die Auswirkungen der Flutkatastrophe auf den LVR, auf seine Mitgliedskörperschaften sowie deren kreisangehörige Städte und Gemeinden und auch auf die Mitarbeiterschaft. Darüber hinaus wird über die vielfältigen Unterstützungsangebote des LVR berichtet.

Begründung der Vorlage 15/509

Inhalt

1 Einleitung 3

2 Schadensmeldungen 4

2.1 Gesamtübersicht der LVR-Liegenschaften 4

2.2 Vom Unwetter besonders betroffene LVR-Liegenschaften 6

2.2.1 LVR-Paul-Klee-Schule Leichlingen 6

2.2.2 LVR-Freilichtmuseum Kommern und weitere Kulturdienststellen 12

2.2.3 Jugendhilfe Rheinland 13

2.3 Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe, BeWo-Dienste, WfbM 13

2.4 Einrichtungen der Kindertagespflege u. Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit 15

3 Unterstützungsangebote des LVR an die Mitgliedskörperschaften (und deren zugehörigen Städte und Gemeinden) 17

3.1 Gesundheitsbereich 17

3.2 Kulturbereich 20

3.3 Schulbereich 26

3.4 Kinder- und Jugendhilfebereich 27

3.5 Inklusionsamt 28

4 Betroffenheit in der Mitarbeiterschaft und Unterstützungsangebote des Arbeitgebers LVR 29

5 Ausblick 30

1 Einleitung

Schwere Unwetter im Westen Deutschlands haben in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 zahlreiche Menschenleben gekostet und in vielen Gebieten zu verheerenden Verwüstungen geführt. In Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz sind viele Städte und Gemeinden von Hochwasser und Zerstörungen betroffen. Vielerorts wurden ganze Altstädte, Ortskerne und Stadtteile überflutet. Der Schadensumfang wird derzeit allein in NRW auf ca. 13 Mrd. € geschätzt.

Die Wassermassen haben erhebliche Schäden an Infrastruktur und an Gebäuden aller Art hinterlassen, teilweise muss eine vollständige Zerstörung, die in ihrer gesamten Tragweite erst nach und nach zu erkennen sein wird, konstatiert werden. Nicht nur die Beseitigung der Sachschäden, sondern auch die Bewältigung der traumatischen Erlebnisse vieler Betroffener wird viel Zeit in Anspruch nehmen und Unterstützung auf allen Ebenen bedürfen.

Auch bei den vom LVR unterstützten Menschen mit Behinderungen sind Todesfälle zu beklagen: Drei Leistungsberechtigte sind durch das Hochwasser zu Tode gekommen. Es handelt sich um Menschen mit Behinderungen im Betreuten Wohnen sowie eine Besucherin der Tagesstätte, die jeweils in der eigenen Wohnung vom Hochwasser überrascht wurden.

Neben privaten Liegenschaften sind auch öffentliche Liegenschaften und Einrichtungen teils massiv von den Starkregenereignissen und den sich anschließenden Hochwassermassen betroffen gewesen. Dies gilt auch für eine Reihe von Liegenschaften des LVR, auf die im Folgenden ebenso eingegangen werden soll wie auf die vom LVR seinen Mitgliedskörperschaften (und deren zugehörige Städte und Gemeinden) und seinen Mitarbeiter*innen angebotenen Hilfestellungen bei der Bewältigung der Hochwasserkatastrophe. Auch hat es umgekehrt solidarische Hilfsangebote der Mitgliedskommunen bezüglich betroffener LVR-Einrichtungen und Liegenschaften an den LVR gegeben.

Das Hochwasser an Wupper, Ahr und Erft und zahlreichen kleineren Nebenflüssen und Bächen wird aller Voraussicht nach nicht das letzte seiner Art gewesen sein. Wurde bei der Leichlinger Hochwasserkatastrophe im Juni 2018 noch von einem tragischen Ausnahmefall ausgegangen, zeigen uns die aktuellen Ereignisse doch, dass aufgrund der klimatischen Veränderungen solche Unwetterereignisse zukünftig vermehrt auftreten können und damit Teil sowohl unserer Erwartungshaltung als auch unserer Vorsorge und Risikobewertungen werden müssen.

Zu dieser Einschätzung kommt auch das Land NRW in einem Bericht des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) vom 9. August 2021 zu den Hochwasserereignissen und zieht daraus erste Schlussfolgerungen für notwendige Maßnahmen zum einen im Bereich der **Hochwasservorsorge**, die a) eine risikobasierte Bewertung von Hochwasserschutzmaßnahmen auf Einzugsgebietsebene vorsehen, wobei Eintrittswahrscheinlichkeiten neu evaluiert werden sollen, b) den Einsatz von operativen, kurzfristigen Hochwasservorhersagesystemen und c) Maßnahmen zur Stärkung der Verhalts- und Risikovorsorge vor dem Hintergrund des Klimawandels betreffen. Zum anderen sollen Maßnahmen aus dem Bereich des **Hochwasserschutzes** entwickelt werden, die a) zur Verbesserung des Wasserrückhalts führen, b) die Talsperrenbewirtschaftung und c) den technischen Hochwasserschutz auch an kleinen Gewässern verbessern. Auch die ebenfalls angekündigten Maßnahmen aus dem Bereich der **Schadensvermeidung** sind um-

fangreich und betreffen a) die Raum- und Bauleitplanung, b) das Entfernen bzw. die Verlegung von Strukturen aus stark gefährdeten Bereichen sowie c) die Bauvorsorge durch hochwasserangepasste Bauweisen.[1]

Die aus der Hochwasserkatastrophe zu ziehenden Konsequenzen werden sowohl die staatliche, die kommunale wie auch die private Ebene massiv und langfristig beschäftigen. Diese Vorlage ist insofern als erster Einstieg in diese Thematik zu verstehen. Sie basiert auf Rückmeldungen aus den Dezernaten 0, 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9.

2 Schadensmeldungen

Einige Mitgliedskörperschaften (und deren zugehörige Städte und Gemeinden) des LVR hat die Unwetterkatastrophe sehr schwer getroffen. Auch die Einrichtungen des LVR in den betroffenen Gebieten wurden zum Teil erheblich beschädigt. Nunmehr liegen erste Bestandsaufnahmen der Schäden an den betroffenen Liegenschaften vor. Die Schadenshöhe lässt sich jedoch noch nicht verlässlich beziffern. Erste Schätzungen wurden entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Juli 2021 im Sinne einer vorläufigen Schadensermittlung dem Ministerium sowie den Städten und Gemeinden mitgeteilt, in denen die betroffenen Einrichtungen des LVR liegen.

2.1 Gesamtübersicht der LVR-Liegenschaften

Die folgende Auflistung gibt einen Überblick über die betroffenen Einrichtungen des LVR in den Mitgliedskörperschaften des LVR. Da sich die jeweiligen Schadenshöhen noch nicht seriös beziffern lassen, wurde zunächst eine Klassifizierung der Schäden in leichte, mittelschwere und schwere Schäden vorgenommen. Diese Klassifizierung orientiert sich nicht an voraussichtlichen Schadenshöhen, sondern an den individuellen Schadensausmaßen für die einzelnen Liegenschaften.

Kreis Düren		
Düren	LVR-Louis-Braille-Schule	leicht
Nideggen	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege/ Außenstelle Nideggen	schwer
Nörvenich	LVR-Verbund Heilpädagogische Heime (HPH) Außenstelle Hommelsheim/Haus Buchenhecke	leicht
Kreis Euskirchen		
Euskirchen	JH-Wohngruppen Euskirchen, Verwaltung, Veybachstraße	schwer
Euskirchen	JH-Intensivgruppe Wassermann, Euskirchen-Stotzheim	mittelschwer
Euskirchen	JH-Intensivgruppe Flamersheim, Euskirchen-Flamersheim	schwer
Euskirchen	LVR-Irena-Sendler-Schule	mittelschwer

[1] Aus dem Bericht zu den Hochwasserereignissen Mitte Juli 2021 im Rahmen der Sondersitzung Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 9. August 2021.

Euskirchen	LVR-Max-Ernst-Schule und Internat	mittelschwer
Euskirchen	LVR-Verbund HPH, WG Nelkenstrasse 8, Euskirchen	leicht
Euskirchen	LVR-Verbund HPH, WG In den Hüppen 5, Euskirchen	leicht
Euskirchen	LVR-Verbund HPH, WG Kessenicher Str. 117, Euskirchen	leicht
Euskirchen	LVR-Verbund HPH, WG Schillingstraße 15A, Euskirchen	leicht
Mechernich	LVR-Freilichtmuseum Kommern	schwer
Mechernich	JH-Intensivgruppe Pappelstraße, Mechernich-Antweiler	schwer
Kreis Mettmann		
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 7	mittelschwer
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Berghausener Str. 4	mittelschwer
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 25	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 46	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 53a	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 43	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 54	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 55	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - GPZ Solingen	leicht
Oberbergischer Kreis		
Engelskirchen	LVR-Industriemuseum / Schauplatz Engelskirchen Oelchens-hammer	schwer
Lindlar	LVR-Freilichtmuseum Lindlar	leicht
Rhein-Erft-Kreis		
Pulheim	LVR-Donatus-Schule Pulheim	leicht
Rheinisch-Bergischer Kreis		
Bergisch-Gladbach	LVR-Industriemuseum/Schauplatz Bergisch Gladbach Papier-mühle Alte Dombach	schwer
Leichlingen	LVR-Paul-Klee-Schule	schwer
Rhein-Sieg-Kreis		
Neunkirchen Seelscheid	LVR-Verbund HPH, WG Gerhard-Hauptmann Str. 2, Neunkir-chen-Seelscheid	leicht
Neunkirchen-Seelscheid	Jugendheim Halfeshof, Wohngruppe Wolperath	schwer
Stadt Bonn		
Bonn	LVR-LandesMuseum	leicht
Stadt Düsseldorf		
Düsseldorf	LVR-Gerricus-Schule	mittelschwer
Düsseldorf	LVR-Kurt-Schwitters-Schule	leicht
Düsseldorf	LVR-Klinikum Düsseldorf, Personalwohnheim	mittelschwer
Stadt Köln		
Köln	LVR-Anna-Freud-Schule	leicht
Stadt Solingen		
Solingen	Jugendheim Halfeshof, Haus 61-62	mittelschwer
Solingen	LVR-Verbund HPH, WG Lützowstr. 24, Solingen	leicht

Stadt Wuppertal		
Wuppertal	Jugendheim Halfeshof, Frauenwohnprojekt Wuppertal	schwer
StädteRegion Aachen		
Eschweiler	LVR-Verbund HPH, WG Friedrich-Ebert-Str. 21, Eschweiler	leicht
Monschau	Rotes Haus Monschau	mittelschwer

2.2 Vom Unwetter besonders betroffene LVR-Liegenschaften

2.2.1 LVR-Paul-Klee-Schule Leichlingen

Durch das Starkregenereignis in der Nacht des 14./15. Juli 2021 ist die LVR-Paul-Klee-Schule in der Neukirchener Straße in Leichlingen vollständig überflutet worden. Die Schule stand im Erdgeschoss ca. 1,60 Meter unter Wasser. Die Schule ist in der Folge komplett abgängig, einschließlich der im Keller befindlichen technischen Anlagen. Die LVR-Paul-Klee-Schule ist damit der größte Schadensfall, den der LVR im Zusammenhang mit der Unwetterkatastrophe zu verzeichnen hat.

Rückblick

Bereits im Jahr 2018 war die Schule infolge von Starkregen und einem dadurch ausgelösten Erdrutsch von Schlamm überflutet worden, damals stand die Schule rund 50 cm unter Wasser. Die Sanierung der Schule war erst im Jahr 2020 abgeschlossen worden, sodass zum Schuljahr 2020/21 auch die letzten Schüler*innen von anderen Schulen, an denen sie für bis zu 2½ Jahre untergebracht waren, an ihre Schule in Leichlingen zurückkehren konnten.

In einem Schreiben vom 02. November 2018 an die Elternvertretungen der Paul-Klee-Schule in Leichlingen ordnete der Wupperverband die damaligen Wetterverhältnisse als zwei für sich genommen außergewöhnlich starke Niederschlagsereignisse ein. Der Schwerpunkt der Niederschläge am 1. Juni 2018 lag auf Leichlingen selber, die Niederschläge am 10. Juni 2018 gingen hauptsächlich über dem Einzugsgebiet des Weltersbaches nieder. Die dabei niedergehende Regenwassermenge übertraf die den Berechnungsmodellen hinterlegte statistische Wahrscheinlichkeit eines hundertjährigen Hochwassers (HQ 100). Hinzu kam, dass die beiden Starkregenereignisse in enger zeitlicher Abfolge auftraten, sodass der Boden nach dem ersten Ereignis am 1. Juni 2018 bereits weitgehend gesättigt war und damit seine Fähigkeit, weiteres Wasser aufzunehmen, verloren hatte.

Weiter führte der Wupperverband aus, dass aus den bestehenden Hochwassergefahrenkarten erkennbar ist, dass das Schulareal und die benachbarten Gebiete bis zu einem HQ-100-Ereignis von Überflutung durch die Wupper und den Weltersbach geschützt seien. Jedoch wurde darauf hingewiesen, dass bei noch höherem und seltenerem Abfluss (Wahrscheinlichkeit einmal in 500 Jahren; > HQ500) weitere Ausuferungsstellen des Weltersbachs auftreten und die vorhandenen sich ausweiten werden. Wenn dann auch die Wupper von einem gleichermaßen seltenen Ereignis betroffen würde, werde auch die Kronenhöhe

des Hans-Karl-Rodenkirchen-Wegs (Wupperdeich) erreicht bzw. überschritten. In einem solchen extremen Fall werde der Ortsteil Büscherhöfen und damit auch das Schulgelände überflutet.

Nach Analyse des Verbandes waren an den Überschwemmungen des 10. Juni 2018 – neben der Schlammlawine nach einem Geländeabgang – vorrangig der Weltersbach sowie Oberflächenfließwege (Straßenverläufe) und Rückstau aus der Siedlungsentwässerung, nicht jedoch die Wupper selber, beteiligt.

Im Zuge der Aufarbeitung der Starkregenereignisse des Juni 2018 hat der Leichlinger Bürgermeister eine „Arbeitsgruppe Starkregen" ins Leben gerufen, die prüfen sollte, ob kostengünstige Maßnahmen identifizierbar und umsetzbar seien, die zukünftige Schäden minimieren könnten. Im Protokoll der Ratssitzung vom 27. September 2018 sind dazu folgende Kernaussagen festgehalten:

- Kein vollständiger Schutz möglich, lediglich Schadensminimierung;
- Gemeinschaftsaufgabe von Wasserbehörde, Wasserverbänden, Straßenbaulastträger, Abwasserbetrieben und privaten Objektschutzmaßnahmen.

Daraufhin hat der LVR-Fachbereich 31 im Rahmen der Sanierungsplanung für die Wiederherrichtung der Schule ein Fachbüro mit der Planung eines Schutzkonzeptes gegen zukünftige Überflutungsereignisse beauftragt. Dieses Konzept wurde am 14. Mai 2019 vorgelegt und in die weiterführende Bauplanung aufgenommen. Im Gutachten wurden für das Grundstück folgende vorhandene Gefahrenpunkte identifiziert:

- Lage des Grundstücks im tiefsten Bereich zwischen Wupperdamm, Straßendamm der L294, dem höher liegenden Wohngebiet und dem höher liegenden Lidl-Markt;
- Anstauendes Wasser kann aufgrund des Wupperdamms nicht vom Schulgelände abfließen;
- Notwendige Barrierefreiheit des gesamten Schulgeländes;
- Durch die Straßenentwässerung des Neubaugebiets „Wupperbogen", welches über eine direkt vor der Einfahrt der Schule positionierte Mulde entwässert, wird dem Schulgelände im Starkregenfall zusätzliches Wasser zugeführt;
- Ggf. Hochdrücken von Wasser aus der Kanalisation ohne Rückstauklappen.

Die vom Gutachter vorgeschlagenen wesentlichen Kernelemente des Schutzkonzeptes waren:

- Einrichtung eines Frühwarnsystems (Pegelmessung) am Weltersbach (Wupperverband);
- Errichtung einer Schutzmauer auf der Ostseite des Geländes (LVR);
- Abriegelung des Schultores gegen Wasserzufluss (LVR);
- Schaffung von Retentionsflächen um das Schulgelände herum (Flächeneigentümer ist nicht der LVR).

Anzumerken ist, dass die dem Gutachten zugrundeliegende Hochwassergefahrenkarte **ausschließlich von einer Überflutungsgefahr durch den Weltersbach** ausging. Die Wupper dagegen verblieb bei diesem Szenario in ihrem Flussbett.

Auf der Basis der Gutachterempfehlung hat der Fachbereich 31 die beiden Kernelemente des Schutzkonzeptes – Schutzmauer und Fluttor, die im Gestaltungsbereich des LVR lagen, planerisch aufgenommen und baulich umgesetzt.

Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021

Eine fachliche Einordnung dieser Ereignisse durch den Wupperverband liegt dem Fachbereich 31 bisher nicht vor.

Dem Abschlussbericht der Feuerwehr Leichlingen ist zu entnehmen, dass wiederum aufgrund von Starkregenereignissen in Leichlingen und Umgebung sowie im Einzugsbereich der Wupper außergewöhnlich hohe Niederschlagsmengen auftraten, die von den Böden nicht mehr aufgenommen werden konnten und dadurch schnell abflossen und in die örtlichen Fließgewässer mündeten. Dies führte insbesondere wieder beim Weltersbach und, infolge der weiteren Ereignisse, an der Wupper zu einem erheblichen Pegelanstieg.

Nach Aussagen der Feuerwehr Leichlingen waren die Regenfälle gegen Nachmittag des 14. Juli 2021 so massiv, dass der Weltersbach und der Murbach zu reißenden Flüssen wurden und für erste Überschwemmungen im Ortsteil Büscherhöfen sorgten. Zu diesem Zeitpunkt waren auch die Talsperre Diepenthal und der Murbachweiher so vollgelaufen, dass diese zu brechen drohten. Diese Gefahr drohte im weiteren Verlauf der Starkregenereignisse auch den Talsperren an der Wupper.

Nach einem örtlichen Bericht ist das Regenwasser in einer ersten Flutwelle von der Bergseite aus östlicher Richtung herangeströmt und hat das Schulgelände überflutet.

Das eingebaute Fluttor hatte in diesem Moment noch nicht geschlossen, sodass die Wassermassen das Tor bereits in der ersten Welle überwinden konnten. Die Wupper selber war zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeufert (Pegelhöhe zu diesem Zeitpunkt nach Rekonstruktion ca. 56,40 m ü.NN). In der Nacht mussten die Talsperren der Wupper aus Sicherheitsgründen geöffnet und kontrolliert Wasser abgelassen werden. Dadurch kam es um ca. 0:30 Uhr zu einer weiteren Flutwelle, diesmal auf der Wupper (Pegelhöhe nach Rekonstruktion dann ca. 58,40 m ü.NN), die den vorhandenen Wupperdeich an der Westseite der Schule sofort überflutete.

Damit waren auch die vom LVR getroffenen landseitigen Schutzmaßnahmen obsolet. Das Schulgebäude stand danach ca. 1,60 m tief im Wasser. Der Wasserstand in der Leichlinger Innenstadt lag zu diesem Zeitpunkt nach Auskunft der Feuerwehr bei ca. 1,7 m.

Fluttor

Die Funktion bzw. der Ausfall des Fluttores am Eingangsbereich des Schulgeländes zum Zeitpunkt seiner Überflutung ist noch nicht abschließend geklärt. Das Fluttor ist eine Stahlkonstruktion, die waagerecht und bündig in der Fahrstraße liegt und sich auf ein Schaltsignal hin pneumatisch anhebt und in eine senkrechte Position bringt. Dadurch wird der Bereich des Eingangstores vollständig verschlossen.

Ein Gespräch mit dem Einsatzleiter der örtlichen Feuerwehr ergab, dass das Tor beim Eintreffen der Feuerwehr im Zuge einer Einsatzfahrt noch offen war. Der Wasserstand über dem Tor betrug zu diesem Zeitpunkt ca. 10 cm, wobei die Anstauhöhe im Gelände selber

noch deutlich geringer war. Möglicherweise ist zu diesem Zeitpunkt noch ein Teil des einlaufenden Oberflächenwassers über die Hofeinläufe wieder in die Kanalisation zurückgeführt worden.

Die Feuerwehr wollte das Tor schließen, es gelang aber nicht. Dabei haben die Einsatzkräfte in den Schaltkasten eingegriffen und **möglicherweise** die pneumatische Steuerung beschädigt. Eine mögliche Schädigung könnte aus dem vorgefundenen Schadensbild im Steuergehäuse rekonstruiert werden und wird gemeinsam mit der Feuerwehr noch untersucht.

Zu diesem Zeitpunkt hatte die Feuerwehr noch keine Einweisung in die Funktion des Schutztors, da dieses Tor vom FB 31 noch nicht VOB-gemäß abgenommen worden war. Allerdings hatte es aber bereits eine Sachverständigenabnahme des Tores gegeben, welche als Vorbereitung der VOB-Abnahme erforderlich war. Auch der örtliche Hausmeister war bereits mit der Funktion des Tores vertraut gemacht worden. Mehrere Funktionstests wiesen bis dahin einen einwandfreien Betrieb des Tores nach.

Möglicherweise liegt eine Ursache des verzögerten Schließvorgangs in der Ansteuerung des Tores, welche über einen Schwimmerschalter in einem sog. Flutkasten aktiviert wird. Der Schwimmerschalter löst aus, wenn der Flutkasten vollläuft. Dies ist der Fall, wenn die öffentliche Kanalisation vollgelaufen ist und das Grundstück der Schule kein Wasser mehr dahin abgeben kann. Das Tor wird dann pneumatisch angehoben und schließt sich über die ganze Länge langsam und gleichmäßig.

Ist es jedoch am besagten 14. Juli 2021 zu einer sich schnell ausbreitenden Oberflächenflutwelle gekommen, die der Vollfüllung des Kanalsystems vorauseilte, hat das Schutztor viel zu spät sein Einschaltsignal erhalten und ist von der Welle überlaufen worden. Ob der pneumatische Antrieb in einer Schrägstellung des Tores noch dem Wasserdruck hätte entgegenarbeiten können, ist ebenfalls noch unklar, da die dortigen Pegeländerungen über die Zeit nicht mehr konkret nachvollziehbar sind.

Der Fachbereich 31 hat am 4. August 2021 zusammen mit der Errichterfirma das Fluttor vor Ort inspiziert. Die Funktion des Tores konnte mit Reparatur der beschädigten Pneumatikschläuche wiederhergestellt und mittels eines Kompressors ausgelöst werden. Die Elektronik des Tores ist infolge der zweiten Flutwelle durch die Wupper jedoch zerstört worden.

Wie erwähnt, hätte ein verschlossenes Fluttor die erste Welle ggf. parieren können, gegen die zweite Welle und damit gegen die vollständige Überflutung des Grundstücks hätten das Fluttor und die errichtete Schutzmauer jedoch nichts ausrichten können.

Konsequenzen für den Standort der LVR-Paul-Klee-Schule

Die im Gutachten vom 14. Mai 2019 aufgezeigten Gefahrenpunkte des Standortes stellen systemische Risiken dar, die nicht zu beseitigen sind und denen bautechnisch nicht oder nur sehr aufwändig entgegengewirkt werden kann.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass in den Folgetagen des Hochwassers noch das realistische Risiko eines Versagens von Deichen oder Staumauern der Wupper bestand. Die Auswirkungen eines solchen Dammbruchs im Unterlauf des Flusses wären verheerend gewesen.

Die nach dem ersten Hochwasserereignis bei der Planung zugrunde gelegten Hochwasserszenarien und Berechnungsgrundlagen sind durch die eingetretenen Ereignisse vollständig überholt worden. Neue und verlässliche Berechnungsmodelle liegen noch nicht vor. Insbesondere die Einschätzung der anzunehmenden Wahrscheinlichkeiten bestimmter Ereignisse muss von den Fachleuten einer Revision unterzogen werden. Insofern ist eine verlässliche Planung von zukünftigen Schutzmaßnahmen für diesen Standort momentan und vorerst nicht möglich.

Ob und wann die anderen kommunalen Akteure wirksame Konzepte umsetzen können, um künftigen Starkregenereignissen an den beiden Flussläufen wirksam zu begegnen, kann seitens FB 31 nicht beurteilt werden. Der LVR alleine kann sein Grundstück offensichtlich nicht ausreichend sichern.

Diese Erkenntnisse haben die Verwaltung zu der Entscheidung bewogen, nicht länger an diesem Schulstandort festzuhalten und die ansonsten dringliche Sanierungsplanung nicht auf das vorhandene Schulgrundstück auszurichten. Vielmehr ist es angezeigt, nach einem alternativen Standort zu suchen, der die bisherigen Lagerisiken nicht mehr aufweist.

Seitens des Schulträgers kann eine Gefährdung der Schulgemeinschaft nicht verantwortet werden. Dass bei dem Starkregenereignis im Juli 2021 keine Menschen zu Schaden kamen, ist vor allem darauf zurückzuführen, dass Sommerferien waren. Wäre die Havarie im laufenden Betrieb einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung eingetreten, hätte es vermutlich nicht nur Sachschaden gegeben.

Sowohl den Kindern und ihren Eltern als auch den Mitarbeiter*innen an der Schule ist dieser Standort als Ort der Beschulung und als Arbeitsstätte nicht mehr vermittelbar.

Die Liegenschaft an der Neukirchener Str. in Leichlingen soll deshalb als Standort der LVR-Paul-Klee-Schule aufgegeben werden.

Sicherstellung der Beschulung

Für die 174 Schüler*innen musste angesichts des nahenden Schuljahresbeginns am 18. August 2021 in einem **ersten Schritt** und prioritär die kurzfristige Beschulung sichergestellt werden.

Es ist der Schulverwaltung des LVR mit besonderer Unterstützung zahlreicher anderer Schulen binnen drei Wochen nach dem Starkregenereignis gelungen, die Beschulung aller Kinder aus der LVR-Paul-Klee-Schule unmittelbar nach den Sommerferien zu gewährleisten. Die Schüler*innen wurden auf sechs andere Schulstandorte verteilt: auf vier LVR-Förderschulen in Köln, Rösrath, Pulheim und Düsseldorf, auf die Martin-Buber-Schule des Rheinisch-Bergischen Kreises in Leichlingen sowie auf eine derzeit nicht genutzte Grundschule der Stadt Solingen. Die Verteilung der Schüler*innen wird dabei klassenweise organsiert, sodass die Lerngruppen zusammenbleiben und gemeinsam beschult werde können. In Absprache mit der zuständigen Schulaufsicht erfolgt die Verteilung des Personals, d.h. der 30 Lehrkräfte, Pflegekräfte, Therapeut*innen und der Freiwilligen dem Prinzip: „Das Personal folgt den Schüler*innen".

Durch Briefe an Eltern und Mitarbeiter*innen sowie einen Elternabend am 10. August 2021 ist und wird die Schulgemeinschaft fortlaufend über die aktuellen Entwicklungen informiert.

Im Rahmen des Informationsabends zeigte sich die Schulgemeinschaft erleichtert angesichts der Entscheidung des LVR, den bisherigen Standort der LVR-Paul-Klee-Schule aufgeben zu wollen. Insbesondere die Eltern bekräftigten ihren Wunsch, die Schulgemeinschaft so schnell wie möglich wieder an einem Standort zusammenzuführen.

Zudem hat die LVR-Klinik Langenfeld sehr kurzfristig eine Etage des Hauses 59 zur Verfügung gestellt und hergerichtet, in der nun übergangsweise die Schulleitung, die Schulverwaltung, die Leitungen von Therapie- und Pflegedienst sowie Räume für Besprechungen für die LVR-Paul-Klee-Schule untergebracht sind.

Derzeit ist die Schulgemeinschaft damit auf sieben verschiedene und teils sehr weit auseinanderliegende Standorte verteilt. Alle aufnehmenden Schulen befinden sich hinsichtlich des jeweiligen Schulraums dabei ohnehin an der Kapazitätsgrenze, sodass die Stammklassen der Schulen zusammenrücken müssen und die Situationen vor Ort nur für eine Übergangsphase verantwortbar sind. Oberste Prämisse ist es, diesen Zustand schnellstmöglich im Interesse einer Zusammenführung der Schulgemeinschaft an einem anderen Ort zu beenden.

In einem **zweiten Schritt** sucht der LVR daher unter Hochdruck nach einer Interimslösung für die LVR-Paul-Klee-Schule, d.h. nach einem für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung geeigneten Gebäude oder nach einem Grundstück zur Errichtung einer Interimsschule in Container- bzw. Modulbauweise.

Schließlich ist in einem **dritten Schritt** eine neue Schule zu errichten, für die ebenfalls ein geeignetes Grundstück gesucht wird.

Die Suche nach einem mittelfristig zu nutzenden Interimsstandort für die 174 Schüler*innen der LVR Paul-Klee-Schule hat unverzüglich nach der Havarie der Schule bereits begonnen. Die Hilfsbereitschaft und der Wille, die Schüler*innen zu unterstützen, ist nicht nur in der Elternschaft sehr hoch. Privatpersonen, Firmen und benachbarte Städte haben Flächen angeboten, um kurzfristig einen Ersatzstandort zur Verfügung zu stellen. Für einen Interimsstandort wird eine möglichst ebene Fläche von rund 10.000 qm für die Dauer von ungefähr 5 Jahren benötigt. Ein solches Areal sollte möglichst bereits erschlossen sein. Die Kombination dieser Anforderungen stellt eine besondere Herausforderung angesichts des engen Immobilienmarktes im Kölner Umland dar.

Aufgrund der Größe, Lage (bspw. Hanglage) oder der möglichen Nutzungsdauer haben sich schnell einige Angebote als nicht realisierbar erwiesen:

- Leichlingen im Gewerbegebiet (ca. 5.000 qm);
- Leichlingen/Witzhelden (ca. 11.000 qm);
- Wermelskirchen im Gewerbegebiet (ca. 6.500 qm);
- Burscheid im Mischgebiet (ca. 3.500 qm);
- Burscheid im Gewerbegebiet (ca. 10.000 qm).

Nach wie vor in der Prüfung befinden sich folgende Liegenschaftsangebote:

- Köln Mülheim: Es handelt sich um eine ehemalige Flüchtlingsunterkunft;
- Köln Flittard: Dort wird aktuell eine Schule von der Stadt Köln nicht betrieben;

- Wermelskirchen/Hückeswagen: Dort steht das Gelände einer ehemaligen Gärtnerei zur Veräußerung;
- Leichlingen/Witzhelden: Hier gibt es ein Gelände neben einem Sportplatz.

Auch im Bestand des Sondervermögens der LVR Liegenschaften werden Optionen geprüft:

- Solingen Halfeshof;
- LVR-Klinik Langenfeld.

Den LVR erreichen täglich weitere Hilfsangebote, sodass die obige Auflistung eine Momentaufnahme darstellt. Zusammenfassend lässt sich schon jetzt sagen, dass keiner der in Prüfung befindlichen Standorte uneingeschränkt und sofort nutzbar wäre. Es bedarf umso mehr einer zügigen und sorgfältigen Evaluation der Standortalternativen, um die Beschulung der Kinder mittelfristig an einem Standort zu ermöglichen.

2.2.2 LVR-Freilichtmuseum Kommern und weitere Kulturdienststellen

Im Bereich der Kulturdienststellen wurde das **LVR-Freilichtmuseum Kommern** durch das Starkregenereignis erheblich getroffen und beschädigt. Es gab zeitweise keine Strom- und Wasserversorgung. Der Server inkl. des Kassensystems war bis zum 31. Juli 2021 nicht funktionsfähig, sodass die Mitarbeiter*innen des Museums vor Ort nur eingeschränkt arbeitsfähig waren. Das Museum musste bis zum 30. Juli 2021 vollständig geschlossen bleiben. Durch das seit 6 Jahren gezielt betriebene Wassermanagement halten sich massive Schäden an historischen Gebäuden in Grenzen. Die neu angelegten und mit wassergebundener Decke versehenen Wege sind durch das Starkregenereignis sehr stark ausgewaschen und mit tiefen Furchen und damit Stolperfallen für die Museumsgäste durchzogen, haben aber ihre Funktion der gezielten Wasserableitung erfüllt. Die Sanierung und Ausweitung des bisherigen Wassermanagements ist sinnvoll und zur Prävention notwendig.

Im LVR-Industriemuseum ist der **Schauplatz Bergisch Gladbach Papiermühle Alte Dombach** vom Hochwasser besonders betroffen. Die Untergeschosse von Haus 1-3 sowie in Teilen die Erdgeschosse sind durch das Hochwasser stark beeinträchtigt. Die Höhe des Schadens ist derzeit noch nicht absehbar.

Der Außenbereich im **Schauplatz Engelskirchen Oelchenshammer** ist auf Absackungen (Unterspülung) näher zu untersuchen. In den Vorführungsgebäuden Schmiede, Hammer- und Blasebalggebäude sind die Hölzer und die Wellenlagerung von Hochwasserschäden betroffen.

Sowohl der Schauplatz Engelskirchen Oelchenshammer als auch Teile des Mühlengebäudes (Bereich der Dauerausstellung) Bergisch Gladbach Papiermühle Alte Dombach des LVR-Industriemuseums müssen aufgrund der dort vorhandenen Schadensbilder bis auf Weiteres geschlossen bleiben.

Die Sonderausstellung „Von der Rolle. KloPapierGeschichten" in einem anderen Gebäudeteil der Papiermühle ist geöffnet und wird auf Grund der aktuellen Situation bis zum 10. Oktober 2021 verlängert. Es ist angedacht, bis zum Oktober das Mühlengebäude soweit zu reinigen, dass die Dauerausstellung im 1. OG für Publikum wieder zugänglich ist.

Das **LVR-Freilichtmuseum Lindlar** hatte Wassereinbrüche in den Kellern der historischen Häuser Helpenstein und Ronsdorf. Schäden an der Ausstellung im Müllershammer sind durch hochsteigende Feuchtigkeit entstanden. Diese Schäden haben keine Auswirkungen auf den Besucherbetrieb des Museums.

Auch die **Außenstelle Nideggen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege** war vom Hochwasser stark betroffen. Der gesamte Hofbereich des Stiftshofes Wollersheim war vom Hochwasser überflutet. Nach 2-tägigen Aufräumarbeiten konnte die Arbeit des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege auch auf der Außenstelle Nideggen wiederaufgenommen werden.

2.2.3 Jugendhilfe Rheinland

In der LVR-Jugendhilfe Rheinland sind die Standorte Euskirchen und Solingen von der Flutkatastrophe betroffen gewesen. Mittlerweile sind alle Wohngruppen und auch die Verwaltung in Euskirchen wieder funktionsfähig. In den Eigentumsliegenschaften werden derzeit die Keller-/Untergeschosse getrocknet und Renovierungsarbeiten durchgeführt.

Die Situation insbesondere in der Jugendwohngruppe Flamersheim stellte sich nach dem Unwetterereignis temporär als sehr dramatisch dar. Die Gruppe musste aufgrund eines drohenden Dammbruches mitten in der Nacht evakuiert werden und die Liegenschaft konnte über mehrere Tage nicht betreten werden. Glücklicherweise hat sich die Situation sukzessive entspannt, so dass nur geringer Sachschaden und vor allem aufgrund des engagierten und umsichtigen Verhaltens der Mitarbeiter*innen kein Personenschaden entstanden ist. Durch ihr Engagement ist es gelungen, kurzfristige Verlegungen der betreuten Kinder und in Bornheim auch der Mütter zu organisieren und für eine stabile Begleitung der Kinder zu sorgen.

Aus den Sachbeschädigungen, den Renovierungskosten und Erlösausfällen durch die nicht Bewohnbarkeit der Zimmer resultieren finanzielle Belastungen für die LVR-Jugendhilfe Rheinland.

2.3 Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe, BeWo-Dienste, WfbM

Neben den eingangs erwähnten tragischen Todesfällen liegen dem Sozialdezernat Mitteilungen von einer Reihe von Pflegeeinrichtungen aus dem Rhein-Erft-Kreis und dem Kreis Euskirchen vor, die von der Unwetterkatastrophe massiv betroffen sind.

Die baulichen Schäden sind natürlich nur ein Aspekt; die teils traumatischen Erlebnisse der Bewohner*innen in den Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe wiegen sicherlich schwerer. Die Evakuierung konnte aufgrund des Zeitdrucks und der zahlreichen Feuerwehreinsätze nicht überall geordnet vonstattengehen, sodass die mentale Belastung der betroffenen Menschen mit Behinderungen sicherlich erheblich war und auch weiterhin ist, zumal die Ungewissheit über eine Rückkehr in das Zuhause für zusätzliche Verunsicherung und Sorge führt.

Auf die Notwendigkeit der besonderen Unterstützung auch dieses Personenkreises bei der Bewältigung der Erlebnisse wird unter Punkt 3.1 noch eingegangen.

Zahlreiche **Pflegeeinrichtungen** aus dem Rhein-Erft-Kreis (Erftstadt, Kerpen) und dem Kreis Euskirchen (Bad Münstereifel, Mechernich, Euskirchen und Schleiden) sind teilweise massiv von der Hochwasserkatastrophe betroffen und zumindest teilweise nicht mehr nutzbar. In Abstimmung mit der zuständigen WTG-Behörde ist es gelungen, die Bewohner zunächst anderweitig unterzubringen (u.a. durch Nutzung freier Kapazitäten, aber insbesondere auch vorübergehende Einrichtung von Doppelzimmern). Die Beurteilung der Schäden und die Bewertung des Regulierungsbedarfes ist im Gange. Erst im Anschluss sind verlässliche Angaben über zeitliche und finanzielle Folgen möglich.

Auch für den Bereich der **Eingliederungshilfe** liegt eine Vielzahl von Meldungen vor; hier sind neben den zuvor genannten Regionen auch der Kreis Mettmann, Leverkusen, der Rhein-Sieg-Kreis und der Rheinisch-Bergische Kreis betroffen.

Für die **Wohneinrichtungen** gilt wie für die Pflegeeinrichtungen, dass in Abstimmung mit den WTG-Behörden vor Ort zunächst anderweitige (vorübergehende) Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten gefunden wurden; in einigen Fällen bedeutete dies auch die vorübergehende Rückkehr zur Familie. Auch hier galt es zunächst, eine sichere Unterbringung zu gewährleisten und die Betreuung so weit wie möglich sicherzustellen. Erkenntnisse über den Umfang der Schäden und die voraussichtliche Zeitschiene bis zu einer Rückkehr (so diese denn überhaupt möglich ist) werden erst sukzessive mit der Begutachtung durch Sachverständige gewonnen. Dieser Prozess wird durch die Regionalabteilungen des Dezernates 7 eng begleitet und Handlungsnotwendigkeiten werden gemeinsam entwickelt.

BeWo-Dienste sind überwiegend mit Verwaltungsgebäuden/Büros von der Unwetterkatastrophe betroffen. Hier galt es zunächst, mit den Klient*innen (die teilweise auch evakuiert werden mussten) in Kontakt zu kommen und die Situation abzuklären. Die aufsuchenden BeWo-Dienste sind durch umfangreiche Straßensperrungen deutlich eingeschränkt in ihren Möglichkeiten; für Besuche ist deutlich mehr Fahrzeit einzuplanen. Um dennoch mit dem vorhandenen Personal (das teilweise ja auch selbst betroffen ist) eine Betreuung aufrecht zu erhalten und Sicherheit und Stabilität zu vermitteln, werden Kontakte auch telefonisch/digital ermöglicht.

Soweit Verwaltungsabläufe beeinträchtigt sind (und damit z.B. Fristen versäumt werden), wurde den Leistungserbringern zugesichert, dass der außergewöhnlichen Situation natürlich auch Seitens des LVR Rechnung getragen wird.

Bei den **WfbM** ist – neben dem Werkstattbetrieb selbst – dort, wo die Werkstätten noch (eingeschränkt) betriebsfähig sind, der Zubringerdienst durch Straßensperrungen stark eingeschränkt. Keine WfbM musste den Betrieb vollständig einstellen; einzelne Betriebsstätten in Wuppertal, Leverkusen und in Bad Münstereifel (Nordeifel-Werkstätten) waren in unterschiedlichem Ausmaß betroffen.

In den beiden erstgenannten Betriebsstätten konnte die Betreuung wiederaufgenommen werden, nur das Ladenlokal (Nahversorgungsmarkt NimmEssMit) der Nordeifel-Werkstätten wurde vom Hochwasser vollständig zerstört. Hier besteht bereits Kontakt zum LVR-Inklusionsamt, mit dem neben einer finanziellen Unterstützung auch eine konzeptionelle Neuorientierung gelingen könnte (vgl. Punkt 3.5).

Alle Leistungserbringer haben sich mit der Bitte um Verständnis für eine verzögerte Abwicklung von Verwaltungsvorgängen an den LVR gewandt – diesem Gesuch wird selbstverständlich entsprochen.

Konkret wurde bislang keine finanzielle Unterstützung durch den LVR als Träger der Eingliederungshilfe erbeten, jedoch die Bitte um Akzeptanz auch für alternative Betreuungsleistungen (analog Corona) geäußert. Diesem Ersuchen hat der LVR im Einzelfall zugestimmt.

Inwieweit Elementar- oder Betriebsausfallversicherungen für Schäden aufkommen, wird im Einzelfall noch zu prüfen sein. Insbesondere die Berücksichtigung von Starkregen als Elementarschaden ist nicht zwingend im Versicherungsschutz enthalten.

Auch eine Kompensation aus Landes- und Bundesmitteln ist perspektivisch zu prüfen. Da die Förderprogramme aktuell aufgelegt werden, ist eine Beurteilung derzeit noch nicht möglich. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen teilte allerdings am 13. August 2021 bereits mit, dass für Maßnahmen, die aus der gemeinsamen Aufbauhilfe von Bund und Ländern finanziert werden sollen, gilt, dass der Beginn der Maßnahme zum jetzigen Zeitpunkt eine spätere Förderung nicht ausschließen wird.

2.4 Einrichtungen der Kindertagespflege u. Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit

Neben zwei Einrichtungen der LVR-Jugendhilfe Rheinland ist das Dezernat 4 als Träger der Eingliederungshilfe ebenfalls von der Flutkatastrophe betroffen.

So ist das **Fallmanagement für Eingliederungshilfeleistungen** (FM) für die Städteregion Aachen mit seinem Büro in der Stadtverwaltung Stolberg betroffen. Das Bürogebäude ist derzeit wegen Stromausfall weiterhin nicht nutzbar, wenn auch an Mobiliar und Technik kein Schaden entstanden ist. Während die Bediensteten der Stadtverwaltung in umliegende Bürogebäude umgesetzt wurden, ist die Fallmanagerin nun in einem Büro des Hörgeschädigtenzentrums Aachen untergebracht. Wann das Gebäude der Stadt Stolberg wieder genutzt werden kann, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Für die Erteilung der Betriebserlaubnis und für die Betriebsaufsicht von **Kindertageseinrichtungen nach § 47 SGB VIII** sind die Landesjugendämter zuständig. Träger von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, dem Landesjugendamt zu melden.

Nach der Flutkatastrophe sind bzgl. der betroffenen Kindertageseinrichtungen 159 Meldungen über Gebäudeschäden eingegangen (Stand 6. August 2021). Das Schadensausmaß ist sehr unterschiedlich – einige Gebäude werden nach Entrümpelung, Trocknung und Wiederausstattung kurzfristig erneut in Betrieb genommen werden können, andere werden umfangreich saniert oder abgerissen und neugebaut werden müssen, so dass kurzfristig zahlreiche Ersatzstandorte vor Ort gefunden werden müssen.

Die Anzahl und das Ausmaß der Betroffenheit bei Kindertagespflegestellen ist dem Landesjugendamt Rheinland hingegen nicht bekannt, da die Pflegeerlaubnisse durch die örtlichen Jugendämter erteilt werden.

Im Sinne einer unbürokratischen Bearbeitung werden kurzfristige Ausweichlösungen bei Zustimmung des Trägers, der örtlichen Jugendämter und des Brandschutzes ohne formelles Verfahren im Mailverkehr vom Landesjugendamt bestätigt. Für längerfristige Auslagerungen erfolgt eine Beratung und Prüfung vor Ort. Weitere Details über die Unterstützungsleistungen des LVR für die Einrichtungen sind in Punkt 3.4 dargestellt.

Die Anzahl der von der Flutkatastrophe betroffenen **Beratungs- und Familienberatungsstellen** ist dem LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie nicht bekannt. Da die Landesjugendämter Fördermittel des Landes für diese Bereiche bewilligen, wird mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration zu klären sein, wie Rückforderungen vermieden werden können.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat mit Erlass vom 27. Juli 2021 die vom Hochwasser betroffenen Kreise, kreisfreien und kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu einer Schadensermittlung am öffentlichen Gemeinwesen aufgefordert. Hierin sind auch privatrechtlich betriebene Einrichtungen eingeschlossen. Das Landesjugendamt setzt sich dafür ein, dass Doppelabfragen vermieden werden und die Kommunikation gebündelt wird.

Im Bereich der **Heimaufsicht** über stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe (bzgl. des Aufgabenkreises s. Ausführungen zu den betriebserlaubnis-pflichtigen Kindertageseinrichtungen) liegen dem Landesjugendamt aktuell 44 Schadensmeldungen vor. Diese unterscheiden sich im Ausmaß bzw. Umfang ebenfalls je nach Schadenslage erheblich, so dass neben vollgelaufenen Höfen und Kellern auch Wasserstände von bis zu 1,60 m im Erdgeschoss gemeldet wurden. Einzelne Einrichtungen konnten aufgrund von Straßensperrungen über Tage nur per Fahrrad oder zu Fuß erreicht werden. Darüber hinaus führten auch Strom- bzw. Heizungsausfälle neben anderen Umständen zu Evakuierungen.

Hinsichtlich der dortigen Unterstützungsleistungen durch den LVR als Heimaufsicht wird auf Punkt 3.4 verwiesen.

Im Bereich der **Jugendarbeit** liegen derzeit keine belastbaren Aussagen über die Anzahl der betroffenen Einrichtungen vor. Über eine Abfrage der mit dem Landesjugendamt eng in Kontakt stehenden Ansprechpersonen der Jugendpflege konnten bisher 11 Einrichtungen ermittelt werden, die akut betroffen sind. Es wird aber mit einer deutlich höheren Anzahl gerechnet.

Die freien und öffentlichen Träger versuchen vorrangig, mit allen verfügbaren Optionen ein Ferien- und Betreuungsangebot zu ermöglichen, damit die unmittelbar und mittelbar betroffenen Kinder und Jugendlichen ein möglichst bedarfsgerechtes, ggf. alternatives Freizeitangebot erhalten, das sie möglichst von den traumatisierenden Vorkommnissen ablenkt und mental entlastet.

Bezüglich der Aktivitäten des LVR im Kontext der Jugendförderung wird auf Punkt 3.4 verwiesen.

3 Unterstützungsangebote des LVR an die Mitgliedskörperschaften (und deren zugehörigen Städte und Gemeinden)

3.1 Gesundheitsbereich

Die Flutkatastrophe stellt auch in psychologischer Hinsicht für die hierdurch betroffenen Menschen, aber auch deren Angehörige und Freunde, eine massive psychotraumatische Belastung dar. Die Zerstörung ganzer Orte bzw. Ortsteile führte und führt zu existentiellen Verlusten in einem seit Jahrzehnten nicht gekannten Ausmaß. Viele Menschen haben den Verlust von Angehörigen zu beklagen, etliche Familien noch keine Klarheit über vermisste Personen. Die wirtschaftliche Existenz, die Wohnungen und Häuser von Tausenden wurden vernichtet, so dass ganze Orte vor einer ungewissen Zukunft stehen.

Inanspruchnahme der Traumaambulanzen und Versorgungsangebote

Die Gewaltopferschutz-Ambulanzen (im Folgenden OEG-TA[2]) in NRW, die es auch in jeder LVR-Klinik für Erwachsene und – bei Vorhandensein einer Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie – auch für Kinder und Jugendliche gibt, sind ausgewiesene Anlaufstellen für traumatisierte Menschen. Opfer von Gewalttaten, deren Angehörige und Hinterbliebene können in den OEG-TA schnelle psychotherapeutische Unterstützung erhalten.

Diese Ambulanzen stehen aktuell auch für Menschen offen, die Opfer der Flutkatastrophe geworden sind: Bis Ende 2021 können Betroffene dort ohne vorherigen formalen Antrag im Einzelfall bis zu fünf Sitzungen psychotherapeutischer Soforthilfe erhalten[3]. Dies gilt ebenso für Menschen, die nahe Verwandte oder eine verschwägerte Person verloren haben. Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich auf Initiative des LVR-Fachbereichs Soziale Entschädigung (FB 54) bereit erklärt, dem LVR bis Ende des Jahres für diese freiwillige Leistung finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Mitarbeiter*innen aller OEG-TA der LVR-Kliniken haben positiv auf die Möglichkeit reagiert, für Betroffene aktiv werden zu können, und halten entsprechende Terminkorridore frei. Bisher sind jedoch nur wenige Anfragen eingegangen, u. a. in den LVR-Kliniken Bonn und Köln sowie dem LVR-Klinikum Essen.

Am 23. Juli 2021 kommunizierte der LVR in einer Presseerklärung, dass über diese spezifische Hilfestellung hinaus die psychiatrischen und psychosomatischen Behandlungsangebote der LVR-Kliniken bei Bedarf jederzeit für alle Menschen offenstehen.

Aus psychotraumatologischer Sicht verwundert die noch geringe Inanspruchnahme der spezialisierten Fachstellen zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Menschen in den betroffenen Regionen sind gemeinsam mit unterschiedlichsten Unterstützer*innen vor Ort vordringlich

---

[2] Antragstellung und Abrechnung der psychotherapeutischen Beratung und Frühintervention in den Traumaambulanzen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) erfolgen über den LVR-FB 54 (Soziales Entschädigungsrecht).
https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/opfervongewalttaten/opfer_von_gewalttaten.jsp

[3] OEG-TA im Bereich des LVR: https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/leistungen/traumaambulanzen/traumaambulanzen.jsp

mit Aufräumen, der Versorgung basaler Bedürfnisse und Existenzsicherung beschäftigt. Die gegenseitige lebenspraktische Unterstützung wie auch das tatkräftige Anpacken durch ehrenamtliche Helfende führt insgesamt offenbar zu einem „menschlichen Zusammenrücken", das aktuell viele Betroffene noch ausreichend aktiviert und so psychisch stabilisiert.

Auch wenn viele Menschen vermutlich bereits jetzt am Rande ihrer Kräfte sind, dauert es häufig einige Wochen bis hin zu Monaten, bis (weitere) traumatypische Symptome auftreten: oft erst dann, wenn Betroffene wieder zur Ruhe kommen, die Erschöpfung spürbar wird und sie realisieren, dass sie Angehörige, Nachbarn und Freunde, ihr Zuhause, ihr „Lebenswerk" und ihre sicher geglaubte Zukunft verloren haben.

Allerdings stellt sich an dieser Stelle trotzdem die Frage, inwieweit Menschen vor Ort trotz des bestehenden Bedarfs nicht erreicht werden (können), weil es nicht gelingt, Hilfsangebote ausreichend gut zu koordinieren.

Aktuelle Situation und Herausforderungen

Aus Sicht vor allem der Ärztlichen Direktionen der LVR-Kliniken Bonn und Düren, die am nächsten an den von der Flutkatastrophe betroffenen Gebieten liegen, stellen sich etliche Herausforderungen. Hierbei muss zwischen den Auswirkungen auf unterschiedliche Gruppen direkt betroffener Menschen sowie auf Helfer*innen unterschieden werden. Neben dem **Zusammenbruch von ganzen Hilfesystemen** kommen die **Frage nach Zuständigkeiten** über die Landesgrenze nach Rheinland-Pfalz hinweg (Landkreis Ahrweiler) und das **Zusammentreffen von Überflutung, Corona-Pandemie und Urlaubszeiten erschwerend** hinzu.

Die Einschätzung des konkreten Hilfebedarfs ist aufgrund der sich ständig verändernden und unübersichtlich erscheinenden Situationen vor Ort zum jetzigen Zeitpunkt nur sehr eingeschränkt möglich. Direkt nach dem Ereignis am 15. Juli 2021 bestand z.B. durch das Zusammenbrechen des Telefonnetzes kein Kontakt zu eigenen Mitarbeiter*innen des LVR sowie zur Außenstelle der LVR-Klinik Bonn in Euskirchen. Auch die Zahl der durch die Flut selbst betroffenen Mitarbeiter*innen der LVR-Kliniken blieb zunächst unklar.

Durch den (zeitweiligen) Zusammenbruch des psychiatrischen Versorgungssystems (Schließung psychiatrischer und psychotherapeutischer Praxen, Zerstörung der von Ehrenwall´schen Klinik in Ahrweiler, etc.) standen psychisch bereits erkrankte Menschen aus den betroffenen Gebieten, zumindest kurzzeitig, ohne entsprechende Anlaufstelle da. Dies betraf nach der Flutkatastrophe akut z. B. substituierte Patient*innen im Bereich des Ortes Rheinbach. Hier wurde seitens der LVR-Klinik Bonn eine **Notfallsubstitution** vorbereitet, die dann allerdings kaum in Anspruch genommen werden musste. Wichtige Vorinformationen für die adäquate Versorgung von Patient*innen sind durch die Flut zum Teil dauerhaft verloren gegangen, z. B. hinsichtlich der Medikation, so dass diese Informationen bei ambulanten Vorstellungen, Einweisungen in Kliniken oder Verlegung in andere Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen.

Vor allem im Bereich der **Versorgung von (psychiatrisch wie körperlich erkrankten) hochaltrigen Menschen** und ihrer Angehörigen zeigen sich deutliche Engpässe. Beispielsweise wurden Bewohner*innen aus den überfluteten Alten-/ Pflegeheimen in der Eifel in entsprechende Einrichtungen im Kreis Düren verlegt. Dies führt im Einzugsgebiet der LVR-Klinik Düren zu gestiegenen Anfragen im Bereich der Gerontopsychiatrie.

Eine weitere Herausforderung stellt die psychiatrische **Versorgung** der Menschen dar, die zuvor gerade so in ihrem alltäglichen Leben alleine zurechtkamen, aber unter den Belastungen der Flutkatastrophe nicht mehr über die Ressourcen verfügen, mit den dramatischen Veränderungen umgehen zu können. Hier sind zum Beispiel **ältere Menschen mit kognitiven Einschränkungen** zu nennen, deren Defizite zuvor im gewohnten häuslichen Umfeld nicht klinisch sichtbar waren. Auch wurden in der LVR-Klinik Düren Personen stationär aufgenommen, die nach Verlust ihrer Häuser oder Wohnungen im Ahrtal bei Angehörigen im Kreis Düren aufgenommen wurden und dort durch erhebliche Verwirrtheitszustände auffielen.

Des Weiteren sind **psychisch vorbelastete Menschen**, die aufgrund der jetzigen Verlusterfahrungen und (reaktivierten) Ängste dekompensieren, und nicht zuletzt diejenigen, die **durch dramatische und lebensbedrohliche Erfahrungen während des Flutgeschehens (erst-)traumatisiert** wurden, zu nennen.

Erste **Anfragen nach Unterstützung** im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe hat es auch bereits **im Bereich der außerklinischen gemeindepsychiatrischen Versorgung, in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)**, speziell im Rhein-Sieg-Kreis, gegeben.

Bereits ergriffene und zukünftig abzuleitende Maßnahmen

Durch die Flutkatastrophe sind tausende Menschen einer Situation ausgesetzt gewesen, die potentiell jeden gesunden Menschen traumatisieren kann. Beim sich zeigenden Bedarf muss nach **erforderlichen Akutmaßnahmen sowie mittel- und langfristigen Maßnahmen** unterschieden werden.

Über die Information und Sensibilisierung der OEG-TA hinaus wurden in den LVR-Kliniken bereits etliche weitere **Sofortmaßnahmen** ergriffen. Neben klinikinternen **Prüfungen zu Aufnahmekapazitäten behandlungsbedürftiger Personen aus den Krisengebieten** oder der **Bildung klinikinterner Arbeitsgruppen zur psychotherapeutischen Soforthilfe** wurden vor allem seitens der LVR-Kliniken Bonn, Düren und Köln zum einen **Angebote zur Unterstützung und Kooperation an die Versorgungsstrukturen vor Ort** gerichtet (Kommunen, Fachkliniken, Niedergelassene, Weißer Ring, Frauenhäuser, etc.), aber auch die **Zusammenarbeit mit vor Ort tätigen Fachleuten und Netzwerken zur psychotraumatologischen Akutversorgung** gesucht. Ebenfalls wurden **Helfer*innen** z.B. durch das Angebot von Räumlichkeiten und Behandlungskapazitäten **unterstützt**.

Als ein wichtiges Thema muss neben der Versorgung von direkt betroffenen Menschen der sich bereits **jetzt abzeichnende Bedarf der psychotraumatologischen Hilfe für (traumatisierte) Helfer*innen** genannt werden. Etliche junge Helfende z. B. der Freiwilligen Feuerwehren vor Ort waren auf die „fast kriegsähnlichen" Szenen nicht vorbereitet.

Zu berücksichtigen sind jedoch auch **weitere Gruppen von Betroffenen**, die durch bisherige Konzepte wahrscheinlich nicht oder nicht ausreichend versorgt werden können. Hier sind beispielhaft die **geistig behinderten Kund*innen des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen zu** nennen, aber auch **geflüchtete Menschen**.

Der abzuschätzende mittelfristige und langfristige Bedarf wird mit hoher Sicherheit die bisher zur Verfügung stehenden Angebote deutlich übersteigen. Die nun verbleibende Zeit sollte genutzt werden, um für die Zukunft sinnvolle neue Hilfsformate zu etablieren.

Hier könnte dem LVR eine wichtige Rolle zukommen, um die LVR-eigenen Fachstellen (wie z.B. die OEG-TA) zu vernetzen, aber auch Fachleute aus der Region zusammenzubringen und koordinierte Konzepte zur Unterstützung der Flutopfer sowie der Helfenden zu entwickeln. Erste Abstimmungsgespräche hierzu haben beispielsweise zwischen den LVR-Kliniken Bonn und Köln bereits stattgefunden. Mit entsprechend zu schaffenden Strukturen könnte es dem LVR gelingen, schneller und näher an betroffene Menschen heranzukommen. Gerade in so schwierigen und chaotischen Situationen ist es für alle Beteiligten wichtig, auf bestehende Kooperationen und klare Ansprechpartner zurückgreifen zu können.

Auch die Mitarbeiter*innen der SPZ im Rheinland sollen in Bezug auf die aktuellen Herausforderungen unterstützt werden: Mitte September 2021 wird der LVR-Fachbereich 84 in Kooperation mit den Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) eine erste Online-Veranstaltung durchführen, in der neben Fachinformationen zum Umgang mit traumatisierten Menschen mögliche weitere Bedarfe erhoben und sinnvolle Vernetzungsaktivitäten angestoßen werden sollen.

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass die OEG-TA zwar Fachstellen für die psychotherapeutische Erstversorgung traumatisierter Menschen sind, die Zuständigkeit jedoch auf Opfer von auf deutschem Boden begangener Gewalttaten begrenzt ist. Dies schließt den regelhaften Zugang z. B. für Opfer von Naturkatastrophen, aber auch für in ihrem Herkunftsland traumatisierte geflüchtete Menschen aus. Im Zusammenhang mit der aktuellen Flutkatastrophe sollte evaluiert werden, in welcher Weise die Fachkompetenzen der OEG-TA zukünftig umfassender genutzt und gebündelt werden und auf welche Weise eine Finanzierung der Leistungen gesichert werden könnte.

3.2 Kulturbereich

Historische Bausubstanz und ihre Ausstattung, darunter vielfach auch Baudenkmäler sowie Bodendenkmäler, Archive und Museen sind in Folge des den Starkregenereignissen folgenden Hochwassers zum Teil stark beschädigt worden. Noch immer gibt es keinen Überblick über das gesamte Schadensausmaß.

Die Fachdienststellen des LVR-Kulturdezernates haben sich wie folgt an den Erfassungs-, Sicherungs- und Schutzmaßnahmen vor Ort sowie an den ersten Überlegungen zu künftigen Konsequenzen beteiligt:

Baudenkmäler

Die Auswirkungen des Hochwassers auf die Baudenkmäler sind örtlich verschieden, je nachdem, ob das Hochwasser langsam angestiegen und „nur" in Keller und zumeist Erdgeschosse eingedrungen ist, oder ob es in einem reißenden Strom durch Straßen und Gassen geflossen ist und durch mitgeführte PKW, Öltanks u.v.m. Fundamente unterspült, Wände weggerissen oder Löcher in die Außenwände geschlagen hat.

Das **LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR)** hat **erste Beratungshilfe** unmittelbar nach dem Flutereignis telefonisch geleistet, sofern die vor Ort zuständigen Unteren Denkmalbehörden (UDB) überhaupt technische Infrastruktur nutzen konnten. Die Erstkommunikation erfolgte z. T. über private Handy- und Internetanschlüsse. Erst seit Anfang August 2021 sind vereinzelte Dienstreisen in die betroffenen Orte wieder möglich.

Da sich die Anfragen zum Umgang mit den Baudenkmälern bei den Aufräumarbeiten ähneln, hat das LVR-ADR innerhalb der ersten Woche **Fachinformationen und erste Hilfestellungen** schriftlich in Checklisten zusammengetragen und auf der Internetseite des Amtes sowie per Email veröffentlicht. Als Hilfe zur Selbsthilfe wurden Informationen und fachlicher Rat zu Sofortmaßnahmen für bewegliches sowie baugebundenes Kunst- und Kulturgut und zur Gebäudetrocknung entwickelt. Die Informationen richten sich in erster Linie an Untere Denkmalbehörden, können aber gleichermaßen von Denkmaleigentümer*innen abgerufen werden und sind grundsätzlich auch anwendbar für alle historischen Gebäude.

Verschiedene Fachinformationen und Hinweise sollen helfen, die ohnehin schon geschädigten Objekte durch unsachgemäße Behandlung möglichst nicht weiter zu beeinträchtigen. Diese können unter folgendem Link im Internet abgerufen werden:

Hochwasser 2021 - Handlungshinweise für Sofortmaßnahmen an hochwassergeschädigten Bauten und Kunst- und Kulturgut (PDF, 179 KB)

Die vom LVR-ADR zusammengetragenen Informationen wurden der Denkmalpflege des LWL, der Landschafts- und Baukultur und der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt. **Trotz vorangegangener Flutkatastrophen in den östlichen Bundesländern an Oder und Elbe oder in Bayern gibt es bisher keine bundesweit der Denkmalpflege zur Verfügung stehenden Informationen zu Sofortmaßnahmen.** Das LVR-ADR bündelt daher nun die Checklisten und schreibt diese fort, um sie künftig auch zusammen mit einem **zu entwickelnden Katastrophenplan** für Denkmäler über die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger bereit zu stellen.

Ein vom LVR-ADR **erstelltes Formular zur Schadenserfassung** soll ferner dabei unterstützen, Schäden an Denkmälern grob zu erfassen und den Zustand des Denkmals zu dokumentieren, ohne dass anstehende Erlaubnis- und andere Verfahren schon mitgedacht werden. Das LVR-ADR reagierte damit schnell auf Anfragen aus betroffenen Kommunen im Rhein-Erft-Kreis und im Kreis Euskirchen.

Die Dokumentation bildet dabei den ersten Ansatzpunkt für anstehende Maßnahmen und kann ebenso zur Vorlage bei Versicherungen genutzt werden. Die Schadensdokumentation ist für die UDB aber auch wichtig, um für die laufenden Beratungen zum Bund-Länder-Programm für Wiederaufbaumaßnahmen Kostenschätzungen für den Bedarf für Denkmäler ermitteln zu können.

Das LVR-ADR bietet den Unteren Denkmalbehörden (UDB) an, das Erfassungsformular bei Bedarf individuell anzupassen. Das Formular steht im Internet zur Verfügung:

Formular zur Schadenserfassung (PDF, 100 KB)

Da eine aufsuchende Beratung vor Ort aufgrund der Aufräumarbeiten zunächst regional vielfach noch nicht möglich war, hat das LVR-ADR den UDB und die Oberen Denkmalbehörden (ODB) eine **digitale Hochwasser-Beratung** angeboten, um möglichst rasch und unkompliziert in fachlichen Fragen zu unterstützen. Außerdem konnten auf diese Weise alle UDB und ODB erreicht werden, was mit einer analogen Veranstaltung in der kurzen Zeit nicht möglich gewesen wäre.

Die erste Beratung fand mit rd. 50 Kolleg*innen aus den UDB und ODB statt, was den großen Bedarf an fachlicher Beratung durch das LVR-ADR verdeutlicht. Die digitale Beratung wurde daraufhin bis auf Weiteres mit einem wöchentlichen Treffen donnerstags um 14 Uhr, verstetigt. Dabei werden praktische Hilfen und Lösungsansätze vorgestellt und diskutiert, Informationen ausgetauscht und insbesondere Fragen zu konkret anstehenden Maßnahmen oder Problemfeldern fachlich beraten. Die Sprechstunde wurde auf Wunsch der UDB auf die kirchlichen Bauämter ausgeweitet. Allen Beteiligten wurde per Email ein Einwahllink zugeschickt. Alle fachlich diskutierten Fragen und Antworten sammelt und schreibt das LVR-ADR in einem Dokument auf der Internetseite fort. Damit haben alle Interessierten oder Kolleg*innen aus UDB und ODB, die nicht an der Besprechung teilnehmen können, die Möglichkeit, von diesen fachlichen Ergebnissen zu profitieren. Zudem wird der fachliche Austausch zur ständigen Fortschreibung der Checklisten und Hinweise genutzt (nachfolgend der Internet-Link).

FAQ - Hochwassersprechstunde (PDF, 225 KB)

Bodendenkmäler

Um die Rettungs- und Aufräumarbeiten nicht zu beeinträchtigen, hat das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR) bisher mit einer Ausnahme von vor-Ort-Begehungen im Hochwassergebiet abgesehen, zumal ein Zugang teilweise gar nicht möglich ist. Daher ist der Erhaltungszustand der betroffenen Bodendenkmäler mehrheitlich unklar. Befürchtet werden Schäden an der römischen Eifelwasserleitung von Nettersheim nach Köln, so z.B. am Grünen Pütz in Nettersheim, an der Brunnenstube in Mechernich-Kalmuth und dem Sammelbecken in Mechernich-Eiserfey.

Vor Ort überprüft wurde die römische Kalkbrennerei in Bad Münstereifel-Iversheim, die zum neu ernannten UNESCO-Welterbe Niedergermanischer Limes zählt. Diese ist von der Unwetterkatastrophe nicht betroffen.

Sicher ist, dass es im Bereich des eingetragenen Bodendenkmals Burg Blessem durch das Wegrutschen von Erdbereichen zur teilweisen Zerstörung und zur Freilegung von archäologischen Befunden gekommen ist.

Die Bauleitplanung des LVR-ABR hat am 21. Juli 2021 die von Überschwemmungen betroffenen Kommunen angeschrieben und darum gebeten, im Zuge planbarer Sicherungs-/Aufräum- oder Reparaturarbeiten im Bereich eingetragener Bodendenkmäler die Abstimmung mit dem LVR-ABR zu suchen.

Geplant und mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) vereinbart ist die **Erstellung eines Schadenskatasters**, sobald die Möglichkeit besteht, Vor-Ort-Begehungen durchzuführen. Das LVR-ABR geht davon aus, dass begleitend zu den Wiederaufbauarbeiten auch bodendenkmalpflegerische Untersuchungen vor Ort notwendig werden. Um diese möglichst kurzfristig und ohne Beeinträchtigung der geplanten Wiederaufbaumaßnahmen durchzuführen, wurden bereits Gespräche mit dem MHKGB zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die nächsten Jahre geführt.

Zudem unterstützt die Restaurierungswerkstatt des LVR-LandesMuseums Bonn die vom Hochwasser stark betroffene Außenstelle Nideggen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege bei der Sicherung betroffener Fundkomplexe.

Museen

Die LVR-Museumsberatung ermittelt in Abstimmung mit dem LWL-Museumsamt sowie dem Museumsverband Rheinland-Pfalz die Anzahl der betroffenen Museen sowie das Ausmaß der Schäden. Die gebündelten Informationen werden dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW zur Bestandsaufnahme der Flutschäden zur Verfügung gestellt.

Es erfolgte ein Aufruf zur Meldung von Schäden über vorliegende Mail-Verteiler an Museen (sowie Museumsbesucher*innen), um eine möglichst breite Kommunikation zu ermöglichen, die den Ausfall von musealer Telekommunikation im Havarie-Fall kompensieren sollte: https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/presse_1/pressemeldungen/press_report_285632.jsp

Von einer Bereisung der betroffenen Gebiete wurde seitens der Museumsberatung zunächst Abstand genommen, um Personenrettungs- sowie Sicherungs- und Räumungsmaßnahmen nicht zu behindern.

In den Mails an den Fachverteiler erfolgte die **Kommunikation einer zentralen Mail-Adresse.** https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/presse_7/newsletter/newsletter_286086.jsp

Auf den Internetseiten der LVR-Museumsberatung wurde zudem eine Sonderseite zur „Flut 2021" mit Informationen und Links eingerichtet:

https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/berdasdezernat_1/frderungen/museumsberatung/flutkatastrophe_2021/inhaltsseite_289.jsp

In Nordrhein-Westfalen waren nach Angaben des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) 23 Städte und Landkreise von den Überschwemmungen betroffen, davon 16 im Rheinland. In diesen 16 Städten und Landkreisen befinden sich (ermittelt auf der Basis von www.RheinischeMuseen.de) insgesamt 255 Museen.

Aktuell haben sich bei der LVR-Museumsberatung 24 betroffene Museen gemeldet, darin enthalten sind auch Schadensmeldungen zum Unwetter aus Städten und Landkreisen, die nicht vom BBK gelistet wurden. Hierbei summieren sich direkte Rückmeldungen auf die

Aufrufe mit ermittelten Schadensfällen durch Direkt-Kontakte zu Museen sowie durch ein Monitoring von Presse- und Social Media-Meldungen.

- Konkrete Anfragen für Termine vor Ort sind bis heute nicht eingegangen.
- Kontakte, Bedarfsklärungen und Informationsweitergaben erfolgen weitestgehend per Mail.
- Die Internetseite zur Flut wird weiterhin aktualisiert.

Es ist kurzfristig mit einem erhöhten **Finanzbedarf** für die Beseitigung der Flutschäden in und an den Museen zu rechnen. Hier sind vor allen Dingen (funktionsfähige Architektur und Infrastruktur vorausgesetzt) Maßnahmen der Restaurierung von betroffenem Kulturgut sowie der Wiederherstellung der Ausstellungs- und Vermittlungs-Infrastruktur sowie der Depots zu nennen.

Mittel- und langfristig sind voraussichtlich **Förderanfragen** für die Konzeption und Umsetzung von Sicherungsmaßnahmen im Katastrophenfall zu erwarten.

Archive

Die **Gesamtkosten** für alle Maßnahmen, die für die Rettung und dauerhafte Erhaltung des geschädigten Archivguts im Zuständigkeitsbereich des LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrums (LVR-AFZ) erforderlich sind, werden auf **ca. 60 bis 70 Millionen** Euro geschätzt. Darin sind die Kosten für die Einrichtung neuer Archivräume noch nicht enthalten.

Stark durch das Hochwasser betroffen sind die Kommunalarchive in Stolberg, Kall, Bad Münstereifel, Eschweiler und Leichlingen, ebenso das Archiv des Nationalparks Eifel in Schleiden-Gemünd, das Archiv der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) in Düsseldorf und das Stadtmuseum Euskirchen. In Rheinbach und Swisttal sind große Teile der Registratur in den Rathäusern geschädigt worden. Weitere Archive und Registraturen wie Langerwehe, Rösrath und Overath waren ebenfalls betroffen, konnten aber nach telefonischer Beratung des LVR-AFZ die erforderlichen Maßnahmen mit eigenen Kräften vor Ort durchführen.

Ebenfalls durch die Unwetter betroffen sind einige katholische und evangelische Gemeindearchive. Archivar*innen des Historischen Archivs des Erzbistums Köln, des Bischöflichen Diözesanarchivs Aachen und des Archivs der Evangelischen Landeskirche im Rheinland konnten mit Helfenden vor Ort die Schäden meist selbst beheben und große Teile des Archivguts sichern. Das LVR-AFZ tauscht sich seit den Unwettern mit den kirchlichen Archiven über die aktuelle Lage aus.

Das **LVR-AFZ** hat bereits am 15. Juli 2021, dem Tag nach der Katastrophe, per E-Mail **Kontakt mit den Archiven** in seinem Zuständigkeitsbereich aufgenommen, umfangreiche Informationen für den Katastrophenfall gegeben und seine Hilfe vor Ort angeboten.

Zudem wurde eine **Servicenummer** eingerichtet und kommuniziert, unter der das LVR-AFZ in den kommenden Tagen, auch am Wochenende, dauerhaft telefonisch erreichbar war (Zentrale Rufnummer: 02234 9854-225; Link: https://afz.lvr.de/de/presse/meldung/meldung_16448.html).

Von Seiten des LVR-AFZ wurde **telefonisch Kontakt zu den kommunalen Archiven** im Schadensgebiet aufgenommen. Die Kontaktaufnahme gestaltete sich allerdings an einigen Orten wegen des Zusammenbruchs der Telefonverbindungen zunächst schwierig, sodass zu einigen Archiven bzw. zuständigen Verwaltungen erst im Laufe der folgenden Woche ein Kontakt hergestellt werden konnte.

Das LVR-AFZ organisierte auch den **Transport und die vorübergehende Lagerung** des Archivguts in einem Kühlhaus in Troisdorf. Dort können die Unterlagen bis zur weiteren konservatorischen Bearbeitung eingefroren gelagert werden.

Die Mitarbeiter*innen des LVR-AFZ leisteten vor Ort in den Archiven Hilfe bei der **Bergung von Archivgut.** Bis zum 3. August 2021 waren täglich, auch an den Wochenenden, vier bis fünf Teams mit zwei bis vier Personen im Einsatz in Archiven, die besonders schwer betroffen waren. Die **Koordinierung der Einsätze** der Teams des LVR und eines Teams des Landesarchivs wurde vom LVR-AFZ übernommen.

Die Leitung der Einsätze vor Ort wurde nach Möglichkeit von den örtlichen Archivfachkräften übernommen. Wo dies nicht möglich war, leiteten die Teams des LVR-AFZ die Einsätze, an denen sich neben Mitarbeiter*innen der jeweiligen Verwaltungen auch zahlreiche Freiwillige und Angehörige von Feuerwehr, THW und Bundeswehr beteiligten. Die wichtigsten Einsatzorte waren: Stolberg, Bad Münstereifel, Kall, Gemünd, Rheinbach, Euskirchen, Weilerswist und Leichlingen. Die Einsatzteams haben die Bergung der Archive i.d.R. bis zu ihrem Abschluss angeleitet oder begleitet. So konnte eine sach- und **fachgerechte Erstversorgung** der durch Wasser, Schlamm, Fäkalien und andere Schadstoffe geschädigten Bestände sichergestellt werden. Die geborgenen Unterlagen wurden vor Ort soweit möglich geglättet und mit klarem Wasser vom gröbsten Schmutz gereinigt, in Stretchfolie eingewickelt und zum Abtransport in das Kühlhaus in Troisdorf vorbereitet. Die Einsätze der Teams in den geschädigten Archiven konnten am 3. August 2021 abgeschlossen werden.

Das LVR-AFZ hat in einem derzeit leerstehenden Gebäude in Brauweiler ein **provisorisches Reinigungszentrum** und Zwischenlager eingerichtet, in dem besonders anspruchsvoll zu bearbeitende Unterlagen (v.a. Urkunden und Pläne) vorgereinigt und zum Trocknen ausgelegt werden. Auch hier werden Unterlagen zum Einfrieren und Transport nach Troisdorf vorbereitet.

In Zusammenarbeit mit dem LVR-Archiv- und Fortbildungszentrum werden vom **LVR-LandesMuseum Bonn** ebenfalls archivalische Konvolute aus kleineren Archiven zur Lagerung und Gefriertrocknung aufgenommen.

Derzeit werden drei weitere Palettenstellplätze in der Gefrierkammer vorgehalten. Es besteht ein ständiger Austausch, um die Kapazitäten zur Aufnahme von weiterem Archivgut zu steuern.

Nach der Erstversorgung sind folgende weitere Maßnahmen zur Rettung der Archive erforderlich (in chronologischer Reihenfolge): **Lagerung in Kühlhäusern** vor der Gefriertrocknung, **Gefriertrocknung** der gesamten Bestände, **Zwischenlagerung** des getrockneten Archivguts in anzumietenden Ausweichmagazinen, **Reinigung und konservatorische Nachbearbeitung** der getrockneten Bestände, **Archivarische Nachbearbeitung** (Neuordnung / Neuverzeichnung / Verpackung).

Die Aufwände / Kosten sind neben der Menge der zu versorgenden Unterlagen von den unterschiedlichen Archivaliengattungen abhängig.

Umfang an zu versorgenden Akten/Unterlagen:

1. Akten / Unterlagen in Standard-Archivboxen:
   Geschädigt sind ca. 3.000 lfm Archivgut, was etwa 30.000 Archivkartons entspricht. Erforderlich sind Trockenreinigung, Umbettung und eine – je nach Schadensgrad mehr oder weniger aufwändige – restauratorische Bearbeitung zur Behebung der Schäden.
2. Sonstiges Archivgut:
   Diese Überlieferungen sind i.d.R. von besonderer historischer Bedeutung. Hierzu gehören Urkunden, Karten, Pläne, Fotos und AV-Material. Erforderlich ist die konservatorische Bearbeitung durch Restaurierungsfachkräfte. Für eine Urkunde liegt die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei etwa drei Stunden. Bei Fotos kommt üblicherweise zu den Rettungsmaßnahmen der Originale noch die Digitalisierung hinzu.

Die Angebote des LVR-AFZ wurden von den betroffenen Archiven und Verwaltungen sehr gut und dankbar angenommen. Das LVR-AFZ steht daher weiterhin als Ansprechpartner für die Rettung von Archivgut zur Verfügung (Kontakt: 02234 9854-225). Das Merkblatt zur Behandlung von wassergeschädigtem Archivgut ist im Internet unter folgendem Link zu finden:

Bergung und Erstversorgung von wassergeschädigtem Archiv- und Bibliotheksgut

Die Organisation und die Pläne des LVR-AFZ für Katastrophenfälle haben sich im Ernstfall bewährt. Die Infrastruktur der Dienststelle reicht aber für die Koordinierung der noch anstehenden Hilfsmaßnahmen nicht aus. Hier ist über die **Schaffung einer Hilfsinfrastruktur** zur Verteilung der perspektivisch von Bund und Land zur Verfügung gestellten Hilfsmittel und zur Koordinierung der Trocknungs-, Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen zu entscheiden.

3.3 Schulbereich

Neben dem Krisenmanagement der eigenen Förderschulen war und ist die LVR-Schulverwaltung auch mit Hilfegesuchen kommunaler Schulträger befasst.

So meldete die **Stadt Eschweiler** mehrere Grundschulen, die für längere Zeit nicht nutzbar sind, so dass in der Folge ein immenser Bedarf besteht, Grundschüler*innen übergangsweise an anderen Standorten unterzubringen. Der LVR hat hier der Stadt Eschweiler eine Unterbringung an den nebeneinander gelegenen Schulen in Aachen (LVR-David-Hirsch-Schule, LVR-Johannes-Keppler-Schule) angeboten.

Der **Kreis Euskirchen** zeigte mehrere Schulen als für längere Zeit nicht nutzbar an, darunter zwei Schulen mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. Der Kreis Euskirchen ist konkret mit einem Bedarf an 3-5 Klassenräumen, zzgl. Pflegemöglichkeit, an den LVR herangetreten. Für diesen Bedarf hat der LVR eine Unterbringung an der LVR-Max-Ernst-

Schule in Euskirchen angeboten. Inzwischen ist mit dem Kreis Euskirchen und der aufnehmenden Schule vereinbart, dass eine der beiden Förderschulen des Kreises in Gänze übergangsweise an der LVR-Max-Ernst-Schule untergebracht wird.

3.4 Kinder- und Jugendhilfebereich

Wie unter Punkt 2.4 bereits ausgeführt, unterstützt der LVR die Kindertageseinrichtungen unbürokratisch und aktiv dabei, kurzfristige Ausweichlösungen zu finden, indem Übergangslösungen bei Zustimmung des Trägers, der örtlichen Jugendämter und des Brandschutzes beim Landesjugendamt formlos beantragt und von dort bestätigt werden. Die durch das Landesjugendamt erfolgende Beratung und Prüfung vor Ort für längerfristige Auslagerungen wurde ebenfalls erwähnt. Betriebserlaubnisse für längerfristige Ausweichstandorte werden zunächst für ein Jahr befristet, soweit die Mindeststandards für die Kindertagesbetreuung erfüllt sind. Eine Verlängerung wird auf Antrag möglich sein. Die ersten Betriebserlaubnisse zu Ausweichlösungen wurden bereits genehmigt. Die Fachberatungen unterstützen die betroffenen Träger und Jugendämter aktiv durch Beratung.

Das Landesjugendamt Rheinland hat darüber hinaus Gespräche mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI NRW) aufgenommen, um die Finanzierung von Flutschäden zu klären. Denn den Trägern werden durch Ankauf oder Miete von Containern, Anmietung von Ersatzräumlichkeiten, Neubau, Sanierung und Neuausstattung der Kindertageseinrichtungen zusätzliche Kosten entstehen, die voraussichtlich nicht aus der laufenden Förderung oder den vorhandenen Rücklagen gedeckt werden können.

Zur Vermeidung von Rückforderungen, wenn die Angebote der Kindertagesbetreuung aufgrund der Flutkatastrophe nicht erbracht werden können, teilt das MKFFI am 12. August 2021 mit, dass die Finanzierung nach dem Kinderbildungsgesetz durch Land und Kommunen gesichert ist. Es ist davon auszugehen, dass kurzfristig nicht für alle Kindertageseinrichtungen Ausweichquartiere gefunden werden können.

In den Kindertageseinrichtungen finanziert das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie als Träger von **Eingliederungshilfeleistungen** Leistungen **für Kinder mit (drohender) Behinderung** entweder über die freiwillige, aber auslaufende Förderung FInK oder die Basisleistung I nach dem SGB IX. Darüber hinaus finanziert der LVR ebenfalls auslaufend sogenannte heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen exklusiv für Kinder mit (drohender) Behinderung über Leistungsentgelte. Auch für die Eingliederungshilfeleistungen in Kindertageseinrichtungen gilt, dass hier keine Rückforderungen gestellt werden, wenn die Angebote der Kindertagesbetreuung aufgrund der Flutkatastrophe nicht erbracht werden können. Außerdem ist davon auszugehen, dass auch für inklusive und heilpädagogische Kindertageseinrichtungen Ausweichquartiere gefunden werden müssen, so unter anderem in zwei LVR-Förderschulen, die dankenswerterweise kurzfristig Platz zur Verfügung gestellt haben.

Anders sieht es u.U. bei entgeltfinanzierten Einrichtungen der Frühförderung (Interdisziplinäre Frühförderung, heilpädagogische Frühförderung, heilpädagogische Leistungen) aus. Es fehlt zurzeit aufgrund der immer noch chaotischen Zustände vor Ort ein Überblick, ob entsprechende Einrichtungen von der Flutkatastrophe derart betroffen sind, dass sie ihre

Arbeit womöglich vollständig einstellen mussten/müssen oder ggfs. nur geringen Sachschaden im Keller oder Erdgeschoss zu beklagen haben, der ggf. von Versicherungen oder mit Hilfe des Ausgleichsfonds von Bund und Land abgesichert werden kann.

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie bemüht sich derzeit, einen Gesamtüberblick in Zusammenarbeit mit den Trägern und Einrichtungen sowie den örtlichen Behörden zu erarbeiten und wird auf dieser Grundlage entsprechende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem LVR-Dezernat Soziales beraten.

Unter Punkt 2.4 wurde für den Bereich der **Heimaufsicht** über stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe bereits über die heterogenen Schadensbilder informiert. Seitens der Fachberatungen der Heimaufsicht werden die betroffenen Träger und Jugendämter aktiv und möglichst aufsuchend durch Beratung und lösungsorientierte, unbürokratische Entscheidungen (z.B. Überbelegungen oder befristete Genehmigungen zur Nutzung weniger geeigneter Immobilien) unterstützt.

Das Landesjugendamt befindet sich hinsichtlich der **Jugendförderung** und Finanzierung der Hochwasserschäden in einem intensiven Dialog mit dem MKFFI. Das Landesjugendamt setzt sich hier besonders dafür ein, dass - in Analogie zur Corona-Pandemie - ein Verfahren geschaffen wird, das größtmögliche Kostenanerkennungen und Flexibilität für die Träger und Bewilligungsbehörden vorsieht. Darüber hinaus besteht Einigkeit mit dem MKFFI, dass Doppel- oder Dreifachabfragen durch Ministerien möglichst vermieden werden sollen, um den Ressourceneinsatz zu minimieren.

3.5 Inklusionsamt

Wie unter Punkt 2.3 ausgeführt, besteht für die Nordeifel-Werkstätten (NEW) infolge des Hochwassers eine akute Problemlage. Hier gibt es grundsätzlich die Möglichkeit der institutionellen Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Eine solche Förderung würde bei Bedarf in enger Abstimmung des Dezernates 5 mit dem Dezernat 7 erfolgen.

Der Nahversorgungsmarkt NimmEssMit im Zentrum von Bad Münstereifel wurde im Zuge des Hochwassers komplett zerstört. Überlegt wird, diesen im Zuge des Wiederaufbaus konzeptionell in ein Inklusionsunternehmen umzuwandeln und den Neubau mit Ausgleichsabgabemitteln zu ermöglichen.

Zu den NEW gehört bereits ein Inklusionsunternehmen, die EuLog Service gGmbH, einer deren Busse durch die Flut komplett zerstört wurde. Auch hier ist eine kurzfristige Unterstützung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für eine Neubeschaffung möglich.

4 Betroffenheit in der Mitarbeiterschaft und Unterstützungsangebote des Arbeitgebers LVR

Da die Mitarbeiter*innen des LVR verteilt im gesamten Rheinland unter Einschluss der angrenzenden nördlichen Kreise des Landes Rheinland-Pfalz wohnhaft sind, sind viele von ihnen direkt oder indirekt von den Auswirkungen der Unwetter betroffen. Personenschäden sind erfreulicherweise nicht zu beklagen, allerdings zum Teil erhebliche Sachschäden bei den privaten Liegenschaften. Auch in den am stärksten betroffenen Kreisen und Städten im nordrhein-westfälischen Rheinland (Kreis Euskirchen, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Düren, Städteregion Aachen, Oberbergischer Kreis und Bergisches Städtedreieck) unterscheiden sich die Schadensbilder selbst innerhalb einzelner Ortsteile infolge der spezifischen Gegebenheiten erheblich. Das Beispiel der Stadt Erftstadt hat gezeigt, dass innerhalb einzelner Ortschaften leichte Sachschäden und vollständige Zerstörung nahe beieinanderliegen können.

Im Kreis der privaten Liegenschaften der Mitarbeiter*innen bewegen sich die Schäden in der Bandbreite von überfluteten Kellern bis zum Totalverlust von Immobilien und weiterem Eigentum. Bei vielen im Kreis Ahrweiler, im Rhein-Erft-Kreis und im Kreis Euskirchen wohnhaften Mitarbeiter*innen sind erhebliche Schäden eingetreten. Auch wenn Mitarbeiter*innen nicht selbst und unmittelbar betroffen waren, sind vielfach direkte Angehörige geschädigt worden und bedurften der Unterstützung bei der Erfassung und Beseitigung der Schäden.

Vor diesem Hintergrund wurde festgelegt, dass die Mitarbeiter*innen auf ihren Antrag bis zu zehn Tage Arbeits- und Dienstbefreiung erhalten konnten, sofern ihr Eigentum oder das von Verwandten ersten Grades infolge des Unwetters gesichert werden musste. Der Sonderurlaub wurde auch bewilligt, wenn jemand aufgrund des Hochwassers der Arbeit nicht nachkommen konnte. Darüber hinaus wurden Beschäftigten in ganz besonderen Ausnahmefällen weitere bis zu zehn Tage gewährt, also insgesamt maximal 20 Tage.

Betrachtet über alle Dezernate und Betriebe wurde von der Möglichkeit, Sonderurlaub zu beantragen, in 338 Fällen Gebrauch gemacht. Da davon auszugehen ist, dass nicht alle direkt oder indirekt betroffenen Mitarbeiter*innen einen solchen Antrag gestellt haben, lässt sich anhand dieses Wertes nur bedingt auf den Umfang der Betroffenheit in der Mitarbeiterschaft Rückschluss ziehen.

Ferner wurde den Mitarbeiter*innen die Möglichkeit eines Gehaltsvorschusses zur Wiederbeschaffung von zerstörtem Mobiliar, Hausrat oder Bekleidung eingeräumt, und zwar bis maximal des Dreifachen der monatlichen Bezüge, höchstens jedoch 2.560 €, und unter der Voraussetzung, dass kein Versicherungsschutz besteht. Bis zum Redaktionsschluss dieser Vorlage (12. August 2021) sind keine Anträge auf Gehaltsvorschuss eingegangen. Eine Übertragung von Urlaubstagen oder Zeitguthaben von Mitarbeiter*innen auf geschädigte Kolleg*innen, wie sie in Einzelfällen nachgefragt wurde, ist hingegen nicht möglich, da es sich tarif- und dienstrechtlich um nicht übertragbare individuelle Ansprüche handelt.

Neben vielfältigen privat organisierten Unterstützungsmaßnahmen im direkten kollegialen Umfeld wurden ab dem 16. Juli 2021 im LVR - Intranet Hilfsangebote und Unterstützungsgesuche eingestellt.

Unter dem Hashtag „Unwetter“ hat der Fachbereich Kommunikation auf dem Schwarzem Brett zudem eine Börse für das Verleihen/Verschenken von dringend benötigten Sachgütern entwickelt. Betroffene und Hilfsbereite können hier mit der Kategorie "Zu verschenken & Tauschen" sowie dem Stichwort #Unwetter zueinander finden, auch um zum Beispiel Hilfskräfte für die Aufräumarbeiten an den jeweiligen Hochwasserorten anzusprechen.

Selbstverständlich stehen auch allen Mitarbeiter*innen des LVR die Regelangebote der Traumaambulanzen oder der psychiatrischen Institutsambulanzen der LVR-Kliniken offen.

Ferner ist zu erwähnen, dass einige Mitarbeiter*innen des LVR in den Unterstützungsstrukturen der freiwilligen Feuerwehren, des THW und anderer Hilfsorganisationen engagiert sind und an der Bekämpfung der Unwetterfolgen aktiv beteiligt waren.

5 Ausblick

Die Starkregenereignisse liegen zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung nunmehr knapp einen Monat zurück, und zunehmend wird das Ausmaß der Zerstörung auf Landschaft, Liegenschaften und Infrastruktur erkennbar.

Beim LVR fand bereits am 29. Juli 2021 eine Sondersitzung des Bau- und Finanzcontrollings (BFC) der Verwaltung statt, anlässlich derer die Schadenslage bei den unmittelbar betroffenen LVR-Liegenschaften erfasst und auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes bewertet wurde. Das weitere Vorgehen wurde hier der Dringlichkeit folgend beschlossen, so dass sich die hieraus abzuleitenden planerischen und baulichen Maßnahmen teils schon in Umsetzung befinden.

Aus kommunaler Sicht besteht aufgrund der teils flächigen Zerstörung ein deutlich unübersichtlicheres Schadensbild, so dass vielfach noch nicht entschieden sein dürfte, welche Liegenschaften saniert werden können und welche Liegenschaften ganz aufgegeben werden müssen. Noch unklarer ist, wann mit etwaigen Sanierungen begonnen werden kann und wann diese beendet sein werden. Dies hängt ganz entscheidend von der Verfügbarkeit von Handwerkern ab. Diesbezüglich hat es bereits Unterstützungsaufrufe der zuständigen Handwerkskammer an andere Handwerkskammerbezirke gegeben, zumal die Handwerksbetriebe vor Ort teils selbst vom Unwetter betroffen waren und die gesamte Baubranche schon vor den Unwettern regional überlastet war.

Schon aus diesem Grund kann der vorliegende Sachstandsbericht bzgl. der nicht im LVR-Eigentum oder Besitz befindlichen Liegenschaften nur eine Momentaufnahme sein.

Seitens der LVR-Verwaltung wird den Mitgliedskörperschaften (und den zugehörigen Städten und Gemeinden) wo immer erforderlich unbürokratische Hilfe angeboten.

Priorität hat dabei, dass die Lebensbedingungen unserer Zielgruppen und Leistungsbezieher so wenig wie möglich leiden und eine fortdauernde psychische Belastung bei ihnen und ihren Familien vermieden wird.

Hierfür wird der LVR im Gesundheitsbereich wie unter Punkt 3.1 beschrieben, seine Hilfsangebote erweitern und der Kinder- und Jugendhilfebereich als Aufsichtsbehörde im Normalbetrieb eigentlich nicht genehmigungsfähige (Interims-)Lösungen vorübergehend tolerieren.

Hinsichtlich der Finanzierung der Hochwasserfolgen gibt es auf Bundesebene nunmehr erste Beschlüsse. Auch diese sind nur ein erster, aber notwendiger Schritt bei der Mammutaufgabe des regionalen Wiederaufbaus.

Bundes- und landesseitig wird das Thema Risikovorsorge in Bezug auf die Folgen des Klimawandels angesichts schon kurzfristig erwartbar zunehmender Extremwetterlagen an Priorität gewinnen. Auch die Auswirklungen auf die Bautätigkeit werden erheblich sein.

Der LVR wird hieraus im Rahmen seiner Risikovorsorge und im Rahmen seines Krisenmanagements Konsequenzen ziehen. Eine stärkere Vernetzung mit den lokalen Krisenstäben und eine Einbindung in lokale Alarmierungssysteme scheint erforderlich zu sein, damit Warn- und Informationsketten reibungslos funktionieren und eine größtmögliche Sicherheit für die dem LVR Schutzbefohlenen gewährleistet werden kann.

Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit den Sachstandsbericht aktualisieren.

In Vertretung

H Ö T T E

TOP 9 Haushalt 2022/2023

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/520

öffentlich

Datum: 07.09.2021
Dienststelle: Fachbereich 41
Bearbeitung: Herr Schmitz

Landesjugendhilfeausschuss	**23.09.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2022/2023: Entwurf der Planungen für die Produktgruppen 049 bis 052 (Produktbereich 06, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie 074 und 086 (Produktbereich 05, Soziales)

Kenntnisnahme:

Der Entwurf der Planungen für die Produktgruppen 049 bis 052 (Produktbereich 06, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie 074 und 086 (Produktbereich 05, Soziales) wird gemäß Vorlage Nr. 15/520 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die Verwaltung hat die für die Aufgabenerfüllung des LVR-Dezernates 4, Kinder, Jugend und Familie, für den Doppelhaushalt 2022/2023 erforderlichen finanziellen Bedarfe geplant.

Prägend für die Planungen war die seit dem 01.01.2020 durchgeführte Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und die weitere Entwicklung der darin vorgesehenen Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung in den kommenden Jahren. Gleichzeitig wird der Überführungsprozess von der bisherigen freiwilligen Finanzierung in das System der gesetzlichen Finanzierung realisiert.

Insgesamt ergibt sich für das LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie, folgendes Bild der Aufwendungen nach Abzug der Erträge für die Haushaltsjahre 2022 und 2023:

PG	Bezeichnung	2022	2023
049	Dezentraler Service- und Steuerungsdienst	3.754.239,74 €	3.667.715,74 €
050	Erzieherische Hilfen	0,00 €	0,00 €
051	Hilfen für Kinder und Familien	5.514.474,08 €	5.359.700,64 €
052	Jugend	10.736.288,84 €	10.515.278,72 €
074	Elementarbildung/Soziale Teilhabe	193.369.315,00 €	180.741.964,00 €
086	SGB IX, Eingliederungshilfe für Kinder	66.809.861,36 €	68.499.017,16 €
Gesamt		280.184.179,02 €	268.783.676,26 €

Begründung der Vorlage Nr. 15/520:

1. Vorbemerkung

Das LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie, führt als Landesjugendamt die ihm obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII und seit dem 01.01.2020 die Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers nach dem SGB IX für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt aus.

Den Schwerpunkt der umfassenden Haushaltsplanungen bilden dabei die gesetzlichen Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung, die sich in den Produktgruppen (PG) 074 und 086 wiederfinden und der dynamischen Entwicklung im Rheinland und den gesetzlichen Zielen der Eingliederungshilfe Rechnung tragen. Ferner realisiert die Planung den sukzessiven Überführungsprozess der bisherigen freiwilligen finanziellen Förderung (FInK, IBIK) sowie die Überleitung der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen in das neue gesetzliche System.

2. LVR-Haushalt

2.1 Überblick

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Entwurf der Erträge und der Aufwendungen je PG und Jahr:

	Erträge		Aufwendungen	
PG	2022	2023	2022	2023
049	0,00 €	0,00 €	3.754.239,74 €	3.667.715,74 €
050	519.119 €	95.322 €	519.119 €	95.322 €
051	100.000 €	100.000 €	5.614.474,08 €	5.459.700,64 €
052	1.727.680,96 €	1.664.176 €	12.463.969,80 €	12.179.454,72 €
074	70.000 €	70.000 €	193.439.315,00 €	180.811.964,00 €
086	0,00 €	0,00 €	66.809.861,36 €	68.499.017,16 €
Gesamt	2.416.799,96 €	1.929.498,00 €	282.600.978,98 €	270.713.174,26 €

Die Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

Jahr	2022	2023
Zuwendungen und allg. Umlagen	1.733.663,36 €	1.246.798,40 €
Erträge aus Kostenerst. & Kostenumlagen	683.136,60 €	682.699,60 €

Die Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Jahr	2022	2023
Personalaufwendungen	21.166.815,96 €	20.405.199,24 €
Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen	6.008.450,02 €	6.152.000,02 €
Bilanzielle Abschreibungen	15.609,00 €	12.581,00 €
Transferaufwendungen	255.097.404,00 €	243.850.694,00 €
Sonst. ordentliche Aufwendungen	312.700,00 €	292.700,00 €

2.2 Produktbereich 05, Soziales

2.2.1 Produktgruppe 074, Elementarbildung/Soziale Teilhabe

Mit den in dieser PG geplanten finanziellen Mitteln werden folgende Ziele in heilpädagogischen und Regel-Kitas verfolgt:

- mittels heilpädagogischer Leistungen sollen die Selbständigkeit von Kindern mit (drohender) Behinderung erhöht und ihre Gemeinschaftsfähigkeit entwickelt und gefördert werden,

- heilpädagogische Leistungen sollen u.a. dabei helfen, verschiedenste Beeinträchtigungen durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu beheben und die soziale Teilhabe zu verbessern und

- diese Leistungen sollen handlungs- und alltagsorientiert, d.h. eingebettet in die Lebenswelt eines Kindes erfolgen.

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Jahr	2022	2023
Erträge	70.000,00 €	70.000,00 €
Aufwendungen	193.439.315,00 €	180.811.964,00 €

Diese Aufwendungen gliedern sich im Detail wie folgt auf:

Jahr	2022	2023
Inklusive Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten inkl. Fahrtkosten	47.381.000,00 €	48.228.650,00 €
Assistenzleistungen in heilpädagogischen Kindertagesstätten	3.000.000,00 €	3.000.000,00 €
Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten	22.337.500,00 €	9.487.500,00 €
Inklusive Förderung in der Kindertagespflege	200.000,00 €	0,00 €
Assistenzleistungen in Regelkindertagesstätten	50.500.000,00 €	33.665.000,00 €
Heilpädagogische Leistungen gemäß § 79 SGB IX	70.020.000,00 €	86.430.000,00 €
Abschreibungen	815,00 €	814,00 €

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) strukturiert die Eingliederungshilfe völlig neu und ist damit ein Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit Behinderung eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat das BTGH zusätzliche Aufgaben mit sich gebracht. So wurde der LVR ab Januar 2020 unter anderem einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, also für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt, zuständig. Nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG SGB IX NRW sind davon zum einen Leistungen in Kindertagesstätten (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kindertagespflege umfasst. Diese Aufgaben werden im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie bearbeitet.

Ausgehend von steigenden Fallzahlen der Kinder mit (drohender) Behinderung des Kindergartenjahres 2020/2021, die zunächst primär das laufende Haushaltsjahr betreffen, mussten für die Haushaltsjahre 2022/2023 Fallzahlanpassungen und demzufolge auch Aufwandssteigerungen vorgenommen werden. Diese Anpassungen betreffen die Aufwendungen für die Förderung der Inklusion in Regelkindertageseinrichtungen (FInK), aber auch die heilpädagogischen Leistungen nach dem SGB IX.

Die heilpädagogischen Leistungen nach dem SGB IX werden den Leistungsberechtigten zunächst als "gepoolte Leistung" angeboten und als landeseinheitliche Basisleistung I an alle Kinder mit (drohender) Behinderung gewährt. Kern ist ein verbesserter Personalschlüssel je Kind mit (drohender) Behinderung. Sofern die Basisleistung I im Einzelfall nicht ausreichend sein sollte, den individuellen Bedarf des einzelnen Kindes zu decken, können darüber hinaus weitere individuelle heilpädagogische Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung erbracht werden.

Die individuellen heilpädagogischen Leistungen werden in Form der sogenannten Assistenzleistungen (Integrationshelfer/Einzelfallhilfen) gewährt. Ausgehend von der dem LVR durch die Kommunen für das Jahr 2017 gemeldeten Fallzahlen und Aufwendungen wurde die Personal- und Aufwandsplanung für die Jahre 2020/2021 für diese neue Leistung vorgenommen. Im Zuge der Bewirtschaftung des laufenden Doppelhaushalts 2020/2021 zeigte sich, dass die von den Mitgliedskörperschaften gemeldete Datenbasis falsch war und die tatsächlich von den Kommunen übernommenen Fallzahlen zu einem deutlich höheren Aufwand geführt haben bzw. führen. Daher erfolgte für die Haushaltsplanung 2022/2023 eine Anpassung der Aufwendungen. Diese Aufwendungen werden mit dem Haushaltsjahr 2023 einhergehend mit der Philosophie, erhöhte Fachkraftstunden in den Kindertagesstätten (siehe oben) durch die sog. Basisleistung I bereitzustellen, sukzessive verringert.

Die geplanten Mittel zur Finanzierung der Entgelte heilpädagogischer Kitas folgt der Vereinbarung der Vertragsparteien im Landesrahmenvertrag, die exklusive Leistungserbringung in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen im Rheinland zunächst auf der Basis der bisherigen Regelungen befristet fortzuführen. Aufgrund der Vereinbarungen im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX wird die Absicht bekräftigt, bis zum 31.12.2021 Regelungen zu vereinbaren, die es ermöglichen, heilpädagogische Leistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf inklusiv in KiBiz-Einrichtungen sicherzustellen. Ziel ist, dass der Umstellungsprozess in KiBiz-finanzierte Einrichtungen bis zum 31.12.2026 mit Wirkung vom 01.08.2027 abgeschlossen ist. Durch diese Übergangsregelungen kann gewährleistet werden, dass es nicht zu einer Leistungsunterbrechung bzw. zu einem Qualitätsverlust für Kinder mit besonders hohem Teilhabebedarf kommt.

Ferner bilden die Aufwandsblöcke für die inklusive Förderung in Kindertagesstätten und für die heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX die zurückgehende freiwillige finanzielle Förderung FInK und die aufwachsende gesetzliche Förderung ab. Seit dem 01.08.2020 identifizierte Unterstützungsbedarfe für Kinder mit (drohender) Behinderung werden nach den gesetzlichen Regelungen des SGB IX bewilligt. Dieser im lfd. Doppelhaushalt bereits berücksichtigte Überführungsprozess wird bei den Aufwandsplanungen 2022/2023 fortgeführt.

2.2.2 Produktgruppe 086, SGB IX Eingliederungshilfe für Kinder

Die hierdurch finanzierten Leistungen zielen auf

- eine möglichst umfassende Entfaltung der Kompetenzen des Kindes in seinem Lebensalltag, die Unterstützung der Eltern/Erziehungsberechtigten in diesem

Prozess und die möglichst umfassende Teilhabe des Kindes und seiner Familie am Leben in der Gemeinschaft im Sinne der Inklusion,

- die Leistungserbringung aus einer Hand und

- die interdisziplinär aufeinander abgestimmten Förder-, Therapie- und Beratungsangebote innerhalb der Komplexleistung.

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Jahr	2022	2023
Erträge	0,00 €	0,00 €
Aufwendungen	66.809.861,36 €	68.499.017,16 €

Nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG SGB IX NRW ist der LVR ab dem 01.01.2020 auch für interdisziplinäre Frühförderung sowie solitäre heilpädagogische Leistungen (vgl. Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 4 AG SGB IX NRW) zuständig.

Die „Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder" werden als Komplexleistung Frühförderung bezeichnet. Diese Leistungen umfassen gemäß § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderverordnung (FrühV) Leistungen der medizinischen Rehabilitation und heilpädagogische Leistungen. Ergänzt werden diese Leistungen durch die Beratung der Erziehungsberechtigten und die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Leistungserbringer für die Komplexleistung Frühförderung sind anerkannte interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF) oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum, wie zum Beispiel Sozialpädiatrische Zentren (SPZ).

Die solitären heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung werden z.B. durch Frühförderstellen, Autismusambulanzen oder Sozialpädiatrische Zentren erbracht.

Bei diesen Leistungen sind die Aufwandsplanungen des Doppelhaushaltes 2020/2021 auf einer Studie des Institutes für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG), die für das Jahr 2017 u.a. die Fallzahlen und Aufwendungen der Mitgliedskörperschaften analysiert haben, erfolgt.

Auch bei diesen beiden Leistungsbereichen musste festgestellt werden, dass die Datenbasis falsch war und sich im Laufe der Bewirtschaftung erheblich verändert hat, so dass für den Doppelhaushalt 2022/2023 eine neue Grundlage zu schaffen war. Erschwerend kam hinzu, dass aufgrund der Pandemie davon auszugehen ist, dass eine Vielzahl von Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung ihre Kinder nicht in Frühförderstellen oder bei Ärzten vorgestellt haben. Es ist daher für das Jahr 2022 mit einer höheren Fallzahlsteigerung zu rechnen. Zudem konnten einige Leistungserbringer ihre Leistungen nicht in vollem Umfang erbringen, da im ersten Lockdown z.B. ein Betretungsverbot der Einrichtungen verordnet war. Der Bundesgesetzgeber hatte zur Kompensation ausfallender Kostenerstattungen und zur Sicherung der sozialen Infrastruktur deshalb die Träger der Eingliederungs- und der Jugendhilfe kurzfristig zu Trägern im Sinne des Sozialdienstleistereinsatzgesetzes erklärt (SodEG). Nichtsdestotrotz werden sich hieraus für das Jahr 2022ff. Aufwandssteigerungen ergeben, da nunmehr mit einem normalen Regelbetrieb gerechnet werden muss.

Innerhalb der Aufwendungen sind folgende Details enthalten:

Die Personalaufwendungen belaufen sich auf 6.405.726,36 € (2022) bzw. 6.290.882,16 € (2023).

Die Aufwendungen für die interdisziplinäre Frühförderung wurden 2022 mit 42.606.000 € und 2023 mit 43.881.000 € eingeplant. Für die solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung ergeben sich Aufwendungen in 2022 in Höhe von 17.743.000 € und in 2023 in Höhe von 18.272.000 €.

Sowohl in 2022 als auch in 2023 belaufen sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen auf 5.000 € und die sonstigen ordentlichen Aufwendungen auf 50.000 €.

Die Abschreibungen sind in beiden Jahren mit 135 € eingeplant.

2.3 Produktbereich 06, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

2.3.1 Produktgruppe 049, dezentraler Service- und Steuerungsaufwand

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Jahr	2022	2023
Erträge	0,00 €	0,00 €
Aufwendungen	3.754.239,74 €	3.667.715,74 €

Zum Aufgabengebiet dieser Produktgruppe gehören die Querschnittsaufgaben sowie der Personalrat des LVR-Dezernates 4. Der Aufgabenwahrnehmung richtet sich als Controlling und Aufgaben-/Steuerungsunterstützung an den LVR Dezernenten Kinder, Jugend und Familie sowie die die Fachaufgaben ausführenden Organisationseinheiten des LVR-Dezernates 4.

Die Personalaufwendungen belaufen sich 2022 auf 1.967.736,72 € und 2023 auf 1.918.449,72 €.

Für die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden für 2022 Mittel in Höhe von 1.757.750,02 € und für 2023 in Höhe von 1.721.800,02 € eingeplant. Hierbei dominieren die Aufwendungen für IT-Leistungen von LVR-InfoKom.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen belaufen sich auf jährlich 22.750 €. Diese Mittel stehen dem Personalrat, der Leitung des LVR-Fachbereiches 41 und der Geschäftsleitung für Reisekosten sowie Gästebewirtung und Repräsentation zur Verfügung.

Die Abschreibungen sind 2022 mit 6.003 € bzw. 2023 mit 4.716 € angesetzt.

2.3.2 Produktgruppe 050, erzieherische Hilfen

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Jahr	2022	2023
Erträge	519.119,00 €	95.322,00 €
Aufwendungen	519.119,00 €	95.322,00 €

In der Produktgruppe 050 sind nur die Leistungen der Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder und Leistungen für Opfer der Unterbringung in Einrichtungen der Psychiatrie und der Behindertenhilfe abgebildet. Hier besteht grundsätzlich eine Refinanzierung aus Bundes- bzw. Landesmitteln. Daher sind Erträge in Höhe der Aufwendungen eingeplant.

Die Personalaufwendungen belaufen sich in beiden Jahren auf 94.374 €.

2022 sind Abschreibungen in Höhe von 1.385 € geplant, 2023 in Höhe von 948 €.

Für das Jahr 2022 sind zudem Transferaufwendungen in Höhe von 423.360 € eingeplant.

2.3.3 Produktgruppe 051, Hilfen für Kinder- und Familien

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Jahr	2022	2023
Erträge	100.000,00 €	100.000,00 €
Aufwendungen	5.614.474,08 €	5.459.700,64 €

Hauptaufgaben sind die Beratung und Aufsicht im Bereich Kindertagesstätten. Gerade diese Aufgaben erfahren mit der in 6/2021 in Kraft getretenen SGB VIII-Reform andere Schwerpunktsetzungen, die sukzessive mit der Obersten Landesjugendbehörde eingeschätzt und dann unterjährig in die laufenden Arbeitsprozesse integriert werden müssen.

Es sind Erträge in Höhe von 100.000 € eingeplant. Diese resultieren aus Personalkostenerstattungen des Landes.

Die Personalaufwendungen belaufen sich auf 5.522.836,08 € (2022) bzw. 5.388.722,64 € (2023).

2022 sind Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen über 16.500 € eingeplant und 2023 über 16.000 €. Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind mit 72.550 € (2022) bzw. 52.550 € (2023) angesetzt. Dabei sind darin die Kosten für Dienstreisen, die im Rahmen der Aufsichtspflicht und des gesetzlichen Beratungsauftrags des LVR-Landesjugendamtes für den Bereich der Kindertagesstätten anfallen, mit 20.000 € jährlich eingeplant. 2022 sind in den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ferner 26.500 € für Veranstaltungen und Events eingeplant.

Die bilanziellen Abschreibungen sind 2022 mit 2.588 € und 2023 mit 2.428 € eingeplant.

2.3.4 Produktgruppe 052, Jugend

Die Erträge und Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

Jahr	2022	2023
Erträge	1.727.680,96 €	1.664.176,00 €
Aufwendungen	12.463.969,80 €	12.179.454,72 €

Es sind insgesamt Erträge in Höhe von 1.727.142,96 € (2022) bzw. 1.664.176 € (2023) eingeplant. Diese sind ausnahmslos zweckgebunden. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Jahr	2022	2023
Erstattungen des Landes für Personalkosten	367.377,60 €	367.377,60 €
Zuweisungen der Sozial- und Kulturstiftung	320.000,00 €	320.000,00 €
Zuweisungen des Bundes (Personalkostenerstattungen)	420.303,36 €	356.798,40 €
Zuweisungen des Landes (Personalkostenerstattungen)	570.000,00 €	570.000,00 €

Sonstige Personalkostenerstattungen	50.000,00 €	50.000,00 €

Zu den wesentlichen Aufgaben gehört die Aufsicht über stationäre Einrichtungen der erzieherischen Hilfen sowie die (Fach-)Beratung der örtlichen Akteure, Jugendämter und Träger, der Jugendhilfe. Gerade diese Aufgaben erfahren mit der in 6/2021 in Kraft getretenen SGB VIII-Reform andere Schwerpunktsetzungen, die sukzessive mit der Obersten Landesjugendbehörde eingeschätzt und dann unterjährig in die laufenden Arbeitsprozesse integriert werden müssen.

2022 sind Personalaufwendungen in Höhe von 7.176.142,80 € und 2023 in Höhe von 6.712.770,72 € eingeplant.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen belaufen sich 2022 auf 4.229.200 € und 2023 auf 4.409.200 €. Darin enthalten, als größter Posten, sind die Erstattungen des Landesjugendamtes aus LVR Mitteln als überörtlicher Jugendhilfeträger an die rheinischen Jugendämter nach SGB VIII (2022: 4.190.000 €; 2023: 4.370.000 €).

Transferaufwendungen wurden für beide Jahre mit je 886.544 € eingeplant. Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen belaufen sich jeweils auf 167.400 €.

Die Abschreibungen belaufen sich 2022 auf 4.683 € und 2023 auf 3.540 €.

3. Bewirtschaftung von Mitteln des Landeshaushaltes

Das LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie, bearbeitet die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Aufgaben, durch die Mittel des Landes NRW an Träger und Einrichtungen auf deren Antrag bewilligt werden. Dabei handelt es sich um Landesmittel in Höhe von ca. 2,7 Mrd. € in 2021. Das für die Bearbeitung auf Stellen eingesetzte Personal, umgerechnet in Vollzeitäquivalente (VZÄ), wird aus dem LVR-Haushalt finanziert.

PG	OE und Aufgabe	Anzahl	Personalaufwand 2021 (gerundet)
049	41.10 Haushalt	4,0	180.000 €
051	42.12 Betriebs-Personalkostenförderung Beratungsstellen, Familienbildungsstätten	8,5	655.000 €
051	42.30 Investitions- und Betriebskostenförderung von Kindertagesstätten	20,5	1.281.000 €
052	43,12 Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan	11,2	639.000 €
052	43.21 Überörtliche Kostenerstattung	13,3	888.000 €
Summe		57,5	3.643.000 €

Das für die Aufgaben Landesstelle zur Verteilung unbegleitet geflüchteter Minderjähriger, Zentralstelle FÖJ sowie für einzelne Fachberatungsaufgaben und Einzelförderprogramme eingesetzte Personal wird im Umfang von 23,31 VZÄ durch das Land NRW vollständig und im Umfang von 7 Vollzeitkräften teilweise refinanziert.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/495

öffentlich

Datum: 17.08.2021
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Geier

Landesjugendhilfeausschuss	**23.09.2021**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2022/2023
hier: Zuständigkeiten des Landesjugendhilfeausschusses

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Haushaltes 2022/2023 für die Produktgruppen 049, 050,051 und 052 im Produktbereich 06 wird gemäß Vorlage 15/495 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung:

Mit Vorlage Nr. 15/362 wurde der Entwurf des LVR-Haushaltes 2022/2023 am 27. August 2021 in die Landschaftsversammlung eingebracht. Die Beratung wurde dem Beschlussvorschlag entsprechend in die Fachausschüsse verwiesen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/495:

Als Fachausschuss ist der Landesjugendhilfeausschuss für die Beratung der folgenden Produktgruppen des Haushaltes zuständig:

Produktbereich 06	**Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**	**Seiten:**
Produktgruppe 049	Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 4	4 – 9
Produktgruppe 050	Erzieherische Hilfen	10 – 17
Produktgruppe 051	Hilfen für Kinder und Familien	18 – 29
Produktgruppe 052	Jugend	30 – 45

Hinweis:

Bei den im Rahmen der Produktgruppen

- 074 Elementarbildung / Soziale Teilhabe und
- 086 Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX

abgebildeten Aufgaben handelt es sich um solche der Eingliederungshilfe, die der LVR als Träger der Eingliederungshilfe wahrnimmt und für die nach der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung grundsätzlich der Sozialausschuss zuständig ist. Die entsprechende Beschlussvorlage 15/420 für den Sozialausschuss wird dem Landesjugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben.

In Vertretung

H ö t t e

Landschaftsverband Rheinland

Haushaltssatzung

Haushaltsplan

HAUSHALTSJAHR

2022/2023

Entwurf

LVR
Qualität für Menschen

Landesjugendhilfeausschuss

Produktgruppe 049 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 4..... Seite 4

Produktgruppe 050 Erzieherische Hilfen..... Seite 10

Produktgruppe 051 Hilfen für Kinder und Familien..... Seite 18

Produktgruppe 052 Jugend ..... Seite 30

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 049
Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 4

LVR-Dezernent
Herr Lorenz Bahr-Hedemann

		Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
			2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01		Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	223.434	1.532	**0**	**0**	0	0	0
03	+	Sonstige Transfererträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
04	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
05	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	22.437	0	**0**	**0**	0	0	0
07	+	Sonstige ordentliche Erträge	199	0	**0**	**0**	0	0	0
08	+	Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/-	Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	246.071	1.532	**0**	**0**	0	0	0
11	-	Personalaufwendungen	1.645.915	1.971.565	**1.967.737**	**1.918.450**	2.035.874	2.076.592	2.118.124
12	-	Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.510.115	1.305.000	**1.757.750**	**1.721.800**	1.721.800	1.761.800	1.791.800
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	6.238	5.245	**6.003**	**4.716**	4.606	4.530	1.890
15	-	Transferaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	18.639	22.750	**22.750**	**22.750**	22.750	22.750	22.750
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	3.180.908	3.304.560	**3.754.240**	**3.667.716**	3.785.030	3.865.672	3.934.564
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	2.934.837-	3.303.028-	**3.754.240-**	**3.667.716-**	3.785.030-	3.865.672-	3.934.564-
19	+	Finanzerträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	2.934.837-	3.303.028-	**3.754.240-**	**3.667.716-**	3.785.030-	3.865.672-	3.934.564-
23	+	Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**=**	**Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	2.934.837-	3.303.028-	**3.754.240-**	**3.667.716-**	3.785.030-	3.865.672-	3.934.564-
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**=**	**Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	2.934.837-	3.303.028-	**3.754.240-**	**3.667.716-**	3.785.030-	3.865.672-	3.934.564-

E r l ä u t e r u n g e n :

2022	2023	
Zeile 11: Personalaufwendungen		
1.967.737 EUR	**1.918.450 EUR**	Personalaufwendungen der PG 049
Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		
871.527 EUR	**861.664 EUR**	IT-Aufwendungen für Dezernat 4, außer Elementarbildung + Eingliederungshilfe (Pgen 049, 050, 051, 052)
886.223 EUR	**860.136 EUR**	IT-Aufwendungen für Dezernat 4, Elementarbildung (PG074) + Eingliederungshilfe (PG086)
Zeile 14: Bilanzielle Abschreibungen		
6.003 EUR	**4.716 EUR**	Abschreibungen für die Betriebs- und Geschäftsausstattung
Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen		
12.400 EUR	**12.400 EUR**	Mitgliedsbeiträge Vereine und Verbände
5.000 EUR	**5.000 EUR**	Aufwendungen Geschäftsausgaben LR 4
2.500 EUR	**2.500 EUR**	Reisekosten
1.500 EUR	**1.500 EUR**	Gästebewirtung & Repräsentation
500 EUR	**500 EUR**	Fachliteratur
500 EUR	**500 EUR**	Werbung
350 EUR	**350 EUR**	Personalrat

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 049 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 4	LVR-Dezernent Herr Lorenz Bahr-Hedemann

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Beamte	11,39	13,00	15,00	15,00
Tariflich Beschäftigte	10,00	9,00	9,00	9,00

Haushaltsplan 2022/2023 | **Produktgruppe 049** | **LVR-Dezernent**

Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 4 | **Herr Lorenz Bahr-Hedemann**

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	337.042	1.500	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.333.621	3.486.662	**3.748.237**	**3.663.000**	**0**	**0**	3.780.424	3.861.142	3.932.674
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	2.996.579-	3.485.162-	**3.748.237-**	**3.663.000-**	**0**	**0**	3.780.424-	3.861.142-	3.932.674-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	3.000	**3.000**	**3.000**	**0**	**0**	3.000	3.000	3.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	0	3.000	**3.000**	**3.000**	**0**	**0**	3.000	3.000	3.000
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	0	3.000-	**3.000-**	**3.000-**	**0**	**0**	3.000-	3.000-	3.000-

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	2.996.579-	3.488.162-	**3.751.237-**	**3.666.000-**	**0**	**0**	3.783.424-	3.864.142-	3.935.674-

Haushaltsplan 2022/2023 | **Produktgruppe 050 Erzieherische Hilfen** | **LVR-Dezernent Herr Lorenz Bahr-Hedemann**

	Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.209	320.000	**423.360**	**0**	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.100.350	230.000	**95.759**	**95.322**	101.061	103.069	104.950
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	240.009	0	**0**	**0**	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**	1.341.568	550.000	**519.119**	**95.322**	101.061	103.069	104.950
11	- Personalaufwendungen	312.145	238.040	**94.374**	**94.374**	100.151	102.154	104.197
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.094	0	**0**	**0**	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	1.733	0	**1.385**	**948**	910	915	753
15	- Transferaufwendungen	1.033.325	320.000	**423.360**	**0**	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.731	0	**0**	**0**	0	0	0
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	1.364.028	558.040	**519.119**	**95.322**	101.061	103.069	104.950
18	**= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	22.460-	8.040-	**0**	**0**	0	0	0
19	+ Finanzerträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
21	**= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
22	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	22.460-	8.040-	**0**	**0**	0	0	0
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	22.460-	8.040-	**0**	**0**	0	0	0
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	22.460-	8.040-	**0**	**0**	0	0	0

E r l ä u t e r u n g e n :

2022	2023	
Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen		
423.360 EUR		Zuweisung vom Bund
Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen		
1.385 EUR	**948 EUR**	Erstattungen vom Land
94.374 EUR	**94.374 EUR**	Personalkostenerstattungen des Landes
Zeile 11: Personalaufwendungen		
94.374 EUR	**94.374 EUR**	Von den Personalaufwendungen sind 100 % bzw. 94.374 **EUR** durch Erträge (siehe Zeile 06) gedeckt.
Zeile 14: Bilanzielle Abschreibungen		
1.385 EUR	**948 EUR**	
Zeile 15: Transferaufwendungen		
423.360 EUR		Vorlage 14/1049: LVR-Beteiligung an dem Fonds "Stiftung Anerkennung und Hilfe"

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 050 Erzieherische Hilfen	LVR-Dezernent Herr Lorenz Bahr-Hedemann

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst bis 2019 das Produkt:

050.02 Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Hilfen zur Erziehung

Ab 2020 sind die Leistungen dieser Produkte in der Produktgruppe 052 zu finden:

050.02 wurde verlagert in das Produkt 052.08 "Aufsicht über stationäre Einrichtungen" - mit folgender Ausnahme:

In der Produktgruppe 050 verbleibt die Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder.

Darüber hinaus wurde ab 2020 das Produkt 050.01 "Beratung der Jugensämter in Fragen erzieherischer Hilfen nach §§ 27 ff. SGBVIII" in das Produkt 052.01 "Fachberatung" verlagert.

Zielgruppe(n)

Menschen, die als Kinder und/oder Jugendliche in Einrichtungen der Behindertenhilfe, in Kinder- und Jugendpsychiatrien oder in ehemaligen Sonderschulen mit angeschlossenem Internatsbetrieb in den alten Bundesländern im Zeitraum von 1949 bis 1975 und in den neuen Bundesländern im Zeitraum von 1949 bis 1990 untergebracht waren und heute im Rheinland wohnen.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Beamte			1,00	1,00
Tariflich Beschäftigte	1,00	1,00		

Produkt 05002 Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Hilfen zur Erziehung

Ziele

- Schaffung von Rechtssicherheit und gleichen Rahmenbedingungen für Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen, Hilfen zur Erziehung durch Betriebserlaubnisse und örtliche Prüfungen.
- Stärkung der Sach- und Handlungskompetenz und Stabilisierung bzw. Weiterentwicklung der Einrichtungen für Träger, pädagogische Fachkräfte, Fachberater der Spitzenverbände und Jugendämter durch Beratungen und Fortbildungen.

Auftragsgrundlage: SGB VIII (KJHG), hier insbesondere § 85 II Ziffern 2 ,6,7 SGB VIII i.V.m. §§ 45 SGB VIII

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Betriebserlaubnisse in Stück	0			
- Beratungstermine, Besichtigungen und örtliche Prüfungen nach SGB VIII in Stück	0			
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	0			
- Anzahl der Teilnehmer*innen in Personen	0			
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.211	0	0	0
- Erträge	1.051.127	320.000	423.360	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.049.916	320.000	423.360	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**1.211**	**0**	**0**	**0**

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.112.709	550.000	**519.119**	**95.322**	**0**	**0**	101.061	103.069	104.950
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	679.816	558.040	**517.734**	**94.374**	**0**	**0**	100.151	102.154	104.197
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	432.893	8.040-	**1.385**	**948**	**0**	**0**	910	915	753
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	52.250-	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	91.940	90.000	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	39.691	90.000	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	3.000	**3.000**	**3.000**	**0**	**0**	3.000	3.000	3.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	0	3.000	**3.000**	**3.000**	**0**	**0**	3.000	3.000	3.000
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	39.691	87.000	**3.000-**	**3.000-**	**0**	**0**	3.000-	3.000-	3.000-

Haushaltsplan 2022/2023 | **Produktgruppe 050 Erzieherische Hilfen** | **LVR-Dezernent Herr Lorenz Bahr-Hedemann**

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	472.584	78.960	**1.615-**	**2.052-**	**0**	**0**	2.090-	2.085-	2.247-

E r l ä u t e r u n g e n :

Zeile 06: Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen
39 aktive Darlehen für Einrichtungen der Jugendhilfe sind mit rund 0,71 Millionen Euro Restforderung zum 31.12.2020 bilanziert.

Planmäßig bestehen zum 31.12.2022 31 aktive Darlehen mit einer Restforderung in Höhe von rund 0,53 Millionen Euro,
zum 31.12.2023 26 aktive Darlehen mit einer Restforderung in Höhe von 0,46 Millionen Euro.

Zeile 09: Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen
Es handelt sich um den Bedarf für kleinere Investitionen, daher wird auf eine Darstellung des Teilfinanzplans (Teil B) verzichtet.

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 051
Hilfen für Kinder und Familien

LVR-Dezernent
Herr Lorenz Bahr-Hedemann

		Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
			2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01		Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	59	59	**0**	**0**	0	0	0
03	+	Sonstige Transfererträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
04	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
05	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	303.595	100.000	**100.000**	**100.000**	100.000	100.000	100.000
07	+	Sonstige ordentliche Erträge	166	0	**0**	**0**	0	0	0
08	+	Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/-	Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	303.820	100.059	**100.000**	**100.000**	100.000	100.000	100.000
11	-	Personalaufwendungen	4.233.040	4.246.873	**5.522.836**	**5.388.723**	5.718.555	5.832.926	5.949.585
12	-	Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	33.932	16.000	**16.500**	**16.000**	16.000	16.000	16.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	2.653	1.224	**2.588**	**2.428**	2.298	2.219	2.115
15	-	Transferaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.659	43.300	**72.550**	**52.550**	52.550	52.550	52.550
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	4.281.284	4.307.397	**5.614.474**	**5.459.701**	5.789.403	5.903.695	6.020.250
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	3.977.464-	4.207.338-	**5.514.474-**	**5.359.701-**	5.689.403-	5.803.695-	5.920.250-
19	+	Finanzerträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	3.977.464-	4.207.338-	**5.514.474-**	**5.359.701-**	5.689.403-	5.803.695-	5.920.250-
23	+	Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**=**	**Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	3.977.464-	4.207.338-	**5.514.474-**	**5.359.701-**	5.689.403-	5.803.695-	5.920.250-
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**=**	**Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	3.977.464-	4.207.338-	**5.514.474-**	**5.359.701-**	5.689.403-	5.803.695-	5.920.250-

E r l ä u t e r u n g e n:

2022	2023	

Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen / Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

100.000 EUR	**100.000 EUR**	Personalkostenerstattungen des Landes; Koordinationsverträge

Zeile 11: Personalaufwendungen

5.522.836 EUR	**5.388.723 EUR**	Personalaufwendungen

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

11.000 EUR	**11.000 EUR**	Honorare zur Fort- und Weiterbildung für aktuelle Themen der Aufsicht und Beratung der Kindertagesstätten
5.500 EUR	**5.000 EUR**	Druck aktueller Broschüren oder Broschürenneuauflagen

Zeile 14: Bilanzielle Abschreibungen

2.588 EUR	**2.428 EUR**	Abschreibungen für die Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

20.000 EUR	**20.000 EUR**	Reisekosten für Beratung und Aufsicht von Kindertagesstätten
26.500 EUR	**6.500 EUR**	Veranstaltungen & Events
19.350 EUR	**19.350 EUR**	Fortbildung einschließlich Reisekosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
3.700 EUR	**3.700 EUR**	Gästebewirtung & Repräsentation
3.000 EUR	**3.000 EUR**	Werbung, Zeitschriften und Fachliteratur

Beschreibung der Aufgabenfelder der Produktgruppe:

In der PG 051 „Hilfen für Kinder und Familien“ werden jährlich Mittel des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von ca. 2,4 Mrd EUR an öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe bewilligt. Die Mittelbuchung erfolgt direkt zu Lasten des Landeshaushaltes. Gefördert werden u.a. 5.850 Kindertageseinrichtungen sowie 465 Beratungsstellen und Familienbildungsstätten (einschließlich Geschäftsstellen). Die Zentrale Adoptionsstelle, der Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen sowie die Qualifizierung von Trägern, Fachberatungen und Fachkräften stellen weitere Bestandteile der Produktgruppe dar.

1. Finanzielle Förderung von Beratungsstellen und Familienbildung

Gefördert werden die Personal- und Sachkosten von Familien-, Schwangerschafts- und Frauenberatungsstellen. Mit der Landesförderung wird die Finanzausstattung von freien und kommunalen Trägern dieser Beratungsstellen sichergestellt. Die Förderung bestimmt sich nach den jeweiligen Verordnungen, Förderrichtlinien sowie besonderen Erlassen des Landes. Das Land finanziert seit 2021 neu den flächendeckenden Ausbau der spezialisierten Beratung. Anerkannte Einrichtungen der Familienbildung (Familienbildungsstätten) erhalten Mittel nach dem Weiterbildungsgesetz. Darüber hinaus werden

Landeszuschüsse für den Gebührennachlass, für Angebote unter der Dachmarke "Elternstart NRW", für verschiedene Projekte im Rahmen der Familienbildung, für die überörtliche Organisation der Familienhilfe sowie der Familienselbsthilfe, für Fluchtstätten für Mädchen, die von Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen sind und für Kooperationen gegen Gewalt an Frauen bewilligt. Das Gesamtbudget beträgt 63 Mio. EUR.

2. Zentrale Adoptionsstelle

Im Rahmen der internationalen Adoption nimmt die zentrale Adoptionsstelle die Aufgaben der Zentralen Behörde im Sinne des Haager Adoptionsübereinkommens wahr. Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet sie eng mit den anderen zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter in Deutschland sowie mit der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption beim Bundesamt für Justiz zusammen. Die Arbeit umfasst die Adoptionsvermittlung von im Ausland lebenden Kindern an Bewerber*innen aus dem Zuständigkeitsbereich des LVR-Landesjugendamtes Rheinland einschließlich der nachgehenden Adoptionsbegleitung, die Prüfung von Kindervorschlägen aus dem Ausland, die Erstellung von gutachterlichen Stellungnahmen gegenüber den Familiengerichten in Adoptionsverfahren mit Auslandsberührung sowie der Beratung von Notaren, Rechtsanwälten, Standesämtern und Ausländerbehörden zu rechtlichen Fragen bei Adoptionen mit Auslandsberührung. Neben der Beratung und Fortbildung der Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen der öffentlichen und freien Träger im Rheinland obliegt ihr die Anerkennung, Zulassung und Aufsicht von Adoptions- und Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft.

3. Finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Gefördert werden die Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach dem Gesetz zur frühen Bildung von Kindern des Landes Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz - KiBiz). Mit dem Landeszuschuss zu den Personal- und Sachkosten von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wird der Betrieb dieser Einrichtungen sichergestellt. Die Zuschüsse nach dem KiBiz werden im Jahr 2022 voraussichtlich mehr als 2,3 Mrd. EUR betragen. Ferner werden Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereiches sowie Maßnahmen zur Kinderbetreuung in besonderen Fällen gefördert. Das Fördervolumen für diese beiden Förderprogramme wird bei Fortsetzung der Förderprogramme jährlich voraussichtlich rund 15 Mio. EUR betragen.

Daneben wird nach der Vorgabe der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, der investive Ausbau der Kindertagesbetreuung mit Bundes- und Landesmitteln gefördert. Für die Jahre 2022 und 2023 ist von einer jährlichen Gesamtzuwendungssumme von rund 65 Mio. EUR für den Bereich des LVR-Landesjugendamtes Rheinland auszugehen. Außerhalb der investiven Förderung der Kindertagesbetreuung werden investive Mittel nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen an freie Träger der Jugendhilfe in Höhe von jährlich rund 3 Mio. EUR bewilligt.

4. Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen / Qualifizierung der Träger, Fachberatungen und Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung

Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, allen Kindern vielfältige und ganzheitliche frühkindliche Bildung zu ermöglichen. Das Recht der Kinder auf Bildung und der sich daraus ergebende Auftrag der Bildungsförderung sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) formuliert. Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) konkretisiert das Ziel der Bildungsförderung in Kindertageseinrichtungen. Auf der Grundlage der §§ 45 ff. SGB VIII werden Betriebserlaubnisse für den Betrieb von ca. 5.850 Tageseinrichtungen für Kinder erteilt. Die Träger von Tageseinrichtungen werden im Betriebserlaubnisverfahren beraten, und es erfolgt abschließend die Prüfung, ob das Wohl der Kinder (strukturell) in Tageseinrichtungen gesichert ist. Um die Aufgaben nach §§ 45 ff. und § 79a SGB VIII (Aufsicht und Beratung über Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung) zu erfüllen, finden jährlich ca. 15.000 Beratungen von Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder, Jugendämtern und Fachberatungen statt. Neubauten, bauliche Änderungen, neue Zielgruppen, erweiterte Öffnungszeiten erfordern ein Betriebserlaubnisverfahren. Jährlich werden zwischen 900-1.200 Betriebserlaubnisse erteilt.

Die Qualifizierung, Weiterentwicklung und Unterstützung der Träger, Fachberatungen, Kitaleitungen und Fachkräfte in den Einrichtungen wird über die Fachberatung, die Entwicklung von Empfehlungen und Arbeitshilfen sowie über Fortbildungsmaßnahmen des Landesjugendamtes verfolgt (§ 85 SGB VIII). Es werden jährlich Fortbildungen in einem Umfang von ca. 145 Veranstaltungstagen durchgeführt, seit 2021 verstärkt auch online. Pro Jahr werden zwei bis drei Empfehlungen bzw. Arbeitshilfen veröffentlicht. Darüber hinaus werden die im Rahmen der Personalverordnung NRW (PersV) geforderten Qualifizierungsmaßnahmen und Praxiszeiten geprüft und entsprechende Bescheinigungen ausgestellt.

In 2021 hat der Aufbau des Teams "Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung" begonnen, um neu die Aufgaben nach § 128 SGB IX (anlassabhängige Prüfungen), und nach § 8 AG-SGB IX NRW (anlassunabhängige Püfungen) auszuführen. Geprüft werden in diesem Team die rheinischen Kindertagesbetreuungseinrichtungen sowie die Einrichtungen der Frühförderung / Interdisziplinären Frühförderung, die Eingliederungshilfemittel nach dem SGB IX erhalten. Ziel der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung ist es, durch Beratung, Empfehlung und Vorgabe zu einer Weiterentwicklung der Qualität der Eingliederungshilfeleistungen zu gelangen.

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 051 Hilfen für Kinder und Familien	LVR-Dezernent Herr Lorenz Bahr-Hedemann

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:
051.01 Förderung von Tageseinrichtungen
051.02 Förderung in den Bereichen Familienberatung/-bildung
051.03 Adoptionen
051.04 Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Beamte	17,18	27,00	28,00	28,00
Tariflich Beschäftigte	39,69	28,50	41,50	43,50

Produkt 05101 Förderung von Tageseinrichtungen

Ziele

- Förderung von Tageseinrichtungen aus Landesmitteln und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel.

Auftragsgrundlage: § 85 II SGB VIII i.V.m. Kinderbildungsgesetz Förderrichtlinien des Landes

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Förderanträge in Stück	1.730	3.000		
- Anzahl der Bewilligungen in Stück	1.786	2.400		
- Anzahl der Ablehnungen in Stück	5	30		
- Anzahl der Verwendungsnachweise in Stück	490	1.200		
- bewilligte Fördermittel nach KiBiz in Euro			2.344.300.000,00	2.415.000.000,00
- Anzahl konsumtiv geförderter Plätze in KiTa in Stück			406.000,00	410.000,00
- bewilligte investive Fördermittel KiTa in Euro			65.000.000,00	65.000.000,00
- Anzahl investiv geförderter Plätze in KiTa in Stück			11.000,00	11.000,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**

Produkt 05102 Förderung in den Bereichen Familienberatung/-bildung

Ziele

- Förderung aus Landesmitteln u.a. von Familienberatungsstellen und -bildungsstätten Frauenberatungsstellen, Beratungsstellen für Schwangerschafts-und Familienplanung.
- Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel.

Auftragsgrundlage: § 85 II SGB VIII, Weiterbildungsgesetz NRW, Haushaltsgesetz des Landes

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Förderanträge in Stück	1.088	900		
- Anzahl der Bewilligungen in Stück	1.403	1.200		
- Anzahl der Ablehnungen in Stück	1	3		
- Anzahl der Verwendungsnachweise in Stück	1.099	850		
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	1	2	2	2
- Anzahl der Teilnehmer*innen in Personen	150	200	190	200
- Anzahl der Beratungstage in Tagen		0		
- Anzahl der Gutachten in Stück		0		
- bewilligte Fördermittel Familienunterstützung in Euro			60.000.000,00	61.000.000,00
- Anzahl geförderter familienunter. Maßnahmen/Institutionen in Stück			950,00	960,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**

Produkt 05103 Adoptionen

Ziele

- Weiterentwicklung, Vermittlung und Vereinheitlichung von rechtlichen, sozialpädagogischen und psychologischen Methoden, Instrumentarien und Erkenntnissen zur Wahrung des Kindeswohls und Kindesschutzes bei Adoptionen und Adoptionsvermittlungen.
Die Umsetzung soll in erster Linie durch Beratungen, Gutachten und Fortbildungen erfolgen.

Auftragsgrundlage: § 85 II Nr. 8 SGB VIII, §§ 2,4,10,11 Adoptionsvermittlungsgesetz, § 2 Adoptionsübereinkommen - Ausführungsgesetz

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Beratungstage in Tagen	924	919		
- Anzahl der Gutachten in Stück	128	110		
- Eingegangene Vermittlungsanträge in Stück	4	6		
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	0	6	5	6
- Anzahl der Teilnehmer*innen in Personen	0	200	150	200
- Anzahl Beratung Privatpersonen zu Adoption in Stück			580,00	580,00
- Anzahl Beratung Adoptionsvermittlungsstellen in Stück			1.000,00	1.000,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.764-	3.900-	9.000-	4.000-
- Erträge	600	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	4.364	3.900	9.000	4.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**3.764-**	**3.900-**	**9.000-**	**4.000-**

Produkt 05104 Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen

Ziele

- Schaffung gleicher Rahmenbedingungen und Rechtssicherheit für Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder in Tageseinrichtungen durch Betriebserlaubnisse und örtliche Prüfungen.
- Stärkung der Sach- und Handlungskompetenz und Stabilisierung bzw. Weiterentwicklung der Einrichtungen für Träger, pädagogische Fachkräfte, Fachberater der Spitzenverbände und Jugendämter durch Beratungen und Fortbildungen.

Auftragsgrundlage: § 85 II i.V.m. §§ 45 ff. SGB VIII, Kinderbildungsgesetz.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Betriebserlaubnisse in Stück	100	1.300	1.200	1.200
- Anzahl der Beratung, Besuche, Prüfungen SGB VIII in Stück	21.805	13.200	14.000	14.000
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	52	55	60	55
- Anzahl der Teilnehmer*innen in Personen	1.070	1.400	1.500	1.400
- Anzahl anlassbezogene Prüfungen SGB IX in Stück			15,00	15,00
- Anzahl anlasslose Prüfungen SGB IX in Stück			80,00	150,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	32.455-	24.500-	37.500-	22.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	32.455	24.500	37.500	22.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**32.455-**	**24.500-**	**37.500-**	**22.000-**

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	296.134	100.000	**100.000**	**100.000**	**0**	**0**	100.000	100.000	100.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.288.544	4.306.173	**5.611.886**	**5.457.273**	**0**	**0**	5.787.105	5.901.476	6.018.135
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	3.992.411-	4.206.173-	**5.511.886-**	**5.357.273-**	**0**	**0**	5.687.105-	5.801.476-	5.918.135-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	9.171-	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	9.171-	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	3.000	**3.000**	**3.000**	**0**	**0**	3.000	3.000	3.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	0	3.000	**3.000**	**3.000**	**0**	**0**	3.000	3.000	3.000
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	9.171-	3.000-	**3.000-**	**3.000-**	**0**	**0**	3.000-	3.000-	3.000-

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	4.001.582-	4.209.173-	**5.514.886-**	**5.360.273-**	**0**	**0**	5.690.105-	5.804.476-	5.921.135-

Haushaltsplan 2022/2023 | **Produktgruppe 052 Jugend** | **LVR-Dezernent Herr Lorenz Bahr-Hedemann**

	Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.311.775	850.109	**1.310.303**	**1.246.798**	1.268.637	1.276.210	1.283.934
03	+ Sonstige Transfererträge	800	0	**0**	**0**	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	207.757	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	680.430	470.000	**417.378**	**417.378**	439.864	447.661	455.615
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.209.797	0	**0**	**0**	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**	3.410.559	1.320.109	**1.727.681**	**1.664.176**	1.708.501	1.723.871	1.739.549
11	- Personalaufwendungen	6.010.401	6.405.486	**7.176.143**	**6.712.771**	7.123.646	7.266.119	7.411.441
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.437.922	4.587.488	**4.229.200**	**4.409.200**	4.539.200	4.634.200	4.764.200
14	- Bilanzielle Abschreibungen	4.479	2.216	**4.683**	**3.540**	2.512	2.444	2.413
15	- Transferaufwendungen	1.572.786	886.544	**886.544**	**886.544**	886.544	886.544	886.544
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	131.334	167.900	**167.400**	**167.400**	167.400	167.400	167.400
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	12.156.923	12.049.634	**12.463.970**	**12.179.455**	12.719.302	12.956.707	13.231.998
18	**= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	8.746.363-	10.729.525-	**10.736.289-**	**10.515.279-**	11.010.801-	11.232.835-	11.492.449-
19	+ Finanzerträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.466	0	**0**	**0**	0	0	0
21	**= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	1.466-	0	**0**	**0**	0	0	0
22	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	8.747.829-	10.729.525-	**10.736.289-**	**10.515.279-**	11.010.801-	11.232.835-	11.492.449-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	8.747.829-	10.729.525-	**10.736.289-**	**10.515.279-**	11.010.801-	11.232.835-	11.492.449-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	8.747.829-	10.729.525-	**10.736.289-**	**10.515.279-**	11.010.801-	11.232.835-	11.492.449-

E r l ä u t e r u n g e n :

2022	2023	
Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen		
420.303 EUR	**356.798 EUR**	Erstattung Personalaufwand für die Zentralstelle des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ)
310.000 EUR	**310.000 EUR**	Erstattung Personalaufwand für Fachberater zur Qualifizierung der Jugendarbeit
320.000 EUR	**320.000 EUR**	Zuweisung der LVR- Sozial- und Kulturstiftung für die Modell- und Initialförderungen nach § 85 SGB VIII (Refinanzierung, Aufwand, siehe Zeile 15)
Zeile 05: Privatrechtliche Leistungsentgelte		
0 EUR	**0 EUR**	Teilnehmerbeiträge der Fortbildungsveranstaltungen nicht geplant, im Gegenzug Aufwand in gleicher Höhe bei Zeile 16 reduziert (Abbildung Eigenanteil LVR)
Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen		
367.378 EUR	**367.378 EUR**	Erstattung Personalaufwand für die Landesstelle NRW
204.000 EUR	**204.000 EUR**	Erstattung Personalaufwand für das Landesprogramm zur Wertevermittlung, die Beratung Frühe Hilfen und das Projekt "Gehört werden",
70.000 EUR	**70.000 EUR**	Erstattung Personalaufwand für die Beratung Frühe Hilfen
36.000 EUR	**36.000 EUR**	Erstattung Personalaufwand für das Projekt "Gehört werden",
Zeile 11: Personalaufwendungen		
7.176.143 EUR	**6.712.771 EUR**	Personalaufwendungen
Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		
32.000 EUR	**32.000 EUR**	Druck und Bearbeitung Informationsmaterial Jugendhilfe und Rechtsberatung
4.190.000 EUR	**4.370.000 EUR**	Kostenerstattung an die örtlichen Träger der Jugendhilfe gem. §§ 89 ff. SGB VIII
7.200 EUR	**7.200 EUR**	Externe Beratungen
Zeile 14: Bilanzielle Abschreibungen		
4.683 EUR	**3.540 EUR**	Abschreibungen für die Betriebs- und Geschäftsausstattung
Zeile 15: Transferaufwendungen		
125.000 EUR	**125.000 EUR**	13/440 Erinnerungsorte (Eigenanteil LVR)
320.000 EUR	**320.000 EUR**	14/657 Modellförderung (refinanziert, siehe Zeile 02)
50.000 EUR	**50.000 EUR**	Hilfe für Deutsche im Ausland gem. § 85 II Nr. 9 SGB VIII i.V.m. § 6 II SGB VIII (bis 2019 in PG050)
391.544 EUR	**391.544 EUR**	FÖJ-Plätze, die durch den LVR eigenfinanziert sind. Es werden über die bereits bestehenden zehn Plätze 26 weitere eingerichtet, somit insgesamt 36, und darüber hinaus werden Fahrtkosten und Taschengelderhöhung für alle FÖJ-Plätze gewährt.

2022	2023	
Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen		
12.000 EUR	**12.000 EUR**	Externe Fortbildungen für die Mitarbeitenden des LVR-Fachbereichs Jugend
39.000 EUR	**39.000 EUR**	Dienstreisen der Mitarbeitenden des LVR-Fachbereichs Jugend
4.900 EUR	**4.900 EUR**	Fachliteratur, Gästebewirtung, Werbung
70.000 EUR	**70.000 EUR**	Fortbildungsveranstaltungen, Eigenanteil des LVR
41.500 EUR	**41.500 EUR**	Informationsveranstaltungen der Bereiche Rechtliche Beratung, Soziale Dienste u. Vormundschaften, Aufsicht über stationäre Einrichtungen und Projekt "Gehört werden"

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 052 Jugend	LVR-Dezernent Herr Lorenz Bahr-Hedemann

Beschreibung

Ab 2020 sind Leistungen, die bisher in der Produktgruppe 050 zu finden waren, der Produktgruppe 052 zugeordnet worden.
Darüber hinaus sind die Produkte der Produktgruppe 052 neu strukturiert worden.

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

052.01 Fachberatung (enthält Leistungen des bis 2019 unter geführten Produkts)
052.02 Bewirtschaftung Jugendförderung
052.03 Jugendhilfeplanung
052.04 Rechtliche Beratung/Qualifizierung der Jugendämter
052.05 Kostenerstattung
052.06 Internationale Jugendarbeit
052.07 Landesstelle NRW
052.08 Aufsicht über stationäre Einrichtungen (bis 2019 050.02)
052.09 Gehört werden
052.10 Hilfe für Deutsche im Ausland

Zielgruppe(n)

- Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe, Schulen, und Hochschulen
- Einsatzstellen und Teilnehmenden des FÖJ, gemeinnützige Institutionen
- Bundes- und Landesbehörden, kommunale Spitzenverbände
- Bundearbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Beamte	14,06	24,00	27,00	27,00
Tariflich Beschäftigte	58,60	57,00	54,00	54,00

Produkt 05201 Fachberatung

Ziele

Unterstützung und Weiterentwicklung der Fachpraxis der Jugendhilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem SGB VIII

Auftragsgrundlage: § 85 Abs. 2 Nr. 1-5, Nr. 8, Nr. 10 SGB VIII, § 79a SGB VIII

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Beratungstage in Tagen	677	900	904	904
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	86	134	124	134
- Anzahl der Teilnehmer*innen in Personen	1.778	2.800	2.750	2.700
- Anzahl der Beratungstage in Tagen	0			
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	0			
- Anzahl der Teilnehmer*innen in Personen	0			
- Anzahl der beratenen Jugendämter in Stück	54	50	55	50
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	0			
- Anzahl der Teilnehmer*innen in Personen	0			
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	466.956-	482.700-	54.700-	54.700-
- Erträge	174.589	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	641.545	482.700	54.700	54.700
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**466.956-**	**482.700-**	**54.700-**	**54.700-**

Produkt 05202 Bewirtschaftung Jugendförderung

Ziele

- Bewirtschaftung des Kinder- und Jugendförderplans NRW, Förderprogramme des Landes und des Bundes zur Jugendförderung und der Förderung von Modell- und Initialprojekten in der Jugendhilfe im Rheinland
- Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung

Auftragsgrundlage: §§ 75, 85 i. V. m. § 11 Abs. 3 SGB VIII, verschiedene Richtlinien

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Beratungstage in Tagen	497	470	476	476
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen		80		
- Anzahl der Teilnehmer*innen in Personen		1.600		
- Anzahl der Förderanträge in Stück	1.984	2.310	1.900	1.900
- Geförd. Projekte u. Instit. d. Jug.förd.	1.658	1.830	1.650	1.650
- Anzahl der Ablehnungen in Stück	326	480		
- Anzahl der Verwendungsnachweise in Stück	1.765	1.630		
- bewilligte Fördermittel Jugendförderung in Euro			83.000.000,00	83.000.000,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	364.042-	391.544-	391.544-	391.544-
- Erträge	747.214	320.000	320.000	320.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.111.256	711.544	711.544	711.544
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**364.042-**	**391.544-**	**391.544-**	**391.544-**

Produkt 05203 Jugendhilfeplanung

Ziele

- Qualifizierung, Weiterentwicklung und Vermittlung von Methoden, Instrumentarien und Erkenntnissen zur Arbeit der öffentlichen und freien Träger.
Dies soll durch Beratungen und Fortbildungen umgesetzt werden.

Auftragsgrundlage: §§ 80, 81 und 85 SGB VIII

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.500-	0	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.500	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**2.500-**	**0**	**0**	**0**

Produkt 05204 Rechtliche Beratung / Qualifizierung der Jugendämter

Ziele

- Beitrag zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, der einheitlichen Rechtsanwendung in der Jugendhilfe und Weiterentwicklung des Jugendhilferechts durch entsprechende Rechtsberatung und Fortbildung der Mitarbeiter der Jugendämter.

Auftragsgrundlage: §85 Abs. 2 SGB VIII

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	155-	0	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	155	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**155-**	**0**	**0**	**0**

Produkt 05205 Kostenerstattung

Ziele

- Abwicklung der überörtlichen Kostenerstattung nach §§ 89ff SGB VIII
- Prüfung der Erstattungsvoraussetzungen
- Zahlbarmachung der Rechnungsbeträge
- Beratung der Jugendämter zu Zuständigkeiten nach §§ 86ff SGB VIII und zum Kostenerstattungsverfahren nach §§ 89ff SGB VIII

Auftragsgrundlage: §§ 89ff SGB VIII, § 89d SGB VIII in Verbindung mit § 15a AG-KJHG

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Entscheidungen in Stück	6.777	3.000	3.000	3.000
- Anzahl der ausgezahlten Rechnungen in Stück	11.069	2.800	2.800	2.800
- Zahl der Rechtsberatungen in Stück	235	300	300	300
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.109.525-	4.120.288-	4.190.000-	4.370.000-
- Erträge	987.884	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	4.097.409	4.120.288	4.190.000	4.370.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**3.109.525-**	**4.120.288-**	**4.190.000-**	**4.370.000-**

Produkt 05206 Internationale Jugendarbeit

Ziele

- Umsetzung internationaler Jugendarbeit mit Jugendlichen aus Angeboten der Jugendsozialarbeit
- Beteiligung von individuell beeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen, da diese Zielgruppe in der internationalen Jugendarbeit unterbesetzt ist
- Die Erfahrungen des Programms finden ihren Rückfluss in die Fachpraxis, so dass die beschriebene spezielle Zielsetzung des Programmes der - Weiterentwicklung internationaler Jugendarbeit in Europa durch Rückfluss der Erfahrungen des Programms in die Fachpraxis.
- Umsetzung eines Bausteins der der LVR-Europastrategie

Auftragsgrundlage: §85 Abs. 2 Sätze 1, 2, 3, 4 und 8 SGB VIII

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	18.544-	125.000-	125.000-	125.000-
- Erträge	3.370	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	21.914	125.000	125.000	125.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**18.544-**	**125.000-**	**125.000-**	**125.000-**

Produkt 05207 Landesstelle NRW

Ziele

- Bundes- und landesweite Verteilung der neu eingereisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge
- Beratung der 186 Jugendämter in NRW zum Verteilungsverfahren

Auftragsgrundlage: § 1 Abs. 1 des 5. AG-KJHG NRW in Verbindung mit §§ 42a ff. SGB VIII

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	38.800	0	0	0
- Erträge	38.800	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**38.800**	**0**	**0**	**0**

Produkt 05208 Aufsicht über stationäre Einrichtungen

Ziele

- Schaffung von Rechtssicherheit und gleichen Rahmenbedingungen für Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen, Hilfen zur Erziehung durch Betriebserlaubnisse und örtliche Prüfungen.
- Stärkung der Sach- und Handlungskompetenz und Stabilisierung bzw. Weiterentwicklung der Einrichtungen für Träger, pädagogische Fachkräfte, Fachberater der Spitzenverbände und Jugendämter durch Beratungen und Fortbildungen.

Auftragsgrundlage: SGB VIII (KJHG), hier insbesondere § 85 II Ziffern 2, 6, 7 SGB VIII i.V.m. §§ 45 ff. SGB VIII

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	12	20	15	15
- Anzahl der Teilnehmer*innen in Personen	36	400	350	350
- Anzahl der Betriebserlaubnisse in Stück	369,00	350,00	450,00	450,00
- Beratung, Besichtigung, örtl. Prüfung	427,00	650,00	750,00	750,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.782-	4.000-	4.000-	4.000-
- Erträge	800	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.582	4.000	4.000	4.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**1.782-**	**4.000-**	**4.000-**	**4.000-**

Produkt 05209 Gehört werden

Ziele

- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen der Jugendhilfe (§ 8 SGB VIII).
- Beteiligung als wichtiger Beitrag zum Kinderschutz in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe.
- Unterstützung junger Menschen, die in Nordrhein-Westfalen in Einrichtungen nach § 34 SGB VIII betreut werden, bei der Entwicklung und Implementierung landesweiter, einrichtungsübergreifender Partizipationsstrukturen.
- enge Zusammenarbeit mit dem LWL-Landesjugendamt und der obersten Landesjugendbehörde bei der Umsetzung

Auftragsgrundlage: §§ 8 und 34 SGB VIII (KJHG), politischer Beschluss (14/1074)

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.622-	25.000-	25.000-	25.000-
- Erträge	12.368	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	13.990	25.000	25.000	25.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**1.622-**	**25.000-**	**25.000-**	**25.000-**

Produkt 05210 Hilfe für Deutsche im Ausland

Ziele

- Gewährung von Jugendhilfe an Deutsche im Ausland unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 SGB VIII, Zuständigkeit des LVR- Landesjugendamtes, wenn der Geburtsort des jungen Menschen im Rheinland liegt
- Sicherstellung der in den Verträgen mit Belgien und den Niederlanden getroffenen Regelungen

Auftragsgrundlage: § 85 Abs. 2 Nr. 9 SGB VIII

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	9.037-	50.000-	50.000-	50.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	9.037	50.000	50.000	50.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**9.037-**	**50.000-**	**50.000-**	**50.000-**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 052 Jugend	LVR-Dezernent Herr Lorenz Bahr-Hedemann

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.536.085	1.320.000	**1.727.681**	**1.664.176**	**0**	**0**	1.708.501	1.723.871	1.739.549
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.731.529	12.047.418	**12.459.287**	**12.175.915**	**0**	**0**	12.716.790	12.954.263	13.229.585
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	7.195.444-	10.727.418-	**10.731.606-**	**10.511.739-**	**0**	**0**	11.008.289-	11.230.391-	11.490.036-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	95.043	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	95.043	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	6.018	6.000	**3.000**	**3.000**	**0**	**0**	3.000	3.000	3.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	6.018	6.000	**3.000**	**3.000**	**0**	**0**	3.000	3.000	3.000
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	89.025	6.000-	**3.000-**	**3.000-**	**0**	**0**	3.000-	3.000-	3.000-

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	7.106.419-	10.733.418-	**10.734.606-**	**10.514.739-**	**0**	**0**	11.011.289-	11.233.391-	11.493.036-

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/420

öffentlich

Datum: 19.08.2021
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Uncu/Herr Pfaff/Herr Geier

Schulausschuss	**06.09.2021**	**Kenntnis**
Sozialausschuss	**07.09.2021**	**Beschluss**
Landesjugendhilfeausschuss	**23.09.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2022/2023
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Haushaltes 2022/2023 für die Produktgruppen
1. des Dezernates 4: PG 074 und PG 086 (Produktbereich 05)
2. des Dezernates 5: PG 034, PG 035, PG 041 und PG 075 (Produktbereich 05) und
3. des Dezernates 7: PG 016, PG 017, PG 087, PG 088, PG 089, PG 090 (Produktbereich 05) und PG 065 (Produktbereich 07)
wird gemäß Vorlage 15/420 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung:

Mit Vorlage 15/362 wird der Entwurf des LVR-Haushaltes 2022/2023 am 27. August 2021 in die Landschaftsversammlung eingebracht. Die Beratung wird vorbehaltlich des Beschlusses der Landschaftsversammlung entsprechend in die Fachausschüsse verwiesen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/420:

Als Fachausschuss ist der Sozialausschuss für die Beratung nachfolgend aufgeführter Produktgruppen des LVR-Haushaltes zuständig:

1. Dezernat 4 – Kinder, Jugend und Familie

Produktbereich 05	**Soziale Leistungen**	**Seiten**
PG 074	Elementarbildung / Soziale Teilhabe	100 – 115
PG 086	Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX	126 – 135

2. Dezernat 5 – Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung

Produktbereich 05	**Soziale Leistungen**	**Seiten**
PG 034	Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	24 – 29
PG 035	Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen	30 – 61
PG 041	Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	62 – 91
PG 075	Soziales Entschädigungsrecht	116 – 125

3. Dezernat 7 – Soziales

Produktbereich 05	**Soziale Leistungen**	**Seiten**
PG 016	Verwaltung des Dezernates Soziales	6 – 11
PG 017	Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG Umstellungsphase	12 – 23
PG 087	SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien	136 – 159
PG 088	Leistungen nach dem SGB XII	160 – 183
PG 089	Leistungen nach dem GHBG	184 – 191
PG 090	Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich	192 – 207
Produktbereich 07	**Gesundheitsdienste und Altenpflege**	
PG 065	Durchführung des Altenpflegegesetzes	92 – 99

In Vertretung

H ö t t e

Landschaftsverband Rheinland

Haushaltssatzung

Haushaltsplan

HAUSHALTSJAHR

2022/2023

Entwurf

LVR
Qualität für Menschen

Sozialausschuss

Produktgruppe 016 Verwaltung des Dezernates Soziales (Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 7) ..... Seite 6

Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
Hinweis: Ab den Haushaltsjahren 2020/21 werden in der PG017 bis zur Beendigung der Umstellung auf die neue Finanzierungssystematik nach dem BTHG nur noch ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen und Leistungen zum stationären Wohnen dargestellt ..... Seite 12

Produktgruppe 034 Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen ..... Seite 24

Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen ..... Seite 30

Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen ..... Seite 62

Produktgruppe 065 Durchführung des Altenpflegegesetzes ..... Seite 92

Produktgruppe 074 Elementarbildung / Soziale Teilhabe..... Seite 100

Produktgruppe 075 Soziales Entschädigungsrecht ..... Seite 116

Produktgruppe 086 Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX..... Seite 126

Produktgruppe 087 SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien..... Seite 136

Produktgruppe 088 Leistungen nach dem SGB XII ..... Seite 160

Produktgruppe 089 Leistungen nach dem GHBG ..... Seite 184

Produktgruppe 090 Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich ..... Seite 192

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 016
Verwaltung des Dezernates Soziales
(Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 7)

LVR-Dezernent
Herr Dirk Lewandrowski

		Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
			2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01		Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	736.568	550.000	**0**	**0**	0	0	0
03	+	Sonstige Transfererträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
04	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	19.600	20.000	**20.000**	**20.000**	20.000	20.000	20.000
05	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	92.751	0	**80.000**	**80.000**	80.000	80.000	80.000
07	+	Sonstige ordentliche Erträge	8.746	0	**0**	**0**	0	0	0
08	+	Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/-	Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	857.664	570.000	**100.000**	**100.000**	100.000	100.000	100.000
11	-	Personalaufwendungen	40.114.984	45.292.495	**43.222.446**	**42.843.206**	45.465.550	46.374.863	47.302.358
12	-	Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.027.151	10.805.000	**10.980.000**	**10.980.000**	10.980.000	10.980.000	10.980.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	56.828	30.000	**60.000**	**60.000**	60.000	60.000	60.000
15	-	Transferaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	219.264	727.800	**586.500**	**586.500**	586.500	586.500	586.500
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	49.418.226	56.855.295	**54.848.946**	**54.469.706**	57.092.050	58.001.363	58.928.858
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	48.560.562-	56.285.295-	**54.748.946-**	**54.369.706-**	56.992.050-	57.901.363-	58.828.858-
19	+	Finanzerträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	435	0	**1**	**1**	1	1	1
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	435-	0	**1-**	**1-**	1-	1-	1-
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	48.560.997-	56.285.295-	**54.748.947-**	**54.369.707-**	56.992.051-	57.901.364-	58.828.859-
23	+	Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**=**	**Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	48.560.997-	56.285.295-	**54.748.947-**	**54.369.707-**	56.992.051-	57.901.364-	58.828.859-
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**=**	**Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	48.560.997-	56.285.295-	**54.748.947-**	**54.369.707-**	56.992.051-	57.901.364-	58.828.859-

E r l ä u t e r u n g e n :

Zeile 2: Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die beiden Modellprojekte des LVR, TexLL und NePTun, enden planmäßig zum 31.12.2021 bzw. zum 30.06.2021.
Insofern entfallen ab 2022 die Bundeserstattungen für die Modellprojekte gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG.

Zeile 11: Personalaufwendungen

Die Details zu den Personalaufwendungen können aus dem Teilergebnisplan sowie dem Stellenplan entnommen werden.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier werden im Wesentlichen die IT Kosten des Dezernates Soziales ausgewiesen. Für die Haushaltsjahre (HH) 2022/2023 sind dafür jeweils **10 Mio. EUR** geplant. Das Dezernat Soziales ist bestrebt, im Rahmen des Projektes "Digitales Dezernat" die Digitalisierung des Dezernates weiter voranzutreiben.

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Hier werden Aufwendungen für Fortbildungen und Dienstreisen, Beiträge an Vereine und Verbände sowie Veranstaltungskosten, angezeigt.
Auf Grund von Corona fielen die Kosten in 2020 vergleichsweise gering aus.

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 016 Verwaltung des Dezernates Soziales (Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 7)	LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Beamte	286,01	466,50	502,00	502,00
Tariflich Beschäftigte	342,31	240,00	239,50	239,50

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	833.222	570.000	**100.000**	**100.000**	**0**	**0**	100.000	100.000	100.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.111.034	57.141.755	**54.788.947**	**54.409.707**	**0**	**0**	57.032.051	57.941.364	58.868.859
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	49.277.812-	56.571.755-	**54.688.947-**	**54.309.707-**	**0**	**0**	56.932.051-	57.841.364-	58.768.859-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	**16.000**	**16.000**	**0**	**0**	16.000	16.000	16.000
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	0	0	**16.000**	**16.000**	**0**	**0**	16.000	16.000	16.000
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	40.000	**50.000**	**50.000**	**0**	**0**	50.000	50.000	50.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	0	40.000	**50.000**	**50.000**	**0**	**0**	50.000	50.000	50.000
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	0	40.000-	**34.000-**	**34.000-**	**0**	**0**	34.000-	34.000-	34.000-

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	49.277.812-	56.611.755-	**54.722.947-**	**54.343.707-**	**0**	**0**	56.966.051-	57.875.364-	58.802.859-

Haushaltsplan 2022/2023 | **Produktgruppe 017** | **LVR-Dezernent**

Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG-Umstellungsphase | **Herr Dirk Lewandrowski**

	Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.120.633	0	**0**	**0**	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	67.804.481	61.000.000	**55.300.000**	**55.300.000**	55.300.000	55.300.000	55.300.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	11.085.493	1.500.000	**2.000.000**	**2.000.000**	2.000.000	2.000.000	2.000.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	50.507	0	**0**	**0**	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**	81.061.114	62.500.000	**57.300.000**	**57.300.000**	57.300.000	57.300.000	57.300.000
11	- Personalaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	20.229.529	0	**20.000.000**	**20.000.000**	20.000.000	20.000.000	20.000.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	1.689.810.619	1.728.500.000	**1.790.574.697**	**1.858.915.615**	1.925.963.488	1.998.210.474	2.084.400.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	764.827	0	**1**	**1**	0	0	0
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	1.710.804.975	1.728.500.000	**1.810.574.698**	**1.878.915.616**	1.945.963.488	2.018.210.474	2.104.400.000
18	**= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	1.629.743.862-	1.666.000.000-	**1.753.274.698-**	**1.821.615.616-**	1.888.663.488-	1.960.910.474-	2.047.100.000-
19	+ Finanzerträge	175.871	0	**0**	**0**	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
21	**= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	175.871	0	**0**	**0**	0	0	0
22	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	1.629.567.990-	1.666.000.000-	**1.753.274.698-**	**1.821.615.616-**	1.888.663.488-	1.960.910.474-	2.047.100.000-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	1.629.567.990-	1.666.000.000-	**1.753.274.698-**	**1.821.615.616-**	1.888.663.488-	1.960.910.474-	2.047.100.000-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	1.629.567.990-	1.666.000.000-	**1.753.274.698-**	**1.821.615.616-**	1.888.663.488-	1.960.910.474-	2.047.100.000-

E r l ä u t e r u n g e n :

Seit dem Haushaltsjahr 2020 werden in der PG 017 bis zur Beendigung der Umstellung auf die neue Finanzierungssystematik nach dem BTHG die ambulanten Leistungen zum selbständigen Wohnen und die Leistungen zum stationären Wohnen dargestellt. Nach der Umstellung erfolgt die Abbildung der Kosten in der neuen PG 087 auf dem Teilprodukt 087.04.002 Assistenzleistungen.

Kennzahlen:

2022	2023	Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten
23.500	**23.250**	StaWo
48.750	**50.000**	BeWo

Zeile 10: Ordentliche Erträge
Die Leistungen der Pflegeversicherung (**50 Mio. EUR**) machen den Hauptteil der hier ausgewiesenen Erträge aus.

Zeile 15: Transferaufwendungen

2022	2023	Produkte
1.215.574.697 EUR	**1.252.415.615 EUR**	Aufwendungen für das stationäre Wohnen
575.000.000 EUR	**606.500.000 EUR**	Aufwendungen für das ambulant betreute Wohnen

Deckungsvermerk zwischen der PG 017 und der PG 087 :
Die Zuschussbudgets der Produktgruppen 017 und 087 werden in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Weitere Details können den Produktdarstellungen entnommen werden.

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 017

Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG-Umstellungsphase

LVR-Dezernent

Herr Dirk Lewandrowski

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst ab dem Haushaltsjahr 2020/21 die Produkte:

017.07 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen
017.08 Leistungen zum stationären Wohnen
017.15 Leistungen nach dem SodEG
017.16 Mehrkosten durch Corona

Produkt 01707 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen				
	Ergebnis	**Ansatz**		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	509.776.640-	521.000.000-	572.000.000-	603.500.000-
- Erträge	9.245.028	1.000.000	3.000.000	3.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	519.021.669	522.000.000	575.000.000	606.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**509.776.640-**	**521.000.000-**	**572.000.000-**	**603.500.000-**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 017	LVR-Dezernent
	Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG-Umstellungsphase	Herr Dirk Lewandrowski

Produkt 01708 Leistungen zum stationären Wohnen				
	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.119.878.509-	1.145.000.000-	1.181.274.697-	1.218.115.615-
- Erträge	69.193.750	61.500.000	54.300.000	54.300.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.189.072.258	1.206.500.000	1.235.574.697	1.272.415.615
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**1.119.878.509-**	**1.145.000.000-**	**1.181.274.697-**	**1.218.115.615-**

Produkt 01715 Leistungen nach dem SodEG				
	Ergebnis	**Ansatz**		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	50.742-	0	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	50.742	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**50.742-**	**0**	**0**	**0**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 017	LVR-Dezernent
	Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG-Umstellungsphase	Herr Dirk Lewandrowski

Produkt 01716 Mehrkosten durch Corona				
	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0	0
- Erträge	2.120.633	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.120.633	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**

Haushaltsplan 2022/2023 | **Produktgruppe 017** | **LVR-Dezernent**

Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG-Umstellungsphase | **Herr Dirk Lewandrowski**

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	109.902.500	62.500.000	**57.300.000**	**57.300.000**	**0**	**0**	57.300.000	57.300.000	57.300.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.797.948.576	1.728.500.000	**1.810.574.697**	**1.878.915.615**	**0**	**0**	1.945.963.488	2.018.210.474	2.104.400.000
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	1.688.046.076-	1.666.000.000-	**1.753.274.697-**	**1.821.615.615-**	**0**	**0**	1.888.663.488-	1.960.910.474-	2.047.100.000-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	8.483.921	5.142.000	**5.013.481**	**4.993.558**	**0**	**0**	4.977.766	4.955.709	4.920.522
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	8.483.921	5.142.000	**5.013.481**	**4.993.558**	**0**	**0**	4.977.766	4.955.709	4.920.522
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	8.483.921	5.142.000	**5.013.481**	**4.993.558**	**0**	**0**	4.977.766	4.955.709	4.920.522

Haushaltsplan 2022/2023 | **Produktgruppe 017** | **LVR-Dezernent**

Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG-Umstellungsphase | **Herr Dirk Lewandrowski**

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	1.679.562.155-	1.660.858.000-	**1.748.261.216-**	**1.816.622.057-**	**0**	**0**	1.883.685.722-	1.955.954.765-	2.042.179.478-

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilfinanzplanes:

Zeile 06: Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen
In 2022 ff. werden jeweils ca. **5,0 Mio. EUR** der an Sozialhilfe- und Pflegeeinrichtungen vergebenen Darlehen an den LVR zurückgezahlt.

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 034
Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

LVR-Dezernentin
Frau Prof. Dr. Angela Faber

		Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
			2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01		Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.983	0	**0**	**0**	0	0	0
03	+	Sonstige Transfererträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
04	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
05	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	510.665	248.000	**838.000**	**835.000**	835.000	835.000	835.000
07	+	Sonstige ordentliche Erträge	146	0	**0**	**0**	0	0	0
08	+	Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/-	Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	516.794	248.000	**838.000**	**835.000**	835.000	835.000	835.000
11	-	Personalaufwendungen	7.148.079	7.478.444	**6.405.706**	**6.209.598**	6.589.674	6.721.468	6.855.897
12	-	Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.541	31.150	**32.000**	**32.900**	33.900	35.000	36.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	5.326	3.430	**3.500**	**3.600**	3.700	3.900	4.000
15	-	Transferaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	57.359	43.600	**1.207.741**	**1.149.664**	1.184.238	1.219.535	1.256.153
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	7.213.305	7.556.624	**7.648.947**	**7.395.762**	7.811.512	7.979.903	8.152.050
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	6.696.511-	7.308.624-	**6.810.947-**	**6.560.762-**	6.976.512-	7.144.903-	7.317.050-
19	+	Finanzerträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	6.696.511-	7.308.624-	**6.810.947-**	**6.560.762-**	6.976.512-	7.144.903-	7.317.050-
23	+	Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**=**	**Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	6.696.511-	7.308.624-	**6.810.947-**	**6.560.762-**	6.976.512-	7.144.903-	7.317.050-
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**=**	**Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	6.696.511-	7.308.624-	**6.810.947-**	**6.560.762-**	6.976.512-	7.144.903-	7.317.050-

E r l ä u t e r u n g e n :

Die Verwaltungskosten zur Bewirtschaftung der Produktgruppe 041 sind in der Produktgruppe 034 abgebildet.
Nach den rechtlichen Vorgaben dürfen diese nicht zu Gunsten bzw. zu Lasten der Ausgleichsabgabe (PG 041) abgerechnet werden.

Zeile 06: Kostenerstattungen und -umlagen
Hier werden ausschließlich Personalkostenerstattungen ausgewiesen.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Veranschlagt zur Abrechnung von Honoraren der in Widerspruchsverfahren zu beauftragenden Gebärdensprachendolmetscher*innen, sowie für die Aufwendungen der BIH-Geschäftsstelle.

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 034 Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Beamte	38,18	52,00	62,50	62,50
Tariflich Beschäftigte	58,03	45,00	36,50	36,50

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 034
Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

LVR-Dezernentin
Frau Prof. Dr. Angela Faber

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	654.812	248.000	**838.000**	**835.000**	**0**	**0**	835.000	835.000	835.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.194.203	7.553.194	**7.645.447**	**7.392.162**	**0**	**0**	7.807.812	7.976.003	8.148.050
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	6.539.391-	7.305.194-	**6.807.447-**	**6.557.162-**	**0**	**0**	6.972.812-	7.141.003-	7.313.050-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 034
Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

LVR-Dezernentin
Frau Prof. Dr. Angela Faber

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	6.539.391-	7.305.194-	**6.807.447-**	**6.557.162-**	**0**	**0**	6.972.812-	7.141.003-	7.313.050-

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 035
Soziale Entschädigungsleistungen
für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen

LVR-Dezernentin
Frau Prof. Dr. Angela Faber

		Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
			2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01		Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	97	96	**100**	**100**	100	100	100
03	+	Sonstige Transfererträge	6.414.986	5.195.600	**4.802.700**	**4.337.500**	3.917.632	3.539.000	3.197.300
04	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
05	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	16.609.306	16.700.000	**16.117.500**	**14.505.800**	13.055.200	11.749.700	10.574.700
07	+	Sonstige ordentliche Erträge	465	500	**500**	**500**	500	500	500
08	+	Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/-	Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	23.024.854	21.896.196	**20.920.800**	**18.843.900**	16.973.432	15.289.300	13.772.600
11	-	Personalaufwendungen	1.955.597	1.976.003	**1.690.802**	**1.690.802**	1.794.293	1.830.179	1.866.783
12	-	Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.209	36.100	**37.300**	**34.100**	31.600	29.000	27.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	7.717	6.539	**6.700**	**6.900**	7.100	7.400	7.600
15	-	Transferaufwendungen	26.099.285	25.828.700	**24.814.600**	**22.727.300**	20.839.100	19.115.000	17.547.300
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.670-	17.000	**517.400**	**518.100**	518.400	519.100	519.800
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	28.056.138	27.864.342	**27.066.802**	**24.977.202**	23.190.493	21.500.679	19.968.483
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	5.031.284-	5.968.146-	**6.146.002-**	**6.133.302-**	6.217.061-	6.211.379-	6.195.883-
19	+	Finanzerträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	5.031.284-	5.968.146-	**6.146.002-**	**6.133.302-**	6.217.061-	6.211.379-	6.195.883-
23	+	Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**=**	**Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	5.031.284-	5.968.146-	**6.146.002-**	**6.133.302-**	6.217.061-	6.211.379-	6.195.883-
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**=**	**Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	5.031.284-	5.968.146-	**6.146.002-**	**6.133.302-**	6.217.061-	6.211.379-	6.195.883-

E r l ä u t e r u n g e n :

Zeile 03: Sonstige Transfererträge
Es handelt sich überwiegend um Erträge aus Leistungen von Sozialleistungsträgern (Renten, Pflegeversicherung) und Kostenbeiträge.

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen
Enthalten sind hier insbesondere die Erstattungsleistungen des Bundes.

Die nicht durch Transfererträge gedeckten Transferaufwendungen werden bei den im Haushalt des LVR dargestellten Leistungen der Kriegsopferfürsorge vom Bund erstattet. Die Erstattungsquote ist abhängig von den für die verschiedenen Personenkreise geltenden Anspruchsgrundlagen (z.B. Bundesversorgungsgesetz, Häftlingshilfegesetz: 80 %; Zivildienstgesetz: 100%; bei Auslandsfürsorge immer 100%).

Zeile 15: Transferaufwendungen
Veranschlagt sind Kriegsopferfürsorgeleistungen für Leistungsempfänger*innen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Nebengesetzen, auf die das Bundesversorgungsgesetz Anwendung findet.

H a u s h a l t s v e r m e r k z u m T e i l f i n a n z p l a n:

Im LVR-Gesamtfinanzplan sind auch die Ein- und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit der PG 035 anteilig enthalten.
Das sich für die Produktgruppe 035 für die lfd. Verwaltungstätigkeit ergebende Zuschussbudget beträgt 2022 = 6.146.002 € und 2023 = 6.133.302 €.
Im Rahmen des Zuschussbudgets besteht einseitige Deckungsfähigkeit zu Gunsten der Gewährung von Darlehen in PG 035.

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:
035.01 Leistungen zur Erziehung, Ausbildung, Beschäftigung
035.02 Leistungen zum Wohnen
035.03 Leistungen für den Lebensunterhalt
035.04 Leistungen für die Gesundheit
035.05 Leistungen für pflegebedürftige Menschen
035.06 Leistungen für besondere Bedarfsituationen
035.07 Investitionskostenförderung für Altenpflegeeinrichtungen
035.08 Leistungen für Berechtigte im Ausland

Zielgruppe(n):
Kriegsopfer (Beschädigte, Kriegerwitwen bzw. -witwer und Kriegswaisen) nach dem Bundesversorgungsgesetz
Diese sind zu 75 % älter als 80 Jahre.
Frauen und Männer erhalten Hilfe zur Pflege in Einrichtungen etwa im Verhältnis von 85 : 15, während dies bei den anderen Leistungen der Kriegsopfer je nach Leistungsart sehr unterschiedlich ausfällt.

Leistungsberechtigte Kriegsopfer oder gleichgestellte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Belgien und den Niederlanden

Berechtigte nach dem Zivildienstgesetz

Politische Häftlinge der ehemaligen DDR und der ehemaligen deutschen Ostgebiete

Der vorgenannte Personenkreis erhält diese Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen auch für seine Familienmitglieder

Besonderheiten/Hinweise

Die Differenzierung nach Brutto- und Nettoleistungen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen zur Leistungsgewährung. In diesem Zusammenhang bedeutet:
- Brutto: die Summe aller Kriegsopferfürsorgeleistungen mit nachträglicher Realisierung möglicher Erträge aus Einkommen, Unterhalt und Ersatzleistungen vorrangig leistungsverpflichteter Sozialleistungsträger
- Netto: die ergänzende Kriegsopferfürsorgeleistung nach vorherigem Abzug aller einzusetzenden Mittel

Auf Teilproduktebene wird nur der Aufwand ohne Gemeinkosten (Personal- und Sachkosten) ausgewiesen.
Ausschlaggebend für die Ausweisung von Kennzahlen sind Fallzahlhöhe und/oder Steuerungsrelevanz.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Beamte	20,39	24,00	31,00	31,00
Tariflich Beschäftigte	11,31	14,50	7,50	7,50

Produkt 03501 Leistungen zur Erziehung, Ausbildung, Beschäftigung

Beschreibung

Teilprodukte

035.01.002 Leistungen zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

035.01.003 Leistungen zur beruflichen Bildung

035.01.004 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen

035.01.005 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in einer eigenen Wohnung leben

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.035.654-	982.475-	949.500-	886.400-
- Erträge	1.739	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.037.393	982.475	949.500	886.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**1.035.654-**	**982.475-**	**949.500-**	**886.400-**

Teilprodukt 03501003 Leistungen zur beruflichen Bildung

Ziele

Von den Empfänger*innen der Leistungen der beruflichen Bildung sind mindestens 70 % in den ersten Arbeitsmarkt integriert.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	2	2	1	1
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	28.101,00	16.300,00	33.600,00	34.600,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	56.202-	32.600-	33.600-	34.600-
- Erträge	1.739	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	57.941	32.600	33.600	34.600
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**56.202-**	**32.600-**	**33.600-**	**34.600-**

Teilprodukt 03501004 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen

Ziele

Erwachsene erhalten eine angemessene Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen - möglichst mit der Perspektive zum Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Leistungsempfänger*innen am 31.12.	47	49	43	40
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	20.839,00	19.304,00	21.182,00	21.412,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	979.452-	945.875-	915.900-	851.800-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	979.452	945.875	915.900	851.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**979.452-**	**945.875-**	**915.900-**	**851.800-**

Teilprodukt 03501005 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in einer eigenen Wohnung leben

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	4.000-	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	4.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**0**	**4.000-**	**0**	**0**

Produkt 03502 Leistungen zum Wohnen

Beschreibung

Teilprodukte
035.02.001 Leistungen zur Assistenz/Betreutes Wohnen
035.02.002 Leistungen in besonderen Wohnformen (ehemals stationäres Wohnen)
035.02.003 Behindertengerechte Wohnraumgestaltung
035.02.004 Weiterführung des Haushalts

Ziele

Die leistungsberechtigten Personen erhalten bedarfsgerechte Hilfen zum Wohnen.
Wohnungen werden behindertengerecht ausgebaut bzw. eingerichtet. Zum Verbleib im häuslichen Bereich wird die Haushaltsführung unterstützt.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	8.072.285-	10.967.825-	9.988.500-	9.310.900-
- Erträge	569.270	488.200	499.000	464.100
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	8.641.555	11.456.025	10.487.500	9.775.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**8.072.285-**	**10.967.825-**	**9.988.500-**	**9.310.900-**

Teilprodukt 03502001 Leistungen zur Assistenz/Betreutes Wohnen

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Leistungsempfänger*innen am 31.12.	25	25	24	23
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	17.355,00	26.992,00	16.438,00	16.851,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	433.865-	674.800-	390.400-	380.200-
- Erträge	1.038	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	434.904	674.800	390.400	380.200
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**433.865-**	**674.800-**	**390.400-**	**380.200-**

Teilprodukt 03502002 Leistungen in bes. Wohnformen/ehemals stationäres Wohnen

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	141	159	127	114
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	57.433,00	66.859,00	78.690,00	81.313,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	7.538.362-	10.142.425-	9.486.700-	8.822.700-
- Erträge	559.625	488.200	499.000	464.100
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	8.097.987	10.630.625	9.985.700	9.286.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**7.538.362-**	**10.142.425-**	**9.486.700-**	**8.822.700-**

Teilprodukt 03502003 Behindertengerechte Wohnraumgestaltung

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	1	2	1	1
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	31.307,00	42.500,00	43.800,00	45.100,00
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.				0
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR				0,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	31.307-	85.000-	43.800-	45.100-
- Erträge	936	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	32.243	85.000	43.800	45.100
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**31.307-**	**85.000-**	**43.800-**	**45.100-**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 03502004 Weiterführung des Haushalts				
	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	19	24	15	12
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	3.618,00	2.697,00		5.173,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	68.751-	65.600-	67.600-	62.900-
- Erträge	7.670	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	76.421	65.600	67.600	62.900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**68.751-**	**65.600-**	**67.600-**	**62.900-**

Produkt 03503 Leistungen für den Lebensunterhalt

Beschreibung

Teilprodukt

035.03.002 Leistungen für den Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

Ziele

Der individuell notwendige Lebensunterhalt wird außerhalb von (Pflege-) Einrichtungen sichergestellt.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	945.165-	1.601.200-	1.484.300-	1.335.800-
- Erträge	53.820	5.400	5.000	4.600
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	998.985	1.606.600	1.489.300	1.340.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**945.165-**	**1.601.200-**	**1.484.300-**	**1.335.800-**

Teilprodukt 03503002 Leistungen für den Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	153	231	138	124
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	6.178,00	6.932,00	10.779,00	10.779,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	945.165-	1.601.200-	1.484.300-	1.335.800-
- Erträge	53.820	5.400	5.000	4.600
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	998.985	1.606.600	1.489.300	1.340.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**945.165-**	**1.601.200-**	**1.484.300-**	**1.335.800-**

Produkt 03504 Leistungen für die Gesundheit

Beschreibung

Teilprodukte

035.04.001 Leistungen der Erholungshilfe

035.04.002 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel

Ziele

Die leistungsberechtigten Personen erhalten bedarfsgerechte Hilfen zur Erhaltung der Gesundheit.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	94.709-	201.900-	167.900-	151.100-
- Erträge	3.112	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	97.821	201.900	167.900	151.100
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**94.709-**	**201.900-**	**167.900-**	**151.100-**

Teilprodukt 03504001 Leistungen der Erholungshilfe

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen im Kalenderjahr	56	130	48	41
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	1.531,00	1.438,00	3.198,00	3.346,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	85.739-	186.900-	154.000-	138.600-
- Erträge	3.112	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	88.851	186.900	154.000	138.600
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**85.739-**	**186.900-**	**154.000-**	**138.600-**

Teilprodukt 03504002 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen im Kalenderjahr	46	40	38	32
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	195,00	375,00	364,00	394,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	8.970-	15.000-	13.900-	12.500-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	8.970	15.000	13.900	12.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**8.970-**	**15.000-**	**13.900-**	**12.500-**

Produkt 03505 Leistungen für pflegebedürftige Menschen

Beschreibung

Teilprodukte

035.05.001 Ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege

035.05.002 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

035.05.003 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

Ziele

Die Leistungsberechtigten erhalten eine bedarfsgerechte Versorgung und Pflege in ihrer häuslichen Umgebung oder in teil- bzw. vollstationären Pflegeeinrichtungen, dabei liegt die Priorität in der häuslichen Pflege.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	7.790.113	10.486.100	9.344.500	8.394.200
- Erträge	22.389.819	21.402.500	20.416.700	18.375.100
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	14.599.706	10.916.400	11.072.200	9.980.900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**7.790.113**	**10.486.100**	**9.344.500**	**8.394.200**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 03505001 Ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege				
	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	46	38	38	31
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	6.505,00	4.416,00	4.581,00	5.755,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	294.506-	167.800-	172.800-	178.000-
- Erträge	4.704	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	299.210	167.800	172.800	178.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**294.506-**	**167.800-**	**172.800-**	**178.000-**

Teilprodukt 03505002 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	3	4	3	2
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	21.546,00	16.250,00	22.433,00	26.900,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	64.637-	65.000-	67.300-	53.800-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	64.637	65.000	67.300	53.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**64.637-**	**65.000-**	**67.300-**	**53.800-**

Teilprodukt 03505003 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	367	364	301	247
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	8.149.255	10.718.900	9.584.600	8.626.000
- Erträge	22.385.114	21.402.500	20.416.700	18.375.100
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	14.235.859	10.683.600	10.832.100	9.749.100
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**8.149.255**	**10.718.900**	**9.584.600**	**8.626.000**

Produkt 03506 Leistungen für besondere Bedarfssituationen

Beschreibung

Teilprodukte

035.06.001 Leistungen an blinde Menschen

035.06.002 Leistungen für altersbedingte ambulante Hilfen und Förderung der Kommunikation

035.06.003 Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	319.115-	380.600-	365.000-	339.200-
- Erträge	6.436	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	325.552	380.600	365.000	339.200
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**319.115-**	**380.600-**	**365.000-**	**339.200-**

Teilprodukt 03506001 Leistungen an blinde Menschen

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	26	33	22	19
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	6.340,00	5.315,00	6.950,00	7.357,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	160.761-	175.400-	153.600-	138.200-
- Erträge	4.084	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	164.844	175.400	153.600	138.200
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**160.761-**	**175.400-**	**153.600-**	**138.200-**

Teilprodukt 03506002 Leistungen für altersbedingte ambulante Hilfen und Förderung der Kommunikation

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	196	202	161	132
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	745,00	620,00	803,00	881,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	144.898-	125.200-	129.000-	116.100-
- Erträge	1.209	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	146.107	125.200	129.000	116.100
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**144.898-**	**125.200-**	**129.000-**	**116.100-**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 03506003 Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	13.456-	80.000-	82.400-	84.900-
- Erträge	1.144	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	14.600	80.000	82.400	84.900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**13.456-**	**80.000-**	**82.400-**	**84.900-**

Produkt 03507 Investitionskostenförderung für Altenpflegeeinrichtungen

Beschreibung

Teilprodukte

035.07.001 Pflegewohngeld - vollstationäre Pflegeeinrichtungen

035.07.002 Aufwendungszuschuss - Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

Ziele

Die Leistungsberechtigten bleiben hinsichtlich der Kosten der Unterbringung so lange als möglich unabhängig von den Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	385.012-	313.300-	312.700-	280.400-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	385.012	313.300	312.700	280.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**385.012-**	**313.300-**	**312.700-**	**280.400-**

Teilprodukt 03507001 Pflegewohngeld - vollstationäre Pflegeeinrichtungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Bewohner*innen, für deren Heimplatz Pflegewohngeld gezahlt wird, am 31.12.	43	36	35	29
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	8.652,00	7.808,00	8.210,00	9.013,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	372.034-	281.100-	289.500-	260.600-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	372.034	281.100	289.500	260.600
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**372.034-**	**281.100-**	**289.500-**	**260.600-**

Teilprodukt 03507002 Aufwendungszuschuss - Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Bewohner*innen, für deren Heimplatz Aufwendungszuschuss gezahlt wird am 31.12.	5	3	4	3
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand pro Pflegeplatz in EUR	2.595,00	10.733,00	5.590,00	5.748,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	12.977-	32.200-	23.200-	19.800-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	12.977	32.200	23.200	19.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**12.977-**	**32.200-**	**23.200-**	**19.800-**

Produkt 03508 Leistungen für Berechtigte im Ausland

Beschreibung

Teilprodukt

035.08.002 Ambulante Leistungen für Berechtigte im Ausland

Besonderheiten/Hinweise

Es handelt sich um ambulante Leistungen für Berechtigte im Ausland

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	2.500-	2.600-	2.700-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	2.500	2.600	2.700
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**0**	**2.500-**	**2.600-**	**2.700-**

Teilprodukt 03508002 Ambulante Leistungen für Berechtigte im Ausland

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	2.500-	2.600-	2.700-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	2.500	2.600	2.700
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**0**	**2.500-**	**2.600-**	**2.700-**

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 035
Soziale Entschädigungsleistungen
für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen

LVR-Dezernentin
Frau Prof. Dr. Angela Faber

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.092.601	21.896.100	**20.920.700**	**18.843.800**	**0**	**0**	16.973.332	15.289.200	13.772.500
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.859.753	27.857.803	**27.060.102**	**24.970.302**	**0**	**0**	23.183.393	21.493.279	19.960.883
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	8.767.152-	5.961.703-	**6.139.402-**	**6.126.502-**	**0**	**0**	6.210.061-	6.204.079-	6.188.383-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	51.702	0	**62.000**	**62.000**	**0**	**0**	62.000	62.000	62.000
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	51.702	0	**62.000**	**62.000**	**0**	**0**	62.000	62.000	62.000
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	39.303	0	**56.000**	**56.000**	**0**	**0**	56.000	56.000	56.000
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	39.303	0	**56.000**	**56.000**	**0**	**0**	56.000	56.000	56.000
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	12.399	0	**6.000**	**6.000**	**0**	**0**	6.000	6.000	6.000

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 035
Soziale Entschädigungsleistungen
für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen

LVR-Dezernentin
Frau Prof. Dr. Angela Faber

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	8.754.753-	5.961.703-	**6.133.402-**	**6.120.502-**	**0**	**0**	6.204.061-	6.198.079-	6.182.383-

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 041
Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

LVR-Dezernentin
Frau Prof. Dr. Angela Faber

		Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
			2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01		Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.000	0	**10.000**	**10.000**	10.000	10.000	10.000
03	+	Sonstige Transfererträge	92.851.769	88.450.000	**89.410.000**	**89.411.400**	89.411.400	89.411.400	89.411.400
04	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
05	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.997.111	4.635.000	**5.603.000**	**5.603.600**	5.603.600	5.603.600	5.603.600
07	+	Sonstige ordentliche Erträge	371.681	7.501.404	**8.061.700**	**8.352.100**	8.762.100	8.762.100	8.762.100
08	+	Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/-	Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	99.229.562	100.586.404	**103.084.700**	**103.377.100**	103.787.100	103.787.100	103.787.100
11	-	Personalaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
12	-	Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	964.655	1.586.000	**1.844.000**	**1.849.900**	1.849.900	1.849.900	1.849.900
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	7.391	7.024	**14.000**	**14.000**	14.000	14.000	14.000
15	-	Transferaufwendungen	83.542.281	97.870.000	**100.797.000**	**101.086.000**	101.496.000	101.496.000	101.496.000
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	15.437.504	1.188.880	**967.000**	**964.500**	964.500	964.500	964.500
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	99.951.831	100.651.904	**103.622.000**	**103.914.400**	104.324.400	104.324.400	104.324.400
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	722.270-	65.500-	**537.300-**	**537.300-**	537.300-	537.300-	537.300-
19	+	Finanzerträge	822.270	165.500	**637.300**	**637.300**	637.300	637.300	637.300
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	100.000	100.000	**100.000**	**100.000**	100.000	100.000	100.000
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	722.270	65.500	**537.300**	**537.300**	537.300	537.300	537.300
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
23	+	Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**=**	**Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**=**	**Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0

E r l ä u t e r u n g e n :

Bei der Produktgruppe (PG) 041 handelt es sich um "Sondervermögen" des LVR, welches im Teilergebnisplan ausgeglichen zu planen ist.
Der Teilfinanzplan ist unter Einbeziehung der finanziellen Reserven der Ausgleichsabgabe bei Banken (Finanzmittelfonds) ausgeglichen darzustellen, wobei ein Überschuss aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen die Erhöhung des Finanzmittelfonds, ein Zahlungsfehlbedarf dessen Reduzierung zur Folge hat.

Insoweit steht die PG 041 zur Gesamtdeckung des LVR-Haushaltes nach § 20 GemHVO nicht zur Verfügung.

Zeile 03: Sonstige Transfererträge

Der Haushaltsansatz beinhaltet insbesondere die Erträge aus der Erhebung der Ausgleichsabgabe.

Zeile 15: Transferaufwendungen

Bei der - konjunkturabhängigen - Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze außerhalb von Integrationsprojekten wurde auf Basis der Ist-Ergebnisse der Planansatz der vergangenen zwei Jahre beibehalten. Bei der Sicherung von Arbeitsplätzen wurde erneut eine Steigerung der Fallzahlen für den Beschäftigungssicherungszuschuss (ehemals Minderleistungsausgleich) berücksichtigt.
Die geplante Fallzahlsteigerung bei den Arbeitsplätzen in Integrationsprojekten berücksichtigt das neue Förderprogramm "AlleImBetrieb", mit welchem der Bund den Integrationsämtern insgesamt 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung stellt. Davon entfallen 18,2 Mio. € auf das LVR-Integrationsamt. Es wird mit einer Laufzeit der Förderung von sechs Jahren geplant. In diesem Zeitraum reduziert sich der Mittelansatz in diesem Bereich entsprechend der Höhe der Transfermittel.

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 041

Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

LVR-Dezernentin

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

041.01 Leistungen zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
041.02 Leistungen zu Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich der Beratung und arbeitsbegleitenden Betreuung von Inklusionsbetrieben
041.03 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen für behinderte Menschen
041.04 Sicherstellung der Beratung und Begleitung behinderter Menschen durch Integrationsfachdienste
041.05 Erhebung der Ausgleichsabgabe
041.06 Seminare und Öffentlichkeitsarbeit
041.07 Modelle Forschungsvohaben/Arbeitsmarktprogramme
041.08 LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion

Zielgruppe(n)

Schwerbehinderte Frauen und Männer und diesen gleichgestellte behinderte Menschen
Arbeitgeber*innen von schwerbehinderten Frauen und Männer und diesen gleichgestellte behinderte Menschen
Träger von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, z.B. Werkstätten für Menschen mit Behinderung und angeschlossene Wohnheime, Berufsförderungswerke, Berufsbildungswerke
Private und öffentliche Arbeitgeber*innen, die ihren Hauptsitz im Rheinland haben,
Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs-/Personalräte, Beauftragte des Arbeitgebers, Sonstige Verantwortliche in Schwerbehindertenangelegenheiten

Besonderheiten/Hinweise

Auf Teilproduktebene erfolgt nur die Ausweisung von Erträgen (soweit vorhanden) und Aufwendungen der Ausgleichsabgabe. Die Ausweisung der Aufwände aus internen Leistungsbeziehungen (Personal- und Sachaufwand), finanziert aus LVR-Mitteln, erfolgt ausschließlich in der Produktgruppe 034. Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit beinhaltet auch die Finanzerträge der Ausgleichsabgabe.

Ausschlaggebend für die Ausweisung von Kennzahlen sind Fallzahlhöhe und/oder Steuerungsrelevanz.

Produkt 04101 Leistungen zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

Beschreibung

041.01.001 Leistungen zur Neuschaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
041.01.002 Leistungen zur Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
041.01.003 Durchführung des besonderen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Menschen

Ziele

Schwerbehinderte Frauen und Männer werden dauerhaft auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert:

Die Zahl der geförderten schwerbehinderten Frauen soll bei mindestens 40% liegen.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	20.353.768-	29.433.000-	29.850.000-	30.124.000-
- Erträge	2.385.843	1.250.000	2.050.000	2.051.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	22.739.611	30.683.000	31.900.000	32.175.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**20.353.768-**	**29.433.000-**	**29.850.000-**	**30.124.000-**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 04101001 Leistungen zur Neuschaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	142	327	200	200
- Durchschnittlicher Aufwand pro gefördertem Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz in EUR	11.249,00	4.924,00	11.050,00	11.256,00
- Anzahl der für Männer geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	116	264	164	164
- Anzahl der für Frauen geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	26	63	36	36
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.597.089-	1.693.000-	2.160.000-	2.200.200-
- Erträge	278	50.000	50.000	51.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.597.367	1.743.000	2.210.000	2.251.200
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**1.597.089-**	**1.693.000-**	**2.160.000-**	**2.200.200-**

Teilprodukt 04101002 Leistungen zur Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	1.354	1.025	1.025	1.025
- Anzahl der Bewilligungen von Arbeitsassistenz	438	520	450	470
- Anzahl der Bewilligungen aufgr. außergewöhnlicher Belastungen - Beschäftigungssicherungszuschuss in Stück	3.352	2.400	2.400	2.400
- Anzahl der Männer auf geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätzen	655	615	615	615
- Anzahl der für Frauen geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	699	410	410	410
- Durchschnittlicher Aufwand pro gefördertem Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz in EUR	3.379,00	3.745,00	3.745,00	3.745,00
- Anzahl der Bewilligungen von Arbeitsassistenz bei Männern	197	312	270	282
- Anzahl der Bewilligungen von Arbeitsassistenz bei Frauen	241	208	180	188
- Durchschnittlicher Zuschuss zu den Kosten einer Arbeitsassistenz in EUR	14.241,00	12.846,00	16.667,00	16.277,00
- Anzahl der Bewilligungen von außergewöhnlicher Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss- bei Männern	1.844	1.440	1.440	1.440
- Anzahl der Bewilligungen von außergewöhnlicher Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss- bei Frauen	1.508	960	960	960
- Durchschnittlicher Zuschuss aufgr. d. Anerkennung e. außergewöhnl. Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss- in EUR	3.385,00	7.309,00	7.500,00	7.500,00
- Anzahl der technischen Fachberater*innen bei den Kammern im Rheinland (Handwerkskammern, IHK)	9	10	10	10
- Durchschnittlicher Aufwand pro technischer/m Fachberater*in bei den Kammern im Rheinland in EUR	60.361,00	61.171,00	62.000,00	62.000,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	18.756.679-	27.740.000-	27.690.000-	27.923.800-
- Erträge	2.385.565	1.200.000	2.000.000	2.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	21.142.244	28.940.000	29.690.000	29.923.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**18.756.679-**	**27.740.000-**	**27.690.000-**	**27.923.800-**

Teilprodukt 04101003 Durchführung des besonderen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Menschen

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der neuen Anträge auf Zustimmung zur Kündigung	3.474	2.926		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**

Produkt 04102 Leistungen zu Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich der Beratung und arbeitsbegleitender Betreuung von Inklusionsbetrieben

Ziele

Es werden jährlich 100 neue Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert.

Besonderheiten/Hinweise

Das Land NRW fördert seit 2012 im Rahmen der Regelförderung mit dem Programm "Integration Unternehmen"" 50 % der investiven Zuschüsse neu geschaffener Arbeits- und Ausbildungsplätze.
Die Mittel werden unmittelbar im Landeshaushalt gebucht.
Die restliche 50 %ige Co-Finanzierung investiver Zuschüsse sowie Zuschüsse zu laufenden Kosten für neu geschaffene Arbeits- und Ausbildungsplätze erfolgt seit Juli 2016 über das Bundesprogramm ""AlleImBetrieb"". Zuschüsse zu bestehenden Arbeits- und Ausbildungsplätzen erfolgen weiterhin im Rahmen des Produktes A041.02 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe."

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl geförderte Arbeitsplätze	1.836	1.900	2.000	2.100
- davon neu geschaffen	73	100	100	100
- durchschnittlicher Aufwand pro investiv gefördertem Arbeitsplatz in EUR	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00
- durchschnittlicher Aufwand laufender Leistungen pro gefördertem Arbeitsplatz in EUR	6.500,00	6.500,00	6.500,00	6.500,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	10.282.615-	9.184.000-	10.261.000-	10.266.000-
- Erträge	530.374	180.000	300.000	300.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	10.812.989	9.364.000	10.561.000	10.566.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**10.282.615-**	**9.184.000-**	**10.261.000-**	**10.266.000-**

Produkt 04103 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen für behinderte Menschen

Beschreibung

Teilprodukte

041.03.001 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

041.03.002 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von sonstigen Einrichtungen zur beruflichen Bildung

Ziele

Es werden max. 350 zusätzliche WfbM-Arbeitsplätze bewilligt.

Hiervon werden für max. 200 weitere WfbM-Arbeitsplätze in Neubauten inkl. Ausstattung und für max. 150 weitere WfbM-Arbeitsplätze wird die Ausstattung in Mietobjekten bewilligt.

Für max. 100 Arbeitsplätze werden Maßnahmen zur Modernisierung und zum Umbau bewilligt.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	521.320	2.313.500-	3.058.500-	3.058.100-
- Erträge	521.320	186.500	441.500	441.900
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	2.500.000	3.500.000	3.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**521.320**	**2.313.500-**	**3.058.500-**	**3.058.100-**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 04103001 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der bewilligten zusätzlichen Plätze in Werkstätten für Menschen mit Behinderung	30	350	350	350
- davon: Neubau incl. Ausstattung	0	200	200	200
- davon: reine Ausstattung in Mietobjekten	30	150	150	150
- Anzahl der bewilligten umgebauten bzw. modernisierten Plätze in Werkstätten für Menschen mit Behinderung	0	100	100	100
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	342.280	2.479.000-	3.224.000-	3.223.600-
- Erträge	342.280	21.000	276.000	276.400
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	2.500.000	3.500.000	3.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**342.280**	**2.479.000-**	**3.224.000-**	**3.223.600-**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 04103002 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von sonstigen Einrichtungen zur beruflichen Bildung

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	179.041	165.500	165.500	165.500
- Erträge	179.041	165.500	165.500	165.500
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**179.041**	**165.500**	**165.500**	**165.500**

Produkt 04104 Sicherstellung der Beratung und Begleitung behinderter Menschen im Beruf durch Integrationsfachdienste

Beschreibung

Teilprodukte
041.04.001 Integrationsfachdienste
041.04.002 Berufsbegleitung und Beratung im Auftrag des Inklusionsamtes

Ziele

Im Bereich Arbeitsvermittlung werden pro Fachkraftstelle 12 arbeitslose schwerbehinderte Menschen in den 1. Arbeitsmarkt beruflich integriert (Zielfeld 1 der Zielvereinbarung mit den IFD-Trägern).

Im Bereich Berufsbegleitung werden pro Fachkraft und Monat mindestens 30 schwerbehinderte Menschen begleitet, um deren Arbeitsplatz zu sichern.

Im Bereich Übergang Schule / WfbM - allgemeiner Arbeitsmarkt - werden pro Fachkraftstelle 10 Menschen vermittelt.

Die Erträge aus Beauftragung durch Dritte betragen mindestens 1 Mio EUR.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.011.757-	15.797.000-	20.491.000-	20.491.000-
- Erträge	3.156.535	3.400.000	4.365.000	4.365.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	19.168.293	19.197.000	24.856.000	24.856.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**16.011.757-**	**15.797.000-**	**20.491.000-**	**20.491.000-**

Teilprodukt 04104001 Integrationsfachdienste

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der finanzierten Fachkraftstellen	65	55	165	165
- davon: im Bereich Übergang Schule	20	20	38	38
- davon: im Bereich Übergang WfbM	25	18	18	18
- Durchschnittlicher Aufwand pro Stelle in EUR	89.000,00	85.000,00	85.000,00	85.000,00
- Anzahl der begleiteten Personen	8.109	6.000	6.000	6.000
- Anzahl der Vermittlungen	511	500	500	500
- Anzahl der Vermittlungen von Schüler*innen	121	160	160	160
- Anzahl der Vermittlungen von WfbM-Beschäftigten	56	80	80	80
- Anzahl der Beauftragungen durch Dritte	3.445	3.500	3.500	3.500
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	191.938	948.500	20.491.000-	20.491.000-
- Erträge	2.821.939	3.315.000	4.365.000	4.365.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.630.001	2.366.500	24.856.000	24.856.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**191.938**	**948.500**	**20.491.000-**	**20.491.000-**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 04104002 Berufsbegleitung und Beratung im Auftrag des Inklusionsamtes

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der finanzierten Fachkräfte	118	116		
- Durchschnittlicher Aufwand pro Stelle in EUR	89.000,00	85.000,00		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.203.695-	16.745.500-	0	0
- Erträge	334.596	85.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	16.538.292	16.830.500	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**16.203.695-**	**16.745.500-**	**0**	**0**

Produkt 04105 Erhebung der Ausgleichsabgabe

Ziele

Es wird die Festsetzung und Einziehung der im Wege der Selbstveranlagung der Arbeitgeber*innen zu ermittelnden und fristgerecht zu zahlenden Ausgleichsabgabe sichergestellt.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der anzeigepflichtigen Arbeitgeber*innen	19.560	16.000	18.000	18.000
- Anzahl der durchgeführten Seminare und Informationsveranstaltungen				0
- Anzahl der Teilnehmenden in den Seminaren und Informationsveranstaltungen				0
- Anzahl der Publikationen				0
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	70.611.617	56.750.000	64.466.800	64.466.800
- Erträge	93.254.947	88.590.000	88.806.800	88.806.800
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	22.643.329	31.840.000	24.340.000	24.340.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**70.611.617**	**56.750.000**	**64.466.800**	**64.466.800**

Produkt 04106 Seminare und Öffentlichkeitsarbeit

Ziele

Die Arbeitgeber*innen, behinderte Frauen und Männer sowie die Öffentlichkeit werden über die Unterstützungsmöglichkeiten bei der Integration behinderter Menschen in den Beruf informiert. Zur Unterstützung der betrieblichen Integrationsteams und anderer Multiplikatoren im Bereich "Behinderte Menschen im Beruf"" werden Informations- und Bildungsangebote bereitgestellt."

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der durchgeführten Seminare und Informationsveranstaltungen	87	151	151	151
- Anzahl der Teilnehmenden in den Seminaren und Informationsveranstaltungen	1.000	2.120	2.120	2.120
- Anzahl der Publikationen	23	23	23	23
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	874.213-	2.029.230-	1.886.000-	1.888.800-
- Erträge	10.321	35.000	35.000	35.600
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	884.534	2.064.230	1.921.000	1.924.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**874.213-**	**2.029.230-**	**1.886.000-**	**1.888.800-**

Produkt 04107 Modelle Forschungsvohaben/Arbeitsmarktprogramme

Beschreibung

Teilprodukte

041.07.001 Modell- und Forschungsvorhaben
041.07.002 Arbeitsmarktprogramme
041.07.005 Übergang 500 Plus
041.07.006 Initiative Inklusion
041.07.007 Modellprojekt Peer Counseling: Arbeit und Evaluation
041.07.009 Modelle/Forschung/regionale Arbeitsmarktprogramme

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- nachrichtlich: Anzahl der im Rahmen des Programmes "Integration unternehmen!" geförderten Arbeitsplätze	60			
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	5.857.639-	3.040.000-	2.710.000-	2.710.000-
- Erträge	66.112	0	40.000	40.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	5.923.751	3.040.000	2.750.000	2.750.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**5.857.639-**	**3.040.000-**	**2.710.000-**	**2.710.000-**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 04107001 Modell- und Forschungsvorhaben

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- nachrichtlich: Anzahl der im Rahmen des Programmes "Integration unternehmen!" geförderten Arbeitsplätze			60	60
- Anzahl der geförderten Modell- und Forschungsvorhaben	5	5	5	5
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	559.903-	400.000-	1.000.000-	1.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	559.903	400.000	1.000.000	1.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**559.903-**	**400.000-**	**1.000.000-**	**1.000.000-**

Teilprodukt 04107002 Arbeitsmarktprogramme

Besonderheiten/Hinweise

In den Teilprodukten A.041.07.002 und A.041.07.005 wird der Aufwand für vor dem 31.12.2017 erfolgte Bewilligungen abgebildet.

Ab dem 01.01.2018 werden Leistungen aus Mitteln des LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion bewilligt. Der Aufwand wird im Produkt A.041.08 abgebildet.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	37.058-	0	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	37.058	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**37.058-**	**0**	**0**	**0**

Teilprodukt 04107005 Übergang 500 plus

Besonderheiten/Hinweise

In den Teilprodukten A.041.07.002 und A.041.07.005 wird der Aufwand für vor dem 31.12.2017 erfolgte Bewilligungen abgebildet.

Ab dem 01.01.2018 werden Leistungen aus Mitteln des LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion bewilligt. Der Aufwand wird im Produkt A.041.08 abgebildet.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.012.231-	2.640.000-	0	0
- Erträge	30.267	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.042.498	2.640.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**3.012.231-**	**2.640.000-**	**0**	**0**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 04107006 Initiative Inklusion

Produktergebnis	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.419-	0	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.419	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**1.419-**	**0**	**0**	**0**

Teilprodukt 04107007 Modellprojekt Peer Counseling: Arbeit und Evaluation

Besonderheiten/Hinweise

Die Federführung des Gesamtprojektes liegt beim Dezernat Soziales. Die Finanzierung erfolgt sowohl aus Mitteln der Ausgleichsabgabe als auch aus Mitteln der Eingliederungshilfe.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.264-	0	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	16.264	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**16.264-**	**0**	**0**	**0**

Teilprodukt 04107009 Modelle/Forschung/regionale Arbeitsmarktprogramme

Besonderheiten/Hinweise

Aus Mitteln des Bundes wird seit Juli 2016 die unter dem Produkt A.041.02 genannte Zielrichtung "Förderung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten" unterstützt.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.226.431-	0	1.710.000-	1.710.000-
- Erträge	35.844	0	40.000	40.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.262.276	0	1.750.000	1.750.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**2.226.431-**	**0**	**1.710.000-**	**1.710.000-**

Produkt 04108 LVR-Budget für Arbeit -Aktion Inklusion

Beschreibung

Teilprodukte
041.08.001 Allgemeine Budgetleistungen
041.08.002 Besondere Budgetleistungen

Besonderheiten/Hinweise

Das LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion bildet die freiwilligen Leistungen der Ausgleichsabgabe im Rahmen des § 61 SGB IX - Budget für Arbeit ab (A.041.08.001) und bündelt bisherige Sonderprogramme und gesetzliche Leistungen (A.041.08.002). Die bisherigen Sonderprogramme sind im Laufe des Jahres 2017 ausgelaufen, es erfolgt noch die Auszahlung bewilligter Leistungen.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.903.377-	2.056.650-	3.867.000-	3.876.000-
- Erträge	9.000	0	13.000	13.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.912.377	2.056.650	3.880.000	3.889.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**2.903.377-**	**2.056.650-**	**3.867.000-**	**3.876.000-**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 04108001 Allgemeine Budgetleistungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Vermittlungsaufträge in Stück	159	350	250	250
- Anzahl der Vermittlungen in Personen	36	230	150	150
- davon: Budgetnehmer*innen gem. § 61 SGB	27	150	120	120
- davon: Budgetnehmer*innen von freiwilligen Leistungen	9	80	30	30
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	330.882-	26.000-	388.000-	390.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	330.882	26.000	388.000	390.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**330.882-**	**26.000-**	**388.000-**	**390.000-**

Teilprodukt 04108002 Besondere Budgetleistungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze in Stück	579	900	900	900
- davon: für besonders betroffene Menschen gem. §192 Abs. 2, 3 SGB IX	508	750	750	750
- davon: für ehemalige WfbM-Beschäftigte	6	50	50	50
- davon: für schwerbehinderte Abgänger*innen von Schulen	43	100	100	100
- Anzahl der Männer auf geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätzen	376	600	600	600
- davon: für ehemalige WfbM-Beschäftigte	6	30	30	30
- davon: für schwerbehinderte Abgänger von Schulen	43	70	70	70
- Anzahl der Frauen auf geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätzen	203	300	300	300
- davon: für ehemalige WfbM-Beschäftigte	2	20	20	20
- davon: für schwerbehinderte Abgängerinnen von Schulen	23	30	30	30
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.572.495-	2.030.650-	3.479.000-	3.486.000-
- Erträge	9.000	0	13.000	13.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.581.495	2.030.650	3.492.000	3.499.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**2.572.495-**	**2.030.650-**	**3.479.000-**	**3.486.000-**

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 041
Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

LVR-Dezernentin
Frau Prof. Dr. Angela Faber

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	96.692.456	93.641.500	**96.051.300**	**96.053.300**	**0**	**0**	96.053.300	96.053.300	96.053.300
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	87.667.716	100.604.880	**103.568.000**	**103.860.400**	**0**	**0**	104.270.400	104.270.400	104.270.400
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	9.024.740	6.963.380-	**7.516.700-**	**7.807.100-**	**0**	**0**	8.217.100-	8.217.100-	8.217.100-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	12.242.077	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	12.242.077	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	12.242.077	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 041
Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

LVR-Dezernentin
Frau Prof. Dr. Angela Faber

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	21.266.818	6.963.380-	**7.516.700-**	**7.807.100-**	**0**	**0**	8.217.100-	8.217.100-	8.217.100-

E r l ä u t e r u n g e n :

Bei der Produktgruppe (PG) 041 handelt es sich um "Sondervermögen" des LVR, welches im Teilergebnisplan ausgeglichen zu planen ist.
Der Teilfinanzplan ist unter Einbeziehung der finanziellen Reserven der Ausgleichsabgabe bei Banken (Finanzmittelfonds) ausgeglichen darzustellen, wobei ein Überschuss aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen die Erhöhung des Finanzmittelfonds, ein Zahlungsfehlbedarf dessen Reduzierung zur Folge hat.

Insoweit steht die PG 041 zur Gesamtdeckung des LVR-Haushaltes nach § 20 GemHVO nicht zur Verfügung.

Entwicklung des Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe:

	Bilanzwert* 31.12.2020 Entwurf	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe	159.906.333	181.223.151	174.259.771	166.743.071	158.935.971	150.718.871	142.501.771
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln unter Berücksichtigung aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen für laufende Verwaltungs-, Investitions-, sowie Finanzierungstätigkeit	21.316.818	-6.963.380	-7.516.700	-7.807.100	-8.217.100	-8.217.100	-8.217.100
fortgeschriebener Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe	181.223.151	174.259.771	166.743.071	158.935.971	150.718.871	142.501.771	134.284.671

* Der Bilanzwert des Finanzmittelfonds berücksichtigt die Wertpapiere des Anlage- und Umlagevermögens sowie die Geldbestände auf Girokonten.

Zeile 17: Saldo Investitionstätigkeit
Im Ergebnis 2020 sind Zahlungen in Höhe von rd. 12,2 Mio. € enthalten, die sich im Rahmen der Bewirtschaftung von Geldanlagen für die Ausgleichsabgabe ergeben haben und in die Bilanz der Ausgleichsabgabe einfließen.

Auf die Darstellung des Teilfinanzplanes B wird verzichtet.

	Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	**30.512.000**	**5.512.000**	5.502.441	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	193.500.678	170.700.000	**30.000.000**	**0**	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**	193.500.678	170.700.000	**60.512.000**	**5.512.000**	5.502.441	0	0
11	- Personalaufwendungen	290.267	370.314	**280.562**	**280.562**	297.734	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	188.766.928	170.030.000	**60.000.000**	**5.000.000**	4.974.269	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.300.098	70.200	**1**	**1**	0	0	0
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	193.357.293	170.470.514	**60.280.563**	**5.280.563**	5.272.003	0	0
18	**= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	143.385	229.486	**231.437**	**231.437**	230.438	0	0
19	+ Finanzerträge	384	1.000	**0**	**0**	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
21	**= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	384	1.000	**0**	**0**	0	0	0
22	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	143.770	230.486	**231.437**	**231.437**	230.438	0	0
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	143.770	230.486	**231.437**	**231.437**	230.438	0	0
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	143.770	230.486	**231.437**	**231.437**	230.438	0	0

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilergebnisplanes:

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen
Hier werden die Erträge aus der Altenpflegeumlage und die Verwaltungskostenpauschale Altenpflege veranschlagt.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Hier wird die Erstattung von Ausbildungsvergütungen durch den LVR an Altenpflegeeinrichtungen und an Pflegedienste veranschlagt.

Im Jahr 2019 konnten Auszubildende zum letzten Mal mit der (im Regelfall) dreijährigen Ausbildung zur Altenpflegefachkraft beginnen. Ab dem Jahr 2020 können neue Auszubildende nur noch die neue generalistische Pflegefachkraftausbildung beginnen, wofür es einen anderen Ausbildungsfonds mit einem separaten Umlageverfahren in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gibt.
Da nach 2019 keine neuen Auszubildenden im Altenpflegefachkraftbereich mehr neu hinzukommen und die bisherigen diesbezüglichen Ausbildungsverhältnisse stattdessen nach und nach enden, sinkt das Finanzvolumen im Altenpflegeausgleichverfahren NW (AAV NW) von Jahr zu Jahr sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite. Im Jahr 2022 werden im AAV NW zum letzten Mal laufende Erträge generiert.
Wenn nach 2022 noch ein Überschuss an Umlageerträgen vorhanden ist, sollen damit die letzten noch auslaufenden Ausbildungsverhältnisse bis spätestens zum 31.12.2024 refinanziert werden.

Die PG 065 weist auf der Ertragsseite Umlage- und Verwaltungskostenerträge im AAV NW aus. Die AAV-Umlageerträge dürfen nur für die AAV-Erstattungen in diesem Verfahrens verwendet werden. Die AAV-Verwaltungskostenerträge sollen die in diesem Bereich beim LVR entstehenden Verwaltungskosten abdecken. Etwaige Überschüsse bei den Umlage- bzw. bei den Verwaltungskostenerträgen sind für den entsprechenden AAV-Aufwand in nachfolgenden Jahren in der Auslaufphase des AAV NW zu verwenden.“

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 065 Durchführung des Altenpflegegesetzes	LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

065.01 Durchführung des Altenpflegegesetzes (altes Verfahren)
065.02 Durchführung des Landesaltenpflegegesetzes

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Beamte	1,00	1,00	1,00	1,00
Tariflich Beschäftigte	4,00	4,50	4,50	4,50

Produkt 06501 Durchführung des Altenpflegegesetzes

Ziele

Heranziehung der umlagepflichtigen Einrichtungen und ambulanten Dienste zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung der AltenpflegeschülerInnen im Wege eines Umlageverfahrens. Es erfolgt nur noch eine Abwicklung des alten Landesrechts (Altenpflegegesetz NW).

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	14.332-	0	0	0
- Erträge	83.572	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	97.904	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**14.332-**	**0**	**0**	**0**

Produkt 06502 Durchführung des Landesaltenpflegegesetzes

Ziele

Das Altenpflegeausbildungsausgleichsverfahren läuft zum 31.12.2022 aus. Bis zum 31.12.2024 erfolgt lediglich eine Restabwicklung für Auszubildende, die Ausbildungsjahre wiederholen müssen. Festsetzungsbescheide gibt es somit ab 2023 nicht mehr.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Festsetzungsbescheide	3.455	3.400	3.400	
- Anzahl der Klagen gegen Festsetzungsbescheide	2	3	3	
- Anteil der Klagen in Prozent	0,06	0,09	0,09	
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	448.439	600.800	512.000	512.000
- Erträge	193.417.491	170.701.000	60.512.000	5.512.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	192.969.052	170.100.200	60.000.000	5.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**448.439**	**600.800**	**512.000**	**512.000**

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 065
Durchführung des Altenpflegegesetzes

LVR-Dezernent
Herr Dirk Lewandrowski

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	192.937.640	170.701.000	**30.000.000**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	189.228.671	170.400.514	**60.280.562**	**5.280.562**	**0**	**0**	5.272.003	0	0
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	3.708.969	300.486	**30.280.562-**	**5.280.562-**	**0**	**0**	5.272.003-	0	0
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	3.708.969	300.486	**30.280.562-**	**5.280.562-**	**0**	**0**	5.272.003-	0	0

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 074
Elementarbildung / Soziale Teilhabe

LVR-Dezernent
Herr Lorenz Bahr-Hedemann

	Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	33	0	**0**	**0**	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	16.870	0	**0**	**0**	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	497.635	350.000	**70.000**	**70.000**	70.000	70.000	70.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	3	0	**0**	**0**	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**	514.540	350.000	**70.000**	**70.000**	70.000	70.000	70.000
11	- Personalaufwendungen	35.131	95.733	**0**	**0**	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	814	0	**815**	**814**	823	785	762
15	- Transferaufwendungen	152.079.888	144.051.700	**193.438.500**	**180.811.150**	171.215.700	163.562.550	168.362.050
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	52.243	0	**0**	**0**	0	0	0
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	152.168.077	144.147.433	**193.439.315**	**180.811.964**	171.216.523	163.563.335	168.362.812
18	**= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	151.653.536-	143.797.433-	**193.369.315-**	**180.741.964-**	171.146.523-	163.493.335-	168.292.812-
19	+ Finanzerträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
21	**= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
22	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	151.653.536-	143.797.433-	**193.369.315-**	**180.741.964-**	171.146.523-	163.493.335-	168.292.812-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	151.653.536-	143.797.433-	**193.369.315-**	**180.741.964-**	171.146.523-	163.493.335-	168.292.812-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	151.653.536-	143.797.433-	**193.369.315-**	**180.741.964-**	171.146.523-	163.493.335-	168.292.812-

E r l ä u t e r u n g e n :

LVR - Dezernat 4:	**2022**	**2023**	**Erläuterungen:**
Zeile 06: Erträge aus Lostenerstattungen und Kostenumlagen	70.000 EUR	70.000 EUR	Rückerstattung von Überzahlungen
Zeile 11: Personalaufwendungen	0 EUR	0 EUR	Personalaufwendungen*
Zeile 15: Transferaufwendungen:	193.438.500 EUR	180.811.150 EUR	
- Produkt 074.01 Gruppenförderung	42.381.000 EUR	43.228.650 EUR	Heilpädagogische Kindertagesstätten
	3.000.000 EUR	3.000.000 EUR	Einzelfallhilfen (Integrationshelfer*innen)
	5.000.000 EUR	5.000.000 EUR	Fahrtkosten zu den Kitas
- Produkt 074.02 Kindförderung	21.450.000 EUR	8.600.000 EUR	LVR - FInK - Pauschale**
	50.500.000 EUR	33.665.000 EUR	Einzelfallhilfen (Integrationshelfer*innen)
	887.500 EUR	887.500 EUR	Fahrtkosten zu den Kitas
	200.000 EUR	0 EUR	Kindertagespflege
	70.020.000 EUR	86.430.000 EUR	Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX

* Die Personalaufwendungen 2020 ff. sind Aufwendungen, die nach verwaltungsinterner Abstimmung endgültig der Produktgruppe 086 zugeordnet werden.
** Diese Leistungen erfolgen auf Basis der Satzung zur **F**örderung der **In**klusion in **K**indertageseinrichtungen.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

074.01 Inklusive Förderung in Heilpädagogischen Kindertagesstätten (Elementarbildung Gruppenförderung)
074.02 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten und in der Kindertagespflege (Elementarbildung Kindförderung)

Zielgruppe(n)

Kinder mit Behinderung und ihre Familien, Kindertagesstätten, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Sozial-, Gesundheits- und Jugendämter

Besonderheiten/Hinweise

Das Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG) sieht eine Zuständigkeit des Landschaftsverband Rheinland (LVR) als Träger der Eingliederungshilfe vor. Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG-BTHG für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege zuständig. Diese Zuständigkeiten sind der Struktur des SGB IX angepasst worden.
Die im Produktergebnis ausgewiesenen primären Aufwendungen (Einzelkosten) enthalten ab dem Haushaltsjahr die Fahrtkosten zu den Kindertagesstätten in Höhe von 7.100.000 EUR jeweils für 2020 und 2021.
Davon entfallen 6.200.000 EUR auf die heilpädagogischen Kindertagesstätten und 900.000 EUR auf die Regelkindertagesstätten.
Einzelfallhilfen (I-Helfer*innen), die in Regelkindertagesstätten gewährt werden, fallen ab dem 01.01.2020, in die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland.

Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX fallen ab dem 01.01.2020 in die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland. Diese Eingliederungshilfeleistungen werden somit 2020 erstmalig im Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland veranschlagt.

Das Personal für die Bewirtschaftung der Mittel in heilpädagogischen Kindertagesstätten, Regelkindertagesstätten, Kindertagespflege wird ab dem Haushaltsjahr 2020 in der Produktgruppe 086 veranschlagt.

Personalplan im NKF-Haushalt	**Ergebnis**	**Ansatz**		
	2020	**2021**	**2022**	**2023**
Beamte		2,00		

Produkt 07401 Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten

Beschreibung

Teilprodukte

074.01.001 Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten

074.01.002 Integrationshelfer*innen in heilpädagogischen Kindertagesstätten

Ziele

- Öffnung der heilpädagogischen Kindertagesstätten für Kinder ohne Behinderung hin zu Regelkindertagesstätten (Umwandlung)
- Abbau der Gruppen in heilpädagogischen Kindertagesstätten

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	48.561.181-	50.762.500-	50.311.000-	51.158.650-
- Erträge	478.051	350.000	70.000	70.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	49.039.232	51.112.500	50.381.000	51.228.650
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**48.561.181-**	**50.762.500-**	**50.311.000-**	**51.158.650-**

Teilprodukt 07401001 Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten

Besonderheiten/Hinweise

Heilpädagogische Kindertagesstätten sind teilstationäre Einrichtungen für Kinder, die von einer Behinderung betroffen oder bedroht sind.

Finanzielle Leistungen des Landschaftsverbandes Rheinland
Die Leistungen umfassen heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen im Sinne des § 53 ff. SGB XII und streben die ganzheitliche Förderung der zu betreuenden Kinder an.
Die Finanzierung des Landschaftsverbandes Rheinland erfolgt dabei in Form einer Gruppenförderung mittels eines prospektiven Leistungsentgeltes, das mit den Trägern der Einrichtungen für eine bestimmte Dauer, in der Regel zwei Jahre, verhandelt wird.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Plätze in heilpädagogischen Kindertagesstätten	1.337	1.481	1.313	1.313
- Sozialhilfeaufwendungen (Einzelkosten) in EUR	43.690.109,00	41.100.000,00	42.381.000,00	43.228.650,00
- Anzahl der heilpädagogischen Gruppen in Stück	156	168	153	153
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	47.551.364-	46.962.500-	47.311.000-	48.158.650-
- Erträge	422.010	350.000	70.000	70.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	47.973.374	47.312.500	47.381.000	48.228.650
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**47.551.364-**	**46.962.500-**	**47.311.000-**	**48.158.650-**

Teilprodukt 07401002 Integrationshelfer*innen in heilpädagogischen Kindertagesstätten

Besonderheiten/Hinweise

Einzelfallhilfen (Integrationshelfer*innen)

Aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung haben einige Kinder einen größeren Betreuungsbedarf, als dieser in der Gruppenbetreuung gewährleistet werden kann.

Diese Kinder erhalten zusätzlich Einzelfallhilfen in Form von Integrationshelfer*innen.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.009.817-	3.800.000-	3.000.000-	3.000.000-
- Erträge	56.041	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.065.858	3.800.000	3.000.000	3.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**1.009.817-**	**3.800.000-**	**3.000.000-**	**3.000.000-**

Produkt 07402 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten inkl. Kindertagespflege

Beschreibung

Teilprodukte
074.02.001 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten
074.02.002 Inklusive Förderung in der Kindertagespflege
074.02.003 Integrationhelfer*innen in Regelkindertagesstätten
074.02.004 Heilpädagogische Leistungen § 79 SGB IX

Seit dem 1. August 2014 erfolgt die Förderung der Inklusion in Regelkindertagesstätten auf Basis der Satzung zur Förderung der Inklusion in Kindertagesstätten (FInK).
Seit dem 1. August 2016 erfolgt die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege zunächst für zwei Kindergartenjahre auf Basis der Satzung zur Förderung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderungen in der Kindertagespflege (iBiK).

Mit der Einführung des BTHG werden beide Förderungen mittelfristig in das neue System überführt.

Ab dem 01.01.2020 erfolgt die Finanzierung der Einzelfallhilfen (I-Helfer*innen) in Regelkindertagesstätten aufgrund der Regelungen des AG-BTHG durch den Landschaftsverband Rheinland.

Ab dem 01.01.2020 erfolgt die Finanzierung der Fahrtkosten zu den Regelkindertagesstätten durch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie.

Ab dem 01.01.2020 erfolgt die Finanzierung von heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt durch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie.

Ziele

Ausbau der Inklusion durch Förderung von Kindern mit wesentlicher (drohender) Behinderung mittels der LVR-FInK-Pauschale in Regelkindertagesstätten und in der Kindertagespflege mittels der LVR-iBiK-Pauschale.

Heilpädagogische Leistungen sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern. Heilpädagogische Leistungen sollen unter anderem helfen verschiedenste Störungen durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu stärken. Dies soll handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des Kindes erfolgen.

Produkt 07402 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten inkl. Kindertagespflege				
	Ergebnis	**Ansatz**		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	103.056.491-	92.939.200-	143.057.500-	129.582.500-
- Erträge	36.453	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	103.092.944	92.939.200	143.057.500	129.582.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**103.056.491-**	**92.939.200-**	**143.057.500-**	**129.582.500-**

Teilprodukt 07402001 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten

Besonderheiten/Hinweise

LVR-FInK-Pauschale

Der LVR unterstützt mit der LVR-FInK-Pauschale die Teilhabe der Kinder mit wesentlicher (drohender) Behinderung am gesellschaftlichen Leben. Mit dieser Leistung wird der Inklusionsgedanke der UN-Behindertenrechtskonvention im Rheinland umgesetzt. Jedes Kind erhält dabei auf Antrag eine maximale Förderung von 6.500 € je Kindergartenjahr.

Die erhöhte Förderung beginnt mit dem Kindergartenjahr 2020/2021.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Sozialhilfeaufwendungen (Einzelkosten) in EUR	42.390.914,00	28.950.000,00	21.450.000,00	8.600.000,00
- Anzahl der Förderungen nach FINK in Kindertagesstätten in Stück	5.900	4.430	4.300	1.900
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	42.949.299-	29.837.500-	22.337.500-	9.487.500-
- Erträge	23.378	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	42.972.678	29.837.500	22.337.500	9.487.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**42.949.299-**	**29.837.500-**	**22.337.500-**	**9.487.500-**

Teilprodukt 07402002 Inklusive Förderung in der Kindertagespflege

Besonderheiten/Hinweise

LVR-iBiK-Pauschale

Der LVR unterstützt mit der LVR-iBiK-Pauschale die Teilhabe der Kinder mit wesentlicher (drohender) Behinderung am gesellschaftlichen Leben auch in der Kindertagespflege. Mit dieser Leistung wird der Inklusionsgedanke der UN- Behindertenrechtskonvention im Rheinland umgesetzt. Jedes Kind erhält dabei auf Antrag eine maximale Förderung von 6.500 € je Kindergartenjahr.Die erhöhte Förderung beginnt mit dem Kindergartenjahr 2020/2021.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Plätze Tagespflege im Rheinland in Stück	21	100	50	0
- Anzahl Leistungsberechtigte in Personen			6.000	8.400
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.644-	650.000-	200.000-	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	4.644	650.000	200.000	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**4.644-**	**650.000-**	**200.000-**	**0**

Teilprodukt 07402003 Integrationshelfer*innen in Regelkindertagesstätten

Besonderheiten/Hinweise

Einzelfallhilfen (Integrationshelfer*innen)

Aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung haben einige Kinder einen größeren Betreuungsbedarf, als dieser in der Gruppenbetreuung gewährleistet werden kann.

Diese Kinder erhalten zusätzlich Einzelfallhilfen in Form von Integrationshelfer*innen.

Ab dem 01.01.2020 erfolgt aufgrund der Regelungen des AG - BTHG die Finanzierung der Einzelfallhilfen in Regelkindertagesstätten durch den Landschaftsverband Rheinland.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	48.743.013-	18.000.000-	50.500.000-	33.665.000-
- Erträge	13.075	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	48.756.088	18.000.000	50.500.000	33.665.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**48.743.013-**	**18.000.000-**	**50.500.000-**	**33.665.000-**

Teilprodukt 07402004 Heilpädagogische Leistungen § 79 SGB IX

Besonderheiten/Hinweise

Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder setzen auf den Regelleistungen der Kindertageseinrichtungen auf, die als Maßnahme der Kindertagesbetreuung in den §§ 22, 23, 24, 45 ff. SGB VIII und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen des Landes NRW geregelt sind. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt. Die Leistungen werden den Leistungsberechtigten zunächst einmal als "gepoolte Leistung" angeboten und möglichst als landeseinheitliche Basisleistung I an alle Kinder mit Behinderung gewährt. Durch die Regelungen des AG- BTHG fallen diese Aufwendungen erstmalig im Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland an.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsberechtigte in Personen	3.000	4.967		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	11.359.534-	44.451.700-	70.020.000-	86.430.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	11.359.534	44.451.700	70.020.000	86.430.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**11.359.534-**	**44.451.700-**	**70.020.000-**	**86.430.000-**

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	546.711	350.000	**70.000**	**70.000**	**0**	**0**	70.000	70.000	70.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	140.000.513	144.147.433	**193.438.500**	**180.811.150**	**0**	**0**	171.215.700	163.562.550	168.362.050
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	139.453.803-	143.797.433-	**193.368.500-**	**180.741.150-**	**0**	**0**	171.145.700-	163.492.550-	168.292.050-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	96.302	55.000	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	96.302	55.000	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	3.000	**3.000**	**3.000**	**0**	**0**	3.000	3.000	3.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	0	3.000	**3.000**	**3.000**	**0**	**0**	3.000	3.000	3.000
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	96.302	52.000	**3.000-**	**3.000-**	**0**	**0**	3.000-	3.000-	3.000-

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	139.357.501-	143.745.433-	**193.371.500-**	**180.744.150-**	**0**	**0**	171.148.700-	163.495.550-	168.295.050-

E r l ä u t e r u n g e n :

Zeile 06: Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen
26 aktive Darlehen für heilpädagogische Kindertagesstätten sind mit rund 0,36 Millionen Euro Restforderung zum 31.12.2020 bilanziert.

Planmäßig bestehen zum 31.12.2022 23 aktive Darlehen mit einer Restforderungen in Höhe von rund 0,26 Millionen Euro,
zum 31.12.2023 18 aktive Darlehen mit einer Restforderung in Höhe von 0,21 Millionen Euro.

Zeile 09: Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen
Es handelt sich um den Bedarf für kleinere Investitionen, daher wird auf eine Darstellung des Teilfinanzplans (Teil B) verzichtet.

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 075
Soziales Entschädigungsrecht

LVR-Dezernentin
Frau Prof. Dr. Angela Faber

	Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	326	222	**200**	**200**	200	200	300
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.345.913	5.694.984	**14.146.500**	**13.657.300**	14.096.700	14.303.800	14.515.400
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	432	0	**0**	**0**	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**	7.346.671	5.695.206	**14.146.700**	**13.657.500**	14.096.900	14.304.000	14.515.700
11	- Personalaufwendungen	5.570.330	6.409.723	**11.696.170**	**11.067.408**	11.818.606	12.079.087	12.344.778
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.184.715	1.795.100	**2.720.000**	**2.764.600**	2.819.900	2.876.700	2.934.300
14	- Bilanzielle Abschreibungen	8.049	7.275	**7.500**	**7.700**	7.900	8.200	8.400
15	- Transferaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	33.440	67.000	**1.223.100**	**1.728.200**	1.262.100	1.302.100	1.634.500
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	7.796.534	8.279.098	**15.646.770**	**15.567.908**	15.908.506	16.266.087	16.921.978
18	**= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	449.863-	2.583.892-	**1.500.070-**	**1.910.408-**	1.811.606-	1.962.087-	2.406.278-
19	+ Finanzerträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
21	**= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
22	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	449.863-	2.583.892-	**1.500.070-**	**1.910.408-**	1.811.606-	1.962.087-	2.406.278-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	449.863-	2.583.892-	**1.500.070-**	**1.910.408-**	1.811.606-	1.962.087-	2.406.278-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	449.863-	2.583.892-	**1.500.070-**	**1.910.408-**	1.811.606-	1.962.087-	2.406.278-

E r l ä u t e r u n g e n :

In der Produktgruppe 075 sind die Erträge und Aufwendungen für die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts veranschlagt.
Aufwendungen anderer Verwaltungsbereiche (z.B. Zentrale Dienste) für diesen Aufgabenbereich sind in den jeweiligen Produktgruppen enthalten und fließen nicht in das Ergebnis der PG 075 ein. Diese Aufwendungen sind jedoch Bestandteil bei der Berechnung des Belastungsausgleiches des Landes.

Transferaufwendungen wie Renten u. a. werden unmittelbar in Bundes- und Landeshaushalt gebucht und sind daher im LVR Haushalt nicht zu berücksichtigen.

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen
Veranschlagt ist neben den Kostenerstattungen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung ärztlicher Dienst auch die Zuweisung des Landes.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Insbesondere sind Aufwendungen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Ärztlicher Dienst veranschlagt.

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 075 Soziales Entschädigungsrecht	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

075.02 Ärztlicher Dienst SER/ Ärztliche Kooperation SGB IX
075.99 Soziales Entschädigungsrecht einschließlich Kriegsopferversorgung

Zielgruppe(n)
Kriegsopfer
Zivildienstbeschädigte
Politische Häftlinge der ehemaligen DDR und der ehemaligen deutschen Ostgebiete
Opfer politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen der ehemaligen DDR und Opfer des Nationalsozialismus
Geschädigte von vorgeschriebenen oder öffentlich empfohlenen Impfungen
Opfer von Gewalttaten

Der vorgenannte Personenkreis erhält diese Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen auch für seine Familienmitglieder.

Kommunen im Bereich der ärztlichen Kooperation für Antragsteller nach dem SGB IX

Besonderheiten/Hinweise

Allgemeiner Hinweis zum Produkt 075.99.01 - Soziales Entschädigungsrecht einschl. Kriegsopferversorgung:
In diesem Produkt werden die dem LVR entstehenden Personal- und Sachaufwendungen abgebildet, die Leistungen an die Betroffenen werden im Landeshaushalt / Bundeshaushalt ausgewiesen.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Beamte	40,77	69,50	79,50	79,50
Tariflich Beschäftigte	69,26	52,50	46,50	46,50

Produkt 07502 Ärztlicher Dienst SER/Ärztliche Kooperation SGB IX

Beschreibung

Teilprodukte

075.02.001 Ärztlicher Dienst (SER)

075.02.002 Ärztliche Kooperation SGB IX

Produktergebnis	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.425.358	1.040.054	1.034.400	1.049.800
- Erträge	2.851.120	2.420.954	2.456.800	2.514.700
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.425.762	1.380.900	1.422.400	1.464.900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**1.425.358**	**1.040.054**	**1.034.400**	**1.049.800**

Teilprodukt 07502001 Ärztlicher Dienst SER

Ziele

Der Ärztliche Dienst stellt die erforderliche Prüfung der gesundheitlichen Voraussetzungen sicher.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Begutachtungen in Stück	1.669	2.000	2.000	2.500
- Laufzeit der Begutachtungen in Tagen	147	130	130	130
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	299.440	220.054	300.900	302.400
- Erträge	299.440	220.954	301.800	303.300
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	900	900	900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**299.440**	**220.054**	**300.900**	**302.400**

Teilprodukt 07502002 Ärztliche Kooperation SGB IX

Ziele

Ärztliche Kooperation stellt die medizinischen Begutachtungen für die Kooperationspartner sicher.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Begutachtungen in Stück	63.456	55.000	60.000	65.000
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.125.918	820.000	733.500	747.400
- Erträge	2.551.680	2.200.000	2.155.000	2.211.400
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.425.762	1.380.000	1.421.500	1.464.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**1.125.918**	**820.000**	**733.500**	**747.400**

Produkt 07599 Soziales Entschädigungsrecht einschl. Kriegsopferversorgung

Ziele

Die leistungsberechtigten Personen erhalten bedarfsgerechte Leistungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Zahl der Versorgungsempfänger*innen	7.737	7.500	7.500	8.000
- Neuanträge OEG in Stück	2.766	2.500	3.000	3.200
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.488.378	3.220.477	4.454.200	4.470.700
- Erträge	4.494.793	3.274.252	4.512.600	4.530.700
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	6.415	53.775	58.400	60.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**4.488.378**	**3.220.477**	**4.454.200**	**4.470.700**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 075 Soziales Entschädigungsrecht	LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Angela Faber

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.231.028	5.694.984	**14.146.500**	**13.657.300**	**0**	**0**	14.096.700	14.303.800	14.515.400
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.263.420	9.116.237	**15.639.270**	**15.560.208**	**0**	**0**	15.900.606	16.257.887	16.913.578
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	1.032.392-	3.421.253-	**1.492.770-**	**1.902.908-**	**0**	**0**	1.803.906-	1.954.087-	2.398.178-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	1.032.392-	3.421.253-	**1.492.770-**	**1.902.908-**	**0**	**0**	1.803.906-	1.954.087-	2.398.178-

Haushaltsplan 2022/2023 | **Produktgruppe 086** | **LVR-Dezernent**

Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX | **Herr Lorenz Bahr-Hedemann**

		Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
			2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01		Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	75.826	0	**0**	**0**	0	0	0
03	+	Sonstige Transfererträge	929.556	0	**0**	**0**	0	0	0
04	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
05	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	172.323	0	**0**	**0**	0	0	0
07	+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
08	+	Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/-	Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	1.177.706	0	**0**	**0**	0	0	0
11	-	Personalaufwendungen	4.179.355	5.210.750	**6.405.726**	**6.290.882**	6.675.935	6.809.454	6.945.643
12	-	Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.439	5.000	**5.000**	**5.000**	5.000	5.000	5.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	123	0	**135**	**135**	135	135	135
15	-	Transferaufwendungen	50.640.222	51.355.650	**60.349.000**	**62.153.000**	64.016.000	66.309.000	69.621.000
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.564	50.000	**50.000**	**50.000**	50.000	50.000	50.000
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	54.840.703	56.621.400	**66.809.861**	**68.499.017**	70.747.070	73.173.589	76.621.778
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	53.662.998-	56.621.400-	**66.809.861-**	**68.499.017-**	70.747.070-	73.173.589-	76.621.778-
19	+	Finanzerträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	53.662.998-	56.621.400-	**66.809.861-**	**68.499.017-**	70.747.070-	73.173.589-	76.621.778-
23	+	Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**=**	**Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	53.662.998-	56.621.400-	**66.809.861-**	**68.499.017-**	70.747.070-	73.173.589-	76.621.778-
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**=**	**Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	53.662.998-	56.621.400-	**66.809.861-**	**68.499.017-**	70.747.070-	73.173.589-	76.621.778-

E r l ä u t e r u n g e n :

LVR - Dezernat 4:	**2022**	**2023**	**Erläuterungen:**
Zeile 11: Personalaufwendungen	6.405.726 EUR	6.290.882 EUR	Personalaufwendungen*
Zeile 15: Transferaufwendungen:	60.349.000 EUR	62.153.000 EUR	
086.01.001 Interdisziplinäre Frühförderung	42.606.000 EUR	43.881.000 EUR	
086.01.002 Solitäre heilpädagogische Leistungen	17.743.000 EUR	18.272.000 EUR	

* Die Personalaufwendungen werden seit dem Haushaltsjahr 2020 in der Produktgruppe 086 veranschlagt

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 086 Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX	LVR-Dezernent Herr Lorenz Bahr-Hedemann

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte

086.01 Medizinische Rehabilitation (Frühförderung)
086.03 Sonstige Leistungen (SodEG Leistungen)

Zielgruppen

Kinder mit Behinderung und ihre Familien, Interdisziplinäre Frühförderstellen, Anbieter von solitären heilpädagogischen Leistungen (u.a. Frühförderstellen, Autismus Ambulanzen, Praxen), Kindertageseinrichtungen, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Krankenkassenverbände, Sozial-, Gesundheits- Jugendämter

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Beamte	11,78	31,00	49,50	49,50
Tariflich Beschäftigte	40,60	25,00	45,50	45,50

Produkt 08601 Medizinische Rehabilitation (Frühförderung)

Beschreibung

Teilprodukte
086.01.001 Interdisziplinäre Frühförderung
086.01.002 Solitäre heilpädagogische Leistungen

Ziele

Eine möglichst umfassende Entfaltung der Kompetenzen des Kindes in seinem Lebensalltag, die Unterstützung der Eltern/Erziehungsberechtigten in diesem Prozess und die möglichst umfassende Teilhabe des Kindes und seiner Familie am Leben in der Gemeinschaft im Sinne der Inklusion.
Die Leistungserbringung soll aus einer Hand erfolgen. Die Förder-, Therapie- und Beratungsangebote innerhalb der Komplexleistung sind interdisziplinär aufeinander abzustimmen, um so die Förderung der Kinder wirksamer werden zu lassen.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	33.213.399-	51.355.650-	60.349.000-	62.153.000-
- Erträge	165.416	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	33.378.815	51.355.650	60.349.000	62.153.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**33.213.399-**	**51.355.650-**	**60.349.000-**	**62.153.000-**

Teilprodukt 08601001 Interdisziplinäre Frühförderung

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	**2021**	**2022**	**2023**
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsberechtigte in interdisziplinärer Frühförderung in Personen	12.557	18.572	9.420	9.702
- Summe Aufwand Eingliederungshilfe in interdisziplinärer Frühförderung in Euro	22.425.187,00	36.128.700,00	42.606.000,00	43.881.000,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	22.422.383-	36.128.700-	42.606.000-	43.881.000-
- Erträge	2.804	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	22.425.187	36.128.700	42.606.000	43.881.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**22.422.383-**	**36.128.700-**	**42.606.000-**	**43.881.000-**

Teilprodukt 08601002 Solitäre heilpädagogische Leistungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsberechtigte solitäre heilpädagogische Leistungen in Personen	5.107	5.874	4.963	5.111
- Anzahl sonstige Leistungsberechtigte in Personen	0	980		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	10.791.016-	15.226.950-	17.743.000-	18.272.000-
- Erträge	162.612	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	10.953.628	15.226.950	17.743.000	18.272.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**10.791.016-**	**15.226.950-**	**17.743.000-**	**18.272.000-**

Produkt 08603 Sonstige Leistungen

Beschreibung

Teilprodukt

086.03.002 SodEG Leistungen

Produktergebnis	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.256.025-	0	0	0
- Erträge	1.005.382	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	17.261.407	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**16.256.025-**	**0**	**0**	**0**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 086 Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX	LVR-Dezernent Herr Lorenz Bahr-Hedemann

Teilprodukt 08603002 SodEG Leistungen

Produktergebnis	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.256.025-	0	0	0
- Erträge	1.005.382	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	17.261.407	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**16.256.025-**	**0**	**0**	**0**

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 086
Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX

LVR-Dezernent
Herr Lorenz Bahr-Hedemann

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	248.150	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.179.088	56.621.400	**66.809.726**	**68.498.882**	**0**	**0**	70.746.935	73.173.454	76.621.643
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	51.930.938-	56.621.400-	**66.809.726-**	**68.498.882-**	**0**	**0**	70.746.935-	73.173.454-	76.621.643-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	51.930.938-	56.621.400-	**66.809.726-**	**68.498.882-**	**0**	**0**	70.746.935-	73.173.454-	76.621.643-

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 087
SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien

LVR-Dezernent
Herr Dirk Lewandrowski

	Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	42.188.190	41.000.000	**45.000.000**	**45.000.000**	45.000.000	45.000.000	45.000.000
03	+ Sonstige Transfererträge	8.760.951	6.300.000	**10.350.000**	**10.350.000**	10.350.000	10.350.000	10.350.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.725.818	500.000	**650.000**	**650.000**	650.000	650.000	650.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	300.000	0	**0**	**0**	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**	52.974.960	47.800.000	**56.000.000**	**56.000.000**	56.000.000	56.000.000	56.000.000
11	- Personalaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.999.038	0	**6.100.000**	**6.100.000**	6.100.000	6.100.000	6.100.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	797.688.619	869.450.000	**876.500.000**	**909.000.000**	941.500.000	974.100.000	1.016.800.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	19.332	0	**1**	**1**	0	0	0
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	808.706.990	869.450.000	**882.600.001**	**915.100.001**	947.600.000	980.200.000	1.022.900.000
18	**= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	755.732.030-	821.650.000-	**826.600.001-**	**859.100.001-**	891.600.000-	924.200.000-	966.900.000-
19	+ Finanzerträge	103	0	**0**	**0**	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	**1**	**1**	0	0	0
21	**= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	103	0	**1-**	**1-**	0	0	0
22	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	755.731.927-	821.650.000-	**826.600.002-**	**859.100.002-**	891.600.000-	924.200.000-	966.900.000-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	755.731.927-	821.650.000-	**826.600.002-**	**859.100.002-**	891.600.000-	924.200.000-	966.900.000-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	755.731.927-	821.650.000-	**826.600.002-**	**859.100.002-**	891.600.000-	924.200.000-	966.900.000-

E r l ä u t e r u n g e n :

Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen
Der Investitionskostenzuschuss des Landes zur Eingliederungshilfe nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz beziffert sich auf **45 Mio. EUR**.

Zeile 03: Sonstige Transfererträge
Hierbei handelt es sich um Erträge aus Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten (z.B. Kostenbeiträge, Renten, Leistungen der Pflegeversicherung, Anprüche gegen Unterhaltspflichtige, …), die diese zur Reduzierung der Kosten der Eingliederungshilfe einzusetzen haben.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Der LVR zieht für die Bearbeitung der Leistungen zur Beförderung die Mitgliedskörperschaften heran. Die Kosten werden den Mitgliedskörperschaften quartalsweise erstattet.

Zeile 15: Transferaufwendungen

2022	2023	Produkte
3.400.000 EUR	**3.400.000 EUR**	Medizinische Rehabilitation
753.000.000 EUR	**784.000.000 EUR**	Teilhabe am Arbeitsleben
22.500.000 EUR	**22.500.000 EUR**	Teilhabe an Bildung
103.700.000 EUR	**105.200.000 EUR**	Soziale Teilhabe

Weitere Details können den Produktdarstellungen entnommen werden.

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 087 SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien	LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte

087.01 Medizinische Rehabilitation
087.02 Teilhabe am Arbeitsleben
087.03 Teilhabe an Bildung
087.04 Soziale Teilhabe

Produkt 08701 Medizinische Rehabilitation

Ziele

Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die notwendig sind, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.730.759-	2.800.000-	2.900.000-	2.900.000-
- Erträge	614.862	500.000	500.000	500.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.345.621	3.300.000	3.400.000	3.400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**2.730.759-**	**2.800.000-**	**2.900.000-**	**2.900.000-**

Produkt 08702 Teilhabe am Arbeitsleben

Beschreibung

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:
087.02.001 Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM
087.02.002 Andere Leistungsanbieter
087.02.003 Budget für Arbeit

Ziele

Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

Die personenzentrierte Teilhabeleistung zielt ab auf die Förderung des Überganges der Menschen mit Behinderung auf den allg. Arbeitsmarkt. Im Rahmen der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung in der engeren Lebenswelt und im Sozialraum der Menschen mit Behinderung bewertet und weiterentwickelt.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	698.611.195-	723.000.000-	751.000.000-	782.000.000-
- Erträge	1.761.390	0	2.000.000	2.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	700.372.586	723.000.000	753.000.000	784.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**698.611.195-**	**723.000.000-**	**751.000.000-**	**782.000.000-**

Teilprodukt 08702001 Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM

Ziele

Leistungen in Arbeitsbereich anerkannter WfbM werden erbracht, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	37.890	38.100	38.300	38.500
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	697.423.264-	717.000.000-	748.000.000-	778.000.000-
- Erträge	1.761.390	0	2.000.000	2.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	699.184.655	717.000.000	750.000.000	780.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**697.423.264-**	**717.000.000-**	**748.000.000-**	**778.000.000-**

Teilprodukt 08702002 Andere Leistungsanbieter

Ziele

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten WfbM haben, können diese auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	10	100	100	150
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	59.176-	2.000.000-	1.000.000-	1.500.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	59.176	2.000.000	1.000.000	1.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**59.176-**	**2.000.000-**	**1.000.000-**	**1.500.000-**

Teilprodukt 08702003 Budget für Arbeit

Ziele

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten WfbM haben und denen von einem Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages ein Budget für Arbeit.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	105	400	200	250
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.128.755-	4.000.000-	2.000.000-	2.500.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.128.755	4.000.000	2.000.000	2.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**1.128.755-**	**4.000.000-**	**2.000.000-**	**2.500.000-**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 087 SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien	LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski

Produkt 08703 Teilhabe an Bildung

Ziele

Zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.753.549-	22.100.000-	16.000.000-	16.000.000-
- Erträge	6.649.936	6.300.000	6.500.000	6.500.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	23.403.485	28.400.000	22.500.000	22.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**16.753.549-**	**22.100.000-**	**16.000.000-**	**16.000.000-**

Produkt 08704 Soziale Teilhabe

Beschreibung

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:
087.04.001 Leistungen für Wohnraum
087.04.002 Assistenzleistungen
087.04.003 Betreuung in einer Pflegefamilie
087.04.004 Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse
087.04.005 Förderung der Verständigung
087.04.006 Leistungen zur Mobilität
087.04.007 Hilfsmittel
087.04.008 Besuchsbeihilfen
087.04.009 Sonstige Leistungen der sozialen Teilhabe

Ziele

Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Im Rahmen von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden geeignete Maßnahmen zur Weiterentwicklung der personenzentrierten Teilhabeleistung für Menschen mit Behinderung in ihrer engeren Lebenswelt und ihrem Sozialraum identifiziert und bewertet.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	81.068.469-	114.750.000-	101.700.001-	103.200.001-
- Erträge	1.760.684	0	2.000.000	2.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	82.829.152	114.750.000	103.700.001	105.200.001
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**81.068.469-**	**114.750.000-**	**101.700.001-**	**103.200.001-**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 087 SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien	LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski

Teilprodukt 08704001 Leistungen für Wohnraum

Ziele

Leistungen für Wohnraum werden erbracht, um Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	249	1.000	4.000	4.000
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	5.565.493-	2.000.000-	5.500.000-	5.500.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	5.565.493	2.000.000	5.500.000	5.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**5.565.493-**	**2.000.000-**	**5.500.000-**	**5.500.000-**

Teilprodukt 08704002 Assistenzleistungen

Ziele

Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages werden Leistungen für Assistenz erbracht.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten		2.000		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	25.750.000-	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	25.750.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**0**	**25.750.000-**	**0**	**0**

Teilprodukt 08704003 Betreuung in einer Pflegefamilie

Ziele

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie werden erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	945	500	1.000	1.000
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	24.855.887-	34.000.000-	33.700.000-	33.700.000-
- Erträge	633.991	0	300.000	300.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	25.489.878	34.000.000	34.000.000	34.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**24.855.887-**	**34.000.000-**	**33.700.000-**	**33.700.000-**

Teilprodukt 08704004 Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse

Ziele

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	5.044	4.000	5.200	5.300
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	44.610.536-	44.500.000-	48.900.000-	50.400.000-
- Erträge	1.051.903	0	1.100.000	1.100.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	45.662.439	44.500.000	50.000.000	51.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**44.610.536-**	**44.500.000-**	**48.900.000-**	**50.400.000-**

Teilprodukt 08704005 Förderung der Verständigung

Ziele

Leistungen zur Förderung der Verständigung werden erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	26	200	10	10
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	207.574-	1.200.000-	100.000-	100.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	207.574	1.200.000	100.000	100.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**207.574-**	**1.200.000-**	**100.000-**	**100.000-**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 087 SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien	LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski

Teilprodukt 08704006 Leistungen zur Mobilität

Ziele

Leistungen zur Mobilität erhalten Leistungsberechtigte, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere der Behinderung nicht zumutbar ist.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten		0		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.337.935-	6.200.000-	6.200.000-	6.200.000-
- Erträge	53.322	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	4.391.257	6.200.000	6.200.000	6.200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**4.337.935-**	**6.200.000-**	**6.200.000-**	**6.200.000-**

Teilprodukt 08704007 Hilfsmittel

Ziele

Die Leistungen umfassen Hilfsmittel, die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	177	200	200	200
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	183.504-	500.000-	300.000-	300.000-
- Erträge	19.354	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	202.858	500.000	300.000	300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**183.504-**	**500.000-**	**300.000-**	**300.000-**

Teilprodukt 08704008 Besuchsbeihilfen

Ziele

Werden Leistungen bei einem oder mehreren Anbietern über Tag und Nacht erbracht, können den Leistungsberechtigten oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	1.095	2.000	1.100	1.100
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	531.934-	600.000-	600.000-	600.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	531.934	600.000	600.000	600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**531.934-**	**600.000-**	**600.000-**	**600.000-**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 087 SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien	LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski

Teilprodukt 08704009 Sonstige Leistungen der sozialen Teilhabe				
	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	775.606-	0	6.400.001-	6.400.001-
- Erträge	2.115	0	600.000	600.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	777.721	0	7.000.001	7.000.001
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**775.606-**	**0**	**6.400.001-**	**6.400.001-**

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 087
SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien

LVR-Dezernent
Herr Dirk Lewandrowski

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.213.032	6.800.000	**11.000.000**	**11.000.000**	**0**	**0**	11.000.000	11.000.000	11.000.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	741.029.349	869.450.000	**882.600.001**	**915.100.001**	**0**	**0**	947.600.000	980.200.000	1.022.900.000
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	730.816.318-	862.650.000-	**871.600.001-**	**904.100.001-**	**0**	**0**	936.600.000-	969.200.000-	1.011.900.000-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	42.188.190	41.000.000	**45.000.000**	**45.000.000**	**0**	**0**	45.000.000	45.000.000	45.000.000
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	42.188.190	41.000.000	**45.000.000**	**45.000.000**	**0**	**0**	45.000.000	45.000.000	45.000.000
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	42.188.190	41.000.000	**45.000.000**	**45.000.000**	**0**	**0**	45.000.000	45.000.000	45.000.000

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	688.628.128-	821.650.000-	**826.600.001-**	**859.100.001-**	**0**	**0**	891.600.000-	924.200.000-	966.900.000-

E r l ä u t e r u n g e n :

Zeile 04: Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen
Die Investitionspauschale des Landes NRW zur Eingliederungshilfe nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz beträgt in 2022 ff. jeweils voraussichtlich **45 Mio. EUR**. In gleicher Höhe erfolgt eine Ertragsbuchung im Teilergebnisplan in der Zeile "Zuwendungen und allgemeine Umlagen".

Haushaltsplan 2022/2023 | **Produktgruppe 088** Leistungen nach dem SGB XII | **LVR-Dezernent** Herr Dirk Lewandrowski

	Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	12.486.832	8.500.000	**12.800.000**	**12.800.000**	12.800.000	12.800.000	12.800.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	28.757.977	30.050.000	**28.950.000**	**28.950.000**	28.950.000	28.950.000	28.950.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	500.000	0	**0**	**0**	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**	41.744.809	38.550.000	**41.750.000**	**41.750.000**	41.750.000	41.750.000	41.750.000
11	- Personalaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	159.840.430	175.200.000	**161.540.000**	**165.540.000**	169.540.000	173.540.000	187.540.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	142.039.389	141.805.000	**180.210.000**	**183.710.000**	187.210.000	190.710.000	194.210.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.347	0	**1**	**1**	0	0	0
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	301.883.166	317.005.000	**341.750.001**	**349.250.001**	356.750.000	364.250.000	381.750.000
18	**= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	260.138.357-	278.455.000-	**300.000.001-**	**307.500.001-**	315.000.000-	322.500.000-	340.000.000-
19	+ Finanzerträge	1.271	0	**0**	**0**	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
21	**= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	1.271	0	**0**	**0**	0	0	0
22	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	260.137.086-	278.455.000-	**300.000.001-**	**307.500.001-**	315.000.000-	322.500.000-	340.000.000-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	260.137.086-	278.455.000-	**300.000.001-**	**307.500.001-**	315.000.000-	322.500.000-	340.000.000-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	260.137.086-	278.455.000-	**300.000.001-**	**307.500.001-**	315.000.000-	322.500.000-	340.000.000-

E r l ä u t e r u n g e n :

Zeile 03: Sonstige Transfererträge
Die hier ausgewiesenen Erträge dienen in erster Linie der Refinanzierung der Leistungen nach dem 8. Kapitel des SGB XII.

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen
Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen liegen bei ca. **29 Mio. EUR.** Auf die Erstattungen des Bund für die Grundsicherung entfallen **25 Mio. EUR.**

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Hilfen zur Gesundheit:
Der LVR erstattet den Mitgliedskörperschaften Kosten nach § 264 SGB V sowie nach dem 5. Kapitel SGB XII in Höhe von **11,3 Mio. EUR** jährlich.
Die Vereinbarung über die Abrechnung nach § 264 SGB V mit den Mitgliedskörperschaften wird derzeit angepasst.

Hilfe zur Pflege:
Im Bereich der Hilfe zur Pflege zieht der LVR die Mitgliedskörperschaften weiterhin für die Bearbeitung der Fälle in Einrichtungen heran.
Die Kosten rechnen die Mitgliedskörperschaften quartalsweise verwaltungsökonomisch ab.

Zeile 15: Transferaufwendungen
Hilfen zur Gesundheit:
Die Erstattungen an die Krankenkassen nach § 264 SGB betragen rund **8 Mio. EUR** jährlich, sonstige Hilfen zur Gesundheit etwas mehr als **1 Mio. EUR**.

Hilfe zur Pflege:
Anträge auf häusliche Pflege in Verbindung mit Leistungen der Eingliederungshilfe bearbeitet der LVR seit dem 01.01.20 selbständig. Sukzessive übernimmt der LVR auch Fälle der stationären Pflege. Die Kosten für die Hilfe zur Pflege liegen bei mehr als **70 Mio. EUR** jährlich.

Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten:
Im Fokus stehen der Ausbau der Frauenhäuser und der Streetworking-Angebote (s. Antrag 14/288). Hierfür stehen p.a. **5,6 Mio. EUR** zur Verfügung.

Hilfen in anderen Lebenslagen:
Mehr als 50 % der jährlichen Kosten entfallen auf die Blindenhilfe, die bei Menschen über 60 Jahre ergänzend zum Blindengeld nach dem GHBG in NRW ggf. gewährt werden kann.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte

088.01 Hilfen zur Gesundheit
088.02 Hilfe zur Pflege
088.03 Überwindung besonderer Schwierigkeiten
088.04 Hilfe in anderen Lebenslagen

Produkt 08801 Hilfen zur Gesundheit

Beschreibung

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:
088.01.001 Hilfen zur Gesundheit
088.01.002 Kostenerstattung nach § 264 SGB V

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	20.592.371-	24.600.000-	20.600.000-	20.600.000-
- Erträge	30.398	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	20.622.768	24.600.000	20.600.000	20.600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**20.592.371-**	**24.600.000-**	**20.600.000-**	**20.600.000-**

Teilprodukt 08801001 Hilfen zur Gesundheit

Ziele

Menschen mit Behinderungen ohne Krankenversicherungsschutz erhalten Hilfen zur Gesundheit in Form von vorbeugender Gesundheitshilfe, Hilfe bei Krankheit, Hilfe zur Familienplanung, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft und Hilfe bei Sterilisation.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.787.937-	2.600.000-	2.600.000-	2.600.000-
- Erträge	30.398	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.818.335	2.600.000	2.600.000	2.600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**2.787.937-**	**2.600.000-**	**2.600.000-**	**2.600.000-**

Teilprodukt 08801002 Kostenerstattung nach § 264 SGB V

Ziele

Die Krankenbehandlung von Menschen mit Behinderungen, die nicht versichert sind, wird von der Krankenkasse übernommen. Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung entstehen, werden ihnen vom LVR vierteljährlich erstattet.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	17.804.434-	22.000.000-	18.000.000-	18.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	17.804.434	22.000.000	18.000.000	18.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**17.804.434-**	**22.000.000-**	**18.000.000-**	**18.000.000-**

Produkt 08802 Hilfe zur Pflege

Beschreibung

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:
088.02.001 Häusliche Pflege
088.02.002 Teilstationäre Pflege
088.02.003 Kurzzeitpflege
088.02.004 Stationäre Pflege
088.02.005 Entlastungsbetrag

Ziele

Personen, die pflegebedürftig sind, haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege, soweit ihnen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen aufbringen.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	158.599.275-	163.555.000-	207.750.000-	212.250.000-
- Erträge	30.592.238	28.000.000	8.600.000	8.600.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	189.191.513	191.555.000	216.350.000	220.850.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**158.599.275-**	**163.555.000-**	**207.750.000-**	**212.250.000-**

Teilprodukt 08802001 Häusliche Pflege

Ziele

Pflegebedürftige haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf Hilfen in Form von Pflegehilfsmitteln und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes. Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben zusätzlich Anspruch auf Hilfen in Form von Pflegegeld, häuslicher Pflegehilfe, Verhinderungspflege und anderen Leistungen.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	915	2.000	1.000	1.000
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	36.688.040-	34.705.000-	54.500.000-	54.500.000-
- Erträge	496.172	0	500.000	500.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	37.184.212	34.705.000	55.000.000	55.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**36.688.040-**	**34.705.000-**	**54.500.000-**	**54.500.000-**

Teilprodukt 08802002 Teilstationäre Pflege

Ziele

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, soweit die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder die teilstationäre Pflege zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	84	70	150	150
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	263.039-	300.000-	300.000-	300.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	263.039	300.000	300.000	300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**263.039-**	**300.000-**	**300.000-**	**300.000-**

Teilprodukt 08802003 Kurzzeitpflege

Ziele

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf Kurzeitpflege in einer stationären Pflegeeinrichtung, soweit die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und die teilstationäre Pflege nach § 64g nicht ausreicht.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	77	70	150	150
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	830.959-	1.000.000-	1.000.000-	1.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	830.959	1.000.000	1.000.000	1.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**830.959-**	**1.000.000-**	**1.000.000-**	**1.000.000-**

Teilprodukt 08802004 Stationäre Pflege

Ziele

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	6.447	5.500	6.500	6.500
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	120.811.579-	127.500.000-	151.900.000-	156.400.000-
- Erträge	30.074.273	28.000.000	8.100.000	8.100.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	150.885.852	155.500.000	160.000.000	164.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**120.811.579-**	**127.500.000-**	**151.900.000-**	**156.400.000-**

Teilprodukt 08802005 Entlastungsbetrag

Ziele

Pflegebedürftige haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	**2021**	**2022**	**2023**
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	17	20	20	20
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	5.658-	50.000-	50.000-	50.000-
- Erträge	21.793	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	27.451	50.000	50.000	50.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**5.658-**	**50.000-**	**50.000-**	**50.000-**

Produkt 08803 Überwindung besonderer Schwierigkeiten

Beschreibung

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:
088.03.001 Fachberatungsstellen
088.03.002 Arbeitsprojekte
088.03.003 Ambulante Leistungen zum Wohnen
088.03.004 Leistungen in Wohneinrichtungen

Ziele

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	77.683.557-	83.600.000-	92.000.000-	95.000.000-
- Erträge	10.981.362	10.500.000	8.000.000	8.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	88.664.919	94.100.000	100.000.000	103.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**77.683.557-**	**83.600.000-**	**92.000.000-**	**95.000.000-**

Teilprodukt 08803001 Fachberatungsstellen

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	6.159.998-	7.900.000-	8.200.000-	8.200.000-
- Erträge	140.352	0	100.000	100.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	6.300.350	7.900.000	8.300.000	8.300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**6.159.998-**	**7.900.000-**	**8.200.000-**	**8.200.000-**

Teilprodukt 08803002 Arbeitsprojekte

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			1.000	1.000
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.659.493-	5.700.000-	5.700.000-	5.700.000-
- Erträge	200.000	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	4.859.493	5.700.000	5.700.000	5.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**4.659.493-**	**5.700.000-**	**5.700.000-**	**5.700.000-**

Teilprodukt 08803003 Ambulante Leistungen zum Wohnen

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.984.819-	17.300.000-	20.000.000-	21.000.000-
- Erträge	109.126	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	17.093.945	17.300.000	20.000.000	21.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**16.984.819-**	**17.300.000-**	**20.000.000-**	**21.000.000-**

Teilprodukt 08803004 Leistungen in Wohneinrichtungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			3.900	4.000
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	49.879.247-	52.700.000-	58.100.000-	60.100.000-
- Erträge	10.531.884	10.500.000	7.900.000	7.900.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	60.411.131	63.200.000	66.000.000	68.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**49.879.247-**	**52.700.000-**	**58.100.000-**	**60.100.000-**

Produkt 08804 Hilfe in anderen Lebenslagen

Beschreibung

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:
088.04.001 Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes
088.04.002 Blindenhilfe
088.04.003 Hilfe in sonstigen Lebenslagen
088.04.004 Bestattungskosten

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.240.317-	4.200.000-	2.800.000-	2.800.000-
- Erträge	20.387	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.260.704	4.200.000	2.800.000	2.800.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**2.240.317-**	**4.200.000-**	**2.800.000-**	**2.800.000-**

Teilprodukt 08804001 Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes

Ziele

Personen mit eigenem Haushalt sollen Leistungen zur Weiterführung des Haushalts erhalten, wenn weder sie selbst noch etwaige andere Haushaltsangehörige den Haushalt führen können und die Weiterführung des Haushalts geboten ist.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	294	100	350	350
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	376.810-	1.500.000-	500.000-	500.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	376.810	1.500.000	500.000	500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**376.810-**	**1.500.000-**	**500.000-**	**500.000-**

Teilprodukt 08804002 Blindenhilfe

Ziele

Blinden Menschen wird zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe gewährt, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	460	500	500	500
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.345.592-	1.200.000-	1.500.000-	1.500.000-
- Erträge	16.312	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.361.904	1.200.000	1.500.000	1.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**1.345.592-**	**1.200.000-**	**1.500.000-**	**1.500.000-**

Teilprodukt 08804003 Hilfe in sonstigen Lebenslagen

Ziele

Leistungen können auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	**2021**	**2022**	**2023**
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	47	50	50	50
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	311.485-	1.200.000-	500.000-	500.000-
- Erträge	2.875	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	314.360	1.200.000	500.000	500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**311.485-**	**1.200.000-**	**500.000-**	**500.000-**

Teilprodukt 08804004 Bestattungskosten

Ziele

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten		0		
- Bestattungen im Laufe des Jahres in Stück	141,00	200,00	200,00	200,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	206.429-	300.000-	300.000-	300.000-
- Erträge	1.200	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	207.629	300.000	300.000	300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**206.429-**	**300.000-**	**300.000-**	**300.000-**

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 088
Leistungen nach dem SGB XII

LVR-Dezernent
Herr Dirk Lewandrowski

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.831.238	38.550.000	**41.750.000**	**41.750.000**	**0**	**0**	41.750.000	41.750.000	41.750.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	291.000.023	317.005.000	**341.750.000**	**349.250.000**	**0**	**0**	356.750.000	364.250.000	381.750.000
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	258.168.786-	278.455.000-	**300.000.000-**	**307.500.000-**	**0**	**0**	315.000.000-	322.500.000-	340.000.000-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	258.168.786-	278.455.000-	**300.000.000-**	**307.500.000-**	**0**	**0**	315.000.000-	322.500.000-	340.000.000-

Haushaltsplan 2022/2023 | **Produktgruppe 089** Leistungen nach dem GHBG | **LVR-Dezernent** Herr Dirk Lewandrowski

	Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	1.065.215	400.000	**1.000.000**	**1.000.000**	1.000.000	1.000.000	1.000.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**	1.065.215	400.000	**1.000.000**	**1.000.000**	1.000.000	1.000.000	1.000.000
11	- Personalaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	89.891.649	89.500.000	**89.000.000**	**89.000.000**	89.000.000	89.000.000	89.000.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	154	0	**1**	**1**	0	0	0
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	89.891.803	89.500.000	**89.000.001**	**89.000.001**	89.000.000	89.000.000	89.000.000
18	**= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	88.826.588-	89.100.000-	**88.000.001-**	**88.000.001-**	88.000.000-	88.000.000-	88.000.000-
19	+ Finanzerträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
21	**= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
22	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	88.826.588-	89.100.000-	**88.000.001-**	**88.000.001-**	88.000.000-	88.000.000-	88.000.000-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	88.826.588-	89.100.000-	**88.000.001-**	**88.000.001-**	88.000.000-	88.000.000-	88.000.000-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	88.826.588-	89.100.000-	**88.000.001-**	**88.000.001-**	88.000.000-	88.000.000-	88.000.000-

E r l ä u t e r u n g e n :

Zeile 03: Sonstige Transfererträge
Hier werden Rückzahlungen zu Unrecht erhaltener Leistungen ausgewiesen.

Zeile 15: Transferaufwendungen

Blindengeld:

Beim Blindengeld ist in den letzten Jahren ein leichter Fallzahlrückgang festzustellen. Zudem ist derzeit eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln anhängig, in der die Frage geklärt wird, ob die Kürzung des Blindengeldes bei einer Betreuung in einer besonderen Wohnform mit Inkrafttreten der dritten Stufe des BTHG zum 01.01.2020 noch zulässig ist. Der Rentenwert hat sich zum 01.07.2021 nicht verändert. Somit beträgt das Blindengeld für Erwachsene außerhalb einer Einrichtung oder einer besonderen Wohnform, soweit sie keine Leistungen der häuslichen Pflege erhalten, weiterhin **765,43 EUR** pro Monat.

Hilfen für Gehörlose / Hilfen für hochgradig Sehbehinderte:

Die Hilfen für Gehörlose und hochgradig Sehbehinderte verlaufen konstant.

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 089 Leistungen nach dem GHBG	LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte

089.01 Blindengeld
089.02 Hilfe für hochgradig Sehbehindert
089.03 Hilfe für Gehörlose

Produkt 08901 Blindengeld

Ziele

Blinde erhalten zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindengeld.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	**2021**	**2022**	**2023**
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	15.523	15.000	15.500	15.500
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	78.054.417-	77.600.000-	77.200.001-	77.200.001-
- Erträge	970.102	400.000	1.000.000	1.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	79.024.519	78.000.000	78.200.001	78.200.001
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**78.054.417-**	**77.600.000-**	**77.200.001-**	**77.200.001-**

Produkt 08902 Hilfe für hochgradig Sehbehinderte

Ziele

Hochgradig Sehbehinderte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zum Ausgleich der durch die hochgradige Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen eine Hilfe von 77 Euro monatlich.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	5.255	5.000	5.250	5.250
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.314.630-	5.000.000-	4.300.000-	4.300.000-
- Erträge	67.637	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	4.382.266	5.000.000	4.300.000	4.300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**4.314.630-**	**5.000.000-**	**4.300.000-**	**4.300.000-**

Produkt 08903 Hilfe für Gehörlose

Ziele

Gehörlose erhalten zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen eine Hilfe von 77 Euro monatlich.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	7.042	7.000	7.000	7.000
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	6.457.541-	6.500.000-	6.500.000-	6.500.000-
- Erträge	27.476	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	6.485.017	6.500.000	6.500.000	6.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**6.457.541-**	**6.500.000-**	**6.500.000-**	**6.500.000-**

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.014.681	400.000	**1.000.000**	**1.000.000**	**0**	**0**	1.000.000	1.000.000	1.000.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	94.545.593	89.500.000	**89.000.000**	**89.000.000**	**0**	**0**	89.000.000	89.000.000	89.000.000
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	93.530.912-	89.100.000-	**88.000.000-**	**88.000.000-**	**0**	**0**	88.000.000-	88.000.000-	88.000.000-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	93.530.912-	89.100.000-	**88.000.000-**	**88.000.000-**	**0**	**0**	88.000.000-	88.000.000-	88.000.000-

Haushaltsplan 2022/2023

Produktgruppe 090
Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich

LVR-Dezernent
Herr Dirk Lewandrowski

		Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
			2020	2021	**2022**	**2023**	2024	2025	2026
01		Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	**0**	**0**	0	0	0
02	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	669.000	670.000	**670.000**	**670.000**	670.000	670.000	670.000
03	+	Sonstige Transfererträge	801.334	0	**130.000**	**130.000**	130.000	130.000	130.000
04	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
05	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	**0**	**0**	0	0	0
06	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.100	0	**0**	**0**	0	0	0
07	+	Sonstige ordentliche Erträge	393.695	0	**0**	**0**	0	0	0
08	+	Aktivierte Eigenleistungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
09	+/-	Bestandsveränderungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	1.865.129	670.000	**800.000**	**800.000**	800.000	800.000	800.000
11	-	Personalaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
12	-	Versorgungsaufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	88.702	120.000	**120.000**	**120.000**	120.000	120.000	120.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
15	-	Transferaufwendungen	11.317.461	14.782.300	**11.909.000**	**12.109.000**	12.179.000	12.249.000	12.449.000
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	11.406.163	14.902.300	**12.029.000**	**12.229.000**	12.299.000	12.369.000	12.569.000
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)**	9.541.034-	14.232.300-	**11.229.000-**	**11.429.000-**	11.499.000-	11.569.000-	11.769.000-
19	+	Finanzerträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	271	0	**0**	**0**	0	0	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	271-	0	**0**	**0**	0	0	0
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)**	9.541.304-	14.232.300-	**11.229.000-**	**11.429.000-**	11.499.000-	11.569.000-	11.769.000-
23	+	Außerordentliche Erträge	0	0	**0**	**0**	0	0	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)**	0	0	**0**	**0**	0	0	0
26	**=**	**Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)**	9.541.304-	14.232.300-	**11.229.000-**	**11.429.000-**	11.499.000-	11.569.000-	11.769.000-
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	**0**	**0**	0	0	0
29	**=**	**Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)**	9.541.304-	14.232.300-	**11.229.000-**	**11.429.000-**	11.499.000-	11.569.000-	11.769.000-

E r l ä u t e r u n g e n :

Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen
Die Zuweisung der Sozial- und Kulturstiftung zu den Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsangeboten bleibt auf Grund des geringen Zinsniveaus auf dem Niveau der Vorjahre in Höhe von voraussichtlich **670.000 EUR**.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Die Kosten für den Druck der Veranstaltungskalender der KoKoBe betragen jährlich **120.000 EUR**.

Zeilen 3 und 15: Sonstiges Transfererträge / Transferaufwendungen
Das Kurzzeitwohnen wird ab dem Haushaltsjahr 2022 in der Produktgruppe 087 abgebildet. Entsprechend reduzieren sich die Ansätze in diesen beiden Zeilen im Vergleich zu den Haushaltsjahren 2020 / 2021.

Weitere Details können den Produktdarstellungen entnommen werden.

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 090 Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich	LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte

090.01 KoKoBe
090.02 Zuverdienst
090.03 Urlaubsmaßnahmen
090.04 Kompass
090.05 Inklusive Bauprojektförderung
090.06 Probewohnen
090.07 Peer Counseling
090.08 IFD-Vermittlungsauftrag
090.09 Sozialraumorientierte Stadtteilentwicklung
090.10 Kurzzeitwohnen
090.11 Empfängnisverhütung ab dem 23. Lebensjahr

Produkt 09001 KoKoBe

Ziele

Dank niederschwelliger und wohnortnaher Kontakt- und Beratungsangebote werden ambulante Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung aufgebaut.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der geförderten Vollzeitstellen in Stück	62,00	64,00	64,00	64,00
- Förderung je Vollzeitstelle in Euro	83.500,00	86.000,00	85.500,00	87.000,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.398.987-	4.960.000-	4.900.000-	5.000.000-
- Erträge	794.920	670.000	800.000	800.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	5.193.907	5.630.000	5.700.000	5.800.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**4.398.987-**	**4.960.000-**	**4.900.000-**	**5.000.000-**

Produkt 09002 Zuverdienst

Ziele

Geringfügige Beschäftigungen von Menschen mit Behinderungen werden als Alternative zu den Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben oder tagestrukturierender Maßnahmen im Sinne des Wunsch- und Wahlrechtes bedarfsgerecht gefördert.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	171	230	330	360
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	956.316-	1.400.000-	1.500.000-	1.600.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	956.316	1.400.000	1.500.000	1.600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**956.316-**	**1.400.000-**	**1.500.000-**	**1.600.000-**

Produkt 09003 Urlaubsmaßnahmen

Ziele

Es können jährlich bis zu 100 Projekte gefördert werden, die einer inklusiven Urlaubsgestaltung von Menschen mit und ohne Behinderung dienen.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	220	800	800	800
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	78.696-	669.000-	669.000-	669.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	78.696	669.000	669.000	669.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**78.696-**	**669.000-**	**669.000-**	**669.000-**

Produkt 09004 Kompass

Ziele

Das Institut Kompass deckt den Bedarf an spezialisierten Beratungsangeboten für Menschen mit einer geistigen Behinderung.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten	309	200	300	300
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	470.247-	700.000-	700.000-	700.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	470.247	700.000	700.000	700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**470.247-**	**700.000-**	**700.000-**	**700.000-**

Produkt 09005 Inklusive Bauprojektförderung

Ziele

Der Landschaftsverband Rheinland fördert mit der Vergabe von Zuschüssen den Bau inklusiver Wohnprojekte, in denen Menschen mit und ohne Behinderung unter einem Dach gemeinsam nachbarschaftlich wohnen und leben können. Neben den Baukosten können auch die Kosten für eine technische Gebäudeausstattung gefördert werden.

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der geförderten Bauprojekte in Stück	2,00	10,00	10,00	10,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	340.292-	2.000.000-	2.000.000-	2.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	340.292	2.000.000	2.000.000	2.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**340.292-**	**2.000.000-**	**2.000.000-**	**2.000.000-**

Produkt 09006 Probewohnen

Ziele

Mit dem Probewohnen wird es Menschen mit Behinderungen ermöglicht, befristet das Wohnen außerhalb des Elternhauses oder einer Wohneinrichtung zu erproben.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	21.062-	100.000-	50.000-	50.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	21.062	100.000	50.000	50.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**21.062-**	**100.000-**	**50.000-**	**50.000-**

Produkt 09007 Peer Counseling

Ziele

Das Angebot Peer Beratung wird unter dem Dach von mindestens zehn KoKoBe fortgesetzt und ausgebaut.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	408.158-	745.000-	600.000-	600.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	408.158	745.000	600.000	600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**408.158-**	**745.000-**	**600.000-**	**600.000-**

Produkt 09008 IFD-Vermittlungsauftrag

Ziele

Zur Bedarfsermittlung und Vorbereitung auf ein Budget für Arbeit erfolgt ein Vermittlungsauftrag an den Integrationsfachdienst (IFD).

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	**2021**	**2022**	**2023**
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Vermittlungsaufträge in Stück	287,00	300,00	300,00	300,00
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	453.630-	400.000-	500.000-	500.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	453.630	400.000	500.000	500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**453.630-**	**400.000-**	**500.000-**	**500.000-**

Produkt 09009 Sozialraumorientierte Stadtteilentwicklung

Ziele

Ziel der Zusammenarbeit zwischen dem LVR und den Mitgliedskörperschaften ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen zu fördern und zu stärken.

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	258.300-	260.000-	260.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	258.300	260.000	260.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**0**	**258.300-**	**260.000-**	**260.000-**

Produkt 09010 Kurzzeitwohnen

Ziele

Das Kurzzeitwohnen ermöglicht Menschen mit Behinderung die Aufnahme in eine Wohneinrichtung für einen gewissen Zeitraum, um die Familie, in der sie leben, zu entlasten.

Besonderheiten/Hinweise

Die Leistung "Kurzzeitwohnen" wird ab 2022 unter dem Produkt 087.04.009 abgebildet

	Ergebnis	Ansatz		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.402.047-	3.000.000-	0	0
- Erträge	1.070.209	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.472.256	3.000.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**2.402.047-**	**3.000.000-**	**0**	**0**

Produkt 09011 Empfängnisverhütung ab dem 23. Lebensjahr				
	Ergebnis	**Ansatz**		
Produktergebnis	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	11.869-	0	50.000-	50.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	11.869	0	50.000	50.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	**11.869-**	**0**	**50.000-**	**50.000-**

Haushaltsplan 2022/2023	Produktgruppe 090 Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich	LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.872.086	670.000	**800.000**	**800.000**	**0**	**0**	800.000	800.000	800.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.896.868	14.902.300	**12.029.000**	**12.229.000**	**0**	**0**	12.299.000	12.369.000	12.569.000
03	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)**	9.024.782-	14.232.300-	**11.229.000-**	**11.429.000-**	**0**	**0**	11.499.000-	11.569.000-	11.769.000-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
09	**Summe der investiven Einzahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
16	**Summe der investiven Auszahlungen**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
17	**Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0

	Teilfinanzplan	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	**2022**	**2023**	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
21	**Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
25	**Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
26	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit (Zeilen 21 und 25)**	0	0	**0**	**0**	**0**	**0**	0	0	0
27	**Saldo Einzahlungen ./. Aus-zahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)**	9.024.782-	14.232.300-	**11.229.000-**	**11.429.000-**	**0**	**0**	11.499.000-	11.569.000-	11.769.000-

TOP 10 Umsetzung BTHG

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/359

öffentlich

Datum: 21.07.2021
Dienststelle: Fachbereich 41
Bearbeitung: Frau Fischer-Gehlen

Ausschuss für Inklusion	**16.09.2021**	**Kenntnis**
Landesjugendhilfeausschuss	**23.09.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Trauma "Verschickungskind". Verschickt um gesund zu werden - Demütigung und Gewalt gegen Kinder in Kinderheilanstalten

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/359 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Früher wurden kranke Kinder aus der Stadt
manchmal in den Ferien
zur Erholung in eine Einrichtung geschickt.
Solche Einrichtungen nannten sich:
Kinder-Kur-Einrichtungen.

Jetzt weiß man:
In manchen dieser Kur-Einrichtungen
wurden Kinder sehr schlecht behandelt.
Die Kinder haben Gewalt erlebt.

Die Kinder von damals sind heute Erwachsene.
Manche von ihnen leiden aber noch heute an den Folgen.

Der LVR nimmt das Leid der betroffenen Menschen ernst.
Der LVR hat daher eine Kölner Selbsthilfe-Gruppe kontaktiert.
Der LVR will die Gruppe unterstützen.
Damit die Menschen in der Gruppe
besser über ihre Erlebnisse sprechen können.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR **in Köln** anrufen:
0221-809-2202.

Viele weitere Informationen zur Stiftung in Leichter Sprache finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de

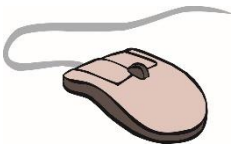

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für

die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Der Landesjugendhilfeausschuss wird über den Antrag der Landtagsfraktion der SPD sowie über die Teilnahme des LVR-Landesjugendamtes an der Landtagsanhörung vom 07.06.2021 und seiner dazu gefertigten Stellungnahme vom 31.05.2021 zum Thema „Trauma Verschickungskind" informiert.

In der Stellungnahme wird auf das Gutachten von Ansgar Sebastian Klein zur Rolle des damaligen Landesjugendamtes des Landschaftsverbandes Rheinland bei der Kinderheilfürsorge anhand der Aktenlage im Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland hingewiesen.

Die genannten Unterlagen sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt.
Das Wortprotokoll der Landtagsanhörung vom 07.06.2021 ist unter folgendem Link aufrufbar:
https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA17-1441.pdf

Diese Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung Nr. 9 des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK „Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben".

Begründung der Vorlage Nr. 15/359:

Mit der Drucksache 17/11175 vom 29.09.2020 ist das Thema in den Landtag Nordrhein-Westfalen eingebracht worden (Anlage 1).

Das LVR-Landesjugendamt wurde gebeten, am 07.06.2021 bei der Anhörung im Landtag schriftlich und mündlich Stellung zu nehmen.
In der Stellungnahme des LVR-Landesjugendamtes vom 31.05.2021 (Anlage 2) wird auf das vom LVR beauftragte Gutachten zum Thema „Die Rolle des Landesjugendamtes des Landschaftsverbandes Rheinland bei der Kinderheilfürsorge anhand der Aktenlage im Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland" hingewiesen (Anlage 3).

Das Gutachten bestätigt, dass der LVR nicht Aufsicht über örtlich geführte Kinderkureinrichtungen führte. Allerdings war er ab 1949 Träger der sog. „Ausgleichsstelle" und auf Initiative der Deutschen Reichsbahn bereits ab 1949 der Kinderfahrtmeldestelle.

Insofern war es seine Aufgabe, die Zugfahrten der Kinder in die Kurorte zu organisieren, während die Kuren selbst vornehmlich von den Städten und Kreisen veranlasst worden sind und bezahlt wurden.

Der LVR hat Kontakt mit einer Kölner Selbsthilfegruppe der Verschickungskinder aufgenommen und hat den Initiatoren Unterstützung bei der Aufarbeitung ihrer Erlebnisse zugesagt.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/11175**

29.09.2020

Antrag

der Fraktion der SPD

Trauma „Verschickungskind“. Verschickt um gesund zu werden – Demütigung und Gewalt gegen Kinder in Kinderheilanstalten

I. Ausgangslage

Von den 1950er Jahren bis in die 1990er Jahre wurden Millionen Kinder aus NRW wegen gesundheitlicher Probleme alleine ohne Begleitung ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten in Kinderkuren und Kinderheilanstalten verschickt. Bundesweit waren es mindestens 10 Millionen Kinder. Viele Kinder erlebten in diesen Heimen Demütigung und Gewalt, darunter Prügel, Essenszwang, Redeverbote, Misshandlungen und Versuche mit Medikamenten.

Das Alles geschah in der Abgeschiedenheit und weit weg von zuhause. Auch wenn Erziehung bis in die 1970er-Jahre oftmals durch autoritäre Erziehungsmodelle geprägt war und ein Züchtigungsverbot erst im Jahr 2000 ausgesprochen wurde, so waren die Methoden in den Anstalten zu keinem Zeitpunkt angemessene Erziehungsmethoden. „Schwarze Pädagogik“ wird die Erziehung in staatlichen Fürsorge-Anstalten der Bundesrepublik der 1950 bis in die 1970er Jahre heute gemeinhin genannt. Diesen Einrichtungen machten die Heimkinderinitiativen als Teil der 68er Bewegung damals ein Ende, indem sie die Heime stürmten und die Insassen befreiten. Aber in den Kinderkur- und -heilanstalten war dies noch länger das führende Verständnis der Erziehung.

Am System der Verschickung waren staatliche Stellen, Jugend- und Gesundheitsämter, Sozialversicherungsträger, gemeinnützige und private Träger beteiligt. Dem Verhalten der Aufsichtspersonen und des medizinischen und pädagogischen Personals liegen teils durch nationalsozialistische Erziehungsmethoden und Ideale geprägte, schon damals unzeitgemäße Sicht- und Handlungsweisen in Bezug auf Kinder zugrunde, teils Überforderung durch Unterbesetzung und mangelnde Qualifikation bei Gewinnorientierung der Einrichtungen.

In den 1990er Jahren wurden Kuren dieser Art nicht mehr durchgeführt. Damit verschwand aber nicht zwangsläufig das Personal. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die grundsätzliche Einstellung dem Kind gegenüber in andere Betätigungsfelder weitergegeben wurde. Im Zuge der Aufklärung muss man sich auch mit der Zeit nach der Verschickung befassen.

Kinder, die solche Erlebnisse durchmachen mussten, wurden häufig verängstigt und mitunter schwer traumatisiert. Sie waren medizinischem Personal, Pflegepersonal und Erzieherinnen und Erziehern schutzlos ausgeliefert. Dieses Trauma habt viele ihr Leben lang begleitet. Viele

Datum des Originals: 29.09.2020/Ausgegeben: 30.09.2020

Geschädigte der Verschickungen sagen aus, sie haben ihr Leben lang gedacht, mit ihnen stimme etwas nicht, sie seien nicht normal, sie seien böse, weil man sie so strafen musste.

Lange Zeit dachten die Geschädigten, sie seien Einzelfälle. 2009 schrieb Anja Röhl einen Beitrag im Feuilleton einer deutschen überregionalen Tageszeitung, diesen Text hat sie auch ungekürzt auf ihrem persönlichen Blog veröffentlicht[1]. Damit legte sie einen Grundstein für die Sammlung einzelner Fälle und dem Bewusstsein kein Einzelschicksal zu sein. Im Jahr 2019 wurde Report Mainz auf die Initiative aufmerksam und hat sich mit dem Thema intensiv auseinander gesetzt. Dadurch wurde eine breitere Öffentlichkeit erreicht. Nach und nach kamen immer mehr Fälle an die Oberfläche. Bisher haben sich die Geschädigten meist ohne Unterstützung in Selbsthilfegruppen organisiert und versuchen gemeinsam aufzuarbeiten, was ihnen widerfahren ist. Geschädigte scheitern bisher an der Öffnung der Archive beteiligter Stellen und der fehlenden Anerkennung ihres Leids.

II. Der Landtag stellt fest:

- Im Zuge der Verschickung haben zahlreiche Kinder unvorstellbares Leid erfahren, das bis heute nicht aufgearbeitet worden ist.

- Staatliche Kontrolle hat in dieser Zeit versagt und damit das Leid der Kinder ermöglicht.

- Staat, Träger und Selbstverwaltungsorgane müssen sich ihrer historischen Verantwortung stellen und aktiv Aufklärung und Aufarbeitung vorantreiben. Ehemalige „Verschickungskinder“ müssen in Ihrem Berechtigten Anliegen der Aufarbeitung unterstützt werden.

- Der Landtag erkennt das Leid, das zahlreiche Verschickungskinder erfahren haben, an und spricht sein Mitgefühl für erlittenes Unrecht aus.

III. Der Landtag beschließt:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf

- die Vernetzungsarbeit der Verschickungskinder zu unterstützen, dafür müssen die nötigen haushalterischen Mittel bereitgestellt werden.

- die Schaffung niedrigschwelliger therapeutischer Hilfsangebote für Betroffene zu unterstützen.

- den Aufbau einer Geschäftsstelle für die Interessenvertretung der Geschädigten zu unterstützen.

- zu prüfen, wie die Aufarbeitung der Misshandlungen und Missbräuche in den Einrichtungen vorangetrieben werden kann.

- zu prüfen, wie die öffentliche Auseinandersetzung mit der Thematik gestärkt werden kann, z.B. mit Informationstafeln an den ehemaligen Einrichtungen.

[1] http://www.anjaroehl.de/wyk-auf-fohr-%E2%80%93-verschickung-erinnerung-und-schmerz/ (24.09.2020)

- das staatliche Versagen bei der Aufsichtspflicht anzuerkennen und die Geschädigten bei der Aufklärung zu unterstützen.

- wissenschaftliche Aufarbeitung und damit verbunden Recherche von Wissenschaftlern sowie von Betroffenen in den Archiven staatlicher Einrichtungen und Institutionen zu erleichtern und zu fördern.

- einen Runden Tisch mit den beteiligten Stellen und Vertretern der Geschädigten einzuberufen und Möglichkeiten der Aufklärung und Unterstützung zu besprechen.

- auf Ebene der Bundesländer in den Austausch einzutreten, um eine Bundesratsinitiative zur Aufarbeitung zu starten. Die Aufklärung der Misshandlungen und Missbräuche in den Einrichtungen soll vorangetrieben werden.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Regina Kopp-Herr
Lisa Kapteinat
Dr. Dennis Maelzer
Josef Neumann

und Fraktion

Gutachten zum Thema

„Die Rolle des Landesjugendamtes des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) bei der Kinderheilfürsorge

anhand der Aktenlage im Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland“

von

Ansgar Sebastian Klein

Bonn 17.5.2021

Inhalt

Ausgangspunkt	S. 3
Fragestellung	S. 3
Historischer Hintergrund	S. 4
Aktenüberlieferung im Archiv des LVR	S. 6
Organisation und Koordination	S. 10
Finanzierung	S. 12
„Erholungsheime“	S. 14
Beschwerden	S. 21
Der Fall S.	S. 21
Zusammenfassung	S. 24
Chronik der gesetzlichen Grundlagen	S. 26
Quellen- und Literaturverzeichnis	S. 27

Ausgangspunkt

In jüngster Zeit haben Meldungen mit Berichten von ehemaligen Teilnehmern an den im Rahmen der Kinderheilfürsorge stattgefundenen Aufenthalten in Kindererholungsheimen über deren Behandlung bzw. Misshandlung in den Medien bundesweit Aufmerksamkeit erzeugt. Ausgehend von einer Radioreportage aus dem Jahr 2017 führte die Beschäftigung mit dem Thema zu zwei aktuellen, 2021 erschienenen Publikationen von Anja Röhl[1] und Hilke Lorenz[2], in denen Zeitzeugen mit ihren Erfahrungen zu Wort kommen.

Der 2019 gegründete Verein „Aufarbeitung und Erforschung der Kinderverschickung“[3] sammelt Informationen zu Kindererholungsheimen und sucht Zeitzeugen. Betroffene und Medienvertreter wenden sich an die Träger von Kinderheimen, an Wohlfahrtsverbände und öffentliche Institutionen, um deren Kenntnisse und Stellungnahme zu erhalten.

Eine systematische wissenschaftliche Aufarbeitung des Themas Kinderheilfürsorge ist bisher noch nicht erfolgt.

Fragestellung

Inwieweit lässt sich anhand der überlieferten Akten des Landesjugendamtes im Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland die historische Rolle des Landschaftsverbandes Rheinland bei der Kinderheilfürsorge im Rheinland erfassen?

Zu beachten ist, dass dieses Gutachten keine rechtliche Bewertung beinhalten kann.

---

[1] Das Elend der Verschickungskinder. Kindererholungsheime als Orte der Gewalt, Gießen 2021.
[2] Die Akte Verschickungskinder. Wie Kurheime für Generationen zum Albtraum wurden, Weinheim 2021.
[3] https://verschickungsheime.de/

Historischer Hintergrund

Bereits zum Ende des 19. Jahrhunderts gab es erste Initiativen, bedürftige und gesundheitlich gefährdete Stadtkinder zur Erholung aufs Land zu schicken. Das öffentliche Fürsorge- und Gesundheitswesen wurde im und nach dem Ersten Weltkrieg ausgebaut. Die Kriegs- und Nachkriegszeit mit Mangelernährung hatte Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der gesamten Bevölkerung, insbesondere aber auf Kinder. Die Rheinische Provinzialverwaltung richtete daher eine Kur- und Erholungsfürsorge für gesundheitlich anfällige und gefährdete Kinder ein.[4]

Das Reichsgesetz für die Jugendwohlfahrt (Reichsjugendwohlfahrtsgesetz - RJWG) vom 9. Juli 1922[5] trat am 1. April 1924 in Kraft[6] und bildete die Grundlage für die reichsweite Regelung der Jugendwohlfahrt. Das nach § 12 des RJWG eingerichtete Landesjugendamt (LJA) der Rheinischen Provinzialverwaltung gründete u.a. einen Fachausschuss für die Gesundheitsfürsorge zur Ausarbeitung von entsprechenden Richtlinien.[7] Für die Durchführung von Kuren wurde ab 1925 ein hoher Betrag zur Verfügung gestellt und damit als Aufgabe des Landesjugendamtes definiert.[8]

Nach dem Zweiten Weltkrieg war auf Grund des schlechten Gesundheitszustandes vieler Kinder ein starker Anstieg von Erholungsmaßnahmen zu verzeichnen, die das im Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen angesiedelte

---

[4] ALVR 48645, Entwurf eines Memorandums für Erholungs-, Genesungs- und Kurheilfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter als Aufgabe des Landesjugendamtes, o.D., ca. 1965/66, S. 1; s.a. Karl Wilhelm Jans, Erika Müller, Kinder- und Mütterhilfe im Rheinland, Köln 1966, S. 15 und 17.
[5] RGBl I 1922, S. 633-647.
[6] RGBl I 1922, S. 647-648.
[7] Jans/Müller, S. 23-24.
[8] ALVR 48645, Entwurf eines Memorandums für Erholungs-, Genesungs- und Kurheilfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter als Aufgabe des Landesjugendamtes, o.D., ca. 1965/66, S. 1; Jans/Müller, S. 25.

Landesjugendamt koordinierte, weil es „eine langjährige Beziehung zu Kindererholungsheimen und –kurheimen" aufweisen konnte[9]. Ab 1948 kamen Maßnahmen für Jugendliche und Mütter hinzu.[10] Ab 1949 übernahm im Rheinland die Abteilung Jugendwohlfahrt die Funktion einer zentralen *Ausgleichsstelle,* die Belegungen und Termine mit den Heimen vereinbarte.[11]

Zur Organisation und Koordinierung der Fahrten erfolgte 1948 auf Initiative der Deutschen Reichsbahn die Einrichtung von *Kinderfahrtmeldestellen* bei den Landesjugendämtern, so auch in Nordrhein-Westfalen die Meldestelle für Nordrhein zum 1.4.1948.[12]

Mit der Bildung des Landschaftsverband Rheinland (LVR) 1953 übertrug das Land auf diesen das Landesjugendamt und die entsprechenden Aufgabenbereiche. Der LVR übernahm für seine Mitgliedskörperschaften die Durchführung der „Kinder-, Jugendlichen- und Müttergenesungsfürsorge".[13] Die Kurheilfürsorge, so die interne Beurteilung 1966, stellt eine Gesundheits-, eine Erziehungs- und eine Jugendhilfe zugleich dar. Sie ist in erster Linie eine Aufgabe der Kommune, die im Rheinland als Träger diese Aufgabe dem Jugendamt, aber auch den Sozial- und Gesundheitsämtern überträgt. Das Landesjugendamt steht zur „Förderung und Unterstützung der örtlichen Träger" zur Verfügung.[14]

---

[9] ALVR 48645, Entwurf eines Memorandums für Erholungs-, Genesungs- und Kurheilfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter als Aufgabe des Landesjugendamtes, o.D., ca. 12.1965, S. 1

[10] ALVR 48645, Entwurf eines Memorandums für Erholungs-, Genesungs- und Kurheilfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter als Aufgabe des Landesjugendamtes, o.D., ca. 12.1965, S. 2.

[11] Jans/Müller, S. 32. In der Provinzialverwaltung Westfalen bestand eine solche Ausgleichsstelle bereits seit den 1920er Jahren, Jans/Müller, S. 25.

[12] ALVR 48642, Niederschrift über die Konferenz betreffend Einrichtung von Meldestellen und allgemeine Fragen der Kindererholungsfürsorge am 19.2.1948; Jans/Müller, S. 32.

[13] ALVR 48645, Entwurf eines Memorandums für Erholungs-, Genesungs- und Kurheilfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter als Aufgabe des Landesjugendamtes, o.D., ca. 12.1965, S. 2.

[14] ALVR 48645, Vermerk Happe für ELR Könemann, 13.1.1966.

Sowohl 1955/56[15] als auch 1965/66[16] wurde die Frage, ob die Kinderfahrtmeldestelle eine „Pflichtaufgabe" der Landesjugendämter sei, von diesen klar bejaht, auch wenn die Meldestelle nicht im Jugendwohlfahrtsgesetz explizit genannt wurde.

Als Aufgaben des Referats 44 „Kinder-/Mütter-/Familienhilfe" („Dezernat 4 Landesjugendamt, Schulen") verzeichnet das Organigramm von 1981 u.a. „Ferienhilfswerk für Kinder, Familienferien, Beratung der Familienferienheime", „Förderungsmaßnahmen für Kurmaßnahmen/Kinder, Jugendliche und Mütter" sowie „Kinderfahrtmeldestelle".[17]

Aktenüberlieferung im Archiv des LVR

Relevante Akten zum Thema sind im Archiv des LVR im Bestand „Landesjugendamt" zu erwarten, das bis 1953 im Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen angesiedelt war. Unter der Klassifikationsgruppe „435 Jugenderholung und Kurheilfürsorge, Müttererholung" finden sich 28 Akten (Stand: Mai 2021).[18]

Sie umfassen in formaler Hinsicht die Laufzeit von 1946 bis 2001. Lediglich drei Akten beginnen in den 1940er Jahren und reichen bis Anfang der 1950er, zwei Akten beginnen und enden in den 1950ern, fünf Akten beginnen in den 1960ern, eine davon endet in den 1970ern, zwei Akten umfassen die 1980er und 16 Akten beginnen in den 1990ern bzw. 2000 und 2001. Das heißt: zwölf Akten für den Zeitraum von 1946 bis 1989 (43 Jahre) stehen 16 Akten aus der Zeit nach 1990 (elf Jahre) gegenüber.

[15] ALVR Nachlass Klausa 5.
[16] ALVR 38582.
[17] ALVR 41508, LJA an Landesjugendwohlfahrtsausschuss, 19.2.1981.
[18] ALVR 38582, 48632-48633, 48639-48646, 48712, 48724-48738 und 48802.

Die Akten dieser Klassifikationsgruppe lassen sich wie folgt inhaltlich beschreiben:

Acht Akten mit einer Laufzeit von 1946 bis 1973 beinhalten die „Durchführung der Kinder-, Jugendlichen- und Müttergenesungsfürsorge" im Allgemeinen.[19] Hier finden sich vor allem Rundschreiben des LJA an die Kurheime und die Kommunen bzw. Entsendestellen zur Erstellung und Verteilung von „Heimverzeichnissen" bzw. „Kurplänen", aber darüber hinaus auch Richtlinien, Berichte und Vermerke zu grundsätzlichen Überlegungen sowie Kontakte der Landesjugendämter untereinander. Sogenannte Spezialakten, in denen die Antworten der Kurheime und die Bedarfsanmeldungen der Kommunen bzw. Entsendestellen zu erwarten sind, liegen nicht vor.

Eine Akte aus dem Bereich der „Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter" betrifft die 1965 und 1966 erörterte Frage, ob die Kinderfahrtmeldestellen „Pflichtaufgaben" der Landesjugendämter seien.[20]

Zwei Akten mit einer Laufzeit von 1980 bis 1990 beinhalten spezielle Themen die konkrete Durchführung der Fahrten betreffend: zum einen die Getränkeversorgung und zum anderen die Betreuung durch Ärzte und Krankenpflegepersonal in den „Kindersonderzügen".[21]

Sieben Akten beinhalten lediglich die Statistiken der Kinderfahrtmeldestelle Rheinland über Anträge und Fahrten von 1990-2000.[22]

Eine Akte mit einer Laufzeit von 1990 bis 1994 beinhaltet ausschließlich „Beschwerden über von der Kinderfahrtstelle

[19] ALVR 48639-48646.
[20] ALVR 38582. Sie ist ebenfalls im Bestand „Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter" verzeichnet.
[21] ALVR 48737-48738.
[22] ALVR 48632-48633, 48732-48736.

organisierte Fahrten und Kuraufenthalte".[23] Die Beschwerden über die Fahrten beziehen sich auf organisatorische Fragen wie Zugausfälle, Fahrplanänderungen, Reservierungen, fehlende Kennzeichnung von Abteilen, Zuweisung von Plätzen für Kinder im Raucherbereich, Verhalten von Bahnpersonal und Bahnpolizei, Verlust von Gepäck, den allgemeinen Zustand der Waggons. In einem Fall gibt es eine Meldung eines Fahrtenleiters, dass ein Kindererholungsheim den Kindern für die Rückreise verdorbene Lebensmittel mitgegeben habe, da die Verpflegung bereits Tage vorher vorbereitet wurde. Die Beschwerden zu den Kuraufenthalten bzw. Kurheimen stammen von Müttern, die Sauberkeit, Versorgung und Betreuung der Einrichtungen bemängeln.

Acht Akten aus den Jahren 1994 bis 1996 beinhalten die „Förderung der Erholungsmaßnahmen aus Landesmitteln", dabei handelt es sich um eine allgemeine Akte[24] und um sieben spezielle Akten über die Jahresabrechnung von Zuschüssen für Kommunen (Auswahl A-B) und freie Wohlfahrtsverbände.[25]

Eine Akte enthält die Förderung des Ankaufs von „Spiel- und Beschäftigungsmaterial" im Rahmen des Ferienhilfswerks 1963.[26]

Zur Vorlage kamen drei weitere Akten, die außerhalb der vorgenannten Klassifikationsgruppe zum Thema gehören.

Eine Akte aus der Klassifikationsgruppe „480 10 Landesjugendwohlfahrtsausschuss" enthält u.a. im Rahmen der Vorstellung der Referate des Landesjugendamtes im Landesjugendwohlfahrtsausschuss einen Organisationsplan des LJA und einen Bericht über das Referat 44 „Kinder-, Mütter- und Familienhilfe" aus dem Jahr 1980. Allerdings werden die

[23] ALVR 48712.
[24] ALVR 48724.
[25] ALVR 48725-48731.
[26] ALVR 48802.

Punkte Kinderfahrtmeldestelle und Ausgleichsstelle nicht darin behandelt.[27]

Eine Akte aus der Klassifikationsgruppe „Besondere Vorkommnisse" des gleichen Bestandes wurde auf Grund eines speziellen Vorfalls (s. Fall S.) in einem Erholungsheim angelegt.[28]

Des Weiteren findet sich im Bestand „Nachlass Klausa" in einer Akte zum Rechnungsprüfungswesen Schriftverkehr aus den Jahren 1955 und 1956 ebenfalls über die Frage, ob die Kinderfahrtmeldestelle eine gesetzliche oder eine freiwillige Aufgabe des Landesjugendamtes sei. [29]

Während der Auswertungsarbeiten erschien es sinnvoll, Einsicht in die Niederschriften der Arbeitstagungen der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter aus den Jahren 1964 und 1965 zu nehmen. Sie befinden sich im Bestand „Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter" unter der Klassifikationsgruppe „434 06 BAGLJÄ". Hiervon wurden fünf Akten eingesehen.[30]

Insgesamt wurden 36 Akten eingesehen. Die Zahl der überlieferten Akten zum Thema erscheint klein.

Darüber hinaus gab es in der Bibliothek noch Verwaltungsdrucke wie Kurpläne (1955/56, 1964, 1977) und einen Bericht des Landesjugendamtes Rheinland über die Besichtigungen von Einrichtungen der Jugenderholungspflege im Jahr 1962.

[27] ALVR 41508.
[28] ALVR 49354.
[29] ALVR Nachlass Klausa 5.
[30] ALVR 38914-38918.

Organisation und Koordination

Die *Ausgleichsstelle* des Landesjugendamtes übernahm die Koordination der Kindererholungsreisen für die Entsendestellen (Kommunen) und stimmte sich mit den Kurheimen ab.

Die in Frage kommenden Heime erhielten Anfragen zu einer bestimmten Platzzahl und einen mehrseitigen Fragebogen, mit dem das Kurangebot, insbesondere die medizinischen Indikationen, und die Ausstattung ermittelt wurde.[31] Aus den Antworten erstellte das LJA jährlich einen Katalog, der zunächst „Heimverzeichnis", dann „Kurplan" genannt wurde[32]. In diesem waren die Erholungsheime in drei Abschnitte unterteilt: in Heime für Kinder, für Jugendliche und für Mütter.

Innerhalb dieser Abschnitte gruppierten sie sich nach den Krankheitsbildern bzw. den klimatischen Bedingungen (Hochgebirge, Mittelgebirge, See). In neun Spalten waren neben einer laufenden Nummer (Sp. 1) zunächst Angaben zur „Bezeichnung des Heimes" (Sp.2) aufgeführt: der Name, der Ort, die Erreichbarkeit und der Träger. Es folgte die Anzahl der „verfügbaren Plätze" (Sp. 3) mit möglichen Einschränkungen wie z.B. „nur katholisch", die einzelnen „Kurzeiten" (Sp. 4), der „Pflegesatz" (Sp. 5) und „besonders zu erstattende Nebenkosten" (Sp. 6), „Heilanzeigen" (Sp. 7), „Heilfaktoren" (Sp. 8) und schließlich „sonstige Bemerkungen" (Sp. 9).

Diese Heimverzeichnisse bzw. Kurpläne erhielten die Städte und Kreise zur Auswahl. Sie meldeten dem LJA ihren Bedarf an. Meist erfolgte diese Bedarfsanmeldung bereits parallel zu den Abfragen an die Heime, so dass von den Kommunen die Heimverzeichnisse bzw. Kurpläne des Vorjahres für die Anmeldung genutzt wurden.[33] Die Kommunen wurden durch Rundschreiben des LJA informiert, inwiefern Heime nicht mehr

[31] Z.B. ALVR 48640, Fragebogen für Kinder-, Jugendlichen- und Mütterkurheime, o.D.
[32] Vorhanden sind als Einzeldruck und in Akten die Heimverzeichnisse/Kurpläne 1950, 1951/52, 1952/53, 1953/54, 1954, 1955/56, 1964 und 1974.
[33] Z.B. ALVR 48646, LJA an Kommunen, 23.8.1967.

zur Verfügung standen oder neue Heime hinzugekommen waren.[34]

Die Auswahl der Erholungssuchenden trafen die Kommunen nach gesundheitlichen Gesichtspunkten durch ihre Gesundheitsämter selbst. Das LJA achtete darauf, dass die Erholungsreisen sich nicht in den Ferienzeiten häuften, sondern über das ganze Jahr verteilt wurden. Bei drohender Überbelegung sorgte es für einen Ausgleich der Interessen.

Dem Erhalt der Ausgleichsstelle ist sowohl durch den Städtetag als auch den Landkreistag Nordrhein-Westfalen 1966 zugestimmt worden.[35]

Die *Kinderfahrtmeldestelle* des Landesjugendamtes übernahm im Rahmen der Durchführung der Kurheilfürsorge die Koordination der Fahrten. Die Kinderfahrtmeldestellen wurden auf Initiative der Deutschen Reichsbahn eingerichtet, um die Organisation der Transporte in Regel- und Sonderzügen zu erleichtern.[36]

Die Einrichtung einer solchen „Meldestelle" für Nordrhein fand am 1. April 1948 statt.[37] Zu einer der ersten zählte auch die am 15. April 1948 beim Jugendamt Hannover eingerichtete Kinderfahrtmeldestelle. Zur Koordinierung mit den anderen beteiligten Jugendämtern erschien es dort bald zweckmäßig, eine gemeinsame Einrichtung zu begründen und die Aufgaben dem Landesjugendamt Hannover zu übertragen. Dies geschah ein Jahr später, zum 1. April 1949.[38]

Eine der Aufgaben der Kinderfahrtmeldestelle war es, die Anträge der Entsendestellen zu korrigieren, damit sie den Bestimmungen der Deutschen Reichs- bzw. Bundesbahn

[34] Z.B. ALVR 48646, LJA an Kommunen, 9.2.1972.
[35] ALVR 48645, Städtetag NRW an LJA, 8.6.1966; Landkreistag NRW an LJA, 8.6.1966.
[36] S.a. Lans/Müller, S. 53-58.
[37] ALVR 48642, Niederschrift über die Konferenz betreffend Einrichtung von Meldestellen und allgemeine Fragen der Kindererholungsfürsorge am 19.2.1948; Jans/Müller, S. 32.
[38] ALVR 38582, LJA Hannover an LJA Württemberg-Hohenzollern, 30.8.1965.

entsprachen und von dieser nicht zurückgewiesen werden mussten.[39] Die zentrale Betreuung der von der Bahn als Gruppenreise eingestuften Transporte in Regel- und Sonderzügen machte sich auch in den Fahrpreisermäßigungen bemerkbar (zunächst 75%, später 50%). Die Kinderfahrtmeldestellen konnten gegenüber der Bundesbahn auch betriebstechnische und organisatorische Verbesserungen durchsetzen.

Gleichzeitig berieten sie die Entsendestellen über Vorbereitungen und Ablauf, z.B. zum Einsatz geeigneter Transportleiter, zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung, zur Sicherstellung der Versorgung mit Getränken.[40] Bei größeren Transporten konnten sie die Transportleiter kontrollieren, die Listen der gegen Unfall versicherten Kinder prüfen und an die zuständigen Versicherungsanstalten weiterleiten.[41]

Von den beteiligten Kommunen wurde die Kinderfahrtmeldestelle als bedeutende und unentbehrliche Einrichtung angesehen.

Finanzierung (Beihilfen, Zuschüsse)

Zusätzlich zu den Koordinationsleistungen der Ausgleichsstelle und der Organisationsaufgaben der Kinderfahrtmeldestelle stellte das LJA auch finanzielle Mittel zur Verfügung, da insbesondere einkommensschwachen Haushalten die Fahrt in ein Erholungsheim für ihre Kinder ermöglicht werden sollte.

Nach Abzug der Leistungen der Krankenkassen und der Verschickten selbst, gewährte das LJA 50% der Restkosten als Beihilfe. Die Kommunen gaben die anderen 50%. Dabei war dem LJA bewusst, dass diese weitere Mittel für den gleichen

[39] ALVR 38582, LJA Hannover an LJA Württemberg-Hohenzollern, 30.8.1965.
[40] ALVR 38582, LJA Hannover an LJA Württemberg-Hohenzollern, 30.8.1965.
[41] ALVR 38582, LJA Hannover an LJA Württemberg-Hohenzollern, 30.8.1965.

Zweck, ohne Beteiligung des LJA, ausgaben: „Darüber hinaus führen viele Städte, insbesondere diejenigen, die über eigene Erholungsheime verfügen, Verschickungen ohne Inanspruchnahme des Landesjugendamtes durch und bringen hierfür beträchtliche Mittel auf."[42]

Bis 1958 konnte das LJA etwa die Hälfte der Fahrten bezuschussen. Ende 1958 musste es aber den Kommunen mitteilen, dass diese Quote nicht mehr zu halten war: „Infolge gestiegener Kur- und Fahrtkosten, der erheblich angestiegenen Platzbelegungen in diesem Kurjahr und mit Rücksicht auf die allgemeine Haushaltslage, die eine ausreichende Erhöhung der Haushaltsmittel nicht zuläßt, können Beihilfen nur für 30% der belegten Plätze gewährt werden."[43] Die Quote sank in den folgenden Jahren weiter (1965: ca. 28%).[44]

Der Antrag eines Mitgliedes des Landesjugendwohlfahrtsausschusses auf dessen Tagung im November 1965, diese Förderung zu streichen, wurde bei einer Enthaltung mit 18:1 Stimmen abgelehnt.[45]

Für den Erhalt der Beihilfen setzten sich sowohl der Städtetag als auch der Landkreistag Nordrhein-Westfalen 1966 ein.[46] Die Zuschüsse wurden allerdings nur noch bis zum Rechnungsjahr 1967 gewährt, dann wurden diese Mittel gestrichen.[47]

Die Förderung von Erholungsmaßnahmen (Familien- und Kindererholung) fand später – zumindest in den 1990er Jahren – aus Landesmitteln statt.[48]

[42] ALVR 48640, Ausgaben-Statistik, 4.7.1958.
[43] ALVR 48640, LJA an Kommunen, 6.12.1958.
[44] ALVR 48645, Bericht, 29.11.1965.
[45] ALVR 48645, Auszug aus der 7. Sitzung des Landesjugendwohlfahrtsausschusses vom 18.11.1965.
[46] ALVR 48645, Städtetag NRW an LJA, 8.6.1966; Landkreistag NRW an LJA, 8.6.1966.
[47] ALVR 48645, Vermerk/Memorandum „Genesungs- und Kurheilfürsorge", 16.6.1970.
[48] ALVR 48724-48730.

„Erholungsheime"

Der Begriff „Erholungsheim" besitzt in den Akten keine eindeutige Definition. Es kann sich hierbei um eine Einrichtung handeln, in dem eine Kur für kranke Kinder bzw. Jugendliche unter ärztlicher Aufsicht stattfindet, aber auch durchaus um eine Urlaubs- bzw. Freizeiteinrichtung für gesunde Kinder bzw. Jugendliche ohne medizinische Anwendungen.

Aufgeführt werden die Einrichtungen der Kinderheilfürsorge z.B. im Kurplan 1955/56 mit ihrer Eigenbezeichnung als „Kinderheilstätte", „Kinderheilanstalt", „Kindersanatorium", „Kindergenesungsheim" bzw. „Jugendgenesungsheim", „Kinderkurheim" bzw. „Jugendkurheim", „Kindererholungsheim" bzw. „Jugenderholungsheim" und einfach als „Kinderheim". Es existieren darüber hinaus auch die Bezeichnungen „Haus" und „Krankenhaus".

Die in den vom Landesjugendamt Rheinland erstellten und überlieferten „Heimverzeichnissen" bzw. „Kurplänen" aufgeführten Erholungsheime für Kinder, Jugendliche und Mütter sind lediglich eine „Auswahl" aus einer Vielzahl von Erholungsstätten in ganz Deutschland. Am Beispiel der Nordseeinsel Norderney lässt sich feststellen, dass im „Kurplan" von 1954/55 dort keine Erholungsangebote für Kinder und Jugendliche, sondern lediglich ein Mütterheim präsentiert wird. Laut einer zeitgenössischen Schrift des Landesrates Wolters von der Provinzialverwaltung Münster aus dem September 1951, die im Auftrag der „Arbeitsgemeinschaft der sozialen Heime auf Norderney" zusammengestellt wurde, existierten zu diesem Zeitpunkt 18 Heime auf der Insel: eine Kinderheilstätte, 14 Kinderkurheime und drei Mütterkurheime.[49]

Von den in den vorliegenden „Kurplänen" aufgeführten Kindererholungsstätten war keine im Besitz des LVR und auch

[49] [Hermann] Wolters, Nachdenkliches über den Wert der „sozialen" Heime auf Norderney für die Inselgemeinde und den Kurbetrieb, Münster-Norderney 1951, S. 4.

in keinem Fall war der LVR Träger eines Erholungsheimes. Besitzer und/oder Träger waren u.a. Privatleute und öffentliche bzw. freie Wohlfahrtsverbände (Caritas, Innere Mission, DRK, AWO, Paritätischer Wohlfahrtsverband, kommunale, private und Stiftungen).[50]

Ob bzw. wie Erholungsheime ebenso wie Erziehungsheime der *Heimaufsicht* durch das Landesjugendamt unterlagen, lässt sich anhand der vorliegenden Akten nur schwer fassen. Zumindest in der Mitte der 1960er Jahre war das Thema bei den Landesjugendämtern und Fürsorgeerziehungsbehörden in der Diskussion, da offenbar insbesondere die Frage des Trägers nicht eindeutig feststand.

In einer Akte finden sich undatierte, aber im Zusammenhang mit dem umgebenden Schriftgut auf (spätestens) 1951 zu datierende „Richtlinien des Landes Nordrheinwestfalen vom [Datum fehlt] für Kindervollheime"[51]. Sie sollen laut einer Vorbemerkung bei „Neubauten und Wiederaufbauten" sowie bei „bereits bestehenden Einrichtungen" bei Nichtbeachtung ein Versagen der Genehmigung oder eine Schließung zur Folge haben. Im Abschnitt A werden „Allgemeine Bestimmungen" formuliert. Kindervollheime werden darin definiert als „Einrichtungen der geschlossenen Kinderfürsorge, in denen mindesten 15 Kinder vom vollendeten 2. bis 14. Lebensjahr Tag und Nacht zum Zwecke der Betreuung und Erziehung untergebracht sind". Zu den Kindervollheimen werden u.a. auch „Erholungsheime" gezählt. Kindervollheime „dienen der Aufnahme von Kindern, wenn das an erster Stelle zur Erziehung und Betreuung berechtigte und verpflichtete Elternhaus dieser Aufgabe a) aus sozialen Gründen und b) aus erzieherischen Gründen nicht voll oder überhaupt nicht gewachsen sind". Neben Vorgaben für „Bau und Einrichtung" (III) finden sich die

[50] S.a. Lans/Müller, S. 43.
[51] ALVR 48643, Richtlinien, o.D.

Punkte „Ärztliche Überwachung" (IV) und „Gesundheitliche Maßnahmen" (V) sowie auch „Erzieherische Maßnahmen" (VI).

Ein Aspekt davon ist der Bereich der *Strafen,* der für die Erziehungsheime des Landesjugendamtes bereits im Rahmen der Geschichte der Heimerziehung ausführlich erforscht und dargestellt worden ist.[52] Dazu wird in den undatierten Richtlinien folgendes ausgeführt:

> *„Wenn die positiven Erziehungsmittel wie Belohnung, Belehrung, Ermahnung und Verwarnung ohne Erfolg geblieben sind, können negative Erziehungsmittel – Strafen – von der Heimleitung und den beauftragten Erziehern angewandt werden.*
>
> *Die Strafe soll soweit möglich in einem sinnvollen Zusammenhang zu der Verfehlung stehen, den Kindern verständlich gemacht und ihrer geistigen, seelischen und körperlichen Eigenart gerecht werden.*
>
> *Zulässige Strafen sind:*
>
> *Entziehung von Vergünstigungen, wie Abnahme von Vertrauensämtern, Ausschluss vom Spiel, Wanderungen, vom Besuch von Filmen und Festen, Entzug von Taschengeld, bezw. Wiedergutmachung aus Taschengeld.*
>
> *Entzug von zusätzlichen Speisen wie Nachtisch, Gebäck und Süßigkeiten.*
>
> *Ausschluss aus der Gemeinschaft (Isolierung) als schwerste Strafe bei grober Widersetzlichkeit und hartnäckiger Störung der Gemeinschaft. Der Ausschluss darf nur mit Genehmigung der Heimleitung oder deren Vertretung angeordnet werden. Er soll sich nur auf*

[52] Hierzu s. den Beitrag von Thomas Swiderek, Strafen und ihre Ausformungen als Erziehungsmittel in der Heimerziehung, in: Andreas Henkelmann, Uwe Kaminsky, Judith Pierlings, Thomas Swiderek, Sarah Banach, Verspätete Modernisierung. Öffentliche Erziehung im Rheinland – Geschichte der Heimerziehung in Verantwortung des Landesjugendamtes (1945-1972), Essen 2011, S. 407-446.

Stunden beschränken und darf im Einzelfall nicht über einen Tag hinaus gehen.

Verbotene Strafen sind:

Alle ehrverletzenden Maßnahmen wie

körperliche Züchtigung jeder Art

bei Knaben Veränderung des Haarschnitts (Kurzschneiden der Haare)

Blosstellen vor der Kindergemeinschaft.

Arbeit, da hierdurch das richtige Verhältnis zur Arbeit und die Freude an ihr gestört werden.

Bettruhe, soweit sie nicht zur Beruhigung eines besonders erregten Kindes tunlich ist.

Alle Strafen sind mit Datum in ein Strafbuch einzutragen und dieses der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen."

Es folgen noch die Punkte „Erziehungs- und Pflegekräfte" (VII) und „Religiöse Betreuung" (VIII).

Bedeutsam für die Kinderkuren ist der Abschnitt B unter der Überschrift „Sonderbestimmungen für spezielle Arten von Kindervollheimen". Hier wird unter Punkt „I" auf „Kindererholungs-, Kindergenesungs- und Kurheime" eingegangen. Dort wird eingeschränkt: „Zum Geltungsbereich dieser Richtlinien gehören nicht Kindersanatorien und Heilanstalten, die Krankenhauscharakter haben und unter Bestimmungen für diese gemäss [Datum fehlt] fallen. Die in ihnen aufgenommenen Kinder gelten nicht als Pflegekinder im Sinne des RJWG." Jedoch: „Die von den Ausgleichsstellen für Gesundheitsfürsorge Düsseldorf und Münster erlassenen Sondervorschriften gelten zusätzlich zu diesen Bestimmungen soweit sie weitergehende Vorschriften enthalten. Vorrausetzung

für die Geltung der Richtlinien ist die Durchführung von Kuren von mindestens 2 Wochen Dauer."

Es folgen „Aufgabe", „Bau und Einrichtung", „Ärztliche Überwachung", „Gesundheitliche Maßnahmen", „Pflegekräfte" und „Erzieherische Maßnahmen". Unter letzterem Punkt wird erläutert: „Die unter A VI aufgestellten Grundsätze gelten sinngemäss auch für Kindererholungs-, Genesungs- und Kurheime. Jedoch dürfen die Kinder in diesen nicht mit Hausarbeiten beschäftigt werden, da dies dem Zweck des Aufenthalts widersprechen würde."

Ob diese Richtlinie ohne Datum und die darin genannten Bestimmungen ohne Datum in dieser oder anderer Form in Kraft getreten sind, wird aus den vorliegenden Akten nicht sichtbar. Aus der Literatur lässt sich entnehmen, dass in den Jahren 1947 bis 1951 über das Thema Strafen in der Heimerziehung diskutiert wurde. Ein Leiter eines Provinzial-Erziehungsheimes forderte 1947 das Verbot körperlicher Züchtigung und des Kurzscherens der Haare bzw. die Entziehung von Vergünstigungen bei der Neufassung der Hausordnung. Die neue Haus-/Strafordnung für die rheinischen Erziehungsheime von 1951 enthielt auch das Führen von den in den Richtlinien angesprochenen Strafbüchern.[53]

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 beinhaltete zwar die Erweiterung der Aufgaben der Jugendämter um „die erzieherische Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Familienerholung" (§ 5 JWG Abs. 1 Nr. 5), lässt aber offen, ob hierunter auch Kuren fallen.[54]

Ein Bericht der Abteilung Jugendwohlfahrt von 1962 zeigt, dass von dieser in der Praxis Besichtigungen durchgeführt wurden, neben Zeltlagern, Jugendherbergen, Privatpersonen und Berghäusern auch bei drei „Erholungsmaßnahmen für

[53] Swiderek, S. 410-412.
[54] BGBl. 1961, S. 1206-1219, hier S. 1207.

gesundheitlich geschwächte Jugendliche". Die Träger der Maßnahmen stammen aus Nordrhein-Westfalen, die Einrichtungen liegen außerhalb des Bundeslandes.[55] Beim Vergleich mit den Aktenbeständen im Landeshauptarchiv Koblenz für das Landesjugendamt in Rheinland-Pfalz zeigt sich, dass auch hier die Heimaufsicht Heime (Erholungsheime?) außerhalb des eigenen Bundeslandes im Blick hatte.[56] Ob Erholungsheime für gesunde oder für kranke Jugendliche gemeint sind, wird nicht deutlich.

Bezüglich der „Heimaufsicht über Kinderferienheime und ähnliche Erholungsunterkünfte für Minderjährige" beriet sich 1964/65 die Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und der Fürsorgeerziehungsbehörden. Überliefert ist in einer Akte ein Auszug der 16. Arbeitstagung vom Oktober 1964, was darauf hindeutet, dass die zuständige Stelle für die Durchführung der Kurheilfürsorge zumindest informiert wurde.[57] Ein Teilnehmer der Arbeitstagung wies auf die „Schwierigkeiten bei der Anwendung von Bestimmungen über die Heimaufsicht (§§ 78 und 79 JWG) auf Erholungseinrichtungen hin, bei denen der Hausbesitzer nicht zugleich auch der Heimträger ist, insbesondere wenn der jeweilige Träger der Erholungsmaßnahmen häufig wechselt." Als Ergebnis der Aussprache wurde festgehalten, dass Einigkeit darin bestehe, dass die Erholungsheime der Heimaufsicht unterlägen und als Heimträger die Entsendestellen anzusehen seien. Wie die praktische Umsetzung aussah und ob die Einrichtungen der Kurheilfürsorge tatsächlich auch darunter fielen, lässt sich anhand der vorliegenden Akten nicht erkennen.

---

[55] Abteilung Jugendwohlfahrtspflege des Landschaftsverbandes Rheinland (Hrg.), Bericht des Landesjugendamtes Rheinland über die Besichtigungen von Einrichtungen der Jugenderholungspflege 1962, [Düsseldorf 1962].

[56] https://apertus.rlp.de/

[57] ALVR, 48645, Auszug aus der Niederschrift über die 16. Tagung der AG der Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden 14.-15.10.1964. Vollständige Niederschrift in ALVR 38915.

Zumindest lässt sich das Bestreben der Landesjugendämter feststellen, Erholungsheime der Heimaufsicht zu unterstellen. Auf der nächsten Tagung musste aber ein Teilnehmer bereits eine Einschränkung vornehmen: „Darüber hinaus sei es dem Landesjugendamt aber auch in der Praxis schon aus personellen Gründen gänzlich unmöglich, zigtausende Minderjährige in den Einrichtungen seines Bereiches – Kindergärten, Kinderheimen, Lehrlingsheimen u.a.m. – tatsächlich zu beaufsichtigen."[58]

Bei der Vorstellung des Referates 44 „Kinder-, Mütter- und Familienhilfe" im Jahr 1981 steht an erster Stelle der Punkt „Ausübung der Heimaufsicht über Einrichtungen gemäß § 78, 79 JWG (Kindertageseinrichtungen, Heime, Internate u.a.)". Zu diesem Punkt wird näher ausgeführt, dass dem Referat die Heimaufsicht über „rd. 4.000 Einrichtungen" obliegt. Genannt werden „Tageseinrichtungen für Kinder", „Heime für Kinder und Jugendliche", „Außenwohngruppen", „Kinderhäuser", „Mutter-Kind-Heime", „Internate" und „Heime für Behinderte". Besichtigungen werden als „notwendig" angesehen.[59] Weder hier noch im beigefügten Organigramm werden die Kurheime explizit erwähnt.

Sollten die Kurheime tatsächlich der Heimaufsicht unterlegen haben, müssten Besichtigungen, Vorkommnisse u.ä. einen aktenmäßigen Niederschlag gefunden haben. Solche Akten lassen sich für die in den vorliegenden Kurplänen aufgeführten Einrichtungen im Rheinland im Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland jedoch nicht ermitteln.

[58] ALVR 38915, Niederschrift der 17. Arbeitstagung der AG der Landesjugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden 21.-23.4.1965.
[59] ALVR 41508, Landesjugendamt an die Mitglieder des Landeswohlfahrtsausschusses, Vorstellung der Referate des Landesjugendamtes im Landeswohlfahrtsausschuß, 19.2.1981.

Beschwerden

Einen Hinweis auf das Thema Beschwerden wird im „Entwurf eines Memorandums für Erholungs-, Genesungs- und Kurheilfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter als Aufgabe des Landesjugendamtes" und dem darauf basierenden Vermerk zur „Tätigkeit des Landesjugendamtes in der Kurheilfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter" für den Ersten Landesrat Könemann am 13.1.1966 gegeben, das dieser für die Sitzung des Finanzausschusses am folgenden Tag benötigte. In einer Aufzählung der Gründe, die für eine überörtliche Durchführung der Kurheilfürsorge sprechen sollten, findet sich im Rahmen des Punktes der „wesentlichen Verwaltungsvereinfachung und –verminderung" durch die zentrale Stelle unter f) aufgeführt: „durch Prüfung von vorgetragenen Beschwerden seitens der Entsendestellen und der Heime"[60]. Welcher Art diese Beschwerden möglichweise sein könnten, wird nicht ausgeführt und bleibt offen.

Eine Akte mit dem Titel „Beschwerden" im Archiv des LVR betrifft den Zeitraum 1990 bis 1995 und beinhaltet Transportprobleme und Mängel in den Kurheimen.[61]

Eine weitere Akte mit einer Beschwerde bzw. „Beschuldigung" im Rahmen eines Kuraufenthaltes stammt aus dem Zuständigkeitsbereich der Freiwilligen Erziehungshilfe: der Fall S.

Der Fall S.

Anlass für die Anlage der Akte[62] ist ein Schreiben eines Heimes an das Landesjugendamt, das die Beschuldigung eines Jugendlichen gegen einen Betreuer in einem Kurheim

[60] ALVR 48645, Vermerk Happe für ELR Könemann, 13.1.1966, S. 3; ALVR 48645 und 48646, Entwurf eines Memorandums, o.D., vor 30.12.1965, S. 3.
[61] ALVR, 48712, mehr zum Inhalt s.o.
[62] ALVR 49354.

beinhaltet. Der 16jährige lebte in einem Heim im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe, Vormund war ein Kreisjugendamt. Das Heim hatte bei der Landesversicherungsanstalt (LVA) eine Kur beantragt und auch bewilligt bekommen. Die LVA wählte das Kurheim aus.[63]

Aus zwei Schreiben der Heimleitung an das Landesjugendamt, einem Schreiben des Kurheims an die Heimleitung und zwei Berichten des Jugendlichen und seiner Mutter ergibt sich folgender Ablauf der Ereignisse[64]:

Das Kurheim nahm eigentlich nur Kinder bis 13 Jahre auf, so dass der Jugendliche – laut Kurheim – auf Grund seines Alters eine „Sonderstellung" annahm. Zwei Tage nach dem Antritt der Kur flüchtete der Jugendliche zu seiner Mutter und noch einmal zwei Tage später kam er wieder ins Heim. Nach einem Gespräch erklärte er sich bereit, die Kur fortzusetzen. Drei Wochen später besuchte der Heimleiter ihn im Kurheim. Es gab keinen Anlass für Beschwerden, da – so der Heimleiter – dem Jugendlichen nun eine „Sonderstellung" eingeräumt wurde. Als eine Woche später seine Mutter ihn besuchte, bat der Jugendliche sie, ihn mitzunehmen, weil er im Kurheim geprügelt worden sei. Die Mutter entsprach seinem Wunsch und drohte dem Arzt des Kurheimes mit einer Anzeige.

Der Jugendliche berichtete, er sei zunächst geprügelt worden und dann aus dem Haus geflüchtet, wo er erneut misshandelt worden sei.

Das Kurheim schildert den Vorfall anders: nach einer Rüge sei der Jugendliche auf sein Zimmer verwiesen worden. Doch statt der Aufforderung nachzukommen, sei er aus dem Hause gelaufen. Ein Mitarbeiter sei hinterhergerannt und habe ihn an der Jacke gepackt. Kurz vor der Haustür habe der Jugendliche einen „Fluchtversuch" unternommen, wobei er den Mann

[63] ALVR 49354, Vermerk, 4.4.1973.
[64] ALVR 49354, Heim an LJA, 13.3.1973 und 26.4.1973; Kurheim an Heimleitung, 20.3.1973; S. an Heimleitung, 20.3.1973.

„boxte" und worauf dieser sich „zur Wehr setzen musste". Wie diese „Wehr" ausgesehen hatte, wird nicht weiter ausgeführt. Der Aussage der Mutter, sie habe Blutergüsse auf dem Rücken ihres Sohnes festgestellt, ist offenbar von keiner Stelle weiter nachgegangen worden, eine ärztliche Untersuchung zur Dokumentation hat wohl nicht stattgefunden.

Erst nach fast drei Wochen kam es zu einem Gespräch mit Mutter, Sohn und Heimleitung im Heim, bei dem die Beteiligten sich darauf einigten, dass der Jugendliche zur Beendigung eines Lehrgangs im Heim verbleibe. Die Mutter gab an, noch keine Anzeige gegen das Kurheim erstattet zu haben, weil sie dies von der Heimleitung erwartete. Den Bericht sandte das Heim mit der Bitte um Stellungnahme und um einen Vorschlag, welche Schritte zu unternehmen seien, an das Landesjugendamt

Das für die Heimaufsicht zuständige Referat 42 („Öffentliche Erziehung (FEH, FR), Aufnahmeheime, Jugendschutzstellen"[65]) hielt Rücksprache mit dem Referat 44 („Kinder-, Mütter- und Familienhilfe"[66]) und bat um Überprüfung des Sachverhaltes. Es unterrichtete das Kreisjugendamt und stellte diesem anheim, Strafantrag zu stellen.[67] Das Heim bewertete in seinem zweiten Schreiben die „deutliche Provokation von Erziehern und anschließendes Entweichen nach Hause, wo er sich dann unsachlich beschwert" als eine „Methode" des Jugendlichen und hielt es darum für „pädagogisch nicht richtig", wenn die Ereignisse im Kurheim zur Anzeige gebracht würden und durch die Vernehmungen und Prozessführung für den Jungen eine übermäßige Aufwertung erfahren würden.[68]

Damit wurde der Vorgang im LJA als abgeschlossen betrachtet. Ob das Kreisjugendamt als Vormund einen Strafantrag gestellt hat, geht aus der Akte nicht hervor.

[65] ALVR 41508, Organigramm 1981.
[66] ALVR 41508, Organigramm 1981.
[67] ALVR 49354, Schreiben an Kreisjugendamt, 4.4.1973.
[68] ALVR 49354, Heim an LJA, 26.4.1973.

Inwiefern es zu einer ausreichenden Untersuchung des Falles gekommen ist und ob alle beteiligten Einrichtungen und Personen sich bemüht haben, den Fall eingehend und gründlich aufzuklären, entzieht sich der Beurteilung.

Eine Akte aus dem Referat 44 zu diesem Fall ist nicht vorhanden. In diesem Zusammenhang ist der Hinweis wichtig, dass kein Fall angeführt und beschrieben werden kann, der nicht aktenmäßig Niederschlag gefunden hat und/oder nicht überliefert worden ist.

Zusammenfassung

Aus den vorliegenden und eingesehenen 36 Akten lassen sich nur bedingt Aussagen über die Rolle des LVR bzw. des Landesjugendamtes bei der Kinderheilfürsorge treffen.

Das 1924 eingerichtete Landesjugendamt der Rheinischen Provinzialverwaltung sah bereits in der Zeit der Weimarer Republik die Kindererholung als seine Aufgabe an und stellte dafür *finanzielle* Mittel bereit. Nach 1945 setzte sich die finanzielle Förderung fort. Bis 1958 konnte für die Hälfte der Fahrten eine Beihilfe von 50% gewährt werden, danach sank der Anteil bis die Mittel schließlich 1968 gestrichen wurden. Die Förderung von Erholungsmaßnahmen fand in den 1990er Jahren aus Landesmitteln statt.

Das als zentrale *Ausgleichsstelle* fungierende Landesjugendamt, zunächst im Rahmen des Sozialministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, ab 1953 des Landschaftsverbands Rheinland, sorgte für die Organisation und Koordination der Heimplätze für Kinder, Jugendliche und Mütter als Vermittler zwischen den Entsendestellen und den Kurheimen bei Angebot und Nachfrage.

Die Aufgaben der ab 1948/49 auf Initiative der Deutschen Reichsbahn eingerichteten *Kinderfahrtmeldestelle* zur Organisation und Abwicklung der Transporte sind von den Landesjugendämtern freiwillig übernommen und von den Entsendestellen begrüßt worden.

Die Übernahme der Organisation und Koordinierung durch das Landesjugendamt sollte der Zersplitterung der Kinder-, Jugendlichen- und Mütterkurheilfürsorge bzw. –erholung entgegenwirken. Sie war und blieb aber immer nur ein Teil der gesamten Kurheilfürsorge und Erholung, da die Entsendestellen auch eigenständig Maßnahmen ohne Unterstützung und Mitwirkung des LJA durchführten.

Das Landesjugendamt des LVR hat nach den vorliegenden Unterlagen selbst keine Kurheime besessen oder als Träger betrieben.

Die Frage der Handhabung der Heimaufsicht über Erholungsheime stellt sich in den vorliegenden Akten zumindest bis Mitte der 1960er Jahre als ungeklärt dar. Akten zur Heimaufsicht über einzelne Kurheime sind nicht zu ermitteln.

Erhaltene Beschwerden betreffen Transportprobleme und Mängel in den Kurheimen.

In einem Fall steht die Beschuldigung eines Jugendlichen, körperliche Gewalt in einem Kurheim erfahren zu haben, im Mittelpunkt einer Akte. Das Landesjugendamt ist darüber als Heimaufsicht (Referat 42) unterrichtet worden, weil der Jugendliche im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe in einem dafür vorgesehenen Heim untergebracht war. Es hat den gesetzlichen Vertreter über den Sachverhalt informiert und ihn auf die Stellung eines Strafantrages von seiner Seite aus hingewiesen. Die für die Erholungsmaßnahmen zuständige Stelle (Referat 44) ist hinzugezogen worden, eine Akte von dieser Stelle ist über diesen Vorgang nicht vorhanden.

Eine umfassendere und tiefergehende historische Betrachtung des Themas Kinderheilfürsorge bedarf einer wissenschaftlichen Studie auf breiterer Quellenbasis, insbesondere mit Berücksichtigung der Überlieferung aus anderen Archiven (Landesarchive, Kommunalarchive, Archive freier Wohlfahrtsverbände).

Chronik der gesetzlichen Grundlagen

9.7.1922	Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (Reichsjugendwohlfahrtsgesetz - RJWG)[69]
1.4.1924	Inkrafttreten des RJWG[70]
28.8.1953	Novelle des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt[71]
20.5.1956	Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Kinderfahrtmeldestellen im Bundesgebiet für die Durchführung von Fahrten erholungsbedürftiger Kinder zum Aufenthalt auf dem Lande oder in Heimen
11.8.1961	Bekanntmachung der Neufassung des RJWG und Umbenennung in Gesetz für die Jugendwohlfahrt (Jugendwohlfahrtsgesetz – JWG) mit Erweiterung um „die erzieherische Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Familienerholung“ (§ 5 JWG Abs. 1 Nr. 5)[72]

[69] RGBl 1922, S. 633-647.
[70] RGBl 1922, S. 647-648, Einführungsgesetz zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9.7.1922.
[71] BGBL. 1953, S. 1035-1037.
[72] BGBl 1961, S. 1205, 1206-1219.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen:

Archiv Landschaftsverband Rheinland (ALVR)

Bestand Landesjugendamt

38582, 38914, 38915, 38916, 38917, 38918, 41508, 48632, 48633, 48639, 48640, 48641, 48642, 48643, 48644, 48645, 48646, 48712, 48724, 48725, 48726, 48727, 48728, 48729, 48730, 48731, 48732, 48733, 48734, 48735, 48736, 48737, 48738, 48802, 49354

Bestand Nachlass Klausa

5

Literatur:

Andreas Henkelmann, Uwe Kaminsky, Judith Pierlings, Thomas Swiderek, Sarah Banach, Verspätete Modernisierung. Öffentliche Erziehung im Rheinland – Geschichte der Heimerziehung in Verantwortung des Landesjugendamtes (1945-1972), Essen 2011.

Karl Wilhelm Jans, Erika Müller, Kinder- und Mütterhilfe im Rheinland, Köln 1966 (Rheinische Schriften des Landschaftsverbandes Rheinland).

Landschaftsverband Rheinland, Kurplan für das Kurjahr 1955/56 des Landschaftsverbandes Rheinland, [Düsseldorf 1955].

Landschaftsverbandes Rheinland, Abteilung Jugendwohlfahrtspflege (Hg.), Bericht des Landesjugendamtes Rheinland über die Besichtigungen von Einrichtungen der Jugenderholungspflege 1962, [Düsseldorf 1962].

Landschaftsverband Rheinland, Abteilung Jugendwohlfahrt (Landesjugendamt) (Hg.), Kurplan für das Kurjahr 1964, [Düsseldorf 1964].

Landschaftsverband Rheinland, Abteilung Jugendwohlfahrt (Landesjugendamt) (Hg.), Kurplan für das Kurjahr 1977, [Köln 1977].

Hilke Lorenz, Die Akte Verschickungskinder. Wie Kurheime für Generationen zum Albtraum wurden, Weinheim 2021.

Anja Röhl, Das Elend der Verschickungskinder. Kindererholungsheime als Orte der Gewalt, Gießen 2021

[Hermann] Wolters, Nachdenkliches über den Wert der „sozialen" Heime auf Norderney für die Inselgemeinde und den Kurbetrieb, Münster-Norderney 1951.

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie
LVR-Landesjugendamt Rheinland

Qualität für Menschen

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Landtag NRW

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Datum und Zeichen bitte stets angeben

31.05.2021

Lorenz Bahr
Tel 0221 809-4002
Fax 0221 809-4009
Lorenz.Bahr@lvr.de

Auftrag Kindeswohl

„Trauma „Verschickungskind". Verschickt um gesund zu werden – Demütigung und Gewalt gegen Kinder in Kinderheilanstalten"
Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/11175
Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 07.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,

Ihre Einladung zur Teilnahme an der geplanten Anhörung im Landtag am 07.06.2021 zum Antrag der SPD „Trauma Verschickungskind" habe ich dankend erhalten. Gerne komme ich Ihrer Bitte nach, hierzu schriftlich Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der Arbeit der „LVR-Anlauf- und Beratungsstelle" des „Fonds Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975" und der „Stiftung Anerkennung und Hilfe" meldeten sich einzelne Betroffene der Kinderkurverschickungen und berichteten über ihre leidvollen Erlebnisse in dieser Zeit.

Es ergaben sich bei der Bearbeitung dieser Fälle Hinweise, dass die Landesjugendämter bundesweit mit koordinierenden Aufgaben bei den Kinderkurverschickungen betraut waren. Diesen Hinweisen wurde durch Einsicht in archivierte Unterlagen des Landschaftsverbandes Rheinland nachgegangen.

Die Kinder-, Jugendlichen- und Müttergenesungsfürsorge war seit jeher Aufgabe der örtlichen Jugendämter. Die Landesjugendämter – wie auch das LVR-Landesjugendamt Rheinland - waren lediglich als koordinierende und unterstützende Stelle tätig.

Ihre Meinung ist uns wichtig!
Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Auf Grundlage einer Anfrage des Landesjugendamtes Hannover wurde am 27.10.1965 in der 18. Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter diskutiert, ob die sogenannte „Kinderfahrtmeldestelle" Pflichtaufgabe des Landesjugendamtes sei. Dies wurde allseits bejaht (Archiv des LVR Nr. 38582). Eine förmliche Umsetzung durch Organisationsbeschluss des Landschaftsverbandes Rheinland ist zwar nicht nachweisbar, es waren jedoch innerhalb des damaligen Referates „44 Kinder- und Müttererholung" des Landschaftsverbandes Rheinland zwei Dienstposten mit dieser Aufgabe betraut. Beide Dienstposten wurden bis 2008 beibehalten. Nach derzeitigen Erkenntnissen vermittelte das Landesjugendamt Rheinland den örtlichen Jugendämtern geeignete Einrichtungen vornehmlich im Norden und im Süden Deutschlands und organisierte u.a. Sonderzüge bei der Deutschen Bundesbahn, um die Kinder zu ihrem Zielort zu transportieren.

Dem Landesjugendamt Rheinland ist nicht bekannt, ob die Aufgabe der Kinderfahrtmeldestelle von allen Landesjugendämtern in eigener Zuständigkeit wahrgenommen oder an andere Stellen delegiert worden ist. Eine Umfrage der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter aus 2021 legt nahe, dass die Aufgabenwahrnehmung in den einzelnen Bundesländern, aber auch in den beiden Landesteilen Nordrhein-Westfalens unterschiedlich verortet wurde.

Ob es Einrichtungen im Rheinland gab, in die vermittelt wurde und über die das Landesjugendamt Rheinland Aufsicht führte, ist derzeit nicht bekannt. Aus den Kurplänen vornehmlich des Jahres 1955 geht hervor, dass sich ca. 13 Einrichtungen im Rheinland befanden, in denen Kinder zu „Kuren" untergebracht waren. Bei einigen dieser Einrichtungen handelte es sich aber nach ersten Erkenntnissen nicht um „Kinderkureinrichtungen", sondern um Sanatorien, die in keinem Zusammenhang mit der oben zitierten Thematik stehen.

Ein vom Landschaftsverband Rheinland beauftragtes Gutachten bestätigt, dass weder das Landesjugendamt Rheinland noch eine andere Dienststelle des Landschaftsverbandes Rheinland Aufsicht über diese Einrichtungen führte bzw. eine andere Dienststelle des Landschaftsverbandes Rheinland über die koordinierenden Tätigkeiten des Landesjugendamtes hinaus Aufgaben im Zusammenhang mit der Thematik der „Kinderkurverschickungen" wahrnahm. (vgl. beiliegendes Gutachten)

Im Laufe der letzten Jahre mehrten sich Hinweise auf massive Verletzungen der Würde von damals im Rahmen der „Kinderkurverschickungen" untergebrachten Kindern und Jugendlichen in einigen der belegten Einrichtungen. So werden in dem damaligen Standardwerk „Kinderheime - Kinderheilstätten in der Bundesrepublik Deutschland" des Kinderarztes Sepp Folberth Strafen für Vergehen der betreuten Kinder empfohlen, die heute eindeutig mit dem Begriff der ´schwarzen Pädagogik´ belegt werden.[1] Da diese Einrichtungen nicht im Bereich des Landschaftsverbandes

[1] Sepp Folberth, Kinderheime-Kinderheilstätten in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz, München (2.Auflage) 1964, S. 72ff.

Rheinland lagen, gelangten diese Zustände nach derzeitigen Erkenntnissen weder zur Kenntnis des Landesjugendamtes Rheinland, noch sind sie in den Aktenbeständen des Landschaftsverbandes Rheinland dokumentiert.

Dies gilt auch bezogen auf Aufenthalte der im Rheinland dokumentierten Einrichtungen. Die Ausnahme bildet ein gut dokumentierter Vorfall in einem Sanatorium in Bonn-Oberkassel. Die Dokumentation fußt auf der Beschwerde eines im Rahmen der öffentlichen Fürsorgeerziehung untergebrachten Jungen, der aus dem Heim heraus, in dem er lebte, eine „Kur" in dieser Einrichtung antrat. In diesem Fall ist das Landesjugendamt Rheinland als Aufsichtsbehörde tätig geworden.

Der Landschaftsverband Rheinland steht in Kontakt mit einer Kölner Selbsthilfegruppe der Verschickungskinder und hat den Initiatoren Unterstützung bei der Aufarbeitung ihrer Erlebnisse zugesagt. Außerdem steht er im Kontakt mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, bei dem das Thema landesseitig ressortiert. Die Kölner Selbsthilfegruppe gehört ferner zu den sieben Gründungsmitgliedern des Vereins "Aufarbeitung Kinderverschickungen NRW e. V.". Der Verein wird vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW finanziell unterstützt.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass auch die Jugendministerkonferenz sich des Themas angenommen hat und die Jugendminister der Länder am 27.05.2020 den Bund aufgefordert haben, zusammen mit den bestehenden Selbsthilfeorganisationen die Thematik historisch aufzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Lubek
Direktorin des Landeschafsverbandes Rheinland

Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/394

öffentlich

Datum: 02.09.2021
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Herr Köhler

Landesjugendhilfeausschuss	**23.09.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Adoptionshilfegesetz

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/394 zum Thema Adoptionshilfegesetz wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Am 01.04.2021 ist das Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoptionen (Adoptionshilfe-Gesetz) in Kraft getreten. Es stellt die umfassendste Reform im Bereich Adoption seit 2002 dar und beinhaltet umfangreiche Änderungen, insbesondere im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG), im Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) sowie im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Die neuen gesetzlichen Regelungen nehmen insbesondere vier Eckpunkte in den Blick:

- Die Verbesserung der Beratung aller an einer Adoption Beteiligten vor, während und nach einer Adoption
- Die Förderung eines offenen Umgangs mit der Adoption innerhalb der Adoptivfamilie sowie mögliche Kontakte zwischen Adoptiv- und Herkunftsfamilie
- Die Stärkung der Strukturen der Adoptionsvermittlung
- Ein Verbot der unbegleiteten Auslandsadoptionen und ein verpflichtendes Anerkennungsverfahren für im Ausland ausgesprochene Adoptionen

Im Folgenden werden die vier Eckpunkte des Gesetzes vorgestellt und die Konsequenzen für die Arbeit der zentralen Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland aufgezeigt.

Das Adoptionshilfegesetz verändert die Struktur der Adoptionslandschaft und erweitert den Aufgabenkatalog der zentralen Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes erheblich. Mit Inkrafttreten des Gesetzes sind von der zentralen Adoptionsstelle zusätzliche Pflichtaufgaben zu übernehmen, ohne dass bisherige Aufgaben wegfallen. Zudem sind Arbeitsprozesse von bisher schon wahrgenommenen Aufgaben an die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen und teilweise neue und im Ergebnis aufwändigere Verfahrensweisen zu entwickeln, um den neuen gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Im Einzelnen betreffen die Aufgabenerweiterungen der zentralen Adoptionsstelle die Bereiche

- Internationale Vermittlung (verpflichtende Vermittlung, höhere Standards, Prüfung der länderspezifischen Eignung, Ausstellen von Bescheinigungen, Rechtsanspruch auf nachgehende Begleitung, Hinweispflicht auf Akteneinsichtsrecht, Umstellungsaufwand),
- Stellungnahmen in gerichtlichen Verfahren (neue Mitwirkungsverpflichtung bei obligatorischen Anerkennungs- und Feststellungsverfahren von ausländischen Adoptionsentscheidungen, Umstellungsaufwand),
- Fachberatung (Steigerung von Fachberatungsanfragen der Jugendämter und sonstiger mit Adoption befasster Behörden und Stellen, Umstellungsaufwand),
- Aufsicht über Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft (Erhöhter Prüfaufwand bei den von den Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft vorzulegenden Kindervorschläge, Übersendung und Prüfung von Nachsorgeberichten, Koordinierungsaufgaben und Übernahme der Akten im Fall der Schließung, Umstellungsaufwand).

Begründung der Vorlage Nr. 15/394:

Am 01.04.2021 ist das Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoptionen (Adoptionshilfe-Gesetz) in Kraft getreten. Es stellt die umfassendste Reform im Bereich Adoption seit 2002 dar und beinhaltet umfangreiche Änderungen, insbesondere im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG), im Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) sowie im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Die neuen gesetzlichen Regelungen nehmen insbesondere vier Eckpunkte in den Blick:

- Die Verbesserung der Beratung aller an einer Adoption Beteiligten vor, während und nach einer Adoption
- Die Förderung eines offenen Umgangs mit der Adoption innerhalb der Adoptivfamilie sowie mögliche Kontakte zwischen Adoptiv- und Herkunftsfamilie
- Die Stärkung der Strukturen der Adoptionsvermittlung
- Ein Verbot der unbegleiteten Auslandsadoptionen und ein verpflichtendes Anerkennungsverfahren für im Ausland ausgesprochene Adoptionen

Verbesserung der Beratung aller an einer Adoption Beteiligten vor, während und nach einer Adoption

Um eine bessere Beratung und Unterstützung aller an einer Adoption Beteiligten sicherzustellen, hat der Gesetzgeber folgende Regelungen getroffen:

- Neben dem Anspruch auf Adoptionsbegleitung vor und während der Adoptionsvermittlung sowie während der Adoptionspflege (§ 9 Abs. 1 AdVermiG) wird ein Anspruch auf nachgehende Adoptionsbegleitung für das Kind, die annehmenden und die abgebenden Eltern eingeführt (§ 9 Abs. 2 AdVermiG).
- Es wird ein klarer Aufgabenkatalog für die Adoptionsvermittlungsstellen aufgenommen und konkretisiert, welche Aufgaben vor, während und nach der Vermittlung eines Kindes von der Adoptionsvermittlungsstelle zu erbringen sind (§§ 7, 7a, 7b, 8a, 8b, 9, 9a, 9c AdVermiG). Der Umfang der Aufgaben sowie der den Jugendämtern zugeschriebene Sicherstellungsauftrag (§ 9b AdVermiG) wird dabei deutlich ausgeweitet.
- Für Stiefkindadoptionen wird eine verpflichtende Beratung aller Beteiligten durch eine Adoptionsvermittlungsstelle eingeführt, die vor Abgabe der notariellen Einwilligung bzw. des notariellen Antrags auf Adoption zu erfolgen hat (§§ 9a AdVermiG, 196a FamFG). Die Adoptionsvermittlungsstelle hat hierüber den Beteiligten eine Bescheinigung auszustellen. Ausnahmen von der Beratungsverpflichtung bestehen, wenn der annehmende Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit dem Elternteil des Kindes verheiratet ist oder mit diesem in einer verfestigten Partnerschaft lebt (§ 9a Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 AdVermiG). Ist das Kind im Ausland geboren und hat der abgebende Elternteil dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt (z.B. in Fällen von Leihmutterschaft), verbleibt es jedoch bei der Beratungsverpflichtung für die im Inland lebenden Beteiligten (§ 9a Abs. 4 S. 2 AdVermiG).
- Die bisherige Ausnahme vom Vermittlungsverbot für Verwandte des Kindes bis zum dritten Grad wird ersatzlos gestrichen (§ 5 AdVermiG).
- Es wird eine multiprofessionelle Kooperation mit anderen Beratungsstellen gesetzlich verankert und den Adoptionsvermittlungsstellen eine Lotsenfunktion

zugewiesen, die Familien in andere für ihre Bedarfe passende Hilfesysteme vermittelt (§§ 2 Abs. 5, 9 Abs. 3 AdVermiG).

Förderung eines offenen Umgangs mit der Adoption innerhalb der Adoptivfamilie sowie mögliche Kontakte zwischen Adoptiv- und Herkunftsfamilie

Das Wissen um die eigene Herkunft ist für eine stabile Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes von großer Bedeutung. Viele Adoptivkinder begeben sich im Laufe ihres Lebens auf die Suche nach ihrer Herkunft. Vor diesem Hintergrund möchte der Gesetzgeber die sogenannte strukturelle Offenheit von Adoptionen stärken und sieht hierzu im Einzelnen folgende Regelungen vor:

- Adoptionsvermittlungsstellen beraten die Adoptiveltern dahingehend, ihre Kinder von Anfang an und altersentsprechend über die Tatsache der Adoption aufzuklären und unterstützen sie bei der Aufklärung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 AdVermiG).
- Adoptionsvermittlungsstellen fördern den Informationsaustausch oder Kontakt zwischen der Adoptivfamilie und den Herkunftseltern, indem sie von Beginn an mit allen Beteiligten erörtern, ob und wie sie das gegenseitige Verhältnis gestalten wollen. Das Ergebnis der Erörterungen ist zu dokumentieren (§ 8a Abs. 1 AdVermiG). Mit dem Einverständnis der Beteiligten sollen die Erörterungen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes in angemessenen Zeitabständen wiederholt und die Ergebnisse dokumentiert werden (§ 8a Abs. 2 AdVermiG). Das Kind ist bei den Erörterungen altersentsprechend zu beteiligen (§ 8a Abs. 3 AdVermiG). Bei Konflikten hinsichtlich der Umsetzung des Ergebnisses soll die Adoptionsvermittlungsstelle im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auf eine Lösung hinwirken (§ 8a Abs. 4 AdVermiG). Ein Informationsaustausch oder Kontakt muss dem Wohl des Kindes dienen, ist vom Einverständnis der Adoptivfamilie und der Herkunftsfamilie abhängig und wird von der Adoptionsvermittlungsstelle begleitet.
- Adoptionsvermittlungsstellen sollen mit dem Einverständnis der Adoptiveltern darauf hinwirken, dass ihnen die Adoptiveltern freiwillig in regelmäßigen Abständen allgemeine Informationen über das Kind übermitteln, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Die Herkunftseltern erhalten ein Recht auf Zugang zu diesen von den Adoptiveltern freiwillig zur Verfügung gestellten Informationen (§ 8b AdVermiG).

Stärkung der Strukturen der Adoptionsvermittlung

Die neuen Vorgaben des Adoptionshilfegesetzes sehen hierzu folgende Regelungen vor:

- Die fachliche Äußerung im familiengerichtlichen Verfahren erfolgt grundsätzlich durch die vermittelnde Adoptionsvermittlungsstelle bzw. im Fall der Stiefkindadoption durch die Adoptionsvermittlungsstelle, die den Beratungsschein nach § 9a AdVermiG ausgestellt hat. Besteht keine Beratungspflicht, erfolgt die Abgabe der fachlichen Äußerung durch das Jugendamt (§ 189 FamFG).
- Internationale Adoptionen dürfen nur noch durch die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sowie durch die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft vermittelt werden (§ 2a Abs. 4 AdVermiG).

- Bei Auslandsadoptionen wird eine zweigeteilte Eignungsprüfung eingeführt, wonach die allgemeine Eignungsprüfung der Bewerber durch die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes oder durch eine anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft (freier Träger Inland) durchgeführt wird (§ 7b Abs. 1 AdVermiG) und die länderspezifische Eignung durch die Auslandsvermittlungsstelle, die das Vermittlungsverfahren begleitet (§ 7c AdVermiG).
- Für den Fall der Schließung einer anerkannten Auslandsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft werden klare Verfahrensregeln eingeführt. Nach der Schließung zu fertigende Berichte über die Entwicklung des Kindes sind von der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes zu fertigen (§ 4a AdVermiG).

Verbot der unbegleiteten Auslandsadoptionen und ein verpflichtendes Anerkennungsverfahren für im Ausland ausgesprochene Adoptionen

Um unbegleitete Adoptionen aus dem Ausland zu verhindern,

- werden internationale Adoptionen zwingend dem Vermittlungsgebot einer Auslandsvermittlungsstelle unterworfen (§ 2a Abs. 2 AdVermiG) und unbegleitete Adoptionen untersagt (§ 2b AdVermiG);
- finden die Schutzstandards des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ) für alle Auslandsadoptionen – unabhängig davon ob sie aus einem Vertragsstaat oder Nicht-Vertragsstaat des Übereinkommens erfolgen - Berücksichtigung (§ 2c Abs. 3 AdVermiG);
- wird ein verpflichtendes Anerkennungsverfahren für alle ausländischen Adoptionsbeschlüsse eingeführt mit Ausnahme der von Gesetzes wegen anzuerkennenden Auslandsadoptionen aus Vertragsstaaten des HAÜ, in denen eine Bescheinigung nach Art. 23 HAÜ vorgelegt werden kann (§ 1 Abs. 2 Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)). Anders als bisher sind das Jugendamt und die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes am gerichtlichen Verfahren auf Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung zu beteiligen (§ 6 Abs. 3 Satz 4 AdWirkG). Eine Anerkennung von ausländischen Adoptionsentscheidungen ist bei unbegleiteten Adoptionen grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme gilt jedoch, wenn die Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung für das Kindeswohl erforderlich ist (§ 4 AdWirkG).

Konsequenzen für die zentrale Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland

Das Adoptionshilfegesetz verändert die Struktur der Adoptionslandschaft und erweitert den Aufgabenkatalog der zentralen Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes erheblich. Mit Inkrafttreten des Gesetzes sind von der zentralen Adoptionsstelle zusätzliche Pflichtaufgaben zu übernehmen, ohne dass bisherige Aufgaben wegfallen. Zudem sind Arbeitsprozesse von bisher schon wahrgenommenen Aufgaben an die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen und teilweise neue und im Ergebnis aufwändigere Verfahrensweisen zu entwickeln, um den neuen gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Für die Aufgabenbereiche der zentralen Adoptionsstelle bedeutet dies im Einzelnen folgendes:

Bereich internationale Vermittlung (§§ 2a ff AdVermiG)

a) Nach der Neuregelung des § 2a Abs. 2 AdVermiG hat in allen Fällen einer Auslandsadoption eine verpflichtende Vermittlung durch eine zur Auslandsadoption befugten Vermittlungsstelle stattzufinden. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/16718, S. 31) werden bundesweit etwa 150 zusätzliche Adoptionsfälle angenommen, in denen die Bewerbenden künftig das Vermittlungsverfahren durchlaufen. Die Zentrale Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland erwartet daher mehr Anträge auf internationale Adoptionsvermittlungsverfahren nach § 2a AdVermiG. Ausgehend von den Annahmen der Gesetzesbegründung ist hochgerechnet auf das Rheinland von rund 18 zusätzlichen Fällen einer begleiteten Auslandsadoption auszugehen. Bei durchschnittlich rund 35 begleiteten Fällen pro Jahr in den letzten 5 Jahren, würde dies eine Fallzunahme von rund 50 % bedeuten. Es ist von einer dauerhaften Fahlzahlsteigerung bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe auszugehen.

b) Die zentrale Adoptionsstelle hat sich bei der Durchführung von internationalen Adoptionsvermittlungsverfahren zukünftig zu vergewissern, dass die neu in das Gesetz aufgenommenen Prüfkriterien (Adoptionsbedürftigkeit, Subsidiaritätsprinzip, Zustimmungen der Eltern und des Kindes, keine Geldleistungen oder Gegenleistungen im Zusammenhang mit der Abgabe der erforderlichen Einwilligungen, Aufklärung der Eltern über die Wirkungen der Adoption, Beteiligung der Kinder) im Heimatland des Kindes Beachtung gefunden haben (§ 2c Abs. 3 AdVermiG). Diese Vorgaben erfordern ein hohes Maß an Abstimmung mit den Heimatstaaten, die zeitintensivere Prüfungen und Rückfragen an den jeweiligen Heimatstaat nach sich ziehen.
Mit der Regelung in § 2c Abs. 3 AdVermiG wird der Umfang der Prüfung eines zur internationalen Adoptionsvermittlung vorgeschlagenen Kindes dauerhaft ausgeweitet.

c) Gemäß §§ 2c Abs. 1, 7c AdVermiG ist es neue Aufgabe der zentralen Adoptionsstelle, die länderspezifische Eignung der Adoptionsbewerber zu überprüfen und hierüber einen entsprechenden Bericht gemäß den gesetzlich festgelegten Kriterien zu erstellen. Dies erfordert neben einem Mehr an Zeitaufwand für die Arbeit mit Bewerberinnen und Bewerbern eine stärkere Abstimmung mit den Adoptionsvermittlungsstellen der örtlichen Jugendämter bzw. mit den Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger, die für die Feststellung der allgemeinen Eignung zuständig sind.

d) Nach der gesetzlichen Neuregelung ist es nunmehr Aufgabe der zentralen Adoptionsstelle, in jedem Vermittlungsfall eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung eines internationalen Adoptionsvermittlungsverfahrens zur Vorlage bei deutschen Behörden auszustellen, die beispielsweise Grundlage für die Einreise des Kindes oder die Beantragung von Kindergeld oder ähnlichem ist.

e) Nach § 9 Abs. 2 AdVermiG besteht zukünftig ein Rechtsanspruch auf nachgehende Begleitung durch die vermittelnde Stelle. Die zentrale Adoptionsstelle hat damit zukünftig eigene Angebote für die nachgehende Begleitung der von ihr

vermittelten Kinder zu entwickeln und vorzuhalten. Diese erstreckt sich grundsätzlich auf die gesamte Lebensphase der Adoptierten. Neben Angeboten der psychosozialen Beratung und Unterstützung der betreffenden Adoptivfamilien im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 AdVermiG, ist hierbei insbesondere auch an Fortbildungsveranstaltungen zu adoptionsspezifischen Themen für Adoptiveltern, an Gruppenangebote für die jeweils Betroffenen sowie an informelle Angebote (Familiennachmittage, Stammtische u.ä.) zu denken. Dabei sind auch Kooperationen mit den örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und der freien Träger sowie mit anderen Fachdiensten in den Blick zu nehmen (vgl. Kooperationsgebot des § 2 Abs. 4 AdVermiG, Lotsenfunktion der vermittelnden Stelle im Sinne des § 9 Abs. 3 AdVermiG).
Da die neue Regelung auf alle Altfälle Anwendung findet, sind davon grundsätzlich rund 300 durch die zentrale Adoptionsstelle vermittelte Fälle als Zielgruppe betroffen. Hinzu kommen rund 2000 Akten von geschlossenen Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger aus dem Rheinland, die die zentrale Adoptionsstelle 100 Jahre aufzubewahren und auch für diese Fälle ansprechbar zu sein hat (vgl. §§ 4a Abs. 2, 9c AdVermiG).
Es handelt sich um eine neu wahrzunehmende Aufgabe, für die in einem wesentlichen Umfang entsprechende Angebote für die jeweiligen Betroffenen noch zu entwickeln und zu etablieren sind.

f) Neu im Adoptionshilfegesetz ist geregelt, dass in allen abgeschlossenen Adoptionsfällen die Adoptivfamilien mit Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes auf das bestehende Akteneinsichtsrecht schriftlich von der Stelle, die die Akten aufzubewahren hat, hingewiesen werden müssen (§ 9c Abs. 3 AdVermiG). Zudem ist von den die Akten aufbewahrenden Stellen eine fachlich begleitete Akteneinsicht für Adoptierte sicherzustellen (§ 9c Abs. 2 AdVermiG).
Aufgrund der Übernahme von 400 Akten der im Jahr 2018 geschlossenen Auslandsvermittlungsstelle „Children and Parents e.V." (Vermittlungszeitraum 2002 bis 2018), ist mit Blick auf die sicherzustellende begleitete Akteneinsicht von einer dauerhaften Fallzunahme auszugehen.

g) Neben den genannten neuen Aufgaben besteht ein erheblicher Umstellungsaufwand. So sind im Bereich der Information und Vorbereitung der Bewerber Konzeptionen (Infoveranstaltung, Bewerberseminar) an die zukünftigen gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Gleiches gilt für Antragsunterlagen sowie Informationsbroschüren. Im Verfahren zukünftig auszustellenden Bescheinigungen sind zu entwickeln. Im Bereich der nachgehenden Begleitung bedarf es einer vollkommenen konzeptionellen Neuentwicklung, da dieser Bereich bisher nicht abgedeckt wird.

Stellungnahmen in gerichtlichen Verfahren (§ 195 FamFG, § 6 Abs. 3 AdWirkG)

a) Für die zentrale Adoptionsstelle besteht zukünftig die Verpflichtung, bei den mit dem Adoptionshilfegesetz nunmehr obligatorisch durchzuführenden Anerkennungsverfahren mitzuwirken. Nach dem Adoptionshilfegesetz bedürfen nunmehr alle im Ausland ausgesprochenen Adoptionen, bei denen keine Bescheinigung nach Art. 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorgelegt werden kann, zur Erlangen einer rechtlichen Wirksamkeit zwingend einer

Anerkennungsentscheidung eines deutschen Gerichts. Mit dieser Regelung wird die Anzahl der Anerkennungsverfahren, an denen die zentrale Adoptionsstelle bisher nicht beteiligt war, deutlich ansteigen.
Nach Angaben der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA) gab es im Jahr 2018 bundesweit 320 Anerkennungsverfahren. Im Bereich der zentralen Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland wurden nach Gerichten 31 Verfahren vor dem AG Köln (Konzentrationsgericht für den OLG-Bezirk Köln), 16 Verfahren vor dem AG Düsseldorf (Konzentrationsgericht für den OLG-Bezirk Düsseldorf) und 18 Verfahren vor dem AG Hamm (Konzentrationsgericht für den OLG-Bezirk Hamm, zu dem im Rheinland nur der Gerichtsbezirk des AG Essen gehört) geführt. Insgesamt waren damit im Jahr 2018 rund 50 Anerkennungsverfahren im Rheinland anhängig. Davon ausgehend, dass nach Schätzung der BZAA rund 40 % der Auslandsadoptionen unbegleitet erfolgen, ist mit rund 70 Anerkennungsverfahren pro Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes für den Bereich des Rheinlandes zu rechnen.
Zusätzlich zu diesen 70 Stellungnahmen wird in rund 130 Adoptionsfällen mit Auslandsberührung nach § 195 FamFG von der zentralen Adoptionsstelle für die Gerichte im Rheinland Stellung genommen, so dass der Arbeitsbereich Stellungnahmen mit dem Adoptionshilfegesetz insgesamt in erheblichen Umfang ausgeweitet werden muss.

b) Für diese neue Aufgabe besteht zusätzlich ein Umstellungsaufwand. Insbesondere ist eine entsprechende Konzeption für die Wahrnehmung der neuen Aufgabe „Stellungnahme des Landesjugendamtes in Anerkennungsverfahren nach dem AdWirkG" zu entwickeln.

Fachberatung (§ 11 Abs. 1 AdVermiG) und Fortbildung (§ 85 SGB VIII)

a) Der mit dem Adoptionshilfegesetz erstmals geregelte Rechtsanspruch auf Eignungsfeststellung bei inländischen Adoptionsvermittlungsverfahren (§ 7a AdVermiG) wird einhergehen mit einer Steigerung von Fachberatungsanfragen in schwierigen Einzelfällen (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 AdVermiG), da hier von der örtlichen Ebene zukünftig zwingend eine Eignungseinschätzung vorzunehmen ist.

b) Eine Steigerung der Fachberatungsanfragen wird sich ebenso aus der in § 9a AdVermiG-E geregelten verpflichtenden Beratung aller Beteiligten bei einer Stiefkindadoption und dem für das Führen eines gerichtlichen Adoptionsverfahrens zukünftig notwendig werdenden Beratungsschein ergeben. Die Aufgabe ist von den örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen neu zu erbringen und in jedem Verfahren sicherzustellen, so dass von einem hohen Fachberatungsbedarf im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 AdVermiG auszugehen ist.

c) Schließlich wird auch das Verbot der unbegleiteten Auslandsadoption und die damit in der Folge drohende Nichtanerkennung einer vor diesem Hintergrund ergangenen ausländischen Adoptionsentscheidung nicht nur von den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und freien Träger, sondern auch von Ausländerbehörden, Standesämtern, Beratungsstellen und Gerichten zu einer erhöhten Inanspruchnahme von Fachberatungen führen.

d) Für den Bereich der Fachberatung und Fortbildung besteht zudem ein ganz erheblicher einmaliger Umstellungsaufwand, der insbesondere folgende Aufgaben umfasst:
   - Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zu den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen
   - Entwicklung von Orientierungshilfen für die Fachkräfte der örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen insbesondere zu den neu im Adoptionshilfegesetz geregelten Aufgabenbereichen (Förderung von offenen Adoptionen, Umgang mit unbegleiteten Adoptionen aus dem Ausland, Pflichtberatung bei Stiefkindadoptionen, Bedarfsgerechte Entwicklung von Angeboten der nachgehenden Adoptionsbegleitung, Stellungnahmen in Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz, Kooperationsgebot mit anderen Fachstellen und Wahrnehmung der Lotsenfunktion einer Adoptionsvermittlungsstelle vor, während und nach dem Adoptionsausspruch)

Aufsicht über Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft (§ 4 AdVermiG)

a) Da die vermittelnde Auslandsvermittlungsstelle sich zukünftig umfangreich zu vergewissern hat, dass im Herkunftsland bestimmte Prüfkriterien eingehalten worden sind (vgl. 1. lit. b)) ergibt sich bei der im Rahmen der Aufsicht nach § 11 Abs. 2 AdVermiG durchzuführenden Prüfung der von den Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft vorzulegenden Kindervorschlägen ein erhöhter Prüfaufwand. Zudem sind nach der Neuformulierung des § 11 Abs. 2 AdVermiG auch die Eignungsberichte der Bewerber der zentralen Adoptionsstelle zur Prüfung des Kindervorschlages vorzulegen, da sich der Prüfauftrag der zentralen Adoptionsstelle in Zukunft auch auf eine Prüfung der Passung von Bewerber und vorgeschlagenem Kind erstreckt.

b) Wenn eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle eines freien Trägers schließt, übernimmt die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle nunmehr die Erstellung der Nachsorgeberichte und übersendet diese an die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, in deren Bereich die Annehmenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die zentrale Adoptionsstelle prüft die Berichte je nach Vorgaben des Heimatstaates und leitet sie dem Heimatstaat zu. Die Berichtspflicht besteht oft mehrfach im Jahr und vielfach bis zum 18. Lebensjahr des Kindes.

c) Die Verfahren bei Schließung einer Auslandsvermittlungsstelle oder einer anerkannten Inlandsvermittlungsstelle eines freien Trägers sind nunmehr gesetzlich vorgeschrieben (§ 4a AdVermiG). Im Fall der Schließung einer Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers besteht für die Zentrale Adoptionsstelle aufgrund der zu übernehmenden Koordinierungsaufgaben und der Aktenübernahme ein hoher Aufwand.

d) Auch hier besteht ein erheblicher temporärer Umstellungsaufwand. Insbesondere bedarf es aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen einer Neukonzeption der Aufgabe „Prüfung von Kindervorschlägen der Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft".

Insgesamt ist damit auch im Bereich Aufsicht von einer dauerhaften Ausweitung des Umfangs der Aufgabenwahrnehmung auszugehen.

Der zentralen Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes wurden für die umfangreichen neuen Aufgaben durch den Verwaltungsvorstand befristete Zahlungsmöglichkeiten für eine zusätzliche pädagogische Fachkraft sowie für eine Verwaltungsfachkraft zur Verfügung gestellt. Das Stellenbesetzungsverfahren ist angestoßen. Die Personalausstattung der Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter wird voraussichtlich in vielen Vermittlungsstellen ebenfalls angepasst werden müssen.

Die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle berät die Jugendämter zu den neuen Aufgaben und dem Aufgabenumfang auf Anfrage. In der Anlage findet sich zudem eine Zusammenstellung der Fortbildungsveranstaltungen der zentralen Adoptionsstelle, die im Zusammenhang mit dem neuen Adoptionshilfegesetz bisher in 2021 durchgeführt wurden.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Übersicht über die Fortbildungsveranstaltungen der zentralen Adoptionsstelle mit dem Schwerpunkt Adoptionshilfegesetz

Name der Veranstaltung	Datum	Teilnehmendenzahl
Das neue Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) -Auswirkungen auf die Praxis der Fachkraft in der Adoptionsvermittlung	11.03.2021	40
Das neue Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) -Auswirkungen auf die Praxis der Fachkraft in der Adoptionsvermittlung	17.03.2021	40
Das neue Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) -Auswirkungen auf die Praxis der Fachkraft in der Adoptionsvermittlung	08.04.2021	17
Arbeitskreis Adoptionsvermittlungsstellen im Rheinland	29.04.2021	56
Die Zügel in die Hand nehmen: Psychologische Überlegungen zur praktischen Umsetzung der Regelungen des neuen Adoptionshilfe-Gesetzes durch die Adoptionsfachkraft	12.05.2021	26

Grundlagen der Adoptionsvermittlung I: Basiswissen	02.06.2021 und 07.06.2021	30
Info-Abend: "Adoption eines Kindes aus dem Ausland"	21.06.2021	53
Arbeitskreis der Adoptionsvermittlungsstellen im Rheinland	28.06.2021	55

Gesamtzahl der Teilnehmenden: 317

TOP 13 Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/534

öffentlich

Datum: 01.09.2021
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Frau Nieling

Landesjugendhilfeausschuss	**23.09.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Aufsichtsrechtliche Grundlagen

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/534 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung

Träger von Kindertageseinrichtungen setzen das Personal für ihre Kindertageseinrichtungen entsprechend der Vorgaben im Kinderbildungsgesetz NRW – KiBiz ein. Die im Gesetz beschriebene personelle Mindestausstattung setzt sich aus festgelegten Kontingenten von Leitungs-, Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden zusammen.
In den beiliegenden Aufsichtsrechtlichen Grundlagen wird den Trägern verdeutlicht, wann einer personellen Unterbesetzung begegnet werden muss, wie dieser begegnet werden kann und wem diese Informationen weitergegeben werden sollten.
Der Fokus der Vorgaben richtet sich inhaltlich darauf

- wann wird es kritisch
- welche Maßnahmen können präventiv und zur Intervention ergriffen werden
- wie sind die Kommunikations- und Informationswege zu gestalten.

Zur besseren Übersicht und als Arbeitspapier für die Praxis ist eine Matrix beigefügt, die allen in diesem Prozess Beteiligten den Überblick geben soll, auf welcher Ebene (Einrichtung und Träger) bezogen auf die unterschiedlichen Maßnahmen und Kommunikationswege agiert werden kann.

Begründung der Vorlage Nr. 15/534:

Aufsichtsrechtliche Grundlagen zum Umgang mit personellen Unterbesetzungen in Kindertageseinrichtungen

Die Landesjugendämter im Rheinland und in Westfalen-Lippe unterstützen durch die Aufsichtsrechtlichen Grundlagen Träger in der notwendigen Maßnahmenergreifung der durch eine personelle Unterbesetzung entstandenen Situation in ihren Kindertageseinrichtungen.

Die Meldungen in den Landesjugendämtern zu personellen Unterbesetzungen in Kindertageseinrichtungen gemäß § 47 SGB VIII haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Gründe dafür sind vielfältig, die Unterbesetzung ist häufig von unterschiedlicher Dauer. In der Regel handelt es sich um kurzzeitige, teilweise aber auch langfristige Erkrankungen von Mitarbeitenden, Urlaubszeiten, Fortbildungen, Beschäftigungsverboten und vakanten Stellen.
Träger stehen vor der Herausforderung, eine möglichst verlässliche Betreuungssituation und das Kindeswohl zu gewährleisten sowie die Erfüllung der mit den Eltern der Kinder abgeschlossenen Betreuungsverträge sicherzustellen.

Die Aufsichtsrechtlichen Grundlagen sollen Träger und Leitungen von Kindertageseinrichtungen durch die aufgezeigten präventiven und intervenierenden Maßnahmen darin unterstützen, Situationen, in denen die personelle Mindestausstattung nicht gegeben ist, verantwortlich zu regeln und den verlässlichen Betrieb der Kindertageseinrichtung sicherzustellen.
Eine transparente und strukturierte Information und Kommunikation durch die Träger ist besonders wichtig und für die Anerkennung der getroffenen Maßnahmen entscheidend. Häufig fühlen sich Eltern nicht rechtzeitig und ausreichend informiert. Die Broschüre zeigt neben den zu treffenden Maßnahmen auch auf, in welcher Form sowohl Eltern, aber auch Jugendämter und die Landesjugendämter in die geplanten Maßnahmen einzubeziehen und zu informieren sind.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

LWL-Landesjugendamt Westfalen
LVR-Landesjugendamt Rheinland

Mit Maßnahmen-übersicht als Checkliste

Aufsichtsrechtliche Grundlagen zum Umgang mit personellen Unterbesetzungen

in Kindertageseinrichtungen

Stand: August 2021

LVR Qualität für Menschen

LWL Für die Menschen. Für Westfalen-Lippe.

Impressum

Herausgegeben vom:
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

Redaktion:
Kathrin Büttner (kathrin.buettner@lwl.org)
Angelika Nieling (angelika.nieling@lvr.de)

Layout:
LWL, Andreas Gleis

Münster/Köln, August 2021

1. Grundsätzliches

Der reibungslose Betrieb von Kindertageseinrichtungen ist von vielen verschiedenen Faktoren abhängig. Aufgrund unterschiedlichster Umstände besteht theoretisch zu jeder Zeit die Möglichkeit, dass sich eine Einrichtung plötzlich einer akuten Personalunterbesetzung ausgesetzt sieht. Der vorherrschende Mehrbedarf an pädagogischen Kräften kann zudem dazu führen, dass solch eine Personalunterbesetzung mitunter über Wochen oder gar Monate nicht aufgefangen und ausgeglichen werden kann. Im Folgenden sollen einige wichtige Hinweise, allgemeine Empfehlungen sowie mögliche Maßnahmen zur Abwendung akuter als auch chronischer Personalunterbesetzungen aufgeführt werden.

Gemäß § 47 Nr. 2 SGB VIII sind Träger dazu verpflichtet „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder […] zu beeinträchtigen" an die zuständige, betriebserlaubniserteilende Behörde zu melden. Zu diesen Ereignissen und Entwicklungen gehören auch Personalunterbesetzungen in Kindertageseinrichtungen. Weitere allgemeine Informationen zur Meldepflicht finden Sie in der Veröffentilchung „Aufsichtsrechtliche Grundlagen zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII", die es beim LWL und beim LVR zum Download gibt.

2. Personalunterbesetzung – Wann wird es kritisch?

Im Rahmen der Personalbemessung muss der Träger die personelle Mindestausstattung entsprechend § 36 Abs. 4 KiBiz vorhalten. Die personelle Mindestbesetzung setzt sich zusammen aus festgelegten Mindestkontingenten von Leitungs-, Fachkraft-, und in der Gruppenform III zusätzlichen Ergänzungskraftstunden (vgl. § 36 Abs. 4 KiBiz).

2.1 Wann wird eine Meldung an das Landesjugendamt nötig?

In Relation zu den tatsächlich anwesenden Kindern muss jederzeit die personelle Mindestausstattung gemäß § 36 Abs. 4 gewährleistet sein. Sollte dies nicht mehr eingehalten werden können, muss eine Meldung an das zuständige Landesjugendamt erfolgen. Meldepflichtig sind insbesondere gravierende und/oder länger anhaltende Unterschreitungen der Mindestbesetzung, da einzelne Tage in der Regel organisatorisch aufgefangen werden können.

Für die Berechnung der erforderlichen personellen Ausstattung kann der KiBiz-Personalstundenrechner auf der Website des LWL-Landesjugendamtes Westfalen (www.lwl.org/kita) und des LVR-Landesjugendamtes Rheinland (www.jugend.lvr.de) heruntergeladen werden.

Im Personalstundenrechner ist die Anzahl der tatsächlich anwesenden Kinder, aufgeteilt nach dem jeweiligen Betreuungsumfang und der jeweiligen Gruppenform, einzutragen, um errechnen zu lassen wie viele Fachkraft-, Ergänzungskraft- sowie Leitungsstunden im Rahmen der personellen Mindestausstattung erforderlich.

Gruppenformen	Betreuungs-zeiten	Anzahl der Kinder
Gruppenform I a	25	
Gruppenform I b	35	
Gruppenform I c	45	
Gruppenform II a	25	
Gruppenform II b	35	
Gruppenform II c	45	
Gruppenform III a	25	
Gruppenform III b	35	
Gruppenform III c	45	
Gesamtsumme:		**0**

In den Zeilen zu „Personal IST“ ist einzutragen, wie viele Personalkraftstunden in der Einrichtung aktuell in Summe zur Verfügung stehen. Der Rechner berechnet dann die Differenz und gibt auf einen Blick an wie viele Fachkraft-, Ergänzungskraft- oder Leitungsstunden ggfls. im Moment fehlen, um die notwendige personelle Mindestausstattung zu erreichen.

Bei einer sehr geringen Kinderanzahl kann, unabhängig von den errechneten Personalstunden im Personalstundenrechner, zur Erfüllung der Aufsichtspflicht mehr Personal erforderlich sein. Bitte wenden Sie sich in einem solchen Fall zur Beratung an das Landesjugendamt.

2.2 Was und wie muss gemeldet werden?

- Für Meldungen an das LWL-Landesjugendamt Westfalen steht Ihnen ein Online-Meldeformular unter www.lwl.org/kita zur Verfügung. (Direktlink: https://www.form.lwl.org/de/form50/meldebogen-meldepflichtige-ereignisse-kitas-personalausfall/).

- Für Meldungen an das LVR-Landesjugendamt Rheinland steht Ihnen ein Online-Meldeformular zur Verfügung (Direktlink: https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/service_1/antraege__arbeitshilfen__rundschreiben__dokumentationen/antrgeformulare/kinder_und_familien/inhaltsseite_271.jsp).

3. Mögliche Maßnahmen zur Prävention

Um Personalunterbesetzungen grundsätzlich entgegenzuwirken, empfiehlt es sich, präventive Maßnahmen zu ergreifen.

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen dienen der Orientierung und zeigen verschiedene Möglichkeiten auf. Passend zu den Maßnahmen werden in den folgenden Tabellen konstruktive Fragen aufgeworfen, die sich Teams und Träger von Kindertageseinrichtungen beantworten sollen.

Ebene der Kindertageseinrichtung	
Dienst- und Personaleinsatzplanung	• Wie kann ein Dienstplan erstellt werden, der sicherstellt, dass es bei Ausfällen genug Handlungsspielraum gibt? • Wie wird eine ausreichende Betreuung in Randzeiten sichergestellt? • Welche zeitfressenden Routinen und Traditionen gibt es und wie kann damit umgegangen werden? • Wie können Zeiten für Vorbereitungen, Dokumentationen, Teambesprechungen, Zusammenarbeit mit Eltern eingeplant werden? • Werden Urlaubstage, Fortbildungen, Krankheitstage, Erkrankungen der Kinder von Mitarbeiter/innen sowie Beschäftigungsverbote ausreichend berücksichtigt?
Einarbeitung von neuen Kräften	• Nach welchem Konzept werden neue Kräfte strukturiert eingearbeitet und in das bestehende Team und die Organisationsstruktur und -kultur integriert? • Wie werden neue Kräfte verpflichtet entsprechend des Leitbildes und der pädagogischen Konzeption der Einrichtung zu agieren? (z.B. Selbstverpflichtungserklärung, Verhaltenskodex, etc.) • Wie wird ein hohes Maß an Kommunikation und Feedback im Rahmen der Einarbeitung sichergestellt?
Teambildung und Teamentwicklung	• Wie kann eine gemeinsame Haltung im Team aufgebaut, gelebt und kontinuierlich weiterentwickelt werden? • Wie kann ein gegenseitiges Vertrauen im Team erreicht werden, sodass ein stützendes gemeinsames Verantwortungsgefühl für die Einrichtung entstehen kann? • Wie können die Teammitglieder gegenseitig wertschätzend Kritik üben? • Wie und wann können dem Team Zeiten eingeräumt werden, um sich ausreichend kennenzulernen, Erfahrungen zu machen und zu reflektieren? • Wie kann ein gesundes Maß an Fehlerfreundlichkeit etabliert und gewinnbringend genutzt werden?

3. Mögliche Maßnahmen zur Prävention

Ebene der Kindertageseinrichtung	
• Interne Beschwerdekonzepte und -verfahren für Mitarbeitende	• Wie können Beschwerdemöglichkeiten für die Mitarbeitenden ausgestaltet werden? • Wie wird transparent vermittelt, wie mit Beschwerden umgegangen wird, um für alle Beteiligten die größtmögliche Handlungssicherheit zu erreichen?

Zusammenarbeit mit Eltern	
Vorbereitung der Eltern auf eventuelle Personalunterbesetzungen	• Wie kann Eltern regelmäßig vermittelt werden, dass eine unvorhergesehene Personalunterbesetzung jederzeit eintreten und welche Auswirkungen dies ggfs. auf die Betreuung der Kinder haben kann? • Welche Informationen sollen Eltern im akuten Fall erhalten?
Unterstützung im Aufbau von Netzwerken	• Wie können Eltern Netzwerke schaffen, die die Betreuung bei spontan auftretenden Personalunterbesetzungen im privaten Rahmen auffangen könnten? • Können Eltern bei der Vernetzung untereinander durch die Einrichtung unterstützt werden?
Regelmäßige Bedarfs-/Zufriedenheitsabfrage	• Wie häufig und auf welche Weise soll abgefragt werden, wie zufrieden die Eltern mit dem aktuellen Betreuungsangebot und ggfs. auch mit dem bisherigen Umgang bei auftretenden Personalunterbesetzungen sind? • Wie soll mit Verbesserungsvorschlägen oder Änderungsbedarfen konkret umgegangen werden?
Beschwerdemöglichkeiten für Eltern	• Welche Möglichkeiten zur Beschwerde und welche Ansprechpersonen auf verschiedenen Ebenen werden für Eltern zur Verfügung gestellt? Wie werden diese Möglichkeiten den Eltern bekannt gemacht? • Wie regelmäßig und in welcher Form werden die Beschwerdemöglichkeiten reflektiert und ggfs. verändert?

3. Mögliche Maßnahmen zur Prävention

Ebene des Trägers	
Stellenausschreibungen	• Auf welchen Ebenen und mit Hilfe welcher Medien werden Stellenausschreibungen veröffentlicht (Zeitung, soziale Medien, Internetauftritt der Einrichtung oder des Trägers, Jobbörsen, etc.)? • Welche Kooperationen bestehen z.B. zu örtlichen Fachschulen?
Aufbau eines Springerpools/ Vertretungskonzepts	• Inwieweit wird ein eigener Springerpool vorgehalten? • Welche sonstigen, ggfs. auch einrichtungsübergreifenden, Vertretungskonzepte gibt es?
Kooperationen mit anderen Einrichtungen/Trägern	• Welche Kooperation mit Trägern oder Einrichtungen im Umkreis kommen in Frage, um ggfs. einen gemeinsamen Springerpool anzulegen?
Gesundheitsmanagement	• Wie wird die Gesundheit (körperliche, psychische und seelische Komponenten) der Mitarbeitenden erhalten und gefördert? • Wie kann erschöpfungs- bzw. krankheitsbedingten Personalausfällen entgegengewirkt werden? • Welche Konzepte zur Wiedereingliederung nach Langzeiterkrankungen gibt es? Wie werden Mitarbeitende in Bezug auf ihre Rückkehr unterstützt?

3. Mögliche Maßnahmen zur Prävention

Ebene des Trägers	
Identifikation der Mitarbeitenden mit dem Träger	• Wie kann bei den Mitarbeitenden das Zugehörigkeitsgefühl und eine Identifikation mit dem Träger gestärkt werden? • Auf welche Weise schafft der Träger Anreize, um Mitarbeitende zu gewinnen und langfristig zu binden? • Welche Möglichkeiten zur Weiterentwicklung gibt es für die Mitarbeitenden innerhalb des Trägers?
Interne Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende	• Wie können Beschwerdemöglichkeiten für die Mitarbeitenden ausgestaltet werden? • Wie wird transparent vermittelt, wie mit Beschwerden umgegangen wird, um für alle Beteiligten die größtmögliche Handlungssicherheit zu erreichen?
Regelmäßige Zufriedenheitsabfragen bei Mitarbeitenden	• Wie oft und in welcher Form werden anonyme Befragungen der Mitarbeitenden durchgeführt? • Wie wird sichergestellt, dass die Ergebnisse der Befragungen aussagekräftig sind, transparent dargestellt und in der Folge zur Weiterentwicklung genutzt werden können?
Fort- und Weiterbildungen für Mitarbeitende	• Welche Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung bietet der Träger den Mitarbeitenden? • Wie wird sichergestellt, dass durch Fort- und Weiterbildungen neu erworbenes Wissen ins Team multipliziert wird?

4. Mögliche Maßnahmen zur Intervention

Tritt unvorhergesehen eine Personalunterbesetzung auf, müssen zeitnah akute Maßnahmen getroffen werden. In der nachfolgenden Tabelle befinden sich mögliche Ansätze, die der Orientierung dienen sollen.

Es empfiehlt sich, vorab zwischen Träger, Leitung und Team (und ggfs. dem Jugendamt) einen abgestuften Krisenplan abzustimmen, damit alle Beteiligten wissen, welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt greifen sollen und von wem sie bis wann umgesetzt werden müssen.

Ebene der Kindertageseinrichtung	
Anpassung des Dienst- und Personaleinsatzplanes	• Wie kann gewährleistet werden, dass jederzeit, auch in Randzeiten, genug Kräfte für die Betreuung der Kinder zur Verfügung stehen? • Wie werden die Mitarbeitenden an der Entwicklung eines Ablauf- oder Krisenplans beteiligt, um z.B. auf Fälle vorbereitet zu sein, in denen der Dienstplan kurzfristig geändert werden muss?
Einschränkung der Betreuung	• In welchen Fällen werden die Betreuungskapazitäten eingeschränkt? Welche Maßnahmen sollten vorrangig umgesetzt werden? • Wann müssen in Rücksprache mit dem Jugendamt Kinderzahlen reduziert werden? • Wie wird konkret damit umgegangen, wenn selbst eine Notbetreuung nicht mehr aufrecht erhalten bleiben kann und Eltern zur Abholung ihrer Kinder aufgefordert werden müssen? • Nach welchen Kriterien soll entschieden werden, welche Kinder weiter betreut werden? Diese Kriterien sind den Eltern gegenüber transparent darzustellen. • Wie ist ein Krisenmanagement so möglich, dass für die Kinder die größtmögliche Kontinuität in der Betreuung erreicht wird? • Wie wird bei Gruppenzusammenlegungen die Aufsichtspflicht gewährleistet?
Anpassung der Öffnungszeiten	• In welchen Fällen werden Randzeitenbetreuungen eingeschränkt? • Wann wird die Öffnungszeit der Einrichtung verkürzt? • In welcher Weise wird der Elternbeirat in die Planungen und Entscheidungen eingebunden?

Ebene der Kindertageseinrichtung	
Umstrukturierung von pädagogischen Angeboten	• Inwieweit werden pädagogische Angebote, Aktivitäten oder Kleingruppen im Zeitraum der Personalunterbesetzung eingeschränkt bzw. gänzlich gestrichen? • Wie wird die Elternschaft in solchen Fällen informiert und in den Prozess einbezogen?
(Anteilig) freigestellte Leitung in den Gruppendienst	• Ab wann wird die Leitung zum Teil oder vollständig im Gruppendienst eingesetzt? • Wie werden in dieser Zeit anfallende administrative und organisatorische Leitungsaufgaben priorisiert und ggfs. an andere Personen (z.B. Verwaltungskräfte des Trägers, Verbundleitungen) übergeben?

Ebene des Trägers	
(Vorübergehende) Stundenaufstockungen bei Bestandspersonal	• Zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Bedingungen werden Mitarbeitende zu ihrer Bereitschaft befragt, ihre wöchentliche Arbeitszeit (vorübergehend) aufzustocken?
PIA- oder Berufspraktikanten auf Fachkraftstunden	• Inwieweit können PIA- oder Berufspraktikant*innen (zeitweise) anteilig auf Fachkraftstunden eingesetzt werden?
Verschiebung von Eingewöhnungszeiten	• Wie werden soziale Bedarfe von Eltern sowie individuelle Bedürfnisse der Kinder bei einer Verschiebung von Eingewöhnungszeiten berücksichtigt?
Wegfall von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Gremien, AGs, etc.	• Wie wird priorisiert welche Veranstaltungen trotz der Personalengpässe besucht werden sollen?
Unterstützung durch päd. Fachkräfte anderer Einrichtungen	• Inwieweit ist sichergestellt, dass Mitarbeitende aus anderen päd. Arbeitsfeldern des Trägers, die entsprechend der Personalverordnung qualifiziert sind, im Falle einer Unterbesetzung in einer Kindertageseinrichtung aushelfen können? • Erlaubt die arbeitsvertragliche Grundlage einen zeitweisen Einsatz von Mitarbeitenden in anderen Einrichtungen? • Wie wird sichergestellt, dass den Kindern in diesem Fall dennoch ihnen bekannte Bezugspersonen aus dem Bestandsteam als Ansprechpartner zur Verfügung stehen?

4. Mögliche Maßnahmen zur Intervention

Ebene des Trägers	
Ausnahme-genehmigung zur Sicherung der Aufsichtspflicht	• Inwieweit stehen Personen zur Verfügung, für die ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Sicherung der Aufsichtspflicht gestellt werden könnte? Folgende Angaben sind für einen Antrag notwendig: - Einschätzung des Trägers zur Eignung der Person - Zeitraum und wöchentlicher Stundenumfang - Einsatzbereiche (keine alleinige Betreuung von Kindern, keine Übernahme von pflegerischen Tätigkeiten) - Angaben zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis (ggfs. Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex) - Bisher getroffene Maßnahmen - Geplante Maßnahmen zur Ablösung/Perspektive - Stellungnahme des örtlichen Jugendamtes Hinweis: Personen mit Ausnahmegenehmigungen stellen keinen Ersatz für fehlende Ergänzungskraftstunden oder gar Fachkraftstunden dar. Die personelle Mindestausstattung gem. KiBiz wird trotz Ausnahmegenehmigung nicht erreicht.
(Teil-)Schließung der Einrichtung in Absprache mit örtlichem Jugendamt und Landesjugendamt	• In welchen Fällen muss die Einrichtung ganz oder teilweise geschlossen werden? • Wie werden alle Beteiligten informiert? • Welche Schritte sind in einem solchen Fall ansonsten in Bezug auf die Kinder, Eltern und Mitarbeitenden zu unternehmen?

5. Kommunikations- und Informationswege

Für einen reibungslosen Ablauf sollten vorab die Kommunikations- und Informationswege geklärt werden.

Dafür sollten mit allen Beteiligten Vereinbarungen getroffen werden, wann wer in welcher Form von wem informiert wird. Der Datenschutz und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte ist bei jeder Informationsweitergabe zu beachten.

Information an?	Zu welchem Zeitpunkt?	In welcher Form?
Elternbeirat	Der Zeitpunkt sollte in gemeinsamer Absprache vereinbart werden.	z.B. Elternbeiratssitzung, Mailverteiler, persönliches Gespräch, etc.
gesamte Elternschaft	Der Zeitpunkt sollte klar definiert und den Eltern ggfs. auch transparent gemacht werden.	z.B. Mailverteiler, Elternabend, Elternbrief, etc.
Fachberatung	Der Zeitpunkt sollte in gemeinsamer Absprache vereinbart werden.	z.B. Anruf oder per E-Mail
örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Das Jugendamt ist spätestens einzubeziehen, sobald eine Meldung an das Landesjugendamt erfolgt.	z.B. Anruf oder per E-Mail
Landesjugendamt	Bei einer Unterschreitung der personellen Mindestausstattung gemäß § 36 Abs. 4 in Relation zu den tatsächlich anwesenden Kindern, insbesondere in gravierenden und länger anhaltenden Fällen.	Westfalen-Lippe: Online-Meldeformular www.lwl.org/kita (Direktlink siehe S. 5) Rheinland: Online-Meldeformular https://jugend.lvr.de (Direktlink siehe S. 5)

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Fachberaterinnen und Fachberater der Landesjugendämter gerne zur Verfügung.

LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

LWL-Landesjugendamt Westfalen
LVR-Landesjugendamt Rheinland

LVR Qualität für Menschen

LWL Für die Menschen. Für Westfalen-Lippe.

Maßnahmenübersicht

Umgang mit personellen Unterbesetzungen in Kindertageseinrichtungen

Mögliche Maßnahmen zur Prävention

Ebene der Kindertageseinrichtung

- ☐ Dienst- und Personaleinsatzplanung
- → Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes (Pausenzeiten)
- → Ermöglichung von Verfügungszeiten (Vor- und Nachbereitung, ca. 10% der Arbeitszeit) und Teambesprechungen
- → Berücksichtigung von Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit, Fortbildung)
- → Berücksichtigung besonderer Betreuungsbedarfe (z.B. Eingewöhnung, Schlafenszeiten, Bring- und Abholzeiten, etc.)
- ☐ Konzepte zur Einarbeitung von neuen Kräften
- ☐ Konzepte zur Teambildung und -entwicklung
- ☐ Interne Beschwerdekonzepte und –verfahren für Mitarbeitende (auf Einrichtungsebene)

Zusammenarbeit mit den Eltern

- ☐ Vorbereitung der Eltern auf evtl. Unterbesetzungen
- ☐ Unterstützung im Aufbau von Netzwerken
- ☐ Regelmäßige Bedarfs-/Zufriedenheitsabfrage
- ☐ Beschwerdemöglichkeiten für Eltern

Ebene des Trägers

- ☐ Stellenausschreibungen (verschiedene Formen/Medien, Internetauftritte, ggfs. Kooperationen mit Fachschulen)
- ☐ Aufbau eines Springerpools/Vertretungskonzepts
- ☐ Kooperation mit anderen Einrichtungen/Trägern
- ☐ Gesundheitsmanagement
- ☐ Identifikation der Mitarbeitenden mit dem Träger festigen
- ☐ Interne Beschwerdekonzepte und –verfahren für Mitarbeitende (auf Trägerebene)
- ☐ Regelmäßige Zufriedenheitsabfragen bei Mitarbeitenden
- ☐ Fort- und Weiterbildungen für Mitarbeitende

Mögliche Maßnahmen zur Intervention

Ebene der Kindertageseinrichtung

- ☐ Anpassung des Dienst- und Personaleinsatzplanes
- → Veränderung der Pausenstrukturen
- → Minimierung oder Verschiebung von Verfügungszeiten
- → Verschiebung von Diensten (ggfs. Teildienste planen)
- ☐ Einschränkung der Betreuung (z.B. Zusammenlegung von Gruppen)
- ☐ Anpassung der Öffnungszeiten (z.B. Einschränkung in Randzeiten)
- ☐ Umstrukturierung von pädagogischen Angeboten (z.B. Ausflüge, Projekte, etc.)
- ☐ (Anteilig) freigestellte Leitung als Unterstützung in den Gruppendienst

Ebene des Trägers

- ☐ (Vorübergehende) Stundenaufstockung bei Bestandspersonal
- ☐ PIA- oder Berufspraktikant*innen auf Fachkraftstunden einsetzen (gemäß Personalverordnung)
- ☐ Verschiebung von Eingewöhnungszeiten
- ☐ Wegfall von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Gremien, AGs, etc.
- ☐ Unterstützung durch pädagogische Fachkräfte anderer Einrichtungen
- ☐ Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht beim zuständigen Landesjugendamt
- ☐ (Teil-)Schließung der Einrichtung in Absprache mit örtlichem Jugendamt und Landesjugendamt

Kommunikations- und Informationswege

Wer wird wann von wem informiert?

- ☐ Information an Elternbeirat
- ☐ Information an gesamte Elternschaft
- ☐ Information an Fachberatung
- ☐ Information an örtliches Jugendamt
- ☐ Information an Landesjugendamt

Meldung an das zuständige Landesjugendamt

Bei einer Unterschreitung der personellen Mindestausstattung gemäß § 36 Abs. 4 in Relation zu den tatsächlich anwesenden Kindern, insbesondere in gravierenden und länger anhaltenden Fällen.

- Meldung an das LWL-Landesjugendamt Westfalen: Online-Meldeformular (https://www.lwl.org/kita)
- Meldung an das LVR-Landesjugendamt Rheinland: Online-Meldeformular (https://jugend.lvr.de)

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Fachberaterinnen und Fachberater der Landesjugendämter gerne zur Verfügung.

Münster/Köln, August 2021

TOP 15 Pandemiebedingte zusätzliche Förderprogramme

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/493

öffentlich

Datum: 07.09.2021
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Frau Ingenerf-Huber

Landesjugendhilfeausschuss	**23.09.2021**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**01.10.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Pandemiebedingte zusätzliche Förderungen

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/493 zum Thema "Pandemiebedingte zusätzliche Förderungen" wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Bereits mit der Vorlage 14/4322 wurde der Landesjugendhilfeausschuss über zusätzliche Leistungen im Rahmen des NRW-Rettungsschirms bzw. des pandemiebedingten Konjunkturprogramms des Bundes zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie, die im Dezernat 4 abgewickelt werden, informiert. Aufgrund der fortwährenden Entwicklung der pandemischen Lage und der entsprechenden Regelungen der Coronaschutzverordnung sind weitere Leistungen hinzugekommen, die im Dezernat 4 bearbeitet werden.

Beratungsstellen, Familienbildungsstätten, Kindertageseinrichtungen sowie Einrichtungen der Jugendbildung erhalten im Wege von Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO aus Mitteln des Landes NRW zusätzliche finanzielle Unterstützungen zur Kompensation entgangener Einnahmen (z.B. Teilnahmebeiträge, Spenden) bzw. zusätzlicher pandemiebedingter Aufwendungen (z.B. Kosten für zusätzliche Hygienemaßnahmen, unterstützendes Personal).

Der Bund hat in seinem Konjunkturpaket das neue Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 – 2021" aufgelegt, mit der der weitere investive Ausbau der Kindertagesbetreuung gefördert werden soll.

Darüber hinaus wurden nach dem Sozialdienstleistereinsatzgesetz (SodEG) auf Antrag den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt finanzielle Mittel nach diesem Gesetz bewilligt.

Diese Vorlage beschränkt sich nicht auf die Leistungen, die zusätzlich zu den in Vorlage 14/4322 beschriebenen erfolgt sind, sondern informiert über die Leistungen insgesamt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/493:

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie hatten unterschiedliche Auswirkungen auf die Einrichtungen, deren Landesförderungen durch das LVR-Landesjugendamt abgewickelt werden. Die Familienbildungsstätten mussten zunächst ihren Betrieb einstellen, konnten dann schrittweise wieder öffnen, mussten erneut schließen und befinden sich gerade wieder in einer eingeschränkten Öffnung. Die Beratungsstellen haben ihr Angebot um digitale Möglichkeiten erweitern müssen. Insgesamt konnten oft Einnahmen nicht im geplanten Umfang akquiriert werden. Ausgaben haben sich dagegen oftmals erhöht, weil z.B. Schutzvorrichtungen und Hygienemittel angeschafft werden mussten.

Sowohl das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI), wie auch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) haben Mittel aus dem Rettungsschirm des Landes NRW als Billigkeitsleistungen für die Einrichtungen zur Verfügung gestellt, um die Folgen der Corona-Pandemie für die Einrichtungen abzumildern.

Billigkeitsleistungen sind finanzielle Leistungen des Landes, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden können.

Unter den nachfolgend genannten Programmen ist auch ein Investitionsprogramm aus dem Konjunkturprogramm des Bundes aufgeführt, das über die Länder abgewickelt wird.

Darüber hinaus hat das LVR-Landesjugendamt Leistungserbringern (Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe), die aufgrund der Coronakrise in ihrer Existenz gefährdet sind oder waren, als Leistungsträger für die jeweilige Leistung nach dem AG BTHG NRW finanzielle Mittel nach dem Sozialdienstleistereinsatzgesetz (SodEG) bewilligt.

Folgende zusätzliche Leistungen wurden über das LVR-Landesjugendamt gewährt:

Frauenberatungsstellen
(Abwicklung in 42.12)

Zweimalige Erhöhung der Sachkostenpauschale jeweils in 2020 und 2021. Um diese Mittel schnell und effizient auszuzahlen, wurden die Erhöhungsbeträge unbürokratisch im Wege eines Änderungsbescheids bewilligt.

Im Einzelnen erfolgte die Aufstockung der Sachkostenpauschale in 2020

- der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt um 12.500 Euro pro Einrichtung,
- der allgemeinen Frauenberatungsstellen um 7.500 Euro pro Einrichtung,
- der Frauenhäuser um 6.000 Euro pro Einrichtung,
- der spezialisierten Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung um 2.500 Euro pro Einrichtung.

Im Einzelnen erfolgte die Aufstockung der Sachkostenpauschale in 2021

- der allgemeinen Frauenberatungsstellen sowie Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt um insg. 12.000 Euro pro Einrichtung,
- der spezialisierten Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung um insg. 6.000 Euro pro Einrichtung.

	Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2020			
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	**erhaltene Anträge**	**niedrigste Summe**	**höchste Summe**	**Fördersumme Corona-bedingte Maßnahmen**
41	Eine Antragstellung war nicht erforderlich. Alle Frauenberatungsstellen haben pauschale Zusatzmittel erhalten.			777.000,00 €

	Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2021			
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	**erhaltene Anträge**	**niedrigste Summe**	**höchste Summe**	**Fördersumme Corona-bedingte Maßnahmen**
41	Eine Antragstellung war nicht erforderlich. Alle Frauenberatungsstellen haben pauschale Zusatzmittel erhalten.			708.000,00 €

Insgesamt waren 164 zusätzliche Bescheide zu erstellen.

Familienbildungsstätten
(Abwicklung in 42.12)

Die Familienbildungsstätten mussten während des Lockdown geschlossen werden. Nach der Öffnung konnte der Betrieb aufgrund der erforderlichen Hygienekonzepte oft nur mit verminderten Teilnehmendenzahlen und eingeschränktem Kursangebot wieder erfolgen. Es ist damit zu rechnen, dass die Einnahmen aus Teilnahmebeiträgen geringer ausfallen oder sogar ganz wegfallen, wie es auch bereits im Jahr 2020 der Fall war.

Um den Einrichtungen eine Unterstützungsmöglichkeit zur Kompensation entgangener Teilnahmebeiträge anbieten zu können, hat das MKFFI Mittel aus dem NRW-Rettungsschirm beantragt und zugewiesen bekommen.

Sowohl 2020 als auch 2021 gab und gibt es jeweils 2 Antragsrunden mit jeweils eigenen Verfahren. Das zweite Antragsverfahren in 2021 ist momentan noch nicht beendet, so dass hier mit den Werten des zweiten Antragsverfahrens aus 2020 gerechnet wurde. Es sind entgangene Teilnahmebeiträge gefördert worden.

	Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2020			
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	**erhaltene Anträge**	**niedrigste Summe**	**höchste Summe**	**Antragssumme insg.**
81	126	2.250,00 €	300.000,00 €	6.035.793,00 €

	Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2021			
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	**erhaltene Anträge**	**niedrigste Summe**	**höchste Summe**	**Antragssumme insg.**
81	130	2.772,00 €	468.206,06 €	8.008.970,00 €

Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen (SKB)
(Abwicklung in 42.12)

Um das Beratungsangebot während der Corona-Pandemie sicherzustellen, haben die Beratungsstellen neben der face-to-face-Beratung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Beratung durch Nutzung digitaler Medien durchzuführen und den gesetzlich erforderlichen Beratungsschein ebenfalls per digitaler Medien zu übermitteln. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Schutzmaßnahmen und der erforderlichen Digitalisierung der Beratungsstellen mussten oft besondere Anschaffungen getätigt werden, beispielsweise Plexiglastrennwände, Schutzkleidung und Masken, aber auch entsprechende Software sowie damit verbundene Lizenzgebühren und Kosten für Datenschutz-relevante Sicherheitssysteme oder die Nutzung sicherer Beratungsportale. Darunter fällt ebenfalls im begründeten und unabweisbaren Einzelfall die Anschaffung erforderlicher Hardware zur Aufrechterhaltung der gesetzlich verpflichteten Beratungsleistung.

	Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2020			
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	**erhaltene Anträge**	**niedrigste Summe**	**höchste Summe**	**Antragssumme insg.**
124 (inkl. 7 Kommunale SKB)	40	1.625,00 €	21.187,00 €	286.378,00 €

	Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2021			
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	**erhaltene Anträge**	**niedrigste Summe**	**höchste Summe**	**Antragssumme insg.**
124 (inkl. 7 Kommunale SKB)	37	600,00 €	20.000,00 €	281.485,00 €

Familienberatungsstellen
(Abwicklung in 42.12)

Die Beratungsleistung der Familienberatungsstellen wurde während der durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) seit dem 15.03.2020 angeordneten Maßnahmen des Gesundheitsschutzes im Zuge der Corona-Pandemie aufrechterhalten. Die Fortführung des Beratungsbetriebs war nicht untersagt. Aufgrund wegfallender Einnahmen aus Spenden und aus Teilnahmebeiträgen von Fortbildung und Veranstaltungen entstanden allerdings insbesondere bei den kleineren Trägern finanzielle Einbußen, die den Bestand der Beratungsstellen gefährden können. Um die notwendigen Hygienevorgaben umzusetzen, sind den Familienberatungsstellen zudem zusätzliche Ausgaben entstanden, beispielsweise Plexiglastrennwände, Schutzkleidung und Masken. Diese zusätzlichen Corona-bedingten Ausgaben im Zusammenhang mit den wegbrechenden Einnahmen übersteigen i.d.R. die zur Verfügung stehenden Mittel der Beratungsstellen.

	Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2020			
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	**erhaltene Anträge**	**niedrigste Summe**	**höchste Summe**	**Antragssumme insg.**
147 (inkl. 39 Kommunale EB)	5	1952,00 €	6.000,00 €	18.062,00 €

	Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2021			
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	**erhaltene Anträge**	**niedrigste Summe**	**höchste Summe**	**Antragssumme insg.**
147 (inkl. 39 Kommunale EB)	4	581,00 €	9.950,00 €	13.794,00 €

Geschäftsstellen der Familienhilfe und Familienselbsthilfe
(Abwicklung in 42.12)

1. „Notberatung für Alleinerziehende zu Zeiten der Corona Krise"

Die Corona-Krise stellt Familien vor große Herausforderungen. Dies trifft auf Alleinerziehendenfamilien in besonderem Maße zu. Die Landesregierung hat es sich zum Ziel gemacht, einen Schwerpunkt ihrer Familienpolitik bei der Unterstützung Alleinerziehender zu setzen. Eine Notberatung ist für Alleinerziehende eine hilfreiche Anlaufstelle.

2. Projekt des Verbandes kinderreicher Familien NRW: Corona-Hotline

Etwa jedes vierte Kind wächst in NRW in einer Mehrkindfamilie auf. Sie begegnen großen Herausforderungen, gelangen schnell in Überforderungssituationen und haben hohen Unterstützungsbedarf.

	Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2020			
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	**erhaltene Anträge**	**niedrigste Summe**	**höchste Summe**	**Antragssumme insg.**
11	1	Es wurde ein Projekt mit insg. 30.000 € unterstützt		30.000,00 €

	Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen 2021			
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	**erhaltene Anträge**	**niedrigste Summe**	**höchste Summe**	**Antragssumme insg.**
11	2	Es werden zwei Projekte mit insg. 70.000 € unterstützt		70.000,00 €

Sozial- und Kulturstiftung des Landschaftsverbandes Rheinland
(Abwicklung in 42.10)

Zusätzlich zum eigentlichen Aufgabengebiet ist in der Abteilung 42.10 noch eine zusätzliche Förderung aus Mitteln der Sozial- und Kulturstiftung des LVR erfolgt. 300.000 Euro wurden für Kinder und Jugendliche, die mit ihren Müttern in Frauenhäusern leben, zur Verfügung gestellt. 30 Frauenhäuser haben einen Antrag zur Durchführung von sozialen und/oder kulturellen Angeboten für die Minderjährigen in ihren Einrichtungen gestellt.

Kindertageseinrichtungen

Entgangene Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen
(Abwicklung 42.31)

Erstattung 2020
Zur Entlastung der Eltern hatten die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände vereinbart, in den Monaten April und Mai 2020 vollständig und in den Monaten Juni und Juli hälftig auf die Erhebung von Elternbeiträgen zu verzichten.

Für die Monate April und Mai 2020 übernahm das Land 50% der Gesamtsumme der Elternbeiträge. Für die Monate Juni und Juli 2020 übernahm das Land 25% der Gesamtsumme der Elternbeiträge.

	Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen			
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	**erhaltene Anträge/Bescheide**	**niedrigste Summe**	**höchste Summe**	**Antragssumme Corona-bedingte Maßnahmen**
Keine Förderung außerhalb Corona	94	26.172 €	7.629.532,53 €	49.983.557,21 €

Erstattung 2021
Für das Jahr 2021 vereinbarten die Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände für den Januar 2021 und für weitere 2,5 Monate bis 31. Mai 2021 auf die Elternbeiträge zu verzichten. Das Land übernimmt dabei jeweils 50% der jeweiligen Erstattungsbeiträge.

Das Antragsverfahren läuft aktuell noch, sodass Zahlen an dieser Stelle noch nicht genannt werden können.

Alltagshelfer*innen für Kindertageseinrichtungen

(Abwicklung in 42.31)

Um den gestiegenen Anforderungen zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen Rechnung zu tragen, sollten die Träger von Kindertageseinrichtungen, deren Betriebskosten nach dem KiBiz gefördert werden, kurzfristig finanzielle Unterstützung erhalten. Die Leistungen sollten der Finanzierung zusätzlicher Hilfskräfte im nichtpädagogischen Bereich sowie der Entlastung der Träger für die nicht vorhersehbaren gesteigerten Kosten für Arbeitsschutz und Hygieneausrüstung dienen.

Billigkeitsleistungen wurden im Jahr 2020 für den Zeitraum 1. August 2020 – 31. Dezember 2020 bis zu 10.500 € je Kita gewährt, sowohl für erforderliches Personal als auch für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeitsschutz- und Hygieneausrüstung.

Das Programm wurde wegen der andauernden Corona-bedingen Einschränkungen im Jahr 2021 erneut aufgelegt. Für den Zeitraum 1. Januar 2021 – 31. Juli 2021 wurden je Kindertageseinrichtung bis zu 14.7000 Euro für erforderliches Personal, Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie Arbeitsschutz- und Hygieneausrüstung gewährt.

Das Antragsverfahren war zweistufig und erfolgte gebündelt über die örtlichen Jugendämter.

Das Programm wurde über den 31. Juli 2021 hinaus nicht mehr verlängert.

Maßnahmen 2020

(die Zahlen zur niedrigsten und höchsten Förderung beziehen sich jeweils auf die dem Jugendamt insgesamt gewährten Leistungen)

	Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen				
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	**erhaltene Anträge/ Bescheide**	**niedrigste Summe**	**höchste Summe**	**Antragssumme Corona-bedingte Maßnahmen**	**Geförderte Einrichtungen**
Keine Förderung außerhalb Corona	196	41.690 €	4.248.722,14 €	39.407.513,25 €	4648

Maßnahmen 2021
(die Zahlen zur niedrigsten und höchsten Förderung beziehen sich jeweils auf die dem Jugendamt insgesamt gewährten Leistungen)

	Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen				
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	**erhaltene Anträge**	**niedrigste Summe**	**höchste Summe**	**Antragssumme Corona-bedingte Maßnahmen**	**Geförderte Einrichtungen**
Keine Förderung außerhalb Corona	184	98.940 €	7.073.664,86 €	63.072.682,88 €	4896

Aufgrund einer unterjährigen Anpassung des Programms waren Änderungsbescheide zu erstellen, sodass insgesamt 278 Bescheide erteilt wurden.

Investitionsmaßnahmen für Kindertagesbetreuung
(Abwicklung in 42.32)

Im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets zur Bewältigung der Folgen der Corona Pandemie hat der Bund das 5. Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021" aufgelegt. Auf den Bereich des LVR-Landesjugendamtes entfällt aus diesem Programm voraussichtlich ein Anteil von rund 125 Millionen Euro. Die Laufzeit des Förderprogramms wurde kürzlich um ein Jahr verlängert. Die Mittel müssen nunmehr bis zum 30. Juni 2022 vollständig bewilligt sein. Mittel, die von den Ländern bis dahin nicht vollständig bewilligt wurden, werden Ländern zugeschlagen, die die Bewilligungsquote erfüllt haben.

Die Mittel sind einzusetzen für Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen zur Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt. Die Investitionen müssen nach der Laufzeitverlängerung zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2022 begonnen und spätestens am 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

	Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen (Stand 10.08.2021)				
Anzahl Förderungen außerhalb Corona	**erhaltene Anträge/Bescheide**	**niedrigste Summe**	**höchste Summe**	**Antragssumme Corona-bedingte Maßnahmen**	**Geförderte Plätze**
k. A.*	495	500 €	3.118.500 €	60.047.664,14 €	8109

*das Förderprogramm ist bis auf die Laufzeit inhaltlich identisch mit dem Landesförderprogramm „Kita-Investitionsprogramm-NRW 2025". Für die Zuordnung einer Maßnahme zu diesem Förderprogramm ist ausschließlich der Beginn und das voraussichtliche Ende der Maßnahme ausschlaggebend.

Jugendbildung

(Abwicklung in 43.12)

Für die Einrichtungen und Träger der Jugendbildung (hauptsächlich Jugendbildungs-stätten und Jugendkunstschulen) sind zusätzliche Mittel als Billigkeitsleistung zur Verfügung gestellt worden.

Die Leistungen werden sowohl gewährt als Kompensation für entgangene Spenden und Teilnahmebeiträge, für entgangene Übernachtungen und Raumvermietungen und entgangene Leistungen Dritter (z.B. andere Fördermaßnahmen), als auch als Sonderprogramm zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie auf Kinder und Jugendliche.

	Zusätzliche Corona-bedingte Maßnahmen			
Anzahl Förderungen außerhalb von Corona	erhaltene Anträge	niedrigste Summe	höchste Summe	Antragssumme Corona-bedingte Maßnahmen
Da die Empfänger der Billigkeitsleistungen ansonsten über die Verbände gefördert werden, kann über die übliche Anzahl der Förderungen keine Angabe gemacht werden.	**26 (148)***	**5.300,00 €**	**5.308.156,69 €**	**7.911.574,69 € (29.777.754,50 €)***

*inkl. Bundesprogramm Aufholen nach Corona und Sonderprogramm Prävention und Nachsorge sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Institution	Gesamt	min	max	Antragszahlen
Akademie Rem.	216.000,00 €	216.000,00 €	216.000,00 €	1
JuHerbergswerk	5.308.156,69 €	-	5.308.156,69 €	1
JuBildStätt	2.292.988,00 €	6.187,00 €	488.200,00 €	16
JugKunstSchulen	94.430,00 €	5.300,00 €	34.627,00 €	8
Anträge Billigkeits-leistungen 01.01.-03.08.2021**	**7.911.574,69 €**	**5.300,00 €**	**5.308.156,69 €**	**26**

**Verlängerung der Billigkeitsleistungen
am 20.07.2021 für 01.07.-31.12.2021

Sonderprogramm Prävention und Nachsorge sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche 2021	
Trange 1	3.151.000,00 €
Trange 2	734.000,00 €
Gesamt	**3.885.000,00 €**

Bundesprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche von Bund und Ländern 2021***				
	Bescheide	niedrigste	höchste	gesamt
Kommunen	95	29.073,25 €	1.907.542,63 €	16.854.766,81 €
Jugendverbände	18	7.369,00 €	294.760,00 €	1.126.413,00 €
Gesamt	**113**			**17.981.179,81 €**

***Förderung erfolgt ohne Antragsstellung; Laufzeit 01.07.-31.12.2021

SozialdienstleisterEinsatzGesetz (SodEG)

Aufgrund der im März 2020 festgestellten pandemischen Lage hat der Bund das am 27.03.2020 in Kraft getretene Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (SodEG) erlassen. Danach können Leistungserbringer (Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe), die aufgrund der Coronakrise in ihrer Existenz gefährdet sind, beim für die jeweilige Leistung nach dem AG BTHG NRW zuständigen Leistungsträger finanzielle Mittel nach diesem Gesetz beantragen. Der LVR, hier das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie, ist zuständiger Leistungsträger für die Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt.
Sämtliche in 2020 und 2021 (Stand 20.08.2021) nach dem SodEG bewilligten (vorläufigen) Zuschüsse im Rahmen des gesetzlichen Sicherstellungsauftrages sind für den Haushalt des LVR **nicht** geplante Aufwendungen, die sich wie folgt auf einzelne Leistungen verteilen:

Leistung	2020	2021	Summe
Solitäre heilpäd. Leistungen in der Frühförderung	1.442.278,34 €	311.192,09 €	1.753.470,43 €

Autismusambulanzen	118.224,36 €	4.014,15 €	122.238,51 €
Sozialpädiatrische Zentren	38.853,11 €	0,00 €	38.853,11 €
Interdisziplinäre Frühförderung	5.321.347,78 €	1.204.836,06 €	6.526.183,84 €
Kindertagespflege	320.828,19 €	0,00 €	320.828,19 €
Individ. heilpäd. Leistungen (Assistenzen)	9.212.308,25 €	1.153.182,74 €	10.365.490,99 €
Zubringerfahrdienste	731.740,53 €	16.088,94 €	747.829,47 €
Summe	**17.185.580,56 €**	**2.689.313,98 €**	**19.874.894,54 €**

Ca. 92% der bisher insgesamt 196 Anträge wurden abschließend bearbeitet, ca. 84% der Anträge bewilligt. Der weitaus überwiegende Teil der bearbeiteten Anträge bezieht sich mit 104 auf Assistenzleistungen.
Zu den bewilligten (vorläufigen) Zuschüssen legen die Zahlungsempfänger aufgrund der Bestimmungen des SodEG nachgängig eine Spitzabrechnung vor, wonach Mittel ganz oder teilweise wieder an den LVR zurückfließen.

Die Abwicklung der zusätzlichen Förderungen stellt die betroffenen Abteilungen vor beträchtliche Herausforderungen und ist nur dank des enormen Einsatzes der Mitarbeitenden und unter Zurückstellung zeitlich weniger drängender Aufgaben möglich gewesen. Die Verwendungsnachweisprüfung für die zusätzlichen Förderprogramme wird alle Teams, die in zusätzlichen Förderverfahren eingebunden sind, noch bis mindestens 2022 zusätzlich fordern."

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/395

öffentlich

Datum: 06.09.2021
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Herder

Landesjugendhilfeausschuss	**23.09.2021**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**01.10.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Bedarfe von Kindern und Jugendlichen nach der Corona-Pandemie

Kenntnisnahme:

Der Bericht zum Thema "Bedarfe von Kindern und Jugendlichen nach der Corona-Pandemie" wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Angesichts der anhaltenden Pandemie-Situation sind die konkreten Bedarfe von Kindern und Jugendlichen in den Fokus zu nehmen. Ihre Lebenssituation hat sich in der Pandemie grundlegend verändert und negative Auswirkungen zeigen sich vor allem in den Bereichen Bildung, soziale Interaktion und sozioemotionale Entwicklung, körperliche Aktivität sowie psychisches Wohlbefinden.

Festzuhalten ist zudem, dass nicht alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen von den Auswirkungen betroffen sind, sondern eine große Variabilität in Bezug darauf besteht, wie gut die Pandemiesituation bewältigt wird. Bestehende Ungleichheiten sowie verringerte Teilhabe- und Chancengerechtigkeit wurden sichtbar und verstärkt. Besonders zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang Kinder und Jugendliche in von Armut betroffenen Familien, Familien, die durch eine psychische und/oder Suchterkrankung der Eltern belastet sind, Kinder und Jugendliche mit Behinderung, Migrations- oder Fluchterfahrung und Kinder und Jugendliche, die in den Angeboten der stationären Jugendhilfe leben. Des Weiteren wurde in der Pandemie mit Blick auf die Digitalisierung die damit einhergehende „Spaltung" der Gesellschaft deutlich und die Schwierigkeit, die personale Beziehungsarbeit als Kern der Kinder- und Jugendhilfe durch digitale Formate zu ersetzen. Die Rechte, Bedürfnisse und Perspektiven von Kindern und Jugendlichen wurden in der Corona-Pandemie stark eingeschränkt und fanden im Krisenmanagement auf Bundes- und Länderebene zu wenig Beachtung.

Für die Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich auf Grundlage der zuvor geschilderten Situation zurzeit zahlreiche wichtige Handlungsbedarfe in den Bereichen der Frühen Hilfen, der Kita, der Familienbildung und -beratung, der Jugendförderung, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit, der stationären Jugendhilfe, der Allgemeinen Sozialen Dienste sowie bei der Armutsprävention.

Es gibt unterschiedliche Programme und Initiativen, um den negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder und Jugendliche zu begegnen, wie zum Beispiel Mentoring-Programme oder das Corona-Aufholpaket des Bundes und des Landes. Das bundesweite Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona" wurde von der Bundesregierung am 5. Mai 2021 beschlossen. Hierbei werden für die Jahre 2021 und 2022 insgesamt 2 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt, von denen die Länder über Umsatzsteuerpunkte 1,29 Mrd. Euro erhalten. Das Bundesprogramm umfasst vier Säulen: 1. Abbau von Lernrückständen, 2. Förderung frühkindlicher Bildung (Stärkung von Sprach-Kitas und Intensivierung früher Hilfen), 3. Ferienfreizeiten und außerschulische Angebote sowie 4. Begleitung von Kindern und Jugendlichen im Alltag und in der Schule – Aktion Zukunft. Die Zuständigkeiten für die Umsetzung liegen in NRW beim Ministerium für Bildung und Schule sowie beim Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration. Durch die Landesjugendämter wurden im Rahmen des Programms insgesamt 97 Mio. Euro als Pauschale an die Jugendämter (93 Mio. Euro) und Jugendverbände (4 Mio. Euro) für die Jugendförderung bewilligt.

Zuletzt ist im Anhang der Vorlage das Standpunktepapier: „OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT IN UND NACH CORONA-ZEITEN STÄRKEN! Standpunkte der Kommissionen der Jugendförderung Westfalen-Lippe und Rheinland" zu finden, welches auf den Zwischenergebnissen des Forschungsprojektes „Neustart OKJA NRW" unter der Leitung von Prof. Dr. Ulrich Deinet und Prof. Dr. Benedikt Sturzenhecker beruht.

Die Berichtsvorlage berührt die Zielsetzung Z4. „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten" des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/395:

Bedarfe von Kindern und Jugendlichen nach der Corona-Pandemie

In dieser Vorlage wird die aktuelle Situation von Kindern und Jugendlichen während der Corona-Pandemie dargestellt, daraus abgeleitete Handlungsbedarfe in den Feldern der Kinder- und Jugendhilfe werden erläutert sowie zwei konkrete Maßnahmen vorgestellt, die geeignet sind, den negativen Folgen für Kinder und Jugendliche entgegen zu wirken.

1 Die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in der Pandemie – ein kurzer Überblick

Abstandsregeln, Kontaktsperren und Hygieneregeln – die bislang vorhanden gewesene Lebens-Normalität der Kinder und Jugendlichen ist in Zeiten der Corona-Pandemie weggebrochen. Die Auswirkungen sind gravierend, komplex und zeigen sich auf mehreren Ebenen. So sind vor allem negative Auswirkungen in den Bereichen Bildung, soziale Interaktion und sozioemotionale Entwicklung, körperliche Aktivität sowie psychisches Wohlbefinden zu verzeichnen[1]:

- Kita- und Schulschließungen, Wechselunterricht und andere Formen des reduzierten Lernens führten zu negativen Effekten auf die fachspezifische Kompetenzentwicklung und allgemeine kognitive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Es fand eine Zunahme von Schulabbrüchen und Jugendlichen ohne Schulabschluss statt.
- Kontaktbeschränkungen und geringere soziale Teilhabe verursachten eine erhöhte wahrgenommene Einsamkeit und soziale Isolation. 83% der Kinder und Jugendlichen berichten über einen Rückgang ihrer sozialen Kontakte und 39% über eine Verschlechterung ihrer Freundschaftsbeziehungen.
- Der Mangel an alternativen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung sowie Homeschooling führten zu Bewegungsmangel und Gewichtszunahme.
- Vier von fünf Kindern und Jugendlichen fühlen sich durch die Corona-Pandemie belastet, sieben von zehn Kindern berichten von einer geminderten Lebensqualität. Fast jedes dritte Kind leidet unter psychischen Auffälligkeiten: Ängste, Sorgen depressive Symptome sowie psychosomatische Beschwerden haben zugenommen.

Zudem ist festzuhalten, dass nicht alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen von den Auswirkungen betroffen sind, sondern eine große Variabilität in Bezug darauf besteht, wie gut die Pandemiesituation bewältigt wird. Das in dem Zusammenhang oft benannte „Brennglas der Corona-Pandemie" lässt bestehende Ungleichheiten sowie verringerte Teilhabe- und Chancengerechtigkeit sichtbar werden und verstärkt diese. So wurde beispielsweise für Kinder und Jugendliche in von Armut betroffenen Familien ein konzentriertes Lernen im Homeschooling oft durch fehlende digitale Endgeräte, beengte Wohnsituationen mit wenig Rückzugsmöglichkeiten und eingeschränkte Unterstützungsmöglichkeiten der Eltern erschwert. Für Familien, die durch eine psychische und/oder Suchterkrankung der Eltern belastet sind, sind Zugänge zu Hilfeangeboten, Therapiemöglichkeiten, Freizeit- und Bildungseinrichtungen für Eltern und Kinder durch die pandemischen Einschränkungen weggefallen oder waren erschwert, was zu einer Verschärfung der Problematik in den Familien geführt haben kann. Kinder und Jugendliche mit Behinderung, u.a. aufgrund der Schwierigkeit, die Maßnahmen richtig einzuordnen[2], sowie Kinder und Jugendliche mit Migrations- oder Fluchterfahrung, u.a. aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse sowie früheren traumatischen Erfahrungen[3], sind von den Folgen der Corona-Pandemie ebenfalls besonders betroffen.

Mit Blick auf das Stichwort der Digitalisierung wurde die damit einhergehende „Spaltung" der Gesellschaft deutlich: In vielen Familien oder auch in der stationären Jugendhilfe

[1] Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften (2021). Kinder und Jugendliche in der Coronavirus-Pandemie: psychosoziale und edukative Herausforderungen und Chancen. 8. Ad-hoc-Stellungnahme.
[2] Beratungsstelle der Lebenshilfe (2020). Wie erleben Menschen mit Behinderungen die Teilhabeeinschränkungen in CORONA Zeiten.
[3] Rude, B. (2020). Geflüchtete Kinder und Covid-19: Corona als Brennglas vorhandener Problematiken. *ifo Schnelldienst*, *73*(12), 46-57.

fehlen ausreichend mobile Endgeräte und leistungsfähige Anschlüsse. Zudem kann die personale Beziehungsarbeit als Kern der Kinder- und Jugendhilfe nicht vollständig durch digitale Formate ersetzt werden, obgleich vieles versucht und ermöglicht wurde.[4]

In der Corona-Pandemie ist das Recht auf Erleben von Kindheit und Jugend durch u.a. begrenzte Besuche von Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, ausbleibende Treffen in der Peergroup und fehlende gemeinsame Aktionen massiv eingeschränkt worden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein bis zwei „verlorene" Jahre im Kindes- und Jugendalter eine viel größere Bedeutung haben als im Erwachsenenalter. Die fehlenden Erfahrungen lassen sich nicht einfach „aufholen". Und noch vollkommen unerforscht sind die mittelfristigen Folgen der Verunsicherung bei insbesondere jüngeren Kindern, die kaum verstehen konnten, weshalb Kita, Spielplätze und der Kontakt zu anderen Kindern und den Großeltern plötzlich verboten waren. Zudem hat die Beteiligung und erlebte Selbstwirksamkeit von Kindern und Jugendlichen unzureichend Berücksichtigung gefunden. Die Rechte, Bedürfnisse und Perspektiven von Kindern und Jugendlichen wurden im Krisenmanagement auf Bundes- und Länderebene nicht beachtet. Vieles wurde „über" aber nicht gemeinsam mit ihnen besprochen und entschieden.

Auffällig ist zu Beginn der vierten Infektionswelle zudem, dass die Pandemie sich zu einer Pandemie der Ungeimpften und damit insbesondere der Kinder und Jugendlichen entwickelt. Die Gruppe der Null bis 19jährigen ist signifikant häufiger erkrankt als alle anderen Altersgruppen, da sie sich bisher größtenteils nicht immunisieren konnte.

Angesichts dieser Entwicklungen können Kinder und Jugendliche zu den Hauptverlierenden der Corona-Pandemie gezählt werden. Umso wichtiger ist es, ihre Bedürfnisse, Rechte und Interessen wieder in den Fokus zu rücken, entstandene Handlungsbedarfe anzugehen und weiteren Belastungen entgegenzuwirken. Dabei sind Bildungs- und Unterstützungsstrukturen so zu gestalten, dass sie nicht nur pandemiebedingte Defizite kompensieren, sondern auch bestehenden Ungleichheiten von Kindern und Jugendlichen nachhaltig begegnen.

2 Differenzierte Darstellung der Handlungsbedarfe mit Blick auf Kinder und Jugendliche sowie Fachkräfte in den Feldern der Kinder- und Jugendhilfe

Für die Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich auf Grundlage der zuvor geschilderten Situation für Kinder und Jugendliche zahlreiche wichtige Handlungsbedarfe:

- Die **Frühen Hilfen** als Unterstützungssystem für Familien mit Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr sind niedrigschwellig angelegt und richten sich an alle Familien mit einem besonderen Fokus auf von der Teilhabe beeinträchtigte Adressatengruppen. Durch die Corona-Pandemie war der niedrigschwellige Zugang phasenweise gar nicht gegeben und ist nach wie vor eingeschränkt. Unkomplizierte Zugänge zu Gruppenangeboten, kurzfristige, individuelle Unterstützung ohne formale Hürden, Kontakt zu anderen Familien u.v.m. – das, was Familien besonders an den Frühen Hilfen schätzen, ist teilweise durch kreative Ideen und die Flexibilität engagierter Fachkräfte aufgefangen worden. Hier besteht jedoch ein großer „Nachholbedarf", gerade durch die entstandene soziale Isolation der Familien: Unterstützung durch psychosoziale Begleitung gesundheitsorientierter Familienbegleitung (Familienhebammen, Familiengesundheits- und Kinderkrankenpflegekräfte), offene Gruppenangebote, kostenfreie Kursangebote (Babyschwimmen, -massage u.ä.), Angebote der Beratung, beispielsweise in Familienbüros (finanzielle Fragen, Beratung zu Kitaplätzen etc.), sowie Angebote an den Schnittstellen (Lotsendienste an Geburtskliniken und in Arztpraxen) müssen allen Familien, soweit unter den Hygienebestimmungen möglich, in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt und neu erkannte Bedarfe durch entsprechende Angebote aufgegriffen werden.

[4] Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2020). 5 Thesen zu den Auswirkungen der Coronakrise auf Kinder und junge Menschen.

- Seit Mitte März 2020 hat sich der Alltag von **Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege** radikal verändert und war u.a. aufgrund neuer Grenzen und Regeln sowie der Umstellung oder dem Ausfall von gewohnten wichtigen Ritualen und Alltagsabläufen für die Kinder von einer gewissen Orientierungslosigkeit, von Irritationen, Beziehungsabbrüchen sowie Einschränkungen in ihrer Selbstbestimmung geprägt. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, die Kindertagesbetreuungsangebote unter Berücksichtigung geeigneter Schutzmaßnahmen offen zu halten und damit ein verlässliches und stabiles Betreuungssystem zu ermöglichen. Auch die Entlastung für Eltern ist hierbei nicht zu unterschätzen, denn Eltern sind durch die Gleichzeitigkeit von Kinderbetreuung und beruflichen Anforderungen stark belastet. Es sollte eine standardisierte Erhebung der Sprachkompetenz aller Kinder von Beginn an in den Bildungseinrichtungen umgesetzt werden. Das Angebot eines täglichen Bewegungsangebotes in den Kitas und die Förderung eines gesundheitsförderlichen Lebensstils (Ernährung, Schlaf, Körperhygiene) sollten verlässlich stattfinden. Die Erfüllung dieser Grundbedürfnisse der Kinder ist eine Voraussetzung für deren psychische Gesundheit und steigert ihre Belastbarkeit in dieser für Kinder unsicheren, veränderten Situation. Kinder können sich, soweit ihnen ein verlässlicher Rahmen und sichere Bindungen geboten werden, auf Veränderungen gut einstellen. Auch für die Fachkräfte und Leitungen in den Kinderbetreuungseinrichtungen ist die Pandemie, ähnlich wie bei den Kindern, vom Wegbrechen eines Teils der Lebens- bzw. Berufsnormalität geprägt. Für sie bedarf es daher Fortbildungen, um die eigenen vorhandenen sozialen Ressourcen auszubauen und eine Handlungs- und Anpassungsfähigkeit, selbst in Ausnahmesituationen, zu erhalten, um die mit der Corona-Pandemie einhergehenden Herausforderungen zu bewältigen. Pädagogische Fachkräfte sollten daher im Sinne eines Frühwarnsystems so fortgebildet werden, dass sie für auftretende psychische Probleme der Kinder sensibilisiert sind.
- Die **Familienbildungsstätten** in NRW leisten einen essenziell wichtigen Beitrag für die Unterstützung von Familien. Während der wiederholten Schließungen in den Zeiten der Lockdowns zeigte sich deutlich, dass die Familienbildungsstätten in NRW mit ihren spezifischen Angeboten für Eltern, Kinder und die gesamte Familie nicht nur einfachen Freizeitspaß bedeuten - der gegebenenfalls auch mal ausfallen kann -, sondern dass in den Familienbildungsstätten ein Umfeld bereitgestellt wird, in welchem sich Familien in ihrem jeweiligen Alltag unterstützt, beraten und aktiv aufgehoben fühlen. Der Ausfall, bzw. der zeitlich begrenzte Wegfall der Präsenzmöglichkeiten in den Einrichtungen zeigte, dass es nicht nur einen kontinuierlich vorhandenen Bedarf an Angeboten der Familienbildung in NRW gibt, sondern dass durch die Lockdown Bedingungen mit Homeschooling, wegfallenden Sozialkontakten, fehlenden Freizeitangeboten und veränderten beruflichen Herausforderungen neue und drängende Bedarfslagen hinzugekommen sind. Schon in der Pandemie stellten viele Träger die Angebote auf digitale, virtuelle Formate um und konnten so wenigstens einen Teil ihrer familienstärkenden Angebote aufrechterhalten. Für die Kinder und Familien ist es wichtig, das familienunterstützende System der Familienbildung aufrechtzuerhalten und dem veränderten Bedarf vor dem Hintergrund der Einschränkungen in der Pandemie anzupassen. Angebote zur Pflege der innerfamiliären Beziehungen, zur Förderung der sozialen Interaktionen in den jeweiligen Peergroups, zur Organisation des Familienalltages, zur partnerschaftlichen Aufgabenteilung oder zur Entspannung sind Beispiele des zukünftigen Bedarfs von Familien und der erforderlichen Angebote im Rahmen der Familienbildung. Bei der Bewältigung der Pandemiefolgen können die Familienbildungsstätten einen wichtigen Beitrag leisten, vor allem, wenn dieser in die Angebote der kommunalen Jugendhilfe integriert ist und diese ergänzt.
- Familien mit Kindern sind seit Monaten durch die Herausforderungen der Corona-Pandemie stark belastet. Das Familienministerium unterstützt im Bereich der **Familienerholung** daher Familien mit geringfügigem Einkommen mit einem Sonderprogramm zur Förderung von Familienerholungswochen. Das Programm „1000 Ferienwochen für Familien aus Nordrhein-Westfalen in Familienferienstätten" hat ein Fördervolumen in Höhe von 1 Million Euro für 2021. Inkludiert sind Vollverpflegung und

familienfreundliche, pädagogisch begleitete Freizeitangebote, um den Pandemie-Alltag hinter sich zu lassen und gemeinsame Zeit zu genießen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Nachfrage das Angebot deutlich übersteigen wird und ein entsprechender Bedarf auch nach der Pandemie noch auf längere Sicht bestehen wird.

- Im Bereich der **Jugendförderung** sind zur Sicherstellung digitaler Teilhabe während der Corona-Pandemie folgende Handlungsbedarfe deutlich geworden: a) die Etablierung und der Ausbau einer digitalen Infrastruktur in den Einrichtungen der Jugendsozialarbeit sowie bei den Zielgruppen, b) die Entwicklung niedrigschwelliger digitaler Zugänge (bedarfs- und zielgruppenorientiert), c) die konzeptionelle Arbeit, Weiterentwicklung und Anpassung von Konzepten sowie d) Fortbildungen für Fachkräfte zum Erwerb von Kompetenzen im Umgang mit digitalen Medien (Anwendungswissen). Des Weiteren ist die Förderung von Kooperationen mit therapeutischen Einrichtungen und der Aufbau multiprofessioneller Teams in den Einrichtungen und Angeboten genauso notwendig wie die Deckung von Qualifizierungsbedarfen zu Schutzkonzepten und den psychischen Folgen der Corona-Pandemie. Wichtig ist die Stärkung und Förderung von aufsuchender und mobiler **Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit**: Während der Corona-Pandemie hat ein „Wegbleiben" von Jugendlichen stattgefunden und nun gilt es, diese durch persönliche Ansprache zurückzuholen und zu motivieren. Relevant ist hierbei auch die Unterstützung und Weiterentwicklung hybrider und digitaler Angebotsformen, z.B. durch ein digitales Jugendzentrum oder die Internetpräsenz von Angeboten. In der Jugendsozialarbeit dürfen Lösungsansätze zudem nicht nur allgemeinbildende Schulabschlüsse fokussieren, sondern müssen auch Übergänge und weiterführende berufsqualifizierende Bildungsverläufe mitbetrachten, um junge Menschen in prekären Lebenslagen beim Übergang Schule-Beruf nicht auf sich allein gestellt zu lassen. Notwendig ist hier die Stärkung und Förderung des Übergangsbereichs, der kommunalen Koordinierung vor Ort und der berufsbildenden Schulen und im Rahmen dessen die stärkere Fokussierung der Übergänge zwischen den jeweiligen Einrichtungen (Schulen, Betriebe, Jugendämter, Arbeitsagenturen, Jugendwerkstätten etc.). Zudem rückt die seit Jahren geäußerte Forderung nach einer Ausbildungsgarantie wieder stärker ins Blickfeld. Im Bereich der **Schulsozialarbeit** ist eine Verbesserung des Betreuungs- und Personalschlüssels notwendig, u.a. in Form von ausreichend Schulsozialarbeiter*innen an Schulen. Zudem ist die Etablierung multiprofessioneller Teams wichtig, die jedes Kind mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnissen im Blick haben. Dies setzt voraus, die Schulsozialarbeit als eigenständige Profession anstatt nur als Unterstützung des Unterrichtens zu gestalten. Einen weiteren Handlungsbedarf gibt es im Bereich der Digitalisierung. Hier ist die Entwicklung von Regelungen und Richtlinien für den Einsatz und die Anwendung digitaler Kommunikationstechniken seitens der Träger in Abstimmung mit Schule relevant, um Handlungssicherheit für alle Beteiligten zu ermöglichen.

  Im Bereich der Jugendförderung wurde das Standpunktepapier „OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT IN UND NACH CORONA-ZEITEN STÄRKEN! Standpunkte der Kommissionen der Jugendförderung Westfalen-Lippe und Rheinland" veröffentlicht, welches sich in der Anlage dieser Vorlage (Nr. 15/395) befindet.[5]

[5] Das Standpunktepapier beruht auf den Zwischenergebnissen des Forschungsprojektes „Neustart Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW" unter der Leitung von Prof. Dr. Ulrich Deinet (Hochschule Düsseldorf) und Prof. Dr. Benedikt Sturzenhecker (Universität Hamburg). Die Vertreter*innen der beiden Kommissionen der Kommunalen Jugendpflege aus den Jugendämtern im Rheinland und in Westfalen möchten mit dem Standpunktepapier die herausfordernde Situation der jungen Menschen sowie das schnelle und fachlich-kompetente Reagieren der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Coronakrise aufzeigen. Darüber hinaus werden die Erfordernisse für junge Menschen ebenso dargestellt, wie die aktuell und zukünftig erforderlichen Rahmenbedingungen, um ein gelingendes Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen in diesen Zeiten zu gewährleisten. Die beiden Landesjugendämter haben den Entstehungsprozess begleitet, sind jedoch nicht die Herausgebenden des Papiers.

- Von **Armut betroffene oder bedrohte Kinder und Jugendliche** zu fördern, war bereits vor der Corona-Pandemie sinnvoll, nun ist es zwingend notwendig. Die vorhandene Infrastruktur der kommunalen Präventionsketten muss armutssensibel weiterentwickelt werden, damit alle Kinder und Jugendlichen Zugang zu Bildung erhalten. Im Bereich der digitalen Förderung benötigen alle Kinder und Jugendlichen grundsätzlich eine Infrastruktur, die es ihnen ermöglicht, am digitalen Unterricht teilzunehmen. Für Kinder und Jugendliche, die in beengten Wohnverhältnissen leben und keinen Internetanschluss zur Verfügung haben, müssen stigmatisierungsfreie Möglichkeiten geschaffen werden, damit sie am Unterricht teilnehmen können und hierfür auch über einen störungsfreien Raum verfügen. Ihnen muss der Zugang zu Lernorten gewährt werden, die losgelöst vom Infektionsgeschehen zugänglich sind und verlässlich bleiben. Dabei muss die digitale Bildung auch medienpädagogisch begleitet werden, damit alle Kinder und Jugendlichen einen sicheren Umgang mit digitalen Medien kennenlernen und wissen, worauf sie achten müssen. Mögliche Themen sind hier z.B. Umgang mit sozialen Medien, Datenschutz, Kinder- und Jugendschutz.
- Für Familien, die durch eine **psychische und/oder Suchterkrankung der Eltern** belastet sind, sollten aufsuchende Angebote, Fahrdienste, eine Gewährleistung zur Teilnahme an Betreuungs- sowie Bildungsangeboten, digital oder vor Ort jederzeit gewährleistet sein. Die Erkennung von Anzeichen für und den Umgang mit psychischen Erkrankungen setzt eine fachliche Schulung der Mitarbeitenden verschiedener Einrichtungen zum Thema voraus. Eine umfangreiche Vernetzung und Kooperation der einzelnen Akteur*innen aus der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen begünstigt eine gesundende Unterstützung der betroffenen Familien auch in Zeiten einer Pandemie.
- Kinder und Jugendliche, die in den Angeboten der **stationären Jugendhilfe** leben, sind aufgrund ihrer außerordentlichen Situation, ihrer lebensgeschichtlichen Belastung und ihrer oft stark psychosozial belasteten Familien besonders von den Folgen der Pandemie betroffen. Sie haben an einem Mangel an sozialen Kontakten gelitten und wurden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung sowie in ihren Rechten stark eingeschränkt. Es fiel den jungen Menschen in stationären Einrichtungen vergleichsweise schwer, die Sinnhaftigkeit der Schutzmaßnahmen nachzuvollziehen: Das Vermissen körperlicher Nähe erlebten sie einschneidender als Kinder, die während der Krise in familiären Settings lebten.[6] Es ist Aufgabe der verantwortlichen Akteure der Jugendhilfe, mögliche Szenarien unter Berücksichtigung weiterer lokaler Beschränkungen der Grundrechte für eine post-pandemische Zeit zu entwickeln. Es ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche wieder in echte Interaktion gelangen. Eine aktive Heranführung an Freizeitgestaltung und eine pädagogische und ggf. therapeutische Begleitung sollten gewährleistet werden. Kindern und Jugendlichen sollte schnellstmöglich der Zugang zu (Sport)Vereinen, Sozialräumen und ihren Peergroups ermöglicht werden. Mancherorts gerieten Einrichtungen während der Corona-Pandemie in Bezug auf die Digitalisierung an den Rand ihrer technischen Möglichkeiten. Der Ausbau einer digitalen Infrastruktur (WLAN, Endgeräte, Medienkompetenz bei den Fachkräften) in den Angeboten der stationären Jugendhilfe ist daher notwendig. Zur Aufrechterhaltung der Kontakte nach außen, aber auch z.B. für Homeschooling oder psychotherapeutische Versorgung, brauchen die jungen Menschen adäquate Zugänge zu Smartphones und Internet. Falls Zugänge üblicherweise reguliert werden, so erfordern Ausnahmesituationen zwingend Ausnahmeregelungen. Kinder und Jugendliche haben gute Beziehungen zu den Fachkräften als einen wichtigen Faktor beschrieben, die Einrichtung während der Pandemie als sicheren Ort zu erleben. Zukünftig sollten Strukturen und Ressourcen zur Verfügung stehen, die diesen elementaren Baustein für gelingende Jugendhilfe auch in Krisenzeiten ermöglicht. Eine weitere Stärkung der Beteiligungsstrukturen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien ist wichtig, um auch in Krisenzeiten Mitbestimmung und Mitgestaltung zu sichern. Dies unterstützt eine Steigerung der Selbstwirksamkeit maßgeblich. In Krisen bedarf es präventiver Instrumente und Schutzkonzepte, die

[6] Jenkel, N., Günes, S.C., Schmid, M. (2020). Die Corona-Krise aus der Perspektive von jungen Menschen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe (CorSJH), Erste Ergebnisse. Basel/ Zürich.

sicherstellen, dass die Beteiligungsrechte fortwährend Geltung haben und nicht ausgesetzt werden. Die Einbindung der jungen Menschen in die Gestaltung von (besonderen) Regeln und in Entscheidungsprozesse ist wichtig. Mitreden, mitgestalten und mitbestimmen sind Rechte der jungen Menschen.[6] Hier sollten entsprechende Verfahren entwickelt werden und die bereits bestehenden auf ihre Krisenfestigkeit hin überprüft werden. Die teilweise ins Stocken geratenen Lern- und Bildungsprozesse haben zu hohen Überforderungen der Kinder und Jugendlichen geführt. Es bedarf einer behutsamen Heranführung und Neugestaltung dieser Prozesse und einer intensiven Unterstützung durch die betreuenden Fachkräfte in den Angeboten der stationären Jugendhilfe. Anschlüsse an die Regelsysteme sowie die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an die Schule und den regelmäßig stattfindenden Präsenzunterricht müssen wiederhergestellt werden. Hierzu wäre die Wiederaufnahme der Kooperation zwischen den Betreuungs- und Bildungssystemen notwendig und sollte möglich intensiviert und verbessert werden.

- Im Bereich der **Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD)** lag zu Beginn der Pandemie die größte Herausforderung darin, den immer mit persönlichem Kontakt verbundenen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGB VIII weiter sicherzustellen und die gewährten Hilfen an die neuen Bedingungen anzupassen. Dabei war die unzureichende Digitalisierung eine weitere Hürde, sowohl für die Fachkräfte als auch für die Familien. Sorge besteht in den Allgemeinen Sozialen Diensten zudem, dass gerade in Zeiten der Lockdowns und dem dadurch bedingten Wegfall der Betreuungs- und Bildungsangebote zum einen bestehende Hilfebedarfe und Kindeswohlgefährdungen nicht erkannt wurden und zum anderen durch die aufgezeigten Belastungen neue Bedarfe und auch Kindeswohlgefährdungen entstanden sind bzw. entstehen. Valide Zahlen liegen derzeit noch nicht vor. Allerdings zeichnet sich in einer vom BMFSFJ in Auftrag gegebenen Zusatzerhebung zu Gefährdungseinschätzungen in der Corona-Pandemie ab, dass in NRW im Herbst 2020 überproportional viele § 8a-Verfahren durchgeführt wurden; keinen Aufschluss geben die Zahlen jedoch über das vermutete „Dunkelfeld". Es ist davon auszugehen, dass sich die Bedarfe an Hilfen zur Erziehung und auch an Hilfen für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung als Folge der Pandemie deutlich erhöhen werden. Die kurzfristigen Auswirkungen auf die Hilfegewährungen werden im Frühjahr/Sommer 2022 mit der statischen Auswertung der Hilfen des Jahres 2020 ersichtlich, die mittel- bis langfristigen Auswirkungen werden sich erst deutlich später herausstellen und statistisch abbilden lassen. Es ist – nicht zuletzt angesichts der oft bestehenden Hemmschwelle, das Jugendamt aufzusuchen – wichtig, dass junge Menschen und ihre Familien zeitnah niedrigschwellige Unterstützung erhalten. Dies kann bestenfalls dazu beitragen, später auftretende (und intensivere) Hilfebedarfe zu reduzieren.

3 Mentoring-Programme

Mentoring-Programme bieten einen wirksamen, wissenschaftlich evaluierten und dazu noch kosteneffizienten Ansatz, mehr Bildungs-, Lebens- und Chancengerechtigkeit für Kinder und Jugendliche zu erreichen. So können sie einen wichtigen Beitrag dazu leisten, den aufgrund der Pandemie entstandenen Lücken und Bedarfslagen zu begegnen und sind daher auszubauen, zu fördern und zu verstetigen. Im Rahmen von Mentoring-Programmen werden Kindern und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf (Mentee) eine jeweils ältere Person (Mentor*in; meist volljährige Person) zugewiesen, die über einen längeren Zeitraum regelmäßig Zeit mit dem Kind/Jugendlichen verbringt. Diese gemeinsame Zeit ist durch persönliche Zuwendung sowie Unterstützung und aktive Freizeitgestaltung geprägt. Beispiele für etablierte und wissenschaftlich evaluierte, bundesweite Mentoring-Programme sind „Balu und Du" sowie „ROCK YOUR LIFE". Für die Zielgruppe von Kindern mit psychisch kranken Eltern ist beispielhaft das Patenprojekt „Huckepack" zu nennen.[7]

[7] Weitere Informationen unter: https://www.balu-und-du.de/, https://rockyourlife.de/ sowie https://www.familienkreis-bonn.de/ehrenamtliches-engagement/patenprojekt-huckepack/

Langfristig positive Effekte durch Mentoring-Beziehungen zeigen sich sowohl in Bezug auf die schulischen Leistungen als auch auf das „informelle Lernen". Die Kinder und Jugendlichen erfahren eine Stärkung ihres Selbstvertrauens und ihrer Selbstwirksamkeit. Sie zeigen prosozialeres Verhalten und können ihre eigenen Fähigkeiten und Potentiale realistischer einschätzen. Positive Auswirkungen auf die soziale und gesellschaftliche Teilhabe werden sichtbar.[8] Mentoring-Programme führen zudem zu einer Entlastung von Familien und Bildungseinrichtungen, indem sie, insbesondere bei Vorliegen von erschwerenden oder hinderlichen Bedingungen, die bereits vorhandene Unterstützung ergänzen und für Entlastung sorgen. So konnten aktuelle Studien zeigen, dass insbesondere Kinder und Jugendliche aus Familien mit begrenzten sozioökonomischen Ressourcen vom Mentoring profitieren, beispielsweise in Bezug auf ihre Bildungsmobilität.[9]

4 Aufholpaket des Bundes und Übersetzung auf Landesebene

Um den negativen Folgen der Corona-Pandemie zu begegnen, wurde von der Bundesregierung am 5. Mai 2021 das bundesweite Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona" beschlossen, in dessen Zusammenhang für die Jahre 2021 und 2022 insgesamt 2 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt werden. Von diesen erhalten die Länder über Umsatzsteuerpunkte 1,29 Mrd. Euro. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen Bund und Ländern wurde am 1. Juni 2021 unterzeichnet. Das Bundesprogramm umfasst vier Säulen, auf die sich die bundesweiten Mittel wie folgt verteilen:

1. Abbau von Lernrückständen (1 Mrd. Euro)
2. Förderung frühkindlicher Bildung
    a. Stärkung von Sprach-Kitas (100 Mio. Euro)
    b. Intensivierung früher Hilfen (50 Mio. Euro)
3. Ferienfreizeiten und außerschulische Angebote (530 Mio. Euro)
4. Begleitung von Kindern und Jugendlichen im Alltag und in der Schule – Aktion Zukunft (320 Mio. Euro)

Bei der geplanten Verteilung der Bundesmittel erhält Nordrhein-Westfalen in der Fördersäule 1 rund 215 Mio. Euro, die vom Land auf 430 Millionen Euro aufgestockt werden. Die Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Anvisierter Umsetzungsschwerpunkt ist die schulnahe Förderung der Kinder und Jugendlichen unter Einbezug von Lehrkräften und weiteren Bildungsanbietern. Zentral ist zudem, den Kindern und Jugendlichen vor einem „Aufholen nach Corona" auch zunächst eine Phase des „Ankommens nach Corona" zu ermöglichen.

Die weiteren Bundesmittel stehen NRW zur Umsetzung von Angeboten der Jugendsozialarbeit sowie mit Freiwilligendienstleistenden, von zusätzlicher Sozialarbeit an Schulen sowie Kinder- und Jugendfreizeiten, von außerschulischer Jugendarbeit und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung. Die Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen. Vorgesehen ist, dass ein wesentlicher Teil der Mittel in Form von fachbezogenen Pauschalen den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und den Jugendverbänden zur Verfügung gestellt werden. Im Bereich der Frühen Hilfen wird zudem für gezielte Angebote die bestehende Bundesstiftung Frühe Hilfen, befristet für die Jahre 2021 und 2022, aus Bundesmitteln um 50 Mio. Euro aufgestockt. Hiervon erhält Nordrhein-Westfalen rund 10 Mio. Euro und wird diese für Maßnahmen auf kommunaler Ebene als fachbezogene Pauschale an Kommunen mit eigenem Jugendamt weitergeben.

Die Mittel aus dem Bundesprogramm sind eine wichtige Unterstützung, können aber die Folgen der Corona-Pandemiebekämpfung für gelingendes Aufwachsen nicht kompensieren und sollten nicht als Ersatz für die bestehende Infrastruktur und Angebotspalette in den kommunalen Haushalten angesehen werden. Vielmehr sind sie

[8] Eleven gGmbH (2021). Mentoring als Ansatz für Chancengleichheit – wirksam und kostengünstig. Ein Policy Paper der Eleven gGmbH.
[9] Kosse, F., Deckers, T., Pinger, P., Schildberg-Hörisch, H., & Falk, A. (2020). The formation of prosociality: causal evidence on the role of social environment. *Journal of Political Economy*, *128*(2), 434-467.

hilfreich und unterstützend in Bezug auf die zusätzlichen, durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie notwendig gewordenen Aufgaben und Initiativen, um Kindern und Jugendlichen einen Anschluss zu ermöglichen und die derzeitigen Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien aufzugreifen. Um sicherzustellen, dass die Maßnahmen die Adressat*innen bestmöglich direkt erreichen, müssen diese im besten Sinne in die vorhandenen Regelstrukturen und Präventionsstrategien integriert sein.

5 Kinder und Jugendliche müssen gehört werden

Die von Kindern und Jugendlichen deutlich formulierte Erfahrung während der Pandemie, dass sowohl Schutzmaßnahmen als auch Hilfe- und Unterstützungsleistungen ohne sie und an ihnen vorbei geplant, beschlossen und umgesetzt wurden und deshalb ihre Interessen und Wünsche keine Beachtung fanden und finden, muss zwangsläufig zu der Überzeugung führen, dass zukünftig alle Maßnahmen und Angebote zusammen mit Kindern und Jugendlichen geplant werden. Dies gilt vor allem für die kommunale Jugendhilfeplanung, aber auch für die Gesundheitsplanung und die Arbeit örtlicher Krisenstäbe. Nur so können die Rechte von Kindern und Jugendlichen gewahrt und das Wohl aller Kinder und Jugendlichen nachhaltig geschützt werden – in Krisenzeiten ebenso wie in Zeiten ohne Krise.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Januar 2021

OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT IN UND NACH CORONA-ZEITEN STÄRKEN!

Standpunkte der Kommissionen der Jugendförderung Westfalen-Lippe und Rheinland

Die Mitglieder der beiden Kommissionen Jugendförderung beschreiben in diesem Statement die Bedeutung der Offenen Kinder-und Jugendarbeit in und nach der Coronakrise. Es beruht auf Zwischenergebnissen des Forschungsprojektes „Neustart OKJA NRW“ unter der Leitung von Prof. Dr. Ulrich Deinet und Prof. Dr. Benedikt Sturzenhecker.

Die Kommissionen der kommunalen Jugendförderung setzen sich aus den Sprecher*innen der Arbeitskreise Jugendförderung aus den 196 Jugendämtern der Kreise und Städte in NRW zusammen. Das Statement versteht sich als Zwischenruf aus dem Januar 2021.

Aufgaben und Chancen Offener Kinder- und Jugendarbeit

Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) hat nach dem § 11 SGB VIII die Aufgabe, mit ihren Angeboten an den Interessen junger Menschen anzuknüpfen. Kinder- und Jugendarbeit soll von den Kindern und Jugendlichen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Sie soll zur Selbstbestimmung und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung befähigen. Jugendarbeit eröffnet "Freiräume", in denen Jugend möglich wird. Denn Jugend bedeutet auch Neues zu erproben, Lebensmöglichkeiten zu erkunden, Freiheit zu erfahren und für sich selbst und die Gesellschaft Innovationen zu entfalten. Offene Kinder- und Jugendarbeit erreicht besonders benachteiligte junge Menschen, die hier wichtige Ressourcen der Förderung und Selbstbildung finden.

Der 15. Kinder und Jugendbericht der Bundesregierung von 2017 bestätigt den Freiraumcharakter: „Allerdings ist die Ermöglichung des Erlebens von Freiraum in der Kinder- und Jugendarbeit keine Selbstverständlichkeit; junge Menschen müssen sich auch immer wieder solche Räume aneignen und zu ihren eigenen machen. Dabei kommt es wesentlich darauf an, dass Jugendliche selbst als aktive Subjekte die Gestaltungsverantwortung solcher Räume wahrnehmen können“ (a.a.O., S. 424).

Handlungsleitend in der Offenen Kinder-und Jugendarbeit sind die Themen/Interessen von Kindern und Jugendlichen. Hier können Kinder und Jugendliche den Alltag anhand ihrer selbstgewählten Themen gestalten und Verantwortungsübernahme erlernen.

Offene Kinder- und Jugendarbeit antwortet auf die Coronakrise

Vielerorts hat die OKJA der freien und öffentlichen Träger schnell und fachlich kompetent auf die Coronakrise reagiert. OKJA hat sich oft schnell an die neuen Bedingungen angepasst und ihre Arbeitsweisen auf die neuen Grenzen und Möglichkeiten eingestellt. Es gelingt eine (neue) Verbindung von Aktivitäten in digitalen und virtuellen Räumen, Mobilität und Präsenz im Sozialraum sowie der Arbeit in den Einrichtungen. Im Lockdown wurden neue digitale Kommunikationswege zu den Besucher*innen aufgebaut. Livesendungen wurden durchgeführt, ganze Jugendhäuser elektronisch nachgestellt und belebt, Spiel –und Aktionsideen ausgetauscht sowie Sorgen und Fragen beantwortet. Die Arbeit wurde mobiler und verstärkt in den öffentlichen Raum verlegt.

Die Botschaft war immer wieder: Wir sind für euch da und ihr seid nicht allein!

Mancherorts hat das jedoch nicht funktioniert. Es gab unterschiedlichste Gründe, dass Zugänge zu den Zielgruppen nicht funktioniert haben. Manchmal haben Regeln von (oft kommunalen) Trägern für die digitale Kommunikation den Kontakt zu den Zielgruppen verhindert. Teilweise wurden Fachkräfte für professionsfremde Aufgaben eingesetzt.

In großer Breite wurden die Sommerferien -Aktivitäten auf die neuen Hygieneregeln eingestellt und fanden in veränderter Fassung statt. Die Öffnung der Einrichtungen mit neuen strengen Sicherheitsvorschriften, machte durchaus Probleme. Die für die Kinder und Jugendarbeit typische Freiwilligkeit und Niederschwelligkeit ging mit den jeweils verordneten Einschränkungen verloren: Entweder gibt es so gut wie gar keine direkten Zugänge in die Einrichtungen mehr oder man muss sich anmelden und wird stark kontrolliert. Besucher*innen, die trotzdem Zugang finden, zeigen eine besondere Wertschätzung für die OKJA. Sie entdecken die OKJA neu als Rückzugs- und Aneignungsraum, als Feld der Selbstbildung und der Unterstützung für ihre Lebensbewältigung. Besonders deutlich wird der Wert der „Beziehungsqualität“ zwischen den Besucher*innen und den Zielgruppen. Sie suchen intensiveren Kontakt und Austausch mit den Fachkräften und bringen stärker als im digitalen im persönlichen Gespräch ihre Themen und Interessen ein. Dazu gehören auch viele Fragen rund um Corona (auch zu Verschwörungstheorien), zur Bewältigung von Schule (zu der im Lockdown doch oft der Kontakt verloren geht, oder die mit "Hausaufgabenbomben" überfordert), zu den Möglichkeiten die Hygieneregeln zu beachten und trotzdem Spaß zu haben und zu Konflikten im öffentlichen Raum.

Offene Kinder- und Jugendarbeit zeigt, dass sie ihre Aufgaben auch unter die Bedingung der Kontaktbeschränkung wahrnehmen konnte und kann. Sie kann die Kommunikation mit ihren Zielgruppen oftmals erhalten und eng an den lebensweltlichen Themen der Kinder und Jugendlichen Bildung, Beratung und Unterstützung gewährleisten.

Auch in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wird deutlich, dass die Kinder und Jugendlichen in der öffentlichen Debatte um den Umgang mit Corona (auch um die Regeln in den Kommunen, den Schulen und den pädagogischen Einrichtungen) zu selten einbezogen werden. Man diskutiert über

sie, aber nicht mit ihnen. Das geht bis zu der verzerrten Wahrnehmung, Kinder und Jugendliche seien ignorant, unvernünftig und egoistisch auf Spaß und Coronapartys fixiert. Solche vorschnellen Urteile und Verallgemeinerungen verkennen, wie rücksichtsvoll und risikobewusst die überwiegende Mehrheit der Kinder und Jugendlichen mit dem Virus umgeht. Im öffentlichen Diskurs wird dabei vergessen, dass besonders Jugendliche unter den auferlegten Beschränkungen leiden. Sie brauchen entwicklungspsychologisch die Auseinandersetzung mit Gleichaltrigen, das Abgrenzen von der Familie, Spielräume zum Erproben unterschiedlichster Lebensformen, um ihre Entwicklungsaufgaben zu bewältigen. Die typische öffentliche Konstruktion von Jugend als Risiko ignoriert, welche Belastungen den Kindern und Jugendlichen durch die Krise selbst wiederfuhren und gibt dem Betroffenen keine Chance, sich selbst dazu öffentlich zu positionieren. Auch hier mischt sich Offene Kinder- und Jugendarbeit ein und unterstützt Kinder und Jugendliche, öffentlich die Stimme zu erheben.

Kinder und Jugendliche brauchen OKJA in der Corona Krise und darüber hinaus

Junge Menschen dürfen in der Corona-Pandemie nicht aus dem Blick der Gesellschaft geraten. Mehr als andere Altersgruppen benötigen sie die Begegnung mit ihrer Altersgruppe zum selbstbewussten Aufwachsen – und haben gleichzeitig am wenigsten Gelegenheit, diesen Kontakt in eigenen und nicht reglementierten Räumlichkeiten zu suchen.

Auch wenn Einrichtungen nur eingeschränkt geöffnet sind oder weniger junge Menschen erreichen können als vor der Pandemie, ist die Unterstützung, Begleitung und Wertschätzung junger Menschen derzeit intensiver erforderlich.

Ein professionsfremder Einsatz der Fachkräfte aus der OKJA z.B. bei Ordnungsämtern oder bei den Telefondiensten der Gesundheitsämter (wie es in einigen Kommunen praktiziert wurde) verhindert dies.

Offene Kinder- und Jugendarbeit erhalten und stärken

Damit die Offene Kinder- und Jugendarbeit auch in Zukunft und unter den aktuellen erschwerten Rahmenbedingungen ihrem Auftrag gerecht werden kann, bedarf es folgender Bedingungen:

- Einrichtungen der OKJA, ihr Personal und Programm müssen finanziell mindestens in der aktuellen Höhe durch Kommune und Land abgesichert sein. Für die erweiterten Anforderungen in den verschiedenen pädagogischen Settings sind zusätzliche Ressourcen erforderlich.
- Die Offene Jugendarbeit muss im Rahmen der gesetzlichen Verordnungen alle Möglichkeiten nutzen können, um Freiräume, persönliche Begegnung und Kommunikation untereinander zu stärken
- Fachkräfte müssen ihre Arbeit flexibel an die jeweils gültigen Bedingungen anpassen können. Arbeitsphasen in der Einrichtung, im Außengelände und öffentlichen Raum sowie im digitalen Raum sollen abgestimmt werden.
- Einrichtungen der OKJA benötigen für den Arbeitsbereich der digitalen Jugendarbeit die technische Ausstattung, Nutzungsmöglichkeiten jugendaffiner Programme und Apps und Qualifizierungsmöglichkeiten. Sie dürfen dabei nicht auf die Nutzung privater Geräte angewiesen sein. Die Sorge um den Datenschutz darf nicht notwendige Kommunikationsoptionen verstellen.

- Das Fachpersonal muss jetzt und weiterhin für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im vollen Umfang zur Verfügung stehen.
- Fachkräfte sollten die Artikulation der Interessen von Kindern und Jugendlichen unterstützen und sie bei allen Entscheidungen für Programm und Abläufe in den Einrichtungen einbinden. Auf kommunaler Ebene dienen sie als Ansprechpartner*innen, um auch hier die Sichtweise junger Menschen in Entscheidungen zu einzubringen.
- Ein Austausch aller Fachkräfte der OKJA im Jugendamtsbezirk, der regelmäßig die Lebenslagen junger Menschen und Alltagsbeobachtungen reflektiert und neue fachliche Herangehensweisen entwickelt, ist gerade in dieser Zeit erforderlich.

Die Krise hat die Offene Kinder-und Jugendarbeit vor große Herausforderungen gestellt. Aber sie schafft auch die Chance, ihre Arbeitsansätze lebensweltorientiert konzeptionell weiter zu entwickeln. Das bedeutet analoge, digitale und aufsuchende Angebote vorzuhalten. Auch Gruppenangebote haben in der Coronakrise an Bedeutung gewonnen. Das alles fordert ein hohes Maß an Flexibilität, an Zeit und ausreichenden finanziellen Ressourcen.

REDAKTIONSTEAM

KOMMISSION RHEINLAND
Patricia Stute, Stadt Solingen
Ute Kerkmann, Stadt Düsseldorf
Dr. Fabian Feldmann, Stadt Lohmar

KOMMISSION WESTFALEN-LIPPE
Ulrich Kötter, Stadt Hamm
Ronny Badtke, Stadt Iserlohn
Christian Eckhoff, Stadt Arnsberg
Iris Echterhoff, Kreis Steinfurt
Jan Sieker, Kreis Herford
Olaf Böhne, Stadt Porta-Westfalica
Dagmar Reuter, Stadt Werne
Anke Kämper, Stadt Hagen

TOP 16 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/329

öffentlich

Datum: 02.07.2021
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 23.09.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/329 die „geg euregio GmbH", Heinrichsallee 28 in 52062 Aachen, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die „geg euregio GmbH", Heinrichsallee 28 in 52062 Aachen beantragte mit Schreiben vom 17.03.2021 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwirklichung von Aufgaben in Pflege- und Betreuungseinrichtungen. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Behinderten-, Jugend- und Kinderhilfeeinrichtungen..."

Der Antragsteller ist in den Städten Aachen, Mönchengladbach und Wesseling sowie im Kreis Viersen tätig und beschäftigt derzeit ca. 150 Mitarbeitende.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2017 nachgewiesen worden ist, hat der Verein einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Begründung der Vorlage Nr. 14/:

Die „geg euregio GmbH", Heinrichsallee 28 in 52062 Aachen beantragte mit Schreiben vom 17.03.2021 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwirklichung von Aufgaben in Pflege- und Betreuungseinrichtungen. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Behinderten-, Jugend- und Kinderhilfeeinrichtungen..."
Nähere Ausführungen s. § 2 des Gesellschaftsvertrages.

Der Antragsteller ist in den Städten Aachen, Mönchengladbach und Wesseling sowie im Kreis Viersen tätig und beschäftigt derzeit ca. 150 Mitarbeitende.

I.
Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig."
Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

II.
Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.
Als GmbH ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2.
Der Gesellschaftszweck wird in § 2 wie folgt beschrieben: „Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwirklichung von Aufgaben in Pflege- und Betreuungseinrichtungen. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Behinderten-, Jugend- und Kinderhilfeeinrichtungen..."

Nähere Ausführungen s. § 2 des Gesellschaftsvertrages.
An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.
Durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Montabaur vom 03.12.2020 wurde die Gesellschaft von der Körperschafts- und Gewerbesteuer freigestellt.
Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.
Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.
Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.
Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger.
Sind diese Voraussetzungen zwar erfüllt, die Dauer von drei Jahren allerdings noch nicht erreicht, so hat der Träger einen Anspruch gegen das Landesjugendamt, nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anerkennung zu entscheiden.
Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2017 nachgewiesen worden ist, hat der Verein einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Präambel

Die geg euregio GmbH befindet sich in Trägerschaft der Katharina Kasper ViaNobis GmbH. Jede Tätigkeit der Gesellschaft dient der Fortschreibung der Intentionen der Gründerin der Ordensgemeinschaft der Armen Dienstmägde Jesu Christi, M. Katharina Kasper.

§ 1

Firma, Sitz der Gesellschaft und Geschäftsjahr

1.

Die Firma der Gesellschaft lautet

geg euregio GmbH

2.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Aachen.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwirklichung von Aufgaben in Pflege- und Betreuungseinrichtungen.

Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Behinderten-, Jugend-, Kinderhilfeeinrichtungen in der spezifischen Ausrichtung regional und überregional. Daneben kann die Gesellschaft auch Einrichtungen zur Unterbringung und Pflege von hilfs-, betreuungs- und pflegebedürftigen Personen errichten und betreiben. Der Betrieb kann auch über unmittelbar angeschlossene Einrichtungen und / oder Tochtergesellschaften erfolgen.

Die Gesellschaft dient im Rahmen ihrer Möglichkeiten der stationären und ambulanten Behandlung und Pflege sowie Betreuung von Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Konfession, Rasse, Geschlecht oder Wohnsitz.

2.

Der Gesellschaftszweck wird ferner verwirklicht durch Unterstützung und Förderung dieser Einrichtungen, sowie der Einrichtungen der DERNBACHER GRUPPE KATHARINA KASPER bei der Sicherung der wirtschaftlichen Lage und bei der Festlegung eines bedarfsgerechten Leistungsangebotes.

3.

Die Gesellschaft kann auch weitere gemeinnützige Zwecke verfolgen.

4.

Die Gesellschaft kann zu diesen Zwecken alle Geschäfte eingehen, die ihr dienlich sind. Der Erwerb von Grundbesitz ist zulässig.

5.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Einrichtungen, die dem Gesellschaftszweck dienen, zu beteiligen oder sie zu errichten. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3
Steuerbegünstigte Zwecke

1.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

2.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Hilfe für Behinderte, der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Behinderten-, Jugend-, Kinderhilfeeinrichtungen und von Einrichtungen zur Unterbringung und Pflege von hilfs-, betreuungs- und pflegebedürftigen Personen.

3.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und etwaige Gewinne der Gesellschaft dürfen nur für die Zwecke nach diesem Vertrag verwendet werden.

4.

Die Gesellschaft kann zur Erfüllung ihrer Satzungszwecke Erträgnisse den Rücklagen zuführen, soweit dies die steuerrechtlichen Vorschriften zulassen.

5.

Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den Gesellschaftern um steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, wenn die Mittelverwendung für satzungsgemäße Zwecke gesichert ist.

6.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stammkapital und Gesellschafter

1.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EURO (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).

Das Stammkapital hat die Katharina Kasper ViaNobis GmbH übernommen.

Sie hat einen Geschäftsanteil im Nennwert von 12.750 EURO und einen Geschäftsanteil im Nennwert von 12.250 EURO.

2.

Die Stammeinlage ist in voller Höhe geleistet.

3.

Auf einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung können weitere Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen werden.

§ 5

Verfügungen über Geschäftsanteile

1.

Die Abtretung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur an Körperschaften zulässig, die als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind oder öffentlich-rechtlichen Status haben. Die Abtretung oder Übertragung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafter zulässig.

2.

Geschäftsanteile können von der Gesellschaft dann eingezogen werden, wenn die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters betrieben oder über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Über die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließt die Gesellschafterversammlung. Die betroffenen Gesellschafter oder ihre Vertreter sind nicht stimmberechtigt. Im Falle des Einzuges des Geschäftsanteils erhält der betroffene Gesellschafter nur den Nennwert seiner Stammeinlage erstattet.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1.

Eine Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen.

Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften fassen, wenn alle Gesellschafter anwesend sind. Beschlüsse im schriftlichen Wege, auch Umlaufbeschlüsse, sind zulässig.

2.

Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

3.

Der/Die Geschäftsführer der Gesellschaft nimmt/nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese nichts anderes beschließt.

4.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1.

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie hat insbesondere zu beschließen über:

a)

Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Beitritt weiterer Gesellschafter, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,

b)

Veräußerung, Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen der Gesellschafter,

c)

Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligung an solchen,

d)

Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges (d. h. von Bereichen, Einrichtungen oder wesentlichen Teilen des Unternehmens),

e)

Auflösung der Gesellschaft,

f)

Berufung und Abberufung von Geschäftsführern,

g)

Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,

h)

Bestellung des Abschlussprüfers,

i)

grundsätzliche Fragen der Zielsetzung und Struktur des Unternehmens,

j)

Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

k)

Entscheidung über Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft.

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit verlangt.
Je 1 EURO Geschäftsanteil wird eine Stimme gewährt.

§ 9

Geschäftsführung

1.

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2.

Die Geschäftsführung ist für die Führung des laufenden Geschäftsbetriebes der Gesellschaft verantwortlich. Sie hat sich am Zweck der Gesellschaft und der Zielsetzung und Aufgabenstellung der Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren. Die Geschäftsführung hat die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft und deren Einrichtungen zu besorgen.

3.

Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

4.

Einzelnen Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte erteilt werden. Dies gilt nicht für den Bereich des eigenen Dienstvertrages, der Nebenleistungen und der sonstigen geldwerten Vorteile. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können unabhängig davon die vertretungsberechtigten Geschäftsführer jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

5.

Zur Erledigung des einfachen Schrift- und Zahlungsverkehrs kann die Geschäftsführung an einzelne Mitglieder und an Mitarbeiter der Gesellschaft Zeichnungsbefugnis erteilen. Diese ist schriftlich zu erteilen.

6.

Zur Regelung der Tätigkeit der Geschäftsführung erlässt die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung.

7.

Die Geschäftsführung übt ihr Amt aus nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, der Geschäftsführeranstellungsverträge und der Geschäftsordnung.

8.

Die vorangegangenen Bestimmungen gelten auch für Liquidatoren.

§ 10

Auskunfts- und Berichtspflicht

1.

Auf Verlangen der Gesellschafterversammlung sind dieser von der Geschäftsführung Bericht zu erstatten, Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen.

2.

Auf Verlangen der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung dieser oder deren Beauftragten sämtliche Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen und den Zugang zu allen Räumen der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr, zu berichten über:

a)

grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung,

b)

die Lage der Gesellschaft und der Einrichtungen, insbesondere über die Entwicklung der Leistungs-, Finanz-, Personal- und Ertragsstruktur,

c)

außergewöhnliche Ereignisse, die die Gesellschaft und den Betrieb der Gesellschaft betreffen. Hierüber ist unverzüglich Bericht zu erstatten.

§ 11

Schweigepflicht

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen der Gesellschaft sowie deren Mitarbeiter und Klienten, die ihnen durch ihre Tätigkeit für die Gesellschaft bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft fort.

§ 12

Haftung der Organmitglieder

1.

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde. Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung gegenüber Dritten bestehen sollte, werden sie durch die Gesellschaft von den Ansprüchen Dritter freigestellt.

2.

Gegenüber der Gesellschaft haften die Mitglieder der Gesellschafterversammlung nur bei Vorsatz und soweit keine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt die Gesellschaft.

§ 13

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger (elektronisch).

§ 14

Dauer und Auflösung der Gesellschaft

1.

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung jederzeit aufgelöst werden.

2.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

3.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks erhält der Gesellschafter die eingezahlten Kapitalanteileinlagen zurück, die für gemeinnützige Zwecke zu verwenden sind. Das übrige Vermögen der Gesellschaft fällt nach Ablösung sämtlicher Verpflichtungen an die Katharina Kasper ViaNobis GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

1.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle sind die Gesellschafter verpflichtet, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechende rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen.

2.

Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

§ 16

~~Inkrafttreten, Zustimmungserfordernisse~~, Kosten

Die mit der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu maximal € 2.000,-.

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit der Gesellschaftervereinbarung vom 11.05.2016 über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Gangelt, den 12. Mai 2016

Notar

DR. AXEL R. WARDA
NOTAR IN GANGELT

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/398

öffentlich

Datum: 21.07.2021
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 23.09.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/398 die „Ge_mein_sam für Integration & Entlastung gUG", Schützenstraße 67 in 40723 Hilden als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die „Ge_mein_sam für Integration & Entlastung gUG", Schützenstraße 67 in 40723 Hilden beantragte mit Schreiben vom 22.03.2021 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Gesellschaftszweck wird in § 3 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und Berufsbildung ..." (Nähere Ausführungen s. § 3 des Gesellschaftsvertrages)

Der Antragsteller ist in den Städten Leverkusen, Langenfeld, Hilden, Mettmann, Ratingen und Solingen tätig und beschäftigt derzeit ca. 63 Mitarbeitende.

Da die Voraussetzungen einer Anerkennung seit Anfang 2020 gegeben sind, und keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ersichtlich sind, sollte die Ge_mein_sam gUG als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/398:

Die „Ge_mein_sam für Integration & Entlastung gUG", Schützenstraße 67 in 40723 Hilden beantragte mit Schreiben vom 22.03.2021 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Gesellschaftszweck wird in § 3 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und Berufsbildung ..." (Nähere Ausführungen s. § 3 des Gesellschaftsvertrages).

Der Antragsteller ist in den Städten Leverkusen, Langenfeld, Hilden, Mettmann, Ratingen und Solingen tätig und beschäftigt derzeit ca. 63 Mitarbeitende.

I.
Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist."
Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

II.
Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.
Als Unternehmergesellschaft ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2.
Der Gesellschaftszweck wird in § 3 wie folgt beschrieben: „Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und Berufsbildung ..." (Nähere Ausführungen s. § 3 des Gesellschaftsvertrages).
An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.
Durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hilden vom 29.01.2020 wurde die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO gemäß § 60a AO festgestellt.
Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.
Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.
Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.
Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger.
Sind diese Voraussetzungen zwar erfüllt, die Dauer von drei Jahren allerdings noch nicht erreicht, so hat der Träger einen Anspruch gegen das Landesjugendamt, nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anerkennung zu entscheiden.
Da die Voraussetzungen einer Anerkennung seit Anfang 2020 gegeben sind, und keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ersichtlich sind, sollte die Ge_mein_sam gUG als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt werden.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Gesellschaftsvertrag:

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Ge_Mein_Sam für Integration & Entlastung
gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

2. Sitz der Gesellschaft ist Hilden

§ 2

Gemeinnützigkeit/Selbstlosigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung:
   a) der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und Berufsbildung
   b) der Hilfe für Behinderte und Verfolgte
   c) der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und der Entwicklungszusammenarbeit
   d) des bürgerschaftlichen Engagements.

2. Die Realisierung der Zwecke unter 1. soll u.a. mit folgenden Projekten und Maßnahmen erfolgen:

   - Installation und Betrieb von Selbsthilfegruppen der betroffenen Familien
   - Betreuung und Begleitdienst für Kinder und Jugendliche im Kindergarten und Schulalltag
   - Jugendsozialarbeit für benachteiligte Jugendliche, für Kinder und Jugendliche mit Schulproblemen und ohne Ausbildung, Betrieb hierfür geeigneter Einrichtungen und Projekte
   - Berufsvorbereitende und -bildende Qualifizierung Erwachsener in der Integrationshilfe
   - Entlastung von Familien mit erhöhtem Entlastungsbedarf
   - Entwicklung und Umsetzung von Konzepten der Kinder- und Jugendfreizeitarbeit
   - Realisierung von Projekten der beruflichen und sozialen Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

(z.B. Schulverweigererprojekte, Projekte im Übergang Schule-Beruf, Seminare zum Bewerbungstraining, Informationsveranstaltungen zur Situation und Fördermöglichkeiten des Arbeitsmarktes

- Erteilung von Deutschunterricht.

3. Zum Aufgabenspektrum der Gesellschaft gehören auch die Gründung oder Beteiligung an anderen Gesellschaften und Vereinen oder eigenständigen Betriebsstätten oder Werkstätten, die dem Gesellschaftszweck dienen.

4. Die Gesellschaft ist weder parteipolitisch, noch konfessionell gebunden.

5. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

6. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die den Zweck des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar fördern.

§ 4
Stammkapital und Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 500,00.

Der Gesellschafter übernimmt diesen Geschäftsanteil (Nr. 1) in voller Höhe.

Der Geschäftsanteil ist in bar in voller Höhe zu leisten.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafter können Geschäftsführern auch die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen. Außerdem können sie Geschäftsführer ermächtigen, die Gesellschaft auch bei Rechtsgeschäften zu vertreten, die sie mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abschließen (Befreiung von § 181 BGB).

Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Liquidatoren entsprechen denen der Geschäftsführer.

§ 6

Dauer und Geschäftsjahr

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung.

§ 7
Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig.

§ 8
Jahresabschluß, Verwendung des Jahresergebnisses

Der Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) ist von der Geschäftsführung grundsätzlich innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres aufzustellen. Die Geschäftsführung darf den Jahresabschluß auch später aufstellen, wenn dies einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entspricht; diese Unterlagen sind jedoch spätestens innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluß fest.

§ 9
Wettbewerbsverbot

Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft Geschäfte machen, sei es auf eigene oder fremde Rechnung, unmittelbar oder mittelbar durch einen Angehörigen oder Dritten, noch sich an einem gleichartigen Unternehmen beteiligen oder für ein solches Unternehmen Dienste irgendwelcher Art leisten.

Die Gesellschafter können mit einfacher Stimmenmehrheit entgeltliche Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilen. Die Be-

freiung kann unentgeltlich mit einstimmigem Gesellschafterbeschluß für die Gründungsgesellschafter erfolgen. Die Befreiung kann auch einem Gesellschafter-Geschäftsführer oder einem Geschäftsführer, der eine einem Gesellschafter nahestehende Person ist, erteilt werden.

§ 10
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Bundesverband Autismus Deutschland e.V.

§ 11
Kosten und Steuern

Die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.000,--.

Damit ist der Gesellschaftsvertrag festgestellt.

Langenfeld, den 18. April 2019

Ahmed Hassan

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/524

öffentlich

Datum: 03.09.2021
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss	**23.09.2021**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/524 die „Diakonisches Werk Köln und Region gGmbH", Kartäusergasse 9-11 in 50678 Köln, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung

Die „Diakonisches Werk Köln und Region gGmbH", Kartäusergasse 9-11 in 50678 Köln, beantragte mit Schreiben vom 15.07.2021 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Antragsteller ist in der Stadt Köln sowie im Rhein-Erft-Kreis und dem Rheinisch-Bergischen Kreis tätig und beschäftigt derzeit ca. 300 Mitarbeitende.

Der Antragsteller ist im Rahmen einer Umstrukturierung aus dem „Evangelischen Kirchenverband Köln und Region" als Teil der verfassten Kirche im Sinne des § 75 III SGB VIII hervorgegangen und war in seiner alten Rechtsform bis zur Umstrukturierung im Jahre 2020 von Gesetzes wegen seit den 60er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Die nunmehr antragstellende Gesellschaft ist Rechtsnachfolgerin und hat die bisherigen Einrichtungen im Wege der Betriebsübernahme gemäß § 613 a BGB übernommen.

Da die Anerkennungsvoraussetzungen in der vormaligen Organisationsstruktur seit den 60er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts vorgelegen haben, hat der Verein einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Begründung der Vorlage Nr. 15/524:

Die „Diakonisches Werk Köln und Region gGmbH", Kartäusergasse 9-11 in 50678 Köln, beantragte mit Schreiben vom 15.07.2021 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung ..., der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und Berufsbildung, ..." (Nähere Ausführungen s. § 2 des Gesellschaftsvertrages).

Der Antragsteller ist in der Stadt Köln sowie im Rhein-Erft-Kreis und dem Rheinisch-Bergischen Kreis tätig und beschäftigt derzeit ca. 300 Mitarbeitende.

Der Antragsteller ist im Rahmen einer Umstrukturierung aus dem „Evangelischen Kirchenverband Köln und Region" als Teil der verfassten Kirche im Sinne des § 75 III SGB VIII hervorgegangen und war in seiner alten Rechtsform bis zur Umstrukturierung im Jahre 2020 von Gesetzes wegen seit den 60er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Die nunmehr antragstellende Gesellschaft ist Rechtsnachfolgerin und hat die bisherigen Einrichtungen im Wege der Betriebsübernahme gemäß § 613 a BGB übernommen.

I.
Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig."
Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

II.
Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.
Als GmbH ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2.
Der Gesellschaftszweck wird in § 2 wie folgt beschrieben: „Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung ..., der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und Berufsbildung, ..."
(Nähere Ausführungen s. § 2 des Gesellschaftsvertrages).
An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.
Mit Bescheid des Finanzamtes Köln vom 10.03.2020 wurde die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO festgestellt.
Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.
Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.
Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.
Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger.
Da die Anerkennungsvoraussetzungen in der vormaligen Organisationsstruktur seit den 60er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts vorgelegen haben und eine rechtliche Kontinuität in der Trägerschaft besteht, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Gesellschaftsvertrag der „Diakonisches Werk Köln und Region gGmbH"

Präambel

„In Christus Jesus gilt der Glaube, der durch die Liebe tätig wird" (Galater 5,6)

„Denn das ganze Gesetz ist in dem einen Wort erfüllt: »Liebe deinen Nächsten wie dich selbst!" (Gal 5,14)

So wird der Glaube an Jesus Christus durch die Liebe zum Nächsten wirksam.

Die diakonische Tätigkeit ist daher Kernauftrag der Kirche in der Nachfolge Jesu Christi. Diesen Auftrag stärken und fördern wir als Evangelische Kirche in Köln und der Region schwerpunktmäßig und gebündelt mit der „Diakonisches Werk Köln und Region gGmbH".

Das Leitbild des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region ist Selbstverständnis und Grundlage des Handelns der „Diakonisches Werk Köln und Region gGmbH".

Sie wirkt in der Stadt Köln und der Region und hilft den evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, ihren diakonischen Auftrag zu erfüllen.

Die „Diakonisches Werk Köln und Region gGmbH" ist dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. angeschlossen und vertritt im Bereich des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region als örtlicher Wohlfahrtsverband die diakonischen und sozialen Belange der evangelischen Kirchengemeinden und sonstiger evangelischer Rechtsträger in öffentlichen Gremien der Stadt Köln, des Rhein-Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises sowie in Fachverbänden.

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma "Diakonisches Werk Köln und Region gGmbH".

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung des kirchlichen Auftrags gemäß Art. 1 Abs. 4 der KO EKiR sowie im Sinne des § 52 AO die Förderung der Religion, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und Berufsbildung, des Wohlfahrtswesens, der Wohnungslosenhilfe, der Hilfe für Verfolgte, für Geflüchtete und für Menschen mit Behinderung, der Gleichberechtigung aller Geschlechter, der Begleitung verschiedener Formen des Zusammenlebens und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO und die Unterstützung der Evangelischen Kirche im Sinne des § 54 AO.

2. Durch die Gesellschaft nehmen der Evangelische Kirchenverband Köln und Region, die ihm angeschlossenen Kirchenkreise und die zugehörigen Kirchengemeinden ihren diakonischen Auftrag bei gemeindeübergreifenden Aufgaben gemeinsam wahr. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sucht die Gesellschaft den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und den anderen auf diesem Gebiet tätigen Einrichtungen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Förderung der gemeindenahen Diakonie.

3. Schwerpunkt der Arbeit der Diakonie sind:

   a. Kinder-, Jugend-, Familien- und Erziehungshilfe

   b. Kindertagesstätten

   c. Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

   d. Hilfen für Menschen in schwierigen Lebenslagen, z.B. Hilfen für Menschen mit psychischen, geistigen und körperlichen Behinderungen, Hilfen für Menschen mit einer Suchtproblematik, Hilfen für Menschen mit einem Flucht- bzw. Migrationshintergrund

   e. Alten- und Krankenpflege

   f. psychosoziale Beratung, Betreuung und Hilfe für gefährdete und hilfsbedürftige Personen und Gruppen

   g. Förderung der Selbsthilfe und Prävention

   h. Förderung bürgerschaftlichen Engagements

   i. Förderung von Stadtteil- und Quartiersentwicklung mit allen Altersgruppen

   j. Förderung der Berufsbildung

4. Darüber hinaus hat die Gesellschaft folgende Aufgaben:

   a. Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen,

   b. Gewinnung, Begleitung und Förderung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter_innen.

5. Daneben kann die Gesellschaft auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere innerhalb des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region, zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Zwecke nach Ziffer 1 vornehmen. Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

   Des Weiteren ist Zweck der Gesellschaft die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Ziffer 1 genannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, die Träger von Einrichtungen des Gesundheits-, Sozial- und Wohlfahrtswesens sind, sowie die Weitergabe von Mitteln im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO.

6. Die Gesellschaft kann die vorgenannten Tätigkeiten auch selbst durch entsprechende Einrichtungen ausführen.

7. Die Gesellschaft soll alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks unmittelbar dienlich sind. Durch Wahrnehmung dieser Aufgabe betätigt sich die Gesellschaft in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als

Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen gleicher und verwandter Art zu errichten, zu erwerben und sich an solchen Unternehmen zu beteiligen sowie alle Geschäfte und Maßnahmen auszuführen, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.

8. Die Gesellschaft übernimmt die Vertretung der Diakonie als regionalem Wohlfahrtsverband gegenüber den Partnern der öffentlichen Hand und der freien Wohlfahrtspflege im Einzugsbereich des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region. Mit anderen Rechtsträgern der Wohlfahrtspflege können Kooperationsverträge abgeschlossen werden.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige bzw. kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück.

3. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Die Gesellschaft ist Mitglied im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und dadurch dem Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. als anerkanntem Evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4

Bekenntniszugehörigkeit der Organmitglieder und Mitarbeiter

1. Im Hinblick auf die Stellung der Diakonie als einer zentralen Wesensäußerung der Evangelischen Kirche und ihres Verkündigungsauftrages müssen die Mitglieder der Organe der Gesellschaft in der Regel einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören.

2. Leitende Mitarbeiter_innen sollen einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören. Ausnahmen von der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrats. In jedem Fall müssen leitende Mitarbeiter_innen aber einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) ist. Die pädagogisch-diakonische Leitung und weitere mit überwiegend seelsorgerischen Aufgaben betraute Mitarbeiter_innen müssen einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören.

3. Alle Mitarbeiter_innen haben den gemeinnützigen Auftrag und die christliche Grundrichtung der Gesellschaft und der Gesellschafter zu achten.

§ 5

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 6

Stammkapital, Geschäftsanteile, Übertragung von Geschäftsanteilen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 200.000 EUR (in Worten: zweihunderttausend EUR).

2. Auf das Stammkapital haben übernommen:

   Evangelischer Kirchenverband Köln und Region 200 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 1.000,00 EUR in Höhe von insgesamt 200.000 EUR (in Worten: zweihunderttausend EUR)

3. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen. Sie sind sofort in voller Höhe zu erbringen.

4. Zur Wirksamkeit der Übertragung von Geschäftsanteilen ist die vorherige Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Geschäftsanteile dürfen nur an Körperschaften übertragen werden, die der Evangelischen Kirche im Rheinland oder Diakonischen Trägern, die Mitglied im Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. sind, zugeordnet sind. Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden. Die Teilung von Geschäftsanteilen ist ausgeschlossen.

5. Im Fall der Aufnahme neuer Gesellschafter oder der Übertragung von Geschäftsanteilen wird bestimmt, dass der Anteil am Stammkapital des Gesellschafters Evangelischer Kirchenverband Köln und Region nicht unter 51% sinken darf.

6. Dem Gesellschafter Evangelischer Kirchenverband Köln und Region stehen die Rechte entsprechend § 53 des Gesetzesdes Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) zu.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

a. die Gesellschafterversammlung,

b. der Aufsichtsrat,

c. die Geschäftsführung.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird, oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Eine Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich nach Vorliegen des Jahresabschlusses stattzufinden. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt ein Vertreter/eine Vertreterin des Gesellschafters mit den meisten Geschäftsanteilen. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung in Textform mit mindestens 7-tägiger Frist (Absendetag).

2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Sie hat eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies verlangt. Sie hat ferner eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats die Einberufung verlangen.

3. Die Geschäftsführung der Gesellschaft sowie der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats nehmen an der Gesellschafterversammlung teil und haben kein Stimmrecht. Sie können im Einzelfall durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

4. Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie hat insbesondere zu beschließen über:

   a. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,

   b. die Auflösung der Gesellschaft,

   c. die Aufnahme weiterer Gesellschafter,

   d. die Feststellung des Jahresabschlusses,

   e. die Behandlung etwaiger Jahresüberschüsse bzw. -fehlbeträge,

   f. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats,

   g. die Entlastung des Aufsichtsrats,

   h. die Vergütung des Aufsichtsrats,

   i. die Berufung der Geschäftsführer_innen und die Erteilung von Prokura jeweils auf Vorschlag des Aufsichtsrats, soweit nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt; die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.,

   j. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Geschäftsführer_innen der Gesellschaft nach Beratung durch den Aufsichtsrat, soweit nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt,

k. Entlastung der Geschäftsführung nach Beratung durch den Aufsichtsrat, soweit nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt,

l. Wahl des Abschlussprüfers nach Beratung durch den Aufsichtsrat, soweit nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

2. Beschlüsse gemäß Absatz 1 Satz 2 Buchstaben c. bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes und des Diakonischen Werks Rheinland-Westfalen-Lippe e.V..

3. Satzungsänderungen, die den Zweck der Gesellschaft, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit ihrer Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.. Ebenso unterliegt eine Änderung des § 6 Abs. 5 dieses Gesellschaftsvertrags dem vorgenannten Genehmigungserfordernis.

§ 10

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.

2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 des Stammkapitals der Gesellschaft ordnungsgemäß vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von zwei weiteren Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das in der Gesellschafterversammlung vertretene Stammkapital beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Jeweils 1.000,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Wegen des Verbots der Stimmrechtsspaltung können die auf jeden Gesellschafter entfallenden Stimmen von diesem jeweils nur einheitlich abgegeben werden.

3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.

4. Soweit über die Verhandlungen und Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Gesellschafterversammlung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben sind. Die Niederschrift der Sitzung ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einer weiteren Person, die in der Gesellschafterversammlung gewählt wird, zu unterzeichnen. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern innerhalb von 7 Tagen zuzusenden. Die Niederschrift ist ebenso der Geschäftsführung der Gesellschaft und, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt, den Mitgliedern des Aufsichtsrats zu übersenden. Ein Exemplar wird der Beteiligungsverwaltung in der Verandsverwaltung des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region übersandt.

5. Wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß vertreten und damit einverstanden sind, kann auf die Einhaltung der sonst vorgeschriebenen Formen und Fristen verzichtet werden.

6. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – nach den Regelungen des § 48 Abs. 2 GmbHG sowie nach den Regelungen zur Textform nach § 126b BGB durchgeführt werden.

§ 11

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf sachkundigen Personen. Dabei soll jeweils mindestens ein Mitglied pädagogische oder diakoniewissenschaftliche, ein Mitglied theologische, ein Mitglied wirtschaftswissenschaftliche und ein Mitglied juristische Kompetenz haben. Bei der Aufnahme neuer Gesellschafter ist darauf zu achten, dass jeder Gesellschafter mindestens durch ein Aufsichtsratsmitglied repräsentiert wird. Der/Die beauftragte Superintendent/-in für Diakonie ist geborenes Mitglied im Aufsichtsrat. Ein Mitglied des Aufsichtsrates wird – abweichend von § 9 Nr. 1 Satz 2 lit. f. – von der Verbandsvertretung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region aus ihrer Mitte gewählt.

2. Die Berufung in den Aufsichtsrat erfolgt durch die Gesellschafterversammlung jeweils höchstens für die Dauer von vier Jahren, auf Beschluss der Gesellschafterversammlung für einzelne Mitglieder vorerst für die Dauer von zwei Jahren. Nochmalige Ernennungen sind zulässig. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben jeweils im Amt, bis der/die jeweilige Nachfolger/Nachfolgerin benannt ist. In den Aufsichtsrat berufen werden können nur natürliche Personen, die nicht älter als 75 Jahre sind. Wer vor dem Ende seiner Amtszeit das 75. Lebensjahr vollendet, scheidet erst mit deren Ende aus dem Aufsichtsrat aus.

3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, sein Amt durch schriftliche Erklärung niederzulegen. Mit der Niederlegung erlischt die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Die Erklärung ist an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. – im Falle der Amtsniederlegung des/der Vorsitzenden – an den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats – zu richten.

4. Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer der Amtszeit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Amtszeit als Vorsitzender/Vorsitzende beträgt vier Jahre und endet spätestens mit der Amtszeit als reguläres Mitglied im Aufsichtsrat. Eine Wiederwahl ist zulässig. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden in dessen Namen von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin abgegeben.

5. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. In diese sind auf Beschluss der Gesellschafterversammlung auch Regelungen zu den Aufgaben des Aufsichtsrats und deren Konkretisierung aufzunehmen. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.

6. Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden.

7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen sind von der Gesellschaft zu erstatten.

8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften nur für den Schaden, der durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen der ihnen obliegenden Pflichten entstanden ist. § 93 Absatz 2 Satz 2 AktG findet keine Anwendung.

9. Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes gemäß § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz keine Anwendung.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Dem Aufsichtsrat obliegt die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Dabei hat er insbesondere von seinem Recht auf Berichterstattung durch die jeweilige Geschäftsführung und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen und darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel beseitigt werden.

2. Die folgenden Geschäftsvorfälle bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:

   a. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Mitglieder der Geschäftsführung zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen diese,

   b. die Vorbereitung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, soweit diese nicht etwas anderes bestimmt,

   c. die Beratung und Feststellung des Wirtschaftsplans,

   d. die Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,

   e. die Zustimmung zur Gründung von Tochtergesellschaften, zur Begründung und Auflösung von Beteiligungen an anderen Unternehmen bzw. den Erwerb oder die Veräußerung solcher Beteiligungen, -

   f. die Veräußerung und den Erwerb sowie die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder die Änderung von Rechten an diesen,

   g. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte,

   h. das Vorschlagsrecht an die Gesellschafterversammlung für die Berufung der Geschäftsführer und die Erteilung von Prokura,

   i. die Entlastung der Geschäftsführung,

   j. die Wahl des Abschlussprüfers

   k. das Vorschlagsrecht zur Verwendung des Jahresergebnisses.

Des Weiteren beschließt und beauftragt der Aufsichtsrat die Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Sie bedarf der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung.

3. Beschlüsse gemäß Absatz 2 Buchstabe e) bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes und des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V..

§ 13

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr stattfinden. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter oder mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder die Geschäftsführung die Einberufung schriftlich verlangen.

2. Die Einberufung zu den Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch dessen Vorsitzenden/Vorsitzende. Die Einladung hat unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen (Absendetag) in Textform gemäß § 126b BGB zu erfolgen. Hierbei sind für die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der Regel die entsprechenden Unterlagen und Berichte beizufügen.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden ist dabei erforderlich.

4. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

5. Der Aufsichtsrat soll sich bemühen, seine Beschlüsse einmütig zu fassen. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Enthaltungen gelten bei der Berechnung der Mehrheit als Nein-Stimmen.

6. Beschlüsse des Aufsichtsrats können außerhalb von Sitzungen auch im Umlaufverfahren in Textform gemäß § 126b BGB erfolgen, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrats dem Umlaufverfahren widerspricht und sich alle daran beteiligen. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. der Abstimmung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, spätestens auf der nächsten Aufsichtsratssitzung bekanntzugeben und in das Protokoll dieser Sitzung aufzunehmen.

7. Über Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates sowie der Beteiligungsverwaltung in der Verbandsverwaltung des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

§ 14

Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer_innen. Ist nur ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin berufen, so vertritt dieser/diese die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer_innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer_innen gemeinsam vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin auch Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans steht im Benehmen mit dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V..

2. Durch Gesellschafterbeschluss kann ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin von den Beschränkungen des § 181 BGB für einzelne, konkrete Rechtsgeschäfte befreit werden.

§ 15

Geschäftsführung der Gesellschaft

1. Die Geschäftsführer_innen haben die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den staatlichen und kirchlichen Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung in eigener Verantwortung zu führen. Die näheren Aufgaben der Geschäftsführer_innen und der Prokuristen müssen im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt werden.

2. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind schriftlich zu erstatten. Die Berichte sind zeitgleich auch der Beteiligungsverwaltung in der Verbandsverwaltung des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region zuzuleiten und auf Wunsch weitergehend zu erläutern.

3. Die Geschäftsführung erstattet dem Evangelischen Kirchenverband Köln und Region, den ihm angeschlossenen Kirchenkreisen und den zugehörigen Kirchengemeinden jährlich einen schriftlichen Bericht.

4. Die Geschäftsführung unterliegt den Restriktionen der zustimmungspflichtigen Geschäftsvorfällen gemäß § 12 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrags sowie einer zwingend durch den Aufsichtsrat zu beauftragenden und der von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 16

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Wirtschaftsplan

1. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Geschäftsjahresende aufzustellen, im Falle der Prüfungspflicht sodann dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichts hat die Geschäftsführung ihn unverzüglich dem Aufsichtsrat zuzuleiten, der diesen mit seiner Stellungnahme der Gesellschafterversammlung weiterzuleiten hat.

2. Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung im Rahmen des § 3 Abs. 2 nach freiem Ermessen. Sie kann das Jahresergebnis auf neue Rechnung

vortragen oder in die Rücklage einstellen oder aus einer Rücklage entnehmen. Bei der Beschlussfassung über eine Gewinnverwendung soll die Gesellschafterversammlung sich von dem Ziel leiten lassen, die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft zu stärken.

3. Die Geschäftsführung stellt einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf. Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitionsplan. Im Investitionsplan ist auch die Art der Finanzierung der geplanten Investitionen darzustellen. Darüber hinaus stellt die Geschäftsführung eine mittel- und langfristige Planung auf.

§ 17

Rechte des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region gegenüber der Gesellschaft

Der Ev. Kirchenverband Köln und Region kann von der Gesellschaft verlangen, dass sie

1. im Rahmen der Abschlußprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen läßt;
2. die Abschlußprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
   a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
   b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
   c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlußprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluß aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlußprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

§ 18

Beteiligung an anderen Gesellschaften

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Kapitalgesellschaften auch gegen Leistung von Sacheinlagen zu beteiligen oder sich nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes in mehrere Gesellschaften auf- oder abzuspalten. Hierfür bedarf es auf Vorschlag des Aufsichtsrats eines einstimmig gefassten Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

2. Die Beteiligung an anderen Unternehmen gemäß Absatz 1 ist nur dann zulässig, wenn die betroffenen Kapitalgesellschaften ihrerseits die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 - 4 dieses Gesellschaftsvertrags erfüllen und bei diesen Kapitalgesellschaften die Voraussetzungen für ihre Anerkennung als gemeinnützig tätige Gesellschaften im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung gegeben sind.

3. Im Falle einer Beteiligung nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen hat das eingebrachte oder in sonstiger Weise den Gesellschaften seitens der Gesellschaft übertragene Sachvermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu dienen.

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung der vertragsmäßigen Zwecke unmöglich wird. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

2. Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt dem Ev. Kirchenverband Köln und Region zu. Der Ev. Kirchenverband Köln und Region hat diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Landeskirchenamtes, des Diakonisches Werks Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. sowie des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20

Zustimmungsvorbehalte

Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrags, welche den Zweck der Gesellschaft, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit ihrer Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern sowie Beschlüsse über die Ausgründung von oder die Beteiligung an anderen Unternehmen und Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landeskirchenamts der Evangelischen Kirche im Rheinland. Gleiches gilt für die Beschlussfassung über die Errichtung und Aufhebung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen sowie den Abschluss von Unternehmensverträgen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Landeskirchenamt nach durchgeführter Beratung und Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Begründungen nicht innerhalb von einem Monat schriftlich Erörterungsbedarf anmeldet.

§ 21

Schlussbestimmungen

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

2. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.

3. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtlich unwirksam oder nichtig, so bleibt seine Geltung im Übrigen unberührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, eine ungültige Bestimmung durch eine ihrem Zweck möglichst nahekommende gültige Regelung zu ersetzen.

4. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, Auflagen im Zusammenhang mit der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Evangelischen Landeskirche im Rheinland, des Diakonisches Werks Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und des zuständigen Finanzamts umzusetzen und hiervon den Aufsichtsrat und die Gesellschafter in Kenntnis zu setzen sowie die Änderungen ins Handelsregister eintragen zu lassen.

§ 21

Gründungskosten

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR.

TOP 17 Bildung eines Facharbeitskreises

TOP 18 Bericht aus der Verwaltung

Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3736	Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Regionen	GA / 22.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 **LA / 09.12.2019** Ju / 07.02.2020	84	"1. Der Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen" wird zur Kenntnis genommen. 2. Zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen; Haushalt 2019" werden fünf Modellregionen gemäß Vorlage 14/3736 gefördert. Dazu werden in den folgenden vier Haushaltsjahren Haushaltsmittel im Umfang von 1.499.950,- €. bereitgestellt."	30.06.2025	Der Abschlussbericht über die Modellförderung wird nach Ende der Projektphase vorgelegt. Mit Vorlage 15/250 ist in der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 15.06.2021 ein Zwischenbericht vorgelegt worden.	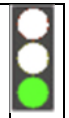
14/3360	Kurzzeitwohnen: Datenbericht und weiterer Ausbau der Plätze für Kinder und Jugendliche sowie erwachsende Menschen mit Behinderung	HPH / 18.06.2019 Ju / 19.06.2019 Soz / 25.06.2019 Fi / 03.07.2019 Inklusion / 04.07.2019 **LA / 05.07.2019**	74	"Der Ausweitung der Leistung „Kurzzeitwohnen" um maximal 20 Plätze (davon 15 Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie 5 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3360 zugestimmt."	31.12.2021	Das in den letzten Jahren ausgebaute Angebot zum Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche im Rheinland wird zunehmend stärker genutzt, so dass die Inanspruchnahme außerrheinischer Plätze sinkt. Der Leistungserbringer RBV Düren hatte 2019 ein Konzept zur Realisierung von fünf weiteren Plätzen für Kinder und Jugendliche vorgestellt. RBV hat nach Austausch mit Dezernat 7 eine Überarbeitung des Konzeptes vorgesehen, aber noch nicht eine aktuelle Fassung vorgelegt, plant also weiterhin. Die Leistung des Kurzzeitwohnens für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland wird seit 2019/2020 um fünf Plätze durch den LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen in Duisburg aus-	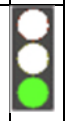

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						gebaut. Die begonnenen laufenden Baumaßnahmen werden im Frühjahr 2021 abgeschlossen sein. Zwei weitere Leistungserbringer für erwachsene Menschen mit Behinderung, Franz Sales Essen und Amalie Sieveking Duisburg, befinden sich in konkretisierender Planung (je fünf Plätze Leistung für erwachsene Menschen mit Behinderungen), haben entweder Konzept und Baupläne oder Konzept dem LVR vorgestellt.	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 **LA / 01.10.2018**	74	1) "1. Die Umsetzung eines regional verankerten Angebots der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. durch den Träger der Eingliederungshilfe sowie die Weiterentwicklung der KoKoBe und die Berücksichtigung von Peer Counseling wird, wie in der Vorlage ausgeführt, beschlossen."	31.12.2020	Der aktuelle Stand des Aufbaus der Beratung nach § 106 SGB IX wurde der politischen Vertretung mit der Vorlage-Nr. 14/4053 „Umsetzung des BTHG beim LVR–hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie Einführung des BEI_NRW im Rheinland" mitgeteilt. Zwischenzeitlich konnten auch in der Stadt Leverkusen geeignete Beratungsräume angemietet werden. Eine Vakanz besteht weiterhin in der Stadt Krefeld. Die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten wird in Zusammenarbeit der Dez. 4 und 7 weitergeführt. 2020 konnten mehrere grundlegende Schulungen für das FM der Pilotregionen Duisburg, Rhein-Kreis-Neuss sowie Oberbergischer Kreis durchgeführt werden. Weitere für die 2. Jahreshälfte geplante Schulungen mussten aufgrund der wieder ansteigenden Corona-Pandemie erneut verschoben werden und werden schnellstmöglich nachgeholt. Zahlreiche Schulungen wurden mittlerweile digital durchgeführt, dies wird weiter intensiviert und fortgesetzt. Der Start der Umsetzung der Beratung und Unterstützung sowie Bedarfsermittlung in den Pilotregionen wurde im September 2020 gegeben. Mittlerweile wurden in allen Pilotregionen digitale Veranstaltungen durchgeführt, zum Auftakt und	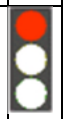

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						in der Folge unter Beteiligung weiterer Beratungsangebote wie SPZ und EUTB, dies wird in der 2. Jahreshälfte fortgesetzt. Präsenzveranstaltungen sind in Vorbereitung. Die Erfahrungen aus der 1. Jahreshälfte tragen dazu bei, dass nun ggf. auch kurzfristig umgeplant werden kann, sollte sich die Lage bei der Corona-Pandemie erneut verschärfen.	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 **LA / 01.10.2018**	74	3) "3. Für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit Behinderungen wird das Modell der kooperativen Bedarfsermittlung mit Mitarbeitenden der Leistungsanbieter/Freien Wohlfahrtspflege weiterentwickelt, so dass die Bedarfserhebung bei Erstanträgen mittelfristig und bei ausreichenden Personalressourcen durch Mitarbeitende des LVR erfolgt. Die Bedarfserhebung bei Folgeanträgen wird weiterhin durch die Leistungsanbieter durchgeführt."	31.12.2020	Zur Vorbereitung des Fallmanagements auf die Aufgaben in den Pilotregionen wurden ab Januar 2020 Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt, diese konnten jedoch aufgrund der Corona-Pandemie nicht abgeschlossen werden. Verschiedene Schulungsmodule mussten auf 2021 verschoben werden und werden zunehmend digital fortgesetzt, so dass die Qualifizierung des Fallmanagements stetig zunimmt. Aufgrund der großen Anzahl der Fallmanager*innen und der Fluktuation werden die Qualifizierungen in den nächsten Jahren fortgesetzt. Obwohl der Start der Beratung, Unterstützung und Bedarfsermittlung durch das FM im September 2020 für die Pilotregionen gegeben wurde, konnten bisher nur wenige Erfahrungen gesammelt werden, da die Schutzmaßnahmen zur Corona-Pandemie die Präsenzberatung und –bedarfsermittlung sehr eingeschränkt hat. Angesichts der aktuell möglichen Lockerungen und Öffnungen der Schutzmaßnahmen ist damit zu rechnen, dass es ab der 2. Jahreshälfte mehr Beratungen geben wird. Eine Auswertung der konkreten Erfahrungen sollte von daher Anfang 2022 erfolgen.	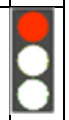
14/352 CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die	Überarbeitung der Raummatrix für Tageseinrichtungen für Kinder	**Ju / 10.09.2020**	42	Der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland bittet die Verwaltung, die Raummatrix an die aktuellen Bedarfe	31.12.2021	Die Gespräche und Abstimmungen zur Überarbeitung der Raummatrix an die aktuellen Bedarfe der Tageseinrichtungen für Kinder mit dem LWL sind erfolgt. Ein erstes Gespräch mit dem MKFFI	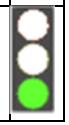

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
Linke., FREIE WÄHLER				der Tageseinrichtungen für Kinder anzupassen und zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Überarbeitung soll gemeinsam mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und in Absprache mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) sowie unter Beteiligung von Trägervertretern und des LEB erfolgen, um die geltenden landesweit einheitlichen Standards weiterzuentwickeln. Verbunden mit dieser Initiative fordert der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland vom Land NRW, dass Träger auch eine investive bzw. konsumtive Förderung für zusätzliche Flächen sowohl für Bestands- als auch für neue Kindertageseinrichtungen erhalten können.		hat stattgefunden. Gespräche mit der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen, den kommunalen Spitzenverbänden und dem LEB sind terminiert oder in Vorbereitung.	
14/343/1 CDU, SPD	Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung	JHR / 26.05.2020 Ju / 28.05.2020 Inklusion / 04.06.2020 HPH / 08.06.2020 **LA / 23.06.2020**	43	„Die Verwaltung wird gebeten, auf Grundlage der vorhandenen Konzepte und Erfahrungen ein LVR-Rahmenkonzept zum Gewaltschutz zu erarbeiten.“	30.06.2021	Mit Vorlage 15/300 wird ein Rahmenkonzept zum Gewaltschutz vorgelegt.	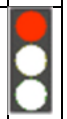
14/311 GRÜNE	Eltern beraten Eltern	Ju / 07.11.2019 Soz / 12.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 **LVers / 16.12.2019**	74	Prüfauftrag an die Verwaltung: Der Landschaftsverband Rheinland setzt parallel zur Umsetzung des AG-BTHG an vier Standorten im Rheinland (zwei Städte, zwei Kreise) als Modellprojekt zusammen mit freien Trägern und Selbsthilfegruppen ein Angebot der Peerberatung „Eltern beraten Eltern“ für Eltern von Kindern mit Behinderung um. In den Haushaltsjahren 2020/21 werden für die vier Modellstandorte insgesamt 240.000 Euro p.a. zur Verfügung gestellt.	31.12.2021	Zur Beantwortung des Prüfauftrages werden die vorhandenen Selbsthilfestrukturen von Eltern mit Kindern mit Behinderung geprüft in Zusammenarbeit mit den Dezernaten 4 und 5 und im Sinne des Prüfauftrages bewertet. Die Beantwortung des Prüfauftrages erfolgt gemeinsam mit dem Prüfauftrag zu 14/335 „Systemische Beratung“ und ist für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland am 25.11.2021 vorgesehen.	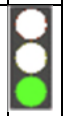

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Das Modellprojekt „Eltern beraten Eltern" wird durch Dritte evaluiert. Für die Evaluation des Modellprojektes werden in den Haushaltsjahren 2020/21 insgesamt 50.000 Euro zur Verfügung gestellt.			

Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/189	Bestellung einer Schriftführung für den Landesjugendhilfeausschuss Rheinland	**Ju / 20.05.2021**	41	Der Leiter des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie wird als Schriftführer für den Landesjugendhilfeausschuss Rheinland bestellt. Ihm wird die Möglichkeit eingeräumt, die Schriftführung auf Mitarbeitende des LVR zu übertragen.	31.05.2021	Die Schriftführung wird auf den LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Transferleistungen (LVR-FB 41) übertragen.	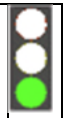
14/4457	Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII	**Ju / 25.02.2021**	43	Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/4457 der „Arbeiter-Samariter-Bund, Kreisverband Mettmann e.V.“, Krischerstraße 58-60 in 40789 Monheim am Rhein, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.	31.03.2021	Der Träger wurde mit Bescheid vom 26.02.2021 anerkannt.	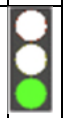
14/4456	Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII	**Ju / 25.02.2021**	43	Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/4456 die „Schülergarten gGmbH“, Beisselstr. 16 in 50169 Kerpen, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.	31.03.2021	Der Träger wurde mit Bescheid vom 26.02.2021 anerkannt.	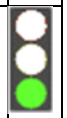
14/4455	Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII	**Ju / 25.02.2021**	43	Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/4455 die „Kinderblick gGmbH“, Schackumer Str. 20 in 40667 Meerbusch, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.	31.03.2021	Der Träger wurde mit Bescheid vom 26.02.2021 anerkannt.	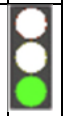
14/4454	Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII	**Ju / 25.02.2021**	43	Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/4454 der „Sozialdienst muslimischer Frauen e.V.“, Rathausstr. 23 in 51143 Köln als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.	31.03.2021	Der Träger wurde mit Bescheid vom 26.02.2021 anerkannt.	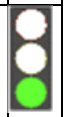
14/4453	Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung "Anlauf- und Beratungsstelle" vom 28. Dezember 2016"	**Ju / 25.02.2021**	40.01	Der Landesjungendhilfeausschuss empfiehlt dem Landschaftsausschuss der 15. Wahlperiode, folgenden Beschluss zu fassen: Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungsvereinbarung zur Verwal-	31.12.2021	Die Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung "Anlauf- und Beratungsstelle" vom 28. Dezember 2016 ist wie vom Gesundheitsausschuss empfohlen und im LA am 19.03.2021 endgültig beschlossen mit dem NRW-Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales geschlossen wor-	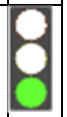

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 21.02.2021

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				tungsvereinbarung "Anlauf- und Beratungsstellen der Stiftung Anerkennung und Hilfe" vom 28.12.2016 gemäß Vorlage Nr. 14/4453 mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zu schließen.		den. Wie vereinbart nahm die Anlauf- und Beratungsstelle des LVR-Landesjugendamtes bis zum 30. Juni 2021 Anmeldungen an. Die vereinbarte Erhöhung des Anteils des LVR um 423.360 EUR am finanziellen Mehrbedarf der Stiftung wird in 2022 umgesetzt.	
14/4445	Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII	**Ju / 25.02.2021**	43	Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/4445 die Sozialpädagogische Hilfsgemeinschaft Rheinland e.V.“, Halfeshof 1 in 42651 Solingen, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.	31.03.2021	Der Träger wurde mit Bescheid vom 26.02.2021 anerkannt.	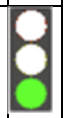
14/4441	Richtlinie des LVR zur Förderung im Rahmen des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ-RL)	**Ju / 25.02.2021**	43	Der LVR-Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ-RL) wird gemäß Vorlage Nr. 14/4441 zugestimmt.	25.02.2021	Der Landesjugendhilfeausschuss hat der Richtlinie einstimmig zugestimmt. Dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss und dem Landschaftsausschuss wurde die Richtlinie in der jeweils ersten Sitzung der 15. Wahlperiode zur Kenntnis gegeben.	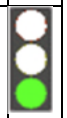
14/4033	Modellprojekt zum inklusiven Sozialraum	Soz / 05.05.2020 GA / 15.05.2020 Inklusion / 04.06.2020 PA / 15.06.2020 Fi / 17.06.2020 **LA / 23.06.2020** Ju / 10.09.2020	73	"Die Verwaltung wird gemäß der Vorlage 14/4033 beauftragt, auf der Basis des vorliegenden Konzeptes das Modellprojekt zur Entwicklung inklusiver Sozialräume umzusetzen."	30.06.2021	Die Personalakquise ist abgeschlossen. Das Projekt wird zum 01.08.2021 starten.	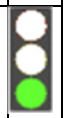
14/2973	Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion	Schul / 26.11.2018 Soz / 27.11.2018 Ju / 29.11.2018 Fi / 12.12.2018 **LA / 14.12.2018** Inklusion / 14.03.2019	52	"Dem Konzept 'Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion' wird gemäß Vorlage Nr. 14/2973 zugestimmt."	01.07.2021	Das Angebot der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI) hat sich in den Modellregionen Essen und Düren verstetigt. Regelmäßige Netzwerktreffen finden statt. Das Angebot wird sukzessive auf weitere Regionen im Rheinland ausgeweitet. Die Nachfrage nach SUSI aus anderen Kommunen wächst.	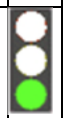

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 21.02.2021

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/211 CDU, SPD	Hometreatment in der Kinder- und Jugendpsy-chiatrie Haushalt 2019	KA 3 / 03.09.2018 KA 2 / 04.09.2018 KA 4 / 05.09.2018 KA 1 / 06.09.2018 GA / 07.09.2018 Ju / 13.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 **LVers / 08.10.2018**	84	Die Verwaltung wird gebeten, die Ein-führung eines Hometreatment-Modells an einem kinder- und jugendpsychiatri-schen Standort im Klinikverbund zu prüfen und über die Möglichkeit zur Umsetzung zu berichten.	31.12.2021	Mit Vorlage 14/2800 wurde bereits zum Thema berichtet. Der weitere Bericht ist mit Vorlage 15/281 in den Sitzungen der Krankenhausaus-schüsse und des Gesundheitsausschusses im Juni 2021 erfolgt.	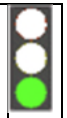

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 21.02.2021

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

TOP 20 Anfragen und Anträge

TOP 21 Verschiedenes